

Johann Friedrich Schär

Buchhaltung und
Bilanz



Vierte Auflage

Buchhaltung und Bilanz

auf wirtschaftlicher, rechtlicher und mathematischer
Grundlage für Juristen, Ingenieure, Kaufleute und
Studierende der Privatwirtschaftslehre mit Anhängen
über „Bilanzverschleierung“ und „Teuerung
Geldentwertung und Bilanz“

Von

Prof. Dr. hon. c. Johann Friedrich Schär

gew. ordentlicher Professor der Universität Zürich
Professor und weil. Rektor der Handels-Hochschule Berlin

Vierte, neubearbeitete und erweiterte Auflage



Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1921

ISBN 978-3-662-24429-6 ISBN 978-3-662-26569-7 (eBook)

DOI 10.1007/978-3-662-26569-7

Softcover reprint of the hardcover 4th edition 1921

Alle Rechte, insbesondere das der Übersetzung in
fremde Sprachen, vorbehalten.

Copyright by Springer-Verlag Berlin Heidelberg 1921

Ursprünglich erschienen bei Julius Springer in Berlin 1921.

Vorwort.

Motto: Die Buchhaltung ist die untrügliche RichterIn der Vergangenheit, die notwendige Führerin der Gegenwart und die zuverlässige Ratgeberin der Zukunft jeder Unternehmung.

Die Buchhaltung ist eine Wissenschaft auf den Grenzgebieten der Mathematik, des Rechts und der Wirtschaftswissenschaft; die Buchführung dagegen ist die Kunst, jene Wissenschaft für jede Sonderwirtschaft, mag sie eine Erwerbs- oder Aufwandswirtschaft sein, derart anzuwenden, daß sie den im Motto angegebenen Zweck erreicht. Ein umfassendes Werk über Buchhaltung muß daher zunächst die neue Wissenschaft auf mathematischer, rechtlicher und wirtschaftlicher Grundlage aufbauen, um nachher die mannigfachen Anwendungen für die praktischen Bedürfnisse der Wirtschaft abzuleiten. Ich sage der „neuen“ Wissenschaft, weil die Mehrzahl der Verfasser von Werken über Buchhaltung sich auf die Aufgabe beschränken, zu lehren, wie man die Kunst der Buchhaltung ausübt. Die Versuche, das ganze Lehrgebäude der Buchhaltung auf wissenschaftlichen Boden zu stellen sind neueren Datums. Wenn hiernach der Anteil des Verfassers an diesen Bestrebungen besonders hervorgehoben wird, so geschieht dies nicht aus persönlichen, sondern sachlichen Gründen, hauptsächlich um die allmähliche Entstehung dieses Werkes zu illustrieren.

Im Jahre 1889 wurde ich vor die mir ganz neue Aufgabe gestellt, gebildete Leute, die ihre Hochschulstudien abgeschlossen hatten — es waren Juristen, Chemiker und Ingenieure — in die Buchhaltung einzuführen, nicht um sie zu Buchhaltern auszubilden, sondern lediglich sie mit dem Zweck, Mittel und Methode der systematischen Rechnungsführung des Kaufmanns bekanntzumachen, damit sie dafür ein richtiges Verständnis gewinnen, und die Anforderungen, die der Leiter einer Unternehmung an die Buchhaltung stellt, kennenzulernen. Um dieser Aufgabe gerecht zu werden, konnte ich nicht den gewöhnlichen Weg des Buchhaltungsunterrichts einschlagen, mußte vielmehr das analytische Verfahren wählen. Das führte mich auf die Idee, das Problem mathematisch aufzufassen, d. h. an Stelle der bestimmten Zahlenwerte algebraische Größen zu setzen, die Grundgesetze der Buchhaltung in Form von Gleichungen zu entwickeln.

Die Ergebnisse meiner diesbezüglichen Forschung veröffentlichte ich in der 1890 bei Benno Schwabe, Basel, erschienenen Schrift: „Versuch einer wissenschaftlichen Behandlung der Buchhaltung.“ Das war das erste Werk, das die Zweikontentheorie wissenschaftlich begründete und in Form von mathematischen Gleichungen

darstellte¹⁾. Es wurde ins Französische, Holländische, Schwedische und Russische übersetzt und bildete den Ausgangspunkt von literarischen Kontroversen. Am Streit für und wider die Zweikontentheorie und ihrer algebraischen Darstellung beteiligten sich Hunderte von Fachleuten; aber die Versuche, die wissenschaftliche Grundlage zu erschüttern, blieben erfolglos. Nachdem die Zweikontentheorie einem zwanzigjährigen Kampfe siegreich standgehalten, nahm ich Anlaß, die Hauptergebnisse der durch diesen Kampf geläuterten Zweikontentheorie nochmals zusammenzufassen. Es geschah dies in einer Abhandlung: „Einführung in das Wesen der doppelten Buchhaltung auf wirtschaftlicher und mathematischer Grundlage“, die 1911 im Verlage von Julius Springer, Berlin, erschien. Das Buch fand namentlich in den Kreisen der Ingenieure und Techniker großen Anklang. Als es vergriffen war und der Verleger mich mit der Bearbeitung einer neuen Auflage beauftragte, glaubte ich den Zeitpunkt gekommen, die kleine Abhandlung zu einem umfassenden Werke auszubauen, in welchem nicht nur die auf mathematischer Grundlage beruhende Buchhaltungswissenschaft weiter entwickelt, sondern auch die rechtlichen Verhältnisse berücksichtigt und die praktische Anwendung in Handel und Industrie behandelt werden.

So ist denn, wie schon aus dem Inhaltsverzeichnis hervorgeht, aus kleinen Anfängen ein vollständig neues Werk entstanden. Es bot mir die erwünschte Gelegenheit, die Ergebnisse meiner über vierzig Jahre zurückreichenden wissenschaftlichen Studien und praktischen Erfahrungen im ganzen Gebiete des systematischen Rechnungswesens pragmatisch zusammenzufassen und gleichzeitig auch die Quintessenz meiner Vorlesungen über Buchhaltung, früher an der Universität in Zürich, jetzt an der Handelshochschule in Berlin, einzubeziehen.

Wie schon angedeutet, ist das Buch kein Lehrbuch der Buchhaltung im gewöhnlichen Sinne; es verfolgt höhere Zwecke. Es soll alle diejenigen, die in die Geheimnisse der Buchhaltung eindringen wollen, die wissenschaftlichen Grundlagen des kaufmännischen Rechnungswesens im allgemeinen, der Buchhaltung und Bilanz im besonderen, in logischer Stufenfolge entwickeln, die rechtlichen Anforderungen begründen und die praktische Anwendung der Grundlehren der Buchhaltung auf alle Gebiete und juristischen Formen wirtschaftlicher Unternehmungen nicht nur veranschaulichen, sondern auch den Maßstab für ihre kritische Beurteilung abgeben. Auf Grund

¹⁾ Von den früheren Schriftstellern, welche die Zweikontentheorie in ihren Grundgedanken schon vorher entwickelt hatten, kannte ich damals nur Hügli (Bern 1887); die früheren Autoren, die als Begründer dieser Theorie gelten können, Jones (New York 1833) und Augsburg (Bremen 1851) wurden erst seither der Vergessenheit entrissen.

des Studiums dieses Werkes wird jeder, der in verantwortlicher Stellung an einem Unternehmen privat- oder gemeinwirtschaftlicher Natur mitarbeitet oder interessiert ist, sei er Kaufmann oder Techniker, Finanzmann oder Ingenieur, Jurist oder Volkswirt, die Überzeugung gewinnen, daß die Buchhaltung und die damit eng verbundene Kalkulation im besonderen, die Organisation des Rechnungswesens im allgemeinen einen ebenso großen Einfluß auf Gedeihen und Ertrag der Unternehmung auszuüben vermögen, als irgendein Fortschritt oder eine Neuerung im technischen Betrieb. Wenn man beobachtet, wie die Großbetriebe in allen Wirtschaftsgebieten sich alle möglichen Fortschritte auf dem Gebiete der Buchhaltung und Kalkulation zunutze machen, daß sie infolge der hierauf fußenden Verbesserungen und Ersparnisse billiger und besser produzieren und verkaufen können als diejenigen, welche sich dieser Vorteile begeben, so ist leicht einzusehen, daß die Gründe für die Verschiedenheit in der Konkurrenzfähigkeit in Handel und Industrie nicht zum letzten in der Überlegenheit im gesamten Rechnungswesen zu suchen sind.

Die Kunst, ein der Art und Größe jedes Wirtschaftsbetriebs angepaßtes, bis an die ökonomischen Grenzen reichendes Rechnungswesen zu organisieren und durchzuführen, gehört zu den wichtigsten Aufgaben jeder Unternehmung, sei sie kapitalistischer, sozialer oder staatlicher Natur. Diese Kunst braucht nicht Geheimnis der Kaufleute zu sein; sie ist jedermann zugänglich, der sich die Mühe nimmt, die wissenschaftlichen Grundlagen, auf denen Buchhaltung und Bilanz aufgebaut sind, zu erfassen. Den Weg hierzu allen denjenigen, die nach dieser Erkenntnis streben, zu weisen und ihnen sicheres Geleit durch das Labyrinth des weitverzweigten, vielfach noch unbetretenen Gebietes zu geben, ist der Zweck, den ich mir bei Abfassung dieses Werkes gesetzt habe.

Berlin, Pfingsten 1914.

Vorwort zur dritten Auflage.

Der Zeitpunkt, an dem der Druck dieses Werkes zum Abschluß gekommen ist und ich das Geleitwort zu verfassen habe, ist der 11. November 1918, der dritte Revolutionstag und der Tag des Waffenstillstandes, an dem der letzte Schuß dieses völkermörderischen Weltkrieges gleichzeitig auch eine neue Ära des deutschen Volkes verkündigt. Da ist es meine Pflicht, zu prüfen, ob mein Buch in seiner neuen Fassung auch in die neue Zeit paßt, inwiefern es auch für die neue Wirtschaftsordnung, der wir offensichtlich entgegengehen, förderlich und nützlich sein kann.

Welche Wirkung die revolutionäre Umwälzung der bisherigen Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung in den sozialen Volksstaat haben wird, vermag niemand vorauszusagen. Aber das eine ist gewiß, daß

auch die sozialen Wirtschaftsgebilde ein geordnetes Rechnungswesen organisieren müssen. Gleichwie die Aktiengesellschaften, die den gemeinwirtschaftlichen Unternehmungen vorgearbeitet haben, teils schon in Staats- oder Kommunalbetriebe umgewandelt worden sind, ein viel vollkommeneres Rechnungswesen einrichten mußten und schon von Gesetzes wegen zur doppelten Buchhaltung angehalten wurden, oder wie von den Genossenschaften, der Urform der Gemeinwirtschaft, in gleicher Weise Buchhaltung und Bilanz gefordert wird, so müssen auch die staatlichen Wirtschaftsbetriebe Rechenschaft ablegen über das Gemeinvermögen, das sie verwalten oder das in ihrem Betriebe tätig ist. Ja diese Rechenschaft wird, wie die Erfahrung lehrt, noch viel gründlicher und genauer gestaltet werden müssen, als bei den kapitalistischen Aktiengesellschaften. Dazu ist aber die systematische Buchhaltung mit Vermögens- und Ertragsbilanz das beste und zuverlässigste Mittel. Nur durch sie kann der Kreislauf, den das Betriebs- und Anlagevermögen in jeglicher Art die Privat- und Gemeinwirtschaft durchläuft, in seinen Stadien rechnungsmäßig erfaßt, kontrolliert und auf den Wirtschaftserfolg hin ermittelt worden. Ich habe von jeher die Ansicht vertreten und begründet, daß die systematische Buchhaltung für alle Arten und Formen der Wirtschaftsbetriebe angewendet werden kann und das beste Mittel zu einer geordneten Rechnungsführung ist.

Je größer der Kreis der gemeinwirtschaftlichen Betriebe, in Staat oder Kommune auf Zwangsvereinigung, in der Genossenschaft auf frei organisierte Selbsthilfe beruhend, gezogen wird, desto breitere Volksschichten werden das Bedürfnis nach Belehrung über Buchhaltung und Bilanz befriedigen wollen, vor allem diejenigen, die berufen sind, derartige Betriebe zu organisieren und zu leiten, zu überwachen und kontrollieren.

Wie also die neue Wirtschaftsordnung sich gestalten mag, die rechnerische Erfassung der Sonderwirtschaft durch Buchhaltung und Bilanz wird sich gleich bleiben; denn diese beruht auf einer wissenschaftlichen Grundlage, die aus dem Wesen und der Natur der Wirtschaft selbst abgeleitet ist.

Die neue Auflage ist in ihrer Gesamtanlage unverändert; dagegen sind inhaltlich einige nicht unwesentliche Ergänzungen und Neuerungen hinzugekommen, so z. B. über das Wesen der Bilanz, ein neues Veranschaulichungsmittel derselben, Erweiterung der Zweikontentheorie, sodann eine Vervollständigung der Fabrikbuchhaltung mit Berechnung der Selbstkosten und Aufstellung der Zwischenbilanz und endlich als Anhang die Bilanzverschleierung. Damit das Buch auch als Nachschlagewerk dienen kann, ist ein alphabetisches Sachregister neu hinzugekommen, dessen Aufstellung ich Herrn und Frau Professor Dr. Stähler verdanke.

Berlin, den 11. November 1918.

Vorwort zur vierten Auflage.

Die zwei Jahre, die seit der Abfassung des Geleitwortes zur dritten Auflage verfließen, sind eine zu kurze Zeitspanne, als daß sich die damals ausgesprochene Hoffnung auf eine neue Ära des deutschen Volkes nach dem Waffenstillstand schon hätte verwirklichen können. Die seitherigen Ereignisse im wirtschaftlichen Leben haben im Gegenteil nicht nur das deutsche Volk, sondern auch die ganze übrige europäische Welt bitter enttäuscht, Siegern und Besiegten, samt den Neutralen ungeahnte Leiden und Prüfungen auferlegt, die in Beschränkung auf Volks- und Privatwirtschaft gegen die betreffenden Zustände während des Krieges eine Verschärfung bedeuten.

Bezüglich der in diesem Werke behandelten Wirtschaftsgebiete sind es vor allem zwei Krankheiten, an denen die Völker als Nachwehen des Weltkrieges leiden; sie haben zunächst die ungeheueren Steuerlasten zu tragen, die ihnen die durch den Krieg verschuldeten Staaten und Kommunen auferlegt haben. Dazu kommt die sogenannte Valutakrisis, mit ihr im Zusammenhang die allgemeine Teuerung, auf Seite der am Krieg aktiv beteiligten europäischen Staaten die Geldwährungs-entwertung als Folge der Inflation herbeigeführt durch die maßlose Vermehrung der gesetzlichen, aber an sich wertlosen Zahlungsmittel. Diese heillose Papiergeldwirtschaft, zu der fast alle kriegführenden Staaten in ihren finanziellen Nöten Zuflucht nahmen, bedingt für alle Staaten, für die Neutralen mit normaler Geldverfassung fast noch mehr als für diejenigen mit entwertetem Papiergeld, eine nie zuvor gekannte Störung und Hemmung des internationalen Waren-, Zahlungs-, Kredit- und Personenverkehrs. Privat-, Volks- und Weltwirtschaft, die bekanntlich ohne Arbeitsteilung und wechselseitigen Güteraustausch elendiglich verkümmern müßten, haben kein einheitliches, sicheres und gleichbleibendes Wertmaß mehr, seitdem die meisten Staaten die Goldwährung aufgehoben und als Preismaßstab für alle tauschwertigen Güter eine Wertgröße als gesetzliches Zahlungsmittel erklärt haben, die, ohne inneren Wert, bloßes Kreditgeld ist und infolge ihrer Veränderlichkeit einem Kautschuckmaßstabe gleicht. Da aber gerade Buchhaltung und Bilanz auf der Bewertung aller tauschwertigen Güter- und Arbeitsleistungen nach einem gleichbleibenden Preismaßstab in Geld beruhen, so läßt sich leicht ermessen, wie groß die Störung und die Unsicherheit in diesen Gebieten geworden ist, weil an Stelle des Goldgeldes das Papiergeld getreten ist.

Die Unstetigkeit des Papiergeldwertes, die im Inland in der Verschiedenheit der Kaufkraft, im Verhältnis zum Ausland im Auf und Ab

der Wechselkurse in die Erscheinung tritt, bewirkt unter andern Umständen, daß man zwei aufeinanderfolgende Jahresbilanzen in einer und derselben Unternehmung nicht mehr vergleichen kann; es ist so, als wenn man vorkriegszeitlich die Bilanz in einem Jahr in holländischen Gulden, das nächste Jahr in Reichsmark, das übernächste Jahr in türkischen Piastern aufgestellt hätte, trotzdem man in allen Jahren die Aktiven und Passiven nach dem gleichen gesetzlichen Zahlungsmittel, in Deutschland in Papiermark, bewertet hat.

Hieraus ergibt sich, daß die Lehre über Buchhaltung und Bilanz vor neue Aufgaben gestellt ist, die in der neuen Auflage berücksichtigt werden mußten. Was die neuen deutschen Steuergesetze anlangt, so sind daraus die wesentlichen Bestimmungen, die auf Buchhaltung und Bilanz Bezug haben, im zweiten Teil, Buchführungsrecht, aufgenommen worden.

Die Valutakrisis und ihr Einfluß auf Buchhaltung und Bilanz konnte ich schon aus dem Grunde nicht in das feste Gefüge meines Werkes einschalten, weil diese wirtschaftliche Krankheit, an deren Heilung alle Völker und Staaten ein solidares Interesse haben, nach meiner Ansicht eine vorübergehende Erscheinung ist, die nach münzgeschichtlichen Erfahrungen, wenn nicht in die vorkriegszeitlichen Zustände der Weltgoldwährung wieder eingerenkt, so doch in absehbarer Zeit stabilen Geldwertverhältnissen Platz machen muß; dann sinkt der zweite Anhang: „Teuerung, Geldentwertung und Bilanz“ zu einer historischen Merkwürdigkeit herab. Aber für die Gegenwart und die nächste Zukunft ist diese Zugabe für Industrielle, Ingenieure, Techniker und Buchhalter von größter Wichtigkeit, unter anderem schon deswegen, weil die dabei interessierten Kreise auf die Gefahren aufmerksam gemacht werden, die aus der Nichtbeachtung des großen Unterschiedes zwischen Gold- und Papiergeldeinheiten im allgemeinen, zwischen Goldmark und Papiermark in Deutschland entstehen, was zur Folge hat, daß ungenügende Abschreibungen an den Anlagewerten gemacht und daher die Selbstkostenpreise zu niedrig berechnet werden.

Im übrigen enthält die neue Auflage keine wesentlichen Änderungen. Der mathematisch-wissenschaftliche Aufbau der systematischen Buchhaltung ist durch keine neue Theorie erschüttert. Neuere Forscher und Schriftsteller der Buchhaltung beschäftigen sich mit der Ergründung des Wesens der Bilanz, wobei sie meiner auf Seite 55 enthaltenen Darstellung und der auf Seite 143 entwickelten Definition der Bilanz nahe kommen. Ihr Lehrgebäude der Buchhaltung ist daher entsprechend der Permanenz der Umsatz- und Saldobilanz auf die dritte Form der Zweikontentheorie, die auf Seite 52 dargestellt ist ($A = K + P$), aufgebaut.

Einige derselben, so Prof. Schmalenbach, Köln, E. Pisani, A. P. Rudanowski, Moskau, u. a. m., haben zwei neue, der mathematischen

Physik entlehnte Begriffe in der Terminologie der Buchhaltung eingeführt, Statik und Dynamik, die ungefähr der Vermögensbilanz und der Ertragsbilanz entsprechen. Da die Saldi der Bestandskonten periodisch — bei der vollkommenen Buchhaltung konstant — in ihrer Geldwertsumme als Gesamtvermögen im Gleichgewicht gegen die rechtlichen Quellen dieses Vermögens — Eigen- und Fremdkapital — stehen müssen, so liegt es nahe, die Vermögensbilanz mit der Statik, der Gleichgewichtslehre der Physik, zu vergleichen. Die Reihe der Kapitalkonten, deren periodische (bzw. permanente) Gegenüberstellung von Aufwand und Ertrag in der Ertragsbilanz zum Gleichgewicht kommt, umfaßt in ihrer Gesamtheit den dynamischen Teil der Buchhaltung als Kräftewirkung auf das Vermögen der Wirtschaft. In der Tat liegt auch im Aufwand der automatische Antrieb zum Kreislauf der Vermögensbestandteile. **Der Geschäftsbetrieb ist daher der Dynamik der physikalischen Mechanik zu vergleichen, er ist dynamisch wirkende Vermögenkraft.** In der Statik des Vermögens liegen die Mittel, die an und für sich tote, also unproduktive Materie des Betriebs- und Anlagevermögens, welche erst durch den dynamischen Antrieb den gewollten wirtschaftlichen Effekt, eben den Ertrag hervorzubringen vermögen. Da aber der Reinertrag an und für sich nur ein Begriff — Ertrag weniger Aufwand — ein wesenloses Rechnungsgebilde ist und immer nur greifbare, reale Existenz in der Vermehrung des Wirtschaftsvermögens erhält, so sind Statik und Dynamik in der Buchhaltung derart miteinander verflochten und voneinander abhängig, daß die eine nur eine Funktion der andern ist. Das primäre Ergebnis des Wirtschaftsbetriebs liegt in der Existenz der durch ihn bewirkten Gütervermehrung, die durch die Vermögensbilanz, die Statik, nachgewiesen wird; der dynamische Erfolg, die Ertragsbilanz, ist von der statischen Bewertung des Vermögens abhängig (S. 189). Es ist daher unlogisch, die Dynamik gegen die Statik auszuspielen, mit anderen Worten, die Schlußbilanz als eine Gewinnermittlungs- oder Gewinnverteilungsbilanz zu bezeichnen. Wenn den Aktiengesellschaften das Gesetz, den übrigen Gesellschaften (sogar auch Einzelfirmen) die geschäftliche Klugheit verbietet, nicht realisierte oder latente Gewinne zu verteilen und danach der Bewertung der Vermögensbestandteile Schranken gezogen sind, so ist damit noch lange nicht bewiesen, daß das dynamische Moment, die Ertragsbilanz, das statische Moment, die Vermögensbilanz, bedinge; mit ebensogutem Recht könnte man behaupten, daß die Vermögensbilanz die feststehende Grundlage für die Ableitung der Ertragsbilanz sei; die Wahrheit liegt eben darin, daß beide Momente, wie auf Seite 189 nachgewiesen, voneinander abhängig sind. Ausgangspunkt und Grundlage jeder wirtschaftlichen Unternehmung ist stets die in der Eingangsbilanz dargestellte Statik, wie auch der

Schlußpunkt und das greifbare reale Ergebnis in der fingierten oder wirklichen Liquidation, das ist die statische Vermögensbilanz, liegt.

Im Rahmen dieses Vorwortes muß sich eine kritische Beleuchtung dieses Problems, das jetzt unter Fachkollegen lebhaft diskutiert wird, nur auf das allernotwendigste und wesentlichste beschränken. Deshalb füge ich den vorstehenden Ausführungen nur folgendes bei:

Die statische Bilanz, nach der bisherigen Terminologie die Vermögensbilanz, muß das Tote im Lebenden, oder umgekehrt das Lebende im Toten erfassen. Das ist so zu verstehen: Zunächst muß die Bilanz den lebenden, fortdauernden Betrieb, d. h. die miteinander und nacheinander spielenden zahllosen Kreisläufe der wirtschaftlichen Güter für einen Moment als stillstehend betrachten, gleich einem in Eis erstarrten Wasserfall; in dieser toten Masse muß sie einen Querschnitt ziehen, damit die einzelnen, nebeneinanderliegend gedachten Vermögensbestandteile ihrem Geldwerte nach erfaßt werden können. Aber gerade in dieser Bewertung liegt die Notwendigkeit der Berücksichtigung des Dynamischen. Zwecks richtiger Bewertung darf man nämlich die Güterkategorien nicht an und für sich als isolierte Objekte betrachten; muß vielmehr in der scheinbar toten Masse das Lebendige, das Woher und Wohin, den Zusammenhang mit der Vergangenheit und Zukunft, ihre Herkunft und Bestimmung, kurz ihren Zweckgrund erkennen, mit anderen Worten, man muß bei der Bewertung jede einzelne Vermögenskategorie als Glied eines Ganzen, als Organ des Wirtschaftsbetriebes, als lebendes Rädchen eines Uhrwerkes, das nur in diesem seine zweckdienlichen Funktionen verrichten kann, erfassen. Dann erhalten wir nicht eine tote Bilanz, wie die Liquidationsbilanz eine ist, sondern die Bilanz der lebenden Wirtschaft. Das ist aber nichts Neues, sondern sogar nach deutschem Recht gesetzliche Bestimmung laut § 137 der Reichsabgabeordnung (S. 109).

Die dynamische Bilanz, nach bisheriger Terminologie Aufwands- und Ertragsbilanz (Gewinn- und Verlustrechnung). Unter Aufwand verstehe ich die rechnungsmäßig festgestellte Wertsumme der sämtlichen Kosten und Leistungen, die Opfer an tauschwertigen Wirtschaftsgütern und Arbeitsdienste, die zum Betriebe nötig sind, damit die an und für sich toten Wirtschaftsgüter derart in Bewegung, in Kreislauf gesetzt werden, daß der Wirtschaftszweck erreicht werden kann. Ertrag ist die rechnungsmäßig festgestellte Wertsumme der Wirtschaftsgüter, die durch den Betrieb neu entstehen, zugezählt den Mehrwert der Güter, der durch den Betrieb und die Einwirkung der Umwelt hervorgebracht wird. Aufwand gleicht also der motorischen Energie, Ertrag ist der Effekt, das Ergebnis dieses Wirtschaftsantriebes. Daher kann man die Aufwands- und Ertragsbilanz als

dynamische Bilanz bezeichnen; Bilanz deshalb, weil, wie in der Natur bei Umwandlung einer Energie in andere Formen, der Antrieb gleich dem Effekt, so auch in der Wirtschaft der Aufwand gleich dem Ertrag sein muß. Zwar wird in einer gesunden Wirtschaft rechnungsmäßig ein Überschuß des Ertrags über den Aufwand, das ist der Reinertrag, erzeugt. Aber dieser Reinertrag stellt im Grunde nichts anderes dar, als einmal der noch nicht in Rechnung gestellte Aufwand, wie Unternehmerlohn, Verzinsung des Eigenkapitals, Risikoprämie, nachträgliche Entlohnung für Dienstleistungen (Tantiemen), Aufwendungen zu Wohlfahrtszwecken, vorsorgliche Abschreibungen usw. Aber auch der überschießende Teil des Reinertrags, der zur Kapitalbildung dient, ist nichts anderes als für die Zukunft bestimmter Aufwand; denn in den allermeisten Fällen wird das neugebildete Kapital zu Geschäftsvergrößerung verwendet; denn Kapital im nationalökonomischen Sinne ist ja akkumulierte, zur zukünftigen Produktion dienende Arbeit. So stehen also auch im Wirtschaftsleben die positiven und negativen Kräfte im Gleichgewicht, wie in einem normalen Privat- oder Staatshaushalt Einnahmen = Ausgaben, wie überhaupt alles Dynamische im All aus dem ewigen Wechsel der Erscheinungen stets wieder in den Zustand des Gleichgewichts zurückkehrt.¹⁾

Soweit hat alles, was die statische und dynamische Buchhaltung betrifft, seine Richtigkeit. Nun will aber Schmalenbach in seinem bei G. A. Glöckner in Leipzig erschienenen Werke „Dynamische Bilanzlehre“ unter „dynamischer Bilanz“ nicht die Aufwands- und Ertragsbilanz, sondern ausdrücklich die Vermögensbilanz verstanden wissen. Da aber im Begriff einer dynamischen Vermögensbilanz ungefähr der gleiche Widerspruch liegt wie statische Dynamik oder dynamische Statik, so komme ich auf die Vermutung, daß Schmalenbach, bekanntlich der gründlichste Forscher im Gebiete der Buchhaltung, mit dem neuen Begriff den Fachkollegen ein Rätsel aufgeben wollte. Nach meiner Auffassung wollte er das Bewertungsproblem, das schwierigste der Bilanz, in ein neues Licht rücken und ausdrücklich betonen, daß man in der Vermögensbilanz nicht tote Materie, sondern lebende und fließende Wirtschaftsgüter aktiver und passiver Art feststellen müsse, deren Bewertung nach ihrem dynamischen Ursprung und Zweck zu erfolgen habe. Offensichtlich will er damit einen neuen Beweis für seine Auffassung erbringen, daß die Vermögensbilanz eine Gewinnermittlung sei, worin ich, wie oben bewiesen, ihm nicht zu folgen vermag. Wenn für „Vermögensbilanz“ ein neuer Begriff nötig ist, um neben dem statischen auch das dynamische Moment zu berücksichtigen, so scheint mir „Betriebsbilanz“

¹⁾ Die Naturwissenschaft kleidet dieses Gesetz in die bekannte Formel: „Die Energie des Weltalls ist konstant.“

am zutreffendsten zu sein, ein Begriff, der im Entwurf zu einem neuen schweizerischen Gesetz über die Aktiengesellschaften und Genossenschaften gewählt worden ist.

Das Hauptverdienst der Forscher, die die neuen Begriffe von der statischen und dynamischen Buchhaltung verwendet haben, liegt nach meiner Auffassung darin, daß sie für die Zweikontentheorie in ihrer zweiten Form — doppelter Nachweis des Gewinns — einen neuen Beweis erbracht haben; denn das Ergebnis der statischen Buchhaltung ist der greifbare Vermögenszuwachs, dessen Richtigkeit die dynamische Buchhaltung, die Ertragsbilanz, als Reinertrag der Unternehmung nachweisen muß (vgl. S. 33, 35, 36, 51, 191 u. a. a. O.).

Der praktisch-wirtschaftliche Teil ist durchkorrigiert, und es sind einige neue Beispiele über die Zwischenbilanz hinzugekommen; dieser Teil könnte allerdings noch weiter ausgebaut und spezialisiert werden, aber dann würde das Werk zu einem dicken Bande anwachsen und nicht mehr als Kompendium des Notwendigsten aus dem Gebiete der Buchhaltung und Bilanz den Bedürfnissen des Leserkreises, dem das Buch dienen soll, entsprechen¹⁾.

Nach dem schnellen Absatz der letzten Auflage zu schließen, hat mein Werk in weiten Kreisen guten Anklang gefunden. Ich freue mich und bin glücklich darüber, daß ich nach meinem Abschied vom Lehramt noch eine so zahlreiche Lesergemeinde, hauptsächlich in Deutschland, gefunden habe, vor welcher ich im Geiste die in einem langen Leben erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen vortragen kann.

Da ich nicht mehr zu hoffen wage, noch eine neue Auflage zu bearbeiten, so nehme ich hiermit Abschied von den Lesern und Studierenden dieses Werkes, nicht im kleinmütigen Pessimismus über die Not und das Elend der Gegenwart, sondern in der zuversichtlichen Hoffnung, daß auch Deutschland im Laufe der Jahre wieder zu alter Kraft und Blüte auferstehen werde.

Der Weg zu dieser wirtschaftlichen Auferstehung liegt im nie sinkenden Mut zu hingebender Mitarbeit im Dienste der Mitmenschen, in der Treue und Gewissenhaftigkeit im kleinen und großen gegen sich selbst, im Haushalten mit seinen Mitteln und Kräften in allen wirtschaftlichen Dingen, kurz in Arbeitsamkeit und Sparsamkeit. Möge dazu auch mein Werk ein Schärfllein beitragen.

Basel, mein Altersasyl, an meinem 75. Geburtstag, 21. März 1921.

Joh. Friedrich Schär.

¹⁾ Herrn Dr. Ferdinand Weckerle, Lehrer der Handelswissenschaften an der kantonalen Handelsschule in Basel, danke ich bestens für seine Mit Hilfe bei der Korrektur der Druckbogen dieser Auflage.

Systematisches Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Einleitung	1
A. Wirtschaft und Buchhaltung	1
B. Grundbegriffe der Buchhaltung	4
I. Der Begriff der Buchhaltung und Erläuterungen	4
II. Stufen der Buchhaltung	6
1. Die kameralistische Buchhaltung	6
2. Die einfache Buchhaltung	7
3. Die doppelte oder systematische Buchhaltung	8
C. Das Verhältnis der Buchhaltung zu Mathematik, Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft	8

Erster Teil.

Die Buchhaltungswissenschaft oder die mathematische Grundlage der Buchhaltung	11
A. Einführung in das Wesen der Buchhaltung	11
I. Der Kreislauf des Kapitals und seine Darstellung durch mathematische Gleichungen	11
1. Wirtschaftstypen, ihre Mittel und Kräfte	11
2. Wert- und Mengenmaß der wirtschaftlichen Güter	11
3. Zerlegung der Sachgüter in Kategorien nach ihren wirtschaftlichen Funktionen. Erklärung des Kreislaufes	12
4. Mathematische Gleichung der Vermögensbestandteile	13
5. Erklärung der Gleichung; Eigentum, Vermögen, Aktiven, Kapital, Bilanz.	13
6. Einfügung der Schulden (Passiven) in die Bilanzgleichung	14
7. Verschiedene Auffassungen von Kapital und Passiven	15
8. Wirkung der Geschäftsvorgänge auf die Zusammensetzung und die Größe des Vermögens (Tauschgeschäfte und Gewinn- und Verlustgeschäfte)	16
9. Wesen und Zweck des Kreislaufs	17
10. Tauschvorgänge	18
11. Gewinn- und Verlustgeschäfte	19
12. Zusammengesetzte Vorgänge (Tausch- und Gewinn- und Verlustgeschäfte)	20
13. Zurückführung der verschiedenen Geschäftsvorfälle auf zwei Grundformen	20
II. Darstellung des Kreislaufes durch die Konten. Entwicklung der Bilanz	21
14. Vorzüge des Kontos gegenüber der Gleichung	21
15. Erklärung von Soll und Haben in der doppelten Buchhaltung	21

	Seite
16. Umwandlung der Wirtschaftsvorgänge (Buchposten) aus der Form der Gleichung in die Form der Konten mit Soll und Haben (Tabelle S. 24, Nr. 16)	25
17. Umwandlung der Eingangsgleichung in Kontenform (Eingangsbilanz) (Tabelle S. 24, Nr. 17 und Zahlenbeispiel Nr. 17 a) . .	25
18. Bedeutung von Soll und Haben in den Unterkonten des einheitlichen Bestand- und Kapitalkontos	26
19. Darstellung der Tauschvorgänge (Tabelle S. 30)	27
20. Darstellung der Gewinn- und Verlustvorgänge (mit Tabelle) .	30
21. Darstellung der zusammengesetzten Vorgänge (mit Tabelle) .	31
22. Zusammenfassende Darstellung aller möglichen Wirtschaftsvorgänge (mit Tabelle) (Schema der systematischen Buchhaltung S. 34, Nr. 22 b)	32
23. Doppelter Nachweis des Gewinns. Das Endergebnis der Buchhaltung, Vermögensbilanz, Ertragsbilanz, Schlußbilanz	33
24. Bilanzaufstellung bei Aktiengesellschaften; Unterbilanz . . .	36
25. Notwendigkeit der Aufstellung eines Kontensystems	38
26. Die zwangsläufige Selbstkontrolle der doppelten Buchhaltung. Die Probebilanz (Tabelle S. 40, Nr. 26)	38
27. Die Personifikations- und die Einkontentheorie keine Theorien, nur Unterrichtsmethoden	42
28. Tabellarische Darstellung der Zweikontentheorie	46
28 a. Schema der systematischen Buchhaltung (Tabelle S. 43) . .	43
28 b. Schematische Darstellung eines Geschäftsganges zur Entwicklung der Theorie der systematischen Buchhaltung (Tabelle S. 44 bis 45)	44
29. Erklärung zur Darstellung eines Geschäftsganges (28 b) in Zahlenwerten	46
30 a. Die Darstellung der Probebilanz in ihrer dreifachen Form als Monatsbilanz, Umsatzbilanz und Saldobilanz (Erklärung) . .	48
30 b. Tabelle hierzu	50
31. Die Mängel der doppelten Buchhaltung; die gemischten Konten; Verhältnis zwischen Bilanz und Inventur,	50
32. Grundsätze für die Prüfung der Bilanz	52
III. Die Bilanzgleichung und ihre Verwertung in Theorie und Praxis	52
33. Die dritte, von der Bilanz abgeleitete Form der Zweikontentheorie (Äquivalenztheorie) und die darauf gegründete Auffassung der Bilanz (Tabelle zur Veranschaulichung der Bilanz S. 55) .	52
34. Ein auf der Bilanzgleichung beruhendes Veranschaulichungsmittel der Buchführung (mit drei Abbildungen S. 57, 59, 61)	56
35. Verwertung der auf der Bilanzgleichung beruhenden Zweikontentheorie in der Buchführungspraxis (Tabelle S. 63)	61
36. Die Darstellung der stetigen Saldobilanz (Tabelle S. 64) . . .	62
B. Das Kontensystem	64
I. Allgemeine Belehrungen	65
a) Einteilung der Konten	65
b) Gemischte Konten	66
c) Begriff: Kontensysteme	70
d) Anforderungen an das Kontensystem	70
e) Arten der Kontensysteme	71

	Seite
II. Entwurf eines Kontensystems für eine Handelsgesellschaft	73
III. Entwurf eines Kontensystems für eine Brauerei (Anwendung desselben zur Ableitung einer Zwischenbilanz aus der monatlichen Probabilanz, S. 80)	76
IV. Planzeichnung zu einem allgemeinen Kontensystem für alle Arten der industriellen Unternehmungen (Tabelle S. 78)	77
IVa. Kontensystem für die Fabrikbuchhaltung (Ergänzung zu Planzeichnung S. 78)	79
V. Planzeichnung zu einem allgemeinen Kontensystem für alle wirtschaftlichen Unternehmungen	82
Va. Das geschlossene Kontensystem (Tabelle S. 85)	85

Zweiter Teil.

Das Buchführungsrecht oder die rechtlichen Grundlagen der Buchhaltung	87
A. Auslegung der gesetzlichen Vorschriften über die Buchführung	87
I. Begründung und Notwendigkeit der gesetzlichen Vorschriften über Buchführung	87
II. Kurzgefaßte Umschreibung der gesetzlichen Vorschriften	88
1. Die Wahl der Geschäftsbücher	88
2. Die ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher	88
3. Inhalt der Geschäftsbücher	89
4. Die einfache oder die doppelte Buchhaltung	91
5. Verpflichtung zur Inventuraufnahme und jährlichen Aufstellung der Bilanz	91
6. Was ist die Bilanz?	93
7. Die Aufbewahrung der Geschäftsbücher, der Briefe und der Kopierbücher	94
8. Beweiskraft der Bücher vor dem Richter	94
9. Strafen	94
10. Vorschriften über die Führung der Geschäftsbücher	95
11. Zusammenfassung	95
III. Buchhaltung und Buchführung	95
B. Der Wortlaut des deutschen Handelsgesetzbuches über die Buchführung	96
I. Allgemeine, für alle Kaufleute gültige Bestimmungen über die Buchführung	96
II. Sonderbestimmungen für die verschiedenen Gesellschaftsformen	98
a) Aktiengesellschaft	98
b) Gesellschaft mit beschränkter Haftung	101
c) Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft	102
III. Besondere Bestimmungen über Buchführung und Bilanz nach den deutschen Steuergesetzen	105
a) Steuererklärung und Steuerbilanz im allgemeinen	105
b) Ergänzungsvorschriften über Buchführung laut Reichsabgabeordnung	106
c) Ergänzungsvorschriften über die Bewertung von Aktiven laut Reichsabgabeordnung	109
d) Aus dem Umsatzsteuergesetz	110

	Seite
C. Abgeleitete Rechtsforderungen an die Buchhaltung	111
I. Besondere Hilfsmittel der Buchführung zur Darstellung der rechtlichen Struktur des Vermögens, insbesondere der eventuellen Verbindlichkeiten durch die Zwischenkonten	111
1. Fall: Gründung einer Aktiengesellschaft	112
2. „ : Umwandlung einer Buchforderung in eine Wechselforderung 113	113
3. „ : Diskontierung von Buchforderungen	113
4. „ : Verpfändung von Wertpapieren, Waren für einen Bankkredit 114	114
5. „ : Avalwechsel	115
6. „ : Garantiekapital	115
7. „ : Verbuchung von Bürgschaften	115
8. „ : Verbuchung von Regreßrechten und Regreßpflichten . . 115	115
9. „ : Verbuchung von Rechtsverhältnissen durch besondere Hilfsbücher	117
II. Das geschlossene Kontensystem	118
III. Kongruenz zwischen Buchführung und Geschäftsführung 119	119
IV. Justifizierbarkeit jedes Buchpostens und damit des Vermögensbestandes, der Schulden und Forderungen	120
D. Gestaltungsfreiheit in der Buchführung innerhalb der gesetzlichen Schranken	122
I. Das Privatvermögen in der Bilanz des Einzelkaufmanns 122	122
II. Der Wahlfreiheit anheimgestellte Gebiete	123
III. Die losen Blätter; Schlußsätze	123

Dritter Teil.

Die Buchführungspraxis oder die wirtschaftlichen Grundlagen der Buchhaltung	127
A. Beziehungen zwischen Buchführung, Betrieb und Organisation einer Sonderwirtschaft.	127
I. Anpassungsfähigkeit der systematischen Buchhaltung	127
II. Handelsbetrieb und Buchführung, erläutert an einem Wareneinkauf (Tabelle S. 130)	129
III. Organisation, Betrieb und Buchhaltung	132
B. Die Gesamtorganisation der Buchführung: Die Bücher und ihr Zusammenhang (hierzu Tabelle S. 138)	136
I. Eröffnungs- und Schlußbilanz in ihren wechselseitigen Beziehungen 137	137
1. Eröffnung ohne Eingangsbilanz; die Geheimbuchführung . . . 137	137
2. Die Eröffnung ein Querschnitt durch das Geschäftsvermögen bei kontinuierlichem Betrieb. Ausnahmen	139
3. Jahresbilanzen und Zwischenbilanzen	139
4. Ableitung der Schlußbilanz aus der Eröffnungsbilanz (Tabelle S. 140)	140
5. Zusammenfassung, praktische Verwertung der kameralistischen Formel: $J_1 = J_2 + A - Z$	140
6. Umwandlung der Schlußbilanz in die neue Eröffnungsbilanz . 142	142
7. Formaler Unterschied zwischen Eingangs- und Schlußbilanz . . 143	143
8. Definition der Bilanz	143
9. Form und Wesen der systematischen Buchhaltung (Tabelle S. 147 bis 148)	146

	Seite
II. Die Dokumente als Grundlage der Buchführung	146
1. Zusammenfassung der vorausgegangenen Erklärung über die Dokumente	146
2. Verhältnisse zwischen Vorbuch und Journal, Geschäftsnotiz und Buchposten (Beispiel S. 149)	149
3. Direkte Verbuchung der Dokumente ohne Vorbuch	149
III. Die Bearbeitung der Dokumente durch die Buchführung	150
1. Die Hauptverbuchung in den systematischen Büchern	150
2. Die Buchhaltungsformen	151
a) Die italienische Buchhaltungsform	152
b) Die amerikanische Buchhaltungsform	152
c) Die deutsche und die französische Buchhaltungsform	152
3. Variation und Kombination der Buchhaltungsformen	155
A. Variation	155
I. Kontierung	155
II. Anordnung der Konten	155
III. Grundbuch	156
IV. Übertragung ins Hauptbuch	156
B. Kombination	156
I. Die verschiedenen Buchhaltungsformen	156
II. Allen Formen gemeinsame Bücher	157
C. Variationen in der praktischen Anwendung des amerikanischen (synchronistischen) Journals	158
Anordnung. Künstliche Vermehrung der Konten. Sichtbare Unterscheidung von Soll und Haben zwecks Verhütung von Verwechslungen: Einspaltige Tabellen-Konten für Spezial- oder Sammeljournal. Einspaltige Konten für das Journal-Hauptbuch. Konten mit Saldo-Ausrechnung. Die Überschriften. Übertragung der Endsummen eines Folios. Verhältnis des amerikanischen Journals zum Hauptbuch. Beschränkung der Kontenzahl. Erste oder abgeleitete Eintragung ins Journal. Einheitliches oder zerlegbares amerikanisches Journal. Synchronistisch entwickelte Hilfsbücher.	
4. Die Nebenverbuchung in den Hilfsbüchern	159
a) Quantitätskontrolle	160
b) Kreditkontrolle	160
c) Betriebskontrolle	160
d) Rechtskontrolle	160
5. Zusammenhang zwischen Haupt- und Nebenverbuchung.	161
C. Die Bilanzkunst	163
I. Die Vorbereitungen zur Schlußbilanz.	164
1. Die stimmende Probebilanz.	164
2. Bereinigung des Kontokorrentkontos und der Kontokorrentbücher	164
3. Die Übertragung aus einem untergeordneten oder Hilfskonto in ein übergeordnetes Konto	166
II. Die Behandlung des Privatkontos bei der Schlußbilanz	166
a) Die drei verschiedenen Formen des Abschlusses des Privatkontos	167
b) Das Privatkonto in der Buchführung der offenen Handelsgesellschaft	168

	Seite
III. Das Rechnungsverhältnis zwischen altem und neuem Geschäftsjahr	169
a) Transitorische Aktiven und Passiven (antizipierte Gewinn- und Verlustposten)	171
b) Tabelle hierzu	172/173
IV. Abschreibungen	174
a) Thesen über die Abschreibungen	174
b) Tabellen für Amortisation ohne Bildung eines verzinslichen Amortisationsfonds. (Gewöhnliche Abschreibung)	177
Formen der Abschreibung; Erneuerungsfonds, Amortisationsfonds.	178
V. Die Bilanztechnik	180
1. Der Bilanzschlüssel (Tabelle S. 182)	181
2. Die Technik der Schlußbilanz	184
Veranschaulichung an einem Zahlenbeispiel	185
3. Bildliche Darstellung der Schlußbilanz und des Kontenabschlusses	190
I. Verbindung von Buchhaltung (Hauptbuch), Inventur und Schlußbilanz	190
II. Bildliche Darstellung der Schlußbilanz	191
III. Abschluß des Kapitalkontos bei einer Einzelfirma	192
IV. Mathematischer Beweis zur Schlußbilanz	193
D. Bilanzinhalt und -form	194
I. Bilanzinhalt oder systematische Ordnung der Vermögensbestandteile (Aktiva) und Zerlegung des Aktivvermögens in Eigen- und Fremdkapital (Passiva im weiteren Sinne)	197
a) Aktiva	197
I. Betriebsvermögen	197
A. Sachgüter (Vorräte)	197
B. Rechtsgüter	198
C. Immaterielle Güter	199
II. Anlagevermögen	199
A. Grundvermögen	199
B. Feste und bewegliche Betriebsmittel (Anlagewerte zu dauernder Benutzung)	199
C. Anlagewerte für Neben- und Hilfsbetriebe	200
III. Formale Aktiven	200
A. Wertergänzungen an Passivposten	200
B. Rechnungsmäßige Aktiven	200
IV. Verlust	200
A. Aktiven mit Verlustcharakter	200
B. Wirkliche Verluste	200
b) Passiva	201
I. Fremdkapital	201
A. Kurzfristige Schulden	201
B. Schulden auf Zeit. Befristete und kündbare Schulden	202
C. Feste Anleihen	202
D. Grundpfandschulden	202
E. Nicht kündbare Schulden	202
F. Bedingte Schulden	202
G. Schulden in sich selbst	203

	Seite
II. Eigenkapital	203
A. Aktien- oder Grundkapital	203
B. Kapital aus dem Agio bei emittierten Aktien	203
C. Reserven oder Rückstellungen aus dem unverteilter Jahresgewinn	203
III. Formale Passiven	212
A. Wertergänzungen zu Aktivposten	212
B. Rechnungsmäßige Passiven	212
IV. Gewinn	212
A. Vorgetragener Gewinn	212
B. Gewinn im Bilanzjahr	212
A. u. B. Verwendung des Gewinns	213
II. Bilanzform oder kontenmäßige Gegenüberstellung der mit den Kon- ten des Hauptbuches übereinstimmenden Aktiven und Passiven (Tabellen S. 206/211)	206
III. Inhalt der Ertragsbilanz oder die systematische Zusammenstellung der Verlust- und Gewinnposten	213
a) Verlust (Lastenposten) = V	213
I. Betriebskosten	215
II. Kosten für Instandhaltung und Sicherung des Betriebs- vermögens, des umlaufenden Vermögens, der Sach- und Rechtsgüter	216
III. Kosten für Erhaltung und Sicherung des Anlagevermögens bzw. des stehenden Kapitals	216
IV. Aufwand für das Fremdkapital	216
V. Außerordentliche und zufällige Kosten und Verluste	217
VI. Rechnungsmäßige Verluste bei Aufstellung der Bilanz	217
VII. Verluste aus dem Vorjahr	217
VIII. Bilanzgewinn	217
b) Gewinn (Nutziposten) = G	218
I. Betriebsgewinn	219
II. Kapitalserträge	219
III. Erträge aus eigenem Immobilienbesitz	220
IV. Außerordentliche und zufällige Erträge und Einnahmen	220
V. Rechnungsmäßiger Gewinn bei Aufstellung der Bilanz	221
VI. Gewinn aus dem Vorjahr	221
VII. Bilanzmäßiger Verlust	221
IV. Entwicklung der Ertragsbilanz oder die Elemente der Gewinn- und Verlustrechnung, ihre kontenmäßige Darstellung während des Be- triebs und bei Aufstellung der Jahresrechnung (Tabelle S. 222/231)	222
V. Form der Ertragsbilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung (Tabelle S. 232/237)	232
E. Bilanzmuster	223—237
I. Bilanz einer nationalen Großeinkaufsgenossenschaft (Erklärung)	239
a) Betriebsrechnung	S. 242/243
b) Jahresschlußbilanz. Nach dem alten Bilanzschema	S. 242/243
c) Umformung der Bilanz nach dem von uns entworfenen Bilanzschema vor Verwendung des Überschusses	S. 244/245
d) Nach Verwendung des Überschusses	S. 246/247
e) Bilanzanalyse auf Grund der definitiven Schlußbilanz	S. 248/249

	Seite
II. Bilanz einer deutschen Großbank (Deutsche Bank) Erklärung . . .	241
a) Bilanz der Deutschen Bank (nach dem neuen Formular)	S. 250/251
b) Gewinn- und Verlustkonto	S. 252/253
c) Verteilung des Gewinns	S. 258
d) Zerlegung der Bilanzwerte	S. 254/255
e) Gegenüberstellung der Schichten der Aktiv- und Passivreihe	S. 252/253
f) Schlußbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung der Deutschen Bank im 4. Kriegsjahre (1917)	S. 256/257
g) Gewinnverteilung	S. 258
h) Vergleichung der Ergebnisse von 1913 und 1917	S. 263
III. Bilanz der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft (Erklärung)	241
a) Bilanz für das dreißigste Geschäftsjahr	S. 260/262
b) Gewinn- und Verlustkonto	S. 264/265
IV. Bilanz der Basler Kantonalbank (Erklärung)	241
a) Bilanz der Basler Kantonalbank	S. 266/267
b) Gewinn- und Verlustrechnung	S. 268/269
c) Jahresergebnis	S. 270
d) Die definitive Schlußbilanz	S. 270
e) Verkehrsbilanz	S. 271
f) Durchschnittsbilanz und Rentabilitätsberechnung	S. 272
F. Die Zwischenbilanz	273
I. Einführung in die Lehre von der Zwischenbilanz	273
1. Begriff	273
2. Die Zwischenbilanz nicht gesetzlich, oft aber durch Statuten vorgeschrieben	273
3. Keine Gewinnverteilung auf Grund der Zwischenbilanz	273
4. Verschiedene Möglichkeiten bei Aufstellung der Zwischenbilanz	273
5. Ausnahmefälle	274
6. Aufstellung von Zwischenbilanzen eine Forderung der vorsichtigen Geschäftsführung	274
7. Zwingende Umstände zur Aufstellung von Zwischenbilanzen	274
8. Verschiedene Methoden zur Aufstellung der Zwischenbilanz	275
9. Gesetzlich zulässige Zwischenbilanz als Jahresbilanz ohne Inventur	276
II. Die permanente Zwischenbilanz auf Grund der gänzlichen Ausschaltung der gemischten Konten (Tabelle S. 279)	276
III. Monatliche Ertragsberechnung in einem Uhrengeschäft (Tabelle S. 282)	281
IV. Monatliche Zwischenbilanz in einem Detailgeschäft bei unzerlegten Warenkonten (Tabelle S. 284)	282
V. Monatliche Zwischenbilanz auf Grund der Probebilanz mit Hilfe der Skontri der Fabrikbuchhaltung (Tabelle S. 80)	283
VI. Monatliche Ertragsberechnung einer Großhandlung auf Grund der Monatsbilanz und der Warenkontri	283
VII. Monatliche Zwischenbilanz einer Kohlenhandels-Aktiengesellschaft (Tabelle S. 286/287)	288
mit Erklärungen zu der Bilanzanalyse 288/291	
VIII. Monatliche Zwischenbilanz in einem Speditionsgeschäft	292
IX. Monatliche Zwischenbilanz in einer Möbelhandlung	294

	Seite
G. Kalkulatorische Buchhaltung	295
I. Berechnung des Kreislaufes des Geschäftskapitals auf Grund der Buchhaltungsergebnisse	297
a) Die der Buchhaltung eines Jahres zu entnehmenden Angaben	297
b) Kalkulationsergebnisse aus diesen Angaben	297
Konstruktion des Kreislaufes des Geschäftskapitals	299
Durchschnittsbilanz	300
Verhältnis von Gewinn und Eigenkapital	300
Erweiterung der Durchschnittsbilanz	300
Mittel zur Verkleinerung des Eigenkapitals	302
Durchschnittskapital, Minimal- und Maximalbedarf	302
II. Kalkulation der Fabrikations- und Absatzkosten und des Gewinns aus der Schlußbilanz einer Bierbrauerei	303
III. Der tote Punkt als Problem der kalkulatorischen Buchhaltung	305
1.—4. Berechnung des toten Punktes aus den Buchhaltungsergebnissen einer Bierbrauerei	307
5. Zeitliche Bestimmung desselben	308
6. Allgemeine Bedeutung der Kalkulation des toten Punktes	309
IV. Differentialkalkulation	310
V. Zusammenfassendes Urteil über die kalkulatorische Buchhaltung	313
H. Prinzipien und Organisation der Fabrikbuchhaltung	314
I. Ableitung der Grundsätze aus der besonderen Art des Kreislaufes des industriellen Kapitals	314
II. Betriebsbuchhaltung u. kaufm. Buchhaltung eine organische Einheit	317
III. Typen der Fabrikbuchhaltung	318
IV. Grundlehren für die industrielle Kalkulation in ihrem Verhältnis zur Buchhaltung	320
V. Zusammenfassung der Grundsätze der industriellen Kalkulation	322
VI. Grundriß der Fabrikbuchhaltung	326
a) Verhältnis zwischen Betriebs- und kaufmännischer Buchhaltung (Tabellen). Fabrikation. — Absatz	326
I. Gegenüberstellung der Zwecke	326
II. Brücke zwischen Betriebs- und kaufmännischer Buchhaltung	326
b) Zusammenhang sämtlicher Konten der Fabrikbuchhaltung (Tabelle).	328/329
c) Erläuterung zur Tabelle b)	331
VII. Anwendung der Grundlehren über kalkulatorische Fabrikbuchhaltung mit monatlicher Ertragsberechnung mittels der Zwischenbilanz mit oder ohne Inventar	332
Tabelle	338/339
Erklärungen hierzu	333
VIII. Organisationspläne für die Fabrikbuchhaltung	341
1. Das Rechnungswesen einer Porzellanfabrik. Mit Planzeichnung	342
2. Plan für die Betriebsbuchhaltung einer Ledertreibriemenfabrik. Mit Planzeichnung S. 345)	344
3. Grundplan für die Betriebsbuchhaltung jeder industriellen Unternehmung mit Fakultät zur Zwischenbilanz	344
Mit Planzeichnung (Idealplan)	346
I. Ideal und Wirklichkeit in der Buchhaltung	349
I. Die ökonomischen Grenzen der Buchführung	350
II. Ableitung eines Maßstabes für die Beurteilung der Buchführung durch Zusammenfassung der Ergebnisse des gesamten Werkes	352

I. Anhang.		Seite
Bilanzverschleierung		358
A. Begriff der Bilanzverschleierung		359
B. Formale und sachliche Mittel		360
I. Verschleierung durch formale Herstellung der Bilanz		360
Ungenauere Bezeichnung S. 360; unklare Gliederung S. 361; Zusammenfassung verschiedener Vermögenswerte S. 361; Verschiedene Vermögenswerte unter einheitlichen Summen S. 363; Zerlegen der zusammengehörenden Posten S. 364; Kompensation von Aktiven mit Passiven S. 365.		
II. Verschleierung durch sachliche Veränderung der Bilanzposten		367
Wertverschiebungen durch Scheingeschäfte S. 368 und Übersichtlichmachung in der Ertragsbilanz S. 370 und durch unrichtige Bewertung S. 372; durch Umgehung der gesetzlichen Vorschriften S. 374; Überbewertung der Aktiven S. 374; Kapitalverwässerung S. 378; Unterbewertung der Passiven S. 379; Nichtaufnahme der eventuellen Verbindlichkeiten S. 379; Unterbewertung der Aktiven S. 381; Weglassen der Aktiven S. 382; Unterbewertung durch Finanzoperationen S. 383; Überbewertung der Passiven S. 384.		
C. Bilanzverschleierung bei der Leipziger Bank		385
D. Bilanzverschleierungen als Mittel der Geschäftspolitik bei Aktiengesellschaften		388
E. Beispiele		399
Schlußwort		398
II. Anhang.		
Teuerung, Geldentwertung und Bilanz		404
A. Die Valutakrisis		404
I. Ursachen, Umfang und Wirkungen der Valutakrisis und ihr Einfluß auf Volks- und Privatwirtschaft		404
Wechselkurse (Tabelle)		408
II. Wirkung der Geldentwertung und der Geldwertschwankungen		409
B. Einfluß der Valutakrisis auf Buchhaltung und Bilanz in der Schweiz 412		
I. Die Schweizerischen Verhältnisse im allgemeinen		412
II. Folgen der Währungsentwertung für Aktiengesellschaften und Genossenschaften (Bundesrätliche Verordnung)		414
C. Sanierung der Bank für elektrische Industrie in Zürich		417
I. Berechnung der Kursverluste		418
II. Durchführung der Sanierung		421
Kontenmäßige Darstellung (Tabelle)		426
{III. Sanierung der Schweizerischen Gesellschaft für elektrische Industrie in Basel		427
D. Einfluß der Valutakrisis auf Buchhaltung und Bilanz in Deutschland 428		
I. Der Deutsche ist Gläubiger in Auslandswährung		428
II. Der Deutsche ist Schuldner in Auslandswährung oder in Goldmark 429		
Kurzfristige Schulden		429
Langfristige Schulden		430
Finanzabkommen zwischen Deutschland und der Schweiz		431
III. Verhältnis zwischen Goldmark und Papiermark in deutschen Bilanzen		434
Zusammenfassung		436
Literaturverzeichnis		438
Sachregister		440

Einleitung.

A. Wirtschaft und Buchhaltung.

Wie groß auch die durch Krieg und Revolution bewirkten Umwälzungen im Wirtschafts- und Gesellschaftsleben der Völker schon jetzt Gestalt angenommen haben oder durch die andauernden Kämpfe um die Sozialisierung der privatkapitalistischen Wirtschaftsbetriebe noch weitere Fortschritte machen mögen: Aufgabe, Zweck und Ziel jeder Wirtschaftsart und Form bleibt, Wirtschaftsgüter in Kreislauf zu setzen, um durch Tausch, Umwandlung, Veredelung, überhaupt durch wirtschaftliche Arbeit diese Güter ihrem Bestande nach zu erhalten oder zu vermehren.

Dieser Kreislauf ist besonders augenscheinlich bei den kaufmännischen und industriellen Gewerben. In Handel und Industrie, im Transport der Güter, im Geld- und Kreditverkehr wird ein ursprünglich in Geldform vorhandenes Kapital in tausch- und umwandlungsfähige Wirtschaftsgüter aufgelöst und durch den Betrieb in Kreislauf gesetzt, um durch Tausch, Kauf, Umformung oder Dienstleistung oder andere Verträge über geldwerte Leistungen andere, neue Wirtschaftsgüter, deren Summe den anfänglichen Tauschwert übersteigt, zu erzeugen oder, was auf dasselbe herauskommt, das ursprüngliche Kapital zu vergrößern. Dieser Vorgang erstreckt sich auch auf Landwirtschaft, auf Handwerk, ja selbst auf Staats- und Gemeindehaushalt insofern, als diesen neuzeitlich eine Menge Wirtschaftsbetriebe angegliedert worden sind, die nach privatwirtschaftlichen Grundsätzen geführt werden und den Zweck haben, Erträge für den staatlichen oder kommunalen Haushalt abzuwerfen, oder aber Bedarfsgüter desselben unabhängig vom Privatbetrieb und in Konkurrenz mit demselben — soweit es sich nicht um staatliche Monopole handelt — so billig wie möglich selbst zu erzeugen (Elektrizitätswerke, Bergwerke usw.). Es gibt allerdings auch Wirtschaftsarten, die nicht auf Erwerb, bzw. auf Gewinn ausgehen, sondern im Interesse einer kleineren oder größeren Gemeinschaft betrieben werden, z. B. die einer Genossenschaft, einer Kommune oder des Staates. Es sind dies die Gemeinwirtschaften, wie z. B. die Konsumvereine und andere Genossenschaften, die das Gewinnprinzip ausschließen, namentlich auch die Mehrzahl der im Weltkrieg notwendig gewordenen Kriegswirtschaften. Aber selbst in diesen Gemeinwirt-

schaften, die ich unter dem Sammelbegriff „Sozialer Handel“ zusammenfasse, vollzieht sich der Betrieb durch den oben beschriebenen Kreislauf, wie überhaupt alles, was in der Natur vorgeht, seien es Kräfte oder Stoffe, organische oder anorganische Phänomene, sich als ein Kreislauf darstellt.

Somit besteht die Grundform des kapitalistischen Betriebes darin, daß das „Kapital“ in Kreislauf gesetzt wird, den schon Karl Marx auf die bekannte Formel: „Geld — Ware — mehr Geld“ zurückgeführt hat, obschon freilich nach meiner Ansicht er gänzlich übersehen hat, daß das „mehr Geld“ nicht eine naturgemäße Folge des Geldcharakters ist, sondern auf die während des Kreislaufes tätigen Kräfte zurückgeführt werden muß. Möge nun dieser Kreislauf so oder anders aufgefaßt werden, Tatsache ist, daß in jeder kapitalistischen Unternehmungsform das ursprüngliche Geldkapital durch Tausch und Umformung in die verschiedensten Güterformen zerlegt wird, daß in der Struktur und Zusammensetzung derselben eine fortwährende und stetige Veränderung stattfindet, so daß die Teile des Geschäftsvermögens kaum einen Augenblick in gleicher Art und Größe vorhanden sind, und daß endlich der Zweck dieses Kreislaufes darin besteht, die Summe dieser Vermögensteile zu vergrößern, bzw. dem Kapital eine Rendite abzugewinnen¹⁾.

Hieraus folgt, daß jede Wirtschaft, ob privatkapitalistisch oder gemeinwirtschaftlich, gezwungen ist, ein Kontrollsystem einzuführen, durch welches jener Kreislauf des Vermögens stets zahlenmäßig erfaßt werden kann, um dadurch die Größe und Zusammensetzung des augenblicklichen Kapitals festzustellen und durch Vergleichung desselben mit dem Ausgangskapital die Zu- oder Abnahme desselben — Gewinn oder Verlust — nachzuweisen. Zu einem wirksamen Kontrollsystem kann aber nur ein Rechnungswesen dienen, dem neben dieser ersten Art des direkten Nachweises von der Größe, Zusammensetzung der Zu- und Abnahme des Kapitals noch ein zweiter, parallel mit diesem ver-

¹⁾ So m b a r t definiert die kapitalistische Unternehmung in seinem Buche „Die deutsche Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert“, 3. Aufl., S. 68 wie folgt: „Kapitalistische Unternehmung nenne ich diejenige Wirtschaftsform, deren Zweck es ist, durch eine Summe von Vertragsabschlüssen über geldwerte Leistungen und Gegenleistungen ein Sachvermögen zu verwerten, d. h. mit einem Aufschlag (Profit) dem Eigentümer zu reproduzieren. Ein Sachvermögen, das solcher Art genützt wird, heißt Kapital. Es fällt auf, daß der gesetzte Zweck nicht durch irgendwelche Beziehung auf eine lebendige Persönlichkeit bestimmt wird; vielmehr rückt ein Abstraktum, das Sachvermögen, von vornherein in den Mittelpunkt der Betrachtung. Diese Loslösung der Zwecke unserer Wirtschaftsform von der leiblich-individuellen Persönlichkeit des Wirtschaftssubjektes ist wohlbedacht. In ihr wird die Abstraktion des Zweckes selbst und damit seine Unbegrenztheit als das entscheidende Merkmal der kapitalistischen Unternehmung zum Ausdruck gebracht.“

laufender angegliedert wird, dessen Aufgabe es ist, die während des Kreislaufes selbsttätigen Kräfte und Aufwendungen in Geldform zu erfassen, und aus der Differenz zwischen diesen aufgewendeten Arbeitskräften und Opfern an Güterwerten und den rechnungsmäßig erfaßten Neuwerten auf eine zweite, von der ersten unabhängige, aber mit ihr organisch verbundene Art den Erfolg des Unternehmens bzw. die Kapitalrendite festzustellen.

Dieses Kontrollsystem ist schon seit mehr als 400 Jahren erfunden und für eine besondere Art der wirtschaftlichen Unternehmung, in welchem jener Kreislauf am deutlichsten zum Ausdruck kommt, im Handel, ausgebildet und angewendet worden. Es ist dies die doppelte Buchhaltung. Wiewohl schon im 16. Jahrhundert ein Schriftsteller der Buchhaltung (Angelo Pietrà) und vor mehr als 100 Jahren Goethe darauf hingewiesen haben, daß die doppelte Buchhaltung nicht nur für den Handel, sondern für jede Wirtschaftsart, selbst für den Familienhaushalt, angewendet werden sollte¹⁾, so ist es doch erst der Neuzeit vorbehalten geblieben, die doppelte Buchhaltung auf alle Formen und Größen des Wirtschaftsbetriebes, ja selbst auf den Staatshaushalt anzuwenden²⁾. Dadurch ist die Kenntnis der doppelten Buchhaltung ein Bedürfnis für alle diejenigen geworden, die in irgendeiner kapitalistischen Unternehmung oder Gemeinwirtschaft in aktiver oder passiver Weise beteiligt sind, insbesondere auch für Techniker, Ingenieure, Aufsichts- und Kontrollorgane.

Leider ist diesem Bedürfnis bis in die Neuzeit von Schule und Literatur nur in unvollkommener Weise Rechnung getragen worden. Die meisten Lehrbücher der Buchhaltung gehen an dem Wesen der Buchhaltung verständnislos vorbei. Nach alter Väter Sitte besteht ihre Methode, die Wissensdurstigen in die Geheimnisse von Buchhaltung und Bilanz einzuführen, im Vor- und Nachmachen, in der Vorführung langer, zusammengesetzter, der Praxis nachgebildeter Geschäftsgänge³⁾. Diese Methode ist für die wissenschaftlich gebildeten Ingenieure, Techniker, Verwaltungsbeamten usw. viel zu umständlich-

¹⁾ Der bekannte Ausspruch hierüber in Goethes „Wilhelm Meisters Lehrjahre“ heißt: Die doppelte Buchhaltung ist eine der schönsten menschlichen Erfindungen, und ein jeder guter Haushalter sollte sie in seiner Wirtschaft anwenden.“

²⁾ Der schweiz. Bundesrat hat 1913 beschlossen, das Rechnungswesen der eidgenössischen Finanzverwaltung nach den Grundsätzen der doppelten Buchhaltung zu reorganisieren.

³⁾ In neuester Zeit ist hierin eine wesentliche Besserung zu konstatieren dank der wissenschaftlichen Pflege dieses Faches an den deutschen und ausländischen Handelshochschulen. Neben einer Menge minderwertiger Erzeugnisse ist die Literatur gerade in der Buchhaltung mit einer größeren Zahl von gediegenen Werken bereichert worden. Es sei hier auf das Literaturverzeichnis am Schlusse des Werkes hingewiesen.

Sie haben wohl den Wunsch, in kurzen Zügen das Grundwesen der kaufmännischen Buchhaltung, die Entstehung und Bedeutung der Bilanz kennen zu lernen, aber da sie doch den Beruf eines Buchhalters nicht selbst ausüben wollen, fällt ihnen nicht ein, große Werke zu studieren und sich durch eine Unmasse Beispiele und Zahlen durchzuarbeiten, ohne daß ihnen die einfachen Prinzipien klargemacht werden. Es ist daher eine der lohnendsten Aufgaben der Vertreter der Buchhaltungswissenschaft, Mittel und Wege zu finden, wie auf wissenschaftlicher Basis in kurzen Zügen das Wesen der Buchhaltung und Bilanz entwickelt und dem Bedürfnis der genannten Kreise am zweckmäßigsten angepaßt werden kann. Von diesem Bestreben geleitet, will ich hiernach den Versuch machen, die skizzierte Aufgabe zu lösen, und ich darf wohl voraussetzen, dafür bei Ingenieuren und anderen gebildeten Technikern, insbesondere auch bei Verwaltungsbeamten, ein Interesse zu finden.

Um in logischer Folge die Grundlehren der Buchhaltung abzuleiten, müssen wir einige Grundbegriffe vorausschicken. Freilich kann ein volles Verständnis dieser grundlegenden Definitionen erst durch die nachfolgenden Abhandlungen erschlossen werden¹⁾; für den wissenschaftlichen Aufbau unseres Werkes können wir auf diese Grundbegriffe nicht verzichten.

B. Grundbegriffe der Buchhaltung.

I. Der Begriff der Buchhaltung.

Die Buchhaltung ist diejenige Geschichtschreibung über Gründung, Betrieb und Liquidation einer Sonderwirtschaft, die den Kreislauf ihrer Güter nach Wert und Menge sowie ihre Aufwendungen und ihre Erträge rechnerisch darstellt.

Erläuterungen zu der vorstehenden Definition.

1. Die Einzelwirtschaft ist die Grundform der Wirtschaftsbetätigung eines Volkes, die dadurch zur Sonderwirtschaft wird, daß sie sich gegen alle anderen Einzelwirtschaften in ihrer Rechts- und Wirtschaftssphäre absondert und als selbständiges Glied auftritt, bzw. sich von allen anderen Sonderwirtschaften wirtschaftlich und rechtlich abgrenzt. Man kann in jeder Sonderwirtschaft drei Sta-

¹⁾ Bei einem rein methodischen Lehrgang gehörte daher dieser Abschnitt eigentlich an den Schluß des Werkes; daher möchten wir denjenigen Lesern, denen die Buchhaltung noch „Neuland“ ist, empfehlen, diesen Abschnitt (B) zu überschlagen und ihn erst am Ende ihres Studiums nachzuholen.

dien ihrer Geschichte unterscheiden: Werden, Sein, Vergehen, bzw. Gründung, Betrieb und Liquidation (Auflösung oder Erlöschen).

Indem man die Betriebsdauer der Sonderwirtschaft in Perioden, Betriebsjahre, einteilt und jede Periode mittels eines Querschnittes durch sämtliche Güterwerte das Gesamtvermögen und den Erfolg der Wirtschaft ermittelt, lassen sich in jeder Periode diese drei Stadien des Werdens, Seins und Vergehens unterscheiden; wir sprechen dann von einer fingierten Gründung zu Anfang jeder Periode — Jahreseröffnung — von einer fingierten Liquidation — Jahresabschluß — und von einer Geschäftsperiode — Geschäftsjahr.

2. Die Buchhaltung ist eine Art der Geschichtschreibung der Sonderwirtschaft. Damit ist zunächst gesagt, daß nur die vollzogenen inneren und äußeren Wirtschafts- und Rechtsvorgänge (Geschäftsvorfälle) der Sonderwirtschaft Gegenstand der Buchhaltung sein können, und daß die ausführende Kunst der Buchhaltung, die Buchführung, aus Bucheintragungen, aus Skripturen besteht.

Sodann ist die Buchhaltung nur ein Teil der Geschichtschreibung der Wirtschaft. Nicht alle Ereignisse hat sie aufzuzeichnen. Unsere Definition beschränkt sich auf die rechnungsmäßig darzustellenden Tatsachen; damit ist gemeint, daß sie sich auf die nach Wert und Menge in Zahlen meßbaren Veränderungen der Güter beschränkt; alle jene inneren und äußeren Vorgänge, die sich nicht in meßbaren Zahlen rechnungsmäßig fassen lassen, wie die Korrespondenz, die Organisation, die Vorbereitung zukünftiger Geschäfte und ähnliche Betriebsfunktionen der Wirtschaft, sind nicht Gegenstand der Buchhaltung.

Endlich gründet sich die Buchhaltung, wie jede andere Geschichtschreibung, auf Dokumente, die zunächst nach der Zeitfolge der betreffenden Geschehnisse (Geschäftsvorfälle) aufgeschrieben werden, aber nachher auch systematisch, d. h. nach bestimmten Grundsätzen und Zwecken verarbeitet werden können (ähnlich der chronologischen und pragmatischen Geschichtschreibung).

3. Gegenstand der Buchhaltung sind nach unseren Definitionen folgende Vorgänge:

- a) Der Kreislauf der zur Sonderwirtschaft gehörenden Güter. Diese können Sach- oder Rechtsgüter sein. Durch den Wirtschaftsbetrieb werden die Güter in einen Kreislauf versetzt, indem sie verschiedene Wirtschafts- und Rechtsformen durchlaufen, aber immer wieder zur ursprünglichen Form, von der sie ausgegangen sind (Geld), zurückkehren.
- b) Die Buchhaltung muß sich nicht nur auf die rechnungsmäßige Darstellung der Güterwerte, sondern auch der Gütermenge erstrecken; die Buchhaltung besteht daher aus einer Wert- und Mengerechnung.

- c) Unsere Definition fordert auch eine rechnungsmäßige Darstellung über den Wirtschaftsaufwand; deshalb muß sie in ihr System die Aufzeichnung derjenigen Güterwerte einbeziehen, die zur Erhaltung, Verwaltung, Veredlung, Wertvermehrung usw. aufgewendet werden. Dabei sind die bezüglichen Opfer an menschlicher und maschineller Arbeit aller Art einbezogen.
- d) Unsere Definition fordert in letzter Linie die rechnungsmäßige Darstellung der Wirtschaftserträge. Darunter sind zu verstehen der durch die Bewirtschaftung erzeugte Mehrwert der Güter, die Einkünfte aus Renten, sowie die freiwilligen oder gezwungenen Beiträge der zur Sonderwirtschaft gehörenden Mitglieder, die Kapital- und Pachtzinsen, überhaupt die auf Vertrag, Gesetz oder Recht beruhenden Einkünfte aus anderen Sonderwirtschaften.

II. Stufen der Buchhaltung.

Es gibt drei Stufen der Buchhaltung:

1. die kameralistische Buchhaltung,
2. die einfache Buchhaltung,
3. die doppelte oder systematische Buchhaltung.

1. Die kameralistische Buchhaltung.

Die kameralistische Buchhaltung ist die das Verhältnis zwischen Anordnung und Vollzug darstellende Rechnung über Aufwendungen und Erträge einer sogenannten Aufwandswirtschaft (Staats-, Städte- und Kommunalwirtschaft). Die maßgebenden Faktoren des Betriebes einer Aufwandswirtschaft sind die von den dazu befugten Korporationen festgesetzten Soll-Einnahmen und Soll-Ausgaben, der Etat (Voranschlag, Haushaltsplan); darauf folgt die Vollziehung der staatlichen, städtischen oder kommunalen Verwaltungsorgane durch die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben und eine das Verhältnis zwischen Soll- und Ist-Einnahmen und Soll- und Ist-Ausgaben darstellende Rechenschaftsablegung (Jahresrechnung).

Der Kreislauf der Güterwerte (Bestand und Veränderung derselben) wird in diese Einnahme- und Ausgaberechnungen einbezogen. Der Kreditverkehr hat keinen Raum in der Kameralistik; daher kann sie sich auf Geldeinnahmen und Geldausgaben beschränken. Dagegen geht das laufende Verzeichnis über Wert und Menge der Güter nebenher (Bestand, Zunahme, Abnahme der Inventarien über die Vermögensbestände); daher ist es möglich, auf Grund der kameralistischen Buchhaltung eine bilanzmäßige Vermögensaufstellung zu machen; in der

Tat schließen verschiedene Staaten und Kommunen ihre Jahresrechnung mit einer Bilanz.

Das Kontrollsystem gründet sich auf die Tatsache, daß:

die Summe der Ist-Einnahmen plus Einnahmereste gleich ist den Soll-Einnahmen des Etats;

die Summe der Ist-Ausgaben und der Ausgabenreste gleich ist den Soll-Ausgaben des Etats.

Kein Einnahme- oder Ausgabeposten vermag diese Gleichung zu verändern, sie ist also konstant; auf dieser Tatsache beruht die sogenannte konstante Buchhaltung; sie ist nur eine besondere Form der kameralistischen Buchhaltung (Hügli).

Für die Anlage der kameralistischen Buchhaltung sind die Rubriken des Etats maßgebend; daher hat die kameralistische Buchhaltung kein Kontensystem; sie gliedert ihre Rechnungen nach den Rubriken des Staatshaushaltungsplanes.

2. Die einfache Buchhaltung.

Die einfache Buchhaltung verzichtet auf die vollständige systematische Darstellung sowohl des Kreislaufes der Güterwerte der Sonderwirtschaft als auch der Aufwendungen und Erträgnisse derselben, trifft vielmehr aus diesen drei Rechnungsgebieten eine in das Belieben der Wirtschaftsführung gestellte Auswahl, die hauptsächlich auf eine vollständige Darstellung des Geld- und Kreditverkehrs gerichtet ist. Im übrigen begnügt sie sich mit einer periodischen Bewertung der aktiven und passiven Vermögensbestände und einem Pauschalnachweis des Wirtschaftserfolges.

Die einfache Buchhaltung führt weder über den Bestand noch die Veränderungen des Eigenkapitals Rechnung und kann daher den Stand des reinen Vermögens nur durch eine periodische Inventur, den Erfolg des Wirtschaftsbetriebes nur pauschal durch Vergleichung von zwei aufeinanderfolgenden Inventuren ermitteln.

Da die Auswahl der Rechnungsgebiete, auf welche sich die einfache Buchhaltung erstreckt, in das Belieben der Wirtschaftsführung gestellt ist, so gibt es verschiedene Stufen derselben.

Die unterste Stufe besteht bloß aus der Inventur. Erstreckt sich die rechnungsmäßige Darstellung während des Geschäftsbetriebes von einer Inventur zur anderen auf den Geldverkehr, so steht die einfache Buchführung auf der zweiten Stufe. Auf der dritten Stufe kommt noch die Darstellung des Kreditverkehrs hinzu. Die sogenannte kaufmännische einfache Buchführung fügt zu der dritten Stufe noch die Rechnung über Waren und verschiedene andere der Veränderung

unterworfenen Vermögensbestandteile hinzu. Sie steht auf der vierten Stufe.

Aber auch die höchste Stufe der einfachen Buchhaltung kann weder den Kreislauf der Güter der Sonderwirtschaft, noch ihre Aufwendungen und Erträge vollständig darstellen, weil sie keine Rechnung über das Eigenkapital und dessen Veränderungen führt. Infolgedessen kann sie die Wirtschafts- und Rechtsvorgänge nicht oder nur zum Teil in Wertgleichungen kleiden und begibt sich deshalb des Mittels der zwangsläufigen Selbstkontrolle¹⁾.

3. Die doppelte oder systematische Buchhaltung.

Die doppelte oder systematische Buchhaltung ist die vollkommenste der drei Stufen derselben, weil sie nicht nur den Kreislauf der Güterwerte in allen seinen Stadien, sondern auch Aufwand und Ertrag der Sonderwirtschaft vollständig zur Darstellung bringt; zu diesem Zwecke stellt sie der Rechnung über Bestand, Zu- und Abnahme der verschiedenen wirtschaftlichen und rechtlichen Formen der Güterwerte die Rechnung des Eigenkapitals und dessen durch Aufwand und Ertrag bewirkten Ab- und Zunahme (Verlust und Gewinn) gegenüber.

Durch diese Gegenüberstellung der beiden Rechnungen bringt sie die buchmäßig zur Darstellung kommenden äußeren und inneren Rechts- und Wirtschaftsvorgänge in ein zwangsläufiges System (daher der Begriff „systematische Buchhaltung“).

Die doppelte Buchhaltung ist demnach die vollständige Rechnung des Eigenkapitals, welcher die vollständige Rechnung der nach wirtschaftlichen Kategorien und rechtlichen Verhältnissen gegliederten Vermögensbestandteile wie das Ganze seinen Teilen, der Begriff seinem Inhalt gegenübersteht.

C. Das Verhältnis der Buchhaltung zu Mathematik, Rechtswissenschaft und Wirtschaftswissenschaft.

Da die kameralistische Buchhaltung von unserer Betrachtung aus naheliegenden Gründen ausscheiden muß, und die einfache Buchhaltung schlechterdings sich nicht für eine wissenschaftliche Behandlung eignet, so müssen wir die nachfolgende Betrachtung auf die doppelte oder systematische Buchhaltung beschränken. Wenn deshalb hiernach von Buchhaltung die Rede ist, so ist immer nur die systematische gemeint.

¹⁾ Die einfache Buchhaltung ist durch Verstümmelung der doppelten Buchhaltung entstanden. Erster Schriftsteller der doppelten Buchhaltung war Lucas Paccioli 1494, der einfachen Buchhaltung Cotta 1774.

Dem methodischen Grundsatz „vom Bekannten zum Unbekannten“ können wir dadurch gerecht werden, daß wir zunächst das Verhältnis der Buchhaltung zu anderen, bekannten Wissenschaften untersuchen. In dieser Beziehung ist zunächst folgendes festzustellen:

Die systematische Buchhaltung ist eine Wissenschaft auf den Grenzgebieten der Wirtschaftswissenschaft, der Mathematik und der Rechtswissenschaften.

- a) Sie ist ein Zweig der Wirtschaftswissenschaft, indem sie die Prozesse der Erzeugung, Bewegung, Verteilung, Erhaltung und Verzehrung der Güter mit Rücksicht auf das dabei tätige Kapital und die mitwirkende Arbeit zur Darstellung bringt und für jede individuelle oder korporative Wirtschaft den Voranschlag, die Betriebsrechnung, die Abrechnung und die Kontrolle aufstellt.
- b) Sie ist ein Zweig der angewandten Mathematik, weil sie jene Prozesse mit Hilfe der Wert- und Mengenmaße darstellt und sich hierbei der mathematischen Methode bedient.
- c) Sie ist endlich ein Zweig der Rechtswissenschaft, weil sie die innere rechtliche Struktur jeder Wirtschaft und deren Beziehung zu allen anderen Wirtschaften nach privat- und öffentlich-rechtlichen Normen darstellt.

Um einer unrichtigen Auffassung dieser Sätze vorzubeugen, sei zunächst festgestellt, daß die Buchhaltung nicht ein Konglomerat aus diesen drei Wissenschaften, sondern ein selbständiges Gebiet des Wissens und Könnens ist. Da sie nach vorausgegangenen Erklärungen eine Geschichtschreibung über den Kreislauf des Vermögens einer Sonderwirtschaft ist, dieser Kreislauf aber mathematisch, rechtlich und wirtschaftlich erfaßt werden soll, so muß die Buchhaltung auf diese drei Wissenschaften zurückgreifen, um mit deren Hilfsmitteln eine ihren Zwecken dienliche Geschichte des Vermögens einer Sonderwirtschaft zu schreiben. Freilich sind alle drei Betrachtungsweisen dieses Kreislaufes eng miteinander verknüpft. Die mathematische Behandlung muß, wie jedes Gebiet der angewandten Mathematik, sich auf die gegebenen Tatsachen stützen, also hier die wirtschaftlichen und rechtlichen Grundlagen der Buchhaltung richtig erfassen. Die Behandlung der Buchhaltung vom Standpunkte des Rechts kann nicht ohne die rein technisch-mathematische Feststellung, auch nicht ohne die Erwägungen wirtschaftlicher Natur erfolgen. Und wenn man die Buchhaltung vom privatwirtschaftlichen oder nationalökonomischen Standpunkte aus betrachten will, so kann das nur geschehen, nachdem durch die Hilfsmittel der Mathematik die Ergebnisse der Wirtschaft festgestellt und die gesetzlichen Schranken des Buchführungsrechts eingehalten worden sind. Keine

Betrachtungsweise der Buchhaltung kann also ohne die beiden anderen auskommen. Darin liegt eben das Charakteristische der Buchhaltung als selbständige Wissenschaft, daß sie die drei Elemente aus diesen Hilfswissenschaften zu einem neuen, selbständigen Gebiete des Wissens und Könnens, zu einer organischen Einheit verbindet.

Gleichwohl kann diese dreifache Natur der Buchhaltung für die Zwecke der Systematik fruchtbar gemacht werden, indem man nämlich das ganze Gebiet einmal vorzugsweise vom mathematischen, so dann vom rechtlichen, endlich vom wirtschaftlichen Standpunkte aus betrachtet. So erhalten wir eine Dreiteilung des ganzen Gebietes der Buchhaltung, nämlich:

Die mathematische Betrachtungsweise vermittelt die Abstraktion und erschließt uns das Wesen, die eigentliche Wissenschaft der Buchhaltung.

Fassen wir die Buchhaltung von der rechtlichen Seite ins Auge, so gestaltet sie sich zum Buchführungsrecht.

Die rein ökonomische Betrachtungsweise führt uns in das große Gebiet der Buchführungspraxis.

Wir können daher unsere Arbeit in folgende drei Hauptteile gliedern:

- I. Teil: Die Buchhaltungswissenschaft**
(mathematische Betrachtungsweise).
 - II. Teil: Das Buchführungsrecht**
(vom Standpunkt des Rechts).
 - III. Teil: Die Buchführungspraxis**
(die Buchhaltung in ihrer praktischen Anwendung auf die Sonderwirtschaft).
-

Erster Teil.

Die Buchhaltungswissenschaft oder die mathematische Grundlage der Buchhaltung.

A. Einführung in das Wesen der Buchhaltung

(auf Grund der Zweikontentheorie).

Diesem Teile des Werkes fällt die Aufgabe zu, die wirtschaftlichen Vorgänge, welche die Buchhaltung zu bearbeiten hat, auf ihre einfachsten Grundformen zurückzuführen, um sie zunächst mit Hilfe mathematischer Gleichungen darzustellen, diese hierauf in die buchhalterische Kontenform überzuführen und auf dieser Grundlage die Gesetze und Regeln der Buchhaltung abzuleiten. Dabei bedienen wir uns der knappsten Thesenform und fügen nur die für das Verständnis notwendigsten Erklärungen bei.

I. Der Kreislauf des Kapitals und seine Darstellung durch mathematische Gleichungen.

1. **Wirtschaftstypen, ihre Mittel und Kräfte.** Im Mittelpunkt jeder Wirtschaft stehen wirtschaftliche Güter und Kräfte; letztere sind auf die Produktion oder die Konsumtion, die Umformung oder den Transport, die Vernichtung oder Konservierung jener Güter gerichtet; für unsere Betrachtung ist Umfang, Art und Zweck der Wirtschaft nebensächlich, weil sie für alle Größen und Arten der Wirtschaften gilt.

2. **Wert- und Mengenmaß der wirtschaftlichen Güter.** Die wirtschaftlichen Güter kann man nach Menge und Wert bestimmen, bzw. messen.

Es gibt daher eine Rechnung über die Menge (Maß und Gewicht) und eine Rechnung über den Wert, der in Geldeinheiten des nationalen Münzsystems ausgedrückt wird. In der Regel ist die Menge der Güter auch der Träger des Geldwertes; allein als Einheitsmaß für die Wertberechnung kann nur der in Geld abgemessene Tauschwert verwendet werden. Die Geldrechnung ist daher das primäre, die Mengenverrechnung das sekundäre Element der Buchhaltung.

Für unsere Zwecke kommt daher zunächst nur ihr in Geld abgemessener Tauschwert in Betracht; aber auch jene wirtschaftlichen Kräfte, die auf die Güter einwirken, kann man in Geld abmessen, indem man die durch die Einwirkung erfolgte Wertveränderung der Güter oder die darauf verwendeten Opfer an Güterwerten (Löhne) bestimmt. Die verschiedenen Verfahren, den Tauschwert jener Güter und ihre Wertveränderung durch die darauf wirkenden Kräfte festzustellen, fallen zunächst außer Betracht¹⁾. Maßgebend ist hier nur die Tatsache, daß man diese Güter mittels in Geldsummen ausgedrückter Zahlenwerte rechnerisch erfassen kann.

3. Zerlegung der Güter in Kategorien nach ihren wirtschaftlichen Funktionen. Erklärung des Kreislaufes. Die zu einer Wirtschaft gehörenden Güter haben verschiedene Funktionen; es ist daher notwendig, sie entsprechend diesen Funktionen in wirtschaftliche Kategorien abzutheilen, weil es sonst nicht möglich wäre, die Einwirkung der Wirtschaft überhaupt, ihre Kräfte insbesondere rechnungsmäßig zu erfassen. Nehmen wir an, es sei eine Wirtschaft ausschließlich mit barem Geld gegründet worden (Bargründung). Der Betrieb besteht darin, daß dieses Geld, das im Geldschrank nur eine latente Kraft darstellt, in Kreislauf gesetzt wird, es verwandelt sich durch Wareneinkauf in Warenwerte; diese durch Verkauf in Guthaben; dieses oft in Wechsel, oft in Geld, oft in Bankguthaben. Nach einer gewissen Zeit schließt der Kreislauf wieder mit Geld. — Würde der Wirtschaftsbetrieb nur aus einem einzigen Kreislauf bestehen, so zwar, daß man erst wieder Waren einkauft, wenn das Geld aus dem ersten Kreislauf zurückgekehrt ist, so bestünde das Vermögen sukzessive nur aus Geld, dann aus Waren, dann aus Wechseln und dann aus Bankguthaben und schließlich wieder aus Geld. Allein der Wirtschaftsbetrieb ist in der Regel kontinuierlich. Mit jedem neuen Einkauf beginnt ein neuer Kreislauf, der anfängt, ehe der erste vollendet ist. Die verschiedenen Kreisläufe spielen sich hintereinander und nebeneinander ab, ähnlich wie die Stimmen eines Kanons hintereinander und nebeneinander erklingen. Daher besteht in jedem beliebigen Zeitpunkt das Wirtschaftsvermögen teils aus Geld, teils aus Waren, teils aus Guthaben usw. Jeder neue und alte Kreislauf muß nun derart durch die Buchhaltung kontrolliert werden, daß jedes neue Stadium des einzelnen Kreislaufes

¹⁾ Das eine Verfahren besteht darin, daß man den Endwert der durch die Wirtschaft reproduzierten Sachgüter ihrem Ausgangs- oder Anfangswert gegenüberstellt; das andre aber darin, daß man historisch-deskriptiv den Werdegang des zum Tausch oder zur Veredlung und Umformung bestimmten Gutes rechnungsmäßig verfolgt und alle darauf verwendeten Kräfte und Opfer an Sachgütern in Geldwert bestimmt. Wie später nachgewiesen, setzt sich die systematische Buchhaltung das letztere Verfahren zum Zweck und benutzt das erstere mehr als Kontrolle.

rechnungsmäßig erfaßt wird, so zwar, daß man aus der Buchhaltung jederzeit bestimmen kann, welcher Bruchteil des Gesamtvermögens in Geld, welcher in Warenwerten usw. vorhanden ist.

4. Mathematische Erfassung der Vermögensbestandteile. Setzen wir für die an einem bestimmten Zeitpunkt vorhandenen, nach wirtschaftlichen Kategorien geordneten Güter die Werte a_1, a_2, a_3, a_4, a_5 und ihre Summe $= A$, so ist offenbar A die Wertsumme dieser Güterteile.

$$a_1 + a_2 + a_3 + a_4 + \dots = A.$$

5. Erklärung der Gleichung; Eigentum, Vermögen, Aktiven, Kapital, Bilanz. Sämtliche Sach- und Rechtsgüter, die zu einer Sonderwirtschaft gehören, worüber also der Wirtschaftler letztthändige Verfügungsgewalt hat, bilden sein **Eigentum**. Das Eigentum kann von der wirtschaftlichen und von der rechtlichen Seite aus betrachtet werden. Nach der wirtschaftlichen Seite hin besteht das Eigentum in konkreten, tauschwertigen Wirtschaftsgütern, den Vermögensbestandteilen, deren Summe das gesamte Vermögen ausmacht und in der Buchhaltungssprache mit **Aktiven** bezeichnet wird, also

$$\text{Eigentum} = a_1 + a_2 + a_3 + \dots = A.$$

Betrachtet man aber dasselbe Eigentum nach seiner rechtlichen Herkunft, nach seinen Quellen, so nennt man es in der Buchhaltungssprache **Geschäftskapital**, oder kurzweg **Kapital**, welcher Begriff die abstrakte Verfügungsgewalt über das Vermögen einschließt. Daher:

$$\text{Eigentum} = \text{Kapital} = K.$$

So entsteht die Gleichung:

$$\begin{aligned} \text{Eigentum} &= \text{Aktiven} = \text{Kapital.} \\ A &= K. \end{aligned}$$

Diese Gleichung, wonach die Summe der Vermögensbestandteile, also die konkreten Aktiven, gleichgestellt werden den rechtlichen Quellen derselben, dem Kapital, nennt man **Vermögensbilanz** oder kurzweg **Bilanz**.

Bildliche Darstellung der Bilanz.



Es ist für das Verständnis der Buchhaltung von grundlegender Bedeutung, daß man in dieser Gegenüberstellung nicht bloß eine selbst-

14 Die Buchhaltungswissenschaft od. die mathemat. Grundlage der Buchhaltung-

verständliche analytische Gleichung erblickt, sondern die tiefere Bedeutung derselben erfaßt; sie ist nämlich eine Gegenüberstellung der Tauschwerte der realen, in greifbarer Form existierenden, nach wirtschaftlichen und rechtlichen Kategorien gesonderten Bestandteile des Gesamteigentums einer Sonderwirtschaft (linke Seite der Gleichung) und des daraus resultierenden Abstraktums, das Kapital des Wirtschaftsinhabers, also:

Links: die greifbaren wirklichen Vermögensbestandteile;

Rechts: die Summe derselben als Abstraktum, als reiner Kapitalbegriff;

Links: reale Werte der vorhandenen Sach- und Rechtsgüter;

Rechts: eine bloße Rechnungsgröße;

Rechts: ein Begriff;

Links: die Definition dieses Begriffes, dessen Auflösung in verschiedene Posten von greifbaren, realen Werten.

Mag man nun die Gegenüberstellung als bloße analytische Gleichung oder ihrem tieferen Wesen nach auffassen, so muß sofort klar werden:

- a) Jede Veränderung von K (der algebraischen Summe) muß von der Veränderung — Vermehrung oder Verminderung — der Vermögensbestandteile (der Posten) ausgehen;
- b) keine Veränderung von K (der Summe) kann stattfinden, wenn die Veränderung in den Vermögensteilen nur in einer Wertverschiebung, d. h. in einem bloßen Tauschvorgang besteht;
- c) jede Wertzunahme oder -abnahme der Vermögensteile, die nicht durch eine andere kompensiert wird, muß eine entsprechende Vermehrung oder Verminderung von K (der Summe) herbeiführen;
- d) beide Seiten der Gleichung müssen sich stets im Zustande des Gleichgewichts, der Bilanz, befinden.

6. Einfügung der Schulden (Passiven) in die Bilanzgleichung. Infolge der Verkettung der Einzelwirtschaften unter sich durch Kredit (Verkettung der Gegenwart mit der Zukunft) gibt es fast in allen Wirtschaften solche Güter, die allerdings in ihr Eigentum eingetreten sind, somit auch einen Bestandteil von A ausmachen, dagegen de facto einem anderen Rechtssubjekte gehören, bzw. ihm in Geldäquivalent in der Zukunft zurückerstattet werden müssen; da dies nur auf dem Wege der Absonderung und Übergabe von entsprechenden Gütern aus A möglich ist, so haben sie negativen Charakter. Das A (Aktiven) umfaßt jetzt nicht mehr bloß den Gegenwartswert des eigenen Kapitals, sondern auch den Gegenwartswert dessen, was in der Zukunft in Geld an Drittpersonen zurückerstattet werden muß; vom rechtlichen Standpunkt aus betrachtet, sind es die Schulden des Wirtschaftssubjekts. Um das schuldenfreie Eigentum der Sonderwirtschaft zu berechnen,

muß man den Gegenwert der Schulden vom Gesamtwert der Aktiven rechnungsmäßig abziehen, bei der tatsächlich erfolgenden Schuldentilgung von den Aktiven absondern; dann ist der Rest von A gleich dem Eigenkapital; das Aktivvermögen ist von den Schulden befreit oder gereinigt und heißt daher Reinvermögen. Solange aber noch Schulden bestehen, ist das Reinvermögen eine Rechnungsgröße, eine Differenz zwischen den Aktiven und Schulden, daher identisch mit Eigenkapital.

7. Verschiedene Auffassung vom Kapital und Passiven. Grundgleichung der Zweikontentheorie. Die Einfügung der Schulden in die Bilanz gibt Anlaß zu neuen Begriffen, zu Begriffsverwechslungen und zu verschiedenen Auffassungen der Bilanz.

a) Das Reinvermögen wird als Eigenkapital aufgefaßt und schlechthin als Kapital (K_1) bezeichnet; die Schulden sind vom Standpunkte des Reinvermögens aus betrachtet negative Vermögensbestandteile und werden unter dem Sammelbegriff Passiven zusammengefaßt. Wir erhalten die Grundgleichung:

$$K_1 = (a_1 + a_2 + a_3 + a_4 + \dots) - (p_1 + p_2 + p_3 + \dots) \text{ oder} \\ K_1 = A - P_1, \text{ oder: } A - P_1 = K_1.$$

b) Die Schulden werden als Fremdkapital, d. h. als eine der Vermögensquellen, aufgefaßt und zusammen mit dem Eigenkapital, der anderen Vermögensquelle, als Geschäftskapital in einer Summe (K_2) dargestellt; daher lautet die Bilanzgleichung:

$$A = K_2 \text{ (} K_2 = \text{Eigenkapital} + \text{Fremdkapital)}.$$

c) Das Eigenkapital wird als ein Passivum, d. h. als eine Schuld der Sonderwirtschaft an das Wirtschaftssubjekt aufgefaßt und zusammen mit den wirklichen Schulden in den Sammelbegriff Passiven (P_2) zusammengefaßt; die Bilanzgleichung lautet daher:

$$A = P_2 \text{ (} P_2 = \text{Eigenkapital} + \text{Schulden)}.$$

Wie man sieht, handelt es sich formell nur um eine verschiedene Auffassung der Begriffe Kapital und Passiven:

Kapital im Sinne von Reinvermögen oder Eigenkapital . . .	$= K_1$
Kapital im Sinne des gesamten Geschäftskapitals als Summe von Eigen- und Fremdkapital	$= K_2$
Passiven = Schulden des Wirtschaftssubjekts im rechtlichen Sinne (negative Vermögensbestandteile)	$= P_1$
Passiven, in figürlichem Sinne, als Summe von wirklichen Schulden und Reinvermögen	$= P_2$

Aber sachlich bestehen doch wesentliche Verschiedenheiten zwischen den drei Bilanzgleichungen. Sowohl in $A = K_2$ als in $A = P_2$ sind zwei

heterogene Begriffe in je einen zusammengefaßt, so daß wir sie nicht als Grundlage für unsere theoretische Entwicklung wählen können, wohl aber geeigneten Ortes darauf zurückkommen. Weil wir der Buchhaltung als Hauptzweck setzen, die Größe des Eigenkapitals und dessen Zu- oder Abnahme nachzuweisen, bauen wir unsere Theorie aus der oben unter a aufgestellten Gleichung auf, der sog. Kapitalgleichung:

$$A - P = K,$$

wo unter K stets nur das Eigenkapital, unter P nur die eigentlichen Passiven oder Schulden zu verstehen sind¹⁾.

Die Einführung des Kredits in die Beziehungen der Wirtschaften zueinander hat noch eine weitere Wirkung, nämlich die, daß die Einteilung der verschiedenen Güter nun auch nach juridischen Kategorien erfolgen muß; denn unter den aktiven Vermögensteilen treten auch die Forderungen als positive Vermögensteile auf; ihnen stehen die Schulden als passive Vermögensteile gegenüber; die Aussonderung von Mein und Dein wird zu einem neuen Rechnungsmoment.

Die Buchhaltung hat daher nicht allein die Sachgüter, sondern auch die Rechtsgüter zu kontrollieren, worüber später Belehrung folgt.

8. Wirkung der Geschäftsvorgänge auf die Zusammensetzung und die Größe des Vermögens (Tauschgeschäfte und Gewinn- und Verlustgeschäfte). Das Wirtschaften besteht in einer Einwirkung der früher erwähnten wirtschaftlichen Kräfte auf die Wirtschaftsgüter, wobei die Erwerbswirtschaft den Zweck verfolgt, das Kapital zu vergrößern. Da auch die Aufwandswirtschaft schließlich denselben Zweck verfolgt, jedenfalls sich die Wirtschaftsvorgänge bei allen Wirtschaftsarten und -zwecken in ähnlicher Weise vollziehen, so haben wir diese Vorgänge nach ihrer Einwirkung auf die Größe und Zusammensetzung des Wirtschaftsvermögens zu untersuchen. Wie verschieden diese Vorgänge in Wirklichkeit auch sein mögen, sie lassen sich mit Bezug auf ihre Ein-

¹⁾ Es ist für die Buchhaltungswissenschaft von grundlegender Bedeutung, ob man von der Bilanzgleichung ($A = P$) oder von der Kapitalgleichung ($A - P = K$) ausgeht. Der Bilanzgleichung entspricht die äußere Form der Buchhaltung: Jedem Debitor (Sollposten) muß ein Kreditor (Habenposten) gegenüberstehen. Auf dieser Bilanzgleichung sind die verschiedenen sogenannten Personifikationstheorien, von denen später die Rede ist, aufgebaut. Die Kapitalgleichung ($A - P = K$) dagegen trifft das Wesen der Buchhaltung; die algebraische Summe der Vermögensbestandteile ($A - P$) ist gleich dem Reinvermögen (K); es wird also hier dem berechneten Reinvermögen, dem Kapitalbegriff, die Auflösung dieses Abstraktums in die verschiedenen Posten von realen, greifbaren Vermögensbestandteilen, oder, wie Just in seiner „Buchführung für das Kleingewerbe“ sagt, dem errechneten Vermögen das tatsächliche Vermögen gegenübergestellt. Wir kommen noch auf die Beziehung zwischen Bilanzgleichung und Kapitalgleichung zurück.

wirkung auf den Wert der Gesamtheit der Wirtschaftsgüter in zwei Gruppen einteilen, nämlich in Tauschvorgänge, die zunächst nur auf die innere Zusammensetzung der Güterwerte einen Einfluß ausüben, wobei die Größe des Kapitals nicht verändert wird (vgl. Nr. 5c), und in solche, durch welche das Kapital verändert wird; nennen wir diese in Anlehnung an die Erwerbswirtschaft Gewinn- und Verlustgeschäfte.

9. Wesen und Zweck des Kreislaufs. Am einfachsten treten diese Tausch- und Gewinn- und Verlustvorgänge in denjenigen Wirtschaftsbetrieben auf, wo der Tauschvorgang zum Erwerbsprinzip wird, also im Handel. Hier vollziehen sich die Wirtschaftsvorgänge in einem Kreislauf des Vermögens, der schon oben (Abschnitt 3) erwähnt wurde und hiernach in seinem Wesen noch näher erklärt werden soll. Gehen wir von der einfachsten Form des Kapitals, vom Geld aus, so setzt sich dieses durch Kauf und Zahlung in Ware um, die nach erfolgter Ortsveränderung und der dem Bedarf angepaßten Vorratsstellung (Lager) zum Wiederverkauf gelangt, wodurch sich nun ihr Tauschwert entweder direkt (Barverkauf) oder indirekt wieder in Geldkapital umsetzt; indirekt dann, wenn zunächst an Stelle der Ware eine Forderung tritt, diese etwa in Wechselform umgewandelt, der Wechsel bei einer Bank diskontiert wird, so daß an dessen Stelle ein Bankguthaben tritt, das dann nach Belieben wieder in Geldkapital zurückgeführt werden kann. Ein vollständiger Kreislauf besteht somit aus den Tauschgliedern: Geld — Ware — Forderung — Wechsel — Bankguthaben — Geld.

Diese Formen und Stadien des Kreislaufes sind bei rein kaufmännischen Geschäftsbetrieben zu beobachten. In vielen Wirtschaften, z. B. in der Industrie und Landwirtschaft, verwandelt sich ein Teil des ursprünglichen Geldkapitals in feste Anlagewerte, wie Liegenschaften, Gebäude, Maschinen, Wirtschaftsmobilien, Werkzeuge usw. Aber auch bei diesen Anlagewerten läßt sich ein Kreislauf nachweisen. Nur vollzieht sich dieser viel langsamer als beim flüssigen Betriebsvermögen. Eine Maschine z. B. dient vielleicht 20 Jahre lang dem Betriebe, aber an jedem Betriebstag wird ein Bruchteil ihres Wertes in flüssige Vermögensformen, in Fabrikate bzw. in Warenwerte umgesetzt. Die jährliche Abschreibung, die man infolge Abnutzung der Maschinen machen muß, ist tatsächlich keine Wertvernichtung, sondern nur eine Wertverschiebung oder Wertverwandlung, das Element des Kreislaufes; denn die Wertsumme der Abschreibungen muß in den von der Maschine geleisteten Arbeitsprodukten, dem Fabrikate neu erstehen: die Abschreibung ist daher ein Element der Selbstkosten des Fabrikats, gerade wie die darauf verwendeten Kosten für die menschliche Arbeit (Löhne); der Kreislauf dieses Kapitals ist dann abgeschlossen, wenn die Maschine unbrauchbar geworden und als Altmaterial

verkauft worden ist. — Ähnlich verhält es sich mit allen anderen Formen des Anlagevermögens. Der entsprechende Kreislauf besteht hier: Geld — Anlagewerte — Produkte (Waren) — Guthaben — Geld.

Da der privatwirtschaftliche Zweck dieses Kreislaufes in der Zunahme, Vermehrung der ursprünglichen Größe des Geldkapitals liegt, so ist der normale Gang des Kreislaufes: Geld — Ware — Mehrgeld. Dieses Mehr an Geld im Schlußglied ist nur denkbar, wenn die Glieder des Kreislaufes sich nicht in äquivalenter Stufenfolge ablösen, sondern neue Glieder eingeschaltet werden, durch die eine einseitige Wertzunahme entsteht. In der Tat liegen solche während des Kreislaufes neu hinzutretende Wertmomente in kaufmännischen und anderen Wirtschaftsbetrieben vor. Speziell im kaufmännischen Betrieb wirken wirtschaftliche Kräfte auf einzelne Glieder des Kreislaufes ein, die zwar keine äußerlich sichtbare Umgestaltung, so doch in Geld meßbare Wertzunahme, manchmal auch Wertabnahme bewirken. Diese Kräfte können wir als die kaufmännische Arbeit bezeichnen, die nach zwei Richtungen in die Erscheinung tritt. Zunächst in der Gesamtaufgabe des Kaufmanns, der bei der Überführung der Tauschgüter vom Produzenten zum Konsumenten die persönliche, räumliche und zeitliche Trennung zwischen beiden zu überwinden und hierbei verschiedene Gefahren (Risiken), wie Preisschwankungen, Kreditverluste, Transportverluste u. dgl., zu bestehen hat; hier liegt also der Effekt der wirtschaftlichen (kaufmännischen) Arbeit in einer Zunahme des Tauschwertes der Ware. Die zweite Arbeit des Kaufmanns besteht in der Aufwendung von Opfern für fremde Arbeit und Ablösung von Lasten, die wir unter den Begriff Betriebskosten zusammenfassen (Fracht, Zoll, Versicherung, Lagerkosten, Gehälter, Bureau, Mietzinsen, Steuern, Reisekosten u. dgl.). Den Ersatz für jene kaufmännische Arbeit und diese aufgewendeten Opfer muß der Handel im Unterschied zwischen Ankauf und Verkauf der Waren, d. h. im Gewinn finden. So führt uns also auch diese Auffassung der Wirtschaft als Kreislauf der Güter auf zwei Grundvorgänge: Tausch einerseits, Gewinn und Verlust andererseits.

10. Tauschvorgänge. An Stelle eines aus der Wirtschaft austretenden, vernichteten oder konsumierten Vermögensbestandteiles der einen Kategorie tritt ein gleichwertiger einer anderen Kategorie (Ankauf von Waren gegen Barzahlung). Oder es findet eine Kompensation zwischen aktiven und passiven Vermögensteilen statt, sei es, daß ein aktiver Teil zur Tilgung eines passiven verwendet wird (Schulden bezahlen), sei es, daß ein neues Kreditgut in die Wirtschaft tritt (Kauf auf Kredit), sei es, daß ein passiver Teil einer Kategorie in einen gleichwertigen passiven Teil einer anderen Kategorie umgewandelt wird (Ausgleich einer Buchschuld durch eine Wechselschuld). Diese Vorgänge lassen sich im An-

schluß an die Grundgleichung $A - P = K$ durch folgende Gleichungen darstellen:

a) Austausch eines Aktivums a_n gegen ein anderes gleichwertiges a_n :

$$A + a_n - a_n - P = K .$$

b) Abzahlung einer Schuld (Absonderung und Ausscheidung von p_n aus den Aktiven zwecks Tilgung des Passivums p_n):

$$(A - p_n) - (P - p_n) = K .$$

c) Kauf auf Kredit (sowohl die Aktiven als die Passiven wachsen um a_m):

$$(A + a_m) - (P + a_m) = K .$$

d) Umwandlung einer Schuld in eine andere (die Schulden wachsen in einer Kategorie um p_m , nehmen in einer anderen Kategorie um p_m ab):

$$A - (P + p_m - p_m) = K .$$

Trotzdem durch alle diese wirtschaftlichen Operationen ein Einfluß auf die Größe des Kapitals, wie leicht ersichtlich, nicht stattfindet, sind sie für die innere Zusammensetzung und Struktur der Vermögensbestandteile von großer Bedeutung und müssen daher auch rechnungsmäßig dargestellt werden.

11. Gewinn- und Verlustgeschäfte. Hier handelt es sich um alle jene Wirtschaftsvorgänge, die nicht nur eine Veränderung der Vermögensbestandteile, sondern gleichzeitig auch eine Veränderung in der Größe des Reinvermögens hervorrufen; das wird jedesmal der Fall sein, wenn an Stelle eines ausscheidenden Vermögensteiles durch Verbrauch, Vernichtung oder Verlust kein Ersatz tritt; oder wenn infolge von Rentabilität oder Produktivität ein neuer Güterwert in die Wirtschaft eintritt, ohne daß dafür ein Ersatz geleistet worden wäre; es kann auch aus Rentenpflichten oder aus Bürgschaft ein neues Passivum entstehen. Hier wird nun nicht nur die Größe der Vermögensteile, sondern selbstverständlich auch das reine Vermögen größer oder kleiner, wie dieses aus folgenden Gleichungen, die aus der Grundgleichung $A - P = K$ abgeleitet sind, ersichtlich ist:

a) Eintritt eines neuen Gutes g :

$$A + g - P = K + g .$$

b) Ausscheiden eines Gutes v :

$$(A - v) - P = K - v .$$

c) Entstehung einer neuen Schuldverpflichtung p_n ohne aktiven Ersatz:

$$A - (P + p_n) = K - p_n .$$

20) Die Buchhaltungswissenschaft od. die mathemat. Grundlage der Buchhaltung.

d) Verschwinden einer Schuldverpflichtung p_n (durch Schenkung, Nachlaß usw.):

$$A - (P - p_n) = K + p_n$$

12. Zusammengesetzte Vorgänge (Tausch- und Gewinn- und Verlustgeschäfte). Gerade weil die wirtschaftliche Arbeit sich rechnerisch häufig nur durch die veränderten Güterwerte erfassen läßt, muß es eine große Zahl von Vorgängen geben, bei welchen mit dem Tauschvorgange auch eine Wertzunahme oder -abnahme verbunden ist.

Das neu erzeugte Gut, das an Stelle eines verbrauchten, verarbeiteten oder ausgetauschten tritt, weist einen Wertzuwachs auf, oft aber auch eine Wertabnahme, im Handel z. B. bei absteigender Konjunktur infolge des Preisabschlags, in der Industrie durch Abnutzung. Solche Vorgänge haben nicht nur eine Wirkung auf die Wertgrößen der Vermögensbestandteile, sondern auch auf das Reinvermögen selbst. Aus der Grundgleichung $A - P = K$ entstehen nun folgende:

a) Verkauf einer Ware im Ankaufswerte von a zum Verkaufswerte von $a + g$:

$$A - a + (a + g) - P = K + g .$$

b) Ausgang eines Gutes a mit Verlust v (an Stelle von a tritt $a - v$):

$$A - a + (a - v) - P = K - v .$$

13. Zurückführung der verschiedenen Geschäftsvorfälle auf zwei Grundformen. Aus diesen Erörterungen folgt:

a) Daß jeder wirtschaftliche Vorgang in der Zusammensetzung und Größe der Vermögensbestandteile und des Reinvermögens eine doppelte Wirkung hat; entweder steht der Vermehrung eine gleichwertige Verminderung in einer anderen Güterkategorie gegenüber; das Kapital bleibt dann unverändert; oder einer einseitigen Zu- oder Abnahme eines Gutes steht eine gleichwertige Zu- oder Abnahme des Kapitals gegenüber.

b) Jeder Geschäftsvorfall bzw. wirtschaftliche Vorgang kann daher durch folgende Gegenüberstellung rechnerisch nachgewiesen werden:

Der Vermehrung eines Vermögensteiles	}	steht gegenüber	{	entweder Verminderung eines anderen Vermögensteiles oder Zunahme des Kapitals.
Der Verminderung eines Vermögensteiles	}	steht gegenüber	{	entweder Zunahme eines anderen Vermögensteiles oder Abnahme des Kapitals.

c) Werden diese Tatsachen in der Anfangsgleichung $A - P = K$ lückenlos nachgetragen, so stellt $A_1 - P_1$ stets den neuesten und tatsächlichen Stand an aktiven und passiven Vermögensteilen dar, während

die rechte Seite der Gleichung, d. h. die algebraische Summe aus $A_1 - P_1$, das berechnete Reinvermögen, stets die Größe des nun vorhandenen Kapitals K_1 angibt. Links liegt stets die Darstellung des Wirtschaftsvermögens in seinen einzelnen aktiven und passiven Bestandteilen, rechts stets das ausgerechnete Reinvermögen; links die positiven und negativen Teile, rechts das Ganze, ihre algebraische Summe im Eigenkapital.

d) Die Darstellung dieser wirtschaftlichen Vorgänge zwecks doppelten Nachweises des Vermögens (Veränderungen innerhalb seiner Teile und in seiner Zusammensetzung einerseits, des ursprünglichen Kapitals und seiner Zu- und Abnahme andererseits) kann durch mathematische Gleichungen erfolgen. Allein diese Darstellungsweise ist nicht praktisch, weil viel zu kompliziert und zu wenig übersichtlich; es hält schwer, die wirtschaftlichen und juristischen Güterkategorien auseinanderzuhalten, noch schwerer, Addition und Subtraktion innerhalb dieser Teile zu vollziehen.

Das zweckmäßigste Mittel hierzu ist das Konto¹⁾.

II. Darstellung des Kreislaufes durch die Konten. Entwicklung der Bilanz.

14. Vorzüge des Kontos vor der Gleichung. Die Anwendung des Kontos mit seiner Zweiteilung von Soll (Debet) und Haben (Kredit) ermöglicht zunächst die zweckmäßige Gegenüberstellung von Zunahme und Abnahme, sowohl innerhalb der Vermögensbestandteile als auch in der Berechnung des Kapitals, sodann eine beliebig weitgehende Gliederung der Vermögensbestandteile in wirtschaftliche und juristische Kategorien, indem man die Kontenzahl beliebig vermehren, sie auch als Folio in Buchform oder als Doppelspalten in Tabellenform auseinanderhalten kann.

15. Erklärung von Soll und Haben in der doppelten Buchhaltung. Die älteste Form des zweiteiligen Kontos stammt aus der Darstellung

¹⁾ Die Form eines Kontos der doppelten Buchhaltung können wir als bekannt voraussetzen; es kann als Folio auf zwei gegenüberstehenden Blattseiten (links die Sollseite, rechts die Habenseite), oder als Pagina auf einer Blattseite mit einer doppelten Geldspalte (Vorderspalte = Soll, hintere Spalte = Haben) oder tabellenförmig (mehrere Konten tabellarisch auf einem Blatt) angelegt sein. In den ersten zwei Fällen kommt noch eine Datumsspalte, eine Textspalte und eine Verweisungs- oder Kontrollspalte hinzu; die tabellarische Kontenform kann einzig nur die Zahlen für die Geldwerte aufnehmen. Die senkrecht untereinandergestellten Zahlen haben ausschließlich den Sinn von Additionsposten; Soll- und Habenposten stehen dagegen im Sinne der Subtraktion einander gegenüber; darum müssen subtraktive Sollposten als additive Habenposten, subtraktive Habenposten als additive Sollposten eingetragen werden.

$$\text{Soll} - \text{Haben} = \text{Sollsaldo} = \text{Sollüberschuß};$$

$$\text{Haben} - \text{Soll} = \text{Habensaldo} = \text{Habenüberschuß}.$$

von Geldeinnahmen und -ausgaben; Soll = Einnahmen, Haben = Ausgaben. Später wurde das Konto zur Darstellung des Kreditverkehrs verwendet, so daß Soll bedeutete: er ist schuldig geworden und „soll“ daher bezahlen: Haben dagegen: er ist Gläubiger geworden und „hat“ daher Zahlung zu empfangen, oder allgemeiner:

Ins Soll gehört alles, was er von mir an Geld oder Geldeswert empfangen hat, wofür ich ihn belaste; daher ist Soll identisch mit Belastung = meine Leistung;

ins Haben gehört alles, was er mir an Geld oder Geldeswert gegeben hat, was ich ihm also gutschreibe; daher ist Haben identisch mit Gutschrift = seine Leistung.

Sobald wir aber die Kontenform nicht nur für Geldeinnahmen und -ausgaben, für Schulden und Forderungen, sondern für jede Art von aktiven und passiven Vermögensteilen und für das Reinvermögen, bzw. das Kapital selbst verwenden wollen, reichen die der ursprünglichen elementaren Verwendung von Soll und Haben zugrunde liegenden Erklärungen nicht mehr aus; die Ausdrücke müssen sich dem Sinn jedes Kontos anpassen; man könnte daher statt Soll und Haben ebensogut andere beliebige Ausdrücke, wie links und rechts, schwarz und weiß, verwenden.

Soll und Haben können auch aus der Definition der Buchhaltung erklärt werden. Die Buchhaltung ist die Geschichtschreibung des Kreislaufes des Kapitals. Dieser Kreislauf besteht aus einer zusammenhängenden Reihe von Verwandlungsprozessen; solange die Wirtschaft stillsteht, ist auch keine Geschichtschreibung, kein Buchhalten nötig. Sobald aber der Kreislauf beginnt, gibt jeder einzelne Verwandlungsprozeß Anlaß zu einer Buchung. Jeder einzelne Verwandlungsprozeß besteht in einer Umwandlung einer Güterform in eine andere, also in einer Bewegung, die einen Anfangspunkt und einen Endpunkt hat. Nun ist der Ausgangs- oder Anfangspunkt jeder dieser Bewegungen das Haben des einen Kontos, Ziel oder Endpunkt dagegen das Soll eines anderen Kontos. Bei Umwandlung des Geldes in Waren (Warenankauf gegen bar) bewegt sich der betreffende Güterwert vom Haben des Kassakontos ins Soll des Warenkontos. Überhaupt ist jeder Buchposten innerhalb des Kreislaufes des Vermögens die Darstellung eines Verwandlungsprozesses, dessen Ausgangspunkt im Haben des einen Kontos, dessen Endpunkt dagegen im Soll eines anderen Kontos liegt. Von entscheidender Bedeutung ist nicht der Wortlaut dieser Begriffe, sondern das andere:

Daß unter Anwendung der Konten die oben entwickelten Gleichungen als solche auch zwischen Soll und Haben der verschiedenen Konten aufgestellt werden können und aus ihnen das Reinvermögen doppelt nachgewiesen werden kann.

Weil — wie oben entwickelt — jeder wirtschaftliche Vorgang, soweit seine Wirkung auf die Größe und Zusammensetzung des Vermögens rechnungsmäßig erfaßt werden kann, stets aus zwei Wirkungen besteht, wie dieser Vorgang in der Gleichung immer auf beiden Seiten mit der gleichen Zahlengröße dargestellt werden muß, so kann auch die Darstellung mit Hilfe der Konten nicht anders als durch zweimaliges Ausschreiben erfolgen. Da ferner Soll und Haben wie die beiden Seiten einer Gleichung einander gegenübergestellt werden müssen, so muß folgerichtig auch jeder Buchposten — so wollen wir nun den einzelnen zweiseitig wirkenden Geschäftsvorfall heißen — einerseits im Soll, des einen, andererseits im Haben eines anderen Kontos eingetragen werden.

Die doppelte Buchhaltung — so geheißen wegen der äußeren Tatsache der Eintragung jedes Buchpostens in das Soll und in das Haben der Konten — ist nicht eine in das Belieben des Buchhalters gestellte Einrichtung, sondern eine notwendige Folge der richtigen Darstellung des Doppelvorganges bei jedem buchfähigen Geschäft. Wer dieses Geschäft in seinen Wirkungen auf Vermögensteile und Kapitalsgröße richtig darstellen will, muß sie doppelt verbuchen. Vollständige Buchung muß immer doppelt sein; die einfache ist immer nur eine unvollständige, eine Halbheit. Diese doppelte Buchung setzt allerdings zweierlei voraus: einmal, daß für jeden zur Wirtschaft gehörenden aktiven oder passiven Vermögensteil ein Konto geführt wird; wie man diese einteilen und gruppieren, Gleichartiges zusammenfassen oder weiter teilen will, ist nebensächlich oder hängt doch nur von den Nebenzwecken der Buchhaltung und der Art und dem Umfang des Geschäftsbetriebes und der Arbeitsteilung ab und kommt später zur Sprache. Hauptsache ist: kein Vermögensteil ohne kontenmäßige Behandlung. Für unsere Zwecke genügt es, wenn wir hiernach alle diese Konten für die Vermögensbestandteile, die sogenannten Bestandskonten, in eines zusammenziehen. Die andere Voraussetzung ist die Führung eines Kontos für den Bestand und die Zu- und Abnahme des reinen Vermögens, das Kapitalkonto. Auch seine Zerlegung in ein Kapitalkonto für die anfängliche Größe des Reinvermögens und in ein oder mehrere Konten für die Zu- und Abnahme des Kapitals ist für das Verständnis des Buchhaltungssystems nebensächlich; wir verwenden daher in der nachfolgenden Ableitung auch nur ein zusammenfassendes, einheitliches Kapitalkonto¹⁾.

¹⁾ In dieser grundsätzlichen Trennung der sämtlichen Konten in zwei Reihen, deren erste durch ein zusammenfassendes Bestandskonto, deren zweite durch ein summarisches Kapitalkonto dargestellt werden kann, beruht das Wesen der Zweikontentheorie.

16. Umformung der Anfangsgleichung $A = K$.

Bestandkonten.		Kapitalkonto.	
Soll +	Haben -	Soll -	Haben +
$a_1 + a_2 + a_3 + \dots$			A
A			K

Die Summe der Vermögensbestandteile = dem Reinvermögen:
da A mit K identisch ist, so ergibt sich die Darstellung:

17. Anfangsgleichung mit Passiven: $A - P = K$.

Bestandkonten.		Kapitalkonto.	
Soll +	Haben -	Soll -	Haben +
$a_1 + a_2 + a_3 + (=A)$			A
	$p_1 + p_2 + p_3 (=P)$	P	
A			K

Erste Darstellung:
Das Kapital ($A - P$) wird als Differenz von Minuend und Subtrahend dargestellt:

Abgekürzte Darstellung:
Da $a_1 + a_2 + a_3$ mit A , und $p_1 + p_2 + p_3$ mit P , und $A - P$ mit K ¹⁾ identisch, so erhalten wir die zweite, gewöhnliche Darstellung:

17a. Zahlenbeispiel.

Bestandkonten.		Kapitalkonto	
Soll +	Haben -	Soll -	Haben +
10 000		2000	
	12 000		

Die überschuldete Wirtschaft hat 2000 Unterbilanz, das Kapital ist negativ:

¹⁾ K ist algebraische Summe aus $A - P$.

16. Umwandlung der Wirtschaftsvorgänge (Buchposten) aus der Form der Gleichung in die Form der Konten mit Soll und Haben. (Siehe S. 24.) Auf Grund dieser Erörterungen ist es nun ein leichtes, die in Form von Gleichungen dargestellten Wirtschaftsvorgänge in die buchhalterische Form zu bringen, d. h. sie mit Hilfe der Konten nach Soll und Haben darzustellen.

Umformung der Anfangsgleichung $A = K$ (siehe Nr. 16, S. 24).

Setzt man A in das Soll der Bestandskonten, so muß nun, um die Gleichung zwischen Soll und Haben herzustellen, das Kapital ins Haben des Kapitalkontos eingestellt werden.

Schluß: Bei Eröffnung der Buchhaltung kommen die einzelnen Vermögensteile ins Soll der Bestandskonten; ihre Summe als rechnungsmäßig festgestelltes Eigenkapitals ins Haben des Kapitalkontos.

17. Umwandlung der Eingangsgleichung in Kontenform (Eingangsbilanz). Die Anfangsgleichung mit Passiven $A - P = K$ ergibt das umstehende Bild. (Seite 24, Nr. 17.)

Schluß: Die passiven Vermögensbestandteile kommen ins Haben der Bestandskonten; das Kapital ins Haben des Kapitalkontos. Mithin stehen im Soll der Bestandskonten aktive (positive), im Haben passive (negative) Vermögensbestandteile; das Soll der Bestandskonten bedeutet somit plus (+), das Haben minus (—).

Im Haben des Kapitalkontos steht das Kapital, eine positive Größe, das Haben bedeutet somit plus, das Soll minus. Soll und Haben in den beiden Kontenreihen haben mithin entgegengesetzte Bedeutung. Das wird sofort deutlich, wenn wir annehmen, daß die Passiven größer seien als die Aktiven, z. B.: $A = 10\ 000$; $P = 12\ 000$; dann ist $K = 10\ 000 - 12\ 000 = -2\ 000$ (eine negative Größe). Vgl. Zahlenbeispiel 17a, S. 24.

Schluß: a) Will man die wirtschaftlichen Vorgänge in ihrer Wirkung auf die Zusammensetzung der Vermögensbestandteile einerseits, auf die Größe des Reinvermögens (Kapital) andererseits mit Hilfe der Konten vollständig darstellen, so müssen zwei Reihen von Rechnungen, zwei Kontenreihen, zur Anwendung kommen: Die Reihe der Bestandskonten für die Größe, die Zu- und Abnahme der passiven und aktiven Vermögensteile, und die Reihe der Kapitalkonten für die Größe des Reinvermögens und seine Zu- und Abnahme.

b) Will man die in Form von Buchposten gefaßten Wirtschaftsvorgänge derart in Kontenform bringen, daß Soll und Haben sich stets gleichwertig gegenüberstehen wie die beiden Seiten einer Gleichung, so müssen Soll und Haben der Bestandskonten entgegengesetzte Bedeutung haben von Soll und Haben der Kapitalkonten.

Dem Soll der Bestandskonten (plus) steht das Haben der Kapital-

konten (plus) gegenüber; Zunahme der Vermögensbestandteile = Kapitalvermehrung¹⁾.

Dem Haben der Bestandskonten (minus) steht das Soll der Kapitalkonten (minus) gegenüber; Abnahme der Vermögensbestandteile = Kapitalverminderung¹⁾.

18. Bedeutung von Soll und Haben in den Unterkonten des einheitlichen Bestand- und Kapitalkontos. Zerlegt man das einheitliche Bestandskonto entsprechend den verschiedenen wirtschaftlichen und juristischen Kategorien der Güter in verschiedene Konten, so wird natürlich ihre charakteristische Eigentümlichkeit nicht geändert, d. h. in jedem einzelnen Bestandskonto stehen im Soll die aktiven (positiven), im Haben die passiven (negativen) Vermögensteile. Somit kommt ins Soll die Zunahme, der Eingang, die Vermehrung der aktiven Teile, oder, was dasselbe ist, die Verminderung der passiven Teile (Schuldenabzahlung: $(-(-a) = +a)$); ins Haben dagegen die Abnahme, Verminderung der aktiven Vermögensteile oder, was damit identisch ist, die Zunahme der passiven Teile (Schuldenvermehrung):

$$(+(-p) = -p).$$

Dies gilt auch für die aus dem Kapitalkonto abgeleiteten Unterkonten, wie z. B. das Konto für Zu- und Abnahme des reinen Vermögens, das Gewinn- und Verlustkonto und seine Unterkonten; im Haben steht stets das als positive Größe gesetzte Reinvermögen und die rechnermäßig festgesetzte Vermehrung desselben (Gewinn); im Soll dagegen die aus der Verminderung der Vermögensteile rechnermäßig festgestellte Abnahme des Reinvermögens (Verlust).

¹⁾ Augspurg, der erste deutsche Schriftsteller, der die Zweikontentheorie begründete, hat in seinem 1852 erschienenen Werke „Grundlagen der doppelten Buchhaltung“ die Tauschgeschäfte in zwei Teile zerlegt, nämlich den Eingang eines Vermögensbestandteils als Sollposten des Bestandskontos und als Vermögenszunahme in das Haben des Kapitalkontos; den Ausgang des Gegenwerts stellt er in das Haben der Bestandskonten und in das Soll der Kapitalkonten.

Beispiel: Einkauf von Waren gegen bar:

	Bestandskonto.		Kapitalkonto.			
	Warenkonto		Kassenkonto			
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Wareneingang:.... a a
Geldausgang:..... a a	

Der Effekt dieses zweifachen Geschäftsvorgangs ist, daß in dem Bestandskonto eine Wertverschiebung zwischen Kasse und Ware stattgefunden hat, die Kapitalvermehrung dagegen durch die Kapitalverminderung kompensiert wird, daß daher die beiden Geschäfte in eines zusammengezogen werden können, d. h. in einen reinen Tauschvorgang innerhalb der Bestandskonten; die durchlaufende Buchung im Kapitalkonto fällt daher weg

$$+ a \text{ Waren-Soll} - a \text{ Geld-Haben} = \text{Kapital-Null.}$$

Sämtliche Tauschvorgänge spielen sich innerhalb der Bestandskonten ab; da sie nur die Zusammensetzung der Bestandteile, keineswegs die Größe des Vermögens ändern, so müssen sie als Sollposten (Vermehrung) in einem und als gleichwertiger Habenposten in einem anderen Bestandskonto verrechnet werden; da sie sich somit kompensieren, so wird das Kapitalkonto davon nicht berührt. (Darstellung S. 30).

19. Darstellung der Tauschvorgänge. Zum Verständnis der nachfolgenden Darstellung (S. 30) diene folgende Erklärung:

a) Im einheitlichen Bestandskonto gehen die Tauschgeschäfte in gleicher Größe durch Soll und Haben dieses Kontos. Der Anfänger, der den Sinn des Bestandskontos noch nicht erfaßt hat, wird fragen, warum überhaupt denn die Tauschgeschäfte gebucht werden, wenn sich Soll und Haben stets kompensieren. Darauf ist zu antworten, daß das einheitliche Bestandskonto, wie schon oben angedeutet, in Wirklichkeit in verschiedene einzelne Bestandskonten zerlegt werden muß, und zwar in so viele, als man die verschiedenen Güterkategorien nach Bestand, Eingang und Ausgang rechnungsmäßig kontrollieren will; z. B. in je ein Konto für Geld, Waren, Guthaben, Schulden. Die Tauschvorgänge bestehen nun darin, daß in einer Güterkategorie, d. h. in einem Bestandskonto, eine Zunahme (Vermehrung), dagegen in einer anderen Kategorie, d. h. in einem anderen Bestandskonto, eine gleichwertige Abnahme (Verminderung) eintritt. Wenn nun im unzerlegten einheitlichen Bestandskonto die Tauschgeschäfte in gleicher Größe durch Soll und Haben gehen und sich daher kompensieren, so ist das nicht der Fall in der angewandten Buchhaltung, wo viele einzelne Bestandskonten geführt werden; z. B. beim Warenkauf gegen bar ist im Warenkonto eine Vermehrung und im Kassenkonto eine gleichwertige Verminderung einzutragen, sonst könnte man nicht bestimmen, wieviel Waren und wieviel Geld nach diesem Geschäft noch vorhanden sein müssen. Das einheitliche Bestandskonto haben wir deshalb gewählt, um die Grundlehren der Buchhaltung zu erklären. Man muß sich daher dieses Konto nach folgendem Schema zurechtlegen:

	Zerlegte Bestandskonten								Einheitliches Bestandskonto	
	Geld		Waren		Guthaben		= Schuld			
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
Anfänglicher Bestand	a_1	a_2	a_3	p_1	$a_1 + a_2 + a_3$	p_1
Warenverkauf gegen bar ...	a_4	a_4	a_4	a_4
Warenkauf auf Kredit	a_5	a_5	a_5	a_5
Abzahlung einer Schuld	p_1	p_1	p_1	p_1

b) Die Zusammenziehung der in Wirklichkeit vorkommenden verschiedenen Bestandskonten in ein einheitliches Bestandskonto bringt es mit sich, daß man hier im Soll nicht nur die Vermehrung der aktiven Güterwerte, sondern auch die Tilgung von Schulden, also die Verminderung der Passiven darstellen muß. Ins Haben dieses einheitlichen Bestandskontos müssen folgerichtig nicht nur der Bestand und die Zunahme der Schuld, sondern auch die Verminderung (Ausgang) der aktiven Güterwerte eingestellt werden. Für die Bestimmung des Reinvermögens und dessen Zu- oder Abnahme kommt es tatsächlich auf das gleiche heraus, ob man die Aktivwerte vermehrt oder die Schulden vermindert.

Wenn $A - (P - p_1) = K$, so ist auch $(A + p_1) - P = K$.

Auch die Vermehrung der Schulden hat für das Kapital den gleichen Effekt wie die Verminderung der Aktiven:

Wenn $(A - a_1) - P = K$, so ist auch $A - (P + a_1) = K$.

c) Die Darstellung der Kreditgeschäfte in der systematischen Buchhaltung. Die Kreditgeschäfte sind Tauschvorgänge; sie bestehen im Tausch eines Wirtschaftsgutes gegen ein Rechtsgut. Die Rechtsgüter einer Sonderwirtschaft werden entsprechend den entgegengesetzten Rechtsverhältnissen, die bei jedem Kreditgeschäft entstehen, in zwei entgegengesetzte Gruppen eingeteilt, in Forderungen oder Guthaben (Gruppe der Debitoren) und in Schulden (Gruppe der Kreditoren), oder in positive (aktive) und negative (passive) Rechtsgüter. Daher müssen auch die Debitoren- und Kreditorenrechnungen zu den Bestandskonten eingestellt werden, und zwar die Forderungen (Debitorenrechnungen) als positive Rechtsgüter auf die linke, die Bestandsvermehrungsseite, dagegen die Schulden (Kreditorenrechnungen) als negative Rechtsgüter auf die rechte, die Bestandsverminderungsseite; diese letzteren bilden also einen negativen Vermögensbestandteil. Die Grundformel für jede Sonderwirtschaft, die Kredit in Anspruch nimmt, ist daher:

Bestandskonten:		Kapitalkonten:	
Soll	Haben	Soll	Haben
Aktiven	— Schulden (Passiven)	=	Reinvermögen
A_0	— P_0	=	K_0

Diejenigen Kreditgeschäfte, die auf die Größe des Reinvermögens keinen Einfluß ausüben, gehören zu den Tauschvorgängen; Debitorenkonto und Kreditorenkonto werden daher zu den Bestandskonten eingestellt, wie aus folgender Analyse der vier Grundtypen der Kreditgeschäfte hervorgeht:

Warenankauf auf Kredit: Vermehrung des Warenbestandes und gleichwertige Verminderung der Rechtsgüter durch Entstehung einer Schuld: Warenkonto Soll = Kreditorenkonto Haben.

Zahlung an einen Kreditor: Verminderung des Bargeldes und gleichwertige Vermehrung der Rechtsgüter durch Tilgung einer Schuld: Kreditorenkonto Soll = Kassakonto Haben.

Warenverkauf auf Kredit: Verminderung des Warenbestandes und gleichwertige Vermehrung der Rechtsgüter durch Entstehung einer Forderung: Debitorenkonto Soll = Warenkonto Haben.

Zahlung von einem Debitor: Vermehrung des Barbestandes und gleichwertige Verminderung der Rechtsgüter durch Aufhebung einer Forderung: Kassakonto Soll = Debitorenkonto Haben.

Diese vier Grundtypen der Kreditgeschäfte bewirken keine Zunahme oder Abnahme des Reinvermögens; sie haben also mit den Kapitalkonten nichts zu tun; sie bestehen alle aus Tauschvorgängen zwischen Wirtschaftsgütern und Rechtsgütern und kommen daher buchhalterisch innerhalb der Bestandkosten zur Darstellung. Hierhin gehören auch Kompensationen innerhalb der Rechtsgüter, wie Verwindung einer Forderung in eine andere oder einer Schuld in eine andere, oder Ausgleich einer Schuld gegen eine Forderung (Zession, Bankscheck- und Giroverkehr, Zahlungsauftrag usw.).

Gewinn- und Verlustvorgänge können allerdings auch aus Kreditgeschäften entstehen, dann nämlich, wenn ein neues Rechtsgut positiver Art (Forderung) oder negativer Art (Schuld) neu entsteht, oder wenn ein bestehendes Rechtsgut vermehrt oder vermindert wird, ohne gleichwertige Gegenleistung in einem Wirtschaftsgut. Beispiele:

1. Verminderung einer zu Recht bestehenden und verbuchten Forderung wegen Rabatt, Nachlaß, Irrtum oder Insolvenz; Verminderung der Rechtsgüter = Verminderung des Reinvermögens. (Kapitalkonto Soll = Debitorenkonto Haben.)
2. Verminderung einer zu Recht bestehenden und verbuchten Schuld wegen Nachlaß, Rabatt, Irrtum oder Schenkung. Vermehrung der Rechtsgüter = Vermehrung des Reinvermögens. (Kreditorenkonto Soll = Kapitalkonto Haben.)
3. Entstehung eines Anrechts aus Zins, oder Rente oder aus anderen Rechtsgründen an einen Debitor oder Kreditor: Neues Rechtsgut = Vermehrung des Reinvermögens. (Bestandkonto Soll = Kapitalkonto Haben.)
4. Entstehung einer Verpflichtung aus Zins oder Rente oder aus anderen Rechtsgründen an einen Debitor oder Kreditor: Negatives Rechtsgut (Wachsen der Schulden) = Verminderung des Reinvermögens. (Kapitalkonto Soll = Bestandkonto Haben.)

Zusammenfassung: Zu den Vermögensbestandteilen gehören auch die Rechtsgüter; sie bestehen aus Forderungen (positive Rechtsgüter) und Schulden (negative Rechtsgüter); sie können unter dem Titel **Kontokorrentkonto** zusammengefaßt werden. (Fortsetz. S. 31.)

19. Darstellung der Tauschvorgänge (vgl. Abschnitt 10).

a) Durch Gleichungen.

b) In Kontenform.

a) Austausch eines Aktivums gegen ein anderes:

$$A + a_n - a_n - P = K.$$

Beispiel: Warenankauf gegen Barzahlung:

(Waren Soll — Kassa Haben).

b) Abzahlung einer Schuld:

$$(A - p_n) - (P - p_n) = K.$$

Beispiel: Barzahlung an einen Gläubiger:

(Kreditoren Soll — Kassa Haben).

c) Kauf auf Kredit:

$$(A + a_m) - (P + a_m) = K.$$

Beispiel: Warenankauf von einem Lieferanten auf Kredit:

(Waren Soll — Kreditoren Haben).

d) Umwandlung einer Schuld in eine andere:

$$(A - (P + p_m - p_m)) = K.$$

Beispiel: Tilgung einer Buchschuld durch Eingehung einer Wechselschuld (Akzept- oder Eigenwechsel):

(Kreditoren Soll — Schuldwechsel Haben).

Bestandkonten		Kapitalkonto	
Soll +	Haben -	Soll -	Haben +
A	P		K
a _n	a _n		
A	P		K
p _n	p _n		
A	P		K
a _m	a _m		
A	P		K
p _m	p _m		

20. Darstellung der Gewinn- und Verlustvorgänge (vgl. Abschnitt 11).

a) Durch Gleichungen.

b) In Kontenform.

a) Eintritt eines neuen Gutes *g* (Gewinn):

$$A + g - P = K + g.$$

Beispiel: Geldeingang für eine Dienstleistung (Honorar, Provision):

(Kassa Soll — Gewinn oder Kapitalvermehrung Haben).

b) Ausscheiden eines Gutes *v* (Verlust):

$$A - v - P = K - v.$$

Beispiel: Zahlung von Steuern:

(Verlust oder Kapitalverminderung Soll — Kassa Haben).

c) Entstehung einer neuen Schuldverpflichtung *p_n*, ohne aktiven Ersatz:

$$A - (P + p_n) = K - p_n.$$

Beispiel: Übernahme einer Bürgschaftsschuld für einen insolventen Schuldner:

(Verlust oder Kapitalverminderung Soll — Kreditoren Haben).

Bestandkonten		Kapitalkonto	
Soll +	Haben -	Soll -	Haben +
A	P		K
g			g
A	P		K
	v	v	
A	P		K
	p _n	p _n	

Ins Soll dieses Kontos kommt die Vermehrung der Rechtsgüter, nämlich:

Die Entstehung oder Vermehrung der Forderungen;
die Aufhebung oder Verminderung der Schulden.

Ins Haben dieses Konto kommt die Verminderung der Rechtsgüter, nämlich:

Die Entstehung oder Vermehrung der Schulden;
die Aufhebung oder Verminderung der Forderungen.

Aus Darstellung Nr. 20 folgt: Alle Wirtschaftsvorgänge, welche die aktiven oder passiven Bestandteile nur einseitig treffen, folglich nur im Soll oder nur im Haben der Bestandskonten gebucht werden können, bewirken eine Veränderung des Reinvermögens und müssen daher auch in das Kapitalkonto eingestellt werden, und zwar: Der einseitigen Zunahme der Aktiven bzw. Abnahme der Passiven steht eine gleichwertige Kapitalvermehrung gegenüber; Gewinnposten gehören ins Soll der Bestandskonten und ins Haben der Kapitalkonten. Der einseitigen Abnahme der Aktiven bzw. Zunahme der Passiven steht eine gleichwertige Kapitalverminderung gegenüber: Verlustposten gehören ins Haben der Bestandskonten und ins Soll der Kapitalkonten.

21. Darstellung der zusammengesetzten Vorgänge (vgl. Abschnitt 12):

a) Durch Gleichungen.

b) In Kontenform.

a) Wertzunahme eines Gutes a durch Bearbeitung oder durch Verkauf mit Gewinnzuschlag g :

(Ausgang = a ; Eingang = $a + g$)

$A - a + (a + g) - P = K + g$.

Beispiel: Eine Ware im Selbstkostenwerte von a wird mit einem Gewinnzuschlag g für $a + g$ auf Kredit verkauft.

{ Debitoren Soll { Waren Haben a }
{ Gewinn Haben g } .

b) Ausgang eines Gutes im Werte von a mit Verlust v ; oder Wertabnahme infolge Abnutzung:

(Ausgang = a ; Eingang = $a - v$)

$A - a + (a - v) - P = K - v$.

Beispiel: Ein Wechsel im Nominalwerte von a wird bei der Bank unter Abzug von Diskont v diskontiert.

{ Bank Soll = $a - v$ } = { Wechselkonto
{ Verlust Soll = v } { Haben a .

Bestandskonten		Kapitalkonto	
Soll +	Haben -	Soll -	Haben +
A	P		K
$a + g$	a		g
A	P		K
$a - v$	a	v	

Wie leicht einzusehen, handelt es sich um eine Zusammensetzung aus den in 19 und 20 erwähnten Fällen: An Stelle eines ausscheidenden Gutes tritt ein neues, das entweder mehr oder weniger Wert hat als das ausscheidende; ein solcher Vorgang besteht somit teilweise aus einer Kompensation innerhalb der Bestandskonten; nur der nicht kompensierte Teil, der somit nur einseitig in den Bestandskonten eingetragen ist, erheischt eine Ergänzungsbuchung im Kapitalkonto; der Mehrwert ist ein Gewinn (Kapitalkonto Haben), der Minderwert ein Verlust (Kapitalkonto Soll).

22. Zusammenfassende Darstellung aller möglichen Wirtschaftsvorgänge

a) Durch Gleichungen.

- 1. Eingangs-gleichung: $A - P = K$
- 2. Tauschvor-gänge: $+a -a = 0$
 $+p -p = 0$
- 3. Gewinn u. Ver-lustvorgänge: $+g = +g$
 $-v = -v$
- 4. Kombinierte Vorgänge: $+q+r-g = +r$
 $+m -(m+t) = -t$

b) In Kontenform.

Bestandskonten			Kapitalkonten	
Soll +	Haben -		Soll -	Haben +
A	P	=		K
a	a	=		
p	p	=		
g		=		g
	v	=	v	
q+r	g	=		r
m	m+t	=	t	

Zusammenfassende Gleichungen aus Darstellung Nr. 22.

a, p, q und m werden kompensiert;

A + g + r sind die neuen Aktiven = A₁

P + v + t sind die neuen Passiven = P₁

K + g + r - (v + t) ist das neue Reinvermögen = K₁

$$A_1 - P_1 = K_1$$

Aus der Gleichung ergibt sich also:

In jedem beliebigen Zeitpunkt ergibt die linke Seite der Gleichung den Unterschied der Aktiven und Passiven, die rechte Seite dagegen das auf diesen Zeitpunkt berechnete Reinvermögen oder Eigenkapital. Durch die Gleichungen kann man daher nicht nur die aktiven und passiven Vermögensbestandteile kontrollieren, sondern auch die Größe des Reinvermögens nachweisen; in der Gleichung selbst liegt die Probe für die Richtigkeit jeder einzelnen Gleichung bzw. für die gesamte Rechnungsführung.

Aus der kontenmäßigen Darstellung ergibt sich (nach Eliminierung der kompensierten Posten):

a) Sollsumme der Bestandskonten = $A + g + r$ = Summe der neuen aktiven Vermögensbestandteile.

Habensumme der Bestandskonten = $P + v + t$ = Summe der neuen passiven Vermögensbestandteile.

Überschuß der Sollsumme über die Habensumme (Sollsaldo der Bestandskonten) = $(A + g + r) - (P + v + t)$.

Der Sollsaldo der Bestandskonten stellt den Unterschied zwischen den neuen Aktiven und den neuen Passiven dar, das ist das neue nachgewiesene Reinvermögen.

b) Habensumme des Kapitalkontos = $K + g + r$ (altes Kapital plus Zuwachs an Gewinn).

Sollsumme des Kapitalkontos = $v + t$ (die Verlustposten).

Habenüberschuß des Kapitalkontos (Habensaldo) =

$$(K + g + r) - (v + t).$$

Der Habensaldo des Kapitalkontos stellt das um die Gewinnposten vermehrte und um die Verlustposten verminderte Anfangskapital, mit anderen Worten, das neue (berechnete) Reinvermögen oder Eigenkapital dar.

Da nach der Eingangsgleichung $A - P = K$, so ist auch

$$A + g + r - P - v - t = K + g + r - v - t, \text{ oder:}$$

$$(A - P) + (g + r) - (v + t) = K + (g + r) - (v + t),$$

weil beiderseitig die gleichen Größen addiert bzw. subtrahiert. Hieraus folgt:

Der Sollsaldo der Bestandskonten muß stets gleich sein dem Habensaldo des Kapitalkontos.

Oder:

Der Sollsaldo der Bestandskonten ist der Unterschied zwischen den aktiven und passiven Vermögensteilen, gibt somit das in seinen realen Wertformen nachgewiesene Reinvermögen an; der Habensaldo des Kapitalkontos gibt den Unterschied zwischen dem rechnungsmäßig festgesetzten Anfangsvermögen und seinem Zuwachs (Gewinn) gegen die Abnahme (Verlust) an: also das berechnete Reinvermögen oder Eigenkapital.

Der Endzweck der systematischen Buchhaltung besteht somit im doppelten Nachweis des Reinvermögens.

Sollsaldo der Bestandskonten = nachgewiesenes Reinvermögen
= Habensaldo des Kapitalkontos = berechnetes Reinvermögen.

Auf Seite 34 folgt ein Schema, in dem die Ergebnisse der bisherigen Entwicklung rekapitulierend zusammengefaßt sind.

23. Doppelter Nachweis des Gewinns. Das Endergebnis der Buchhaltung. Schlußbilanz, Vermögensbilanz, Ertragsbilanz. Stellt man das

22 a. Schema der systematischen Buchhaltung.

Grundvorgänge in der Sonderwirtschaft	Bestandkonten. Konten der Vermögensbestandteile		Kapitalkonten. Konten des reinen Vermögens (Eigenkapital)	
	Links Soll (Debet) Plus Zunahme (Vermehrung)	Rechts Haben (Kredit) Minus Abnahme (Verminderung)	Links Soll (Debet) Minus Abnahme (Verminderung)	Rechts Haben (Kredit) Plus Zunahme (Vermehrung)
Gründung	Anfangswert der Wirtschafts- und Rechtsgüter	Schulden (negative Rechtsgüter)	—	Anfängliche Größe des Reinvermögens
Tauschvorgänge	Wertzunahme in der einen Güterkategorie	Wertabnahme in einer anderen Güterkategorie	—	—
ditto aus Kreditgeschäften: Warenverkauf auf Kredit	Zunahme der Forderungen	Abnahme von Sachgütern	—	—
Zahlung vom Debitor	Zunahme von Sachgütern	Abnahme der Forderungen	—	—
Warenankauf auf Kredit	Zunahme von Sachgütern	Zunahme der Schulden	—	—
Zahlung an den Kreditor	Abnahme der Schulden	Abnahme von Sachgütern	—	—
Gewinnvorgänge	Wertzunahme in einer Güterkategorie	—	—	Zunahme des Reinvermögens
ditto aus Kreditgeschäften: Abzug an den Kreditorenrechnungen (Rabatt, Nachlaß, Schenkung)	Abnahme der Schulden	—	—	Zunahme des Reinvermögens
Verlustvorgänge	—	Wertabnahme in einer Güterkategorie	Abnahme des Reinvermögens	—
ditto aus Kreditgeschäften: Abzüge an meinen Debitorenrechnungen (Rabatt, Nachlaß, Schenkung)	—	Abnahme der Forderungen	Abnahme des Reinvermögens	—
Liquidation (Abschluß)	Soll — Haben (Sollsaldo) der Bestandkonten (Neue Vermögensbestandteile)		= { Haben — Soll (Habensaldo) der Kapitalkonten (Neues Reinvermögen	

Anfangskapital, das bei Aktiengesellschaften eine feststehende Größe ist, zu den Passiven, also in die Reihe der Bestandskonten ein, dann heißt die Anfangsgleichung

$$\begin{array}{l} \text{Bestandskonten:} \\ \text{Kapitalkonto:} \end{array} \quad \begin{array}{l} \text{Soll} \quad \text{Haben} \\ A = P + K . \\ A - (P + K) = 0 . \end{array}$$

Da das Anfangskapital zu der Passivreihe des Bestandskontos eingestellt wird und hier in unveränderter Größe stehenbleibt, so muß man für die durch den Geschäftsbetrieb erfolgte Zunahme und Abnahme des Reinvermögens ein anderes Konto einfügen; das ist das Gewinn- und Verlustkonto. Da zu Anfang einer Betriebsperiode weder Gewinn noch Verlust besteht — etwaige Vorträge an unverteiltm Gewinn werden mit dem Kapital in die Reihe der Bestandskonten eingestellt —, so gestaltet sich die Eröffnung der Buchhaltung in folgender Weise:

$$\begin{array}{c} \text{Bestandskonto} \\ \text{Soll} \quad \text{Haben} \\ A \quad = \quad P + K \end{array} \quad \begin{array}{c} \text{Gewinn- und Verlustkonto} \\ \text{Soll} \quad \text{Haben} \\ 0 \quad \quad 0 \end{array}$$

Im Laufe des Betriebes gestaltet sich die Buchhaltung ganz nach derselben Weise wie in den vorherigen Erörterungen, zuletzt in Abschnitt 22, angegeben ist. Da als Gewinn- oder Verlustposten nur die Differenzen zwischen Soll und Haben der Posten der Bestandskonten bzw. eine einseitige Vermehrung oder Verminderung in einem Bestandskonto gebucht werden, so muß der Sollsaldo der Bestandskonten, wie oben mathematisch bewiesen, gleich sein dem Habensaldo des Gewinn- und Verlustkontos. Die Probe für die Richtigkeit der Buchführung liegt daher im doppelten Nachweise des Reingewinnes. Die beiden Kontenreihen haben daher folgendes Bild:

Bestandskonten		Gewinn- und Verlustkonto	
Soll	Haben	Soll	Haben
a_1	p_1	v_1	g_1
a_2	p_2	v_2	g_2
a_3	K	v_3	g_3
a_4	$G^1)$	$G^1)$	g_4

Sollsaldo der Bestandskonten G = Habensaldo des Gewinn- u. Verlustkontos G .

¹⁾ Saldo kommt von saldare, ergänzen; der Saldo ist der Ergänzungswert, weil er bei Einstellung auf die Gegenseite des Kontos Soll und Haben auf gleiche Summen bringt, so daß das Konto balanciert; mithin wird beim Abschluß eines Kontos der Sollsaldo (Sollüberschuß) auf die Habenseite, der Habensaldo (Habenüberschuß) dagegen auf die Sollseite eingestellt, wodurch eine Rechnungsprobe ermöglicht wird, indem das betreffende Konto Summengleichheit in Soll und Haben aufweisen muß bzw. bilanzmäßig abgeschlossen werden kann.

Die beiden Kontenreihen, in welche die Kontenergebnisse jederzeit, aus besonderen, später zu entwickelnden Gründen nur periodisch, jedenfalls am Schlusse jedes Geschäftsjahres in der oben beschriebenen Form zusammengestellt werden, nennt man **Schlußbilanz**, die aus zwei Teilen besteht, nämlich aus der Zusammenstellung der Ergebnisse der Bestandskonten, d. h. aus der **Vermögensbilanz**, und aus derjenigen der Gewinn- und Verlustkonten, die man **Gewinn- und Verlustbilanz** oder **Ertragsbilanz** heißt. Diese Darstellung der gesamten Buchhaltungsergebnisse setzt voraus, daß das anfängliche **Eigenkapital** bzw. der **Kapitaleinsatz** zu den Bestandskonten, d. h. zu den **Schulden** in die **Passivreihe** eingestellt wird. Das ist ausnahmslos bei den **Aktiengesellschaften** der Fall, wo das **Aktienkapital** jahraus jahrein nach gesetzlicher Vorschrift gleichbleiben muß.

24. Bilanzaufstellung bei Aktiengesellschaften; Unterbilanz. In der Tat werden die Ergebnisse der Buchführung von Aktiengesellschaften bei Anlaß der Jahresabrechnung auf diese einfachste Form zurückgeführt; die Zusammenziehung aller Bestandskonten in ein einziges **Sammelkonto**, in das sogenannte **Bilanzkonto**, erfolgt in der angedeuteten Weise; in das **Soll** dieses einheitlichen Bestandskontos kommen die verschiedenen **Aktivwerte**; ins **Haben** dagegen die **Passiven** (**Schulden**), das **Aktienkapital** und als **Ergänzung** (**Saldo**) der **Gewinn**. Um die **Richtigkeit** dieses **Gewinnes** und damit der gesamten Buchführung nachzuweisen, stellt man dieser **Schlußbilanz** ein zweites **Sammelkonto** gegenüber; es ist dies die **Gewinn- und Verlustrechnung**, die in der **Habenspalte** die aus den Einzelkonten zusammengestellten **Gewinnposten**, im **Soll** dagegen die verschiedenen **Verlustposten** aufnimmt, so daß der **Reingewinn** als **Habensaldo** dieses Kontos die **Sollreihe** zur **Summengleichheit** mit dem **Haben** ergänzt. Die **Probe** für die **Richtigkeit** der **Abschlußrechnung** bei der **Aktiengesellschaft** liegt daher in der **Übereinstimmung** des **Sollsaldo** (**Sollüberschuß**) des **Bilanzkontos** mit dem **Habensaldo** (**Habenüberschuß**) der **Gewinn- und Verlustrechnung**: **Doppelter Nachweis** des **Gewinnes**.

Schließt die **Jahresrechnung** statt mit einem **Gewinn** mit einem **Verlust** ab, so erscheint in der **Bestandsrechnung** (**Schlußbilanz**) die **Habenreihe** mit einer größeren **Summe** als die **Sollreihe**, so daß der **Habensaldo**, das heißt der **Überschuß** der **Schulden** und des **Aktienkapitals** über die **Aktiven**, in das **Soll** eingestellt werden muß; da ferner in der **Gewinn- und Verlustrechnung** die **Sollsumme** (**Verlustreihe**) größer als die **Habensumme** (**Gewinnreihe**) ist, so muß der **Sollsaldo** als **Schlußposten** ins **Haben** eingestellt werden:

Abschluß mit Verlust.

Bestandkonten (Vermögensbilanz).		Gewinn- und Verlustkonto.	
Soll (Aktivreihe)	Haben (Passivreihe)	Soll (Verlust)	Haben (Gewinn)
$a_1 + a_2 + a_3 + a_4 \dots$ + V	$p_1 + p_2 + p_3 + \dots + K$	$v_1 + v_2 + v_3 + \dots$	$g_1 + g_2 + g_3 + \dots$ + V

Habensaldo der Bestandkonten (V) = Sollsaldo d. Gewinn- u. Verlustkontos (V).

Diese Form des Abschlusses, wobei den Aktiven noch der Verlust beigefügt werden muß, um die Schulden und den Einsatz an Eigenkapital zu decken, nennt man eine Unterbilanz.

Im Habensaldo der Bestandkonten ist der direkt nachgewiesene Verlust, im Sollsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung dagegen der berechnete Verlust; die Probe für die Richtigkeit der Buchführung liegt somit im doppelten Nachweis des Verlustes. Daß diese Ergebnisse der Buchhaltung (23 und 24) mit den früher abgeleiteten (22) übereinstimmen müssen, ist leicht nachzuweisen.

Wenn man die neuen Aktiven mit A_1 , die neuen Schulden mit P_1 , das Anfangskapital mit K_0 , den Gewinn mit G bezeichnet, so erhalten wir:

$$A_1 - (P_1 + K_0) = G \text{ (Aufstellung bei Aktiengesellschaften), daher auch:}$$

$$A_1 - P_1 = (K_0 + G) = \text{neues Reinvermögen (Aufstellung bei Einzel-}$$

firmen).

Wie leicht einzusehen, ist die neue Gleichung: $A - P - K = G$ (bei Gewinn) oder $A - P - K = V$ (bei Verlust) nur eine Umformung der Grundgleichung: $A - P = K + G - V$. Buchhalterisch aufgefaßt, liegt der Unterschied zwischen beiden Gleichungen nicht in der Sache, sondern nur in dem Endzweck, den man der Buchführung setzt. Soll sie den doppelten Nachweis des neuen Eigenkapitals (des Reinvermögens) leisten, so bedient man sich der zweiten Gleichung: $A - P = K + G - V$; will man aber den doppelten Nachweis des Gewinnes bzw. des Verlustes, so verwendet man die erste Gleichung: $A - P - K = (G - V)$. Die Anwendung dieser Gleichung beruht aber keineswegs auf einer neuen Theorie, sondern es ist ein und dieselbe Zweikontentheorie in einer neuen, der zweiten, von der ersten abgeleiteten Form. Sie wird nicht nur bei Aktiengesellschaften und anderen Gesellschaftsfirmen angewendet, sondern sehr häufig auch bei Einzelfirmen. Wie später gezeigt wird, kann man diese zweite Form nicht nur bei Anlaß der Jahresschlußrechnung anwenden, sondern auch für den laufenden Betrieb, indem es möglich ist, jederzeit, also nicht nur periodisch, den bis dahin erzielten Gewinn bzw. den erlittenen Verlust annähernd festzustellen. Genaueres hierüber folgt unter dem Titel: Ausschaltung der gemischten Konten, permanente Zwischenbilanz.

25. Notwendigkeit der Aufstellung eines Kontensystems. Hätte die Buchhaltung keinem anderen Zweck zu dienen, als den doppelten Nachweis des Kapitals bzw. des Gewinnes oder Verlustes zu leisten, so würde die Anwendung von zwei Konten — Bestandskonten und Gewinn- und Verlustkonto — vollkommen genügen. Allein, wie schon früher nachgewiesen, müssen die Aktiv- und Passivbestände nach ihren wirtschaftlichen Funktionen und ihrer juristischen Struktur in Kategorien abgeteilt werden. Das Sammelkonto für den Vermögensbestand erheischt eine Zerlegung in zahlreiche Unterkonten; damit wird jedoch der Charakter des einzelnen Bestandskontos keineswegs geändert; das Soll hat stets die Aktivwerte, das Haben stets die Passivwerte aufzunehmen; Soll bedeutet Eingang, Zunahme, Vermehrung, hat den Sinn positiver Werte; das Haben dagegen Ausgang, Abnahme, Verminderung, hat daher den Sinn negativer Werte¹⁾. Ähnlich verhält es sich mit den Unterkonten zum Kapitalkonto bzw. zum Gewinn- und Verlustkonto; Soll bedeutet hier immer Verlust (Abnahme des reinen Vermögens); Haben dagegen ausnahmslos Gewinn (Zunahme des reinen Vermögens). Jenes ist somit negativ, dieses positiv.

Die Zusammenstellung eines der Art, der Größe, der Arbeitsteilung einer Wirtschaft angepaßten Kontensystems folgt in einem späteren Abschnitt.

26. Die zwangsläufige Selbstkontrolle der doppelten Buchhaltung. Die Probabilanz. Einer der Nebenzwecke der Buchhaltung ist die zwangsweise (automatische) Selbstkontrolle. Diese wird in folgender Weise erreicht: Legt man die beiden entgegengesetzten Kontenreihen in eine zusammen, so daß man aus sämtlichen Konten ein einziges bildet, so ergibt sich die Tatsache, daß jeder wirtschaftliche Vorgang, der in einen Buchposten gefaßt werden kann, einerseits im Soll, andererseits im Haben eingestellt werden muß; wie schon früher nachgewiesen, ist dies eine Folge davon, daß Soll und Haben im Kapitalkonto entgegengesetzte Bedeutung von Soll und Haben in den Bestandskonten haben. Tauschvorgänge werden im Soll des einen und im Haben eines anderen Bestandskontos, also jedenfalls im Soll einerseits, im Haben andererseits registriert. Gewinnvorgänge müssen einerseits als Bestandvermehrung (Soll), andererseits als Kapitalvermehrung (Haben) eingetragen werden; Verlustvorgänge sind tatsächlich Bestandverminderung (Haben) und daher auch Kapitalverminderung (Soll) usw. Faßt man daher die systematische Buchhaltung rein äußerlich, nur nach der formalen Einstellung der Posten ins Soll des einen und in das Haben eines anderen Kontos auf, ohne auf das Wesen, die Sache einzugehen, so ergibt sich die höchst einfache Regel: Jedem Debet (Soll) steht

¹⁾ Daß die Zunahme eines Passivums negativ, die Abnahme dagegen positiv ist, haben wir früher nachgewiesen.

ein Kredit (Haben) gegenüber; demnach wäre die systematische Buchhaltung nichts anderes als die Buchung jedes Geschäftsvorfalles in doppelten Posten, daher der Name doppelte Buchhaltung, „Dopik“. Nach den vorausgegangenen Erörterungen ist es klar, daß bei dieser rein äußerlichen, an die Form der Einstellung des Postens in die Konten gebundenen Auffassung der Buchhaltung die entgegengesetzte Bedeutung von Soll und Haben in den beiden Kontenreihen nicht berücksichtigt werden kann; im Soll der Konten stehen sowohl Aktivwerte, als Kapitalverluste, im Haben sowohl passive Vermögensteile, als Kapitalvermehrungen. Dies kommt am deutlichsten zur Anschauung, wenn wir die im 22. Abschnitt entwickelte Darstellung der verschiedenen, im Wirtschaftsbetrieb vorkommenden Geschäftsvorfälle, die dort in den beiden Kontenreihen entwickelt sind, in ein einziges Konto zusammenziehen, hier jedoch die sachgemäßen Vorzeichen plus und minus beisetzen. Tabelle Seite 40.

Wie aus dieser Darstellung ersichtlich ist, kann man aus der in zwei Kontenreihen zerlegten Darstellung die Schlußbilanz in ihrer Doppelform als Differenz zwischen Aktiven und Passiven einerseits, als Differenz zwischen Gewinn und Verlust andererseits sofort ableiten; in der zweiten in eine Reihe zusammengezogenen Darstellung ist dies nicht möglich. Denn hier treten im Soll nicht nur positive Werte (Zunahme der Aktivbestände), sondern auch negative (Abnahme des Kapitals) auf. Ebenso sind im Haben Posten mit entgegengesetzten Vorzeichen, d. h. Passiven und deren Zunahme, ausgegangene Aktivwerte und daneben noch das Kapital und die Gewinnposten. Eine Addition der Soll-, bzw. Habenposten ist nur möglich, wenn man auf den Sinn der Posten, d. h. auf die Vorzeichen, keine Rücksicht nimmt, sondern nur die absoluten Werte, d. h. ihre Einheiten ohne Rücksicht auf plus und minus addiert. 12 M. Aktiven und 5 M. Verlust kann man nur addieren, wenn die Bezeichnung Aktiven und Verlust weggelassen wird; wir erhalten dann $12 \text{ M. Soll} + 5 \text{ M. Soll} = 17 \text{ M. Soll}$. 20 M. Schulden und 50 M. Kapital lassen sich ebenfalls erst addieren, wenn man die Begriffe Kapital und Schulden eliminiert; dann sind $20 \text{ M. Haben} + 50 \text{ M. Haben} = 70 \text{ M. Haben}$. Hieraus folgt:

Sollwerte der verschiedenen Konten einerseits und Habenwerte der verschiedenen Konten andererseits können nur als Sollwerte, bzw. Habenwerte addiert werden, nachdem man die sachlichen Bezeichnungen eliminiert hat. Unter dieser Voraussetzung ergibt sich nun: Die Summe aller Sollposten muß gleich sein der Summe aller Habenposten. Die Aufstellung dieser Gleichung in jedem beliebigen Stadium der Buchführung, heißt Probabilanz; sie ist ein Kontrollmittel von größter Bedeutung; hierin liegt die zwangsweise Selbstkontrolle des Buchhalters.

26 a. Zusammenziehung der beiden Kontenreihen in eine: Die Probabilanz.

Zerlegung in zwei Kontenreihen.

Bestandkonten		Kapitalkonten	
Soll +	Haben -	Soll -	Haben +
A	P	-	K
a	a	-	-
p	p	-	g
g	-	-	v
q+r	v	v	r
m	q	-	t
	m+t	t	-
Sollsumme S_1	Habensumme H_1	Sollsumme S_2	Habensumme H_2

Doppelt ermitteltes Reinvermögen

Probabilanz

Sollsaldo $S_1 - H_1$	=	Habensaldo $H_2 - S_2$
Nachgewiesenes neues Reinvermögen	=	Berechnetes neues Reinvermögen (Eigenkapital)
Da $S_1 - H_1$	=	$H_2 - S_2$
so ist auch $S_1 + S_2$	=	$H_1 + H_2$
Sollsumme der beiden Kontenreihen gleich der Habensumme beider Kontenreihen		

Zusammenlegung in ein Konto.

Soll	Haben
+ A	- P
+ a	+ K
+ p	- a
+ g	- v
- v	+ g
+ q	- v
+ r	- q
+ m	+ r
- t	- m
	- t

- 1. Eingangsgleicheung
- 2. Tauschvorgänge
- 3. Gewinnvorgänge
- 4. Verlustvorgänge
- 5 a. Kombinierte Vorgänge (Tausch mit Gewinn)
- 5 b. Tausch mit Verlust

Probabilanz

Summe aller Sollwerte, als absolute Zahlengrößen, ohne Rücksicht auf das Vorzeichen genommen $A_1 + V.$

Summe aller Habenwerte, als absolute Zahlengrößen, ohne Rücksicht auf das Vorzeichen genommen $= P_1 + K + G.$

Sollsumme = Habensumme, weil identische Größen

Allerdings ist dieses Kontrollmittel nicht ausreichend. Wenn die Probabilanz stimmt, so ist damit nur erwiesen, daß jeder Buchposten in gleicher Weise einmal in irgendeinem Konto im Soll, in irgendeinem anderen Konto im Haben steht. Die Fehler, die die Probabilanz nicht entdecken kann, sind folgende:

1. Ein Buchposten ist überhaupt nicht in die Konten eingetragen worden;
2. oder er ist zweimal in die Konten übertragen worden;
3. oder er ist ein unrichtiges Konto, z. B. ins Soll des Debitorenkontos statt ins Soll des Kreditorenkontos eingetragen worden;
4. oder er ist im Soll und Haben in gleich unrichtiger Summe eingetragen worden;
5. oder beim Eintragen in die Konten ist Soll und Haben verwechselt worden;
6. oder es können sich zwei Fehler kompensieren, z. B. ein Sollposten ist um 9 zu groß, ein anderer um 9 zu klein.

Um alle diese möglichen Fehler zu entdecken, muß der Aufstellung der Probabilanz eine Kontrolle vorausgehen. Sie besteht in der Kollationierung (Gegenüberstellung) der Grundbücher mit dem Hauptbuch. Das Grundbuch enthält nämlich in einem oder mehreren Büchern oder in Tabellen sämtliche zur Verbuchung kommende Posten.

Das Hauptbuch dagegen umfaßt die einzelnen Konten entweder nach Folien in einem Buch geordnet, oder in Tabellenform auf einem Blatt nebeneinandergestellt (amerikanische Buchhaltung). Das Kollationieren besteht nun darin, daß Posten für Posten in den Grundbüchern auf die richtige Eintragung im Hauptbuch kontrolliert wird. Schließlich muß die Summe aller Grundbuchposten gleich sein der Summe aller Sollposten im Hauptbuch einerseits, gleich allen Habenposten desselben andererseits.

Einige Schriftsteller der Buchhaltung haben aus dem Umstande, daß die algebraische Entwicklung der Buchhaltung zu einer Probabilanz führt, bei welcher Plus- und Minuswerte zusammengefaßt werden müssen, den Schluß gezogen, daß darin eine Absurdität läge, und daraus überhaupt die Möglichkeit der mathematischen Darstellung negiert. Wie sehr sie im Unrecht sind, bzw. selbst sich in diese „Absurdität“ verwickeln, folgt daraus, daß sie die Sollwerte auch nicht eindeutig auslegen können. Jede Probabilanz, sei sie mit Hilfe mathematischer Begriffe oder personifizierender Methode erklärt, kann nur zustande kommen, wenn die den Sollposten und Habenposten beigelegten Begriffe eliminiert, nur in einer nackten Eigenschaft als Soll-, bzw. Habenwerte aufgefaßt werden, wie wir schon bewiesen haben. Wir fassen diese Ergebnisse in den Satz zusammen: **Die Probabilanz ist eine rein rechnerische Kontrolle zwecks Nachweises der richtigen Eintragung jedes**

Postens ins Soll und ins Haben der verschiedenen Konten; die sachliche Bedeutung von Soll und Haben kommt nicht in Betracht; die algebraischen Vorzeichen fallen weg.

27. Die Personifikations- und die Einkontentheorie, keine Theorie, nur eine Unterrichtsmethode. Da bei der Zusammenlegung der beiden Kontenreihen in eine einzige, in die Probabilanz, in die Sollreihe der Eingang von Aktivwerten und die Kapitalverluste, in die Habenreihe dagegen Zunahme der Passivwerte einerseits, Kapitalbestand und dessen Zunahme (Gewinn) andererseits eingestellt werden, so lag die Versuchung nahe, dafür eine Erklärung zu finden, die dem Anfänger der Buchhaltung die doppelte Eintragung jedes Postens leicht verständlich macht; die Möglichkeit zu einer solchen Erklärung kann nur in der Richtung liegen, daß man den Gegensatz innerhalb der Sollwerte einerseits, der Habenwerte andererseits aufzuheben sucht. Dazu bedarf es eines Kunstgriffes, der darin besteht, daß man den Geschäftsinhaber, den Eigentümer des Wirtschaftsbetriebes, als ein der Firma wie eine fremde Person gegenüberstehendes Rechtssubjekt behandelt. Der Firma, falls die Wirtschaft eine solche ist, mit ihren Aktiven und Schulden steht der Firmeninhaber gegenüber, der in die Firma sein Vermögen, bzw. einen Teil desselben einbezahlt hat, so daß zwischen beiden ein Schuld- und Gläubigerverhältnis entsteht. Nun wird weiter konstruiert: Das vom Firmeninhaber in die Firma eingelegte Kapital ist eine Schuld (oder „wie eine Schuld“, wie einige Schriftsteller, die das Unrichtige dieser Auffassung einsehen, sagen) der Firma; folglich ist sie, wie alle anderen Schulden, ins Haben des Kontos, das man dem Firmeninhaber errichtet, das Kapitalkonto genannt wird, einzustellen. Zwischen Kapital und Geschäftsschulden ist also kein Wesensunterschied mehr; nur daß die letzteren wirkliche Schulden, das Kapital eine nur in der Vorstellung bestehende Schuld darstellen.

Aber auch Verlust- und Gewinnposten kann man auf Grund dieser Vorstellung mit Aktiven und Passiven in Übereinstimmung bringen; der Verlust ist ein Schuldposten des Firmeninhabers, eine Forderung der Firma an ihn (Kapitalkonto Soll); denn die Firma wird ja für Rechnung des Prinzipals geführt; entsteht ein Verlust, so hat die Firma diesen Posten vom Prinzipal zu fordern; macht dagegen die Firma einen Gewinn, so ist die Firma diesen an den Prinzipal schuldig, er ist somit gleich einzutragen wie eine Schuld an eine dritte Person. Nun hat man erreicht, daß auf der Sollseite nicht mehr Verlust und Aktiven, sondern nur noch Aktiven, auf der Habenseite nicht Schulden, Kapital und Gewinn, sondern nur noch Schulden stehen. Die sämtlichen Konten sind nur noch eindeutig. Daher wird diese Auffassung als **Einkontenreihentheorie** bezeichnet. Wie leicht einzusehen, beruht diese sogenannte Theorie auf einer Fiktion, einer durchaus unrichtigen Auf-

28 a. Schema der systematischen Buchhaltung. (Text unter Nr. 28, S. 46.)

Kapitalkonten.		Bestandskosten.	
Kontrolle der durch den Wirtschaftsbetrieb bewirkten Vermehrung und Verminderung des als Rechnungsgroße gesetzten reinen Vermögens (Kapital).		Kontrolle der durch den Wirtschaftsbetrieb bewirkten Vermehrung und Verminderung der Vermögensbestandteile in ihren wirtschaftlichen und juristischen Formen.	
Verminderung — (minus)	Vermehrung + (plus)	Vermehrung + (plus)	Verminderung — (minus)
Soll	Haben	Soll	Haben
	+ a	+ a	
— d	+ c	+ b	— b
— e		+ c	
		(+ g)	— f
			— r

1. Anfängliches Kapital: Berechnet und als Rechnungsgröße eingestellt:
 { in die Kapitalsrechnung:
 { zusammengesetzt aus den verschiedenen Bestandteilen
2. Tauschvorgänge: Eingang von Forderungen, Zahlung von Schulden; Ziehung von Wechseln; Giroübertragungen; Aufwendung für Ankauf von Waren und Erzeugung von Produkten (Herstellungswerte)
3. Gewinnvorgänge: z. B. Eingang von Zinsen aus Wertpapieren
4. Verlustvorgänge: Aufwendungen für den Geschäftsbetrieb, Schuldzinsen, Steuern, Haushaltsverlust an Debitoren usw.
5. 1) Gemischte Vorgänge, die sofort oder periodisch zerlegt werden: Absatz und Verwertung von Waren, Produkten, Gütern mit Wertzuwachs usw.:
 { a) Herstellungswert der Ausgänge f
 { b) Zuschläge für eigene Arbeit, Gewinn usw. g
6. 1) Periodische Korrekturen an den Werten der Vermögensbestandteile (Abschreibung, Minderwert, Untergang)

Habensaldo	=	(a + c + g) — (d + e)	=	H ₁ — S ₁
Berechnetes	=		=	Reinvermögen
mögen	=		=	
= Wesen der Doppelbuchhaltung: =				
Solsaldo = (a + b + c + f + g) — (b + d + f + e)				
= (a + c + g) — (d + e) = S ₂ — H ₂				
= Nachgewiesenes Reinvermögen.				

1) Es gibt, wie früher nachgewiesen, auch Vorgänge, die aus Tausch und Verlustvorgang zusammengesetzt sind. Ein ausscheidender Güterwert wird nur zum Teil durch einen neuen Güterwert ersetzt. Findet diese Zerlegung der gemischten Vorgänge nicht sofort, sondern periodisch, etwa bei Anlaß der Jahresrechnung statt, so entsteht ein gemischtes Konto, wie z. B. das Warenkonto. (Vgl. die Anmerkung 1 zu 28 b.)
 2) Bei diesen Korrekturen kann sich auch ein Mehrwert (Gewinn) herausstellen; in den meisten Fällen verbietet das Gesetz, solche Mehrwerte in die Inventur, also auch in die Kontierung, aufzunehmen.

Form der Doppelbuchhaltung:
 Da $H_1 - S_1 = S_2 - H_2$, so ist auch
 $S_1 + S_2 = H_1 + H_2$ (Probebilanz)
 Summe aller Sollposten = Summe aller Habenposten.

28 b. Schematische Darstellung eines Geschäftsganges zur

A. Kapitalrechnung				C. Hilfsrechnung (Vermögensübersicht)	
Des reinen Vermögens Bestand: Kapitalkonto		Des reinen Vermögens Ab- u. Zunahme: Verlust- u. Gewinnkonto		Bilanzkonto	
Soll -	Haben +	Soll -	Haben +	a) Eingangsbilanz	
	42 000			18 000	42 000
				60 000	60 000
					7 500
					37 500
					15 000
					3 000
		200			
			100		
			350		
		280			
		1700			
	42 000	2180	3 450		
				4 700	
				36 500	
				33 350	
					31 280
43 270	1 270	1270			43 270
43 270	43 270	3450	3 450	74 550	74 550

I. Eröffnung:

1. Bares Geld
2. Warenvorräte
3. Forderungen
4. Schulden
5. Bestand des reinen Vermögens

II. Geschäftsgang:

1. Einkauf von Waren:
 - a) auf Kredit
 - b) gegen bar
2. Verkauf von Waren auf Kredit:
 - a) Selbstkostenwert derselben { 25 000
 - b) Zuschlag für Gewinn¹⁾ . . . { 3 000
3. Ein Schuldner zahlt für 10 000 = bar { 9 800 }
er zieht Skonto ab { 200 }
4. Ich zahle einem Kreditor für 5000 = bar { 4 900 }
ich ziehe Skonto ab { 100 }
5. Heute verfallenes Zinsguthaben bei einem Debitor
6. Heute verfallene Zinsschuld an einen Kreditor
7. Ich zahle für Betriebskosten bar

III. Abschluß:

1. Kontrolle: Probabilanz:
Sollsumme = Habensumme = (132 330)
2. Schlußbilanz:

a) Bares Geld	}	Übertrag auf Bilanzkonto
b) Warenvorräte		
c) Forderungen		
d) Schulden		
e) Reingewinn		
f) Neues Kapital		
3. Formeller Abschluß sämtlicher Konten

¹⁾ Gewöhnlich wird der Gewinn an den verkauften Waren nicht sofort ausgerechnet und verbucht, sondern am Ende des Jahres summarisch aus dem Warenkonto auf folgende Art ermittelt:

Warenkonto	Soll	Haben
1. Summe aller Eingangswerte einschließlich Eingangsinventur	125 000	
2. Summe aller Verkaufswerte		93 000
3. Inventurwert der Vorräte am Jahresschluß		52 000
4. Gewinn (145 000—125 000)	20 000	
	145 000	145 000

fassung des Verhältnisses zwischen Firma und Firmeninhaber, zwischen denen doch ein Schuld- und Forderungsverhältnis nur auf Grund einer unrichtigen Vorstellung entstehen kann. Ließe sich dieses zur Not noch bei Handelsfirmen konstruieren, so versagt die Auffassung ganz, wenn die Wirtschaft, deren Rechnungswesen die Buchhaltung dar-

Entwicklung der Theorie der systematischen Buchhaltung.

B. Bestandrechnungen							
Geld Kassakonto		Waren Warenkonto		Forderungen Debitorenkonto		Schulden Kreditorenkonto	
Soll +	Haben —	Soll +	Haben —	Soll +	Haben —	Soll +	Haben —
7 500		37 500		15 000			18 000
							18 000
	6 000	18 000 6 000					
		3 000	28 000	28 000			
9 800					10 000		
	4 900					5 000	
				350			
	1 700						280
17 300	12 600	64 500	28 000	43 350	10 000	5 000	36 280
	4 700		36 500		33 350		
						31 280	
17 300	17 300	64 500	64 500	43 350	43 350	36 280	36 280

stellen soll, keine eingetragene Firma hat, wenn der Firmeninhaber ein Haushalter, ein Handwerker, ein Landwirt usw. ist. Aus diesem Grunde kann man hier nicht von einer Theorie, sondern nur von einer Veranschaulichung, einer Erklärungsmethode der Buchhaltung sprechen. Die Einkontentheorie ist keine Theorie, sondern eine Unterrichtsmethode.

Dasselbe gilt von der sogenannten personalistischen Kontentheorie, die darin besteht, daß man die Sachkonten, also die für Geld, Waren, Wechsel usw., personifiziert, d. h. sie als die den persönlich verantwortlichen Verwaltern der Kasse, der Waren, der Wechsel eröffneten Konten auffaßt, ihnen wiederum die Firma als eine Person gegenüber setzt; das Warenkonto z. B. ist die Rechnung des dem Prinzipal

verantwortlichen Lagerverwalters, dem der Warenausgang belastet, der Warenausgang gutgeschrieben wird. Auch das Kapitalkonto mit den von ihm abgeleiteten Gewinn- und Verlustkonten wird personifiziert; es ist das Konto des Prinzipals, der gibt und empfängt, als Geber kreditiert, als Empfänger debitiert wird. Jeder einzelne Posten spielt sich nun zwischen je zwei Personen (personifizierte Konteninhaber, Verwalter) ab, wobei stets einer als Empfänger (Sollposten), der andere als Geber (Habenposten) auftritt, so daß man mit der einfachen Regel auskommt:

„Wer empfängt, der Soll — wer gibt, der Haben.“ Daß auch hier nicht von einer Theorie, sondern nur von einer Veranschaulichung gesprochen werden kann, bedarf keines Beweises; ebenso liegt klar zutage, daß die oben geschilderte „Einkontentheorie“ nichts anderes ist, als eine Ableitung aus der personalistischen Auffassung der Konten, insbesondere des Kapitalkontos.

So bleibt schließlich nur eine Theorie übrig, das ist die Zweikontentheorie — auch materialistische Kontentheorie genannt —, weil sie allein auf der richtigen Natur der der Buchhaltung zugrunde liegenden wirtschaftlichen Vorgänge und ihrer rechnungsmäßigen Darstellung beruht.

Damit soll nicht gesagt sein, daß man im Buchhaltungsunterricht, sei es in Schule oder Kontor, von den Veranschaulichungsmethoden, der Personifikation des Kapitalkontos usw., keinen Gebrauch machen soll. Es kommt eben auf Zweck und Ziel des Unterrichts an: will man nur ein mechanisches Können erreichen, so hilft Geben und Empfangen; will man aber einen Einblick in das Wesen, eine wissenschaftliche Erfassung, dann bleibt eben nichts anderes übrig, als auf die Grundprobleme der Buchhaltung einzugehen und die Zweikontentheorie aufzubauen.

28. Tabellarische Darstellung der Zweikontentheorie. Um die Ergebnisse unserer Abhandlung in anschaulicher Form zusammenzufassen und das Wesen der Zweikontentheorie sowohl in algebraischer Form als an einem kurzen Geschäftsgang zu zeigen, fügen wir noch zwei Tabellen bei:

- a) Schema der systematischen Buchhaltung, in zwei Konten zusammengesogen und in algebraischen Zeichen dargestellt. (S. 43, 28a.)
- b) Schematische Darstellung eines Geschäftsganges mit entwickelten Kontenreihen. (S. 44/45, 28 b.)
- c) Darstellung einer monatlichen Probabilanz in ihrer dreifachen Form als Monatsbilanz, Umsatzbilanz und Saldo-bilanz. (S. 50, 30 b.)

29. Erklärung zur Darstellung der Buchhaltung eines Geschäftsganges in Zahlenwerten. Die Darstellung des Geschäftsganges (28b) bedarf noch einiger Erklärungen.

Um die Eröffnung und den Abschluß übersichtlicher zu gestalten, bedient man sich eines Hilfskontos, des Bilanzkontos, das aus Eingangs- und Ausgangsbilanzkonto besteht. Das Eingangsbilanzkonto ist als Kapitalkonto aufzufassen; daher erscheinen die Aktiven im Haben, die Schulden im Soll; der Habensaldo stellt mithin das anfängliche Reinvermögen dar. Dieser Habensaldo wird aus dem Bilanzkonto in das ihm übergeordnete Kapitalkonto verschoben, so daß das ausgerechnete Anfangsvermögen in einem einzigen Posten dargestellt werden kann.

Man könnte das Eingangsbilanzkonto als Kapitalkonto verwenden und als solches benennen; dann wäre aber das Anfangskapital nicht ohne weiteres ersichtlich gemacht; man müßte es zuerst durch Ausrechnung des Saldos bestimmen. Das Eingangsbilanzkonto hat daher nur formelle Bedeutung; es dient bei der Geschäftseröffnung als Unterkonto des Kapitalkontos. Es gibt viele Praktiker und Theoretiker, so z. B. alle französischen Schriftsteller, die das Eingangsbilanzkonto als Kapitalkonto behandeln; ihr Kapitalkonto enthält im Soll die Schulden, im Haben die Aktiven, so daß das Anfangskapital erst durch Ausrechnung des Habensaldos bestimmt werden kann; diese Methode ist daher nicht zu empfehlen, außer im Falle einer Bargründung, wo das Eingangsbilanzkonto nur eine zweite durchaus gleichlautende Darstellung des Kapitalkontos wäre.

Die Ausgangsbilanz, bzw. das Ausgangsbilanzkonto hat einen anderen Sinn; es ist die Zusammenziehung aller Bestandskonten in ein einziges Bestandskonto zwecks Aufstellung einer summarischen Vermögensübersicht; daher im Soll die Aktiven, im Haben die Passiven im weiteren Sinne, also umfassen die Passiven das Fremdkapital (Schulden) und das Eigenkapital (Reinvermögen).

Der buchhaltungsmäßige Abschluß der Konten geschieht durch Schiebungen von einem untergeordneten Konto in das den einzelnen Konten übergeordnete Sammelkonto. So werden die Aktivsaldi von Geld, Waren und Forderungen aus ihren Konten in das ihnen übergeordnete Ausgangsbilanzkonto übertragen; sie bilden daher Ausgangswerte (Haben) in den Einzelkonten und Eingangswerte (Soll) im Sammelkonto. In entgegengesetztem Sinne vollzieht sich die Schiebung der Schulden; ihrer Aufhebung im Kreditorenkonto (Soll) steht die Wiedereinsetzung im Sammelkonto (Haben) gegenüber.

Auch das Verlust- und Gewinnkonto wird beim Abschluß als Sammelkonto behandelt, falls dasselbe in der Buchhaltung in mehrere Arten von Verlust- und Gewinnkonten zerlegt worden ist. Ergibt sich nun schließlich im zusammengezogenen Verlust- und Gewinnkonto ein Habensaldo, also ein Reingewinn, so muß er in das ihm übergeordnete Kapitalkonto verschoben, versetzt werden. Der Aufhebung dieses Ge-

winnes im Verlust- und Gewinnkonto (Soll) steht seine Neubildung im Kapitalkonto (Haben) gegenüber.

Betrachtet man diese Schiebungen der Saldi rein äußerlich, so bestehen sie stets darin, daß man den Überschuß der einen Seite eines Kontos auf die Seite mit der kleineren Summe einsetzt, so daß das betreffende Konto zur Summengleichheit zwischen Soll und Haben gebracht wird; im neuen Konto, wohin der Saldo übertragen wird, erscheint der Saldo dagegen wieder mit dem gleichen Charakter, den er im alten Konto hatte: ein Verlust im untergeordneten Konto (Sollsaldo) ist Verlust (Sollposten) im übergeordneten Konto; es bleibt auch Gewinn wieder Gewinn, Aktivum wieder Aktivum, Passivum wieder Passivum. So sind denn alle diese Verschiebungen beim Abschluß der Konten nur formeller Natur: Versetzung der Saldi aus einem Konto in ein anderes, aus einem untergeordneten in ein übergeordnetes Konto.

Einer besonderen Erklärung bedarf noch der Abschluß des Kapitalkontos. Im Haben steht das Anfangskapital und der aus dem Verlust- und Gewinnkonto hinüberschobene Reingewinn; die Habensumme stellt somit das berechnete Reinvermögen dar. Im Soll des Kapitalkontos steht der aus der Ausgangsbilanz herübergenommene Unterschied zwischen Aktiven und Passiven¹⁾, mithin das nachgewiesene Reinvermögen, das mit der Habensumme übereinstimmen muß. Das Ergebnis der ganzen Buchhaltung und gleichzeitig die Probe auf ihre Richtigkeit liegt somit im Kapitalkonto.

Bei Aktiengesellschaften erleidet dieser für Einzelfirmen geltende Abschluß eine Veränderung, auf die wir schon oben in Nr. 23 hingewiesen haben; da das Aktienkapital als unveränderliche Größe in die Passivreihe, d. h. ins Haben der Ausgangsbilanz eingestellt wird, so gibt der Sollsaldo des Ausgangsbilanzkontos nicht das neue Kapital, sondern nur dessen Vermehrung, d. h. den Reingewinn an; die Probe der Schlußbilanz liegt daher im doppelten Nachweis des Reingewinns, d. h. in der Gleichheit des Sollsaldo der Ausgangsbilanz mit dem Habensaldo der Gewinn- und Verlustrechnung. (Bei Verlust entgegengesetzt, S. 37.)

30 a. Die Darstellung der Probabilanz in ihrer dreifachen Form als Monatsbilanz, Umsatzbilanz und Saldobilanz. Erklärung zu Tabelle S. 50.) In der Buchhaltung spielt die Probabilanz eine fast ebenso große Rolle wie die Schlußbilanz.

1. Sie dient, wie im Abschnitt Nr. 26 nachgewiesen, in erster Linie zur zwangsläufigen Selbstkontrolle der gesamten Buchhaltung. Wenn

¹⁾ Die Erklärung dafür, daß das Endvermögen im Soll des Kapitalkontos eingestellt wird, also als Minusposten, liegt in der Tatsache, daß mit der Aufhebung der Wirtschaft — die Schlußbilanz stellt eben eine fingierte Liquidation dar — auch das Kapital aufgehoben wird.

der Aufstellung die in Nr. 26, S. 40 beschriebenen Vorkontrollen (Kollationierung der Grundbücher mit dem Hauptbuch) vorausgegangen sind, dann kann aus einer stimmenden Probabilanz auf die Richtigkeit der systematischen Ordnung der in die Grundbücher eingetragenen Buchposten geschlossen werden. (Ob an und für sich die Buchposten richtig und vollständig seien, ist eine andere Frage, die später bei der Besprechung der Dokumente zur Sprache kommt.)

2. Die Probabilanz darf nicht erst am Ende eines Jahres, sondern muß in kürzeren Zeiträumen, am zweckmäßigsten am Schlusse jeden Monats, aufgestellt werden. In manchen Unternehmungen wird sie sogar täglich gemacht. Die Gründe für Aufstellung der Monats- oder Probabilanzen, bzw. in kürzeren Zeitabschnitten, sind folgende:

- a) Die Auffindung von Bilanz- bzw. Buchungsfehlern ist um so leichter, auf je kürzere Zeiträume sich die Kontrolle erstrecken muß.
- b) Da die Probabilanz erst aufgestellt werden kann, wenn die Eintragungen in den Grundbüchern und im Hauptbuch vollständig sind, so liegt in der Probabilanz auch eine zuverlässige Kontrolle, daß die Buchhaltung bis zum betreffenden Tage in Ordnung ist.

Da eine der Hauptanforderungen an die Buchhaltung darin besteht, daß sie auf den Tag (*à jour*) nachgeführt ist, so ist an der Forderung konsequent und streng festzuhalten, daß der Chef der Buchhaltung die monatlichen Probabilanzen so schnell als möglich, in den ersten Tagen des folgenden Monats, vorzulegen hat.

- c) Die monatlichen Probabilanzen werden am zweckmäßigsten in dreifacher Form aufgestellt. Die Monatsbilanz bringt den Kontenverkehr des betreffenden Monats zur Darstellung; es ist dies die Umsatzbilanz des Monats. Wenn man in jedem Konto den Monatsverkehr zu der Kontensumme der früheren Monate addiert, so entsteht die Umsatzbilanz, d. h. der nach Konten geordnete Gesamtverkehr von Anfang des Jahres bis zum Schluß des Monats, für welchen man die Probabilanz aufstellt. Zieht man in jedem Konto der Umsatzbilanz die kleinere Summe von der größeren ab, m. a. W., berechnet man für jedes einzelne Konto die Saldi, dann müssen nach bekanntem mathematischen Gesetz auch diese Saldi eine Bilanz ergeben; diese Aufstellung heißt Saldobilanz.
- d) Die Probabilanz in dieser dreifachen Form dient nicht nur der Kontrolle der gesamten Buchhaltung, sondern auch noch vielen anderen Zwecken.

Durch Vergleichung der verschiedenen aufeinanderfolgenden Monatsbilanzen gewinnt man einen wertvollen Einblick in den Gang und in die Ergebnisse des Geschäftsbetriebs.

Wenn man die Kontenergebnisse (Saldi) nach den drei Hauptkategorien ordnet — reine Bestandskonten, reine Gewinn- und Verlustkonten, gemischte Konten —, so kann man aus der Probabilanz die Zwischenbilanz mit annähernder Genauigkeit des Gewinnes oder Verlustes aufstellen, wovon später das Nötige folgt.

30b. Darstellung der Probabilanz in dreifacher Form als Monatsbilanz, Verkehrsbilanz und Saldobilanz.

Konten des Hauptbuches	Probabilanz am 31. August					
	Monatsbilanz		Umsatzbilanz für 8 Monate		Saldobilanz	
	S.	H.	S.	H.	S.	H.
I. Gruppe: Reine Bestandskonten						
1. Kassakonto	11 706	10 724	103 212	100 840	2 372	
2. Bankkonto	3 039	4 175	40 894	39 992	902	
3. Kreditoren (Warenlieferanten)	1 400	3 863	27 413	43 537		16 124
4. Kapitalkreditoren (Darlehen)			1 600	8 300		6 700
5. Debitorenkonto (Kunden) . .	2 124	3 734	50 841	36 549	14 292	
6. Geschäftsmobiliar (a u. b) pro memoria			2		2	
7. Delkrederekonto (Reserve für Verluste an Debitoren) . . .				1 200		1 200
II. Gruppe: Reine Kapital- und Erfolgskonten						
8. Kapitalkonto				85 589		85 589
9. Privatkonto	650		2 870		2 870	
10. Betriebskostenkonto	3 626		19 980		19 980	
11. Skonto- und Rabattkonto . .	8		318	1 014		696
12. Zinsenkonto			207	37	170	
13. Immobilienetragskonto . . .	1 770	650	6 174	3 200	2 974	
14. Konto Dubioso (Eingänge von Dubiosen)		43		83		83
III. Gruppe: Gemischte Konten						
15. Warenkonto	4 132	4 019	130 158	55 704	74 454	
16. Reparaturenkonto (Werkstatt)	160	1 407	3 218	10 842		7 624
Probabilanz	23 615	23 615	386 887	386 887	118 016	118 016

31. Die Mängel der doppelten Buchhaltung; die gemischten Konten; Verhältnis zwischen Bilanz und Inventur. Unsere Einführung in das Wesen der doppelten Buchhaltung würde ein ganz falsches Bild von ihr geben, wenn wir nicht auf ihre Mängel aufmerksam machen würden: die gemischten Konten und die Abhängigkeit der Schlußbilanz von der Inventur, die wir noch in gedrängter Kürze besprechen wollen, um diesen Abschnitt zu einem relativ vollständigen Abschluß zu bringen; die eingehende Betrachtung dieses für die Wissen-

schaft und die Praxis der Buchhaltung gleich wichtigen Problems müssen wir auf die folgenden Abschnitte verschieben.

Die praktische Unmöglichkeit, jedes gemischte Geschäft sofort in die in ihm liegenden Tauschposten und Gewinn- oder Verlustposten zu zerlegen und entsprechend zu verbuchen, macht die sogenannten gemischten Konten nötig, die erst auf Gewinn und Verlust untersucht und abgeschlossen werden können, wenn durch die Inventur der Vorratswert des betreffenden Gegenstandes gegeben ist, wie z. B. beim Warenkonto, Fabrikationskonto usw., Gewinn oder Verlust ergibt sich dann als Differenz, also als eine bloße rechnerisch abgeleitete Größe zwischen dem Saldo des Kontos und dem entsprechenden Inventurwert.

Der doppelte Nachweis des Reinvermögens bzw. Reingewinns ist nur ein rechnerisches Kunststück, algebraisch ausgedrückt, eine identische Gleichung (man vergleiche die mathematische Darstellung der Schlußbilanz in 28a), weil die Gewinn- und Verlustposten nicht selbständig und unabhängig von den Bestandskonten gebildet, sondern von diesen abgeleitet werden; denn die Ausrechnung von Gewinn und Verlust ist erst möglich, wenn durch die Inventur alle jene Werte gegeben sind, die als Schlußsaldi der Bestandskonten in das als Sammelkonto für Aktiven und Passiven dienende Ausgangsbilanzkonto übertragen worden sind; Gewinn und Verlust sind nur Differenzen zwischen diesen Inventurwerten und den vorher ausgerechneten Saldi der Bestandskonten. Somit ist die Schlußbilanz von einer außerhalb der Buchhaltung liegenden Operation, der Inventur, abhängig. Wird ein Aktivum zu hoch, ein Passivum zu niedrig bewertet — was der Buchhalter auf Grund seiner Konten nicht beurteilen kann —, so muß auch die Differenz, also der Gewinn, genau um den gleichen Bewertungsfehler zu hoch, der Verlust zu klein, entgegengesetztenfalls der Gewinn zu niedrig, der Verlust zu groß werden. Mathematisch bleibt der Saldo zwischen Soll und Haben der Bestandskonten stets gleich dem Saldo zwischen Haben und Soll des Gewinn- und Verlustkontos. Eine „stimmende“ Schlußbilanz ist daher noch lange kein Beweis für die sachliche Richtigkeit derselben; diese hängt nur von der richtigen Bewertung durch die Inventur ab.

Daher ist eine Bilanz- und Rechnungsprüfung als leichtfertig zu bezeichnen, wenn sie sich bloß darauf beschränkt, zu untersuchen, ob die Schlußbilanz rechnerisch richtig sei, d. h., ob die Posten der Ausgangsbilanz einerseits, die der Gewinn- und Verlustrechnung andererseits mit den entsprechenden Saldi der Hauptbuchkonten übereinstimmen, sondern es muß vor allem untersucht werden, ob die Inventur vollständig und korrekt ist.

32. Grundsätze für die Prüfung der Bilanz. Die beschriebenen Mängel der doppelten Buchhaltung bilden nun den Deckmantel für alle die verschiedenen Bilanzkünste, wie Bilanzschiebungen, -verschleierungen, -fälschungen. Doch damit begeben wir uns auf ein neues Gebiet, das eine besondere Wissenschaft bildet: Bilanzkunde und Bilanzkritik, aus der wir nur kurz die Grundsätze für die Prüfung der Bilanz zusammenstellen wollen.

Man unterscheidet eine formelle bloß rechnerische und eine materielle Prüfung der Bilanz.

Die formelle rechnerische Prüfung beschränkt sich auf den Nachweis, daß zunächst die einzelnen Posten der Schlußbilanz (Aktiva und Passiva) mit den Abschlußposten der betreffenden Bestandskonten übereinstimmen, daß auch die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung mit den entsprechenden Abschlußposten der Hauptbuchkonten über Gewinn und Verlust richtig sind, und daß endlich der Reingewinn bzw. Verlust nach Anleitung von Abschnitt Nr. 23 doppelt nachgewiesen ist. Dazu kommt die Nachprüfung der Additionen in den Hauptbuchkonten usw.

Die materielle Prüfung der Bilanz fügt zu diesen Arbeiten der formellen Prüfung noch hinzu:

- a) Nachprüfen der Inventurwerte, d. h. der außerhalb der Buchhaltung liegenden Angaben und Feststellungen bezüglich Maß und Gewicht, Einheitsgröße und Wertansätze. Anhaltspunkte für diese Prüfung geben einerseits das Handelsgesetzbuch (§ 39, 40 und 261), andererseits die kaufmännischen Grundsätze über solide Rechnungsführung. (Näheres folgt.)
- b) Kollationieren der Inventurwerte mit den Bilanzwerten. Die Prüfung der Bilanz geht also auf die Inventur zurück.
- c) Nachprüfung der einzelnen Konten, wobei zunächst vom Hauptbuch auf das Grundbuch, weiter von diesem auf die den Buchposten zugrunde liegenden Dokumente zurückgegriffen werden muß. Zwecks justificierbarem Nachweis der Richtigkeit der Buchhaltung muß an dem Grundsatz festgehalten werden: Kein Buchposten ohne Dokument.

III. Die Bilanzgleichung und ihre Verwertung in Theorie und Praxis.

33. Die dritte, von der Bilanz abgeleitete Form der Zweikontentheorie und die darauf gegründete Auffassung der Bilanz. Die Probebilanz, deren Wesen im Abschnitt 26, ihre Form dagegen im Abschnitt 30b behandelt worden ist, wird erst bei Aufstellung der Schlußbilanz in ihre zwei wesensverschiedene Bestandteile, in

die Vermögensbilanz und in die Ertragsbilanz, zerlegt; während der Betriebsperiode, genauer ausgedrückt, von der Eingangsbilanz hinweg bis zum Zeitpunkt, da man die Doppelwirkung des Betriebs auf das Vermögen und auf die Zu- oder Abnahme des Eigenkapitals feststellen will, ist die Probabilanz im wesentlichen nur ein Kontrollmittel. Auf der Sollseite derselben stehen die Sollsaldi der Vermögensbestandskonten, sowie die der Verlustkonten, und zwar beide nur mit ihrem Buchwert, nicht nach ihrem in die Schlußbilanz aufzunehmenden Inventurwerte. Auf der Habenseite der Probabilanz werden die Buchwerte der Konten der Passivseite zusammengestellt, also der des anfänglichen Eigenkapitals, der Gewinnkonten und der Buchwerte der Schulden oder des Fremdkapitals nach der Formel:

$$\text{Buchwert von } A + V = \text{Buchwert von } P + K + G.$$

Fälschlich und für den Laien irreführend werden die Sollwerte der Probabilanz als Aktiven, die Habenwerte unter dem Sammelnamen als Passiven bezeichnet, unter der Formel:

$$\text{Aktiven} = \text{Passiven.}$$

Wie leicht einzusehen, ist diese Gleichung nur eine Umformung der Grundgleichung der Zweikontentheorie:

$$A - P = K, \text{ oder} \\ (A - P) = [K + (G - V)].$$

Gleichwohl wird diese neue Gleichung, die Bilanzgleichung, von einigen Theoretikern als neue Theorie, die Äquivalenztheorie, ausgegeben, und zwar in der Form:

$$A = P.$$

Wie wiederholt bewiesen, werden hier unter Aktiven zwei grundverschiedene Werte zusammengeworfen, die aktiven Vermögensbestandteile und die Verluste; das wäre nur statthaft, wenn sämtliche Verluste, sowohl der Betriebsaufwand als die eigentlichen Verluste, aktiviert, d. h. als Vermögensbestandteile aufgefaßt werden könnten, wie z. B. der Lohn in der Industrie, der als Mehrwert im Arbeitsprodukt, also als wirkliches Aktivum in die Erscheinung tritt. Die Mehrzahl der Verluste, wie Steuern, Abschreibungen, allgemeine Handlungskosten, Passivzinsen, Verluste an Debitoren usw., kann man unmöglich in Vermögensbestandteile umwandeln.

Unter dem Sammelnamen Passiven werden die Schulden bzw. das Fremdkapital, das anfängliche Eigenkapital und die Erträge (Gewinn) zusammengefaßt, und zwar in eine Gesamtmasse, so daß weder das Eigenkapital noch der Gewinn, noch die Schulden gesondert aus dieser Bilanz ersichtlich sind. Diese Theorie besagt also nur, daß

die Summe aller Sollsalidi gleich sein muß der Summe aller Habensaldi; sie erfaßt also nur die Form, nicht das Wesen der Buchhaltung. Erst durch Zerlegung der Aktivseite in wirkliche Aktiven und Verlust, und der Passivseite in Fremdkapital, Eigenkapital und Ertrag (Gewinn) kann man den Endzweck der Buchhaltung, die doppelte Berechnung des Reinvermögens oder des Reingewinns, erreichen. Aus der Bilanzgleichung:

$$A + V = P + K + G$$

kann man ableiten die Kapitalgleichung:

$$A - P = K + G - V$$

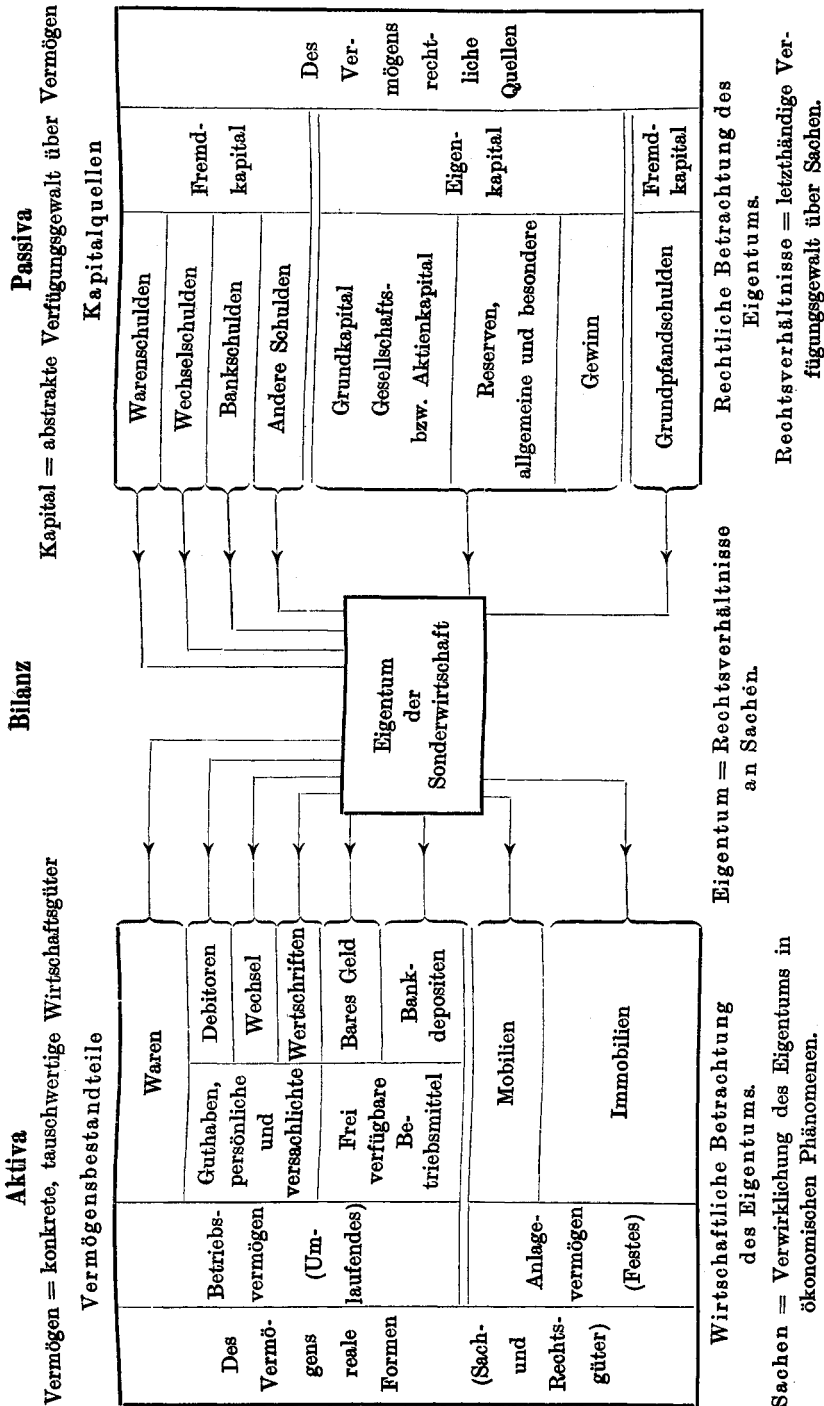
(1. Form der Zweikontentheorie), oder die Gewinn- und Verlustgleichung:

$$A - P - K = G - V$$

(2. Form der Zweikontentheorie).

Gleichwohl hat die dritte Form der Zweikontentheorie, $A = P$, für die Theoretiker ein wissenschaftliches, für die Praktiker ein methodisches Interesse. In wissenschaftlicher Beziehung erweitert sie insofern den Kapitalbegriff, als sie das Eigen- und Fremdkapital als gemeinsame Quellen des Eigentums auffaßt, das sich im Gesamtvermögen, also in den Aktiven, in wirtschaftlichen Phänomenen verwirklicht, allerdings nur unter der Voraussetzung, daß man den Verlust V auf die rechte Seite schafft, so daß zu den Passiven auch die Differenz von $G - V$, d. h. der Reingewinn gehört. Während die Gleichung $A - P = K$, bzw. $A - P = K + (G - V)$, auf der linken Seite das Gesamtvermögen und eine der beiden Vermögensquellen, das Fremdkapital, als Differenz enthält und sie der anderen Vermögensquelle, dem Eigenkapital, gegenüberstellt, hat die dritte Gleichung den Vorzug, daß auf der linken Seite nur das Vermögen, auf der rechten Seite aber die beiden Kapitalarten, des Vermögens rechtliche Quellen, stehen. Das Eigentum einer Sonderwirtschaft, das ist die letztständige Verfügungsgewalt über Sachen, wird durch die bilanzmäßige Gegenüberstellung nach zwei Seiten hin betrachtet; die rechtliche Betrachtung begründet das Eigentumsverhältnis, indem sie die beiden Kapitalquellen, Eigen- und Fremdkapital, nachweist; die wirtschaftliche Betrachtung löst das Eigentum auf in konkrete, tauschwertige Wirtschaftsgüter, in des Vermögens reale Formen, also in die verschiedenen Arten des Betriebs- und des Anlagevermögens. Auf der linken Seite steht nur das Vermögen, zerlegt nach seinen verschiedenen Formen und Funktionen; auf der rechten Seite sind nur die Kapitalquellen. Nach diesen Erklärungen bedarf die Tabelle S. 55 keiner weiteren Besprechung.

Abgesehen von der Anordnung der einzelnen Schichten auf Seite der Aktiven und Passiven, die nach verschiedenen Grundsätzen oder



Gewohnheiten vorgenommen werden kann, wird die Vermögensbilanz beim Jahresabschluß nach diesem Schema aufgestellt. Die Ertragsbilanz ist hier nicht berücksichtigt; diese dient, wie schon wiederholt erklärt, zum Nachweis des letzten Postens des Eigenkapitals, des Gewinns; dieser Nachweis besteht in der kontenmäßigen Gegenüberstellung der Erträgnisse (Gewinnposten) mit denjenigen des Aufwandes (Verlustposten). Aus der Bilanzgleichung:

$$(A + V) = (P + K + G) \text{ ergibt sich}$$

$$(G - V) = (A - P - K), \text{ das ist bilanzmäßig nachgewiesener Reingewinn}$$

Aus der Gewinn- und Verlustrechnung, Habensumme = G , minus Sollsumme = V , ergibt sich der berechnete Reingewinn. In der Gleichheit dieses nachgewiesenen mit dem berechneten Gewinn liegt, wie wiederholt erklärt, die Rechnungsprobe für die gesamte Buchführung.

34. Ein auf der Bilanzgleichung beruhendes neues Veranschaulichungsmittel der Buchführung. (Hierzu Abb. 1, 2 und 3.) Zur Erklärung dieses neuen Veranschaulichungsmittels verwenden wir zunächst die Grundgleichung

$$\text{Aktiven} = \text{Passiven},$$

wobei unter die Aktiven nur die wirklichen Sach- und Rechtsgüter, die realen Vermögensbestandteile, also weder Verlust noch Schulden (negative Rechtsgüter), unter die Passiven dagegen die beiden Kapitalquellen, das Fremdkapital und das Eigenkapital sowie die Gewinnposten gehören. Das Veranschaulichungsmittel, das ich gefunden und zum erstenmal in der Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis (1917) veröffentlicht habe, ist ein um seinen Mittelpunkt drehbarer Zeiger mit gleichen Radien. Im Mittelpunkt kann man sich das Eigentum der Sonderwirtschaft vorstellen. Die obere Zeigerhälfte beschreibt durch Vorwärtsbewegung von links nach rechts einen Kreisabschnitt, der das Gesamtvermögen, also die Aktiven, veranschaulicht; die verschiedenen Teile dieses oberen Kreisabschnittes, deren Größe man an einer Skala des Kreisbogens ablesen kann, entsprechen den nach wirtschaftlichen Kategorien zerlegten und durch die Konten rechnungsmäßig dargestellten Vermögensbestandteilen, also den verschiedenen Schichten der Aktiven: Geld, Waren, Guthaben usw. Vorwärtsbewegung der oberen Zeigerhälfte bedeutet Vermehrung (Soll), dagegen Rückwärtsbewegung Verminderung (Haben) der aktiver Vermögensbestandteile, die man entsprechend dem Sammelbegriff „Aktiven“ als eine Gesamtmasse aufzufassen hat.

Die untere Zeigerhälfte kann sich auch vorwärts und rückwärts bewegen, aber der Richtung nach in entgegengesetzter Weise mit der oberen Zeigerhälfte; Vorwärtsbewegung der unteren Zeigerhälfte, d. i.

Vergrößerung des unteren Kreisabschnitts, geht von rechts nach links; umgekehrt bei der Rückwärtsbewegung. Unter dem von der unteren Zeigerhälfte beschriebenen Bogen hat man sich die Passiven vorzustellen: die Schichten der Passiven, Fremdkapital, Eigenkapital und Gewinn sind die entsprechenden Teile des unteren Kreisabschnitts, deren Größe man an der am Kreisbogen angebrachten Skala ablesen kann. Hinzu kommt, daß die Bewegung der oberen Zeigerhälfte sich nach

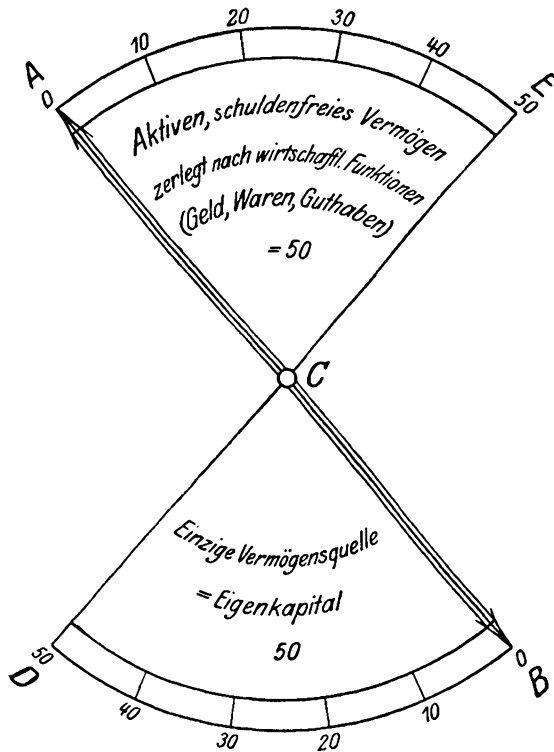


Abb. 1.

entgegengesetzter Richtung automatisch auf die untere Zeigerhälfte fortpflanzt, und daß nach einem geometrischen Lehrsatz (gleiche Zentriwinkel in gleichen Kreisen entsprechen gleichen Kreisabschnitten und gleichen Kreisbögen) die bei der Zeigerbewegung beschriebenen Kreisabschnitte inhaltlich oben und unten gleich sein müssen. Somit haben wir alle Faktoren erfaßt, um durch den Zeiger alle möglichen Fälle der Buchführung zu veranschaulichen. Es ist nur nötig, den Stand und die Vor- und Rückwärtsbewegung der Zeiger in die Buchhaltungssprache zu übersetzen:

1. Bei jeder beliebigen Zeigerstellung sind die oberen und unteren Kreisabschnitte gleich.

Übersetzung: Da der von der oberen Zeigerhälfte beschriebene Bogen die Aktiven, der von der unteren beschriebene dagegen die Passiven darstellt, so folgt daraus:

Zu jeder beliebigen Zeit muß die Summe aller Sollsaldo der Aktivkontenreihe gleich sein der Summe aller Habensaldo der Passivkontenreihe: Probabilanz in Form der Saldobilanz.

2. Die beiden Zeigerhälften bewegen sich vorwärts in entgegengesetzter Richtung:

Oben: Vergrößerung des Bogens durch Bewegung von links nach rechts.

Unten: Vergrößerung des Bogens durch Bewegung von rechts nach links.

Übersetzung: Da die obere Bogenvergrößerung Zunahme, Vermehrung der Aktiven, in den Aktivkonten Soll, dagegen die untere Bogenvergrößerung Zunahme, Vermehrung der Passiven, in den Passivkonten Haben bedeutet, so steht dem Soll in der Aktivkontenreihe das Haben in der Passivkontenreihe gleichwertig gegenüber; da im weiteren die Vergrößerung des oberen Bogens automatisch auch die gleiche Vergrößerung des unteren Bogens bewirkt, so muß jedem Sollposten in der Aktivkontenreihe ein gleichwertiger Habenposten in der Passivkontenreihe gegenüberstehen.

3. Der Zeiger bewegt sich rückwärts in entgegengesetzter Richtung.

Oben: Verkleinerung des Bogens durch Bewegung von rechts nach links.

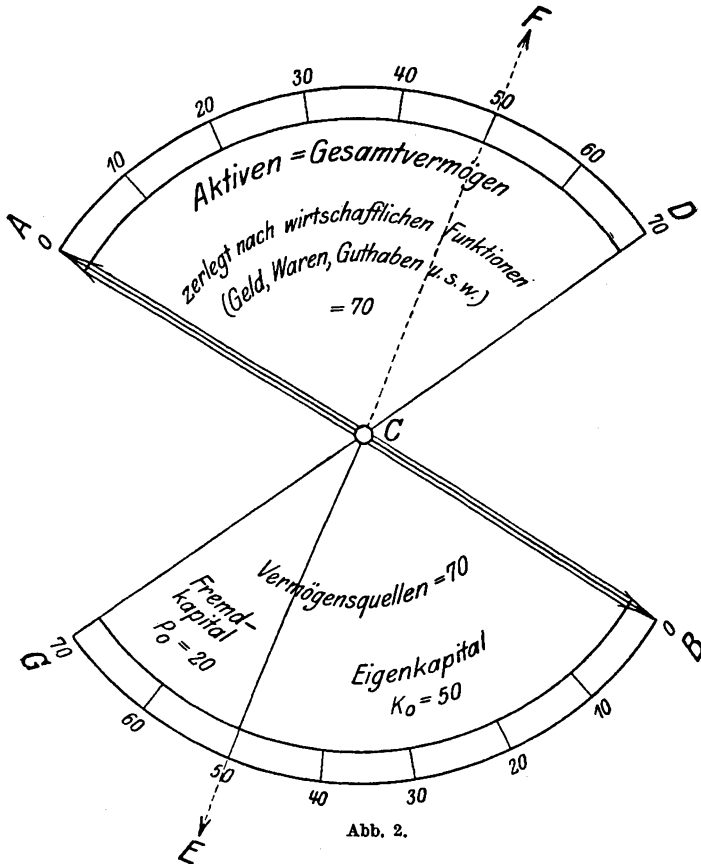
Unten: Verkleinerung des Bogens durch Bewegung von links nach rechts.

Übersetzung: Die obere Bogenverkleinerung bedeutet Abnahme, Verminderung der Aktiven, also Haben in den Aktivkonten; dagegen die untere Bogenverkleinerung bedeutet Abnahme, Verminderung der Passiven, also Soll in den Passivkonten. Folglich steht dem Haben in der Aktivkontenreihe das Soll der Passivkontenreihe gegenüber. Wie die Verkleinerung des oberen Bogens automatisch die gleiche Verkleinerung des unteren Bogens bewirkt, so muß jedem Habenposten in der Aktivkontenreihe ein gleichwertiger Sollposten in der Passivkontenreihe gegenüberstehen.

4. Bei jeder Zeigerbewegung beschreiben die oberen und unteren Zeigerhälften gleiche Bogen.

Übersetzung: Jedes neue buchungsfähige Geschäft entspricht einer Zeigerbewegung; es löst stets eine Doppelwirkung aus: Vergrößerung der Aktiven und gleichwertige Vergrößerung der Passiven, oder: Sollposten in der Aktivkontenreihe und gleichwertiger

Habenposten in der Passivkontenreihe; entgegengesetzt ist die Wirkung bei Verminderung. Daraus folgt: Jeder Posten muß in je zwei Konten eingetragen werden. Die Verbuchung in doppelten Posten liegt nicht im Belieben des Buchhalters, sondern ist zwangsläufig; deshalb ist auch die stetige Bilanz zwischen den Summen der Aktivkonten und den der Passivkonten eine notwendige, zwangs-



läufige Folge der doppelten Buchhaltung und deshalb eine automatische Selbstkontrolle.

5. Anwendung auf einzelne typische Fälle.

- a) Gewinnposten. Jeder Ertrag oder Gewinn ist zunächst in den Aktiven eine Vermehrung in einem Vermögensbestandskonto (Vorwärtsbewegung der oberen Zeigerhälfte); in seiner Wirkung auf die Passivseite eine Vermehrung des Eigenkapitals (Vorwärtsbewegung der unteren Zeigerhälfte).

In gleicher Weise wirken Vergrößerungen des Eigenkapitals durch Erbschaft oder Schenkung auf beide Seiten ein: Vergrößerung der Aktiven und eine gleichwertige Vergrößerung des Eigenkapitals auf der Passivseite.

- b) Verlustposten. Sie bestehen zunächst in einer Verminderung der Aktiven: Rückwärtsbewegung der oberen Zeigerhälfte, z. B. Kassakonto Haben und gleicherweise Rückwärtsbewegung der unteren Zeigerhälfte: Kapitalkonto Soll. Hierher gehört auch der Kapitalverbrauch wegen außergeschäftlicher Gründe, z. B. die Geldentnahme aus der Geschäftskasse für die Haushaltung.
- c) Vermehrung des Geschäftsvermögens durch Ankauf von Gütern auf dem Wege des Kredits. Vergrößerung des Kreisbogens durch Vorwärtsbewegung der oberen Zeigerhälfte, z. B. Ankauf von Waren auf Kredit = Vermehrung des Vermögens in Warenform: Warenkonto Soll, und gleichgroße Vergrößerung des Fremdkapitals durch Vorwärtsbewegung der unteren Zeigerhälfte: Kreditorenkonto Haben.
- d) Schuldentilgung, z. B. Abzahlung einer Buchschuld: Verminderung des Vermögens durch Aushingabe von Geld und gleichwertige Verminderung des Fremdkapitals: Rückwärtsbewegung der oberen und gleichwertige Rückwärtsbewegung der unteren Zeigerhälfte: Kreditorenkonto Soll, Kassakonto Haben.
- e) Tauschvorgänge innerhalb der Aktiven, z. B. Warenankauf gegen bar: Verminderung des Geldes: Kassakonto Haben = gleichwertige Vermehrung der Waren: Warenkonto Soll. Auch diese Art von Tauschvorgängen kann man durch den Zeiger veranschaulichen, indem man die untere Zeigerhälfte ausschaltet, da diese Tauschvorgänge keinen Einfluß auf die Passivseite ausüben; die obere Zeigerhälfte bewegt sich zunächst um eine Bogenlänge vorwärts und nachher um den gleichen Bogen rückwärts, so daß der obere Zeiger in die ursprüngliche Lage, übereinstimmend mit der unteren Zeigerhälfte, zurückkehrt. Tatsächlich üben diese Tauschvorgänge keinen Einfluß auf die Summe der Saldobilanz aus.
- f) Tauschvorgänge innerhalb der Passiven, z. B. Umwandlung einer Buchschuld in eine Wechselschuld durch Ausstellung eines Eigenwechsels oder Wechselakzeptes. Da dieses Geschäft keinen Einfluß auf die Aktiven ausübt, so muß zwecks Veranschaulichung die obere Zeigerhälfte ausgeschaltet werden; nur die untere Zeigerhälfte bewegt sich vorwärts und vergrößert dadurch das Fremdkapital, aber sofort bewegt es sich um die gleiche Bogenlänge rückwärts bis zur Ausgangsstellung: Schuldwechsellkonto Haben, Kreditorenkonto Soll. Gleicherweise kann man auch die Tauschvorgänge darstellen, die bei Schuldennachlaß entstehen; der Verminderung im Fremdkapital steht eine gleichartige Vermehrung im Eigenkapital gegen-

über; die Bilanzgleichung wird nicht verändert. So ist es überhaupt bei allen Tauschgeschäften; die eine Zeigerhälfte bleibt stehen, die andere macht eine Vorwärtsbewegung, um sofort mittels einer Rückwärtsbewegung in die ursprüngliche Lage zurückzukehren.

Tatsächlich kann man mittels des beschriebenen Zeigers nicht nur alle buchungsfähigen Geschäftsvorfälle, sondern auch die Gesetze und Regeln der Buchhaltung veranschaulichen.

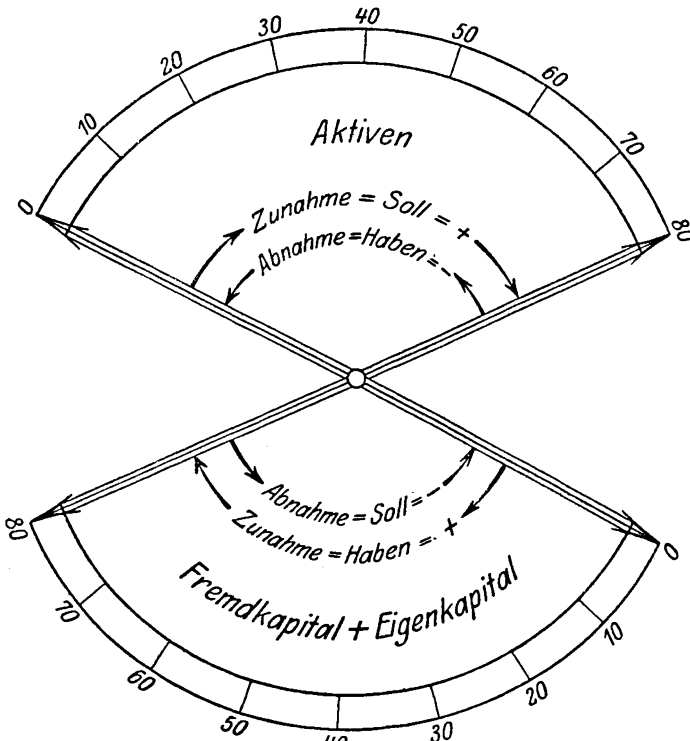


Abb. 3.

35. Verwertung der auf der Bilanzgleichung beruhenden Zweikontentheorie in der Buchführungspraxis. Eine der empfehlenswertesten, weil verständlichen Buchhaltungsformen ist auf S. 63 schematisch dargestellt. Sie beruht auf der Umsatzbilanz, nicht auf der Saldo-bilanz, wie die im Abschnitt 34 behandelte. In der Mitte ist die Textspalte, wo der Geschäftsvorfall in gedrängter Kürze erzählt wird. Links stehen sämtliche Konten, aber nur mit ihren Sollspalten; außer den Sollspalten der wirklichen Aktivkonten erscheinen hier auch die Konten der Passivreihe, jedoch nur mit ihren Sollspalten; da das Soll in der Passivkontenreihe Verminderung, minus, bedeutet, so sind die von

der Passivseite herübergenommenen Sollposten subtraktive Passivwerte, die man entsprechend den Regeln der algebraischen Gleichung auf der Sollseite als positive Werte einsetzen kann; ich bezeichne sie daher als *unechte Aktiven*.

Auf der rechten Seite sind die sämtlichen Konten, jedoch nur mit ihren Habenspalten eingestellt, also nicht nur die wirklichen, echten Passivkonten, sondern auch die Aktivkonten. Nun bedeutet Haben in der Aktivkontenreihe Verminderung, minus; daher sind die von der Aktivseite herübergenommenen Habenposten subtraktive Aktivwerte, die man auf der Gegenseite, also auf der Habenseite, als positive, die Passiven vermehrende, einsetzen kann; es sind mithin nach meiner Bezeichnung *unechte Passiven*.

Durch die Einrichtung ist erreicht, daß man jeden in der Textspalte beschriebenen Buchposten sowohl als Sollposten auf der linken Seite, wie auch als Habenposten auf der rechten Seite in das zutreffende Konto einsetzen muß; alle Posten sind additiv, Pluswerte; mit jedem neuen Posten vermehrt sich die Summe der vorherigen um den gleichen Geldbetrag, so daß in jedem Augenblick die Bilanzgleichung besteht; die Summe aller Sollposten auf der linken Seite ist gleich der Summe aller Habenposten auf der rechten Seite; wir haben also die sogenannte permanente Umsatzbilanz auf einem Blatt. Da aber das Wesen jedes Kontos nicht im Umsatz, sondern in seinem Saldo liegt, muß nun periodisch, jedenfalls monatlich, die Saldobilanz abgeleitet werden. Das geschieht, indem man die Summen der Konten der unechten Aktiven, also die subtraktiven Passivwerte, auf die Gegenseite in die zutreffenden Konten als Subtrahend einsetzt, d. h. sie von der Habensumme subtrahiert und den Rest, den Saldo, bestimmt. Desgleichen zieht man die Summe der Konten der unechten Passiven von der Sollsumme der echten Aktiven auf der linken Seite ab; dann erhält man die Sollsaldi der Konten der wirklichen, der echten Aktiven. So entsteht aus der Umsatzbilanz die Saldobilanz, die Summe der Sollsaldi der Konten der Aktivreihe ist gleich der Summe der Habensaldi der Konten der Passivreihe. Daß diese Saldobilanz nur eine Form der Probebilanz sein kann und nicht die Schlußbilanz, ist, wie wiederholt erklärt, darauf zurückzuführen, daß wir in jedem Konto nur den Buchwert haben, nicht den Inventurwert, der für die Schlußbilanz maßgebend ist. Hierzu Tabelle 35, S. 63.

36. Die Darstellung der stetigen Saldobilanz. Auf der Bilanzgleichung beruht auch eine zweite Darstellung der Buchhaltung; es ist dies ein Journal in Tabellenform, das den Zweck hat, die Saldobilanz stets in Permanenz zu halten, und das auf S. 64 dargestellt ist. Es gleicht dem im vorigen Abschnitt beschriebenen. Der Unterschied besteht darin, daß auf der linken Seite nur die wirklichen Aktivkonten,

35. Darstellung der auf der Umsatzbilanz aufgebauten Zweikontentheorie.

Kontenreihe der echten und unechten Aktivwerte, Sollposten						Kontenreihe der echten und unechten Passivreihe, Habenposten					
Echte Aktiven additive Aktivwerte			Unechte Aktiven subtraktive Passivwerte			Echte Passivven additive Passivwerte			Unechte Passiven subtraktive Aktivwerte		
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.
Kassa-konto Soll +	Waren-konto Soll +	Debitoren-konto Soll +	Kreditoren-konto Soll +	Kapital-konto Soll +	Verlust-konto Soll +	Kreditoren-konto Haben +	Kapital-konto Haben +	Gewinn-konto Haben +	Kassa-konto Haben +	Waren-konto Haben +	Debitoren-konto Haben +
Anfangsbestand + Zugang	Anfangsbestand + Zugang	Anfangsbestand + Zugang	Schuldentilgung	Kapitalverbrauch aufgeschätlich	Aufwand oder Verlust	Anfangsbestand + Schuldenvermehrung	Reinvermögen zu Anf. + neue Kap.einlag.	Ertrag oder Gewinn	Ausgaben	Ausgang	Ver-minderung der Guthaben
Summe 1	Summe 2	Summe 3	Summe 4	Summe 5	Summe 6	Summe 7	Summe 8	Summe 9	Summe 10	Summe 11	Summe 12
minus Haben der unechten Pass. aus Nr. 10	minus Haben der unechten Pass. aus Nr. 11	minus Haben der unechten Pass. aus Nr. 12	minus Sollsumme 4	minus Sollsumme 5		minus Soll der unechten Aktiven aus Nr. 4	minus Soll der unechten Aktiven aus Nr. 5		minus Haben-summe 10	minus Haben-summe 11	minus Haben-summe 12
Rest = Buchwert des Geldvorrats 1.	Rest = Buchwert der Waren 2.	Rest = Buchwert der Guthaben 3.	Rest = 0	Rest = 0	Summe = Buchwert d. Verluste (Aufwand) 6.	Rest = Buchwert der Schulden 7.	Rest = Buchwert Kap.-Eins. 8.	Summe = Buchwert der Erträge 9.	Rest = 0	Rest = 0	Rest = 0
<p>In der Regel wird die Kompensation der Verlustposten auf Seite der unechten Aktiven mit den Gewinnposten auf Seite der echten Passiven nicht etwa schon bei der Saldo-bilanz, sondern erst bei der Schlussbilanz vorgenommen. Die Saldo-bilanz ist also:</p>						<p>Sollsaldo der Aktivkontenreihe plus Verlust (A + V) = Habensaldo der Passivkontenreihe (P + K + G). Summe der Buchwerte der Aktiven und des Verlustes = Summe der Buchwerte des Fremdkapitals, des Eigenkapitals und des Gewinnes.</p>					

pragmatischen Geschichte System und Zusammenhang in jene bringt, so muß auch die Buchhaltung ähnlich verfahren, indem sie jene Buchposten systematisch ordnet.

Diese systematische Ordnung vollzieht sich durch den lückenlosen Übertrag in die Konten. Zusammenstellung eines dem Umfang und der Art jeder Wirtschaft angepaßten Kontensystems ist daher nicht nur die erste Aufgabe bei Einrichtung jeglicher Buchhaltung, sondern von ihr hängt überhaupt die Erreichung der Zwecke der Buchhaltung ab. Ja, man kann sagen, die Buchhaltungslehre ist in der Hauptsache die Lehre von den Konten¹⁾. Nachdem wir im I. Teil Wesen und Zusammenhang der Konten im Hinblick auf den Endzweck der Buchhaltung kennengelernt haben, führt uns der Fortschritt der theoretischen Entwicklung auf das Kontensystem, das wir zunächst in kurzen Zügen behandeln wollen, um nachher verschiedene Kontensysteme für einige typische Wirtschafts- und Unternehmungsformen zusammenzustellen.

I. Allgemeine Belehrungen.

a) Einteilung der Konten.

1. Die Einteilung in lebende und tote Konten ist widersinnig, veraltet, unwissenschaftlich. Besser wäre die Einteilung in Sach- und Personenkonten; allein sie ist auch unzutreffend; denn auch die Kreditposten sind Sachen; übrigens ist die Grenze zwischen Sachwert und Kreditwert, zwischen Sachgütern und Rechtsgütern flüchtig, wie z. B. zwischen Buchschuld und Wechselschuld, zwischen persönlichen und versachlichten Guthaben (Besitzwechsel und Wertpapiere).

2. Nach der aus der Bilanzgleichung abgeleiteten Form der Zweikontentheorie gibt es eine Kontenreihe für die Aktiven und eine solche für die Passiven. Die erste Reihe umfaßt außer den Konten für die aktiven Vermögensbestandteile auch das Verlustkonto, die letztere neben den Konten für die Schulden (Fremdkapital) auch das Kapitalkonto und das Gewinnkonto; in beiden Reihen sind also gegensätzliche Werte unter einem Sammelbegriff zusammengekoppelt; diese Einteilung trifft daher nicht das Wesen, sondern nur die Form der Buchhaltung, sie mag daher für die formale Aufstellung der Bilanz dienlich sein, für die das Wesen der Konten charakterisierende Unterscheidung ist sie ungeeignet.

3. Die dem Wesen und dem Zweck der Buchhaltung entsprechende Einteilung ist die in Bestandskonten und Kapitalkonten. Zu den Be-

¹⁾ Daher heißt in der französischen Sprache die Buchhaltung „Comptabilité“ (Kontenlehre), während die Buchführung als „Tenue des Livres“ bezeichnet wird.

standkonten gehören nicht nur die Konten für die aktiven Vermögensteile, sondern auch die Konten für die verschiedenen Arten von Schulden, die Passiven im engeren Sinne; vom Standpunkte des Eigenkapitals aus betrachtet stehen die Konten für die Schulden den Konten für das Aktivvermögen als negative Größen gegenüber; die Bestandskonten umfassen daher positive Posten, Sollwerte und negative Habenswerte; ihre Differenz ist das Reinvermögen oder das Eigenkapital. Die Kapitalkonten umfassen die Konten für den Kapitalbestand, und diejenigen für die Zu- und Abnahme des Kapitals, die Konten für den Gewinn und Verlust bzw. die Erfolgskonten. Die Bestandskonten werden in reine und gemischte untergeteilt.

Nach der ersten Form der Zweikontentheorie erhalten wir daher folgende Einteilung:

1. Bestandskonten.

- a) Reine Bestandskonten.
- b) Gemischte Bestandskonten.

2. Kapitalkonten.

- a) Konten für die Größe des Kapitals.
- b) Konten für die Zu- und Abnahme des Kapitals (Erfolgskonten, Gewinn- und Verlustkonten).

4. **Reine Bestandskonten** sind solche, deren Saldo dem berechneten Wertbestand dieser Güterkategorie entspricht (Sollsaldo = Aktivum, Habensaldo = Passivum); sie entstehen, wenn man jeden durch den Geschäftsbetrieb bewirkten Gewinn und Verlust im Moment der Entstehung rechnerisch feststellt und sofort verbucht, Gewinn als Wertzunahme ins Soll, Verlust als Wertabnahme ins Haben des Bestandskontos (Gegenverbuchung in den Kapitalkonten). Der Saldo stellt den Eingangswert des betreffenden Gütervorrats dar, nicht den Inventurwert; daher ist auch bei den reinen Bestandskonten eine periodische Kontrolle nötig, um festzustellen, ob der dem Saldo entsprechende berechnete Vorrat dem wirklich vorhandenen und nach ordnungsmäßiger Bewertung nachgewiesenen entspricht (Kassasturz, Inventur am Jahresschluß). Die bei dieser periodischen Kontrolle sich ergebenden Differenzen zwischen Saldo und effektivem Wertbestand, d. h. zwischen Buchwert und Inventurwert, werden periodisch als Gewinn oder Verlust verbucht (Jahresabschluß der Konten).

b) Gemischte Konten¹⁾.

1. **Begriff und Entstehung.** Die gemischten Konten sind solche, deren Saldo eine Summe oder Differenz von zwei Unbekannten, d. h.

¹⁾ Der Begriff „Gemischte Konten“ ist zuerst von mir in Literatur und Unterricht eingeführt worden (Schär, Versuch einer wissenschaftlichen Behandlung

von dem Wertbestand einerseits und dem Verlust oder Gewinn andererseits ist, Sie entstehen, wenn ein mit Gewinn oder Verlust verbundener Tauschvorgang als reiner Tauschvorgang verbucht wird, d. h. Gewinn oder Verlust weder sofort rechnerisch festgestellt, noch sofort verbucht wird, wenn also ein kontenmäßig behandelter Vermögensbestandteil zu einem höheren oder niedrigeren Werte ausgeht, als er beim Eingang ins Soll dieses Kontos eingetragen worden ist. Ein typisches Beispiel liefert uns die gewöhnliche Führung des Warenkontos. Eine Ware im Eingangswert von 100 wird zu 120 verkauft. Der erzielte Gewinn von 20 kann selbstverständlich nur festgestellt werden, wenn man den Einstandspreis von 100 kennt. Diesen Einstandspreis für jeden Verkaufsgegenstand festzustellen, ist aber in vielen Fällen unentlich, zu kostspielig oder geradezu unmöglich. Aus Gründen der Bequemlichkeit, der Ökonomie oder der Unmöglichkeit wird daher Zuflucht zu einer Unvollkommenheit der Buchhaltung, eben zu dem gemischten Konto, genommen; man verbucht den Verkauf als reinen Tauschvorgang durch Soll und Haben von zwei Bestandskonten, ohne den Gewinn auszurechnen und zu verbuchen, wie es nach den Erklärungen Nr. 21, S. 32 notwendig wäre, also im obengenannten Falle: Warenkonto Haben = 120 = Kassakonto Soll = 120. Offenbar ist nun die Buchführung unfertig, es fehlt die Wertvermehrung von 20 im Soll des Warenkontos und die Gewinnvermehrung im Gewinn- und Verlustkonto.

Wenn nun sämtliche Warenverkäufe auf diese Weise als reine Tauschvorgänge gebucht werden und dabei der erzielte Gewinn (oder Verlust) weder berechnet noch gebucht wird, so ist das Warenkonto in einem unfertigen Zustande. Das Soll dieses Kontos ist um den aus den Verkaufsgeschäften erzielten Gewinn zu klein, folglich auch der Sollsaldo desselben. Aus dem Konto selbst kann man weder den Wert des noch unverkauften Warenvorrats, noch den Gewinn bestimmen; der Sollsaldo des Warenkontos ist offenbar eine Differenz aus zwei Unbekannten, nämlich aus Vorrat und Gewinn.

der Buchhaltung. Basel 1890); trotz Opposition von Hügli (Systeme und Formen der Buchhaltung) hat sich der Begriff in Literatur und Unterricht allgemein eingebürgert. Leitner bezeichnet den Begriff „Gemischte Bestandskonten“ als ein Nonsens; es solle heißen „Bestands- und Erfolgskonten“. Das ist ein Streit um Worte. Ich habe sie zu den Bestandskonten eingereiht, weil die gemischten Konten in der Hauptsache doch für die Rechnung der Vermögensbestandteile gebraucht werden, und weil die gemischten Geschäfte zunächst als reine Tauschvorgänge durch Soll und Haben von zwei Bestandskonten gehen und die Kapitalkonten (Gewinn und Verlust) nicht berührt werden, solange sie als gemischte Konten bestehen, d. h. nicht in je ein reines Bestandskonto und in ein reines Erfolgskonto aufgelöst worden sind. Eine ausführliche Studie über die gemischten Konten findet sich in meinem Werke: Kaufmännische Unterrichtsstunden, Kursus I, Lektion 17: „Ausschaltung und Beschränkung der gemischten Konten“.

Ähnlich verhält es sich mit allen jenen in Nr. 21, S. 31 beschriebenen zusammengesetzten Geschäftsvorfällen, bei denen man es unterläßt, sie bei ihrer Entstehung in ein reines Tauschgeschäft und in ein reines Gewinn- und Verlustgeschäft zu zerlegen und sie zunächst als reinen Tauschvorgang in je zwei Bestandkonten einträgt. Dadurch wird dasjenige Konto, das den Posten als Ausgang im Haben enthält, zu einem gemischten Konto.

2. Mathematische Auflösung der gemischten Konten. Um den Saldo der gemischten Konten in zwei Teile (Güternvorrat einerseits, Verlust oder Gewinn andererseits) zu zerlegen, muß zuerst durch eine außerhalb der Buchhaltung liegende Arbeit (Inventurbewertung) der Güternvorrat bestimmt werden, wie folgende Formel zeigt:

x = Eingangswert des veräußerten, ausgegangenen Teils der Güter;
 z = Eingangswert des noch verbleibenden Teils der Güter¹⁾;
 $x + z$ = gesamter Eingangswert (Soll) des Bestandkontos;
 $x + g$ = Ausgangswert des veräußerten Teils bei einem Gewinnzuschlag von „ g “;
 $x - v$ = Ausgangswert des veräußerten Teils bei einem Verlust von „ v “.

Bei Gewinn:

$$\begin{array}{l} \text{Eingang (Soll)} = x + z \\ \text{Ausgang (Haben)} = x + g \\ \hline E - A = \text{Saldo (S)} = z - g \end{array}$$

$$g = z - S \quad (z > S).$$

Bei Verlust:

$$\begin{array}{l} \text{Eingang (Soll)} = x + z \\ \text{Ausgang (Haben)} = x - v \\ \hline E - A = \text{Saldo (S)} = z + v \end{array}$$

$$v = S - z \quad (S > z).$$

Beide Gleichungen kann man in eine zusammenziehen, wenn für g und v das gemeinsame Zeichen y für Gewinn oder Verlust eingesetzt wird:

$$E - A = z \mp y \quad (-y \text{ bei Gewinn, } +y \text{ bei Verlust}).$$

Daraus folgt: Der Saldo eines gemischten Kontos ist eine algebraische Summe aus zwei Unbekannten, nämlich aus dem noch vorhandenen (nicht in Kreislauf gesetzten) Vermögensbestandteil „ z “ und dem Gewinn oder Verlust „ y “.

Während der Saldo aus dem betreffenden Konto jederzeit festgestellt werden kann, bleibt seine Zerlegung in Bestand und Erfolg so lange ein unlösbares Rechnungsproblem, als nicht eine der zwei Unbekannten auf anderem Wege bestimmt werden kann. Ist „ z “ bekannt, so kann man die Gleichung nach „ y “ auflösen, ist aber „ y “ bekannt, so kann man „ z “ bestimmen. Es sind daher zwei Lösungen möglich, indem man nämlich entweder durch die Inventur den Bestand z bestimmt,

¹⁾ Man beachte, daß „ z “ größer oder kleiner sein kann als der Inventurwert. Das Nötige hierüber folgt im III. Teil.

oder durch andere Hilfsmittel, etwa durch Kalkulation, den Gewinn oder Verlust y berechnet und in die Gleichung einsetzt.

Erster Fall: Der Bestand (Vorratswert) ist gegeben, z. B. $z = a$.

$$\begin{aligned} \text{Aus} & E - A = z \mp y \\ \text{wird dann} & E - A = a \mp y \\ & E - (A + a) = \mp y. \end{aligned}$$

Der durch Inventur gegebene Bestand muß als Habensposten in das gemischte Konto eingestellt werden; dann ist das gemischte Konto zu einem reinen Gewinn- und Verlustkonto geworden: ein Sollsaldo ist Verlust, ein Habensaldo Gewinn. Oder:

$$\begin{aligned} S &= a \mp y; \\ + y &= a - S; \\ - y &= S - a. \end{aligned}$$

Vergleicht man den Sollsaldo eines gemischten Kontos mit dem durch die Inventur ermittelten Bestand, so ergibt sich Gewinn, wenn der Bestand größer, ein Verlust, wenn der Saldo größer ist.

Zweiter Fall: Der Gewinn oder Verlust ist gegeben (durch Kalkulation). $\mp y = \mp b$. Dann wird aus

$$\begin{aligned} & E - A = z \mp b; \\ \text{folglich} & (E + b) - A = z \\ \text{oder} & E - (A + b) = z. \end{aligned}$$

Der durch Kalkulation gegebene Gewinn muß ins Soll, ein Verlust ins Haben eingestellt werden; dann ist aus dem gemischten Konto ein reines Bestandskonto geworden, der Sollsaldo ist der Bestand des betreffenden Vermögensbestandteils.

$$\begin{aligned} \text{Oder} & S = z \mp b. \\ & z = S + b \text{ (bei Gewinn).} \\ & z = S - b \text{ (bei Verlust).} \end{aligned}$$

Wir werden im dritten Teil diese Ableitungen bei Anlaß der Besprechung der Bilanzkunst praktisch anwenden.

3. Mängel der Buchhaltung infolge der Einführung der gemischten Konten. Aus der Betrachtung der gemischten Konten folgt: Jede Buchhaltungsform, die in ihrem Kontensystem gemischte Konten verwendet, gibt nicht mehr in jedem beliebigen Zeitpunkt Aufschluß über die Vermögensbestandteile und die Größe des Vermögens bzw. die Zu- oder Abnahme des Kapitals; sie kann den doppelten Vermögensnachweis erst erbringen, wenn durch besondere Veranstaltung, die außerhalb der Buchführungsarbeit liegt, die durch gemischte Konten behandelten Gütervorräte festgestellt worden sind.

Die systematische Buchhaltung mit gemischten Konten erreicht ihren Zweck erst durch die ergänzende Arbeit der Inventuraufnahme derjenigen Vermögensbestandteile, für welche gemischte Konten geführt werden. Von einer Inventur zur anderen befindet sich die Buchhaltung in einem unvollkommenen Zustande. Die gemischten Konten sind ein notwendiges Übel in der Buchhaltung; diese ist um so vollkommener, je weniger gemischte Konten man anwendet, am vollkommensten, wenn man sie gänzlich ausschaltet (permanente Zwischenbilanz). Man zerlegt daher die gemischten Konten soweit möglich in je ein reines Bestandskonto und ein reines Erfolgskonto.

Zum Beispiel: Münzsortenkonto = Münzsortenbestand- und Kursdifferenzenkonto.

Besitzwechselkonto für Wechsel in inländischer Währung = Rimessenkonto und Diskontokonto.

Devisenkonto für Wechsel in ausländischer Währung = Devisenbestandskonto und Devisen-, Gewinn- und Verlustkonto.

Immobilienkonto = Immobilienbestand und Immobilienertragskonto.

Wertschriftenkonto = Wertschriftenbestand und Wertschriftenertragskonto.

Warenkonto = Wareneinkaufs- und Warenverkaufskonto usw.

Wir kommen im dritten Teil auf dieses interessante Buchhaltungsproblem zurück.

e) Begriff des Kontensystems.

Das Kontensystem ist die planmäßige Auswahl und Zusammenstellung der zur Buchführung einer Wirtschaft nötigen Konten zwecks Kontrolle sämtlicher aktiven und passiven Vermögensbestandteile nach Bestand, Zunahme und Abnahme einerseits, des Kapitals und seiner durch den Wirtschaftsbetrieb bewirkten Vermehrung und Verminderung andererseits.

d) Anforderungen an das Kontensystem.

1. Es muß umfassend, vollständig sein, so daß kein Teil des aktiven oder passiven Vermögensbestandes ohne kontenmäßige Kontrolle bleibt; es muß alles umfassen, was an wirtschaftlichen Gütern zur Sonderwirtschaft gehört. Die einfache Buchhaltung hat kein Kontensystem, weil sie nach Belieben eine Auswahl der kontenmäßig zu behandelnden Vermögensteile trifft und im übrigen die stetige Einwirkung des Wirtschaftsbetriebes auf das Kapital nicht zur Darstellung bringt. Sie ist

die **systemlose** Buchführung, eine zuerst 1774 in der Literatur auftretende Verstümmelung der Buchhaltung des Lucas Paccioli (1494).

2. Es muß dem **Charakter und der Organisation der Sonderwirtschaft angepaßt sein**. Die Kontenauswahl muß sich nach der Gruppierung der in dieser Wirtschaft tätigen Güter und Kräfte richten. Diese Gruppierung muß **übersichtlich** sein, damit die wirtschaftlichen Vorgänge und die dadurch bewirkten Veränderungen rasch und sicher überblickt werden können. Die Gruppierung muß **sachlich zweckmäßig gegliedert sein**, so daß die einzelnen Wirtschaftsprozesse verfolgt und in ihrer Wirkung auf die **Vermögenslage** und die **Kapitalbildung** kontrolliert werden können.

3. Es muß die **juridische Struktur des Vermögensbestandes**, die Abgrenzung von Mein und Dein richtig und den Gesetzen entsprechend zur Darstellung bringen; die Kreditverhältnisse müssen im einzelnen und in ihrer Gesamtheit **jederzeit** ersehen werden können.

4. Das **Kontensystem** muß derart zusammengestellt werden, daß sich daraus eine **Ordnung der Vermögensteile nach sachlichen Kategorien**, nach **Wirtschaftsprozessen** und insbesondere auch nach der **Liquidität** der Vermögensteile ergibt.

•Reihenfolge der Aktiven: Geld — Bankguthaben — Wechsel — Wertpapiere — Debitoren — Waren — Kapitaldebitoren — Anlagevermögen.

Reihenfolge der Schulden: Wechselschulden — Bankschulden — Kontokorrentkreditoren — Kapitalkreditoren — Grundpfandschulden.

5. Das Kontensystem muß so angelegt werden, daß es sich nach Belieben sowohl weiter zerlegen, als auch zusammenziehen und vereinigen läßt.

a) Es muß möglich gemacht werden, daß jeder einzelne Betrieb oder Vermögensteil bis in die letzten Teile verfolgt werden kann.

Die Buchhaltung muß Licht, Ordnung und Kontrolle bis in den letzten Winkel einer Wirtschaft tragen.

b) Das Zusammenziehen der einzelnen Konten und ihrer Ergebnisse in Gesamtposten zwecks einer leichten, allgemeinen Übersicht muß jederzeit möglich sein. (Tägliche Bilanzen in Großbetrieben.)

6. Es muß wahr sein, Verschleierungen durch Zusammenziehen nicht zusammengehörender Teile unmöglich machen. (Unter Waren nicht Wertpapiere, unter Aktivwechsel nicht Schuldwechsel, Debitoren und Kreditoren nicht zusammenwerfen, Verluste nicht unter fingierten Debitoren verheimlichen usw.)

e) Arten der Kontensysteme.

1. **Hauptverbuchung und Nebenverbuchung.** Jeder Geschäftsposten muß in das Kontensystem einbezogen werden — doppelte Eintragung

im Soll des einen, im Haben eines anderen Kontos. Daneben kann aus verschiedenen Gründen eine besondere Verbuchung außerhalb des Zusammenhangs mit den Kontensystemen nötig werden. Jenes ist die **systematische Verbuchung**, dieses eine **Nebenverbuchung**. Die systematische Verbuchung geht durch die **Grundbücher** in das **Hauptbuch**; das Kontensystem liegt somit im Hauptbuch. Die Nebenverbuchung geht aus den Dokumenten oder aus den Grundbüchern in die **Hilfsbücher**, die zur Kontrolle oder zur Zerlegung der einzelnen Hauptbuchkonten dienen.

2. Es gibt wesentlich nur zwei **Hauptformen** von Kontensystemen:

- a) Das System mit vorwiegend nur **Einzelkonten** (Spezialkonten);
- b) „ „ „ „ „ **Sammelkonten** (Kollektivkonten).

3. Die **Buchhaltung mit Spezialkontensystem** verlegt die systematische Verbuchung in die Spezialkonten, macht, abgesehen von der Mengenverrechnung, die Nebenverbuchung überflüssig. Die notwendige Übersicht erreicht sie durch periodischen Zusammenzug der Einzelkonten in sachlich geordnete Gruppen.

4. Die **Buchhaltung mit Sammelkontensystem** verlegt die systematische Verbuchung in die Kollektivkonten; die zwecks Kontrolle nötige Einzeldarstellung erreicht sie auf zwei verschiedene Arten:

- a) Hinter dem Sammelkonto liegt ein **Spezialhauptbuch** mit systematischer Verbuchung; es heißt oft „Reskonto“. H A P A G hat für seine 2000 Konten ca. 40 solcher Spezialhauptbücher (Reskontri).
- b) Hinter dem Kollektivkonto wird ein **Hilfsbuch** geführt, in welchem die Nebenverbuchung nach Einzelkonten stattfindet. Sowohl das Reskonto, als das nicht systematische Hilfsbuch muß in seinen Summen mit dem entsprechenden Kollektivkonto übereinstimmen.

5. Die **Ergänzung des Kollektivkontos** durch ein Hilfsbuch ist absolut nötig für die Darstellung des Kreditverkehrs (Debitoren, Kreditoren, Banken, Filialen); wünschenswert bei den meisten anderen Konten (Immobilien, Wertpapiere, Wechsel, Waren, Unkosten, Zinsen usw.).

6. Die **Zerlegung eines Sammelkontos** kann auf zwei Arten erreicht werden:

- a) **Nachträglich** (monatlich, jährlich), indem periodisch die Posten des Kollektivkontos in sachlich gebildete Gruppen zerlegt werden (Unkosten, Zinsen, Löhne usw.).
- b) **Gleichzeitig** mit der systematischen Verbuchung findet die Zerlegung und Eintragung in die Nebenbücher statt. (Kontokorrentverkehr, Wechsel, Wertschriften usw.).

7. Es gibt auch **kombinierte Kontensysteme**, teils mit Sammelkonten, teils mit Spezialkonten.

8. Die **Buchhaltung** soll einerseits ein genaues Bild über jeden einzelnen Bestandteil und Betriebszweig des Geschäfts geben

andererseits eine leichte Übersicht über den Gang des gesamten Geschäfts und die Lage des Vermögens gewähren; daher liegt die Ergänzung der Buchhaltung mit Spezialkontensystem in dem periodischen Zusammenschluss in Kollektivkonten; die Ergänzung der Buchhaltung mit Kollektivkonten in den Reskontri und den Nebenbüchern.

9. Es gibt Kollektivkonten, die jährlich nur einmal verwendet werden: Bilanzkonto und Verlust- und Gewinnkonto.

Die nachfolgenden Tabellen S. 73/79 sollen nicht nur der Veranschaulichung, sondern zur praktischen Anwendung der hier entwickelten Grundsätze dienen.

II. Entwurf eines Kontensystems für eine Handelsgesellschaft¹⁾.

A. Bestandskonten.		III. Passivwechsel (Schuld-	
I. Geldverkehr (Kassakonto) = 01		wechselkonto) =	03
1. Kassa Inland =	01 1	1. Akzente =	03 1
1,1 Hauptkasse =	01 11	2. Eigenwechsel =	03 2
1,2 Nebenkassen =	01 12	3. Lombardwechsel =	03 3
121 Postkasse =	01 121		
122 Frachtenkasse	01 122	IV. Kreditverkehr (Kontokor-	
123 Reisekasse =	01 123	rentkonto) =	04
124 Detailkasse usw. = 01 124		1. Debitoren =	04 1
2. Sortenkasse =	01 2	1,1 Debitorengruppe A = 04 11	
2,1 Englische Valuten = 01 21		111 Debitor X =	04 111
2,2 Russische Valuten		112 „ Y usw. = 04 112	
usw. =	01 22	1,2 Debitorengruppe B = 04 12	
3. Girokonto bei der Reichs-		121 Debitor Z =	04 121
bank =	01 3	122 „ Q usw. = 04 122	
4. Postscheckkasse	01 4	2. Dubiose Debitoren = 04 2	
		21 Dubioser Debitor A = 04 21	
II. Aktivwechsel (Besitzwechsel-		22 „ „ B = 04 22	
konto) =	02	3. Kreditoren =	04 3
1. Wechsel auf das In-		3,1 Kreditorengruppe	
land (Rimesscnkonto) = 02 1		A =	04 31
1,1 Platzwechsel = 02 11		311 Kreditor X =	04 311
1,2 Versandwechsel = 02 12		312 „ Z usw. = 04 312	
1,3 Inkassowechsel = 02 13		3,2 Kreditorengruppe	
1,4 Lombardwechsel = 02 14		B =	04 32
2. Wechsel auf das Aus-		321 Kreditor Y =	04 321
land (Devisenkonto) = 02 2		322 „ Q =	04 322
2,1 Englischcs Porte-		4. Metisten =	04 4
feuille =	02 21	4,2 Metakonto A =	04 41
2,2 Französisches		4,1 „ B =	04 42
Portefeuille usw. = 02 22			

¹⁾ Erste und zweite Dezimale (01—99) bezeichnen Gruppenkonten erster Ordnung; die diesen untergeordneten Konten werden in der dritten Dezimale numeriert, die Unterteilung steht in den vierten Dezimalstellen. Diese Art der Bezeichnung der Konten ermöglicht eine schnelle und leichte Orientierung im ganzen Kontensystem. Die notwendigen Erklärungen der hiernach aufgezählten Konten folgen im III. Teil des Werkes.

5. Bankkonten =	04 5	IX. Filialenkonto =	09
51 Bank A =	04 51	1. Filiale A =	09 1
52 „ B =	04 52	2. „ B usw. =	09 2
V. Wertschriften =	05	X. Beteiligungen =	10
1. Eigene Wertschriften	05 1	1. Kommandit-Kapital bei	
1,1 Obligationen und		A =	10 1
Renten =	05 11	2. Anteilschein an einer G.	
111 Preußische Konsols	05 111	m. b. H. =	10 2
112 Berliner Stadtan-		3. Anteil an der Genossen-	
leihen =	05 112	schaft P =	10 3
1,2 Aktien =	05 12	XI. Immobilien =	11
121 Phönix =	05 121	1. Geschäftshäuser =	11 1
122 Deutsche Bank		11 Magazingebäude A =	11 11
usw. =	05 122	12 „ B =	11 12
1,3 Zinsscheine =	05 13	2. Zinshäuser =	11 2
2. Wertschriften für		21 Zinshaus A =	11 21
fremde Rechnung =	05 2	22 „ B =	11 22
21 Zum Ankauf oder Ver-		3. Grundstücke =	11 3
kauf =	05 21	31 Grundstück A =	11 31
22 Zur Verwaltung =	05 22	32 „ B =	11 32
VI. Festes Aktivvermögen =	06	XII. Geschäftsmobilen =	12
1. Darlehen (Kapitaldebi-		1. Handlungsmobiliar =	12 1
toren) =	06 1	2. Wirtschaftsmobiliar =	12 2
2. Aktivhypothecken =	06 2	3. Fuhrpark und Pferde =	12 3
21 Schuldner A =	06 21	4. Maschinelle Einrichtun-	
52 „ B =	06 22	gen =	12 4
VII. Schuldkapitalien (verzins-		XIII. Imaginäre Werte =	13
lich) =	07	1. Firma =	13 1
1. Obligation-Schulden =	07 1	2. Patente =	13 2
2. Passivhypothecken =	07 2	3. Organisationskosten =	13 3
VIII. Warenverkehr (Waren-		XIV. Transitorische Aktiven¹⁾ =	14
konto) =	08	1. Laufender Zins aus Aktiv-	
1. Waren auf eigene		kapitalien =	14 1
Rechnung =	08 1	2. Diskont aus Kontokor-	
1,1 Warengattung A =	08 11	rentschulden =	14 2
1,2 „ B =	08 12	3. Kursgewinn aus Kredi-	
1,3 Waren im Lagerhaus	08 13	toren =	14 3
1,4 Waren (schwimmend)	08 14	4. Kursgewinn aus Debi-	
2. Kommissionswaren .	08 2	toren =	14 4
21 Zum Verkauf von A	08 21	5. Antizipierte Betriebsaus-	
22 „ „ „ B	08 22	lagen =	14 5
3. Waren in Partizipa-		XV. Transitorische Passiven¹⁾ =	15
tion =	08 3	1. Laufender Zins aus Pas-	
31 Kaffee a metà mit X	08 31	sivkapitalien =	15 1
32 Kautschuk a metà mit		2. Diskont aus Debitoren	
Y =	08 32	und Portefeuille =	15 2
4. Waren in Konsignation=	08 4	3. Kursverluste aus Debi-	
41 Waren in Kons. bei A	08 41	torensaldi =	15 3
42 „ „ „ „ B	08 42		

¹⁾ Nur für den Bilanztag berechnete, daher transitorische Aktiven und Passiven. Näheres im III. Teil.

4. Kursverluste aus Kreditorensaldi =	15 4	3. Skonto	19 3
5. Antizipierte Gewinnposten =	15 5	4. Bankzinsen und Wechseldiskont =	19 4
XVI. Diverse Aktiv- od. Passivbestände =	16	XX. Ertragskonten =	20
Baukonto =	16 1	1. Warenertragskonto =	20 1
Verpackungskonto =	16 2	2. Wertschriftenertragskonto =	20 2
Kautionen für Bauverträge usw. =	16 3	3. Immobilienertragskonto	20 3
B. Kapitalkonten.		XXI. Provisionskonto =	21
B. 1. Für den Bestand des Kapitals.		1. Verdiente Provisionen =	21 1
XVII. Konten für Kapitalbestände =	17	2. Passiv-Provisionen (Agenturkosten) =	21 2
1. Kapitalkonto =	17 1	XXII. Zufällige Gewinne und Verluste =	22
11 Kapitalkonto des Teilhabers A =	17 11	1. Agio u. Disagio (Kursdifferenzen) =	22 1
12 Kapitalkonto des Teilhabers B =	17 12	2. Kassa-Differenzen =	22 2
2. Reservekapital =	17 2	3. Verlust an Debitoren =	22 3
21 Reserve mit Kapitalcharakter =	17 21	4. Eingänge von abgeschriebenen Debitoren =	22 4
22 Reserve mit Passivcharakter(Wohlfahrts-einrichtungen) =	17 22	XXIII. Unterhaltungskosten =	23
23 Reserve mit Verlustcharakter(Delkredere-konto) =	17 23	1. Unterhalt der Immobilien =	23 1
B. 2. Privatkonten =	17 3	2. Unterhalt der Mobilien =	23 2
31 Privatkonto des Teilhabers A =	17 31	XXIV. Abschreibungen =	24
32 Privatkonto des Teilhabers B =	17 32	1. An Immobilien =	24 1
B. 3. Konten für Zu- und Abnahme des Reinvermögens. (Gewinn- u. Verlustkonten.)		2. „ Mobilien =	24 2
XVIII. Betriebskosten =	18	3. „ Wertschriften =	24 3
1. Allgemeine Betriebskosten	18 1	XXV. Diverse Verlust- u. Gewinnkonten =	25
2. Besondere „	18 2	z. B. Prozeßkosten =	25 1
21 Gehälter =	18 21	C. Hilfskonten.	
22 Reisekosten =	18 22	1. Eingangsbilanzkonto =	26 1
23 Propagandakosten =	18 23	2. Ausgangsbilanzkonto =	26 2
24 Steuern und Abgaben	18 24	3. Gewinnverteilungskonto =	26 3
25 Mietzinsen =	18 25	D. Zwischenkonten.	
26 Bureauaterialien usw.	18 26	1. Konten zedierter Debitoren	27 1
XIX. Zinsen =	19	2. Konten trassierter Debitoren	27 2
1. Aktivzinsen =	19 1	3. Bürgschaftsschuldenkonto =	27 3
2. Passivzinsen =	19 2	4. Bürgschaftsdebitorenkonto =	27 4
		5. Wechselobligokonto =	27 5
		6. Konten für vorübergehende Wertergänzungen bei Anlaß der Jahres-Schlußbilanz =	27 6

III. Entwurf eines Kontensystems für eine Brauerei.

I. Kontengruppe für den Absatz.

1. Warenverkaufskonto: Bier.
2. Neben- und Abfallprodukte (Verkauf): Hefe, Treber usw.
3. Konto für Skonto und Rabatt.

II. Kontengruppe für Roh- und Hilfsstoffe (direkte andere Produktionskosten).

1. Malzkonto.
2. Hopfenkonto.
3. Materialienkonto.
4. Löhne.
5. Kraft, Licht, Kohle, Gas, Wasser usw.
6. Eiskonto.
7. Fuhrparkskosten, Pferdeunterhalt usw.
8. Unterhaltungskosten für Immobilien, Maschinen, Utensilien.

III. Kontengruppe für Regie, Gehälter, Zinsen, Verluste.

1. Gehälter.
2. Steuern, Versicherung.
3. Reisekosten.
4. Frachten auf verkaufte Produkte.
5. Allgemeine Unkosten.
6. Zinsen.
7. Verlust an Debitoren.

IV. Kontengruppe für Gesellschaftskapital und feste Schulden.

1. Aktienkapital.
2. Reserven.
3. Obligationenkapital (verzinsliche, feste Schulden).
4. Schuldhypotheken.

V. Kontengruppe für kurz- und langfristige Aktiven und Passiven.

1. Kassa.
2. Wechsel.
3. Banken.
4. Kontokorrentdebitoren (Warendebitoren).
5. Kapitaldebitoren (Darlehne).
6. Wertpapiere.
7. Kontokorrentkreditoren.

VI. Kontengruppe für Anlagewerte (festes Vermögen).

1. Immobilien I (für die Produktion).
2. Immobilien II (für den Absatz).
3. Maschinen.
4. Utensilien, Werkzeuge usw.
5. Fässer.
6. Kisten, Flaschen.
7. Pferde und Fuhrpark.
8. Wirtschaftsmobiliar.

Dieses Kontensystem hat den Vorzug, daß man es einerseits nach Anleitung der Darstellung in Tabelle V, S. 85, nach Bedarf und besonderen Verhältnissen in weitere Unterkonten zerlegen kann, z. B. Warenverkaufskonto in Faßbier, Flaschenbier, Exportbier usw., daß man andererseits aber auch die Betriebsergebnisse nach Kontengruppen zusammenziehen kann; beispielsweise ist es möglich, das ganze Unternehmen in die sechs Konten zusammenzufassen, was insbesondere für die Monatsbilanz von großer Bedeutung ist, nicht nur die Übersicht erleichtert, sondern auch regelmäßige Zwischenbilanzen mit annähernder Ausrechnung von Gewinn und Verlust ermöglicht, wie aus Tabelle IIIb, S. 80, ersichtlich ist; diese Darstellung der Probebilanz in Verbindung mit der daraus abgeleiteten Zwischenbilanz verdient daher besondere Beachtung.

Abgekürzte Gewinnberechnung, nur aus der Probabilanz, wenn die Vorräte an Bier- und Rohstoffen bekannt sind¹⁾.

S a Haben aus Kontengruppe A (Absatz)	= 1 032 500
„ Soll „ „ „ (Fabrikationskosten) =	<u>978 600</u>
Habensaldo (Gewinn)	= 53 900
Dazu Vorräte (Bier und Rohstoffe usw.)	= <u>216 000</u>
Betriebsgewinn aus Gruppe A	= 269 000
Verlust aus Gruppe B (Abschreibung von VI) . . . =	<u>96 000</u>
Reingewinn in 8 Monaten	= 173 000

Der Monatsgewinn wird gefunden, wenn von diesem Gewinn für acht Monate der aus der Monatsbilanz des vorhergehenden Monats berechnete Gewinn abgezogen wird.

Formel für die Gewinnrechnung :

Habensaldo der Kontengruppe A (Produktion und Absatz) plus Vorräte minus Abschreibungen pro rata temporis = Reingewinn.

IV. Planzeichnung zu einem allgemeinen Kontensystem für alle Arten der industriellen Unternehmungen (Fabrikbuchhaltung).

Erklärung der Tabelle S. 78.

Aus dieser Tabelle kann man nicht nur die verschiedenen Kontengruppen eines industriellen Großbetriebes mit ihren Unterkonten ersehen, sondern auch ihren Zusammenhang. Die Konten für den Betrieb sind nach den verschiedenen Gruppen in 11 Kreisen dargestellt; zu jeder Kontengruppe des Betriebs gehören die Bestandkonten, die nach Gruppen geordnet auf S. 79 aufgezählt sind. Letztere bedürfen keiner weiteren Erklärung.

Im Mittelpunkt der Konten für den Betrieb steht die Betriebsrechnung E, in welche periodisch (monatlich) die Ergebnisse der Kontengruppen A, B, C und D zusammenfließen.

Im Kreise A sind die Konten für die Fabrikation zusammengestellt mit Ausschluß der Abschreibungen, Zinsen und der Kosten für die allgemeine Verwaltung. Das Ergebnis der Kontengruppe A ist die Summe aller Produktionskosten der verkauften Fabrikate, während die Werte für Roh- und Hilfsstoffe, der Halb- und Fertigfabrikate auf Lager aus den betreffenden Bestandkonten zu A zu ersehen sind, also nicht auf E übertragen werden. — Das Ergebnis aus A wird in eine Summe zusammengezogen und als Sollposten in die Betriebsrechnung E eingestellt.

Im Kreise B ist die Kontengruppe für den Absatz, den Verkauf, zusammengestellt; die daraus sich ergebenden Verkaufswerte fließen als Habenposten in die Betriebsrechnung E. (Fortsetzung S. 81.)

¹⁾ Ausführliche Belehrung darüber erfolgt im III. Teil (Zwischenbilanz).

IV. Kontensystem für die Fabrikbuchhaltung.

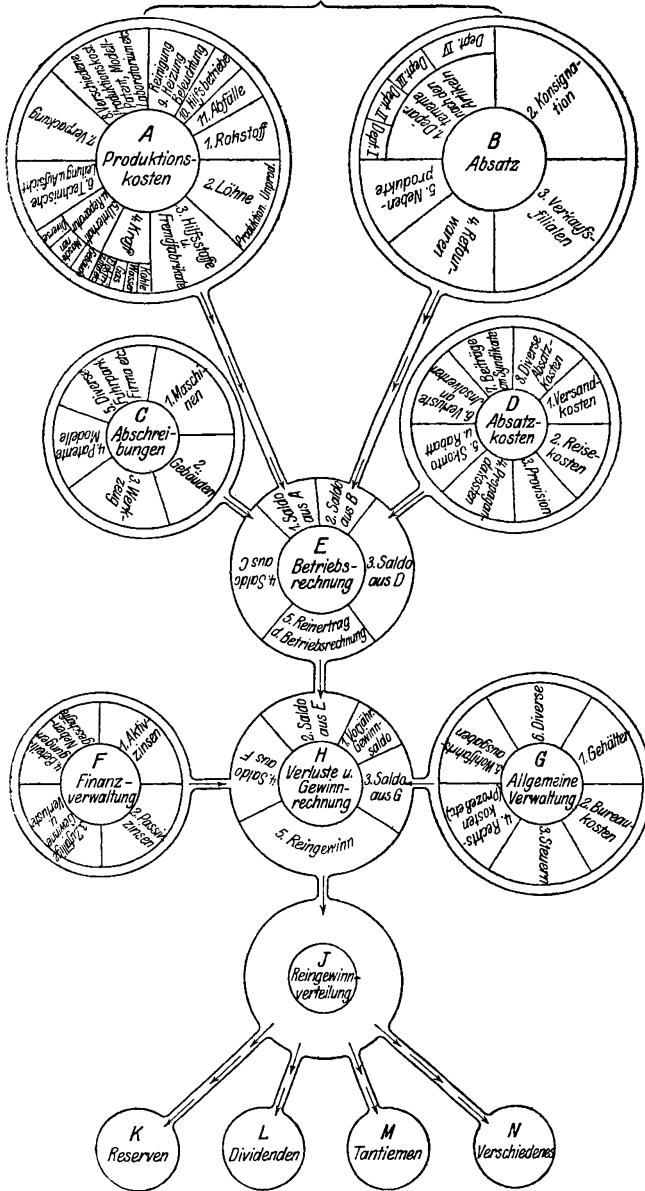


Abb. 4.

IV. Kontensystem für die Fabrikbuchhaltung.

Ergänzung zu der auf Seite 78 stehenden Planzeichnung:

A. Bestandskonten zu der Kontengruppe A (Produktion).

- | | |
|--------------------------|------------------------------------|
| 1. Grundstückkonto. | 7. Rohstoffkonto. |
| 2. Gebäudekonto. | 8. Materialienkonto. |
| 3. Baukonto. | 9. Hilfsstoffkonto. |
| 4. Maschinenkonto. | 10. Fertigfabrikatekonto. |
| 5. Werkzeugkonto. | 11. Lieferantenkonto (Kreditoren). |
| 6. Verkehrsanlagenkonto. | |

B. Bestandskonten zu C (Abschreibungen).

- | | |
|-------------------------|----------------------------|
| 12. Amortisationskonto. | 13. Erneuerungsfondskonto. |
|-------------------------|----------------------------|

C. Bestandskonten zu F (Finanzverwaltung).

- | | |
|------------------------|------------------------------------|
| 14. Kassakonto. | 18. Obligationenkonto. |
| 15. Bankkonto. | 19. Konten für die Nebengeschäfte. |
| 16. Wechselkonto. | 20. Beteiligungskonto. |
| 17. Akzeptationskonto. | 21. Aktienkapitalkonto. |

D. Bestand- und Kapitalkonten zu H und I (Gewinnverteilung).

- 22. Gewinnverteilungskonto.
- 23. Allgemeines Reservekonto.
- 24. Konto für Reserven zu besonderen Zwecken.
- 25. Tantiemenkonto.
- 26. Dividendenkonto.
- 27. Konten für Rücklagen zu Wohlfahrtszwecken.
- 28. Konten für ausstehende und laufende Zinsen usw.

E. Bestandskonten zu B (Absatz).

- 29. Debitorenkonto (Kunden).
- 30. Konten für Waren in Konsignation.
- 31. Konten für Verkaufsfilialen und Niederlagen.

F. Bestandskonten zu D (Absatzkonten).

- 32. Fuhrparkkonto.
- 33. Retourwarenkonto.
- 34. Konten der Agenten und Reisenden für ihr Inkasso.
- 35. Konto für dubiose Debitoren.
- 36. Delkrederekonto.

G. Bestandskonten zu G (allgemeine Verwaltung).

- 37. Konto für Bureau mobilien.
- 38. Konto für Vorräte an Bureau material.
- 39. Konto für Steuerreserven.

Die Zerlegung der Kontengruppe A, die Produktionskosten betreffend, folgt im III. Teil, wo auch andere Kombinationen in den Beziehungen der Kontengruppen A—H erklärt werden sollen.

IIIb. Anwendung des auf S. 76 entwickelten Kontensystems zur Ableitung einer Zwischenbilanz aus der monatl. Probabilanz.

A. Konten für Produktion und Absatz		Saldobilanz: 8 Monate		Gruppensummen		Angaben für die Zwischenbilanz		Aktiva	Passiva	Verlust	Gewinn
I. Warenkonto: Verkauf von Haupt-, Neben- und Abfall- produktion — Skonto und Rabatf . . .		1 032 500	1 032 500			a) Vorräte laut Skonti: Bier = 130 000 I.	130 000				1 162 500
II. Roh- und Hilfestoffe, Kraft usw.: Malzkonto Hopfenkonto Materialienkonto Kraft, Licht, Wasser, Kohle, Gas usw. Eiskonto Fuhrparkkosten, Pferdeunterhalt Unterhaltungskosten für Immobilien, Ma- schinen, Utensilien		376 500 69 200 30 900 58 600 8 300 38 800		619 700		Hopfen, Malz, Materialien } = 86 000 usw. II.	86 000			533 700	
III. Betriebskosten, Zinsen, Verluste: Löhne und Gehälter Steuern, Versicherung Frachten Reisekosten Allgemeine Unkosten Zinsen Verlust an Debitoren		187 100 17 200 15 500 30 600 42 800 55 000 10 600		358 900	 III.				358 900	
B. Konten für Kapital, Anlagen und übrige Aktiva und Passiva:		1 300 000		978 600	1 032 500	b) Habensaldo aus A = 53 900 (Gewinn) Vorräte aus A = 216 000 <u>Betriebsgewinn = 269 900</u>					
IV. Gesellschaftskapital und feste Schulden: Aktien Reserven Obligationen Hypotheken		1 300 000 130 000 1 000 000 904 200			 IV.			3 334 200		
V. Kurz- u. langfristige Aktiva u. Passiva: Kassa Debitoren Wechsel Banken Kapitaldebitoren Wertpapiere Kreditoren		9 800 182 800 25 000 34 100 500 000 25 000			 V.					
VI. Anlagevermögen: Immobilien I II Maschinen, Utensilien Fässer Kisten und Flaschen Pferde und Fuhrpark Wirtschaftsmobilien		1 924 000 1 125 800 211 000 124 200 50 400 69 300 66 000		2 870 200	258 800		776 700	258 800			
Sa. B. (Kapital, Aktiva, Passiva)		4 625 500	4 625 500	4 625 500	4 625 500	c) Jahresabschreibung von VI = 144 000; für 8 Monate = $\frac{9}{13} \times 144 000$ Verlust = 96 000 VI.	2 774 200			96 000	
Bilanzsummen A und B		4 625 500	4 625 500	4 625 500	4 625 500	Reingewinn (b - c) = 173 900	3 766 900	3 593 000	173 900	1 162 500	
							3 766 900	3 766 900		1 162 500	

1) Kontengruppen IV und V sind reine Bestandskonten und geben daher weder Gewinn noch Verlust.

Im Kreise C steht die Kontengruppe für die Abschreibungen, die als Zusatzkosten zu den Produktionskosten aus A aufgefaßt werden und daher auch als Sollwerte in die Betriebsrechnung Egehören (vgl. S. 17).

Kreis D umfaßt die Kontengruppe für Verkaufskosten (Absatz, Vertrieb). Das Ergebnis derselben, die Summe der Sollsaldi, geht zu Lasten der Betriebsrechnung.

Nun sind in dieser Betriebsrechnung alle Elemente zusammengestellt, um den Betriebsgewinn zu bestimmen; im Soll derselben stehen, wie oben angegeben, die direkten Produktionskosten aus A, die Abschreibungen aus C, die Verkaufskosten aus D; dagegen im Haben die Verkaufswerte aus B.

Aus der Betriebsrechnung E fließt als Habensaldo der Reinertrag der Betriebsrechnung in die Gewinn- und Verlustrechnung, die durch den Kreis H dargestellt ist. Das Soll derselben nimmt dagegen die Kosten der Finanzverwaltung aus Kontengruppe F und die Kosten der allgemeinen Verwaltung aus der Kontengruppe G auf. Damit sind die Elemente der Gewinn- und Verlustrechnung erschöpft, so daß ihr Saldo ausgerechnet werden kann. Ein Habensaldo aus Kreis H ist reiner Gewinn der industriellen Unternehmung, der bei einer Aktiengesellschaft zur Verteilung kommt (Darstellung in den Kreisen J, K, L, M, N). Schließt dagegen die Gewinn- und Verlustrechnung H mit einem Sollsaldo, so ist dieser der Reinverlust der Unternehmung in der betreffenden Betriebsperiode und muß als letzter Sollposten auf die Aktivseite der Bilanz eingestellt werden nach Anleitung von Nr. 24, S. 36ff. Bei Aufstellung der definitiven Bilanz wird dieser Verlust von etwaigen in früheren Jahren angesammelten Reservefonds in Abzug gebracht, und falls derselbe nicht hinreicht, um den Jahresverlust zu decken, wird der ungedeckte Verlust nicht von dem Aktienkapital abgezogen, sondern als letzter Posten auf die Seite der Aktiven in die Schlußbilanz eingestellt, während das Aktienkapital in unveränderter Größe so lange in der Bilanz weitergeführt wird, bis eine etwaige Sanierung stattgefunden hat. Letztere, die Sanierung, besteht hauptsächlich darin, daß das Aktienkapital um den Verlust vermindert wird. Tatsächlich ist also der Verlust auf der Sollseite der Bilanz der Aktiengesellschaft nichts anderes als eine Verminderung des Aktienkapitals, die bei einer Einzel-firma oder offenen Handelsgesellschaft vom Kapital direkt abgezogen werden muß. Der Unterschied in der mit Verlust abschließenden Bilanz zwischen der Aktiengesellschaft und der Einzelfirma ist also nur ein formeller: Verlust ist Verminderung des Eingangskapitals, gleichviel, ob er direkt vom Kapital abgezogen wird, oder als Sollposten in der Bilanz, also als Gegenposten zum Aktienkapital auf die Sollseite der Bilanz vorgetragen wird.

V. Planzeichnung zu einem allgemeinen Kontensystem für alle wirtschaftlichen Unternehmungen.

Erklärung zu Tabelle S. 85.

Besser als jede Erklärung veranschaulicht die Planzeichnung Tabelle S. 85 den Begriff des Kontensystems und seine Anpassungsfähigkeit an alle Arten und Größen eines Wirtschaftsbetriebes. Wir haben daher dieser Zeichnung nur wenig beizufügen.

Zunächst soll die Darstellung in Form von konzentrischen Kreisen bedeuten, daß die Konten, die man für eine bestimmte Buchführung auswählt, gleichviel ob wenig oder viel, ob Sammelkonto oder Einzelkonto, ein in sich geschlossenes System bilden, die nach einem einheitlichen Grundplan aufgebaut sind, wie die Glieder eines Organismus. Dieser Grundplan ist im innersten konzentrischen Kreise angedeutet und stimmt überein mit dem, was wir im ersten Teil des Werkes abgeleitet haben: Sämtliche aktiven und passiven Vermögensbestandteile müssen systematisch, lückenlos und vollständig zusammengefaßt werden in den gemeinsamen Bestandskonten. Dieser zusammenfassenden Einheit gegenüber steht die zweite Einheit, die Kapitalrechnung:

$$A - P = K .$$

Von diesen durch den innersten Kreis dargestellten Gleichungen geht zu Anfang jede Buchführung aus und kehrt periodisch zu ihr zurück. Eröffnungsbilanz und Schlußbilanz sind das Alpha und Omega jeder Buchführung. Es kann somit nie ein Bestandskonto oder ein Kapitalkonto im Laufe des Geschäftsbetriebes neu auftreten, ohne daß es in diesen Kreis aufgenommen worden ist. Unter einem geschlossenen, durch den Kreis angedeuteten Kontensystem verstehen wir also die zwangsweise Eingliederung sämtlicher Vermögens- und Kapitalteile in die kontenmäßige Verbuchung, wodurch auch garantiert ist, daß jede zahlenmäßig erfaßbare verbuchungsfähige Veränderung, sei es ein reiner Tauschvorgang innerhalb der Bestandskonten oder ein reiner Gewinn- und Verlustvorgang oder ein gemischtes Geschäft, das gleichzeitig auch auf die Größe des reinen Vermögens eine Wirkung ausübt, kurz gesagt, jedes verbuchungsfähige Geschäft zwangsweise in je zwei Konten eingetragen werden muß. Es können also neue Konten während der Betriebsperiode auftreten — auch unsere Planzeichnung umfaßt bei weitem nicht alle möglichen Konten — aber immer und ohne Ausnahme müssen sie in den geschlossenen Kreis einbezogen werden. Wie der sorgfältige Hauswirt keines seiner Vermögensstücke aus den Augen verliert, so darf auch der Geschäftsmann kein in sein Eigentum eintretendes Vermögensobjekt ohne kontenmäßige Kontrolle

lassen; der Unterschied zwischen beiden besteht darin, daß jene Aufsicht und Kontrolle in das Belieben des Hauswirts gestellt ist, bei dem Geschäftsmann durch das geschlossene Kontensystem aber erzwungen wird.

Die vier folgenden konzentrischen Kreise sollen veranschaulichen, wie nun die zwei Hauptkontengruppen des ersten Kreises allmählich zerlegt und gegliedert werden können. Im zweiten Kreise sind die Bestandskonten in zehn, das Kapitalkonto in zwei Sammelkonten zerlegt. Wer sein Kontensystem auf diese 12 Konten aufbaut, hat den Vorteil der besseren Übersicht; die Entwicklung in den folgenden drei konzentrischen Kreisen muß ihn aber belehren, daß zu jedem seiner zwölf Bestandskonten eine weitere Erfassung und Zerlegung in Unterkonten so gewiß notwendig ist, als man über Bestand und Erfolg, über die einzelnen Vermögens- und Kapitalteile einen genaueren Aufschluß geben muß, als dies bei Beschränkung auf die zwölf Sammelkonten geschehen könnte. Diese absolut nötige Einzelkontrolle der in dem Sammelkonto zusammengezogenen Vermögensteile und Geschäftserfolge kann man auf zwei verschiedene Arten erreichen, indem man nämlich entweder zu den Hilfsbüchern Zuflucht nimmt, oder indem man die zwölf Sammelkonten nach Anleitung der Planzeichnung in die entsprechenden Unterkonten zerlegt, die im dritten, vierten und fünften Kreise angegeben sind. Wenn beispielsweise ein einheitliches Kontokorrentkonto für den gesamten Kreditverkehr als Sammelkonto geführt wird, so ist das nur dann zulässig, wenn zu diesem Sammelkonto als Ergänzung diejenigen Hilfsbücher geführt werden, in welchen jeder Debitor und Kreditor ein eigenes Kontokorrent hat; sonst könnte ja die Buchhaltung keinen Aufschluß darüber geben, was und wieviel der Geschäftsmann von dem einen Geschäftsfreund zu fordern hat und wieviel er einem anderen schuldig ist.

Ob der Geschäftsmann den einen oder den anderen Weg einschlagen will, ist ihm freigestellt. Er kann also nach seiner Wahl entscheiden, ob er sein Kontensystem nach dem zweiten, dritten, vierten oder fünften konzentrischen Kreise ausbauen will, oder ob er diesem eine Kombination zugrunde legt — teils Sammelkonto, teils Einzelkonto. Sicher und bestimmt ist aber das andere, daß bei jedem beliebigen Kontensystem sich die kontenmäßige Behandlung auf die einzelnen im äußersten Kreise angegebenen Vermögensobjekte erstrecken muß, gleichviel, ob man dieses durch Hilfsbücher zu dem Sammelkonto oder durch ein viel zerlegtes Kontensystem erreicht, wodurch diese verschiedenen Vermögensobjekte einzeln direkt in das Kontensystem einbezogen werden können. Die Buchhaltung kann ihre Aufgabe nur lösen, wenn sie in den hintersten Winkel hineinleuchtet, Ordnung, Aufsicht und Kontrolle durch die kontenmäßige Behandlung der Bestände, der Auf-

wendungen und der Erfolge oder Mißerfolge geradezu erzwingt. Diese rechnungsmäßige Durchleuchtung auch der scheinbar unwichtigsten und nebensächlichsten Dinge im Wirtschaftsbetriebe ist um so notwendiger, je größer und ausgedehnter der Betrieb und je zahlreicher das Personal ist. Den besten Beweis hierfür mag die Tatsache bilden, daß die größte Bank in Deutschland selbst für Federn und Bleistifte, die jeder Angestellte gebraucht, eine minutiöse Kontrolle führt. Die Grundlage zur Verwirklichung dieser Forderung an den Wirtschaftsbetrieb ist durch das Kontensystem gegeben, dessen Wahl und Aufbau auch die Auswahl und Notwendigkeit der Hilfsbücher bestimmt.

Die Planzeichnung des Kontensystems in konzentrischen Kreisen soll noch eine andere wichtige Eigenschaft der Buchführung veranschaulichen: die Möglichkeit nämlich, vom Zentrum durch die verschiedenen Kreise nach der Peripherie und umgekehrt vom äußersten Kreise nach dem Zentrum zu gelangen. Den zentrifugalen Weg muß man einschlagen, um den Geschäftsbetrieb auszubauen, auszuweiten, bis in die kleinsten Einzelheiten zu verfolgen und, wie schon angedeutet, Ordnung, Kontrolle und Aufsicht in die äußersten und letzten Glieder des Betriebes zu bringen, die Wirtschaftsbetätigungen nach ihrer Einwirkung auf Bestand und Größe des Gesamtvermögens zu verfolgen, also in Zusammenhang mit dem ganzen Organismus zu erfassen. Entsprechend dieser Abstufung im Kontensystem geht auch die Geschäftsleitung von der einen Zentrale der Art und dem Grade nach an die untergeordneten verantwortlichen Beamten über. Dem Hauptbuchhalter im Zentrum sind, nach konzentrischen Kreisen abgestuft, die Prokuristen, die Abteilungschefs, die Bureauleiter und diesen wiederum die einzelnen Arbeitsstellen untergeordnet.

Den zentripetalen Weg muß man verfolgen, wenn man umgekehrt die äußersten Glieder mit der zentralen Leitung verbindet, den wirtschaftlichen Effekt der untergeordneten Arbeitsstellen in die zunächstliegenden übergeordneten zusammenfassen will. Im Zentralpunkt, beim Hauptbuchhalter, laufen alle Ergebnisse, von Stufe zu Stufe in Sammelresultate vereinigt, zusammen; in einem mustergültigen Großbetrieb kann der Hauptbuchhalter täglich die gesamten Resultate des vergangenen Geschäftstages in der Bilanz zusammenfassen. Die Direktion, welcher der Hauptbuchhalter die täglichen Probabilanzen vorlegt, ist auf Grund derselben in der Lage, den täglichen Fortgang des ganzen großen Geschäftsbetriebs in seinen Hauptpositionen zu überblicken, Größe und Zusammensetzung des Vermögens in einigen wenigen Zahlengruppen zur Kenntnis zu nehmen und die nötigen Dispositionen für die Zukunft zu treffen. Sie hat überdies in der zwangsläufigen Selbstkontrolle, die eben die Probabilanz schafft, den Beweis, daß alle vollzogenen Geschäfte, die auf die Größe und Zusammensetzung des Ver-

mögens einen Einfluß ausüben, ordnungsmäßig und richtig verbucht werden, die Bücher auf den Tag nachgetragen sind, und daß dabei keine Fehler vorkommen. So erweist sich denn die Buchhaltung als die treueste und unentbehrlichste Dienerin jedes Wirtschaftsbetriebes und jeder Unternehmung. Zu dieser Erkenntnis haben sich aber leider noch nicht alle Kaufleute und Industrielle aufgeschwungen. Um so mehr erfreute mich ein Ausspruch, den ich bei Anlaß einer Studienreise, auf der ich die bedeutendsten Großbetriebe Deutschlands kennenlernte, von einem der hervorragendsten und anerkanntesten Führer der Großindustrie gehört habe. Er sagte nämlich, als er mir seinen Hauptbuchhalter vorstellte: „Das ist meine linke Hand für meine verantwortungsvolle Tätigkeit, die mich lehrt, was meine Rechte zu tun und zu lassen hat.“ Der Betreffende hat durch seine Vorträge und seine Publikation bewiesen, daß er nicht nur die Buchhaltung, sondern auch alle die Probleme, vom einfachsten bis zum schwierigsten, gründlich kannte, welche die moderne, durch die Wissenschaft und Praxis vervollkommnete Buchhaltung zu lösen vermag. Auf diese näher einzugehen, ist Aufgabe des dritten Teiles unseres Werkes. Dazu gehört aber nicht nur die wissenschaftliche Erfassung der Buchhaltung, welches die Aufgabe des ersten, hiermit abgeschlossenen Teiles war, sondern auch das Studium der rechtlichen Grundlagen derselben, das wir nun zum Gegenstand unserer Betrachtung machen wollen.

Zweiter Teil.

Das Buchführungsrecht oder die rechtlichen Grundlagen der Buchhaltung.

A. Auslegung der gesetzlichen Vorschriften über die Buchführung.

Im Rahmen unserer knappgefaßten Einführung in Buchführung und Bilanz können wir uns nicht auf eine Interpretation der gesetzlichen Vorschriften über die Buchführung einlassen. Das ist vorzugsweise ein juristisches Problem, über welches eine sehr umfangreiche Literatur besteht¹⁾. Wir beschränken uns daher auf eine kurze Begründung dieser gesetzlichen Bestimmung und auf eine gedrängte Anleitung, wie der Kaufmann dieser Verpflichtung nachkommt.

I. Begründung und Notwendigkeit der gesetzlichen Vorschriften über Buchführung.

Die systematische Buchhaltung ist nicht allein für den Kaufmann, sondern, wie schon oft hervorgehoben, für jedes privatwirtschaftliche Unternehmen geeignet. Gibt es doch in genialer Einfachheit dem Unternehmer das Mittel an die Hand, seine Unternehmung im ganzen Umfange von allen anderen ihm fremd gegenüberstehenden Unternehmen genau abzugrenzen, so daß Mein und Dein jederzeit streng voneinander geschieden werden können, und innerhalb der Gemarkung seines Besitzstandes die zuverlässigste Kontrolle über die durch den Geschäftsbetrieb hervorgerufenen Form- und Wertveränderungen in allen Teilen seines Vermögens ausübt. Um dieser Vorzüge willen hat sich denn auch die systematische Buchhaltung den Eingang in alle größeren Geschäftsbetriebe erzwungen und erobert sich täglich neue Gebiete. Denn einmal wird es jeder gewissenhafte Unternehmer als seine Pflicht erachten, sich selbst über den Stand und Erfolg seines Geschäftsbetriebes Rechenschaft zu geben. Dazu kommt aber noch ein zweites, die Verantwort-

¹⁾ Man vergleiche das Literaturverzeichnis am Schlusse des Buches.

lichkeit gegenüber allen denjenigen Personen, mit welchen er in Geschäftsverbindung tritt. Durch die Kreditverhältnisse, welche jeder privatwirtschaftliche Unternehmer Tag um Tag mit den Geschäftsfreunden in der Nähe und Ferne eingeht und wieder löst, durch die verschiedenartigen Verträge über Kauf und Lieferung, über Versicherung und Transport, über Wechsel und Wertschriften usw., welche er mit anderen Personen abschließt, tritt er mit weiten Kreisen der menschlichen Gesellschaft in Beziehung und begründet auf diese Weise mannigfache wechselseitige Abhängigkeitsverhältnisse. Man darf nur einen Blick in die Kontokorrent- und Wechselbücher eines Bankgeschäftes oder in die Kontrollbücher eines Versicherungs- oder Speditionsgeschäfts werfen, und man wird erkennen, welche große Zahl fremder Unternehmungen mit einem einzigen Geschäftsbetrieb verknüpft sind. Wie oft kommt es vor, daß der Ruin eines größeren Unternehmens den Sturz von vielen anderen herbeiführt! Deshalb ist eben jeder Unternehmer sich und der Gesellschaft für eine gewissenhafte Ordnung in seinem Geschäftsbetriebe verantwortlich. Er muß imstande sein, sich und anderen jederzeit Aufschluß zu geben über die Rechte, welche er erworben, wie über die Verbindlichkeiten, welche er zu erfüllen hat. Dieser doppelten Rechenschaftspflicht kann ein Unternehmer nur durch das Mittel der Buchhaltung genügen. Aus diesem Grunde hat auch der Staat, d. h. der mit Macht ausgerüstete organisierte Gesellschaftswille, das Recht, jedem Unternehmen von größerem Umfange, somit auch jedem Kaufmann, Vorschriften über seine Buchführung zu machen und deren Nichtbefolgung zu bestrafen.

II. Kurzgefaßte Umschreibung der gesetzlichen Vorschriften.

In der Tat enthält denn auch die Gesetzgebung fast jedes Kulturstaates mehr oder weniger ausführliche Vorschriften über die Buchführung der Kaufleute. Wir bringen am Schlusse dieses Teiles den Wortlaut nach dem Deutschen Handelsgesetzbuch und wollen hier die wesentlichsten Bestimmungen erklären.

1. Die Wahl der Geschäftsbücher. Im allgemeinen kann der Kaufmann nach seiner Wahl bestimmen, welche Geschäftsbücher er seiner Buchhaltung zugrunde legen will. Nur in einigen Ländern (Frankreich, Italien, Rußland, Spanien) sind gewisse Geschäftsbücher obligatorisch vorgeschrieben. Die Freiheit in der Auswahl der Geschäftsbücher ist von großem Wert; dadurch kann der Unternehmer seine Haupt- und Nebenbücher und auch die Buchhaltungsform genau den Bedürfnissen und dem Charakter seines Geschäftes anpassen.

2. Die ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher. Im DHGB. steht hierüber nur die Vorschrift, daß der Kaufmann die Lage seines

Vermögens nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Buchführung ersichtlich machen soll. Der Begriff „ordnungsmäßige Buchführung“ ist im Gesetz selbst nicht ausreichend umschrieben. Dies ist aber auch nicht nötig, weil jeder Kaufmann wissen kann und soll, wie eine ordnungsmäßige Führung der Geschäftsbücher beschaffen ist. Man wird darunter zu verstehen haben:

a) die Vollständigkeit und Lückenlosigkeit der Bücher. Die Bücher sollen gebunden und paginiert bzw. foliiert sein. Leere Räume müssen vermieden oder durch Querstriche unbeschreibbar gemacht werden; es dürfen weder Blätter herausgerissen, noch neue eingelegt werden; in den chronologischen Büchern müssen die Geschäfte der Zeitfolge nach geordnet und jeweils bis zur Gegenwart nachgetragen (à jour) sein.

b) Die Lesbarkeit und Glaubwürdigkeit. Die Bücher sind in einer lebenden Sprache derart zu führen, daß Text und Ziffern deutlich lesbar sind und keine unrichtige Deutung zulassen. Rasuren dürfen unter keinen Umständen geduldet werden, weil ein Buch mit Rasuren gar keine Glaubwürdigkeit verdient; es soll auch nichts unleserlich gemacht oder derart korrigiert werden, daß ein Zweifel entsteht, ob die Veränderung gleich bei der ersten Eintragung oder später gemacht worden ist. Ist der Text oder eine Zahl zu korrigieren, so muß die erste Eintragung leicht durchstrichen werden, etwa durch einen wagerechten Strich mit roter Tinte, so daß sie noch lesbar bleibt; die neue Eintragung, die an Stelle der alten gesetzt wird, muß aus den Dokumenten glaubwürdig gemacht werden. Eintragungen am Rande oder zwischen den Zeilen sind nur insofern zulässig, als ersichtlich ist, daß sie keine nachträgliche Veränderung der ursprünglichen Eintragung enthalten.

3. Inhalt der Geschäftsbücher. Aus den Geschäftsbüchern des Kaufmanns sollen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sein. In diesem Satze liegt eigentlich die Quintessenz, die grundlegende Forderung der ganzen bezüglichen Gesetzgebung, aus welcher sich alle anderen Vorschriften ableiten lassen. Zunächst liegt in dieser Vorschrift die Pflicht des Kaufmanns ausgesprochen, seine sämtlichen Handelsgeschäfte lückenlos in den Geschäftsbüchern zur Darstellung zu bringen. Auch diese Vorschrift ist eigentlich selbstverständlich; verträgt es sich doch nicht mit der Ordnung, daß man lediglich einen Teil der Geschäfte in die Bücher einträgt, andere nur dem Gedächtnis anvertraut. Es ist leicht einzusehen, welche Gefahren und Schädigungen solche mangelhafte Buchführung in sich schließt. Ausdrücklich sei hervorgehoben, daß der Kaufmann dieser seiner Pflicht in verschiedener Weise nachkommen kann, daß es ihm z. B. unbenommen ist, die chronologische Geschäftserzählung in einem einzigen Buche zur Darstellung zu bringen, oder

aber sie in zwei oder mehrere Bücher zu verteilen (genaue Belehrung hierüber folgt später).

Aus den Geschäftsbüchern soll die Vermögenslage des Geschäftsinhabers vollständig ersichtlich sein, oder, wie auch gefordert wird, es soll denselben eine vollständige Übersicht seines Vermögenszustandes entnommen werden können. Die Auslegung, welche die Praxis dieser Vorschrift gegeben hat, ist nicht einwandfrei. Man sagt sich nämlich, daß diese Vorschrift nicht den Sinn haben könne, jederzeit aus den Büchern die Lage des Vermögens vollständig ersichtlich zu machen; es gäbe ja gar keine Buchhaltungsmethode, welche dazu führe, ohne Zuhilfenahme der Inventur aus der durch gemischte Konten behandelten Güterform jederzeit den Stand des Vermögens angeben zu können. Die Bestimmung sei daher vielmehr dahin anzulegen, daß der Kaufmann verpflichtet sei, regelmäßig die Inventuraufnahme und die Schlußbilanz zu ziehen. Diese Auslegung ist nicht zutreffend. Jedenfalls erschöpft sich diese Verpflichtung nicht in einer jährlichen Inventuraufnahme und einem jährlichen Vermögensnachweis. Zunächst ist der Werdegang jedes einzelnen Vermögensteiles und die durch den Geschäftsbetrieb bewirkte Zu- und Abschreibung (Soll und Haben) von einer Inventur zur anderen lückenlos zu verbuchen. Bei denjenigen Güterwerten, die nicht direkt mit Geld gemessen werden können, wo also der Wertträger die Menge (Stückzahl, Maß und Gewicht) ist, wie bei Waren usw., muß zur Wertrechnung durch die Konten auch die Mengenrechnung mittels der Skontri treten. Es liegt also in der bezüglichen Vorschrift implizite die Forderung, daß über Bestand, Eingang und Ausgang aller Vermögensbestandteile genaue Rechnung geführt wird. Das Gesetz verlangt also die Führung des Kassenbuches, der Waren- und Wechselkontri und dergleichen. Ganz besonders liegt in dieser Vorschrift die Verpflichtung zur Führung eines Kontokorrentbuches, in welchem jedem Kreditor und Debitor je ein Konto eröffnet ist und aus welchen die mit dem Geschäftsbetrieb zusammenhängenden Schuld- und Forderungsverhältnisse jederzeit ersehen werden können. Wie weit die Buchführung dieser Forderung des Gesetzes in seiner strengeren Auffassung — die Lage des Vermögens stets ersichtlich zu machen — nachkommen kann, soll später gezeigt werden. Jedenfalls entspricht diejenige Buchführung nicht dem Gesetze, wo nur die Geldwerte der Vermögensteile, nicht auch die Mengen einer genauen Rechnungsführung unterstellt werden. Nur diejenige Buchführung ist vollkommen, die es ermöglicht, die Lage des Vermögens jederzeit ersichtlich zu machen. Hier sinkt die Wertfestsetzung des Ist-Bestandes durch die Inventur zur bloßen Kontrolle der Buchführung zu entnehmenden Soll-Bestandes herab.

4. Die einfache oder doppelte Buchhaltung. Das Gesetz fordert nicht den doppelten Vermögensnachweis; also ist auch die doppelte oder systematische Buchhaltung nicht vorgeschrieben. Den gesetzlichen Anforderungen kann auch die einfache Buchführung genügen, insofern sie sämtliche, im kaufmännischen Betriebe in Bewegung gesetzten Vermögensbestandteile einer kontenmäßigen Behandlung unterzieht. Es bricht sich aber immer mehr die Einsicht Bahn, daß die systematische Buchhaltung jener vorzuziehen ist, und infolge ihrer Vollständigkeit der Kontierung eigentlich allein dem Sinn und Geist der Gesetzgebung entspricht und durch den doppelten Vermögensnachweis ein geradezu unentbehrliches System der zwangsläufigen Selbstkontrolle schafft.

5. Verpflichtung zur Inventuraufnahme und jährlichen Aufstellung der Bilanz. Die Inventur ist ein nach wirtschaftlichen und rechtlichen Kategorien geordnetes Verzeichnis der sämtlichen zu einer Sonderwirtschaft gehörenden aktiven und passiven Vermögensbestandteile: Grundstücke, Forderungen, Schulden, bares Geld, sonstige Vermögensgegenstände. Sämtliche Glieder dieser Inventur müssen nach Geldeswert bemessen und als Posten des Gesamtvermögens ausgeworfen werden. Bei denjenigen Vermögensteilen, deren Geldwert nicht unmittelbar feststeht, wie Geld, Forderungen, Schulden und Wechsel, bei denen vielmehr die Menge der Träger des Geldwertes ist, wie bei Waren, oder wie bei Maschinen und Grundstücken, deren Wert nach ihren wirtschaftlichen Leistungen bemessen wird, muß auch in der Inventur die Art, die Qualität, die Menge angegeben werden. Die Wertfestsetzung in Geld für diese Vermögensbestandteile vollzieht sich durch Anwendung von bestimmten Bewertungsgrundsätzen. Wie grundverschieden diese sein können, erhellt aus der Tatsache, daß es folgende verschiedene Wertansätze gibt: Einkaufswert, Verkaufswert, Herstellungswert, Selbstkostenwert, Gebrauchswert, gemeiner Wert¹⁾, Veräußerungswert, Marktwert, Kurswert, Verkehrswert, Ertragswert, Selbstverwertungswert, Altmaterialwert, Liquidationswert, Buchwert, Barwert, Termin- oder Zeitwert, Seltenheits- oder Affektionswert usw. Nach welchen von allen diesen Werten in jedem einzelnen Falle die Bewertung zur Inventur stattfinden soll, darüber gibt es eine große Literatur, und es kann nicht in der Aufgabe dieses Werkes liegen, auf

¹⁾ Der gemeine Wert spielt namentlich in der Steuergesetzgebung eine wichtige Rolle. So z. B. schreiben die Ausführungsbestimmungen zum Reichsgesetz über den Wehrbeitrag (1913) vor, daß die Einschätzung des steuerpflichtigen Vermögens in seinen einzelnen Bestandteilen nach dem gemeinen Wert erfolgen müsse. Hier findet sich auch eine Definition des Begriffes: Der gemeine Wert (Verkaufs- oder Verkehrswert) wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach Beschaffenheit des Gegenstandes ohne Rücksicht auf ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse zu erzielen ist.

alle diese komplizierten, teils geklärten, teils strittigen, teils durch das Gesetz oder durch richterliches Urteil entschiedenen, teils nach allgemeinen kaufmännischen Grundsätzen gehandhabten Bewertungsnormen näher einzutreten. Wir müssen uns hier auf die Hinweisung auf die bezüglichen Gesetzesvorschriften in §§ 40 und 261 HGB. begnügen.

Die strengeren Vorschriften nach § 261 für Aktiengesellschaften gegenüber denjenigen unter § 40 für alle anderen Gesellschaftsformen haben ihren Grund darin, daß die Bilanz der Aktiengesellschaften den Zweck hat, den verteilbaren Jahresgewinn zu ermitteln, was nur dadurch möglich ist, daß man nur den tatsächlich realisierten Jahresgewinn zur Gewinnverteilung berechnen darf. Daher ist bei den Wertansätzen der Vermögensteile der Selbstkostenwert oder der Kurswert, in Konkurrenz zwischen beiden der niedrigere anzusetzen. Die Bewertungsgrundsätze nach § 40 gestatten dem einzelnen Kaufmann bzw. den offenen Handelsgesellschaften, die Vermögensgegenstände nach dem Wert anzusetzen, der ihnen in dem betreffenden Zeitpunkte beizulegen ist. Wegen dieses Unterschiedes in den gesetzlichen Vorschriften über die Bewertung der betreffenden Vermögensbestandteile leiten viele Schriftsteller — Juristen und Fachmänner — einen Wesensunterschied ab zwischen den Bilanzen der Aktiengesellschaften (nach § 261) und den Bilanzen der übrigen Unternehmungsformen (Einzelkaufmann, offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, G. m. b. H., Genossenschaft, Gewerkschaft usw.). Sie bezeichnen die letzteren nach § 40 aufgestellten Bilanzen als Vermögensfeststellungsbilanz, die erstere als Gewinnermittlungs- oder Gewinnverteilungsbilanz. Sie übersehen offenbar, daß auch die Bilanz nach § 261 eine Vermögensfeststellungsbilanz, die nach § 40 auch eine Gewinnermittlungsbilanz, bei den Handelsgesellschaften, Genossenschaften, G. m. b. H. sogar auch eine Gewinnverteilungsbilanz ist. Jede Bilanz ist auf die Bewertung der Vermögensbestandteile durch die Inventur aufgebaut; jede Gewinn- und Verlustrechnung ist eine Ableitung und Zusammenfassung der Unterschiede zwischen dem Sollbestand laut den Konten und dem Istbestand laut der Inventur. Dadurch, daß bei der Bilanz der Aktiengesellschaft einzelne Sachgüter, wie Waren und Wertpapiere, höchstens zum Anschaffungs- oder Herstellungswert angesetzt werden dürfen, wird das Wesen der Bilanz nicht in dem Maße verändert, daß sich eine Bezeichnung rechtfertigen würde, die das Wesen der Bilanz verdeckt oder geradezu verneint. Gegen diese Unterscheidung, die nur Verwirrung hervorrufen kann, spricht auch die Tatsache, daß die strengeren Bewertungsgrundsätze, welche das Gesetz den Aktiengesellschaften vorschreibt, fast durchgängig auch bei den übrigen Gesellschaften, namentlich bei Genossenschaften und G. m. b. H., freiwillig angewendet werden.

Die Inventur besteht aus folgenden Hauptteilen:

1. Die Aktiven.
2. Die Passiven (Schulden).
3. Die Kapitalrechnung (Summe der Aktiven weniger Summe der Passiven).
4. Die Gewinn- und Verlustrechnung.

Die letztere besteht darin, daß man das Reinvermögen (Kapital) nach der heutigen Inventur dem entsprechenden Reinvermögen der vorjährigen Inventur gegenüberstellt.

Das Gesetz verpflichtet den Kaufmann nicht nur zur Aufnahme der Inventur bei Beginn seines Handelsgewerbes und einer auf Grundlage der Inventur aufzustellenden Eingangsbilanz, sondern er hat demnächst für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres eine solche Inventur und eine solche Bilanz zu machen. Sind bei der Gründung außer Bargeld und Guthaben keine anderen Vermögensbestandteile vorhanden, wie bei sogenannten Bargründungen, so muß gleichwohl eine Eingangsbilanz gemacht werden.

6. Was ist die Bilanz? Das Wesen derselben ist im ersten Teile erklärt worden. Die Erklärung, die das Gesetz gibt, bezieht sich nur auf die äußere Form: „Ein das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellender Abschluß der Inventur.“ Tatsächlich ist die Bilanz ihrer Form nach nur die Umformung der Inventur, indem man die Aktiven auf die Sollseite einsetzt und ihnen gegenüber auf der Habenseite das Fremdkapital (Schulden) und das neue Reinvermögen (Eigenkapital) einstellt. Wir können die Bilanz daher kurz definieren als die Gegenüberstellung der zu einer Privatwirtschaft gehörenden Vermögensbestandteile auf Seite der Aktiven und ihre Zerlegung in Fremdkapital und Eigenkapital auf Seite der Passiven, wobei beidseitig nach Maßgabe des der Buchhaltung zugrunde liegenden Kontensystems die Bestandteile der Inventur in summarische Posten geordnet sind (vgl. I Nr. 30).

Umformung der Inventur in die Bilanz.

Inventur.

- I. Aktiven = A
 II. Schulden = P
 III. Reinvermögen = $A - P = K_1 = K_0 + G$ (Anfangskapital + Gewinn)
 IV. Gewinn = $K_1 - K_0$

Bilanz.

<p>Aktivseite:</p> <p>I. Aktiven = A</p> <hr style="width: 100%;"/> <p style="text-align: center;">A</p>	} zerlegt in {	<p>Passivseite:</p> <p>II. Schulden = P III. Anfangskapital = K_0 IV. Gewinn = $K_1 - K_0 = G$</p> <hr style="width: 100%;"/> <p style="text-align: center;">$= P + K_0 + G$</p>
--	----------------	--

7. Die Aufbewahrung der Geschäftsbücher, der Briefe und der Kopierbücher. Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handelsbücher bis zum Ablauf von zehn Jahren, von dem Tage der darin vorgenommenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren. Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe und Abschriften der abgesandten Handelsbriefe, sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen. Die frühere Vorschrift, daß die abgehenden Handelsbriefe in Kopierbüchern aufzubewahren seien, ist im neuen Handelsgesetzbuch fallen gelassen.

8. Beweiskraft der Bücher vor dem Richter. Die Handelsgesetze bestimmen, daß bei Streitigkeiten zwischen Kaufleuten die Geschäftsbücher vom Richter eingefordert werden können. Wenn nun der Kaufmann in einem solchen Falle Geschäftsbücher vorlegt, welche den gesetzlichen Anforderungen nicht entsprechen, so ist er augenscheinlich im Nachteil gegen diejenige Partei, die dem Richter ihre ordnungsmäßig geführten Geschäftsbücher zur Bekräftigung ihres Standpunktes und ihrer Behauptungen vorweisen kann. Wer sich also vor Schaden und Strafe bewahren will, der wird die gesetzlichen Vorschriften beachten.

9. Strafen. Der Kaufmann, welcher seine Geschäftsbücher nicht den gesetzlichen Vorschriften entsprechend führt, setzt sich der Gefahr aus, bestraft zu werden; nicht nur bei Prozessen, sondern auch bei verschiedenen Anlässen, ganz besonders bei Eröffnung des Konkurses muß der Kaufmann seine Bücher dem Richter vorlegen. Wenn im letzteren Fall die Bücher nicht so geführt sind, wie das Gesetz es vorschreibt, so bildet diese Nichtbeachtung der gesetzlichen Vorschriften ein Konkursdelikt, das den Betreffenden der Gefahr aussetzt, je nach der Art und dem Grade des Verschuldens entweder als leichtsinniger Bankerotteur zu Gefängnis oder wegen betrügerischen Konkurses zu Zuchthaus verurteilt zu werden.

Man merke wohl, der Staat kann nicht in jedem Falle von den Kaufleuten eine ordnungsmäßige Buchführung erzwingen. Sobald aber der Kaufmann nach den Bestimmungen anderer Gesetze gezwungen ist, seine Geschäftsbücher den betreffenden Organen des Staates vorzulegen, wie bei Zivil- und Strafprozessen, Steuerkonflikten, Erbteilung, hauptsächlich bei Eröffnung des Konkurses, dann erst treffen ihn die Strafen wegen gesetzwidrigen Verhaltens betr. die Vorschriften über Buchführung. Wie aber kein Kaufmann es in seiner Gewalt hat, die vorgenannten Fälle zu verhüten, so liegt es auch in seinem eigenen Interesse, unter allen Umständen und von vornherein die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Wenn auch kein direkter, so besteht doch ein indirekter Zwang für die Kaufleute zur ordnungsmäßigen Buchführung.

10. Vorschriften über die Führung der Geschäftsbücher. Die meisten Gesetze verlangen, daß die Geschäftsbücher gebunden und mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen seien. Die im alten Deutschen Handelsgesetz zwingende Vorschrift „Die Bücher müssen gebunden sein“ ist im neuen Handelsgesetzbuch nur in eine Ordnungsvorschrift „die Bücher sollen gebunden sein“ gemildert worden. Über die Wirkung dieser wichtigen Änderung folgt das Nähere im nächsten Abschnitt.

11. Zusammenfassung. Aus allen diesen Erörterungen geht hervor, daß das Gesetz durchaus nichts verlangt, was nicht im Einklang mit einer gesunden und ehrlichen Geschäftsführung steht. Die Buchhaltung soll eben derart gehandhabt werden, daß sie über den ganzen Geschäftsbetrieb in offener und klarer Weise Rechenschaft ablegen kann; sie soll nichts verheimlichen, verschleiern und in die gesamte Geschäftsgbarung Übersicht, Klarheit und Ordnung bringen. Alles das ist offenbar jeder gewissenhafte Geschäftsmann nicht bloß dem Gesetz, sondern auch vor allem sich selbst schuldig.

III. Die Buchhaltung und Buchführung.

Wie man sieht, spricht das Gesetz nur von Buchführung (jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen), nicht von Buchhaltung. Und dennoch spricht man in Theorie und Praxis fast ausschließlich von Buchhaltung. Das führt zu der Frage, ob die beiden Begriffe gleichbedeutend sind oder nicht. Nach dem allgemeinen Sprachgebrauch muß die Frage bejaht werden; wer Bücher führt, ist auch Buchhalter. Aber schon der französische Sprachgebrauch führt uns zu einer Unterscheidung der Begriffe: Buchhaltung heißt „comptabilité“ = Kontenlehre; dagegen Buchführung „tenue des livres“ = Führung der Bücher, „le comptable“ = der Buchhalter. Wenn wir hierin der Definition der französischen Schriftsteller folgen, so können wir die Buchhaltung als die Kenntnis, die Wissenschaft der Geschichtsschreibung über das Vermögen der Sonderwirtschaft bezeichnen, dagegen die Buchführung als die Kunst des Buchhaltens, die Vollziehung der Anordnung der Buchhaltung durch die Skripturen, die gewöhnlich in Büchern gemacht werden. Wenn wir diese Unterscheidung machen, so fällt damit auch ein neues Licht auf die gesetzlichen Vorschriften; diese beziehen sich nur auf die Skripturen oder den Inhalt der Bücher, also auf die Buchführung, nicht auf die Wissenschaft der Buchhaltung, die daher auch nicht an gesetzliche Vorschriften gebunden ist, sondern, wie es sich gehört, freie Bahn hat.

B. Der Wortlaut des deutschen Handelsgesetzbuches über die Buchführung.

Die Vorschriften können wir unterscheiden in

1. Allgemeine, für alle Kaufleute gültige Bestimmungen über die Buchführung, und
2. Sonderbestimmungen über die verschiedenen Gesellschaftsformen, insbesondere über die Aktiengesellschaften.

I. Allgemeine, für alle Kaufleute gültige Bestimmungen über die Buchführung.

§ 38. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen und in diesen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ersichtlich zu machen.

Er ist verpflichtet, eine Abschrift (Kopie oder Abdruck) der abgesendeten Handelsbriefe zurückzuhalten und diese Abschriften sowie die empfangenen Handelsbriefe geordnet aufzubewahren.

§ 39. Jeder Kaufmann hat bei Beginn seines Handelsgewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baren Geldes und seine sonstigen Vermögensgegenstände genau zu verzeichnen, dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände anzugeben und einen das Verhältnis des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen.

Er hat demnächst für den Schluß eines jeden Geschäftsjahres ein solches Inventar und eine solche Bilanz aufzustellen; die Dauer des Geschäftsjahres darf zwölf Monate nicht überschreiten. Die Aufstellung des Inventars und der Bilanz ist innerhalb der einem ordnungsgemäßen Geschäftsgang entsprechenden Zeit zu bewirken.

Hat der Kaufmann ein Warenlager, bei dem nach der Beschaffenheit des Geschäftes die Aufnahme des Inventars nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn sie alle zwei Jahre erfolgt. Die Verpflichtung zur jährlichen Aufstellung der Bilanz wird hierdurch nicht berührt.

§ 40. Die Bilanz ist in Reichswährung aufzustellen.

Bei der Aufstellung des Inventars und der Bilanz sind sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkte beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werte anzusetzen, uneinbringliche Forderungen abzuschreiben.

§ 41. Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmanne zu unterzeichnen. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so haben sie alle zu unterzeichnen.

Das Inventar und die Bilanz können in ein dazu bestimmtes Buch eingeschrieben oder jedesmal besonders aufgestellt werden. Im letzteren Falle sind sie zu sammeln und in zusammenhängender Reihenfolge geordnet aufzubewahren.

Anmerkung. Die Unterschrift muß durch alle Inhaber mit dem bürgerlichen Namen geschehen, nicht von Prokuristen noch mit der Firma.

§ 42. Unberührt bleibt bei einem Unternehmen des Reiches, eines Bundesstaates oder eines inländischen Kommunalverbandes die Befugnis der Verwaltung, die Rechnungsabschlüsse in einer von den Vorschriften der §§ 39—41 abweichenden Weise zu buchen.

§ 43. Bei der Führung der Handelsbücher und bei den sonst erforderlichen Aufzeichnungen hat sich der Kaufmann einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen zu bedienen.

Die Bücher sollen gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radiert, auch dürfen solche Veränderungen nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

Anmerkung. Tote Sprachen, z. B. die lateinische, sind verboten. Dergleichen muß man die Stenographie als unzulässig betrachten.

§ 44. Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handelsbücher bis zum Ablaufe von zehn Jahren, von dem Tage der darin vorgenommenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe und der Abschriften der abgesendeten Handelsbriefe, sowie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.

Anmerkung. Die zehn Jahre laufen für jedes Buch und für jeden Brief besonders.

§ 45. Im Laufe eines Rechtsstreites kann das Gericht auf Antrag oder von Amts wegen die Vorlegung der Handelsbücher einer Partei anordnen.

Die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Verpflichtung des Prozeßgegners zur Vorlegung von Urkunden bleibt unberührt.

Anmerkung. § 422 der Zivilprozeßordnung lautet: „Der Gegner ist zur Vorlegung der Urkunde verpflichtet, wenn der Beweisführer nach Vorschriften des bürgerlichen Rechts die Herausgabe oder Vorlegung der Urkunden verlangen kann.“

Nach der Strafprozeßordnung können Beweismittel, also auch Handelsbücher beschlagnahmt und durchforscht werden.

§ 46. Werden in einem Rechtsstreite Handelsbücher vorgelegt so ist von ihrem Inhalte, soweit er den Streitpunkt betrifft, unter Zuziehung der Parteien Einsicht zu nehmen und geeignetenfalls ein Auszug zu fertigen. Der übrige Inhalt der Bücher ist dem Gericht insoweit offenzulegen, als es zur Prüfung ihrer ordnungsmäßigen Führung notwendig ist.

Anmerkung. Die in einem Zivilprozeß von einer Partei vorgelegten Handelsbücher sind nur eine einseitige Urkunde; daher liegt ihre Beweiskraft in der freien Würdigung des Richters. Nicht die Eintragung in die Bücher an und für sich ist beweiskräftig — sie kann ja unrichtig oder falsch sein — sondern das ihr zugrunde liegende Dokument, soweit dieses von der Gegenpartei ausdrücklich oder stillschweigend anerkannt, von ihr unterschrieben oder genehmigt worden ist. Das Nähere hierüber findet sich in der Zivilprozeßordnung §§ 415—444.

§ 47. Bei Vermögensauseinandersetzungen, insbesondere in Erbschafts-, Gütergemeinschafts- und Gesellschaftsteilungssachen kann das Gericht die Vorlegung der Handelsbücher zur Kenntnisnahme von ihrem ganzen Inhalt anordnen.

II. Sonderbestimmungen für die verschiedenen Gesellschaftsformen.

Wir greifen hier nur die Aktiengesellschaft, die Gesellschaft mit beschränkter Haftung und die Genossenschaft heraus.

a) Die Aktiengesellschaft.

§ 239. Der Vorstand hat Sorge dafür zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Gesellschaft geführt werden.

§ 260. Die Generalversammlung beschließt über die Genehmigung der Jahresbilanz und die Gewinnverteilung . . .

Der Vorstand hat in den ersten drei Monaten des Geschäftsjahres für das verflossene Geschäftsjahr eine Bilanz, eine Gewinn- und Verlustrechnung, sowie einen den Vermögensstand und die Verhältnisse der Gesellschaft entwickelnden Bericht dem Aufsichtsrat und mit dessen Bemerkungen der Generalversammlung vorzulegen. Im Gesellschaftsvertrage kann eine andere Frist, jedoch nicht über die Dauer von sechs Monaten hinaus, bestimmt werden.

§ 261. Für die Aufstellung der Bilanz kommen die Vorschriften des § 40 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Wertpapiere und Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, dürfen höchstens zu dem Börsen- oder Marktpreise des Zeitpunktes, für welchen die Bilanz aufgestellt wird, sofern dieser Preis jedoch den Anschaffungs- oder Herstellungspreis übersteigt, höchstens zu dem letzteren angesetzt werden;

2. andere Vermögensgegenstände sind höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise anzusetzen;
3. Anlagen und sonstige Gegenstände, die nicht zur Weiterveräußerung, vielmehr dauernd zum Geschäftsbetrieb der Gesellschaft bestimmt sind, dürfen ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein ihr entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird;
4. die Kosten der Errichtung und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden;
5. der Betrag des Grundkapitals und der Betrag eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds sind unter die Passiven aufzunehmen;
6. der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und sämtlicher Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

§ 262. Zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes ist ein Reservefonds zu bilden. In diesen ist einzustellen:

1. von dem jährlichen Reingewinn mindestens der zwanzigste Teil so lange, als der Reservefonds den zehnten oder den im Gesellschaftsvertrage bestimmten höheren Teil des Grundkapitals nicht überschreitet;
2. der Betrag, welcher bei der Errichtung der Gesellschaft oder bei einer Erhöhung des Grundkapitals durch Ausgabe der Aktien für einen höheren als den Nennbetrag über diesen und über den Betrag der durch die Ausgabe der Aktien entstehenden Kosten hinaus erzielt wird;
3. der Betrag von Zuzahlungen, die ohne Erhöhung des Grundkapitals von Aktionären gegen Gewährung von Vorzugsrechten für ihre Aktien geleistet werden, soweit nicht eine Verwendung dieser Zahlungen zu außerordentlichen Abschreibungen oder zur Deckung außerordentlicher Verluste beschlossen wird.

§ 265. Nach der Genehmigung durch die Generalversammlung ist die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung unverzüglich durch den Vorstand in den Gesellschaftsblättern bekanntzumachen.

Über die Gewinnverteilung bestimmt das Gesetz:

§ 237. Wird den Mitgliedern des Vorstandes (Direktion) ein Anteil am Jahresgewinne gewährt, so ist der Anteil von dem nach Vornahme sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen verbleibenden Reingewinne zu berechnen.

§ 245. Erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates für ihre Tätigkeit eine Vergütung, die in einem Anteil am Jahresgewinn besteht, so ist der Anteil von dem Reingewinne zu berechnen, welcher nach Vor-

nahme sämtlicher Abschreibungen und Rücklagen sowie nach Abzug eines für die Aktionäre bestimmten Betrages von mindestens vier vom Hundert¹⁾ des eingezahlten Grundkapitals verbleibt.

Plan für die Gewinnverteilung:

1. Zuerst ist nach § 261 der bilanzmäßige Gewinn zu bestimmen, der sich nach Abzug sämtlicher Betriebs-, Verwaltungs- und Organisationskosten, Zinsen und Abschreibungen ergibt.
2. Von diesem Gesamtgewinn ist durch Abzug des darin eingeschlossenen Gewinnvortrags vom Vorjahr der wirkliche Jahresgewinn zu berechnen.
3. Vom Jahresgewinn sind 5% (oder ein höherer Satz, falls dies in den Statuten bestimmt ist) für den ordentlichen Reservefonds abzuziehen, bis dieser die gesetzliche Höhe, oder die von den Statuten bestimmte größere Summe erreicht hat.
4. Vom übrigbleibenden Rest ist nach § 237 der Anteil am Jahresgewinn zu berechnen, der den Mitgliedern des Vorstandes gewährt wird.
5. Von dem noch verbleibenden Rest ist eine ordentliche Dividende von mindestens 4% für die Aktionäre zu berechnen.
6. Von dem noch übrigbleibenden Rest erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates die statutenmäßige Tantieme, von der in Deutschland die Tantiemesteuer auszuscheiden ist.
7. Zu dem noch verbleibenden Rest wird der vom Vorjahr stammende Gewinnvortrag gerechnet und die Summe zur Verfügung der Generalversammlung gestellt, welche die Verteilung gewöhnlich nach den Anträgen des Aufsichtsrates vornimmt (Superdividende, Speisung von besonderer Reservefonds, Verwendung zu Wohlfahrtszwecken usw. und Vortrag auf neue Rechnung). Über die Liquidation enthält das Gesetz folgende Vorschriften:

§ 240. Erreicht der Verlust, der sich bei Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz ergibt, die Hälfte des Grundkapitals, so hat der Vorstand unverzüglich die Generalversammlung zu berufen und dieser davon Anzeige zu machen. (Der Zustand der Überschuldung ist noch nicht eingetreten.)

Sobald Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft eintritt, hat der Vorstand die Eröffnung des Konkurses zu beantragen; dasselbe gilt, wenn sich bei Aufstellung der Jahresbilanz oder Zwischenbilanz ergibt, daß das Vermögen (Aktiva) nicht mehr die Schulden deckt. (Also nicht nur das ganze Aktienkapital verloren ist, sondern auch ein Teil des Fremdkapitals; Zustand der Überschuldung.)

¹⁾ Die Statuten können auch einen höheren Satz, z. B. 5% bestimmen.

Nach § 294 findet sowohl nach Auflösung der Gesellschaft, als im Falle des Konkurses die Liquidation statt.

Nach § 295 geschieht die Liquidation durch den Vorstand oder durch andere dazu von der Generalversammlung oder dem Konkursamt bestimmte Personen.

§ 299. Die Liquidatoren haben für den Beginn der Liquidation eine Bilanz — die sog. Liquidationsbilanz — aufzustellen. Bei längerer Dauer der Liquidation muß jedes Jahr eine Bilanz aufgestellt werden.

Bei Aufstellung der Liquidationsbilanz bleiben die Vorschriften von §§ 261 und 262 außer Anwendung, weil hier die Bewertung der Aktiven nach anderen Grundsätzen erfolgen muß; es ist hierbei z. B. nicht der Herstellungswert, sondern der Liquidationswert maßgebend.

Nach § 302 haben die Liquidatoren die Schlußrechnung aufzustellen und die Löschung der Firma zu bewirken.

Die Bücher und Papiere der Gesellschaft sind an einem von dem Gerichte des Sitzes der Gesellschaft zu bestimmenden Orte zur Aufbewahrung auf die Dauer von zehn Jahren zu hinterlegen.

b) Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

(Nach dem Gesetz über die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in der Fassung von 1898.)

§ 41. Die Geschäftsführer sind verpflichtet, für die ordnungsmäßige Buchführung der Gesellschaft zu sorgen. (Diese Verpflichtung umfaßt auch die Aufstellung der Eingangsbilanz.)

§ 42. Für die Aufstellung der Bilanz kommen die Vorschriften des § 40 des Handelsgesetzbuches mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. Anlagen und sonstige Vermögensgegenstände, welche nicht zur Weiterveräußerung, sondern dauernd zum Betriebe des Unternehmens bestimmt sind, dürfen höchstens zu dem Anschaffungs- oder Herstellungspreise angesetzt werden; sie können ohne Rücksicht auf einen geringeren Wert zu diesem Preise angesetzt werden, sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird;
2. die Kosten der Organisation und Verwaltung dürfen nicht als Aktiva in die Bilanz eingesetzt werden;
3. das Recht der Gesellschaft zur Einziehung von Nachschüssen der Gesellschafter ist als Aktivum in die Bilanz nur insoweit einzustellen, als die Einziehung bereits beschlossen ist und den Gesellschaftern ein Recht, durch Verweisung auf den Geschäftsanteil sich von der

- Zahlung der Nachschüsse zu befreien, nicht zusteht; den in die Aktiva der Bilanz aufgenommenen Nachschußansprüchen muß ein gleicher Kapitalbetrag in den Passiven gegenübergestellt werden;
4. der Betrag des im Gesellschaftsvertrage bestimmten Stammkapitals ist unter die Passiva aufzunehmen; dasselbe gilt von dem Betrage eines jeden Reserve- und Erneuerungsfonds, sowie von dem Gesamtbetrage der eingezahlten Nachschüsse, soweit nicht die Verwendung eine Abschreibung der betreffenden Passivposten begründet;
 5. der aus der Vergleichung sämtlicher Aktiva und Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust muß am Schlusse der Bilanz besonders angegeben werden.

c) Die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaft.

(Nach dem Gesetz betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften vom 14. Juni 1898.)

§ 7. Das Statut muß ferner bestimmen:

3. die Grundsätze für die Aufstellung und die Prüfung der Bilanz;
4. die Bildung eines Reservefonds, welcher zur Deckung eines aus der Bilanz sich ergebenden Verlustes zu dienen hat, soweit die Art dieser Bildung, insbesondere den Teil des jährlichen Reingewinns, welcher in den Reservefonds einzustellen ist, und den Mindestbetrag des letzteren, bis zu dessen Erreichung die Einstellung zu erfolgen hat.

Anmerkung. Für die Aufstellung der Bilanz bestehen keine Sonderbestimmungen, es gelten somit auch für die Genossenschaft die diesbezüglichen allgemeinen Vorschriften (HGB. §§ 39—41). Über die Aufstellung der Bilanz § 33. Prüfung der Bilanz: §§ 38, 43, 48. Bildung von sogenannten Spezialreservefonds (Rücklagen zu besonderem Zweck) neben dem obligatorischen Reservefonds bleibt dem Statut oder den Generalversammlungsbeschlüssen überlassen.

§ 17. . . . Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält.

Anmerkung. Nur im Sinne des Handelsgesetzbuches gelten die Genossenschaften als Kaufleute. Insbesondere kommen zur Anwendung die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches zur Führung und Aufbewahrung der Bücher und Aufstellung der Bilanz. HGB. §§ 38—47.

§ 19. Der bei Genehmigung der Bilanz für die Genossen sich ergebende Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres ist auf diese zu verteilen. Die Verteilung geschieht für das erste Geschäftsjahr nach dem Verhältnis ihrer auf den Geschäftsanteil geleisteten Einzahlungen, für jedes folgende nach dem Verhältnis ihrer durch die Zuschreibung von Gewinn oder die Abschreibung von Verlust zum Schlusse des vorhergegangenen Geschäftsjahres ermittelten Geschäftsguthaben. Die Zuschreibung des Gewinnes erfolgt so lange, als nicht der Geschäftsanteil erreicht ist.

Das Statut kann einen anderen Maßstab für die Verteilung von Gewinn und Verlust aufstellen sowie Bestimmung darüber treffen, inwieweit der Gewinn vor Erreichung des Geschäftsanteiles an die Genossen auszuzahlen ist. Bis zur Wiederergänzung eines durch Verlust verminderten Guthabens findet eine Auszahlung des Gewinnes nicht statt.

Anmerkung. § 19 gilt für die Gewinn- und Verlustverteilung bei bestehender Genossenschaft, nach Auflösung ist § 91 maßgebend.

§ 20. Durch das Statut kann festgesetzt werden, daß der Gewinn nicht verteilt, sondern dem Reservefonds zugeschrieben wird.

§ 33. Der Vorstand ist verpflichtet, Sorge zu tragen, daß die erforderlichen Bücher der Genossenschaft geführt werden.

Er muß binnen 6 Monaten nach Ablauf jedes Geschäftsjahres die Bilanz desselben, die Zahl der im Laufe des Jahres eingetretenen oder ausgeschiedenen, sowie die Zahl der am Jahreschlusse der Genossenschaft angehörigen Genossen veröffentlichen. Die Bekanntmachung ist zu dem Genossenschaftsregister einzureichen.

§ 38. Der Aufsichtsrat hat den Vorstand bei seiner Geschäftsführung in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und zu dem Zweck sich von dem Gange der Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann jederzeit über dieselben Berichterstattung von dem Vorstände verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder die Bücher und Schriften der Genossenschaft einsehen, sowie den Bestand der Genossenschaftskasse und die Bestände an Effekten, Handelspapieren und Waren untersuchen. Er hat die Jahresrechnung, die Bilanzen und die Vorschläge zur Verteilung von Gewinn und Verlust zu prüfen und darüber der Generalversammlung vor Genehmigung der Bilanz Bericht zu erstatten . . .

§ 43. Die Rechte, welche den Genossen in den Angelegenheiten der Genossenschaft, insbesondere in bezug auf die Führung der Geschäfte, die Prüfung der Bilanz und die Verteilung von Gewinn und Verlust zustehen, werden in der Generalversammlung durch Beschlußfassung der erschienenen Genossen ausgeübt . . .

§ 48. Die Generalversammlung hat über die Genehmigung der Bilanz zu beschließen und von dem Gewinn oder Verlust den auf die Genossen fallenden Betrag festzusetzen.

Die Bilanz sowie eine den Gewinn und Verlust des Jahres zusammenstellende Berechnung (Jahresrechnung) sollen mindestens eine Woche vor der Versammlung in dem Geschäftslokale oder an einer anderen, durch den Vorstand bekanntzumachenden, geeigneten Stelle zur Einsicht der Genossen ausgelegt oder sonst denselben zur Kenntnis gebracht werden. Jeder Genosse ist berechtigt, auf seine Kosten eine Abschrift der Bilanz sowie der Jahresrechnung zu verlangen.

§ 53. Die Einrichtungen der Genossenschaft und die Geschäftsführung derselben in allen Zweigen der Verwaltung sind mindestens in jedem zweiten Jahre der Prüfung durch einen der Genossenschaft nicht angehörigen, sachverständigen Revisor zu unterwerfen.

Anmerkung. „Die periodische Revision“ (Begründung II des Entwurfs des Genossenschaftsgesetzes S. 85) „darf sich keineswegs auf eine bloß kalkulatorische Kontrolle der Bilanzen und Geschäftsbücher der Genossenschaft beschränken . . . die Untersuchung des Revisors muß sich wesentlich auf die materielle Seite der Geschäftsführung und die hierbei befolgten Grundsätze, sowie auf das Funktionieren der Genossenschaftsorgane und die sonstigen Einrichtungen der Genossenschaft richten.“ Dem Wesen dieser Revision entsprechend wird sich der Revisor zur Revision bei der Genossenschaft anmelden. Die kalkulatorische Prüfung und die Prüfung der Sicherheiten auf ihren Wert bleibt Aufgabe des Aufsichtsrates; die Sicherheit zu prüfen ist der Revisor in der Regel nicht imstande. Auf die kalkulatorische Prüfung erstreckt sich seine Aufgabe, wenn Anzeichen für Unregelmäßigkeiten vorliegen. Seine Aufgabe ist, zu prüfen, ob der Aufsichtsrat seine Kontrolltätigkeit ordnungsmäßig ausübt. Die gesetzliche Revision hat einen wesentlich instruktiven Charakter. Sachverständig ist der Revisor, der genossenschaftlich geschult ist und kaufmännisch so weit, um den Geschäftsbetrieb der zu revidierenden Genossenschaften mit der nötigen Sachkenntnis auf die dabei beobachteten geschäftlichen Grundsätze beurteilen zu können. Selbstverständlich muß er zur Prüfung der Buchführung die geeignete Sachkunde besitzen.

§ 89. Die Liquidatoren haben die Rechte und Pflichten des Vorstandes und unterliegen gleich diesem der Überwachung des Aufsichtsrates. Sie haben sofort bei Beginn der Liquidation und demnächst in jedem Jahre eine Bilanz aufzustellen. Die erste Bilanz ist zu veröffentlichen; die Bekanntmachung ist zu dem Genossenschaftsregister einzureichen.

Anmerkung: Für die Aufstellung gelten die allgemeinen Vorschriften, jedoch sind die Werte einzusetzen, die sich bei der Veräußerung wahrscheinlich ergeben.

§ 99. Sobald die Zahlungsunfähigkeit der Genossenschaft eintritt, hat der Vorstand die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beantragen; dasselbe gilt, wenn bei oder nach Auflösung der Genossenschaft aus der Jahresbilanz oder aus einer im Laufe des Jahres aufgestellten Bilanz Überschuldung sich ergibt.

Anmerkung: Für die Aufstellung der Bilanz kommen die Grundsätze der Liquidationsbilanz zur Anwendung (§ 89).

§ 147. Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates und Liquidatoren werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre und zugleich mit Geldstrafe bis zu 3000,— M. bestraft, wenn sie in den von ihnen dem Gerichte (§ 10) zu machenden Anmeldungen, Anzeigen und Versicherungen wesentlich falsche Angaben machen, oder in ihren Darstellungen, ihren Übersichten über den Vermögensstand der Genossenschaft, über die Mitglieder und die Haftsummen oder den in der Generalversammlung gehaltenen Vorträgen den Stand der Verhältnisse der Genossenschaft wesentlich unwahr darstellen

III. Besondere Bestimmungen über Buchführung und Bilanz nach den deutschen Steuergesetzen.

a) Steuererklärung und Steuerbilanz im allgemeinen.

Schon zu Friedenszeiten bestanden in Deutschland besondere Vorschriften und von den Steuerbehörden gebilligte Gebräuche für die Aufstellung der Steuererklärungen über das versteuerbare Einkommen und für die Steuerbilanzen für den Vermögenszuwachs, so daß diese beiden Aufstellungen durchaus nicht identisch waren mit den Vermögens- und Ertragsbilanzen, welche Kaufleute — diesen Begriff im Sinne des Gesetzes genommen — und Gesellschaften jährlich aufzustellen verpflichtet sind; unter anderem betreffen die Abweichungen zwischen Steuerbilanz und Geschäftsbilanz die Bewertung der Aktiven, die Abschreibungsquote, Bestand und Einkommen von Privatvermögen, Frauengut, Verbuchung von Steuern und Abgaben u. a. m., so daß die Aufstellung dieser Steuerdokumente besondere Kenntnis der bezüglichen Gesetze, Verordnungen und Gebräuchen erheischte.

In den Steuererklärungen und Steuerbilanzen werden die Aktiven, sowohl für das Einkommen als für den Bestand, eingeteilt in:

a) **Grundvermögen** (Grund und Boden von Waren- und Geschäftshäusern mit Garten; Bauland; landwirtschaftlicher Grundbesitz, wie Acker, Weidland, Wald usw.).

b) **Betriebsvermögen**. Waren, Betriebseinrichtungen, Maschinen, Geräte, Geschäftsmobiliar, Werkzeuge; lebendes und totes Inventar in landwirtschaftlichen Betrieben usw., die dem Betriebe dienenden eigenen Gebäude, Grundstücke oder Berechtigungen.

c) **Kapitalvermögen**. Selbständige Rechte und Gerechtigkeiten; Verlags- und Patentrechte; Kapitalforderungen aus Anleihen oder Schuldverschreibungen von Staaten oder Gemeinden; Obligationen; Pfandbriefe, Hypotheken, Grundschuldforderungen, sonstige Kapitalforderungen jeder Art, Forderungen aus Schuldverschreibungen, Wechseln, Darlehen, Kauttionen, Hinterlegungsgeldern, Einlagen bei Sparkassen, Banken, Kontokorrentguthaben; Aktien oder Anteilscheine, Kuxe, Geschäftsguthaben bei Genossenschaften, Geschäftsanteile und andere Gesellschaftseinlagen; bares Geld, Banknoten, Kassascheine, Gold und Silber in Barren; Ansprüche aus Lebens-, Kapital- oder Rentenversicherung, diese mit $\frac{2}{3}$ der gezahlten Prämie anzusetzen.

Zu den drei Vermögenskategorien kommen noch die Renten und andere wiederkehrende Nutzungen des Steuerpflichtigen und seiner Ehefrau; diese Einkünfte werden für die Vermögensbilanz nach einem im Gesetz angegebenen Schlüssel kapitalisiert.

Selbstverständlich kommen von der Summe des Vermögens die Schulden in Abzug.

Die nach diesem Plan aufgestellte Steuerbilanz ist gegenwärtig für jeden in Deutschland wohnenden oder abwesenden Steuerpflichtigen vorgeschrieben zur Bestimmung der Vermögenszuwachssteuer, sowie mit wenig Abweichungen auch für das Reichsnotopfer nach dem Gesetz vom 31. Dezember 1919.

Vor, während und nach dem Kriege sind eine große Zahl Steuergesetze im Deutschen Reiche in Kraft erwachsen, die nicht nur Kaufleute, sondern fast alle übrigen Gewerbetreibenden, Handwerksmeister, Landwirte, selbst Private zwingen, bestimmte Bücher zu führen oder buchhalterische Aufzeichnungen zu machen, über welche der Steuerpflichtige dokumentierte Angaben und Beilagen zu seiner Steuererklärung beizufügen hat, wenn er nicht Gefahr laufen will, zu hoch eingeschätzt zu werden, Bußen zu bezahlen oder gar zu Geld- oder Gefängnisstrafen verurteilt zu werden. Diese Vorschriften sind zerstreut in den verschiedenen Steuergesetzen: Reichsabgabenordnung, Reichsnotopfer, Umsatzsteuer, Steuernachsicht, Grunderwerbssteuer, Erbschaftssteuer, Zündwarensteuer, Wein-, Bier- und Spirituosensteuer, Spielkartensteuer, Tabaksteuer, außerordentliche Kriegsabgabe 1919, Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs usw.

Aus allen diesen Steuergesetzen können wir im Rahmen dieses Werkes nur diejenigen nach dem Wortlaut des Gesetzes wiedergeben, die jeder Kaufmann oder Gewerbetreibender kennen muß; es betrifft dies die Vorschriften über die Buchführung und die Bewertung der Aktiven für die Aufstellung der Steuerbilanz; diese finden sich in der Reichsabgabenordnung vom 19. Dezember 1919 und im Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919. Beide können als Ergänzungsbestimmungen zu den entsprechenden Abschnitten des D. HGB. gelten.

b) Ergänzungsvorschriften über Buchführung. (Laut Reichsabgabenordnung.)

§ 162. Wer nach den Steuergesetzen Bücher zu führen oder Aufzeichnungen zu machen hat, soll die folgenden Vorschriften beachten.

Die Eintragungen in die Bücher sollen fortlaufend, vollständig und richtig bewirkt werden. Der Steuerpflichtige soll sich einer lebenden Sprache und der Schriftzeichen einer solchen bedienen.

Geschäftsbücher sollen keine Konten enthalten, die auf einen falschen oder erdichteten Namen lauten.

Die Bücher sollen, soweit es geschäftsüblich ist, gebunden und Blatt für Blatt oder Seite für Seite mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

An Stellen, die der Regel nach zu beschreiben sind, sollen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung soll nicht mittels Durchstreichens oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es soll nicht radiert, auch sollen solche Veränderungen

nicht vorgenommen werden, deren Beschaffenheit es ungewiß läßt, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später vorgenommen sind.

In Bücher soll, wo dies geschäftsüblich ist, mit Tinte eingetragen werden. Trägt der Steuerpflichtige nach vorläufigen Aufzeichnungen ein, so soll er diese aufbewahren. Belege sollen mit Nummern versehen und gleichfalls aufbewahrt werden.

Kasseneinnahmen und -ausgaben sollen im geschäftlichen Verkehre mindestens täglich aufgezeichnet werden.

Die Bücher, Aufzeichnungen und, soweit sie für die Besteuerung von Bedeutung sind, auch die Geschäftspapiere sollen zehn Jahre aufbewahrt werden; die Frist läuft vom Schlusse des Kalenderjahres an, in dem die letzte Eintragung in die Bücher und Aufzeichnungen gemacht ist oder die Geschäftspapiere entstanden sind.

Das Finanzamt kann prüfen, ob die Bücher und Aufzeichnungen fortlaufend, vollständig und formell und sachlich richtig geführt werden.

§ 163. Wer nach anderen Gesetzen als den Steuergesetzen Bücher und Aufzeichnungen zu führen hat, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, hat die Verpflichtungen, die ihm nach diesen Gesetzen obliegen, auch im Interesse der Besteuerung zu erfüllen. § 162 gilt entsprechend.

§ 164. Auch wer nicht verpflichtet ist, Buch zu führen, soll, wenn er ein Einkommen von mehr als zehntausend Mark versteuert, seine Einnahmen fortlaufend aufzeichnen.

§ 165. Niemand darf auf einen falschen oder erdichteten Namen für sich oder einen anderen ein Konto errichten oder Buchungen vornehmen lassen, Wertsachen (Wertpapiere, Geld oder Kostbarkeiten) offen oder verschlossen hinterlegen oder verpfänden oder sich ein Schließfach geben lassen. Das Verbot gilt auch für den eigenen Geschäftsbetrieb.

§ 173. Er hat Aufzeichnungen, Bücher und Geschäftspapiere sowie Urkunden, die für die Festsetzung der Steuer von Bedeutung sind, auf Verlangen (§ 207) zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.

§ 174. Steuerpflichtige, die Handelsbücher im Sinne des Handelsgesetzbuches führen, haben auf Verlangen eine Abschrift ihrer unverkürzten Bilanzen mit Erläuterungen einzureichen. Wenn sie nach ihrer Buchführung eine Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen, ist auch diese beizufügen.

Aus der Bilanz oder den Erläuterungen soll klar hervorgehen, wie Gegenstände des Gebrauchs und Lagerbestände bewertet und welche Beträge darauf und auf zweifelhafte und uneinbringliche Forderungen oder sonst abgeschrieben worden sind.

Wenn Ausgaben für Anlagen als Unkosten gebucht sind, ist der Betrag in den Erläuterungen anzugeben.

Als Schuldposten dürfen Verpflichtungen aus Bürgschaften, Gefälligkeitsakzepten und dergleichen in der Bilanz nur aufgeführt werden wenn die Rückgriffsrechte berücksichtigt sind.

§ 186. Wer Waren zum Weiterverkaufe veräußert, deren Abgabe an den Verbraucher eine Steuerpflicht begründet, hat dem Finanzamt mit Genehmigung des Landesfinanzamts auf Verlangen seine Bücher und Geschäftspapiere insoweit zur Einsicht vorzulegen, als dies zur Feststellung erforderlich ist, wer solche Waren erhalten hat, und um welche Mengen es sich handelt.

§ 187. Zur Ermittlung des Steuerwerts von Aktien ohne Börsenkurs, Kuxen, Anteilen an einer Bergwerksgesellschaft oder an einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung haben die Vorstände und Liquidatoren dieser Gesellschaften, wenn die Gesellschaft ihren Sitz oder Vermögen im Inlande hat, dem Finanzamt am Sitze ihrer Verwaltung oder dem Finanzamt des Bezirkes, wo sich das Vermögen befindet, auf Verlangen binnen einer Frist von vier Wochen nachzuweisen:

1. die Höhe des Grundkapitals oder der Stammeinlagen,
2. den Betrag der in den letzten drei Jahren jährlich verteilten Gewinne,
3. die tatsächlichen Mitteilungen, die sie zur Schätzung des Wertes der Aktien, Anteile oder Kuxe beizubringen vermögen.

§ 206. Die Finanzämter können Sachverständige zuziehen oder Prüfungsbeamte, die ihnen zugeordnet sind, verwenden. Sie können sich ferner der Hilfe von Vertretern und Angestellten der Verbände und Vertretungen des Betriebs- oder Geschäftszweigs, dem der Steuerpflichtige angehört, bedienen.

§ 207. Das Finanzamt soll die Vorlegung von Büchern und Geschäftspapieren in der Regel erst verlangen, wenn die Auskunft des Steuerpflichtigen nicht genügt oder Bedenken gegen ihre Richtigkeit vorliegen.

Bücher und Geschäftspapiere sind auf Wunsch des Steuerpflichtigen tunlichst in seiner Wohnung oder in seinen Geschäftsräumen einzusehen.

§ 208. Bücher und Aufzeichnungen, die den Vorschriften der §§ 162, 163 entsprechen, haben die Vermutung ordnungsmäßiger Führung für sich und sind, wenn nach den Umständen des Falles kein Anlaß ist, ihre sachliche Richtigkeit zu beanstanden, der Besteuerung zugrunde zu legen. Wenn eine vom Reichsminister der Finanzen bezeichnete Stelle bescheinigt, daß sie die Bücher und Aufzeichnungen geprüft hat, und daß die Eintragungen, für die sie bestimmt sind, fortlaufend und vollständig gemacht und formell und sachlich richtig sind, so darf die Beanstandung nur mit Genehmigung des Landesfinanzamts erfolgen.

Bücher, Geschäftspapiere, Bilanzen und deren Erläuterungen dürfen einem Ausschuß nur mit Zustimmung dessen, der sie vorgelegt hat, zur Einsicht mitgeteilt werden. Sonst ist der Buchbeweis durch den Vorsteher des Finanzamts oder unter dessen Leitung durch die im § 206 genannten Personen zu erheben. Diese haben dem Ausschuß über das Ergebnis zu berichten. Wenn schriftlich berichtet wird, soll dem Steuerpflichtigen eine Abschrift mitgeteilt werden.

c) **Ergänzungsvorschriften über die Bewertung von Aktiven** (laut Reichsabgabenordnung).

§ 137. Bei Bewertungen ist, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, der gemeine Wert zugrunde zu legen.

Jede wirtschaftliche Einheit ist für sich zu bewerten und ihr Wert im ganzen festzustellen. Was als wirtschaftliche Einheit zu gelten hat, ist nach den Anschauungen des Verkehrs zu entscheiden; die örtliche Gewohnheit, die tatsächliche Übung sowie die Zweckbestimmung und wirtschaftliche Zusammengehörigkeit oder Abhängigkeit der einzelnen Gegenstände sind zu berücksichtigen.

§ 138. Der gemeine Wert wird durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehre nach der Beschaffenheit des Gegenstandes unter Berücksichtigung aller den Preis beeinflussenden Umstände bei einer Veräußerung zu erzielen wäre; ungewöhnliche oder lediglich persönliche Verhältnisse sind nicht zu berücksichtigen.

Als lediglich persönliche Verhältnisse sind auch Verfügungsbeschränkungen anzusehen, denen der Steuerpflichtige aus Gründen, die in seiner Person oder der Person seiner Rechtsvorgänger liegen, unterworfen ist. Dies gilt insbesondere für Verfügungsbeschränkungen, die auf letztwilligen Anordnungen beruhen.

§ 139. Bei der Verwertung von Vermögen, das einem Unternehmen gewidmet ist, wird in der Regel von der Voraussetzung ausgegangen, daß das Unternehmen bei der Veräußerung nicht aufgelöst, sondern weitergeführt wird.

Für die Bewertung der dauernd dem Betriebe gewidmeten Gegenstände ist der Anschaffungs- oder Herstellungspreis abzüglich angemessener Abnutzung maßgebend unter Zulassung des Ansatzes eines niedrigeren Wertes, wenn er dem wirklichen Wert zur Zeit der Bilanzaufstellung entspricht.

§ 141. Wertpapiere, die in Deutschland einen Kurswert haben, sind mit dem Kurswert, Forderungen, die in das Schuldbuch einer öffentlichen Körperschaft eingetragen sind, mit dem Kurswert der entsprechenden Schuldverschreibungen der öffentlichen Körperschaft anzusetzen.

Für Aktien ohne Kurswert, Kuxe oder Anteile an einer Bergwerksgesellschaft oder einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung hat das

zuständige Finanzamt den Verkaufswert zu ermitteln und ihn Steuerpflichtigen und Finanzämtern mitzuteilen. Fehlt es an genügenden Merkmalen, so ist der gemeine Wert unter Berücksichtigung des Gesamtvermögens und der Ertragsaussichten der Gewerkschaft oder Gesellschaft zu schätzen.

§ 142. Für bestimmte Tage können die Steuerkurse der zum Börsenhandel zugelassenen und die Steuerwerte anderer Wertpapiere sowie der in § 141 Abs. 2 bezeichneten Gewerkschafts- und Gesellschaftsanteile festgesetzt werden.

Die Steuerkurse der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere werden von den Börsenvorständen, die Steuerwerte anderer Wertpapiere und der Gewerkschafts- und Gesellschaftsanteile werden von Sachverständigenausschüssen ermittelt.

In den Fällen des § 141 und des § 142 Abs. 1, 2 kann der Steuerpflichtige bei Wertpapieren, die mit Gewinnanteilscheinen gehandelt werden, einen Betrag abziehen, der für die seit der Auszahlung des letzten Gewinns verstrichene Zeit dem zuletzt verteilten Gewinn entspricht dies gilt nicht, wenn auch der laufende Gewinnanspruch bewertet werden muß.

d) Aus dem Umsatzsteuergesetz.

§ 31. Die Steuerpflichtigen sind verpflichtet, zur Feststellung der Entgelte Aufzeichnungen zu machen. Der Reichsrat trifft hierüber nähere Bestimmungen; sie treten außer Kraft, wenn der Reichstag es verlangt. Aus den Aufzeichnungen muß zu ersehen sein, wie sich die vereinnahmten Entgelte auf die Gruppen von Umsätzen, für die verschiedenartige Steuersätze bestehen, verteilen.

Die zur Entrichtung der erhöhten Steuersätze Verpflichteten haben für die Gegenstände, bei deren Lieferung die erhöhte Steuerpflicht in Betracht kommen kann, ein Steuerbuch und ein Lagerbuch zu führen. In das Steuerbuch müssen die Lieferungen nach Gegenstand, Betrag des Entgelts und Tag der Lieferung und Zahlung eingetragen werden; in den Fällen, in denen die erhöhte Steuer nach den Vorschriften des Gesetzes nicht zu entrichten ist, muß der Grund aus dem Steuerbuche zu ersehen sein; insbesondere ist auf die vom Wiederveräußerer vorgelegte Bescheinigung zu verweisen. Aus dem Lagerbuche muß der Bestand der Gegenstände bei Beginn jedes Steuerabschnitts und der tägliche Ein- und Ausgang zu entnehmen sein.

Nähere Bestimmungen über die in Abs. 2 angeordnete Buchführung erläßt der Reichsrat; er bestimmt nach Anhörung der amtlichen Berufsvertretungen, unter welchen Voraussetzungen die Bücher miteinander verbunden werden können und von der Buchführung ganz oder teilweise entbunden werden kann.

C. Abgeleitete Rechtsforderungen an die Buchhaltung.

Schon wiederholt ist darauf hingewiesen worden, daß das Gesetz nur die allgemeinen Richtlinien angibt, nach welchen die Vermögenslage durch die Buchführung ersichtlich gemacht werden soll. Innerhalb des gesetzlichen Rahmens ist der Auslegungskunst ein weiterer Spielraum gelassen. Bislang aber ist diese Kunst fast ausschließlich der Judikatur überlassen worden. Nach unserer Meinung zu unrecht; denn der wissenschaftlich gebildete und praktisch erfahrene Fachmann sollte bei allen diesen Streitfragen, wenn nicht das entscheidende Wort haben, so doch in erster Linie angehört werden, er und nicht der Jurist kann sachgemäß beurteilen, welche Mittel der Buchhaltung zur Verfügung stehen, um die Kardinalforderung des Gesetzgebers — stetiger Nachweis der Vermögenslage — nachzukommen, was dabei wesentlich oder unwesentlich, durchaus unerlässlich oder nebensächlich ist, die Grenzfines zu bestimmen, einerseits zwischen den direkten und abgeleiteten Rechtsforderungen, andererseits zwischen diesen und der Gestaltungsfreiheit der Buchführung innerhalb der gesetzlichen Schranken. Wir wollen daher, m. W. zum ersten Male, den Versuch machen im Anschluß an die allgemein anerkannten Rechtsforderungen die indirekten abzuleiten, um nachher im zweiten Teile mit der Untersuchung der Frage zu schließen, welche Gestaltungsfreiheit der Buchführung innerhalb der gesetzlichen Schranken gelassen ist.

Zu den abgeleiteten Rechtsforderungen an die Buchführung zählen wir:

I. Besondere Hilfsmittel der Buchführung zur Darstellung der rechtlichen Struktur des Vermögens, insbesondere der eventuellen Verbindlichkeiten durch die Zwischenkonten.

Die Gesetzesvorschrift, daß die Buchführung die mit dem Geschäftsbetrieb zusammenhängenden Forderungs- und Schuldverhältnisse darstellen soll, erschöpft sich nicht durch die Führung eines Kontokorrentbuches, wo jedem Debitor und Kreditor eine laufende Rechnung eröffnet ist. Aus diesem Buche ergibt sich nur, aus welchen Posten sich die betreffende Forderung oder Schuld zusammensetzt, wie und wann diese Posten entstanden, wann sie verfallen sind, welche Posten in einem und demselben Konto gegeneinander aufgerechnet werden können, und endlich, wie groß der gegenwärtige Saldo der Schuld oder Forderung ist. Es gibt aber eine große Zahl von Rechtsverhältnissen, die durch dieses Kontokorrent nicht klar genug zur Darstellung kommen oder überhaupt nicht in den Rahmen des Kontokorrentverkehrs gehören. Es ist nun ein Beweis für die Genialität und Anpassungsfähigkeit der

systematischen Buchhaltung, daß sie alle diese Verhältnisse durch das Mittel der Konten klarstellen kann. Nicht aus wirtschaftlichen oder mathematischen Gründen, sondern einzig und allein, um auch den strengsten Vorschriften des Rechts zu genügen, hat die Buchhaltung Mittel und Wege gefunden, um auch komplizierte Rechtsverhältnisse klar und unzweideutig zum Ausdruck zu bringen. Einige der nachbezeichneten Buchungen sind allgemein durchgeführt, andere haben noch nicht überall Eingang gefunden, wieder andere habe ich m. W. in meinen Buchhaltungswerken zum ersten Male dargestellt.

1. Fall. Gründung einer Aktiengesellschaft. Der erste buchungsfähige Akt bei der Gründung ist der, daß das Aktienkapital von den Gründern gezeichnet und mit rechtlicher Verbindlichkeit übernommen worden ist.

Buchung: Konto der Aktionäre	}	an Aktienkapital.
(Aufzählung der Personen, die		
die Aktiengesellschaft gegründet haben.)		

Der zweite Akt besteht in der sukzessiven oder ganzen Einzahlung des Aktienkapitals seitens der Aktionäre.

Buchung: Kasse (oder Bank) an Konto der Aktionäre.

Solange nicht das ganze Aktienkapital eingezahlt ist, besteht im Konto der Aktionäre ein Sollsaldo, der zum Ausdruck bringt, daß die betreffenden Aktionäre noch persönlich Schuldner der Aktiengesellschaft sind. Wird in einem solchen Falle die Bilanz aufgestellt, so erscheint:

Auf der Aktivseite: die Forderung der Gesellschaft an die Aktionäre.

Auf der Passivseite: das noch nicht eingezahlte Aktienkapital, das gewöhnlich mit dem einbezahlten Teile in einem Posten zusammengefaßt ist.

Ähnlich ist das Verfahren bei der Gründung einer offenen Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft und Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Bei Genossenschaften wird nach dem deutschen Recht der Betrag der nicht eingezahlten Geschäftsanteile nicht als Schuld der Mitglieder an die Genossenschaft, bzw. an deren Gläubiger aufgefaßt. Daher wird dieser Betrag nicht in die Bilanzsumme einbezogen, sondern nur als durchlaufender Posten sowohl auf der Aktiv- wie auch auf der Passivseite in der Vorkolonne angemerkt oder in einem Nachtrag zur Bilanz unter besonderem Titel aufgeführt.

Dagegen nach schweizerischem Genossenschaftsrecht sind die nicht einbezahlten Anteilscheine eine echte Schuld der Mitglieder an die

Genossenschaft gleich wie bei Aktiengesellschaften der nicht einbezahlte Teil des Aktienkapitals; daher sind jene in der Bilanz der Genossenschaften — wie oben angegeben — in die Bilanzsumme einzu beziehen.

2. Fall. Umwandlung einer offenen Buchforderung in eine Wechselforderung. Der Gläubiger zieht auf den Schuldner eine Tratte.

Buchung:

Rimessen- (Besitzwechsel-) Konto an Debitorenkonto.

Durch diese allgemeingebrauchliche Buchung entsteht eine unrichtige Darstellung des Rechtsverhältnisses zwischen Trassant und Trassat. Während der Laufzeit des Wechsels ist der Schuldner in den Büchern des Gläubigers entlastet, trotzdem das Schuldverhältnis nicht erloschen, sondern nur suspendiert ist und beim Zurückgehen des Wechsels wieder in Kraft tritt. Daher ist es nötig, ein sogenanntes Zwischenkonto einzuschalten, das Konto der trassierten Debitoren. Erste Buchung bei Ausstellung des Wechsels:

Rimessenkonto an Konto trassierter Debitoren.

Zweite Buchung nach erfolgter Einlösung des Wechsels:

Konto trassierter Debitoren an Debitorenkonto.

Bei der Bilanzaufstellung in der Zwischenzeit erhält man nun einen durchlaufenden Posten:

Aktivseite: Debitoren: auf welche Tratten in Umlauf sind
(Suspendierte Forderungen) = \mathcal{M} 10 000.

Passivseite: Trassierte Debitoren: Eigene Tratten im
Umlauf = \mathcal{M} 10 000.

Durch die Führung dieses Zwischenkontos und die entsprechende Bilanzaufstellung kann man am wirksamsten einer nicht selten praktizierten Bilanzverschleierung vorbeugen, die darin besteht, daß man auf den Bilanztag Debitorenausstände in Wechsel und diese sogar in Bankguthaben umwandelt. Wäre die von uns empfohlene Buchung allgemein üblich, so wäre schon größeres Unglück verhindert worden; es sei nur an den Leipziger Bankkrach von 1900 erinnert. Jahrelang haben die Bankdirektoren den Schein der Liquidität der Bilanz dadurch aufrechterhalten und die Unterbilanz verschleiert, daß sie auf den Bilanztag ihre faulen Debitoren in Wechselforderungen und diese sogar in Bankguthaben verwandelten.

3. Fall. Diskontierung von Buchforderungen. Wenn ein Kaufmann bei Anlaß der Zession von Forderungen an eine Bank diejenigen Debitoren entlasten würde, deren Schuld er zediert hat, so würde man den gleichen Fehler begehen, wie oben im zweiten Fall angedeutet wurde. Daher machen es die Banken, die sich mit diesem Geschäft befassen,

den betreffenden Kaufleuten zur Pflicht, daß sie in folgender Weise buchen:

Bank X, Separatkonto, an Konto der zedierten Debitoren.
 Erst wenn der Schuldner wirklich bezahlt hat¹⁾, kann dieser durch folgende Buchung definitiv entlastet werden:

Konto zedierter Debitoren an Debitorenkonto.

Bei der Bilanz, die der Zedent in der Zwischenzeit aufstellt, erscheint nun auf der Aktiv- und Passivseite ein durchlaufender Posten.

Aktivseite: Debitoren zediert	M. 5000,—
Passivseite: Konto zedierter Debitoren (oder diskontiver Forderungen).	M. 5000,—

Die Buchführung eines Geschäftsgangs über die Diskontierung von Buchforderungen seitens des Kaufmanns muß sich an folgende Akte, in denen sich der ganze Vorgang abspielt, halten:

1. Abtretung der Buchforderung an die Bank:
 Bank X, Konto separata an zedierte Debitoren.
2. Ausstellung eines Eigenwechsels an die Bank in der Höhe des Bruchteiles der abgetretenen Forderungen, den die Bank diskontieren will:
 Bank X, Konto separata an Schuldwechsel.
3. Diskontrechnung und Gutschrift des Barwerts seitens der Bank:
 Folgende an Bank X, Konto separata:
 - a) Bank X, Konto ordinaria (Barwert).
 - b) Zinsen- und Diskontokonto (Diskont und Provision).
4. Zahlung der Schuldner direkt an den Kaufmann:
 Kassakonto an Debitorenkonto.
5. Überleitung der Zahlung an die Bank, in Höhe des Eigenwechsels:
 Bank X, Konto separata an Kassakonto.
6. Die Bank gibt dem Kaufmann zurück:
 - a) Die Zession: Zedierte Debitoren an Bank X, Konto separata).
 - b) Den Eigenwechsel: Schuldwechsel an Bank X, Konto separata).

4. Fall. Verpfändung von Wertpapieren, Waren usw. für einen offenen Kontokorrentkredit. Der Pfandgeber, der ein Faustpfand in Wertpapieren in die Hand des Pfandhalters hinausgibt, muß das be-

¹⁾ Sie zahlen gewöhnlich direkt an ihre Gläubiger und nicht an die Bank, weil sie unter gewöhnlichen Verhältnissen von der Zession keine Kenntnis erhalten haben; der Zedent als Bankschuldner ist dann verpflichtet, den Vorschuß, den er von der Bank erhalten und für den er in der Regel noch einen Eigenwechsel ausstellen muß, selbst zurückzuzahlen.

zügliche Rechtsverhältnis in seinen Büchern klarlegen. Hat er z. B. für einen Kredit Wertpapiere hinterlegt für 10 000 M., so wird er buchen:

(Pfandhalter der Wertpapiere). } an Verbindlichkeiten wegen
Bank Y, Separatkonto } verpfändeten Wertpapieren.

Die entgegengesetzte Buchung hat der Pfandhalter zu machen. (In Pfand genommene Wertpapiere an Konto des Schuldners.)

5. Fall. Avalwechsel. Die Bank, welche für einen ihrer Kunden Bürgschaftswechsel (Aval) aus der Hand gibt, wird buchen:

Aval - Debitoren an Aval - Akzeptenkonto.

Dieser Posten ist in der Bilanz durchlaufend.

Die Firma, auf deren Rechnung die Bank das Avalakzept gegeben hat, hat die Buchung zu treffen:

Avalnehmer
Name der Firma, an die Bürg- } an { Bank Y, Separatkonto
schaft geleistet werden muß. } (Avalakzept).

6. Fall. Garantiekapital. Manche Unternehmungen, z. B. Genossenschaften, Aktiengesellschaften usw., verschaffen sich zuweilen dadurch Kredit, daß deren Mitglieder bei einer Bank Garantiescheine hinterlegen. Die betreffende Gesellschaft hat zu buchen:

Konto der Garanten an Garantie-Kapital.

In der Bilanz ist auch dieser Posten durchlaufend.

7. Fall. Buchung von Bürgschaften. Wer Bürgschaft leistet, sollte auch unbedingt darüber eine Buchung treffen; denn jede Bürgschaft ist eine bedingte Schuld. Sie wird zur wirklichen, wenn der Bürge für den Hauptschuldner bezahlen muß. In diesem Falle wird der Bürge selbst zum Gläubiger des Hauptschuldners. Bei Eingehung einer Bürgschaft hat der Bürge daher zu buchen:

Bürgschaftsschuldner NN. an Bürgschaftsverpflichtung
(Bürgschaftsschuld)

8. Fall. Verbuchung von Regreßrechten und Regreßpflichten. Wer einen Wechsel vom Trassanten, Remittenten oder einem Indossanten durch ein Vollindossament oder Blankoindossament erwirbt, hat ein eventuelles Regreßrecht auf jeden einzelnen seiner Vormänner. Dagegen ist jeder, der einen Wechsel mit seiner Unterschrift aus der Hand gibt, regreßpflichtig an jeden seiner Nachmänner. Für jeden durch Indossament aus der Hand gegebenen Wechsel, sofern es sich nicht um eigene Tratten handelt (die oben unter Fall 2 behandelt worden sind), stehen sich also eventuelle Regreßrechte und Regreßpflichten gleichwertig gegenüber. Will man auch diese in das Kontensystem einbeziehen, so dient dazu das Konto für Giroverbindlich-

keiten, richtiger ausgedrückt, das Konto für Regreßrechte (Sollseite) und Regreßpflichten (Habenseite). Jeder durch Indossament weiterbegebene Wechsel geht nun durch Soll und Haben dieses Kontos. Der Posten kann erst storniert werden, wenn man sicher ist, daß der Wechsel nicht mehr zurückgeht. Man kann die kontenmäßige Verbuchung auch durch ein bezügliches Hilfsbuch ersetzen. In der Bilanz sollten aber unter allen Umständen diese Regreßrechte und Regreßpflichten für die noch nicht verfallenen Wechsel zur Darstellung kommen. Das kann geschehen durch Aufnahme der folgenden Bilanzposten:

Auf der Aktivseite: Eventuelle Regreßrechte auf die Vormänner aus weiterbegebenen, nicht verfallenen Wechseln M. 10 000

Auf der Passivseite: Eventuelle Regreßpflichten an Nachmänner aus unserem Indossament für weiterbegebene, nicht verfallene Wechsel . . . M. 10 000

Da dieser Posten gleichwertig durch Soll und Haben der Bilanz geht und auf die Größe des Vermögens keinen Einfluß ausübt, so pflegt man derartige Posten in der Bilanz entweder in die Vorkolonne einzusetzen, oder am Schlusse, unter dem Strich, anzumerken; seltener werden sie in die Bilanzsumme einbezogen. Das gleiche gilt auch für Fall 4, 5 und 7.

Alle diese Buchungen haben das gemeinsam, daß sie keinen Einfluß auf die Größe des Vermögens ausüben. Einem Aktivposten steht jederzeit ein gleichwertiger Passivposten gegenüber; auch in der Bilanz. Hätte daher die Buchhaltung nur Größe und Zusammensetzung des Vermögens nachzuweisen, also nur mathematische und wirtschaftliche Zwecke zu verfolgen, so könnte man alle diese Buchungen weglassen. Allein das Gesetz fordert ordnungsmäßige Darstellung der Vermögenslage; darunter ist offenbar nicht nur die Größe und Zusammensetzung des Vermögens, sondern auch die rechtliche Struktur zu verstehen. Diese kann aber nur durch Anwendung der genannten Zwischenkonten erreicht werden.

Zwischenkonten heiße ich diejenigen Konten, die nicht der Darstellung der Größe des Vermögens dienen, sondern nur den Zweck haben, die rechtliche Struktur des Vermögens in allen Fällen klar zur Darstellung zu bringen, wo sich Rechte und Verpflichtungen einer Unternehmung gleichwertig gegenüberstehen. Die Verwendung der Zwischenkonten ist also nicht eine wirtschaftliche, sondern eine Rechtsforderung an die Buchführung.

9. Fall. Verbuchung von Rechtsverhältnissen durch besondere Hilfsbücher. Es gibt außer den eben besprochenen Fällen auch andere Rechtsverhältnisse, die auf die Vermögenslage und Zahlungsfähigkeit einer Unternehmung einen kleineren oder größeren, oft verhängnisvollen Einfluß ausüben, die in der Regel nicht derart verbucht werden, daß sie in das Kontensystem einbezogen werden, folglich auch nicht in der Bilanz erscheinen. Es betrifft dies die Rechte und Verpflichtungen aus Kauf- und Lieferungsgeschäften, die erst in der Zukunft erfüllt werden, z. B.

- a) sämtliche auf Termin abgeschlossene Börsengeschäfte in Wertpapieren und fremden Valuten; auf Lieferung von Geld oder Wertpapieren bei Reportgeschäften; ferner im Warenterminhandel gekaufte oder verkaufte „Schlüsse“ in Terminwaren, wie Baumwolle, Kaffee, Zucker usw.;
- b) Darlehensverträge auf zukünftige Leistung von Leihgeld; oder auf Beteiligungen; oder Einzahlung auf Aktien, Geschäftsanteil in Genossenschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung; oder Zubeßen auf Kuxe usw.;
- c) im Effektivhandel mit Waren die „Schlüsse“ auf Lieferung; die noch nicht effektuierten Bestellungen der Kundschaft; die Verträge der Industriellen auf Lieferung von Maschinen oder anderen Erzeugnissen; Verpflichtungen aus Bauverträgen usw.;
- d) hängende Prozesse; bestrittene Forderungen; bestehende oder beschlossene neue Steuern, die rückwirkend auf verflossene Geschäftsjahre verlegt werden usw.

Alle diese und ähnliche, rechtlich wirksam abgeschlossenen Geschäfte mittels Anwendung von Zwischenkonten zu verbuchen und durch die systematischen Geschäftsbücher (Journal und Hauptbuch) bis zur Bilanz zu führen, wäre buchhalterisch möglich; aber dadurch würde die Buchführung zu verwickelt; kompliziert und auch durch große Mehrarbeit verteuert, so daß man davon absehen muß.

Die Buchhaltung hat aber andere Mittel an der Hand, um alle derartigen Rechtsverhältnisse zu kontrollieren, leider nicht zwangsläufig wie bei den systematischen Verbuchungen, doch in jedem ordnungsmäßig geführten Geschäftsbetrieb in Gebrauch. Vorgreiflich späteren Erklärungen kann schon jetzt verstanden werden, daß man die Dokumente, welche der Geschäftsgang erzeugt, nach zwei verschiedenen Richtungen auslegt und verbucht; das eine Mal trägt man sie in die systematischen Bücher ein, wodurch sie zwangsläufig durch die Konten ins Hauptbuch und von da in die Bilanz kommen. Als notwendige Ergänzung dazu gibt es neben dieser systematischen Verbuchung eine Nebenverbuchung in den sog. Hilfsbüchern.

Unter diesen Hilfsbüchern gibt es eine Abteilung, die wir als Rechtskontrolle bezeichnen; dazu gehören in erster Linie die Kommissionsbücher, in welche die obengenannten Rechtsgeschäfte sofort nach Vertragsabschluß eingetragen werden. Jeder, der mit der Aufstellung der Bilanz betraut und dafür verantwortlich ist, oder der diese Bilanz im Zusammenhang mit den Büchern zu prüfen und die Vermögenslage der Unternehmung festzustellen hat, ist auch verpflichtet, aus den bezüglichen Hilfsbüchern die notwendigen Erhebungen zu machen und diese Ergebnisse seinem Bericht über Bilanz und Rechnungsführung beizufügen. Falls sich daraus ergibt, daß aus solchen Verträgen voraussichtlich ein erheblicher Verlust erwachsen wird, so wird man vorsichtshalber in der Bilanz eine Reserve bilden.

Verlustkonto an Reserven für voraussichtliche Verluste
an ,

ähnlich, wie man auch für dubiose Debitoren eine Reserve unter dem Titel „Delkrederekonto“ bildet. Zu den Hilfsbüchern für die Rechtskontrolle gehören im wesentlichen:

- a) sämtliche Kommissionsbücher;
- b) das Verfallbuch, eine Abteilung für Forderungen sowie für Buch- und Wechselschulden, wenn man nicht vorzieht, für Debitoren und Kreditoren eine Kartothek anzulegen und die Verfallzeiten durch schwarze Reiter kenntlich zu machen;
- c) das Auskunftsbuch;
- d) das Obligobuch; in welchem jeder Kunde mit den Angaben über den ihm eingeräumten Höchstkredit verzeichnet und bei jeder Veränderung der Position der Saldo des in Anspruch genommenen Kredits ersichtlich gemacht ist. Der Fakturist darf keine neue Rechnung ausstellen; der Kassierer keine Zahlung leisten; der Chef des Wechselgeschäfts keine neuen Rimessen zum Diskontieren genehmigen oder sich durch Akzente verpflichten, ehe der Führer des Obligobuches angegeben hat, daß das neue Geschäft im Rahmen des den Betreffenden eingeräumten Kredits liege.

Wie man sieht, liegt in der Befolgung dieser abgeleiteten Vorschrift über die Verbuchung von Rechtsgeschäften ein vortreffliches Mittel zur Betriebsführung und Schadenverhütung.

II. Das geschlossene Kontensystem.

Die Forderung, daß jeder Buchhaltung ein geschlossenes Kontensystem zugrunde liegen müsse, haben wir auf S. 82 aus dem Begriff der Buchhaltung abgeleitet und wissenschaftlich begründet. Sie ist aber auch gleichzeitig eine abgeleitete Forderung des Rechts. Denn die Er-

sichtlichmachung der sämtlichen Handelsgeschäfte und der Vermögenslage ist auf keinem anderen Wege zu erreichen, als durch ein geschlossenes Kontensystem, das die Buchführung zwingt, jeden Vermögensbestandteil einer kontenmäßigen Behandlung und Kontrolle zu unterziehen. Dadurch ist zugleich gewährleistet, daß jedes Handelsgeschäft in seinen Wirkungen auf die Vermögenslage, bzw. auf die Größe und Zusammensetzung der Vermögensbestandteile und auf das Kapital gebucht wird. Ja, wir möchten dafür plädieren, daß auch der Richter jede Buchführung, die kein geschlossenes Kontensystem zur Voraussetzung hat, als nicht ordnungsmäßig beurteilt. Wieviel geschäftliches Unglück, Verluste, Defraudationen könnten verhütet, wieviel Leichtsinns, Fahrlässigkeit und Betrügereien im Geschäftlichen würden aufgedeckt und strafrechtlich erfaßt werden, wenn jede Buchführung, die dieser Forderung nicht nachkommt, als nicht ordnungsmäßig be- und verurteilt würde!

III. Kongruenz zwischen Buchführung und Geschäftsführung.

Die Forderung der Kongruenz zwischen Buchführung und Geschäftsführung schließt in sich, daß jede Veränderung in der Größe und Zusammensetzung des Vermögens, die durch den Geschäftsbetrieb herbeigeführt wird, auch durch die Buchführung erfaßt werden muß, und zwar genau auf den Zeitpunkt, wann die Geschäftsführung diese Veränderung bewirkt, bzw. wann sie ihr zur Kenntnis kommt. Selbstverständlich erstreckt sich diese Forderung nur auf die wirklich vollzogenen und buchungsfähigen Geschäfte, nicht auf noch nicht in greifbaren Zahlenwerten gegebenen Vorbereitungen, Verträgen über Rechte und Verpflichtungen usw., vorbehalten die im vorigen Abschnitt behandelten, durch Zwischenkonten zu verbuchenden Fälle. In der Hauptsache handelt es sich um den Zeitpunkt der Bucheintragungen; zur Veranschaulichung führen wir einige Beispiele an.

a) Beim Warenkauf und Verkauf ist der Erfüllungsort und die Erfüllungszeit maßgebend. Eine Faktura über einen Distanzkauf muß an dem Tage gebucht werden, wenn die Rechnung ankommt, nicht erst bei Ankunft der Waren, es sei denn, daß besondere Abmachungen über den Erfüllungsort bestehen. Die Warensendungen an den Käufer müssen in der Regel am Tage der Fakturaerteilung eingeschrieben werden.

b) Ein gezogener Wechsel wird am Ausstellungstage gebucht. Wann eine auf uns gezogene Tratte gebucht werden soll, ist strittig; einige Kaufleute buchen sie am Tage des Eingangs des Avisbriefes, andere aber erst bei Erteilung des Akzeptes; erstere stehen auf dem Standpunkte der Ordnung, letztere auf dem des Rechts; denn die wechselrechtliche Zahlungspflicht des Trassanten wird erst durch Akzept, nicht durch die bloße Kenntnisnahme durch den Avisbrief begründet.

c) Ausgehende Wechsel zur Diskontierung sollen am Tage des Ausgangs, nicht erst bei Eingang der Diskontnote gebucht werden.

d) Kassadifferenzen, die sich beim Kassasturz ergeben und nicht sofort aufgeklärt werden können, müssen in der Kassarechnung per Kassadifferenzenkonto ausgebucht werden. Da aber die Kassaüberschüsse nicht mit den Kassafehlbeträgen kompensiert werden dürfen — das hieße ja zwei Fehler gegeneinander aufheben —, so müssen zwei Kassadifferenzenkonten geführt werden, eines für die Überschüsse, eines für die Fehlbeträge.

e) Überhaupt ist bei allen reinen Bestandskonten streng darauf zu halten, daß jede Differenz sofort ausgebucht wird, so daß der Saldo den Wert des jeweiligen Aktiv- oder Passivbestandes genau angibt. Daher müssen auch in den Debitoren- und Kreditorenrechnungen sämtliche Zu- und Abschreibungen für Verluste, Rabatt, Retourwaren, Skonto usw., unmittelbar nachdem sie der Geschäftsführung zur Kenntnis kommen und anerkannt sind, gebucht werden.

Zusammenfassung. Geschäftsführung und Buchführung müssen kongruent sein, d. h. Eingang und Ausgang von Geld, Waren, Wechseln, Wertschriften usw., sowie Entstehung oder Beendigung von Rechten und Verpflichtungen müssen auf denjenigen Zeitpunkt gebucht werden, wenn sie von der Geschäftsführung vollzogen werden oder zu ihrer Kenntnis gelangt sind, so daß die tatsächlichen durch die Buchführung kontrollierten Vermögensbestände, soweit sie überhaupt durch die Buchhaltung kontrollierbar sind — übereinstimmen.

IV. Justifizierbarkeit jedes Buchpostens und damit des Vermögensbestandes, der Schulden und Forderungen.

Diese Forderung, die wir auf S. 52 aus dem Prinzip der Buchhaltungswissenschaft abgeleitet haben, ist zugleich eine abgeleitete Rechtsforderung. Dieser Forderung muß nicht nur genügt werden, wenn der Geschäftsinhaber vor Gericht oder vor amtlichen Behörden die Richtigkeit seiner Bucheintragungen beweisen will, sondern auch, wenn der Unterbeamte seinen Vorgesetzten, der Geschäftsleiter seinen Verwaltungsbehörden, diese ihren weiteren Gesellschaftsorganen (Aufsichtsrat, Generalversammlung) über die ganze Geschäftsführung, über die Vermögensverwaltung und über Erfolg oder Mißerfolg der Unternehmung Rechenschaft ablegen, endlich auch dann, wenn die Kontrollstelle (Rechnungsrevision) das gesamte Rechnungswesen zu prüfen hat. Wie man sieht, erstreckt sich diese Forderung auf alle Arten und Formen kaufmännischer Unternehmungen, wie verschiedenartig diese auch rechtlich konstruiert sein mögen, ist doch selbst jede Einzelfirma niemals sicher, wie schon oben S. 94 angedeutet, ob und wann sie ihre

Bücher dem Gericht vorweisen muß. Aus der allgemeinen Forderung der Justifizierbarkeit leiten wir folgende einzelne Fälle ab:

1. Kein Dokument, auf das sich irgendeine Eintragung stützt, darf vernichtet werden. Diese Dokumente entstehen auf zwei Arten:

a) durch die geschäftlichen Beziehungen mit anderen, fremden Personen. Daher hält der Kaufmann streng an der Forderung fest, daß jede Abmachung, selbst wenn sie mündlich oder telephonisch vollzogen ist und vollkommen rechtsgültig wäre, auch schriftlich einwandfrei dokumentiert wird;

b) durch den inneren Verkehr zwischen den verschiedenen Betriebsabteilungen, z. B. zwischen Materialverwaltung und den einzelnen Werkstätten, zwischen Hauptkasse und den Verwaltern von Nebenkassen, zwischen Geschäftsleitung und Hauptbuchhalter, zwischen diesem und den nachgeordneten Stellen; in allen diesen und in allen ähnlichen Fällen muß derjenige, der die Buchung vollzieht, den Buchposten durch einen Beleg justifizieren.

Keine Buchung ohne Dokument.

c) **Keine Urschrift darf vernichtet und durch eine Abschrift ersetzt werden.** — Wenn an dieser Forderung streng festgehalten würde, so könnte manche Streitigkeit, mancher Prozeß vermieden werden; es betrifft dies namentlich die Gewichtsnote, die Aufnahme der Inventur, die Fabrikationsbücher, Arbeitskontrollen, Lohn- und Gehaltsauszahlungen, Materialverbrauch, Kassabrouillon (unreines Kassabuch) usw.

2. Jede Abschrift muß als solche kenntlich gemacht werden durch Bezugnahme und Hinweis auf die Dokumente. Im Grunde genommen ist jeder Buchposten eine Abschrift; durch den Zusammenhang der einzelnen systematischen Bücher untereinander und zwischen diesen und den Nebenverbuchungen — worauf wir noch zu sprechen kommen werden — entstehen nach und nach zwei oder mehr Abschriften aus einem und demselben Dokument, oder neue Abschriften auf Grund der ersten; um auch diese zu dokumentieren, hat jeder Buchposten eine Spalte für die Hinweisung auf den Originalbeleg, oder auf die Skriptur, auf die sich die neue Abschrift berufen muß. Mit Hilfe dieser Berufungsspalte kann man jeden Buchposten durch die verschiedenen Bücher und Abschriften hindurch bis zu seinem Ursprung, d. h. zu seinem Originaldokument verfolgen und kontrollieren. So greifen die verschiedenen Bücher der Buchhaltung und diese mit den Dokumenten ineinander wie die Ringe einer Kette.

D. Gestaltungsfreiheit in der Buchführung innerhalb der gesetzlichen Schranken.

(Das Privatvermögen in der Bilanz des Kaufmanns; lose Blätter in der Buchführung.)

Aus den vorhergehenden Abschnitten über das Buchführungsrecht wird klar, daß der Gestaltung und Anpassung der Buchführung noch weiter Spielraum gelassen ist. Zunächst gelten die gesetzlichen Vorschriften überhaupt nur für Kaufleute. Kaufmann im Sinne des D. HGB. (§ 1) ist, wer ein Handelsgewerbe betreibt. Als Handelsgewerbe gilt jeder Gewerbebetrieb, der eine der nachstehend bezeichneten Arten von Geschäften zum Gegenstand hat: den Warenhandel, den Handel in Wertpapieren, die Industrie, den industriellen Werkvertrag, das Versicherungsgeschäft, das Bankgeschäft, das Transportgewerbe, das Geschäft der Kommissionäre und Spediteure, der Agenten und Handelsmakler, den Buch- und Kunsthandel, das Verlagsgeschäft, die Buchdruckerei. Wenn auch, wie man sieht, der Geltungsbereich des Handelsgesetzes und damit der gesetzlichen Verpflichtung zur Buchführung schon weit gezogen ist, so sind doch alle anderen Wirtschaftsarten und Unternehmungsformen, wie z. B. das Kleingewerbe, die Landwirtschaft usw., hinsichtlich der Buchführung keinerlei gesetzlichen Bestimmungen unterworfen. Das soll jetzt anders werden. Die Reichsregierung Deutschlands beabsichtigt, den Buchführungszwang auch auf Handwerk und Landwirtschaft, überhaupt auf alle selbständigen Gewerbetreibenden, wahrscheinlich auch auf alle Steuerpflichtige auszudehnen. (S. 107, § 164.) Obschon der Staat diese Maßregel nicht im Interesse einer größeren Prosperität der betreffenden Erwerbsgruppen plant, sondern dabei die sicherere Erfassung des steuerpflichtigen Vermögens und Einkommens im Auge hat, so ist doch klar am Tage, daß eine ordentliche Buchführung für jeden Erwerbtreibenden einen großen Wert hat, und mit der Ordnung im gesamten Rechnungswesen, die der Staat zwangsweise bei diesen Erwerbsgruppen erreichen will, auch mächtig die Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und den Wohlstand derselben fördert.

I. Das Privatvermögen in der Bilanz des Einzelkaufmanns.

Die Buchführungspflicht des Kaufmanns erstreckt sich nicht nur auf das im eigentlichen Handelsgeschäft tätige Vermögen; nach reichsgerichtlicher Entscheidung muß der Einzelkaufmann in seiner Jahresbilanz seine sämtlichen Vermögensbestandteile, Forderungen und Schulden verzeichnen, also außer denjenigen, die mit dem Geschäftsbetrieb seiner Firma zusammenhängen, auch die privaten,

außergeschäftlichen Vermögensteile, Forderungen und Schulden; es scheint aber, daß dem Gesetz Genüge geschieht, wenn letztere nur als Anhang und Ergänzung zu seiner Geschäftsbilanz aufgeführt werden. Wer aber auf gute Ordnung hält, wird auch diese außergeschäftlichen Aktiven und Passiven einer kontenmäßigen Behandlung unterziehen. Diese Verpflichtung trifft aber nur den Inhaber einer Einzelfirma, nicht die Mitglieder einer Handelsgesellschaft.

II. Der Wahlfreiheit anheimgestellte Gebiete.

Im übrigen bekümmert sich der Gesetzgeber auch bei Kaufleuten in keiner Weise um die Frage, wie der Kaufmann seine Bücher führt, auf welche Art er seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens ersichtlich macht, ob er dabei die doppelte oder einfache Buchhaltung anwendet, welche Bücher er führt, welches Kontensystem er zugrunde legt, ob er in diesem die gemischten Konten verwendet oder diese nach Möglichkeit ausschaltet. Der Gesetzgeber begnügt sich nur mit der grundsätzlichen Forderung, daß der Kaufmann in seiner Buchführung seine Handelsgeschäfte, die Lage seines Vermögens, im besonderen auch die mit dem Geschäftsbetrieb zusammenhängenden Forderungen und Schulden ersichtlich mache.

III. Die losen Blätter.

Nach diesem Grundgedanken müssen auch die Neuerungen und Verbesserungen in der Buchführung beurteilt werden. Als solche steht heute im Vordergrund des Interesses die Frage der Anwendung loser Blätter in der Buchführung. Der Streit, ob diese angesichts der Vorschrift des Gesetzes: „die Bücher sollen gebunden sein“ erlaubt oder nicht erlaubt, ob diese Neuerung praktisch oder unpraktisch sei, ist nicht über allen Zweifel entschieden. Eine große Zahl von Juristen, Kaufleuten und Fachmännern sind für, andere dagegen. Ich gebe also nur meine persönliche Ansicht wieder, indem ich hier nach die Schlußsätze meines Gutachtens zusammenstelle, das ich in dieser Frage zu Händen der Ältesten der Kaufleute von Berlin erstattet habe¹⁾.

Schlußsätze.

Gegenüber den überzeugenden Gutachten verschiedener Juristen²⁾ können die von anderen Fachleuten und Juristen erhobenen Einwen-

¹⁾ Wer sich für die Frage interessiert, den verweise ich auf meine Schrift: „Das deutsche Buchführungsrecht“, Berlin, bei S. Simon 1911.

²⁾ Den gegensätzlichen Standpunkt vertreten: Justizrat Dr. Veit Simon, Beigel in Straßburg (beide gestorben), z. T. auch Professor Schmalenbach (Köln), Meltzer von der Treuhandgesellschaft „Revision“, Berlin u. a. m.

dungen (Dr. Staub, Prof. Cramer, Notar Dr. Alioth und viele andere) gegen das Kartenkontokorrent oder das Dauerkontobuch um so weniger standhalten, als sich diese nur auf den starren Wortlaut des Gesetzes zu stützen vermögen: „... Der Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen... Die Bücher sollen gebunden sein...“ Sie bestehen, wie Shylock, auf ihrem Schein und wollen damit den lebendigen Fluß in der Entwicklung des gesamten Rechnungswesens unterbinden. Auch hier gilt: Der Buchstabe tötet, der Geist nur macht lebendig. Buchhaltungswissenschaft und -praxis stehen unter den gleichen Entwicklungsgesetzen wie das gesamte Wirtschaftsleben. Wie dieses sich mit elementarer Kraft vorwärtsdrängt, sich neue Wege und Formen erzwingt, so auch das damit parallel verlaufende Kontroll- und Verrechnungswesen. Schrittweise muß der Gesetzgeber folgen: das Kopierbuch ist gefallen, weil der Großbetrieb es nicht mehr brauchen konnte; die Vorschrift: „Die Bücher müssen gebunden sein“ ist umgewandelt in die bloße Instruktion: sie „sollen“ gebunden sein. Und da nun die moderne Buchhaltung das gebundene Buch sprengt und es zum immer dauernden Kartenkasten oder Kartenbuch erweitert hat, erweitern mußte, so wird auch zweifellos diese letztere Formel fallen müssen. Inzwischen wird sich die praktische Buchführung, unterstützt von der sammelnden, systematisierenden und kritisierenden Buchhaltungswissenschaft weiterentwickeln nach dem Prinzip der Anpassung an alle Arten und Stufen der Wirtschaftsbetriebe, der Anpassung an die Arbeitsteilung und vor allem nach dem ökonomischen Prinzip: die Zwecke der Buchhaltung mit dem kleinsten Aufwand von Kraft, Zeit und Mitteln in immer vollkommenerer Weise zu erreichen. Daß die verschiedenen Formen in der Anwendung von losen Blättern in der Buchhaltung in der Richtung dieser Entwicklungsprinzipien liegen, ist außer allen Zweifeln als erwiesen zu erachten.

1. Gegen die Verwendung von losen Blättern in der kaufmännischen Buchführung an Stelle von gebundenen Büchern können weder von der Buchhaltungswissenschaft, noch der Praxis, noch dem Recht begründete Einwendungen gemacht werden, wenn dabei folgende, von allen drei Seiten gemeinsam geforderte Bedingungen erfüllt werden:

a) Die auf Karten geschriebenen und in dieser Form aufzubewahrenden Skripturen müssen ein Glied der gesamten Organisation des Rechnungs- und Buchführungswesens derart bilden, daß sie sich als Abschriften oder Übertragungen aus den Grundbüchern nachweisen und jederzeit kontrollieren lassen oder, wenn sie direkt den Dokumenten entnommen werden, daß sie bloß eine zu der Hauptverbuchung parallel verlaufende zweite Interpretation oder Verarbeitung dieser Dokumente darstellen und daher in jener ihre Kontrolle finden. Zur Eintragung auf lose Blätter eignen sich daher im wesentlichen nur Nebenverbuchun-

gen, die an Hand von Eintragungen in systematischen Büchern kontrolliert oder im Falle auch rekonstruiert werden können. Hierzu gehört insbesondere der Kontokorrentverkehr.

b) Ordnung, Zuverlässigkeit und Vollständigkeit der Buchführung dürfen durch Verwendung loser Blätter nicht beeinträchtigt werden.

2. Für die Buchhaltungswissenschaft ist die Frage, ob die Skripturen in gebundene Bücher oder auf lose Blätter gemacht werden, eine mehr oder weniger nebensächliche; sie legt den Hauptwert darauf, daß die einzelnen Buchposten dokumentarisch belegt werden, daß die sämtlichen Geschäftsvorfälle vollständig und lückenlos einerseits chronologisch, andererseits systematisch bearbeitet werden, und daß endlich sowohl die Vermögenslage als auch die Zu- und Abnahme des Reinvermögens unter Zuhilfenahme der Inventur nachgewiesen werden können. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit und Zuverlässigkeit, insbesondere im Interesse einer sicheren Aufbewahrung muß auch vom Standpunkt der Wissenschaft aus an der gebundenen Buchform der systematischen Bücher festgehalten werden, wenn auch gegen die Anlage von Kassabuch und Spezialjournalen in losen Bogen, solange diese noch in der Arbeit sich befinden, nichts eingewendet werden kann, vorausgesetzt, daß sie nachher zwecks Aufbewahrung gebunden werden. Mit Bezug auf sämtliche Nebenverbuchungen kann hinsichtlich ihrer Form der weiteste Spielraum gelassen werden.

3. In der Buchhaltungspraxis erobert sich die Verwendung von losen Blättern stets weitere Kreise, aber auch hier nur mit der Einschränkung auf Nebenverbuchungen. Die Praxis erblickt darin eine arbeitersparende, der Arbeitsleistung leicht anzupassende und sie unterstützende, die Ordnung und Kontrolle erleichternde Neuordnung; auch das Kontokorrent auf losen Blättern, sei es in der Form des Dauerkontobuches oder des Kartenkastens, hat schon in weitesten Kreisen Eingang gefunden und, soweit bekannt, keine Übelstände im Gefolge.

4. Die von juristischen Sachverständigen abgegebenen Gutachten weisen überzeugend nach, daß die Verwendung von losen Blättern, insbesondere das Dauerkontobuch, keineswegs gegen den Sinn des Gesetzes verstoße, daß daraus sich weder ein Konkursdelikt konstruieren lasse, noch daß die Beweiskraft der Bücher gemindert werde, wenn im übrigen die im Schlußsatze unter Nr. 1 angegebenen Bedingungen erfüllt sind.

5. Es ist möglich, auch für das Kartenkontokorrent eine außerhalb der Grundbücher und der Dokumente liegende Kontrolle einzurichten; sie besteht in einem chronologisch zu führenden Nummernverzeichnis der einzelnen Blätter mit Angaben über ihre Auswechslung; sodann, im Kontokorrent-Saldoauszug; als Konzession an die gesetzliche Formvorschrift und an überlieferte Gewohn-

heit kann man dieser Saldokontrolle die Buchform geben, so daß die Quintessenz des Kontokorrentverkehrs wieder in einem gebundenen Buch vereinigt ist. Dieses Buch empfiehlt sich auch aus betriebstechnischen Gründen; da in diesem Buche die Saldi aus den einzelnen Karten monatlich¹⁾ zusammengestellt und in eine Summe vereinigt werden, erhalten wir ein zuverlässiges Mittel, durch Vergleichung dieser Summe mit der in den entsprechenden Konten des Hauptbuches den gesamten Kontokorrentverkehr auf seine richtige und vollständige Eintragung hin zu kontrollieren.

Unter Anwendung dieses Buches möchte für die Mehrzahl der Fälle auch das Zuschließen des Kontobuches als unnötige und daher überflüssige Vorsichtsmaßregel hinfällig werden und die Aufbewahrung der Karten in Kasten von den Praktikern den Vorzug erhalten.

¹⁾ Oder auch in kürzeren Perioden; gibt es doch Geschäftsbetriebe, bei denen die Zusammenstellung der Saldi stets à jour ist, die Saldi gleichzeitig mit der Eintragung ins Kontokorrent entstehen.

Dritter Teil.

Die Buchführungspraxis oder die wirtschaftlichen Grundlagen der Buchhaltung.

A. Beziehungen zwischen Buchführung, Betrieb und Organisation der Sonderwirtschaft.

I. Anpassungsfähigkeit der systematischen Buchhaltung.

Nachdem wir nun die Buchhaltung vom mathematisch-wissenschaftlichen wie vom rechtlichen Standpunkte aus betrachtet haben, bleibt uns noch die Aufgabe, die praktische Anwendung im Wirtschaftsleben zu besprechen, um zu zeigen einmal, in welchem Zusammenhang die Buchhaltung zu dem Wirtschaftsbetrieb steht, sodann wie das System allen verschiedenen Wirtschafts- und Unternehmungsformen angepaßt werden kann. Zu diesem Zwecke schicken wir eine Definition des Wirtschaftsbetriebes voraus.

Der Wirtschaftsbetrieb in jeglicher Form ist die Kunst, ein Geldkapital oder andere Sachgüter planmäßig in Kreislauf zu setzen zu dem Zweck, daß sich diese dem Wirtschaftsinhaber mit einem Aufschlag (Gewinn) reproduzieren, daß somit das Endglied des Kreislaufes, in Geld gemessen, einen höheren Wert hat als das Anfangsglied. Die Lehre von dieser Kunst heißt Betriebslehre, und zwar gibt es so viele Zweige der Betriebslehre als Wirtschaftsarten. Man spricht von einer Handelsbetriebslehre, von einer Betriebslehre der Industrie, der Landwirtschaft, des Bergbaues, der Bank, des Versicherungswesens, des Verkehrswesens, des Handwerks usw.; aber das Gemeinsame aller Arten der Betriebslehren ist die Lehre von dem oben erwähnten Kreislauf.

Die Buchhaltung ist nach unserer Definition, S. 4, diejenige Geschichtschreibung über Gründung, Betrieb und Liquidation einer Sonderwirtschaft, die den Kreislauf ihres Vermögens rechnungsmäßig darstellt und über Bestand und Erfolg dieses Kreislaufes mittels der in Konten gekleideten Wertgleichungen Rechenschaft gibt.

Halten wir diese beiden Definitionen über Betrieb und Buchhaltung zusammen, so wird sofort klar, daß die systematische Buchhaltung für alle die ungezählten Arten und Formen und Größen des Wirtschaftsbetriebes gleich anwendbar, gleich notwendig ist. Darin liegt auch die

tieferer Begründung des bekannten Goetheschen Urteils über die doppelte Buchhaltung (S. 3 Anmerkung). In der Tat ist die systematische Buchhaltung eine solche geniale Erfindung, daß sie allen Wirtschaftsbetrieben angepaßt werden kann, daß insbesondere ihre Grundsätze und Normen, wie sie im ersten Teile entwickelt worden sind, für alle Wirtschaftsbetriebe verwendbar sind. Man spricht zwar von kaufmännischer Buchhaltung, Bankbuchhaltung, Landwirtschaftsbuchhaltung usw. Aber die Differenzen dieser verschiedenen Anwendungen des einen und gleichen Systems betreffen immer nur nebensächliche Abweichungen, die in der Verschiedenheit des oben erwähnten Kreislaufs des Kapitals begründet sind. Wer die mathematisch-wissenschaftlichen Grundlagen der Buchhaltung erfaßt hat und in ihr Wesen eingedrungen ist, der wird auch mit Leichtigkeit sich in allen diesen den Wirtschaftsformen und -größen angepaßten Buchführungsarten und -formen zurechtfinden, einfach aus dem Grunde, weil er das ihr zugrunde liegende System kennt. Freilich verhält es sich mit der Buchhaltung wie mit den Wirtschaftsbetrieben. Beide verlangen besondere Fach- und Berufskenntnisse. Der Industrielle muß die Fabrikationslehre verstehen; auch der Buchhalter einer Fabrik muß den industriellen Betrieb kennen, freilich nicht in dem Grade wie der Betriebsleiter, weil die Kunst, die Güter in Kreislauf zu setzen, höhere Anforderungen stellt als die Kunst, die Geschichte dieses Kreislaufes zu schreiben. Ähnlich verhält es sich mit dem Betrieb und der Buchhaltung im Handel, im Bankwesen, in der Landwirtschaft usw. Das erste, was wir daher von einem Buchhalter verlangen müssen, ist, daß er das Wesen der Buchhaltung gründlich kennt; das zweite, daß er sich in die Art der Wirtschaftsbetriebes einlebt, damit er das System auf den vorliegenden Fall richtig anwenden, bzw. seine Buchführung dem betreffenden Wirtschaftsbetrieb anpassen kann. Wir können unsere Erörterungen daher in folgende Gedanken zusammenfassen:

Es gibt nur ein System der doppelten Buchhaltung, wie mannigfaltig auch seine Anwendung auf die nach Art, Größe, Form, rechtliche Konstruktion verschiedenen Wirtschaftsbetriebe sein möge; immer handelt es sich darum, den Kreislauf des Geschäftskapitals, einer Sonderwirtschaft in allen seinen Stadien lückenlos zu verfolgen, um jederzeit Größe und Zusammensetzung des Vermögens nachweisen und den Gewinn oder Verlust durch eine doppelte Rechnung bestimmen zu können. Die praktische Anwendung auf die verschiedenen Arten und Größen der Wirtschaftsbetriebe sind nur Anpassungen eines und desselben Systems auf den Einzelfall, wozu allerdings auch die Kenntnis des betreffenden Wirtschaftsbetriebes unerläßlich ist.

II. Handelsbetrieb und Buchführung, erläutert an einem Wareneinkauf.

(Hierzu Tabelle S. 130.)

Das wechselseitige Verhältnis zwischen Handelsbetrieb und Buchführung können wir am besten an einem Beispiel veranschaulichen. Wir wählen dazu den Wareneinkauf in einem gut organisierten kommerziellen Großbetrieb, schildern zunächst die verschiedenen Stadien des Einkaufs von der Bestellung bis zu dessen endgültiger Erledigung, um nachher an diese Betriebsfunktionen die darüber nötigen Buchführungsarbeiten anzuschließen.

Aus der Tabelle S. 130, die wir zur Veranschaulichung des Wareneinkaufs beifügen, ist ersichtlich, daß die Initiative zum Einkauf vom Einkäufer ausgeht. Die Planzeichnung setzt erst mit dem Kaufabschluß ein. Die verschiedenen Arbeiten, die dem Kaufakte vorausgehen, sind aus der Zeichnung nicht ersichtlich. Sie bestehen aus: Konstatierung der Art und Größe des Bedarfs auf Grund der Absatz- und Verbrauchsstatistik; Kenntnis der Beziehungen zu den verschiedenen möglichen Bezugsquellen; Einholung von Offerten; Untersuchung und Vergleichung der Proben und Muster, eventuell auch Einholung von Gutachten des dem Betriebe angegliederten Laboratoriums. Erst jetzt erfolgt der Vertragsabschluß zwischen Einkäufer und Lieferant. Hier setzt nun unsere Planzeichnung ein. Der Lieferant erhält die erste Kopie des Kaufvertrages; Original und die zweite Kopie hat der Einkäufer an das Einkaufsbureau weiterzuleiten, wo untersucht wird, ob der getätigte Einkauf im Rahmen der Kompetenz des Einkäufers liegt; die Kopie wird zu der Sammlung der Aufträge gelegt, während das Original der Bestellung an den Chef zur Gegenzeichnung weitergeht und von hier aus dem Lieferanten als Bestätigung des ersteren Vertragsabschlusses mit dem Einkäufer zugestellt wird. Erst jetzt kann der Lieferant an die Ausführung des Auftrages gehen. Ware und Frachtbrief werden an den Spediteur des Einkäufers gesandt; die Rechnung (Faktura) geht direkt an das Einkaufsbureau. Der Spediteur sendet Ware und Frachtbrief an die Warenannahmestelle (1. Kontrollstelle). Hier wird die Warensendung mit dem Frachtbrief verglichen und nach ordnungsmäßigem Befund in das Wareneingangsbuch eingetragen. Dagegen in das Warenannahmestellenbuch kann die Eintragung erst stattfinden, wenn vom Einkaufsbureau, das inzwischen die Faktura mit dem Bestellschein verglichen hat, die nötigen Anweisungen dazu gegeben werden.

Von der Warenannahmestelle geht nun die Ware mit Frachtbrief weiter zur zweiten Kontrollstelle, der Warenannahmekontrolle. Hier treffen Ware, Frachtbrief und die vom Einkaufsbureau

Organisationsplan für den Einkauf eines Warenhauses¹⁾.

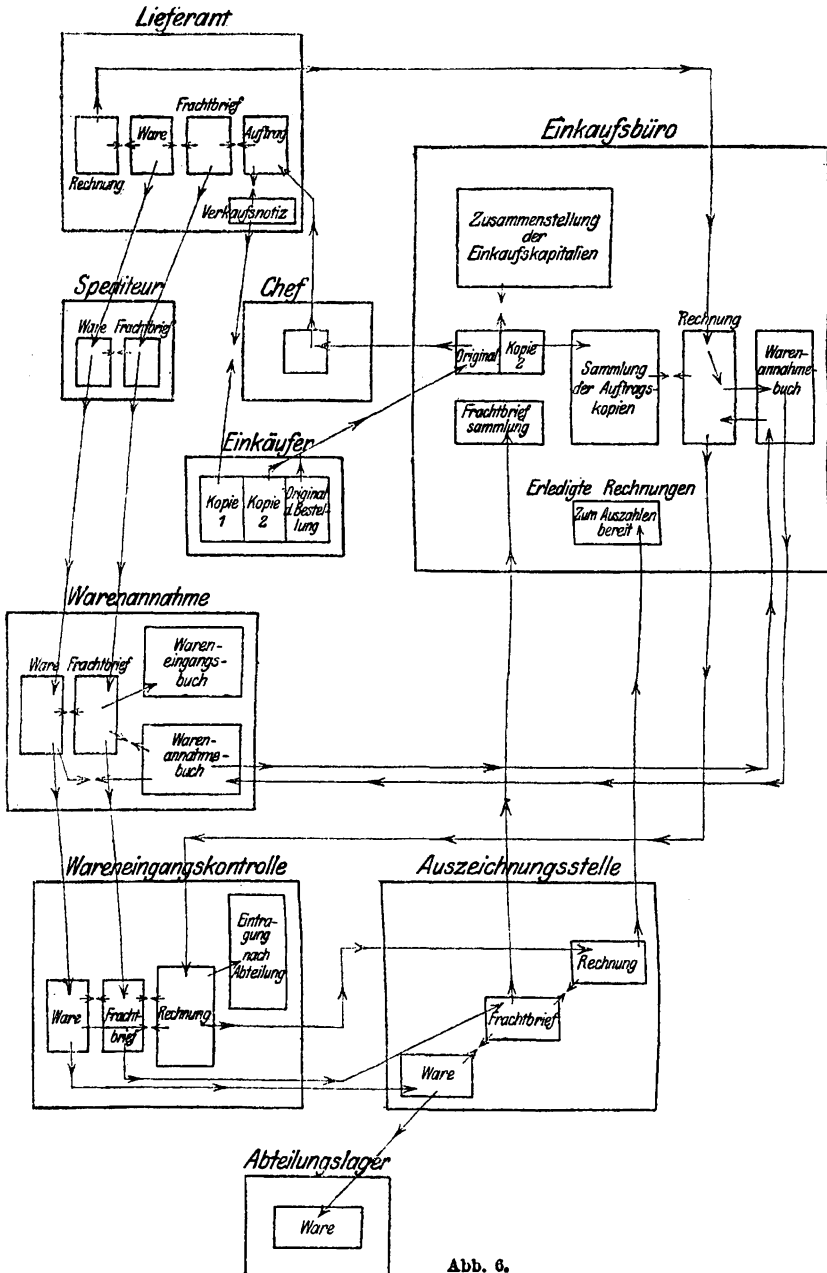


Abb. 6.

¹⁾ Mit Genehmigung des Verfassers aus „Organisation der Warenhäuser“ von Dr. H. Wagner.

kontrollierte Rechnung zusammen. Die Ware wird ausgepackt, untersucht und nach Richtigbefund in die Wareneingangstabelle eingetragen.

Die dritte Kontrollstelle ist die Auszeichnungsstelle, wohin die ausgepackte und untersuchte Ware mit Rechnung und Frachtbrief befördert worden ist. Hier werden die Waren kalkuliert, mit den Verkaufspreisen ausgezeichnet und etikettiert. Rechnung und Frachtbrief hingegen gehen mit den nötigen Kontrollzeichen an das Einkaufsbureau zurück, während die Ware in verkaufsfähigem Zustand an die Abteilungslager zum Verkauf weitergeleitet wird. Erst jetzt setzt die Buchführung im Einkaufsbureau ein. Alle früheren Arbeiten gehören, streng genommen, nicht zur Buchführung; einzig der Abschluß des Kaufvertrages (Bestellung) gibt Anlaß zu einer Nebenverbuchung im Kommissionsbuch.

Was hat nun die Buchhaltung als Geschichtschreiberin von allen diesen Vorkehrungen und Betriebstätigkeiten zu notieren?

Die zu allen diesen Arbeiten des Betriebes gehörenden Buchführungsarbeiten bestehen in folgenden Buchungen:

1. Systematische Verbuchungen. Darstellung der Wirkungen auf die Größe und Zusammensetzung des Geschäftsvermögens (reiner Tauschvorgang).

a) Im Wareneinkaufsjournal:

Nov. 5. **Warenkonto an Kreditorenkonto Willi Krauß in Schwarzenberg.**

Für seine Faktura vom 1. Nov. über 10 Waschmaschinen netto M. 6000,—

b) Im Kassabuch bei Barzahlung des Frachtbriefes

Kassa Haben: per Warenkonto:

Für Transportkosten auf 10 Waschmaschinen . M. 400,—

2. Nebenverbuchungen: Kredit-, Quantitäts- und Betriebskontrolle.

a) Im Kreditorenbuch (Kreditkontrolle), fol. x.

Willi Krauß, Schwarzenberg Haben.

Nov. 5. Für seine Faktura vom 1. Nov. über 10 Waschmaschinen, Wert 31. Dez. netto M. 6000,—

b) Im Warenskonto (Mengenkontrolle):

Waschmaschinen, Eingang: Die nötigen Angaben über die eingegangenen Waschmaschinen (Datum, Lieferant, Stückzahl, Größe, Marke usw., alles auf einer Linie).

c) Im Kalkulationsbuch (Betriebskontrolle):

Berechnung der Selbstkosten auf Grund von Faktura, Frachtbrief usw.:
= Ankaufswert plus Einkaufs- und Transportkosten, plus prozentualer Zuschlag für Betriebs- und Vertriebskosten, Umsatzsteuer, Zinsverlust usw.

Berechnung des Verkaufspreises per Stück: oder

= Selbstkosten + prozentualer Zuschlag für den Gewinn.

d) Im Kommissions- oder Bestellbuch (Rechtskontrolle):
Bei Abschluß des Kaufvertrages:
Eintragung der aufgegebenen Bestellung; nach dem kontrollierten Eingang die Ausbuchung dieser Bestellung.

III. Organisation, Betrieb und Buchhaltung.

Das an einem Beispiel (Wareneinkauf und Buchführung) erläuterte Verhältnis zwischen Handelsbetrieb und Buchführung erschließt uns eine neue wichtige Seite der Buchführungspraxis. Gleich wie beim Wareneinkauf erst da die Buchung einsetzt, wo die Betriebsfunktion des Einkaufs aufhört, und auch nur die Dokumente verarbeitet werden können, welche die gesamte Einkaufstätigkeit der Buchführung zur Verfügung stellt, so verhält es sich mit jeder Buchführungsarbeit. Sie ist kein selbständiger oder selbsttätiger Apparat im Wirtschaftsleben, spielt auch keine initiative oder aktive Rolle in demselben, folgt vielmehr den Spuren, die der Wirtschaftsbetrieb hinterlassen, oder geht als passive Berichterstatteerin nebenher¹⁾.

Darin besteht ja überhaupt das Charakteristische jeder Geschichtsschreibung. Das politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben flutet ununterbrochen weiter der Zukunft entgegen, während der Vergangenheit nur noch die Spuren des vorübergegangenen Lebensstromes übrigbleiben, Spuren, die in der Erinnerung des einzelnen oder der Gesamtheit kürzere oder längere Zeit haftenbleiben, oder die sich als Geschehnisse in Worten und Taten, in Schriftstücken und Geistesäußerungen aller Art wie Marksteine dokumentieren. Diese Dokumente zu deuten, sie chronologisch und systematisch zu ordnen, die kausalen Zusammenhänge herauszufinden und aus diesen die Ewigkeitsgesetze menschlicher Entwicklung abzuleiten, das ist die Aufgabe der Geschichtsschreibung; dadurch wird sie nicht nur zur Richterin des vergangenen,

¹⁾ Daher rührt auch das noch weitverbreitete Vorurteil gegen die Buchhaltung überhaupt und gegen die Stellung und Bedeutung des Buchhalters unter kaufmännischen Angestellten insbesondere. „Geschäfte machen ist die Hauptsache, nicht diese verbuchen“ hört man manchmal selbst aus kaufmännischen Kreisen. Diese betrachten die Buchführung mehr nur als ein notwendiges Übel, als eine lästige Konzession an das Gesetz. Diese Sorte von „Kaufleuten“ scheint keine Ahnung davon zu haben, daß die Buchführung als Geschichtsschreiberin der Sonderwirtschaft die untrüglichschte Richterin über die vollzogene, die unentbehrliche Wegweiserin für die zukünftige Geschäftsführung ist. Nicht Geschäfte machen ist die Hauptsache, sondern durch Geschäftsabschlüsse und Verträge das Kapital in Kreislauf zu setzen, daß sich dieses erhält und vermehrt, das ist der Hauptzweck jeden Wirtschaftsbetriebes; ob und wie dieser Zweck in der Vergangenheit erreicht worden ist und für die Zukunft erreichbar sein kann, das kann nur eine richtige Buchführung und die mit ihr eng verbundene und von ihr abhängige Kalkulation sagen.

sondern auch zur Wegweiserin des zukünftigen Lebens der Menschen und der Menschheit.

In ähnlicher Weise spielt auch die Buchführung als Geschichtsschreiberin der Sonderwirtschaft eine derartige Doppelrolle; sie gibt Rechenschaft über den Erfolg oder Mißerfolg der Sonderwirtschaft, zergliedert die Ergebnisse der Wirtschaftsführung, konstruiert den ursächlichen Zusammenhang zwischen Wirtschaftsführung und ihren Ergebnissen, vermag daher auch für ihre Zukunft die Richtlinien anzugeben.

Damit sind aber auch die Grenzen des Könnens, der Aufgabe jeder praktischen Buchführung gegeben; ihre Arbeit bleibt auf die vom Wirtschaftsbetrieb vollzogenen Geschehnisse beschränkt; sie kann aus sich heraus — wie übrigens keine Art der Geschichtschreibung — auch keine Dokumente erzeugen; sie bleibt hilflos und untätig, bis und solange sie nicht vom Wirtschaftsbetrieb die nötigen Grundlagen in den Dokumenten als Unterlage für ihre Eintragungen erhalten hat. Die Buchführung ist und bleibt eine abhängige Dienerin des Wirtschaftsbetriebes; dieser ist ihr also übergeordnet.

Aus dem Beispiel vom Wareneinkauf als einer Funktion des Handelsbetriebs geht aber noch etwas anderes hervor; nämlich die Tatsache, daß der Handelsbetrieb selbst eine von einer höheren Instanz abgeleitete Funktion ist. Wenn wir die einzelnen beim Wareneinkauf zusammenwirkenden Arbeitsstellen betrachten, so müssen wir sofort erkennen, daß sie organisch ineinandergreifen: Chef, Einkäufer, Einkaufsbureau, erste, zweite und dritte Kontrollstelle sind alle nach einem bestimmten, einheitlichen Plan organisiert, wie die Glieder des menschlichen Körpers; sie alle müssen nach einem Zweck, Mittel und Methode festsetzenden Einheitswillen diejenigen Funktionen zwangsläufig verrichten, welche zur Erreichung des Zweckes durchaus nötig sind. Dieser Einheitswillen, dem alle Glieder des Organismus einer Sonderwirtschaft nach einem vorbedachten Plane zwangsläufig dienen müssen, ist in jeder Sonderwirtschaft vorhanden, er ist niedergelegt in der Organisation. Wie die Buchführung nach dem allgemeinen Organisationsplan eine Dienerin des Wirtschaftsbetriebes ist, so ist auch dieser nur eine Funktion, ein Ausfluß, ein In-die-Erscheinung-Treten der Organisation. Jede Arbeits- und Verwaltungsstelle, jede dem Wirtschaftsbetriebe angegliederte Person ist ein notwendiges Glied dieser Organisation, das sich dem Einheitswillen, welcher diese Organisation geschaffen hat, fügen muß. Der Einkäufer muß die Tätigkeiten, die wir geschildert haben, verrichten; die Kontrollstellen müssen dem Einkaufsbureau das Material liefern, um seine Kontrolltätigkeit aus-

zuüben; das Einkaufsbureau muß der Buchführung die zu ihrer Buchung nötigen Unterlagen (Dokumente) in die Hand liefern; selbst der Chef einer Einzelfirma, geschweige der Direktor einer Gesellschaft muß sich seinem ihm durch den Einheitswillen, der sich in der Organisation manifestiert, zugewiesenen Pflichtenkreis — in unserem Einzelfalle die Unterschrift des Kaufvertrages — unterziehen. Das Erste, Ursprüngliche, Grundlegende in jeder Sonderwirtschaft ist also der sich in der Gesamtorganisation manifestierende Einheitswille. Aus dieser Tatsache können wir auch für die Buchführung höchst wichtige Schlüsse ziehen:

a) Es ist ein Fehler in der Organisation:

1. wenn Buchführung und Bilanz nicht ordnungsmäßig sind. Unter ordnungsmäßig verstehen wir nicht nur die bezüglichen Rechtsforderungen, sondern die Forderungen, welche eine normale Wirtschaftsführung stellen muß;
2. wenn über die Buchführung keine ausreichende Kontrolle geführt wird, wenn also Irrtümer, Nachlässigkeiten, Verschleierungen, Unterschleife, Betrugereien nicht schnellstens entdeckt und nach Umfang, Art und Tragweite nicht sofort festgestellt werden können;
3. wenn die Dokumente nicht jederzeit zur Hand, nicht vollständig, nicht richtig interpretiert, nicht nachkontrolliert sind;
4. wenn Bucheintragungen im Rückstand, Probabilanzen nicht regelmäßig gemacht, Jahres- und Schlußbilanzen nicht rechtzeitig aufgestellt werden;
5. wenn überhaupt die Buchführung nicht den von uns im ersten und zweiten Teile aufgestellten Anforderungen entspricht.

b) Ein wesentlicher Bestandteil der Organisation mit Bezug auf die Buchführung besteht darin, daß durch sie eine zwangsläufige Darstellung der Abwicklung des Kreislaufes des Geschäftskapitals und der Vertragserfüllung gewährleistet wird. Beispiele hierfür:

1. Die Einkaufsfakturen müssen auf den Verfalltag bezahlt werden. Die Organisation hat der Buchhaltung Anweisung zu geben, daß regelmäßig — wenn nötig einige Tage zum voraus — die täglichen Verpflichtungen der zur Erfüllung dieser Verpflichtungen beauftragten Arbeits- und Verwaltungsstelle ordnungsmäßig zur Kenntnis kommen (Verfallbuch).
2. Diese Anforderung an die Buchhaltung erstreckt sich nicht bloß auf die eigenen Zahlungen, sondern auch auf die Erfüllung der Verbindlichkeiten anderer, der Debitoren, das Inkasso der Wechsel, die Honorierung der Akzente und Eigenwechsel, die Einhaltung der von den dazu befugten Organen festgesetzten Kredite usw. usw.

3. Hier einbezogen sind auch die Lieferungsverträge bezüglich Wareneinkauf und -verkauf.
4. Die angekauften Waren müssen in der nützlichen Zeit verkauft werden. Darüber muß die Buchführung eine Kontrolle schaffen; wenn z. B. die normale Umschlagsdauer einzelner Waren überschritten (unkurante Waren) oder wenn diese sogar unverkäuflich geworden sind, so können die geeigneten Maßregeln seitens der Geschäftsleitung nur dann getroffen werden, wenn für diese eine Kontrollstelle geschaffen ist.

c) Die Organisation der Buchhaltung soll derart beschaffen sein, daß sie dem Betriebsleiter nicht nur über die gewöhnlichen im ersten und zweiten Teile des Werkes entwickelten Verhältnisse betreffs Größe und Zusammensetzung des Vermögens, dessen Zu- oder Abnahme, Gewinn und Verlust usw. Aufschluß geben kann, sondern auch imstande ist, alle Fragen betriebstechnischer Natur zu beantworten, wie z. B. betreffend Umsatz und dessen Zusammensetzung; die Kosten und ihre Zerlegung nach ihrer Entstehung, Art, Größe und Verhältniszahlen, sowie ihre Verteilung auf die einzelnen Warengattungen und Betriebsabteilungen; die Mängel und Fehler in der finanziellen Grundlage; die tägliche Zahlungsbereitschaft; die Zerlegung des Warenlagers nach dem Alter bzw. der mittleren Umschlagsdauer wie nach dem Grade der Verkäuflichkeit und hundert andere Auskünfte, auf die wir noch bei Behandlung der kalkulatorischen Buchhaltung zu sprechen kommen werden. Hier sei vorläufig nur festgestellt, daß die Buchhaltung auf diese und ähnliche Fragen Antwort geben kann, wenn sie in einer der Art und Größe des Wirtschaftsbetriebes angepaßten Art und Weise ausgebaut und in den allgemeinen Organisationsplan der gesamten Sonderwirtschaft als wesentlicher Bestandteil einbezogen ist. Die Tatsache wirkt ein neues Licht auf die Buchführungspraxis und ihre Bedeutung für eine richtige Wirtschafts- und Geschäftsführung.

Aber auch das andere wichtige Moment geht aus der ganzen Betrachtung hervor; die Buchführung ist eine Geschichtschreibung der Wirtschaftsbetriebe und mit dieser eine Funktion des in der Gesamtorganisation der Sonderwirtschaft zum Ausdruck kommenden Einheitswillens; wie Fehler und Mängel der Gesamtorganisation durch die Buchführung in bestimmten Zahlengrößen unfehlbar an den Tag kommen müssen, so sind auch Fehler und Mängel in der Buchführung selbst nur ein Beweis der fehlerhaften Organisation. Die Organisation einer Unternehmung kann man am besten mit dem menschlichen Gehirn vergleichen: Wie von ihm aus die Bewegungsnerven, die in der Gehirnzentrale durch Zusammenwirken von Vernunft und Willen zustande gekommenen Entschlüssen

als Befehle in alle Glieder geleitet und dort die entsprechenden Bewegungen verrichtet werden; und umgekehrt von jedem Körperteil aus die Empfindungsnerven die Einflüsse und Einwirkungen der Umwelt auf den gesamten Körper in die Gehirnzentrale zurückleiten; so muß auch die wirtschaftliche Organisation in ähnlicher Weise beschaffen sein: Durch selbstgewollte und selbstgeschaffene Organe werden ihre Anordnungen und Befehle durch den ganzen Wirtschaftskörper bis an die letzte Arbeitsstelle weitergeleitet; aber ebenso notwendig ist es, daß die Zentraleitung von allem, was im ganzen Organismus der Unternehmung, selbst in der letzten Arbeitsstelle vorgeht, durch selbstgeschaffene Kontrollorgane zuverlässigen Bericht erhält. Die Organisation ist um so besser, je weniger die von der Zentrale ausgehenden Befehle und die zu ihr zurückkehrenden Rapporte Widerstände und Reibungen auslösen, je mehr es gelingt, das ganze Getriebe zwangsläufig in Bewegung zu setzen. Damit möchte auch die vielumstrittene Frage gelöst sein, ob Techniker oder Kaufmann, Jurist oder Bureaukrat an die oberste Stelle einer Unternehmung berufen werden soll: diese Stelle kommt offenbar nur dem besten Organisator zu.

B. Die Gesamtorganisation der Buchführung: Die Bücher und ihr Zusammenhang.

(Hierzu Tabelle S. 138.)

Ein Blick auf die Tabelle S. 138, die wir zur Veranschaulichung des vorstehenden Themas entworfen haben, zeigt uns, daß die Buchhaltung von einem Anfangspunkt, der Eröffnungsbilanz, ausgeht und mit der Schlußbilanz endigt. Die Eröffnung besteht aus der von der Inventur abgeleiteten Eingangsbilanz; der Abschluß, die Schlußbilanz, dagegen ist abgeleitet aus der Probabilanz und der Inventur und besteht, wie widerholt erörtert, aus der Vermögensbilanz und aus der Ertragsbilanz. Zwischen Anfangspunkt und Schlußpunkt liegt der Betrieb eines Geschäftsjahres, d. h. der früher geschilderte Kreislauf des Geschäftskapitals, den die Buchhaltung als Geschichtschreiberin darzustellen hat. Die Buchführung als ausführende Kunst der Buchhaltung verfolgt den Geschäftsgang nach zwei Richtungen. Die eine besteht in der Hauptverbuchung in den systematischen Büchern mit Hilfe des geschlossenen Kontensystems, die andere beschäftigt sich mit den verschiedenen Kontrollen, den sog. Nebenverbuchungen in den Hilfsbüchern. Beide Richtungen beruhen auf demselben Fundament, den Dokumenten; beide laufen parallel nebeneinander und werden am Schlusse wieder vereinigt; das Ergebnis der systematischen Verbuchungen ist die Probabilanz im Hauptbuch, während die Neben-

verbuchungen als Grundlage für die Inventur dienen. Aus Probabilanz und Inventur leitet man die Schlußbilanz in ihrer doppelten Gestalt als Vermögens- und Ertragsbilanz ab. Hieraus ergibt sich folgende Einteilung der bezüglichen Betrachtung:

- I. Eingangs- und Schlußbilanz als Anfangs- und Schlußglied der Buchführung.
- II. Die Dokumente als Grundlage der Buchführung.
- III. Die Bearbeitung der Dokumente durch die Buchführung, und zwar:
 - a) die systematische Verbuchung und ihre Variation und Kombination in den verschiedenen Buchhaltungsformen,
 - b) die Nebenverbuchung,
 - c) die Beziehungen zwischen beiden.

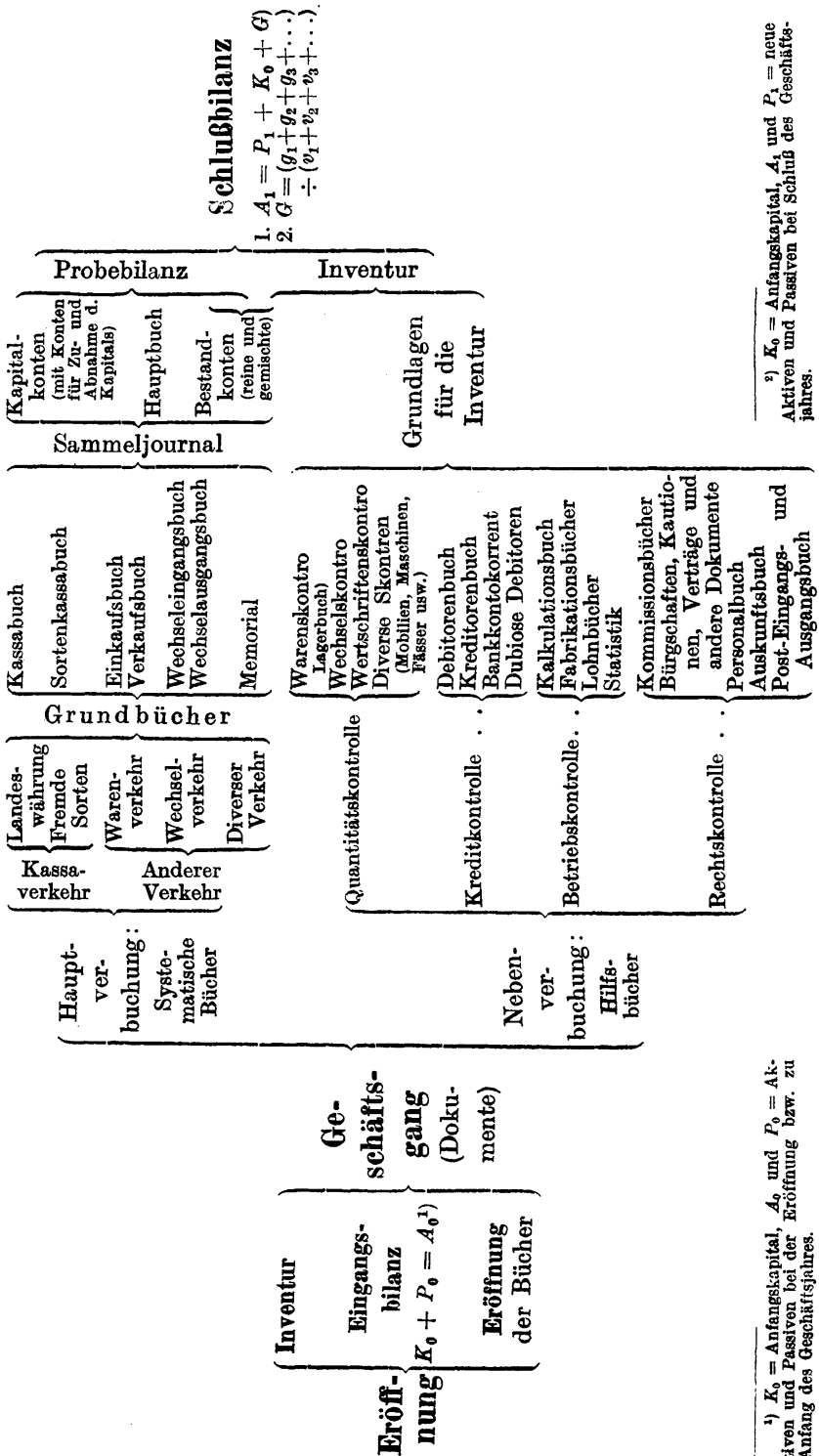
I. Eröffnungs- und Schlußbilanz in ihren wechselseitigen Beziehungen.

1. Eröffnung ohne Eingangsbilanz; die Geheimbuchführung. Wie schon auf S. 93 erklärt, ist die Eröffnungsbilanz eigentlich nur eine Umformung der Inventur. Die Inventurwerte auf der Aktiv- und Passivseite werden nach dem der systematischen Buchhaltung zugrunde gelegten Kontensystem in Summenposten geordnet und zusammengezogen. Jedwede Buchführung gründet sich daher auf die Inventur bzw. auf die daraus abgeleitete Eröffnungsbilanz. Ohne diese Grundlage kann die Buchführung nur die laufenden Geschäfte darstellen, gewährt somit einen Einblick weder in die Vermögenslage noch in die Erträge des Geschäftsbetriebes. Dieser Mangel macht sich recht fühlbar in der ersten Zeit nach dem Abschluß des Geschäftsjahres, bevor die Abschlußbuchungen auf Grund der Schlußbilanz gemacht worden sind. Um nicht auf die Beschlüsse der Generalversammlung bezüglich der Verwendung des Gewinnes warten zu müssen und die Abschlußbuchungen so schnell als möglich eintragen zu können, ist es zweckmäßig, den bilanzmäßigen Gewinn, über welchen die Generalversammlung zu beschließen hat, auf ein Gewinnverteilungskonto zu übertragen.

Bei Neugründungen, Fusionen oder Zusammenlegungen von Unternehmen muß in der Regel der Buchhalter ohne Eröffnungsbilanz arbeiten, weil diese oft erst monatelang nach Geschäftsbeginn aufgestellt werden kann. Hier muß sich der Buchhalter mit der provisorischen Verbuchung der laufenden Geschäfte begnügen und die systematische Darstellung bis auf den Zeitpunkt verschieben, da ihm die von den Aufsichtsorganen genehmigte Eingangsbilanz zur Kenntnis gebracht wird.

Schema der Gesamtorganisation der Buchhaltung.

Die Bücher und ihr Zusammenhang.



²⁾ K_0 = Anfangskapital, A_1 und P_1 = neue Aktiven und Passiven bei Schluß des Geschäftsjahres.

¹⁾ K_0 = Anfangskapital, A_0 und P_0 = Aktiven und Passiven bei der Eröffnung bzw. zu Anfang des Geschäftsjahres.

Eine besondere Art der Buchführung, die absichtlich ohne Eröffnungsbilanz arbeitet, ist die sog. **Geheimbuchführung**. Die offene, dem Buchhaltungspersonal zugängliche Buchführung beschränkt sich in der Hauptsache auf die Darstellung der laufenden Geschäfte; sie gibt die daraus hervorgehenden Probabilanzen regelmäßig an die mit der Geheimbuchhaltung betrauten Personen (Prinzipal) ab. Die offene Buchführung kennt weder Eröffnungs- noch Schlußbilanz. Die Brücke zwischen offener Buchführung und Geheimbuchführung bildet das **Geheimbuchkonto**, in das alle diejenigen Posten eingetragen werden, die der Chef geheimgehalten wissen will (Besoldung, Tantiemen der Angestellten, Entnahmen des Prinzipals, Kapitaleinlagen der Teilhaber, Beteiligungen, Gewinn und Verlust des Geschäftes, größere Verluste auf Debitoren usw.). Somit können wir die offene Buchführung nur als Hilfsarbeit der Geheimbuchführung bezeichnen. — Die eigentliche systematische Buchführung mit Eingang-, Erfolgs- und Schlußbilanz liegt in der Geheimbuchhaltung. Wir können daher feststellen: Jede Buchführung, die sich nicht auf die Eingangsbilanz stützt, ist unvollkommen und entspricht nicht den wirtschaftlichen und rechtlichen Anforderungen.

2. Die Eröffnung ein Querschnitt durch das Geschäftsvermögen bei kontinuierlichem Betrieb. Ausnahmen. Im kaufmännischen Betriebe ist die Inventur nur ein Querschnitt durch die aktiven und passiven Vermögensbestandteile der Wirtschaft. Dies ist die notwendige Folge des kontinuierlichen Wirtschaftsbetriebes, der sich aus verschiedenen Kreisläufen zusammensetzt, so daß in einem gegebenen Zeitpunkte, wie schon auf S. 12 erklärt wurde, das Vermögen sich aus allen Stadien des Kreislaufes zusammensetzt. Daher muß auch die Inventur und die Schlußbilanz eines Geschäftsjahres gleichzeitig die Inventur und Eröffnungsbilanz des nächstfolgenden Geschäftsjahres bilden. Nur in seltenen Fällen hat einerseits die Eröffnungsbilanz, andererseits die Schlußbilanz selbständigen Charakter. Diese Fälle können bei Neugründungen (Fusionen, Zusammenlegungen, Umformungen in andere Rechtsformen usw.), sodann bei Liquidationen (Liquidationsbilanzen bei Auflösung, Erbteilung, Konkurs usw.) vorkommen.

3. Jahresbilanzen und Zwischenbilanzen. Bei kontinuierlichen Betrieben ist die Zeitstrecke zwischen Eröffnungs- und Schlußbilanz ein Geschäftsjahr. Werden für kürzere Zeitstrecken Bilanzen gezogen (nicht Probabilanzen, sondern Vermögens- und Erfolgsbilanzen), so nennt man diese Zwischenbilanzen. Diese können täglich, monatlich, vierteljährlich oder halbjährlich gemacht werden. Die Zwischenbilanzen sind für den Geschäftsbetrieb von so großer Bedeutung, daß wir ihnen einen besonderen Abschnitt widmen müssen.

4. Ableitung der Schlußbilanz aus der Eröffnungsbilanz. Wie schon erwähnt, liegt zwischen beiden Bilanzen der Wirtschaftsbetrieb eines Geschäftsjahres. Wie die Buchführung zu Anfang die einzelnen aktiven und passiven Vermögensbestandteile rechnungsmäßig erfaßt und sie durch ein geschlossenes Kontensystem derart verfolgt, daß jede Veränderung jedes einzelnen Bestandteiles durch Zuschreibungen und Abschreibungen kontrolliert wird, ist im ersten Teile erklärt worden. Tatsächlich verändern sich nicht nur die einzelnen aktiven und passiven Bestände, sondern auch das aus diesen abgeleitete Reinvermögen, das Kapital, bei jedem neu hinzugekommenen einzelnen Geschäftsposten, so daß wir auf den Zeitpunkt des Abschlusses folgende Veränderungen konstatieren können:

	Anfangs- bestand	+ Zugang (Vermehrung)	— Abnahme (Verminderung)	= Endbestand !
Bei den Aktiven	A_0 (Soll)	+ Zugang (Soll)	— Abnahme (Haben)	= A_1
Bei den Passiven (Schulden)	P_0 (Haben)	+ Zugang (Haben)	— Abnahme (Soll)	= P_1
Kapitalbestand	K_0 (Haben)	+ Zugang (Haben)	— Abnahme (Soll)	= K_1
Gewinn und Verlust	—	+ Gewinn (Haben) g	— Verlust (Soll) v	= $g - v = G$ (Reingewinn)

Zusammenfassung.

Aus der Eingangsbilanz $A_0 = P_0 + K_0$ entsteht also:

die Schlußgleichung $A_1 = P_1 + K_0 + G$, bei Gewinn;

oder $A_1 = P_1 + (K_0 - V)$, bei Verlust.

Man übersehe nicht, daß A ein Sammelbegriff für die sämtlichen aktiven Vermögensbestandteile, P dagegen für die Schulden ist. Durch den Geschäftsbetrieb können einzelne dieser Posten eine einseitige Zunahme oder Abnahme erleiden. Nur die Gesamtheit der neuen Aktiven A_1 weniger die neuen Passiven P_1 ergibt das neue Kapital K_1 , das um den Jahresgewinn G größer bzw. um den Verlust V kleiner ist als das Anfangskapital K_0 .

Die obenstehende Tabelle zeigt deutlich die Ähnlichkeit der Kameralistik mit der kaufmännischen Buchführung; die Kameralistik kontrolliert die Bestände nach diesem Schema; die kaufmännische Buchführung dagegen mittels Soll und Haben der Konten; der Endbestand entspricht dem Saldo des betreffenden Kontos. Die

Tabelle erweist sich auch besonders wertvoll für die kalkulatorische Buchhaltung.

Bezeichnet man nämlich den Anfangsbestand (Eingangsinventur) mit J_1 , den Zugang mit Z , die Abnahme mit A , den rechnungsmäßigen Bestand mit J_2 (Schlußinventur), so kann man je eine dieser Größen berechnen, wenn die drei anderen gegeben sind:

$$\begin{aligned} J_1 &= J_2 + A - Z, \\ Z &= J_2 + A - J_1, \\ A &= J_1 + Z - J_2, \\ J_2 &= J_1 + Z - A. \end{aligned}$$

Anwendung auf die Warenrechnung; sowohl für den Wert als für die Menge können berechnet werden:

Berechneter Anfangsbestand = Endbestand + Ausgang - Zugang.

Berechneter Zugang = Endbestand + Ausgang - Anfangsbestand.

Berechneter Ausgang = Anfangsbestand + Zugang - Endbestand.

Berechneter Endbestand = Anfangsbestand + Zugang - Ausgang.

Die aus den drei bekannten Größen gesuchte unbekannte Größe ist der Bestand, wie er rechnungsmäßig sein soll, der Sollbestand; ob dieser mit dem wirklichen, dem Istbestand, übereinstimmt oder nicht, ist Aufgabe der kontrollierenden Inventur; den Ursachen der Differenzen zwischen Sollbestand und Istbestand nachzuforschen, ob sie auf Fehler in der Rechnung oder der Verwaltung der betreffenden Güter, in der Natur der Dinge (Schwund) begründet oder auf Veruntreuung, Diebstahl, Fahrlässigkeit usw. zurückzuführen sind, ist Pflicht der verantwortlichen Organe der Untersuchung.

Beispiele:

1. Kontrolle der Kassaverwaltung.

Sollbestand (Kassasaldo): $J_2 = J_1 + Z - A$.

Istbestand: Der durch Kassasturz ermittelte Barvorrat.

2. Wieviel Kilogramm Malz sind in einer Periode zur Biererzeugung verwendet worden?

Sollausgang: $A = J_1 + Z - J_2$.

$$= 2000 + 3000 - 1500 = 3500.$$

Istausgang: Die Summe der täglichen Abwiegunen des verarbeiteten Malzes laut Fabrikationsbüchern.

3. Wieviel Hektoliter absatzfähigen Bieres wurden in dieser Periode erzeugt?

Sollzugang: $Z = A + J_2 - J_1$.

$$= 17\,500 + 3000 - 2500 = 18\,000.$$

Istzugang: Summe des täglich erzeugten Bieres laut Sudbuch.

4. Wieviel Hektoliter Bier sind in dieser Periode verkauft worden ?

$$\begin{aligned} \text{Sollausgang: } A &= J_1 + Z - J_2 \\ &= 2500 + 18\,000 - 3000 = 17\,500. \end{aligned}$$

Istausgang: Summe des abgesetzten Bieres laut täglicher Eintragung in dem Verkaufsbuch.

In ähnlicher Weise vollzieht sich die Kontrolle zwischen Istbestand und Sollbestand bei allen Warenmengen in den Handels- und Industriebetrieben.

5. Umwandlung der Schlußbilanz in die neue Eröffnungsbilanz. Wie wiederholt, zuletzt S. 53 erklärt, besteht die Schlußbilanz aus einer Vermögens- und einer Ertragsbilanz. Bei Aktiengesellschaften besteht die gesetzliche Vorschrift, daß die Veröffentlichung der Schlußbilanz am Schluß den Jahresgewinn bzw. -verlust besonders ausweisen muß. Da diese Vorschrift auch im System der Buchhaltung begründet ist, so müssen wir zweierlei Schlußbilanzen unterscheiden, die eine vor Verwendung des Gewinnes, die andere nach Verwendung desselben. Erstere, die nach deutschem Recht zu veröffentlichende, wird gewöhnlich als provisorische, letztere als definitive Bilanz bezeichnet.

Die Formel für die provisorische Bilanz:

$$A_1 = P_1 + K_0 + G$$

In den allermeisten Fällen wird der Gewinn in drei Teile zerlegt: $G = g_1 + g_2 + g_3$; ein Teil, g_1 , wird zu Abschreibungen, also zu Wertherabsetzungen der Aktiven, verwendet. Aus $A_1 - g_1$ wird A_2 .

Ein zweiter Teil, g_2 , wird in Passiven (Schulden) umgewandelt. Es sind dies Dividenden, Bezüge der Teilhaber, Tantiemen, Verlustreserve (Amortisationen) und Passivreserven.

Aus $P_1 + g_2$ wird also P_2 .

Der Rest des Gewinnes, g_3 , wird zum Eigenkapital geschlagen: Vergrößerung des Eigenkapitals bei Einzelfirmen, des Gesellschaftskapitals bei offenen Handelsgesellschaften, des Reservekapitals bei den Aktiengesellschaften.

Aus $K_0 + g_3$ wird also K_2 .

Zusammenfassung.

Provisorische Bilanz: $A_1 = P_1 + K_2 + (g_1 + g_2 + g_3)$.

Definitive Schlußbilanz: $A_2 = P_2 + K_2$.

Letztere ist gleichzeitig die Eröffnungsbilanz für das neue Geschäftsjahr.

Bei kontinuierlichen Wirtschaftsbetrieben ist die definitive Schlußbilanz nach Verwendung des Gewinnes auch gleichzeitig die Eröffnungsbilanz des nächstfolgenden Ge-

schäftsjahres; es ist daher ein empfehlenswerter Fortschritt, wenn die Jahresrechnung nach der provisorischen auch die definitive Bilanz enthält.

6. Formaler Unterschied zwischen Eingangs- und Schlußbilanz. Wie schon S. 47 angegeben, ist das Schlußbilanzkonto aufzufassen als das in ein Konto zusammengezogene einheitliche Bestandskonto. $A = K + P$.

Das Eingangsbilanzkonto ist dagegen das Kapitalkonto nach der Formel: $K + P = A$.

Beim Eingangsbilanzkonto stehen daher Kapital und Schulden auf der Soll-Seite, die Aktiven auf der Haben-Seite; bei der Schlußbilanz dagegen umgekehrt, die Aktiven im Soll, Schulden und Kapital im Haben. Auf diesem formalen Unterschied der beiden Bilanzgleichungen beruhen auch die verschiedenen Auffassungen der Bilanz.

7. Definition der Bilanz. Baut man die Definition auf der Schlußbilanz auf, so lautet sie:

Die Bilanz ist die auf den Schlußtag einer Wirtschaftsperiode in Kontenform aufgestellte Gleichung zwischen den Aktiven und Passiven. Die Aktiven umfassen sämtliche, zu einer Sonderwirtschaft gehörende Vermögensbestandteile, die nach ihrer wirtschaftlichen Funktion gemäß dem Kontensystem in Schichten geordnet und auf den Bilanztag bewertet sind und in ihrer Gesamtheit das Eigentum des Wirtschaftssubjekts bilden; die Passiven stellen demselben Eigentum seine beiden rechtlichen Quellen gegenüber, nämlich das Eigenkapital und das Fremdkapital, das sind die Schulden des Wirtschaftssubjekts, die nach ihrer rechtlichen Natur geordnet werden.

Diese Auffassung der Bilanz — Aktiven = Passiven — ist die gewöhnliche; nur England macht eine Ausnahme; englische Kaufleute stellen die Passiven auf die linke, die Aktiven auf die rechte Seite der Bilanz. Auffallenderweise gibt es auch in Deutschland Vertreter dieser Auffassung. In seinem Werke „Bilanzanalyse der Aktienvereine“ definiert Dr. Paul Gerstner die Bilanz wie folgt:

„Die Bilanz ist die nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung in Kontenform erfolgende Gegenüberstellung der in einem gewissen Zeitpunkte in einem Unternehmen aufgewendeten Mittel (Reinvermögen, Kapital) und fremden Mittel (Schulden oder Passiven) und ihrer Verwendung als aktive oder werbende Vermögensbestandteile (Aktiven).“

Die erste von der Schlußbilanz abgeleitete Definition setzt als erstes die in realen Werten vorhandenen Sach- und Rechtsgütern (Aktiven), also die tatsächlichen Vermögenswerte, dagegen als zweites

die aus diesen greifbaren Werten abgeleitete Abstraktion, das berechnete Vermögen (S. 13 u. 55); diese Definition entspricht der rechtlichen Auffassung der Bilanz nach § 39 des HGB. (S. 96): Zusammenstellung und Bewertung des Eigentums einer Sonderwirtschaft und die Zerlegung dieses Eigentums in zwei Rechtssphären, das Fremdkapital und das Eigenkapital.

Die zweite Definition folgt der auf S. 22 erklärten Bewegung des Kreislaufes vom Haben ins Soll, geht also von den Vermögensquellen aus und stellt diesen die wirtschaftlichen Formen, in welchen das Eigen- und Fremdkapital durch den Wirtschaftsbetrieb reale Existenz angenommen hat, gegenüber.

Wir halten an unserer Definition fest und fügen ihr einige Erläuterungen bei: Dem Vermögen einer Sonderwirtschaft, den Sach- und Rechtsgütern, die durch den Wirtschaftsbetrieb zwecks Erwerbs in Kreislauf gesetzt werden und in konkreter Gestalt vorhanden sind, wird ein Abstraktum gegenübergestellt, das die realen Vermögensbestandteile als Begriff umschließt, indem es die rechtlichen Ansprüche an dieses Vermögen zerlegt in diejenigen des Wirtschaftssubjekts, das Eigenkapital, und in die von Drittpersonen, das Fremdkapital, so daß, bildlich gesprochen, das Eigenkapital und das Fremdkapital als die beiden Vermögensquellen erscheinen, oder m. a. W. die rechtliche Herkunft des Vermögens angeben und damit die letztändige Verfügungsgewalt, die das Eigentumsrecht des Wirtschaftssubjekts an seinem Vermögen begründen. Daraus können folgende Schlüsse abgeleitet werden (man vgl. S. 15 u. 55):

a) Kapitalbegriff. Vom Standpunkte der Buchhaltung aus umfaßt das Kapital die rechtlichen Quellen des Vermögens und besteht in der abstrakten Verfügungsgewalt des Wirtschaftssubjekts über sein Vermögen.

b) Es gibt nur zwei rechtliche Vermögensquellen: das Eigenkapital, das vom Wirtschaftssubjekt her stammt, und das Fremdkapital oder die Schulden, die dadurch entstehen, daß Vermögensteile aus fremden Wirtschaften in die letztändige Verfügungsgewalt, bzw. in das Eigentum des Wirtschaftssubjekts übergehen.

c) Schulden sind rechtliche Ansprüche seitens Dritter an das Gesamtvermögen eines Wirtschaftssubjektes, und zwar in der gleichen Werthöhe, um den die Drittperson ihr eigenes Vermögen vermindert, das des Wirtschaftssubjekts vermehrt hat.

Da diese aus Schuldverpflichtungen her stammenden Vermögensbestandteile dieselbe wirtschaftliche Funktion auszuüben haben, wie die aus dem Eigenkapital, so gehören die Schulden zum Kapitalbegriff.

d) Dem Fremdkapital steht in den Aktiven kein bestimmter oder abgesonderter Vermögensbestandteil gegenüber, seltene

Ausnahmen vorbehalten; in bezug auf die Ansprüche von Drittpersonen bildet das Gesamtvermögen eine einheitliche Masse; erst bei der Schuldentilgung, bzw. der Liquidation wird eine Absonderung vom Vermögen vorgenommen.

e) Wirtschaftlich betrachtet, sind die Schulden eine Vermögensquelle, rechtlich aufgefaßt eine Schuld des Wirtschaftssubjekts; Fremdkapital und Schulden sind daher identisch. Ähnlich ist das Verhältnis zwischen Eigenkapital und Reinvermögen. Reinvermögen ist der um die Schulden verminderte Rest des Gesamtvermögens; Eigenkapital ist der um das Fremdkapital (die Schulden) verminderte Rest vom Gesamtkapital; da nun die Aktiven gleich Passiven, diese im weiteren Sinne, sind, so sind auch Reinvermögen und Eigenkapital identisch, bzw. nur verschiedene Betrachtungsweisen einer und derselben Wertgröße.

f) Zu den Aktiven gehören nur diejenigen Wirtschaftsgüter, die in das Eigentumsrecht des Wirtschaftssubjekts übergegangen, also einen Teil seines Vermögens bilden; daher ist der bloße Besitz nicht entscheidend. Bekanntlich gibt es Vermögensteile, die nicht im Besitz des Wirtschaftssubjekts sind, z. B. verpfändete Waren oder Wertpapiere, die aber gleichwohl sein Eigentum sind und daher in die Bilanz aufgenommen werden müssen. Andererseits hat das Wirtschaftssubjekt Güter im Besitz, die nicht zu seinem Eigentum gehören, z. B. die, welche nur gemietet oder als Faustpfand in seinem Gewahrsam sind; sie gehören nicht zu seinem Eigentum, folglich auch nicht in die Bilanz; es ist daher falsch, Aktiven mit dem Wort Besitz zu verdeutschen; wer meint, der Ausdruck Aktiven sei ein Fremdwort, der übersetze es mit Vermögen.

g) Auch das Wort Passiven ist irreführend; denn es umfaßt zwei entgegengesetzte Gruppen, nämlich das Eigenkapital oder Reinvermögen und das Fremdkapital oder die Schulden. Da aber das Eigenkapital keine Schuld, also auch kein eigentliches Passivum ist, so kann man Passiven nicht mit Verbindlichkeiten übersetzen; richtig und für jedermann verständlich ist dagegen Eigen- und Fremdkapital. Die richtigen Überschriften der beiden Seiten der Bilanz sind also:

Vermögen (statt Aktiven) = Eigen- und Fremdkapital (statt Passiven).

h) Hauptzweck der Buchhaltung ist, das Reinvermögen und seine Zu- oder Abnahme auf zwei sich wechselseitig kontrollierende Arten zu berechnen; daher ist der theoretischen Entwicklung der Buchhaltung nicht die Bilanz-, sondern die Kapitalgleichung zugrunde zu legen bzw. die zwei Arten der Berechnung des Reinvermögens als Gleichung ein-

ander gegenüberzustellen; da vom Standpunkt des Reinvermögens das Fremdkapital eine negative Größe ist, so versetzt man dieses mit entgegengesetzten Vorzeichen, d. h. als Schulden auf die linke Seite der Gleichung:

$$\text{Reinvermögen} = A - P = \text{Eigenkapital} = K.$$

Dies ist die Grundgleichung der doppelten Buchhaltung.

Der Kreis der Bestandskonten wird erweitert; es gehören zu ihnen nicht nur die Sollsalidi der Aktiven (Vermögen), sondern auch die Habensaldi der Passiven (Schulden); ihrer Differenz steht nur noch eine Kontengruppe gegenüber, das sind die Konten für das Eigenkapital, die, weil eindeutig, kurzweg Kapitalkonten heißen und bekanntlich aus zwei Untergruppen bestehen: diejenigen für den Bestand der verschiedenen Arten von Kapital und diejenigen für die Zu- und Abnahme des Kapitals; das sind die Konten für Ertrag und Aufwand (Gewinn und Verlust).

8. Form und Wesen der systematischen Buchhaltung. Die Beziehungen zwischen Eröffnungs- und Schlußbilanz bieten den gewünschten Anlaß, um dem Wesen der systematischen Buchhaltung die äußere Form derselben gegenüberzustellen. Schon wiederholt haben wir Anlaß genommen, auf die Verschiedenheit im Aufbau der Buchhaltungsgleichungen hinzuweisen. Man kann nämlich diese auf der Bilanzgleichung $A_0 = P_0 + K_0$ oder auf der Kapitalgleichung $A_0 - P_0 = K_0$ aufbauen und bis zum Schluß beibehalten. Im weiteren ist auf S. 38 ff. bei Aufstellung der Probabilanz darauf hingewiesen worden, daß sowohl auf die Sollseite als auch auf die Habenseite der Bilanzgleichung heterogene Posten aufgenommen werden müssen. Als Ergänzung dieser Erörterung dient folgende Gegenüberstellung von Form und Wesen der Buchhaltung. Die Form ist auf die Bilanzgleichung bei der Eröffnung, das Wesen dagegen auf die Kapitalgleichung aufgebaut. Erst bei der Schlußbilanz wird auch die formale Bilanzgleichung in die Kapitalgleichung hinübergeführt.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen ist die nachfolgende Tabelle für jedermann verständlich.

(Tabelle: Form und Wesen der doppelten Buchhaltung S. 147 und 148.)

II. Die Dokumente als Grundlage der Buchführung.

1. Zusammenfassung der vorausgegangenen Erklärung über die Dokumente. Die Grundlage zur Eröffnung der Buchführung bildet, wie wir gesehen haben, Inventur und Eingangsbilanz. In ähnlicher Weise baut sich die Fortsetzung der Buchführung, die buchhalterische Verarbeitung des Geschäftsganges, auf die Dokumente auf. Wir haben S. 134 nachgewiesen, wie die Betriebsorganisation dafür verantwort-

9. Form und Wesen der doppelten Buchhaltung.

I. Form, abgeleitet aus der Bilanzgleichung

$$A = P.$$

1. Grundlehre: Jedem Sollposten steht ein gleichwertiger Habenposten gegenüber; daher:

Sollsummen stets gleich den Habensummen.

2. Veränderung der Eingangsgleichung durch den Geschäftsbetrieb.

Sollposten: = Habenposten:

- | | | |
|-------------------------------------|---|---|
| 1. Eingangsbestand der Aktiven, | } | 1. Eingangsbestand der |
| 2. Zunahme der Aktiven, | | 2. Schulden, |
| 3. Abnahme der Schulden, | | 3. Zunahme der Schulden, |
| 4. Abnahme des Kapitals (Verluste). | | 4. Abnahme der Aktiven, |
| | | 5. Abgangsbestand des Kapitals, (Gewinn). |

3. Ableitung der Schlußbilanz.

Vermögensbilanz		Extrabilanz	
Aktivbestände	Passivbestände	Verluste	Gewinn
Anfangskapital	Kapitalzunahme (Gewinnsaldo)	Gewinnsaldo	

II. Wesen, abgeleitet aus der Kapitalgleichung

$$A_0 - P_0 = K_0.$$

1. Grundlehre: Der Zunahme in einem Bestandskonto steht eine gleichwertige Abnahme in einem anderen Konto oder eine gleichwertige Zunahme des Kapitals gegenüber, und umgekehrt: Der Abnahme in einem Bestandskonto steht eine gleichwertige Zunahme in einem anderen Bestandskonto oder eine Abnahme des Kapitals gegenüber; daher:

Das durch die Bestandskonten nachgewiesene Reinvermögen ist stets gleich dem durch das Kapitalkonto berechneten Reinvermögen.

Sollsaldo des Bestandskontos = Habensaldo des Kapitalkontos.

2. Stetige Beibehaltung der Kapitalgleichung durch den Geschäftsbetrieb.

Bestandskonten		Passiva		Kapitalkonten	
Aktiva					
+ 1. Eingangsbestand,	- 1. Abnahme	+ 1. Abnahme der Schulden	- 1. Eingangsbestand,	- 1. Verluste	+ 1. Eingangskapital,
2. Zunahme in der Betriebsperiode			2. Zunahme der Schulden		2. Gewinn

3. Ableitung der Schlußbilanz: unmittelbar aus den Konten, denn: Saldo der Aktivkonten — Saldo der Passivkonten ist gleich dem Saldo des Kapitalkontos.

III. Beziehungen zwischen Form und Wesen.

1. Man kann jederzeit aus der Bilanzgleichung (Probilanz) die Kapitalgleichung ableiten, wenn man die gemischten Konten ausschaltet, d. h. jedes Geschäft, das aus einem Tauschvorgang und aus einem Gewinn- oder Verlustvorgang zusammengesetzt ist, sofort in die Elementarvorgänge zerlegt und in die entsprechenden Konten einträgt.

$$\begin{aligned} & \text{Aus}^1) \quad A_0 + Az + Pa + V = P_0 + Pz + Aa + K_0 + G; \\ & \text{oder} \quad A_0 + (Az - Aa) = P_0 + (Pz - Pa) + K_0 + (g - v); \\ & \text{oder}^2) \quad A_1 = P_1 + K_1 \quad \text{leitet man ab:} \\ & \quad \quad \quad A_1 - P_1 = K_1 = K_0 + (g - v); \\ & \text{oder} \quad A_1 - (P_1 + K_0) = G = g - v; \end{aligned}$$

2. Bei Verwendung von gemischten Konten kann man die Kapitalgleichung nur dann ableiten, wenn man vorher die gemischten Konten auflöst:

- a) in ein reines Bestandskonto durch Berechnung und Buchung des Gewinnes oder Verlustes;
- b) oder in ein reines Gewinn- und Verlustkonto durch Verbuchung des Bestandes.

Die Zerlegung eines gemischten Kontos kann jederzeit stattfinden, entweder:

- a) durch direkte Bewertung der betreffenden Vermögensbestandteile mit Hilfe der Inventur;
- b) durch indirekte Bewertung derselben mit Hilfe der Mengenverrechnung (Skontren);
- c) durch indirekte Bewertung derselben mit Hilfe der Kalkulation.

Lehrsatz: Aus der Form der doppelten Buchhaltung, der Bilanzgleichung, kann man jederzeit das Wesen, die Kapitalgleichung ableiten, d. h. das Reinvermögen auf doppelte Art darstellen:
 Das durch die Bestandskonten nachgewiesene Reinvermögen ist stets gleich dem durch Berechnung ermittelten Reinvermögen.

¹⁾ Zeichenerklärung: A_0, P_0, K_0 = Eingangswerte; Az, Pz = Zunahme der Aktiven bzw. Passiven; Aa, Pa = Abnahme der Aktiven bzw. Passiven.
²⁾ $A_0 + (Az - Aa) = A_1$ = Neue Aktiven, $K_0 + (g - v) = K_1$ = Neues Kapital,
 $P_0 + (Pz - Pa) = P_1$ = Neue Passiven, $(g - v) = G$ = Reingewinn.

lich gemacht werden muß, daß der Buchhalterei die Dokumente rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden. Was wir unter Dokumenten der Buchhaltung zu verstehen haben, ist auf S. 12 u. a. O. gesagt worden.

Wir können also die bisherigen Erörterungen dahin zusammenfassen, daß die Buchführung in der Hauptsache aus einer chronologischen und systematischen Verarbeitung der Dokumente besteht. Denn diese sind die geschichtlichen Quellen der Buchführung; wie aus ihnen die ganze Buchführung abgeleitet wird, so muß umgekehrt auch jede Kontrolle, jede Rechnungsprüfung, bzw. jede Skriptur der Buchführung bis auf diese Geschichtsquellen zurückgreifen. Deshalb haben wir als eine abgeleitete Forderung des Buchführungsrechts die Justifizierbarkeit jedes Postens hingestellt (S. 120).

2. Verhältnisse zwischen Vorbuch und Journal, Geschäftsnotiz und Buchposten. In der Buchführungspraxis begegnet man zwei Arten der Verarbeitung der Dokumente. In früheren Zeiten allgemein, in neuester Zeit nur noch in kleinen Geschäftsbetrieben wird auf Grundlage dieser Dokumente ein Vorbuch geführt, das Strazze, Kladde, Brouillard, unreine Kasse usw. genannt und in welches die vollständige Geschäftserzählung in chronologischer Reihenfolge aufgenommen wird. Erst auf Grund dieser Notizen im Vorbuch wird entweder sogleich oder periodisch der eigentliche Buchposten im Journal gebildet. Wir haben daher zu unterscheiden die Geschäftsnotizen im Vorbuch von den daraus abgeleiteten Buchposten im Journal.

Beispiel:

Notiz im Vorbuch.

15. März: Ich akzeptiere die Tratte meines Kreditors Paul Schulze, avisiert am 10. März, per 10. Juni a. c., Order Müller, zur Ausgleichung seiner Faktura vom 10. Februar M. 5100.—

(Dokument: der Avisbrief vom 10. März.)

Daraus abgeleiteter Buchposten im Journal.

15. März: **Kreditorenkonto Schulze an Akzeptenkonto:** Mein Akzept seiner Tratte vom 10. März per 10. Juni, Order Müller, zur Ausgleichung seiner Faktura vom 10. Februar M. 5100.—

(Dokument: Die Korrespondenz-Mappe Schulze; hieraus Faktura vom 10. Februar und Avisbrief vom 10. März.)

3. Direkte Verbuchung der Dokumente ohne Vorbuch. Der wesentliche Unterschied zwischen Notiz und Buchposten besteht darin, daß letzterem der Buchungssatz als Überschrift vorausgestellt wird, wodurch die systematische Einordnung in das Kontensystem vorbereitet ist.

Teils aus Gründen der Arbeitersparnis, teils wegen der notwendigen Arbeitsteilung in Großbetrieben hat man das Vorbuch abgeschafft, und die Dokumente werden sofort als Buchposten in den systematischen Büchern vorbereitet.

Wenn ein Dokument an mehreren Arbeitsstellen der Buchführung gebraucht wird, was schon aus Gründen der Arbeitsteilung und der Kontrolle nötig ist, so wird entweder das Dokument in zwei oder mehreren Exemplaren hergestellt und jeder Arbeitsstelle eines derselben übergeben; oder es wird vom Chef der Buchhalterei dem Dokument ein Leitvermerk beigegeben. Jeder ausführende Beamte hat dann auf diesem Leitvermerk oder auf dem ursprünglichen Originaldokument durch seine Unterschrift zu bescheinigen, daß er die entsprechende Eintragung gemacht hat. Das Dokument kommt erst dann in die Korrespondenzmappe, bzw. zur Post, wenn ein kontrollierender Beamter sich überzeugt hat, daß es den vorgeschriebenen Kreislauf durch die verschiedenen Arbeitsstellen gemacht hat.

III. Die Bearbeitung der Dokumente durch die Buchführung.

1. Die Hauptverbuchung in den systematischen Büchern. Die systematische Verbuchung des Geschäftsganges auf Grund der Dokumente (oder das Verbuchen) strebt stets nach der kontenmäßigen Ordnung im Hauptbuch; Mittel und Wege, dieses Ziel zu erreichen, sind außerordentlich mannigfach und vielgestaltig, einfach aus dem Grunde, weil dieser Teil der Buchführung in das Belieben der Gesamtorganisation gestellt ist, und weil jeder Unternehmer bzw. Buchhalter den Weg wählen kann, welcher der Art, dem Umfang, der Größe des Unternehmens und der Arbeitsleistung am besten dient. Sehr oft entscheidet bei dieser Wahl auch bloß das subjektive Urteil über die verschiedenen möglichen Methoden oder die Rücksicht auf überlieferte, durch das Alter gefestigte Gewohnheiten, eingelebte Arbeitsweisen, schließlich nicht selten der Mangel an theoretischer Kenntnis der besseren und besten Methoden bei den maßgebenden Stellen. Aus allen diesen Gründen sind auch die Buchführungsarten von Geschäft zu Geschäft so verschieden, daß tatsächlich jedes kaufmännische Geschäft seine „eigene Buchführung“ hat.

Aber wie verschiedenartig auch alle in der Praxis vorkommenden Wege und Mittel der Buchführung sein mögen, so lassen sich doch folgende allgemeine Gesichtspunkte ableiten:

a) Jede Buchführung geht von den chronologisch geordneten, in Buchposten verarbeiteten Geschäftsvorfällen aus und schließt mit der systematischen Ordnung derselben im Hauptbuch, bzw. in der Prohibitbilanz, die nach dem der Buchführung zugrunde liegenden Kontensystem aufgebaut ist.

b) Es ist daher eine logische Verirrung, die verschiedenen Wege, die von den einzelnen Buchposten durch das Hauptbuch zur Probabilanz führen, als Systeme der Buchführung zu bezeichnen. Es gibt, wie wir schon wiederholt bewiesen haben, nur ein System der Buchhaltung; die Verschiedenheiten sind nur Variationen dieses einen Systems und können am besten als Buchhaltungsformen oder -methoden bezeichnet werden.

c) Die theoretische Kenntnis der verschiedenen in der Praxis gebräuchlichen Formen der Buchhaltung ist für jedermann unerlässlich, der berufen ist, an niederer oder höherer Stellung an der Buchhaltung mit dem Verständnis zu arbeiten oder sie zu organisieren und zu überwachen. Kein anderer Zweig der kaufmännischen Praxis braucht die Theorie so notwendig, wie gerade die Buchhaltung.

2. Die Buchhaltungsformen. Die verschiedenen obenerwähnten Buchhaltungsformen können wir in drei Gruppen einteilen, je nach der Art, wie man die chronologische Ordnung der Buchposten im Journal mit der systematischen Ordnung derselben im Hauptbuch verbindet:

- a) Vollständige Trennung der chronologischen Ordnung im Journal von der systematischen Ordnung im Hauptbuch: die italienische Buchhaltungsform¹⁾.
- b) Vollständige Vereinigung von Journal und Hauptbuch: die amerikanische Buchhaltungsform.
- c) Zerlegung der einheitlichen Journale in Spezialjournale: die deutschen und französischen Buchhaltungsformen.

Ein jedes Spezialjournal umfaßt aus der Gesamtheit der Buchposten des einheitlichen Journals nur die in das Soll bzw. in das Haben gehörenden Geschäftsvorfälle derjenigen Hauptbuchkonten, für welche das Spezialjournal geführt wird. Das Kassenjournal z. B. enthält auf zwei Seiten, nach Soll und Haben getrennt, die sämtlichen Bargeschäfte, und zwar in chronologischer Ordnung mit allen nötigen Angaben; das Kassenjournal ist also identisch mit dem Kassakonto im Hauptbuch der italienischen Buchhaltungsform. In gleicher Weise ist das Wareneingangsjournal nichts anderes als die Sollseite des Warenkontos des Hauptbuches; denn es umfaßt alle Sollposten dieses Kontos (Eingangsfakturen, Einkaufs- und Transportkosten usw.).

Aus diesem Grunde ist auch die Form des Spezialjournals von dem des einheitlichen Journals verschieden. Letzteres enthält die

¹⁾ Die Bezeichnungen, wie italienische, amerikanische und deutsche oder französische Buchhaltungsform, sind insofern irreführend, als sie mit den Gewohnheiten der betreffenden Länder nichts zu schaffen haben.

Posten in chronologischer Ordnung ohne Rücksicht auf die systematische Ordnung; diese ist nur durch den Buchungssatz vorbereitet. Das Spezialjournal dagegen hat die gleiche Form, wie das betreffende Hauptbuchkonto. Dabei ist nicht zu vergessen, daß das Spezialjournal nicht nur die Darstellung des betreffenden Kontos bezweckt, sondern gleichzeitig auch als Grundbuch für die Eintragungen in die entsprechenden Gegenkonten des Hauptbuches zu dienen hat; jeder Sollposten des Kassenjournals z. B. muß in das Haben eines anderen Kontos des Hauptbuches übertragen werden. Eine einheitliche Darstellung der Spezialjournale, ihre Verwendung als Grundbücher, ihr Zusammenhang, ihr Verhältnis zum Hauptbuch usw. liegt nicht in der Aufgabe dieses Werkes. Wer darüber Belehrung wünscht, sei auf unsere „Kaufmännischen Unterrichtsstunden, Kursus I, Buchhaltung“ verwiesen.

a) **Die italienische Buchhaltungsform.** Die Buchhaltungsform, wie sie zuerst Lucas Paccioli gelehrt und wie sie jahrhundertlang in unveränderter Gestalt gebraucht wurde und heute noch als Grundform in den kleineren Geschäftsbetrieben angewendet wird, besteht in einer grundsätzlichen Trennung zwischen chronologischer Verbuchung im Journal, das sämtliche Geschäfte umfaßt, und dem Hauptbuch, in welchem die verschiedenen Konten, sogar die Konten der einzelnen Debitoren und Kreditoren, foliweise geordnet sind. Der Eintragung im Journal folgt täglich die doppelte Übertragung in die Konten des Hauptbuches nach Anleitung des Buchungssatzes.

b) **Die amerikanische Buchhaltungsform.** Diese ist eine zuerst von dem Franzosen Degrange 1804 in der Literatur eingeführte — also keineswegs eine amerikanische Erfindung — vollständige Verbindung zwischen chronologischer Verbuchung (Journal) mit der systematischen im Hauptbuch. Dieses ist nicht foliweise, sondern tabellenförmig auf einem Blatte angelegt. In der ersten Spalte sind die Journalbuchungen in chronologischer Ordnung senkrecht untereinander, daneben in waagrechter Ordnung sind die einzelnen Konten, in welche die Journalposten gleichzeitig bei ihrer Entstehung in je zwei Konten dieser Tabelle eingetragen werden; das Buch heißt daher Journal-Hauptbuch, die Methode auch die synchronistische Buchhaltungsform. Eine besonders empfehlenswerte Form des Journal-Hauptbuches nach amerikanischer Methode ist auf S. 63 dargestellt, auf die wir ausdrücklich verweisen.

c) **Die deutsche und die französische Buchhaltungsform.** Ihre Entstehung läßt sich darauf zurückführen, daß man infolge der Arbeitsteilung einzelne Teile des Geschäftsbetriebes von den übrigen trennen mußte, und daß diese besonderen Arbeitsstellen auch für ihren Verkehr gesonderte Grundbücher (Spezialjournale) führen mußten. Zuerst wurde die Kassenverwaltung von dem übrigen Geschäftsverkehr

getrennt; es dauerte allerdings längere Zeit, ehe man auch zur Verselbständigung des Kassenjournals überging, den Kassierer als ein selbständiges Glied der Buchhaltung arbeiten ließ. Zum Teil heute noch führt der Kassierer nur die unreine Kasse, aus der der Buchhalter die Kassenposten in das einheitliche Journal überträgt. Die lästige, zeitraubende, zwei- und mehrfache Abschrift kann nur vermieden werden, wenn der Kassierer angehalten wird, ein selbständiges Kassenjournal zu führen. Der Grund, warum man sich so lange dagegen sträubte, liegt darin, daß man damit auch das einheitliche Journal aufgeben muß; nach der Abtrennung des Kassenjournals vom Gesamtjournal enthält dieses nur noch alle diejenigen Geschäftsposten, die nicht mit barem Geld zu tun haben. Daher mußte man auch für dieses Grundbuch die Bezeichnung „Journal“ aufgeben; es wurde dafür der Name Memorial gewählt und allgemein angewendet.

Einmal den Weg der Abtrennung des Kassenverkehrs von dem übrigen Verkehr und der Zweiteilung des Grundbuches in Kassenjournal und Memorial betreten, war der erste Schritt zu einer fruchtbaren Entwicklung in der Buchführung getan. In Handelsgeschäften wurde nun auch der Warenverkehr von dem im Memorial zusammengefaßten Verkehr buchhalterisch verselbständigt. Es entstanden daher das Wareneinkaufs- und Warenverkaufsbuch, worin man die einzelnen Geschäftsvorfälle von Einkauf und Verkauf als Buchposten behandelte. Kassenjournal, Einkaufsjournal und Verkaufsjournal wurden zu selbständigen Grundbüchern. Das Memorial, das nur diejenigen Geschäfte zu verzeichnen hat, die nicht in diese drei Spezialjournale eingetragen werden können, schrumpft immer mehr zusammen.

Im Bankbetrieb spielen Wechsel und Wertschriften eine bedeutende Rolle. Daher löste man auch, zuerst in der Bankbuchhaltung, nachher auch in den Warengeschäften mit großem Wechselverkehr, den Wechselverkehr von dem übrigen los und verselbständigte auch die Buchführung über Eingang und Ausgang der Wechsel. Es entstanden daher das Wechseleingangs- und das Wechselausgangsjournal; in ähnlicher Weise wurde auch der Wertschriftenverkehr durch Spezialjournale gebucht. In Großbetrieben wird infolge der Arbeitsteilung eine immer größere Teilung der Grundbücher nötig, so daß tatsächlich in ganz großen Bankgeschäften 50 und mehr parallele Grundbücher geführt werden. Je mehr parallele Grundbücher, desto weniger Geschäftsposten werden für das Memorial übrigbleiben.

Durch die Einführung der parallelen Grundbücher entsteht aber eine neue Aufgabe für die Buchführung. Es ist die Zusammenziehung der verschiedenen Grundbücher in ein einheitliches Journal zwecks Übertragung in das Hauptbuch. Aus diesem Grunde mußte ein neues

systematisches Buch eingeführt werden, das sog. **Sammeljournal**¹⁾. Dieses hat die Aufgabe, die einzelnen Posten aus den Grundbüchern kontenmäßig zu ordnen, so daß sie, je in einen Summaposten zusammengezogen, in das Hauptbuch übertragen werden können.

Anfänglich begnügte man sich, die Übertragung der Grundbücher in das Sammeljournal und von da in das Hauptbuch je nur auf das Monatsende zu machen. Dadurch ergaben sich erhebliche Mängel, vor allem, daß die Buchhaltung nicht mehr jeden Tag, sondern nur alle Monate einmal ordnungsmäßig und vollständig nachgetragen war, während der Zwischenzeit sich aber in einem unfertigen Zustand befand. Diesem Mangel abzuhelpfen, ist Zweck und Ziel der Fortschritte in der Buchführung, indem man dahin trachtet, das Sammeljournal in kleineren Zeiträumen — monatlich drei- bis viermal — zusammenzustellen. Heute ist es sogar gelungen, diese Zusammenstellung der verschiedenen Grundbücher täglich zu fertigen, so daß man auch täglich Probabilanzen aufstellen kann. Dies muß auch das Ziel jeder Buchführung bleiben. Erst dann kann diese dritte Buchhaltungsform die Konkurrenz mit der italienischen und amerikanischen aufnehmen. Dabei bleibt es dem Buchhalter anheimgestellt, die täglichen Probabilanzen nur als Vorarbeiten in Tabellen aufzustellen und die Übertragung in das Hauptbuch in monatlichen Perioden vorzunehmen. In keinem Falle, wo das Sammeljournal Verwendung findet, kann das Hauptbuch über die einzelnen Geschäftsposten Aufschluß geben. Hier sind nur Summenposten eingetragen. Dadurch ist auch die Kontrolle erschwert; man muß nämlich, um einen einzelnen Posten nachzuprüfen, vom Hauptbuch zum Sammeljournal, von diesem zum Spezialjournal, von diesem endlich zu den Dokumenten zurückgreifen.

Wie man sieht, kann die dritte Buchhaltungsform, die auf einer Teilung der Grundbücher bzw. auf einer Absonderung von Spezialjournalen aus dem einheitlichen Journal der italienischen Buchhaltung beruht, verschiedene Gestalt annehmen. Diese Entwicklungsstufen werden in der Literatur in zwei Hauptformen geteilt. Die erste Stufe, die sich mit der Zweiteilung des Grundbuches in **Kassenjournal** und **Memorial** begnügt und daher auch ohne Sammeljournal auskommt, bezeichnet man als die **deutsche Buchhaltungsform**.

Alle übrigen Buchhaltungsformen, die mehr als zwei Grundbücher verwenden und daher auch ein zusammenfassendes Sammeljournal nötig machen, nennt man **französische Buchhaltungsform**; in der Praxis wird diese Form in allen Ländern in den Großbetrieben, wo

¹⁾ Für genaue Belehrung über das Sammeljournal sei auf „**Kaufmännische Unterrichtsstunden, Kursus I, Buchhaltung**“, S. 371ff., verwiesen.

eine weitgehende Arbeitsteilung nötig ist, fast ausschließlich angewendet.

Die drei Hauptformen der Buchhaltung können in mannigfaltiger Art kombiniert werden. Die Variationen und Kombinationen der Buchhaltungsformen ersehen wir aus der nachfolgenden Tabelle.

3. Variation und Kombination der Buchhaltungsformen.

A. Variation.

I. Kontierung.

- a) Einzelkonten, insbesondere Darstellung des Kreditverkehrs im Hauptbuch durch separate Konten für jeden Debitor und Kreditor.
- b) Sammelkonten, insbesondere Zusammenziehung des Kreditverkehrs in ein, zwei oder drei Kollektivkonten im Hauptbuch (Debitorenkonto, Kreditorenkonto, Bankkonto). Kontokorrentbuch als Hilfsbuch unerlässlich.

II. Anordnung der Konten.

- a) Hauptbuch mit Foliokonten.
- b) Hauptbuch mit Tabellenkonten (synchronistisches Hauptbuch).

III. Grundbuch.

- a) Grundbuch mit Hauptbuch vereinigt (Journal-Hauptbuch).
- b) Grundbuch und Hauptbuch getrennt: Ein einheitliches chronologisches Grundbuch (Journal), und zwar
 - b 1. alle Posten in eine Spalte (ohne synchronistische Gliederung).
 - b 2. Kassaposten von den Memorialposten geschieden (Kassabuch-Memorial).
 - b 3. Grundbuch synchronistisch entwickelt: Kassa-, Waren-, Debitoren-, Kreditoren-, Wechsel-, Betriebskostenkonto gesondert, für alle übrigen Konten ein Sammelkonto: „Diverse Konten“.
- c) Zwei parallele Grundbücher: Kassabuch und Memorial.
 - c 1. Kassabuch und Memorial nicht synchronistisch gegliedert.
 - c 2. Beide Grundbücher synchronistisch entwickelt, wie bei III b 3.
- d) Mehr als zwei Grundbücher (Spezialjournale).
 - d 1. Kassajournal, zwei Warenjournale (Einkaufs- und Verkaufsbuch), Memorial (vier Grundbücher).

- d 2. Kassajournal; mehrere Wechseljournale; zwei Effektenjournale; Warenjournal; Memorial (mehr als vier Grundbücher).

IV. Übertragung in das Hauptbuch.

- a) Direkt, ohne Sammeljournal.
 - a 1. Nur postenweise, täglich.
 - a 2. Teils postenweise, täglich; teils summenweise, periodisch.
- b) Indirekte, mittels Sammeljournal (summenweise, periodisch).
 - b 1. Sammeljournal chronologisch oder sachlich geordnet.
 - b 2. Sammeljournal tabellarisch geordnet.

B. Kombinationen.

Die verschiedenen Buchhaltungsformen.

1. Die amerikanische Buchhaltungsform: I b, II b, III a, IV a 1.
2. Die italienische Buchhaltungsform: I a, II a, III b 1, IV a 1.
3. Die deutsche Buchhaltungsform: I b oder I a, II a, III c 1, IV a 2.
4. Die französische Buchhaltungsform: I b oder I a, II a, III d 1 oder d 2, IV b 1 oder b 2.
5. Die verbesserte amerikanische Buchhaltungsform:
I b, II a, III b 3, IV a 2; oder I b $\left\{ \begin{array}{l} \text{II a für das Konto pro} \\ \text{diverse, III b 1, IV a;} \\ \text{II b für die Kollektiv-} \\ \text{konten, III a, IV a 1.} \end{array} \right.$
6. Kombination der italienischen mit der amerikanischen Buchhaltungsform: I a, II a, III b 2, IV a 2; oder I b, II a, III c 2, IV a 2.
7. Kombination der italienischen mit der deutschen Buchhaltungsform: I a, II a, III b 2, IV a 1; oder I a, II a, III c 1, IV a 1.
8. Französische und amerikanische Buchhaltungsform kombiniert: I b, II a, III d 1, IV b 2.

Weitere Kombinationen ad libitum.

Empfehlenswert für kleinere Geschäfte Nr. 5.

- „ „ Bankgeschäfte: I b, II a, III d 2, IV b 2.
- „ „ Warengeschäfte: I b, II a, III d 1, IV b 1 oder b 2.

Allen Formen gemeinsame Bücher:

1. Inventurbuch; 2. Bilanzbuch; 3. Warenskontro;
4. Wechselskontro; eventuell weitere Skontri; Kontokorrentbuch in allen Fällen, wo Ib oder IVb gewählt wird.

C. Variationen in der praktischen Verwendung des amerikanischen (synchronistischen) Journals.

I. Anordnung.

1. Datums-, Berufungs- und Textspalte, sowie die Spalte für die Primanotaposten kommen links; rechts daneben die Konten mit je einer Spalte für Soll und Haben, tabellenförmig nebeneinander geordnet; jedes Konto hat eine besondere Doppelspalte.
2. Wie bei Nr. 1; der Buchungssatz wird im Texte nicht geschrieben, dagegen in einer Spalte die zutreffenden Konten mit Nummern, das Folio für Soll über, das Haben unter dem Strich.
3. Der Text usw. wird in der Mitte des Blattes geschrieben, links stehen die Konten nur mit Sollspalten, rechts neben dem Text die Konten nur mit Habenspalten. (Siehe S. 63.)

II. Künstliche Vermehrung der Konten.

4. Die am häufigsten zur Verwendung kommenden Konten erhalten je eine Doppelspalte mit ständiger Überschrift; die seltener vorkommenden Konten erhalten zusammen nur eine Doppelspalte mit der Überschrift „Diverse Konten“; jedem Posten, der in dieses Konto gehört, wird der Name des betreffenden Kontos in der Spalte selbst beigesetzt.
5. Jede Konto-Doppelspalte dient für zwei Konten, die durch verschiedenfarbige Tinte unterschieden werden und daher auch zwei Überschriften von verschiedener Farbe erhalten.
6. Die Kontoüberschriften werden dem Text der betreffenden Seite angepaßt, daher erst geschrieben, wenn die Seite mit Text bis zu Ende geschrieben ist. Jetzt überschreibt man nur diejenigen Konten, die auf dieser Seite angerufen worden sind. Die Übertragung erfolgt erst, wenn das betreffende Konto auf einem nachfolgenden Folio wieder verwendet wird.

III. Sichtbare Unterscheidung von Soll und Haben zwecks Verhütung von Verwechslungen.

7. Die Sollspalten erhalten eine Schraffur oder abgetönte Farbe; die Habenspalten bleiben weiß.

IV. Einspaltige Tabellen-Konten für Spezial- oder Sammeljournal.

8. Einspaltig werden die Kontenspalten stets, wenn das synchronistische Journal zum Spezialjournal entwickelt wird;

dem Kassa-Soll stehen die entsprechenden Konten nur mit Habenspalten gegenüber; dem Kassa-Haben nur Konten mit Sollspalten (synchronistisches Kassa-, Waren-, Wechseljournal, Zerlegung der Unkosten, Zinsen usw.).

9. Beim tabellarischen Sammeljournal enthält ein Blatt nur Sollwerte, ein zweites nur Habenwerte.

V. Einspaltige Konten für das Journal-Hauptbuch.

10. Jedes Konto erhält nur eine Spalte, Sollposten mit schwarzer, Habenposten mit roter Tinte geschrieben.
11. Die Spalte wird horizontal in zwei Teile geteilt; der obere Teil erhält eine schwache Schraffur oder eine Farbentönung und dient zur Aufnahme der Sollwerte; der untere, weiße Teil der Spalte dient zur Eintragung der Habenwerte (Vorschlag von Dr. Gustaf Müller, Magdeburg).

VI. Konten mit Saldo-Ausrechnung.

12. In den einspaltigen Konten wird nach Eintragung jedes Postens der Saldo mit roter Tinte ausgesetzt (Darstellung S. 64).
13. Die Konten erhalten drei Spalten: eine für Soll, eine für Haben, die dritte für den Saldo.

VII. Die Überschriften.

14. Die ständigen Kontoüberschriften werden nur einmal, auf das erste und letzte Blatt geschrieben; bei den übrigen Blättern sind die Köpfe derart abgeschnitten, daß die Überschriften der ersten und letzten Seite zu den Spalten der Konten jedes neuen Folios passen.
15. Die Kontoüberschriften bleiben für alle Folien des Journals die gleichen, können daher zum voraus geschrieben werden.
16. Die Überschriften sind von Folio zu Folio verschieden, richten sich nach den auf jedem Folio angerufenen Konten; die Überschriften werden daher erst geschrieben, nachdem das Folio ausgeschriebenen und die Journalposten gebildet sind (vgl. Nr. 6)

VIII. Übertragung der Endsummen eines Folios.

17. Transport von Folio zu Folio das ganze Jahr hindurch.
18. Transport nur bis zum Monatschluß, Übertrag der Monatssummen ins Hauptbuch oder in die Bilanztafel. Ausführliche Darstellung dieser Bilanztafel in meinem Werke: „Musterbuchhaltung für das Kleingewerbe“.
19. Übertrag der Summen jedes Folios auf eine Monatsbilanztafel.
20. Abtrennung abwechslungsweise der untersten und der obersten Linie und Einsetzung der Summen in den Ausschnitt, d. h. auf das nächste Folio (System Beil).

IX. Verhältnis des amerikanischen Journals zum Hauptbuch.

21. Es wird kein Hauptbuch geführt; die Summen stehen im Journal.
22. Ein Nebenhauptbuch nur für das Journal-Konto „**Verschiedene Konten**“.
23. Die Summen jedes Kontos werden jeden Monat in das Hauptbuch übertragen. Dies ist die empfehlenswerteste Verwendung des Tabellenjournals, indem man noch nach A 4 eine Doppelspalte für „**Diverse Konten**“ beifügt.

X. Beschränkung der Kontenzahl.

24. Das Schärsche Dreikonten-Journal (reine Bestandskonten, gemischte Konten, Kapitalkonten)¹⁾.
25. Das Schärsche Einkonten-Journal¹⁾.

XI. Erste oder abgeleitete Eintragung ins Journal.

26. Das amerikanische Journal ist das chronologisch geführte, alle einzelnen Geschäfte umfassende Grundbuch.
27. Das amerikanische Journal wird als periodisches (monatliches) Sammeljournal geführt, enthält daher die Zusammenstellungen aus den Grundbüchern.

XII. Einheitliches oder zerlegbares amerikanisches Journal.

28. Es ist das einzige und einheitliche, alle Geschäfte in sich aufnehmende Grundbuch (26).
29. Es werden zwei synchronistische Grundbücher parallel geführt: das amerikanische Kassajournal und das Memorial. Monatliche Vereinigung.
30. Mehrere synchronistische Grundbücher: Kassabuch, Warenjournal, Wechseljournal, Memorial.

XIII. Synchronistisch entwickelte Hilfsbücher.

31. Nachträgliche statistische oder kalkulatorische Bearbeitung einzelner Werte oder Mengen zwecks Zerlegung (Unkosten, Materialien usw.) in synchronistischen Tabellen.

4. Die Nebenverbuchung in den Hilfsbüchern. Keine der verschiedenen Buchhaltungsformen vermag auf alle Fragen, die der Geschäftsmann an die Buchhaltung stellen muß, Aufschluß zu geben, einmal aus dem Grunde, weil die systematische Buchhaltung nur Geldwerte verbucht und diese auch nur mit Rücksicht auf das Kontensystem. Damit sind die Anforderungen an die Buchführung bei weitem nicht erschöpft; es müssen verschiedene Ergänzungen hinzukommen; es sind dies die Kontrollen nach der Quantität, nach den Kreditverhältnissen, nach dem Betrieb und nach dem Recht.

¹⁾ Kaufmännische Unterrichtsstunden, Kursus I, Lektion 17.

a) **Quantitätskontrolle.** Die Mengenverrechnung kann nur in seltenen Fällen mit der Wertverrechnung in den systematischen Büchern vereinigt werden. Diese finden daher ihre notwendige Ergänzung und Vervollständigung in den sogenannten Skontris, in welchen die einzelnen Vermögensobjekte nicht nach ihrem Wert, sondern nach Stückzahl, Maß, Gewicht und nach verschiedenen anderen Richtungen kontrolliert werden, so daß man aus ihrem anfänglichen Bestand durch Zuschreibungen des Eingangs und Abschreibungen des Ausgangs den gegenwärtigen Sollbestand berechnen kann. Die periodische Vergleichung dieses Sollbestandes mit dem Istbestand (Inventur) gibt die notwendigen Aufschlüsse über etwaige Fehler in der Rechnung oder in der Verwaltung, über Diebstahl oder Veruntreuungen usw. Die Mengenkontrolle zerfällt in folgende Abteilungen:

aa) Warenskontri (Lagerbücher).

bb) Wechselskontri. Eingang und Ausgang jedes einzelnen Wechsels mit Ersichtlichmachung des damit zusammenhängenden Regreßrechtes und der Regreßpflicht.

cc) Wertschriftenskontri, das bei Bankbetrieben in zahlreiche einzelne Skontri zerlegt werden muß.

dd) Diverse Skontri für Mobilien, Maschinen, Fässer, Verpackungsmaterial, Rohstoffe, Hilfsstoffe, Fabrikate, Werkzeuge usw.

b) **Die Kreditkontrolle.** Diese ist jedesmal als Ergänzung der systematischen Bücher in allen den Fällen nötig, wo im Hauptbuch der Kreditverkehr in Kollektivkonten zusammengefaßt ist. Je nach dem Umfang des Kreditverkehrs wird auch eine größere oder kleinere Zahl von entsprechenden Kontrollbüchern notwendig werden. Im allgemeinen können wir folgende Gruppen bilden:

aa) Debitorenbuch.

bb) Kreditorenbuch.

cc) Bankkontokorrent.

dd) Dubiose Debitoren.

c) **Die Betriebskontrolle.** Die betreffenden Hilfsbücher haben den Zweck, nicht nur den Betrieb in allen Teilen zu kontrollieren, sondern auch kalkulatorische und statistische Grundlagen zu geben. Wir haben deshalb hier zu unterscheiden:

aa) Kalkulationsbuch.

bb) Fabrikationsbücher.

cc) Lohnbuch.

dd) Statistik.

d) **Die Rechtskontrolle.** Jedesmal, wenn die systematischen oder Nebenverbuchungen nicht hinreichen, um die Rechtsverhältnisse klarzulegen, so müssen besondere Kontrollbücher dafür geschaffen werden. Diese dienen nicht nur der eigentlichen Buchführung, sondern

sind auch unentbehrlich für die Gesamtorganisation und den Betrieb. Hierzu zählen wir folgende Kontrollen:

- aa) Kommissionsbücher.
- bb) Sammlung der Verträge und der dazu gehörenden Dokumente.
- cc) Das Personalbuch.
- dd) Das Auskunftsbuch.
- ee) Posteingangs- und Ausgangsbuch.
- ff) Das Verfallbuch.

5. Zusammenhang zwischen Haupt- und Nebenverbuchung.

a) Die allgemeine Grundlage. Die Dokumente bilden nicht nur die Grundlagen für die systematischen, sondern auch für die Kontrollverbuchung, jedoch kommen in der Praxis in dieser Beziehung zwei verschiedene Verfahren vor.

- aa) Die Eintragungen in die Kontrollbücher sind nur Abschriften der Eintragungen im Journal.
- bb) Diese Eintragungen sind nicht Abschriften, sondern direkt den Dokumenten entnommene Urschriften.

Es finden also zwei oder mehrfache Interpretationen eines und desselben Dokuments von den verschiedenen dafür verantwortlichen Arbeitsstellen statt. Eine Faktura z. B. wird nicht nur vom Führer des Warenjournals gebucht, sondern sie passiert nacheinander auch die Arbeitsstelle, welche den Kreditverkehr in die Kontokorrentbücher einträgt, sodann diejenigen für die Mengenermittlung im Warenskonto, endlich kommt sie auch in die Rechtskontrolle zur Vermerkung im Kommissionsbuch. Diese zweite Art ist der ersteren weit vorzuziehen, nicht nur wegen der damit ermöglichten Arbeitsteilung, sondern hauptsächlich zur Vermeidung oder Aufdeckung von Fehlern. Jede Abschrift ist eine Fehlerquelle. Wenn daher nach der ersteren Art von der Abschrift im Journal wieder eine Abschrift in den Hilfsbüchern gemacht wird, so kann sich ein Fehler bei der ersten Abschrift unentdeckt durch alle weiteren Bücher und Rechnungen fortschleppen. Diese Fehler werden bei der zweiten Art vermieden. Noch mehr: Die doppelte Interpretation der Dokumente durch zwei oder mehrere Arbeitsstellen zwingt selbstverständlich zu einer vergleichenden Kontrolle durch eine dritte Arbeitsstelle. Wenn durch diese die Übereinstimmung zwischen der ersten und zweiten Eintragung konstatiert ist, so ist die Richtigkeit beider Eintragungen so gut wie gewährleistet. Dieses Kontrollmittel ist ausnahmslos bei Banken streng durchgeführt. Daher zeichnen sich auch die Bankkontokorrente durch fast absolute Sicherheit aus. Wo Zeit und Umstände es erlauben, sollte man diese Kontrolle auch in jedem größeren kaufmännischen Betriebe durchführen.

b) Die Kontrolle der systematischen durch die Nebenverbuchung. Die Hilfsbücher sind vielfach nur eine Zerlegung eines Kollektivkontos in den systematischen Büchern, besonders bei der Kontrolle des Kreditverkehrs. Dieser wird in der Regel im Hauptbuch in wenig Kollektivkonten zusammengezogen, nämlich in ein Kreditorenkonto, Debitorenkonto, Bankkonto. Die Kontrollbücher über den Kreditverkehr sind nach den gleichen Gruppen geordnet. Infolgedessen müssen die Ergebnisse der Kontokorrentbücher mit den entsprechenden Kollektivkonten des Hauptbuches übereinstimmen; der monatliche Auszug der Salden des Debitorenkontos z. B. muß gleich sein dem Saldo des Debitorenkontos im Hauptbuch usw.

Aus diesem Grunde ist es auch zulässig — aber nicht empfehlenswert — den Kontokorrentverkehr im Hauptbuch in ein einziges Sammelkonto, das Kontokorrentkonto, zusammenzuziehen, vorausgesetzt, daß bei den monatlichen Probabilanzen als notwendige Ergänzung ein Auszug der Salden aus den Kontokorrentbüchern beigelegt wird. Sonst würde ein einheitliches Kontokorrentkonto im Hauptbuch durchaus irreführend sein, indem dieses nicht die Summen der Schulden und die Summen der Forderungen gesondert angibt, sondern nur den Saldo zwischen Forderungen und Schulden überhaupt.

c) Gemeinsame und besondere Aufgaben der systematischen und Nebenverbuchung. Wie schon erwähnt, hat die systematische Buchhaltung ihren Endpunkt in der Probabilanz; dagegen zur Schlußbilanz kann sie sich aus sich selbst heraus nicht entwickeln; dazu bedarf es der Inventur; die Grundlage zur Inventur aber ist in den Hilfsbüchern gegeben, insbesondere in der Kredit- und Quantitätskontrolle, den Kontokorrentbüchern und den verschiedenen Skontri. Das Kalkulationsbuch der Betriebskontrolle gibt Aufschluß über die Einstandspreise der Waren und Fabrikate und dient daher zur Bestimmung der Selbstkosten derselben, welche der Inventur zugrunde zu legen sind. Aus den verschiedenen Kontrollbüchern, nicht aus den systematischen Büchern ist der Sollbestand der Vorräte und der Vermögensbestandteile, der Forderungen und Schulden zu entnehmen, und daher auch deren Istbestand, der freilich nur durch direktes Messen, Wiegen, Zählen, Bewerten usw. festgestellt werden kann, kontrollierbar. Um also das Endglied der Buchhaltung zu entwickeln bzw. die Schlußbilanz in ihrer doppelten Form aufzustellen, ist die Nebenverbuchung ebenso notwendig, wie die aus der systematischen Buchhaltung abgeleitete Probabilanz. Für die Zwischenbilanz ohne direkte Inventur sind sogar die Sollbestände, welche man den Kontrollbüchern entnehmen kann,

die einzige Grundlage für die Feststellung der durch gemischte Konten behandelten Vermögenswerte. Wir können daher diesen Abschnitt schließen, indem wir die Ergebnisse in folgende Sätze zusammenfassen:

Die vollständige Buchführung, auf der Eingangsbilanz aufgebaut, besteht aus der doppelten Bearbeitung der Dokumente, welche die Organisation des Wirtschaftsbetriebes der Buchhaltung zur Verfügung stellt. Die eine Bearbeitung liegt in der systematischen Verbuchung in den Grundbüchern, deren Ergebnisse durch das Sammeljournal zusammengestellt und in das Hauptbuch eingetragen werden, aus welchem die Probabilanz abgeleitet wird. Das Endglied der systematischen Verbuchung ist also die Probabilanz. Den Endzweck der Buchhaltung, die Schlußbilanz, kann die systematische Buchhaltung allein aus sich selbst heraus nicht erreichen, dazu ist die Nebenverbuchung in den Kontrollbüchern nötig. Die Ergebnisse derselben bilden bei den Zwischenbilanzen die einzigen, bei der Schlußbilanz die indirekten, aber durchaus notwendigen Grundlagen zur Inventur. Erst durch sachgemäße Verbindung der Probabilanz mit der Inventur kann die Schlußbilanz aufgestellt werden.

Die definitive, nach Verwendung des Gewinns errichtete Schlußbilanz bildet im kontinuierlichen Betrieb gleichzeitig die Eröffnungsbilanz für das nächste Geschäftsjahr.

Die Gestaltung der systematischen Verbuchung von den Dokumenten bis zur Probabilanz hat in der Praxis zahllose Formen angenommen, die wir als Kombinationen eines und desselben Systems, also als verschiedene Formen der Buchführung, nicht als verschiedene Systeme auffassen müssen. Im wesentlichen kann man diese verschiedenen Formen in drei Gruppen einteilen:

Vollständige Trennung zwischen Grundbuch und Hauptbuch.

Vollständige Vereinigung beider im Journal-Hauptbuch und allmähliche Ablösung von Spezialjournalen vom einheitlichen Journal, wovon nur noch das Memorial übrigbleibt, worin alle diejenigen Geschäfte zu verbuchen sind, die in keines der parallel geführten Spezialjournale gehören.

C. Die Bilanzkunst.

Unter Bilanzkunst verstehe ich die Gesamtheit der zur Aufstellung der Schlußbilanz nötigen Buchführungsarbeiten; die Probabilanz und Inventur sind das hierzu dienliche Material, das hieraus erarbeitete Kunstwerk ist die Schlußbilanz in ihrer Doppelform, der Vermögensbilanz und Ertragsbilanz, gleichzeitig das von Anfang an gewollte Schlußergebnis der gesamten Buch-

führung. Diese Kunst ist leicht oder schwer, je nachdem man sie nur nach ihrer äußeren Form als Bilanztechnik auffaßt oder diese im Zusammenhang mit allen hierbei in Betracht kommenden Problemen behandelt. Jedenfalls gibt es unter den mit der Buchführung beschäftigten Personen nur einen kleinen Prozentsatz „bilanztüchtiger“ Kaufleute, einfach aus dem Grunde, weil in jedem Geschäftsbetriebe nur die Leiter oder die ersten Beamten mit der Aufstellung der Bilanz betraut werden. Gerade deshalb tut auch das Studium der Theorie der Buchhaltung so not. Wir erachten es daher für notwendig, nicht nur die Bilanztechnik, sondern auch die verschiedenen mit der Aufstellung der Schlußbilanz zusammenhängenden Arbeiten zu erklären.

Wir legen diesem Abschnitte folgende Einteilung zugrunde:

1. Die Vorbereitungen zur Schlußbilanz.
2. Die Behandlung des Privatkontos bei der Schlußbilanz.
3. Das Rechnungsverhältnis zwischen altem und neuem Geschäftsjahr.
4. Die Abschreibungen.
5. Die Technik der Schlußbilanz.

I. Die Vorbereitungen zur Schlußbilanz.

Hierzu gehört in erster Linie:

1. Die stimmende Proebilanz. Ehe und bevor man nicht die aus der systematischen Buchhaltung abgeleitete Proebilanz zustande gebracht hat (Sollsumme = Habensumme), ist es zwecklos, an die Schlußbilanz zu gehen. Wegen der auf S. 41 erwähnten möglichen Fehler, die auch in einer stimmenden Proebilanz vorkommen können, müssen die einzelnen Posten kollationiert werden. Das sozusagen unerläßliche Hilfsmittel hierzu ist die Aufstellung der monatlichen Proebilanz; denn ein Fehler innerhalb der Monatsverbuchung ist natürlich viel leichter zu finden, als wenn man ihn im ganzen Jahresverkehr suchen muß. Überhaupt ist es allgemeiner Grundsatz der Buchführung, die Aufsuchung von Fehlern auf ein kleinstmögliches Feld zu begrenzen¹⁾.

2. Bereinigung des Kontokorrentkontos und der Kontokorrentbücher. Bei Herannahen der Schlußbilanz wird der Buchhalter die etwa im Laufe des Jahres entstandenen Differenzen im Verkehr mit Kunden und Lieferanten beizulegen suchen und verbuchen; es handelt sich hier zunächst um die Kontokorrente mit Zinsen, die man zu

¹⁾ Eine Differenz in der Proebilanz, die wegen Zeitmangels nicht in der nützlichen Zeit aufgefunden werden kann, muß durch ein besonderes Konto, das Bilanzdifferenzenkonto, ausgeglichen und die Aufsuchung des Fehlers auf gelegener Zeit verschoben werden. Der Versuch, eine Proebilanz zu verschleiern, durch falsche Addition oder fingierte Posten zum Stimmen zu bringen, muß als Bilanzfälschung verurteilt werden.

empfangen hat und daher von den betreffenden Firmen einfordert, so dann um diejenigen, die man selbst ausstellt und dem Empfänger zur Prüfung einschickt; im weiteren kommen in Betracht die nicht erledigten Abzüge für Rabatte, Emballagerechnungen, kleine Restanzen usw., wie sie im Zahlungsverkehr häufig vorkommen. Da man der Schlußbilanz die **wirklichen Saldi laut Kontokorrentbuch** zugrundelegen muß, nicht die Ergebnisse des Kontokorrentkontos, so ist mit äußerster Strenge an der Forderung festzuhalten, daß die beiden Ergebnisse übereinstimmen. Vor und bei Jahresschluß muß auch eine **Revision der Außenstände** stattfinden; die mit ihrer Zahlung im Rückstande befindlichen Schuldner sind auf ihre Zahlungsfähigkeit hin zu prüfen, um auf Grund einer sorgfältigen Information die dubiosen Forderungen von den einbringlichen auszuschneiden; da man in der Bilanz die dubiosen Debitoren von den guten ausscheidet und von den ersteren eine entsprechende Abschreibung oder Reservestellung (Delkrederkonto) zu machen hat, so sollen sowohl im Debitorenbuch als auch im Debitorenkonto die bezüglichen Übertragungen auf das Konto dubioser Debitoren vollzogen werden.

Die schon S. 119 aufgestellte abgeleitete Rechtsforderung von der **Kongruenz** zwischen Buchführung und Geschäftsführung einerseits, zwischen systematischen und Nebenverbuchungen andererseits muß insbesondere auf den Zeitpunkt des Jahresabschlusses erfüllt werden. In dieser Beziehung kommen oft die größten Fehler vor, wenn z. B. eine ausgegangene Faktura im Warenskonto, nicht aber im Debitorenkonto eingetragen wird; oder umgekehrt, wenn eine eingegangene Faktura im Kreditorenkonto, nicht aber im Warenskonto steht. In diesem und in allen anderen ähnlichen Fällen wird die Aufnahme der Warenvorräte zu groß oder zu klein bzw. der Kontokorrentsaldo zu klein oder zu groß ausfallen.

Auch die **Kassaführung** kann Anlaß zu Revisionsbuchungen geben. Dann nämlich, wenn sich ein unauffindbarer **Kassenüberschuß** oder **Kassenfehlbetrag** (Nichtübereinstimmung des Kassensaldos laut Kassenbuch mit dem Kassenbestand laut Kassensturz) herausstellt. Selbstverständlich muß man derartigen Fehlern nachforschen, weil in jedem Falle entweder in der Kassenverwaltung oder Kassenrechnung ein Fehler vorliegt. Solange der Fehler nicht gefunden ist, ist eine provisorische Ausbuchung desselben empfehlenswert; ein **Kassenüberschuß** wird gewöhnlich als Gewinn gebucht. Jedoch zu Unrecht. Er sollte vorläufig als **Passivum** unter besonderem Titel verbucht werden. Denn möglicherweise stellt sich später heraus, daß dieser **Kassenüberschuß** die Zahlung eines Kunden betrifft, die nicht gebucht worden ist. Ein **Kassenmanko** wird dem Kassenverwalter persönlich belastet, wenn dieser Fehlbetrag die vertraglich festgesetzte Größe des dem Kassierer ein-

geräumten Fehlbetrages, welch letzterer als Verlust gebucht wird, übersteigt.

Im weiteren sind auch die Kursdifferenzen auszubuchen, die sich aus dem Kreditverkehr mit Firmen in fremder Währung ergeben. Endlich müssen auch die verschiedenen Mengenrechnungen (Skontri) auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit geprüft und abgeschlossen werden. Desgleichen das Kalkulationsbuch, damit man den Selbstkostenpreis der Warenvorräte bei der Inventur zur Hand hat.

3. Die Übertragung aus einem untergeordneten oder Hilfskonto in ein übergeordnetes Konto. Es betrifft dies namentlich die einzelnen Konten der Betriebskosten, die man im Kontensystem in einzelne Konten zerlegt hat, aber bei der Schlußbilanz in ein oder mehrere Sammelkonten zusammenzieht; das gleiche ist auch der Fall bei einzelnen Vermögensbestandteilen, z. B. bei Filialen, Materialien, Roh- und Hilfsstoffen usw.

II. Die Behandlung des Privatkontos bei der Schlußbilanz.

Die Entnahmen und Bezüge des Prinzipals aus dem Geschäfte werden, wie auf S. 122 angegeben, nicht als Betriebskosten gebucht; sie kommen in ein besonderes, dem Kapitalkonto untergeordnetes Konto. Es gibt jedoch in der Praxis verschiedene Auffassungen; danach muß auch das Privatkonto vor oder nach Aufstellung der Schlußbilanz anders behandelt werden. Wir vertreten die Auffassung, daß das Privatkonto ein Hilfskonto des Kapitalkontos ist und daher auch vor Aufstellung der Schlußbilanz als Kapitalverminderung auf das Kapitalkonto übertragen werden muß. Tabelle S. 167 gibt über die verschiedenen Formen der Behandlung des Privatkontos Aufschluß. Bei der zweiten Form wird bei Aufstellung der Schlußbilanz der Saldo des Privatkontos als Aktivum behandelt; bei der dritten Form aber als Verlust in die Gewinn- und Verlustrechnung übertragen, was offenbar der Rechtsauffassung zuwiderläuft.

Wie man sieht, beträgt der Geschäftsgewinn bei der ersten und zweiten Form richtig 15 000; der Kapitalzuwachs 10 000; dagegen bei der dritten Form ist der Reingewinn nur der schließliche Vermögenszuwachs von 10 000; der tatsächliche reine Geschäftsgewinn von 15 000 ist hier nur Bruttogewinn; diese Form ist grundfalsch und kann zu unrichtigen Steuerdeklarationen Anlaß geben. Dagegen ist sowohl die erste als die zweite Form richtig; jedoch ist die erste Form der zweiten Form vorzuziehen, weil sie von der allein richtigen Auffassung ausgeht, daß die Privatbezüge auf Rechnung des Kapitals gemacht werden und das Privatkonto nur ein Unterkonto zum Kapitalkonto ist, während die zweite Form das Verlust- und Gewinnkonto als Hilfskonto des Privatkontos auffaßt und dieses demgemäß auch abschließt.

a) Die drei verschiedenen Formen des Abschlusses des Privatkontos.

	Privatkonto		Kapitalkonto		Verlust- und Gewinnkonto	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Soll	Haben
I. Form: Die Privatentnahmen und Bezüge aus dem Geschäft werden auf Rechnung des Anfangskapitals gebucht.						
Probabilanz	5 000			80 000		
Reingewinn, Saldo des Verlust- und Gewinnkontos						15 000
Übertrag des Privatkontos auf Kapitalkonto		5 000	5 000			
Übertrag des Reingewinnes auf Kapitalkonto				15 000	15 000	
Neues Reinvermögen: Übertrag aus Bilanzkonto			90 000			
Abschluß:	5 000	5 000	95 000	95 000	15 000	15 000
II. Form: Die Privatentnahmen werden auf Rechnung des Gewinnes des laufenden Jahres gebucht.						
Probabilanz	5 000			80 000		
Reingewinn, Saldo des Verlust- und Gewinnkontos						15 000
Übertrag des Reingewinnes auf Privatkonto		15 000			15 000	
Übertrag des Kapitalzuwachses auf Kapitalkonto	10 000			10 000		
Neues Reinvermögen: Übertrag aus Bilanzkonto			90 000			
Abschluß:	15 000	15 000	90 000	90 000	15 000	15 000
III. Form (falsch): Die Privatentnahmen werden als Betriebskosten aufgefaßt und auf Verlust und Gewinnkonto übertragen.						
Probabilanz	5 000			80 000		
Bruttogewinn aus dem Verlust- und Gewinnkonto						15 000
Privatentnahmen, als Verlust übertragen		5 000			5 000	
Reingewinn auf Kapitalkonto übertragen				10 000	10 000	
Reinvermögen: Übertrag aus dem Bilanzkonto			90 000			
Abschluß:	5 000	5 000	90 000	90 000	15 000	15 000

b) Das Privatkonto in der Buchführung der offenen Handelsgesellschaft.

Auch bei der offenen Handelsgesellschaft wird in der Regel, parallel zu den Kapitalkonten, für jeden Gesellschafter ein Privatkonto geführt. Es dient zur Darstellung des Rechnungsverhältnisses jedes Teilhabers zur Gesellschaft. Die Privatkonten werden belastet für alle geldwertigen Leistungen der Gesellschaft an die Privatperson des Teilhabers, kreditiert für etwaige Leistungen aus dem Privatvermögen des Teilhabers an die Gesellschaft. Die Privatkonten gleichen also den Kontokorrenten, welche die Gesellschaft für ihre Geschäftsfreunde führt. Damit kein Gesellschafter in dieser Beziehung ein Vorrecht vor dem anderen genieße, müssen die Privatkonten als Kontokorrent mit Zinsen geführt werden.

Im übrigen ist die Führung, namentlich auch der Abschluß der Privatkonten, verschieden je nach den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Enthält dieser keine darauf bezüglichen Vorschriften, so gelten die dispositiven Bestimmungen des Gesetzes. Nach deutschem Handelsrecht werden die Privatentnahmen der Gesellschaften vor dem Abschluß der Jahresrechnung auf deren Kapitalkonten übertragen und erst nachher der zu verteilende Jahresgewinn bilanzmäßig festgestellt; das Verfahren ist also fast das gleiche wie bei einer Einzelfirma nach der oben dargestellten I. Form. Vom Jahresgewinn werden zunächst die Zinsen des Gesellschaftskapitals zu 4% ausgeschieden und den Kapitalkonten der Gesellschafter gutgeschrieben. Der Rest des Gewinns wird nach Köpfen verteilt und ebenfalls den Kapitalkonten kreditiert. Die Privatkonten kommen also in diesem Falle weder in der Ausgangsbilanz, noch in der Eingangsbilanz vor.

Diese Art des Abschlusses ist aber in der Praxis höchst selten; an Stelle des dispositiven Rechts treten weit häufiger die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Aus den zahllosen, in der Praxis vorkommenden Fällen greifen wir den empfehlenswertesten heraus: Das Privatkonto jedes Teilhabers wird während des Betriebsjahres wie ein gewöhnliches Kontokorrent mit Zinsen geführt, bei der Schlußbilanz abgeschlossen und wieder neu eröffnet.

Vor dem Abschluß wird das Privatkonto jedes Teilhabers kreditiert:

- a) für den Zins aus dem Gesellschaftskapital,
- b) für ein im Gesellschaftsvertrag bestimmtes Honorar des tätigen Gesellschafters. Oft wird dieses Honorar nicht erst bei Jahres-schluß, sondern in monatlichen Raten den Gesellschaftern gutgeschrieben.

Honorar und Zinsen gehen zu Lasten der Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft. Gewinn ist also erst vorhanden, wenn Honorar und Kapitalzinsen gedeckt sind.

Bei Aufstellung der Schlußbilanz werden die Privatkonten gleichbehandelt wie die Konten der Debitoren oder Kreditoren.

Ein Sollsaldo des Privatkontos ist also ein Aktivum, ein Habensaldo eine Schuld der Gesellschaft.

Nachdem der Jahresgewinn oder Verlust auf diese Weise bilanzmäßig festgestellt worden ist, wird er nach den bezüglichlichen Vertragsbestimmungen verteilt, und zwar zunächst auf die Privatkonten. Erst jetzt kann die definitive Schlußbilanz aufgestellt werden.

Wie für die Eingangsbilanz der Saldo der Privatkonten vorzutragen ist, hängt von der Vereinbarung ab. In den meisten Fällen wird wie folgt verfahren:

- a) Das Privatkonto schließt mit einem Habensaldo (Schuld der Gesellschaft an den Gesellschafter).
 - aa) Entweder wird das Guthaben dem Gesellschafter ganz oder teilweise zur freien Verfügung gestellt (ähnlich der Dividende bei Aktiengesellschaften),
 - bb) oder es wird zum Gesellschaftskapital geschlagen (ähnlich wie bei der Einzelfirma).
- b) Das Privatkonto schließt mit einem Sollsaldo (Schuld des Gesellschafters an die Gesellschaft).
 - aa) Die Schuld wird ganz oder teilweise auf Kapitalkonto übertragen, das Gesellschaftskapital also verkleinert (wie bei der Einzelfirma) oder
 - bb) die Schuld wird auf Privatkonto vorgetragen (ähnlich wie bei Aktiengesellschaften).

III. Das Rechnungsverhältnis zwischen altem und neuem Geschäftsjahr.

Dieses macht dem Anfänger, der noch nicht in die Buchführung eingeweiht ist, viel Kopfzerbrechen. Aus diesen und anderen Gründen wird daher dieses Rechnungsverhältnis von den meisten Buchhaltern gar nicht oder nur ungenügend berücksichtigt. Bei Einzelfirmen oder offenen Handelsgesellschaften, wo in der Person der Eigentümer keine Wechsel stattfinden, ist diese Unterlassung auch nicht von Belang; dagegen bei den Gesellschaftsfirmen, deren Mitgliederbestand veränderlich ist wie bei der Aktiengesellschaft, oder bei Erbeteiligungen, Ausscheidung von Teilhabern und derartigen Fällen ist eine rechtliche Ausscheidung dessen, was zum alten und neuen Geschäftsjahr gehört, unbedingt geboten. Hier namentlich ist an der Fiktion festzuhalten, daß jede Schlußbilanz eine Liquidation vorstellt, eine Übertragung von einer Firma (altes Geschäftsjahr) an eine neue Firma (neues Geschäftsjahr). Da der Geschäftsbetrieb ein kontinuierlicher ist, so müssen auch Rechte und Pflichten zwischen altem und neuem Jahr so genau als möglich auf den Zeitpunkt der Bilanz abgegrenzt werden.

Für das alte Jahr entstehen neue Werte, neue Aktiven, die bis dahin weder bestanden haben, noch gebucht worden sind. Es sind dies Gewinnposten, wie z. B. die laufenden, aber noch nicht verfallenen Aktivzinsen, die zugunsten des neuen Jahres verfallen, aber pro rata temporis dem alten Jahre gutgeschrieben werden müssen. Hierher gehören auch alle Opfer und Aufwendungen, Betriebskosten usw., die das alte Jahr für Rechnung des neuen Jahres gebracht hat. Da alle diese Rechnungswerte nur auf den Zeitpunkt der Schlußbilanz in die Erscheinung treten, heißt man sie *transitorische Aktiven*.

Für das alte Jahr sind die transitorischen Aktiven neue, nur bei Anlaß der Schlußbilanz bestehende Aktiven, folglich auch neue Gewinnposten, die wir als *antizipierte Gewinne* bezeichnen können.

Andererseits entstehen bei diesem Anlaß für das alte Jahr neue Verpflichtungen, Schulden, Passiven, die, weil sie neu auftreten und erst im neuen Jahre rechtlich wirksam werden, für das alte Jahr *antizipierte Verluste* genannt werden. Hierhin gehören z. B. laufende Zinsen aus Schuldkapitalien, laufende Mietzinsen für fremde Lokalitäten, überhaupt Opfer und Aufwendungen, die dem neuen Jahre zur Last fallen, aber deren Genuß und Vorteile das alte Jahr ganz oder pro rata temporis gehabt hat.

Für das alte Jahr sind diese Posten *transitorische Passiven*, neue nur bei Anlaß der Schlußbilanz auftretende Schulden, die daher als Verluste gebucht werden müssen und deswegen *antizipierte Verlustposten* heißen.

Man merke sich: Jedem transitorischen Aktivum steht ein antizipierter Gewinn, dagegen jedem transitorischen Passivum ein antizipierter Verlust gegenüber.

Gleichwie alle diese transitorischen Aktiven und Passiven bzw. antizipierte Gewinne und Verluste als letzte Posten des alten Jahres im Journal und Hauptbuch erscheinen, so müssen sie unmittelbar nach der Eröffnung, d. h. nach dem Vortrag der Eingangsbilanz, auch als erste Posten in Journal und Hauptbuch des neuen Jahres gebucht werden. Hierbei ist leicht einzusehen:

1. Daß die transitorischen Aktiven des alten Rechnungsjahres als transitorische Passiven in die neue Rechnung kommen; andererseits, was in der alten Rechnung als *antizipierte Gewinne* im Haben des Gewinn- und Verlustkontos steht, muß im neuen Jahre als *antizipierter Verlust* in das Soll der Verlustkonten vorgetragen werden.

2. Daß die transitorischen Passiven der alten Rechnung in Aktiven der neuen Rechnung verwandelt werden; andererseits, was in der alten Rechnung als *antizipierte Verluste* im Soll des Verlustkontos eingestellt war, muß in der neuen Rechnung als *vorjähriger Gewinn* in das Haben der entsprechenden Gewinnkonten vorgetragen werden.

Die nachfolgende Tabelle S. 172/173 gibt über alle möglichen Fälle im Rechnungsverhältnis zwischen altem und neuem Jahre Aufschluß.

a) Transitorische Aktiven und Passiven (antizipierte Gewinn- und Verlustposten).

- a) Bei Abschluß der alten Rechnung.
1. Ausrechnung der verschiedenen transitorischen Aktiven und Passiven und Einstellung in die Inventur.
 2. Bildung der entsprechenden Buchungsposten im Journal.
 3. Übertrag dieser Journalposten in die angerufenen Konten des Hauptbuchs. Dadurch werden diese Posten zu den Aktiven und Passiven einerseits, zu den Gewinn- und Verlustposten andererseits eingereiht.
 4. Abschluß des Kontos transitorischer Aktiven und Passiven durch das Ausgangsbilanzkonto. Die aus den transitorischen Aktiven und Passiven entstandenen Verlust- und Gewinnposten werden im allgemeinen Verlust- und Gewinnkonto kompensiert und der Saldo dem Kapitalkonto (bei Gesellschaften dem Gewinnverteilungskonto) einverleibt.
- b) Nach Eröffnung der neuen Rechnung.
1. Es werden nur die Posten der Ausgangsbilanz auf neue Rechnung vorgetragen; der Saldo der Verlust- und Gewinnrechnung ist im Kapitalkonto bzw. im Gewinnverteilungskonto enthalten.
 2. Da das Eingangsbilanzkonto das Kapitalkonto zu vertreten hat, so kommen die Aktiven ins Haben, die Passiven ins Soll des Eingangsbilanzkontos: Transitorische Aktiven = Haben; Transitorische Passiven = Soll.
 3. Nachdem sämtliche Konten eröffnet sind, müssen sofort die transitorischen Aktiven und Passiven aufgehoben werden.
 4. Die Aufhebung der transitorischen Aktiven vollzieht sich durch ihre Verwandlung in Verlustwerte für das neue Jahr:
Zinsen und Diskont an transitorische Aktiven.
 5. Die Aufhebung der transitorischen Passiven vollzieht sich durch ihre Verwandlung in Gewinnwerte für das neue Jahr:
Transitorische Passiven an Zinsen- und Diskontkonto.
 6. Die transitorischen Aktiven erscheinen also als letzte Gewinnposten im Haben von Zinsen- und Diskontkonto in der alten Rechnung, und als erste Verlustposten im Soll von Zinsen- und Diskontkonto in der neuen Rechnung. Sie sind Gewinne der alten Rechnung zu Lasten der neuen Rechnung.
 7. Die transitorischen Passiven erscheinen als letzte Verlustposten im Soll von Zinsen- und Diskontkonto in der alten Rechnung, und als erste Gewinnposten im Haben des Zinsen- und Diskontkontos in der neuen Rechnung. Sie sind Verluste der alten Rechnung zugunsten der neuen Rechnung.

(Fortsetzung S. 174.)

b) Die transitorischen Aktiven und Passiven (antizipierte Gewinn- und Verlustposten).

Stand der Konten unmittelbar vor dem Zeitpunkt der Bilanz	Die diesen Konten entsprechenden Bilanzwerte mit den entsprechenden Wertausgleichungen		Die dazu notwendigen Buchungen:				Buchungssatz im Journal		
	Konten	Soll	Haben	Aktiva	Passiva	Transitorische Aktiven und Passiven			
						Soll (Aktiva)		Haben (Passiva)	Verlust- und Gewinnkonten (Zinsen und Diskont usw.)
Debitorenkonto.	100000			Debitoren... 100000	Transitorische Passiven, Diskont aus Debitoren.. 2150	2150	Zinsen u. Diskont an Transitor. Passiven
Kreditorenkonto		75000		Transitorische Aktiven, Diskont aus Kreditoren.. 685	Kreditoren .. 75000	685	685	Transitorische Aktiven an Zinsen u. Diskont
Rimessenkonto.	34000			Rimessen im Portefeuille.. 34000	Transitorische Passiven, Diskont aus den Wechseln 420	420	Zinsen u. Diskont an Transitor. Passiven
Schuldwechselkonto		21000		Transitorische Aktiven, Diskont aus Schuldwechseln 176	Akzeptete und Eigenwechsel im Umlauf..... 21000	176	176	Transitorische Aktiven an Zinsen u. Diskont
Wertschriftenkonto (Kapitaldebitoren)	50000			Wertschriften 50000	Transitorische Aktiven, Laufende Zinsen aus Wertschriften	723	723	Transitorische Aktiven an Wertschriftenzinsen-Konto
Schuldhypothekenkonto (Kapitalkreditoren)		44750		Schuldhypoth. 44750	447	Immobilien-ertrags-Konto an Transitorische Passiven
				Transitorische Passiven, Laufende Zinsen aus diesen	447	447

	Transitorische Aktiven wegen Kursdifferenzen	Transitorische Passiven wegen Kursdifferenzen			
<p>In den Konten des Hauptbuches sind die nebenstehenden Guthaben und Schulden in fremder Währung im Debitorenkonto bzw. Kreditorenkonto eingeschlossen.</p>	<p>a) aus Debitoren in fremder Valuta (d. Tageskurs ist höher als der Buchk.). <i>Debitor</i> Williamson, London £ 1000, Buchk. 20,40 = 20400 Tagesk. 20,50 = 20500 Berechneter Kursgewinn = 100</p> <p>b) aus Kreditoren in fremder Valuta (d. Buchkurs ist höher als der Tageskurs). <i>Kreditor</i> Franz, Wien Kr. 8000, Buchkurs 85 = 6800 Tageskurs 84 = 6720 Berechneter Kursgewinn = 80</p> <p>Sa. Kursgewinn (Journalisierung siehe a)</p>	<p>a) aus Debitoren in fremder Valuta (d. Buchkurs ist höher als d. Tageskurs). <i>Debitor</i> Wilnow, Moskau R. 4000, Buchkurs 216 = 8640 Tageskurs 215 = 8600 Berechneter Kursverlust = 40</p> <p>b) aus Kreditoren in fremder Valuta (d. Tageskurs ist höher als d. Buchk.). <i>Kreditor</i> Redm. & Co. New York \$ 2000, Buchkurs 4,20 = 8400 Tageskurs 4,22 = 8440 Berechneter Kursverlust = 40</p> <p>Sa. Kursverlust (Journalisierung siehe b)</p>	<p>..... 180</p> <p>..... 80</p> <p>..... 180</p>	<p>a) { Kursdifferenzenkonto an Transitorische Passiven</p> <p>b) { Transitorische Aktiven von Kursdifferenzenkonto</p>	
<p>Versicherungsprämienkonto</p>	<p>460</p>	<p>Transitorische Aktiven. Vorausbezählte Versicherungsprämie..... 120</p>	<p>..... 120</p>	<p>..... 120</p>	<p>Transitorische Aktiven an Versicherungsprämienkonto</p>
<p>Mietzinsenkonto</p>	<p>2800</p>	<p>Transitorische Passiven. Laufender, noch schuldender Mietzins für das Kontor 300</p>	<p>..... 300</p>	<p>..... 300</p>	<p>Mietzinsenkonto an Transitorische Passiven</p>

IV. Abschreibungen.

Um uns der möglichsten Kürze zu befeleißigen, geben wir hiernach die Belehrung über das umfangreiche Problem der Abschreibungen in Thesenform mit der Vorbemerkung, daß die Abschreibungen teils vor der Schlußbilanz gebucht und daher in der Probabilanz eingeschlossen sind, also als Vorbreitungsarbeiten zur Schlußbilanz gelten müssen, daß sie aber auch teils erst nach Ermittlung des Reingewinns bei Umwandlung der provisorischen Bilanz in die definitive Schlußbilanz (S. 142) gemacht werden. Bei der Entscheidung, welche Abschreibungen vor oder nach der Aufstellung der Schlußbilanz zu machen sind, herrscht in der Praxis die größte Willkür. Grundsätzlich ist festzustellen, daß Abschreibungen für die tatsächlich verlorenen oder untergegangenen Werte vor Aufstellung der Schlußbilanz gemacht werden müssen; wir vertreten die Ansicht, daß auch die durch das Gesetz oder Statuten vorgeschriebenen Abschreibungen, hauptsächlich auch die, welche man auf die Selbstkostenberechnung der Waren oder Fabrikate einkalkuliert hat, vorher zu machen sind.

a) Thesen über die Abschreibungen.

1. Der Form nach sind die Abschreibungen Wertminderungen an den Vermögensbestandteilen, die periodisch, in der Regel bei Anlaß der Inventur und Bilanz, gemacht werden.

2. Diese Wertminderungen können bei sämtlichen Vermögensbestandteilen vorgenommen werden, nicht nur bei Anlagewerten, sondern auch bei allen übrigen Sach- und Rechtsgütern, wie Waren, Wechseln, Wertpapieren, Valuten, Forderungen, Nutzungsrechten und ideellen oder immateriellen Werten usw.

3. Abschreibungen treten rechnungsmäßig jedesmal in die Erscheinung, wenn der Buchwert des betreffenden Aktivums, welcher der letzten Vermögensrechnung zugrunde lag, samt den Zu- und Abschreibungen, die während der laufenden Betriebsperiode gemacht wurden, größer ist als der Wertansatz, welcher diesem Vermögensbestandteil in der neuen Vermögensrechnung (Bilanz) zugrunde gelegt werden soll und welchen die hierzu befugten Verwaltungsorgane festsetzen müssen oder wollen.

4. Die Abschreibungen müssen gemacht werden vor allem an sämtlichen einer Abnutzung und Wertminderung unterworfenen Produktionsmitteln, und zwar wegen:

- a) Gebrauchsverderben wegen Abnutzung infolge des Wirtschaftsbetriebs;
- b) Naturverderben infolge Gebrauchs- oder Nichtgebrauchs;
- c) zufälligen Verderben, etwa durch Naturereignisse (Schadenfeuer usw.);

d) **schädlicher Einwirkung der Umwelt auf die Sonderwirtschaft:** vorübergehende oder bleibende Stilllegung des ganzen Betriebs oder einzelner Betriebsabteilungen; Betriebsstörungen, Betriebsänderungen; Betriebszusammenlegung; neue Erfindungen von Maschinen oder technischen Verfahren; Konkurrenz- und Konjunkturverhältnis, Veränderung von Mode, Geschmack, Lebenshaltung der Konsumenten, Verminderung ihrer Kaufkraft durch Krieg, Steuern, Geldentwertung; Sperrung ausländischer Absatzgebiete durch hohe Zölle oder Einfuhrverbote; Einwirkung des Staates durch Verkehrs-, Zoll- und Steuerpolitik usw. keine Unternehmung, insbesondere keine industrielle, ist sicher, daß derartige Einwirkungen der Umwelt sie nicht zu Umänderung, Einschränkung, oder Stilllegung des Betriebes zwingen; daher ist sie genötigt, zuzeiten ihrer Prosperität über den technisch gerechtfertigten, auch noch vorsorgliche Abschreibungen für alle diese möglichen Wertminderungen zu machen; man kann diese als **Konjunkturabschreibung** bezeichnen; sie ist eine Art Selbstversicherung gegen die Konjunkturschäden; sollte daher auch vom Steuerfiskus eine angemessene Höhe anerkannt werden, gleich den Versicherungsprämien gegen Feuer- und Transportschäden.

5. An den übrigen Vermögensbestandteilen können Abschreibungen notwendig werden wegen:

- a) Marktverhältnissen: Sinken der Preise usw.;
- b) Kredit- und anderen Risiken: Abschreibung an Debitoren usw.
- c) Bei Guthaben in fremder Währung wegen Sinken der Wechselkurse.

6. Wertminderungen, die zu Abschreibungen Anlaß geben, können eingeteilt werden in:

- a) konstante, stetige, voraussehbare und daher auch zum voraus abschätzbare (Abnutzung an Produktionsmitteln infolge des Betriebs);
- b) unregelmäßige, zufällige, nicht voraussehbare und berechenbare (siehe 4c und d; 5a und b).

7. Größe und Maß der Abschreibungen sind teils von Erfahrungstatsachen abgeleitet (Betriebsdauer einer bestimmten Kraft- oder Arbeitsmaschine), teils von subjektiven Urteilen abhängig; letzteres besonders wegen ungleicher Einschätzung der möglichen Wirkungen der Umwelt auf die Sonderwirtschaft (siehe 4c und d; 5a und b). Daher gibt es wohl Normen, aber keine feststehenden Grundsätze für das Maß der Abschreibung; der Willkür bei der Ausmessung der Größe der Abschreibungen ist ein weiter Spielraum gelassen.

8. Diese Willkür bedingt auch die Möglichkeit einer Abschreibungs- politik, die bei Aktiengesellschaften bestimmt wird durch die Finanz- und Bilanzpolitik der Unternehmung. Man kann in dieser Beziehung dreierlei Grundsätze beobachten:

- a) Es werden nur die notwendigen (statutenmäßig festgesetzten) Abschreibungen gemacht;
- b) über die notwendigen Abschreibungen hinaus werden auch vorsorgliche, für in Zukunft mögliche Schäden gemacht;
- c) es werden übermäßige Abschreibungen vorgenommen, um stille Reserven zu bilden (dieser Manipulation dient insbesondere der Warenvorrat an Rohstoffen und Fabrikaten). Hier kann man in guten Jahren Gewinne verstecken, um sie in schlechten wieder flüssig und verteilbar zu machen;
- d) keine oder ungenügende Abschreibungen sind unstatthafte Bilanzverschleierungen, falls nicht durch übermäßige Abschreibungen früherer Jahre kompensiert. Auch in Verlustjahren sind die üblichen Abschreibungen zu machen.

9. Den stetigen, voraussehbaren Abschreibungen an Anlagewerten wird in der Regel ein fester Amortisationsplan zugrunde gelegt; dieser kann aufgebaut sein auf (Tabelle S. 177):

- a) einer gleichbleibenden jährlichen Amortisationsquote;
- b) einer steigenden jährlichen Amortisationsquote;
- c) einer fallenden jährlichen Amortisationsquote.

10. Sachlich sind alle Abschreibungen an Produktionsmitteln, soweit sie auf Erfahrungstatsachen beruhen und annähernd abgeschätzt werden können, nichts anderes als die durch den Betrieb bewirkten Umwandlungen von festem Vermögen in flüssiges, also keine Wertvernichtung, sondern Wertverwandlung. (Wertteile der Papiermaschine verwandeln sich in Wertteile des fertigen Papiers usw.)

Daher sollen diese Abschreibungen als Elemente der Selbstkosten in Kalkulation einbezogen werden.

11. In der Buchhaltung werden gewöhnlich sämtliche Abschreibungen als Verlustposten behandelt und in der allgemeinen Gewinn- und Verlustrechnung gegen die Erträge aus dem Wirtschaftsbetrieb aufgerechnet; sie sind also Minderung des Gewinns bzw. des Kapitals, in der kalkulatorischen Buchhaltung dagegen behandelt man die unter 10 aufgezählten Abschreibungen nicht als Verlustposten, sondern als Aktivwerte, d. h. als Wertbestandteile der Fabrikate.

12. In der Bilanz werden ohne Ausnahme die untergegangenen oder verlorenen Werte direkt von den betreffenden Aktivposten abgezogen; es erscheint daher nur der neue, um die Abschreibung gekürzte Bilanzwert in der Aktivreihe.

b) Tabellen für Amortisation ohne Bildung eines verzinslichen Amortisationsfonds. (Gewöhnliche Abschreibung.)

A = Anfangswert, z. B. 110; M = Akkumulationswert am Ende der Lebensdauer, z. B. = 10; A₁ = zu amortisierender Wert = A - M = 100; n = Lebensdauer, z. B. 20 Jahre; a = Alter, hier also von 1 - 20 Jahren; A₁ = A - M.

Alters-jahr a	I. Gleichbleibende Amort. $\left(\frac{A_1}{n}\right)$			II. Steigende Amortisation $= \left(\frac{a^2}{n^2}\right)$			III. Mäßigesteigende Amortisation Mittel von I + II $= \left(\frac{a + a^2}{n + n^2}\right) \frac{1}{2}$			IV. Fallende Amortisation vom Restwert je 10%; A ₁ = (1 - q) ⁿ		
	a) Jährliche Amortis.-Quote %	b) Amortis.-Betrag (Summen von Ia) %	c) Restwert %	a) Jahres- quote %	b) Amortis.- Betrag (Summen von II a) %	c) Restwert %	a) Jährliche Quote %	b) Amortis.- Betrag (Summen von III a) %	c) Restwert %	a) Jährliche Quote %	b) Amortis.- Betrag (Summen von IV a) %	c) Restwert = Buchwert %
1	5	5	95	0,25	0,25	99,75	2 ⁵ / ₈	2 ⁵ / ₈	97 ³ / ₈	10	10	90
2	5	10	90	0,75	1	99	2 ⁷ / ₈	5 ¹ / ₂	94 ¹ / ₂	9	19	81
3	5	15	85	1,25	2,25	97,75	3 ¹ / ₈	8 ⁵ / ₈	91 ³ / ₈	8,1	27,1	72,9
4	5	20	80	1,75	4	96	3 ³ / ₈	12	88	7,3	34,4	65,6
5	5	25	75	2,25	6,25	93,75	3 ⁵ / ₈	15 ⁵ / ₈	84 ³ / ₈	6,6	41	59
6	5	30	70	2,75	9	91	3 ⁷ / ₈	19 ¹ / ₂	80 ¹ / ₂	5,9	46,9	53,1
7	5	35	65	3,25	12,25	87,75	4 ¹ / ₈	23 ³ / ₈	76 ³ / ₈	5,3	52,2	47,8
8	5	40	60	3,75	16	84	4 ³ / ₈	28	72	4,8	57	43
9	5	45	55	4,25	20,25	79,75	4 ⁵ / ₈	32 ⁵ / ₈	67 ⁵ / ₈	4,3	61,3	38,7
10	5	50	50	4,75	25	75	4 ⁷ / ₈	37 ¹ / ₂	62 ¹ / ₂	3,9	65,2	34,8
11	5	55	45	5,25	30,25	69,75	5 ¹ / ₈	42 ³ / ₈	57 ³ / ₈	3,5	68,7	31,3
12	5	60	40	5,75	36	64	5 ³ / ₈	48	52	3,1	71,8	28,2
13	5	65	35	6,25	42,25	57,75	5 ⁵ / ₈	53 ⁵ / ₈	46 ⁵ / ₈	2,8	74,6	25,4
14	5	70	30	6,75	49	51	5 ⁷ / ₈	59 ¹ / ₂	40 ¹ / ₂	2,5	77,1	23,9
15	5	75	25	7,25	56,25	43,75	6 ¹ / ₈	65 ⁵ / ₈	34 ³ / ₈	2,3	79,4	20,6
16	5	80	20	7,75	64	36	6 ³ / ₈	72	28	2,1	81,5	18,5
17	5	85	15	8,25	72,25	27,75	6 ⁵ / ₈	78 ⁵ / ₈	21 ⁵ / ₈	1,8	83,3	16,7
18	5	90	10	8,75	81	19	6 ⁷ / ₈	85 ¹ / ₂	14 ¹ / ₂	1,7	85	15
19	5	95	5	9,25	90,25	9,75	7 ¹ / ₈	92 ⁵ / ₈	7 ³ / ₈	1,5	86,5	13,5
20	5	100	0	9,75	100	0	7 ³ / ₈	100	0	1,3	87,8	12,2
Sa. in 20 Jahren	} = 100%			100%	—	—	100%	—	—	87,8	—	Restwert n. 20 Jahren = 12,2

Bei den Abschreibungen an den Anlagewerten, wo die Abschreibungen auf mehrere Jahre verteilt werden, gibt es zwei auch gesetzlich zulässige Verfahren:

- a) Die Abschreibung wird, wie oben beschrieben, an den Aktivwerten direkt vorgenommen.
- b) Die betreffenden Aktivposten bleiben unverändert zu ihrem ursprünglichen Anschaffungs- oder Selbstkostenwert in der Aktivreihe stehen; dagegen bildet man in der Passivreihe einen Jahr um Jahr um die neu hinzugekommene Abschreibungsquote wachsenden Bewertungsposten, den sog. Amortisations- oder Erneuerungsfonds. Ob man dann wirklich in der Aktivreihe aus den leichtflüssigen Mitteln (Wertschriften) einen entsprechenden wirklichen Fonds absondert oder nicht, ist eine Frage für sich;¹⁾ gleichviel: der wirkliche Wert ist der Unterschied zwischen dem betreffenden Anlagewert in der Aktivreihe und dem entsprechenden Bewertungsposten in den Passiven (Amortisationskonto), wie aus der Tabelle S. 177 ersichtlich ist. Da der Amortisationsfonds nur einen Korrekturposten für ein zu hoch bewertetes Aktivum, also ein Bewertungsposten bildet, so ist es widersinnig, ihn jährlich zu verzinsen, d. h. ihn nicht nur um die jährliche Amortisationsquote, sondern auch um Zins und Zinseszins aus dem Jahresertrag zu speisen. Denn das bedeutete nichts anderes, als die Betriebskosten eines Jahres auch noch mit den Zinsen von untergegangenen Aktiven zu belasten.

Das D. HGB. § 261 (99) erwähnt nur den Erneuerungsfonds. Damit ist gemeint, daß dieser sog. Fonds als Ersatz des betreffenden Anlagewertes dienen soll, wenn dieser durch Abnutzung oder aus anderen Gründen nicht mehr brauchbar ist, also durch einen anderen, neuen Anlagewert ersetzt werden muß. Da der Erneuerungsfonds stets zu den Passiven — Habenseite des Ausgangsbilanzkontos — eingestellt werden muß, so kann man ihn wie folgt definieren: Kapitalrücklage für Minderwert von noch gebrauchten Anlagevermögensbestandteilen zwecks Ansammlung und Bereitstellung von Mitteln für Neuanschaffung der entsprechenden neuen Anlagen, wenn die alten im Betriebe nicht mehr gebrauchsfähig sind.

¹⁾ Nach dem Schweizerischen Gesetz über das Rechnungswesen der Eisenbahnen sind die Eisenbahngesellschaften verpflichtet, eine der jährlichen Abnutzung des Oberbaues und des Fahrparkes entsprechende Quote in den Erneuerungsfonds zu legen und für den ganzen Betrag dieses Fonds leicht flüssige Mittel abzusondern, damit sie jederzeit in der Lage sind, aus diesen Mitteln die Kosten für die Erneuerung aufzubringen. Für die Schweizerischen Bundesbahnen wurde jedoch 1920 bei Anlaß der Revision des Rückkaufgesetzes diese Bestimmung fallen gelassen; sie gilt aber jetzt nur für die Privateisenbahnen.

Amortisation — wörtlich Abtötung — bedeutet allmähliche Tilgung eines Gegenwertes, einer Schuld, oder eines Sach- oder Rechtsgutes. Im Sinne der Bilanz ist der Amortisationsfonds ein vom Eigenkapital besonders ausgeschiedenes Rücklagekapital, das dem durch Abnutzung usw. untergegangenen, verbrauchten, vernichteten Werte, bezw. Minderwert eines Aktivums gleich sein soll, derart daß bei vollendeter Amortisation das betreffende Aktivum getilgt, „ertötet“ ist und das Reinvermögen bezw. das Eigenkapital weder vermehrt noch vermindert wird, wenn man von der Aktivseite das getilgte Aktivum, auf der Passivseite das im Amortisationsfonds angesammelte Kapital abschwächt.

Der Erneuerungsfonds zielt auf einen Ersatz, eine Neuanschaffung des der Wertminderung ausgesetzten Anlagevermögensbestandteils, der Amortisationsfonds dagegen auf dessen Werttilgung. Im Wesen sind beide identisch, da man den Amortisationsfonds auch für Neuanschaffung, den Erneuerungsfonds auch zur Tilgung des betreffenden Aktivums verwenden kann. Auch die allmähliche Speisung der beiden Fonds geschieht auf dieselbe Art, indem man Jahr um Jahr eine bestimmte Quote vom Ertrag, in Verlustjahren vom Eigenkapital als Ersatz der Wertminderung des zu erneuernden oder zu amortisierenden Aktivums absonderte. Beides sind also Verlustreserven, oder nur für den die eingetretene Wertminderung übersteigenden Teil stille oder Kapitalreserven.

Genaueres über den Amortisations- und Erneuerungsfonds folgt später.

13. Es gibt auch Abschreibungen, welche aus der Bilanz nicht ersichtlich sind (versteckte Abschreibungen). Es sind dies Neuanschaffungen oder Verbesserungen von Produktionsmitteln zum dauernden Gebrauch, die während des Jahres auf Betriebskostenkonto gebucht werden: Ankauf von Werkzeugen, Maschinen, Erwerbung von Patenten, Wertvermehrung der Anlagen, neue Installationen usw. Wenn alle diese Aufwendungen im Geschäftsjahr mit den übrigen Betriebskosten in der Ertragsbilanz als Verlust gebucht werden, und daher den Jahresgewinn mindern, so sind diese versteckten Abschreibungen Vermögensbestandteile, die in der Vermögensbilanz nicht enthalten sind und daher eine stille Reserve bilden.

Wenn diese Art der Bilanzverschleierung — Verbuchung von Neuanschaffung oder Wertvermehrung von Vermögensbestandteilen (Aktiven) als Verlustausgaben — im Interesse der Konsolidierung und der Verstärkung der Finanzkraft der Unternehmung vollzogen wird und zugleich im Rahmen der Verhältnismäßigkeit zu den Gesamtverlustausgaben bleibt, so kann einzig die Steuerbehörde dagegen Einspruch erheben. Überhaupt sind der Willkür im Ausmaß der Abschreibungs-

quoten durch die Steuerbehörden insofern Grenzen gezogen, als für die Steuerbilanzen feste Abschreibungsquoten vorgeschrieben sind. Hauptsächlich wegen diesen unterschiedlichen Abschreibungsquoten unterscheiden sich die Steuerbilanzen von den Geschäftsbilanzen.

14. Ganz anders sind diejenigen Bilanzverschleierungen zu beurteilen, die den Zweck verfolgen, den Geschäftsverlust zu verkleinern oder den Reinertrag künstlich zu erhöhen. Dies ist der Fall, wenn Betriebskosten und Verlustausgaben aktiviert werden, indem man solche nicht auf Betriebskostenkonto bzw. auf Verlustkonto, sondern als Wertvermehrung auf Aktivkonten verbucht; es sind dies beispielsweise Ausgaben für Werkzeuge und Gerätschaften, die im Laufe des Betriebsjahres verbraucht werden, ferner Anschaffung von Geschäftsbüchern, Büromaterialien usw., weiter Kosten für Reklame, Brennmaterialien, Reparaturen an Gebäuden und Maschinen und dgl., und endlich die gänzliche Unterlassung von notwendigen Abschreibungen, Weiterschleppung von untergegangenen oder verlorenenen Sachen und Rechtsgütern. Jede derartige auf künstliche Vermehrung und Verwässerung des Geschäftsvermögens beruhende Bilanzverschleierung ist unstatthaft, weil sie an Bilanzfälschung grenzt oder sogar als solche beurteilt werden muß.

15. Es entspricht den Grundsätzen einer korrekten Bilanz, wenn ein industrielles Unternehmen bei der Inventur im Herstellungswert der vorrätigen Fabrikate eine Quote für die normalen Abschreibungen in Anrechnung bringt.

V. Die Bilanztechnik.

Die Bilanztechnik — Bilanzkunst im engeren Sinne — besteht zunächst in einer tabellarischen Gegenüberstellung der Saldi, den sog. Buchwerten laut Probabilanz des Hauptbuches mit den nach dem gleichen Kontensystem geordneten Inventurwerten zwecks Berechnung der Differenzen zwischen Sollbestand laut Hauptbuch und Istbestand laut Inventur. Diese Differenzen bilden die Posten der Verlust- und Gewinnerrechnung.

Die Differenzen sind Gewinnposten:

1. Wenn der Istbestand in der Aktivreihe größer ist als der Sollsaldo oder der aktive Buchwert.
2. Wenn der Istbestand in der Passivreihe kleiner ist als der Habensaldo oder der passive Buchwert.
3. Wenn dem Istbestand in der Aktivreihe ein Habensaldo gegenübersteht, dann ist der Gewinn nicht die Differenz, sondern die Summe beider Posten.

4. Wenn einem Habensaldo weder in der Aktivreihe noch in der Passivreihe ein Istbestand gegenübersteht. Hier ist der ganze Habensaldo Gewinn.

Die Differenzen sind Verluste:

1. Wenn der Istbestand in der Aktivreihe kleiner ist als der Sollsaldo.
2. Wenn der Istbestand in der Passivreihe größer ist als der Habensaldo.
3. Wenn dem Istbestand in der Passivreihe ein Sollsaldo gegenübersteht; dann ist der Verlust nicht die Differenz, sondern die Summe beider Posten.
4. Wenn dem Sollsaldo weder in der Aktiv- noch in der Passivreihe ein Posten gegenübersteht; dann ist der unverkürzte Sollsaldo ein Verlust.

Diese Gegenüberstellung der Saldi oder Buchwerte mit dem Istbestand und die Ableitung der Differenzen als Gewinn- oder Verlustposten werden zunächst in einer Vorarbeit zur Schlußbilanz in Tabellenform aufgestellt. Auf Grund derselben folgt die Aufstellung der Schlußbilanz in ihrer doppelten Form als Vermögensbilanz und Ertragsbilanz im Journal, die endliche Übertragung aus diesem in das Hauptbuch, wodurch sämtliche Kosten zur Bilanz gebracht werden.

Zur Ergänzung fügen wir drei Tabellen bei:

1. Der Bilanzschlüssel (S. 182).
2. Die Darstellung der Schlußbilanz, veranschaulicht an einem Zahlenbeispiel (S. 185—187).
3. Bildliche Darstellung der Schlußbilanz und des Kontoabschlusses (S. 190—192).

1. Der Bilanzschlüssel (S. 182). Die erste Zweispaltenreihe enthält die Soll- und Habensalden der Probebilanz mit den Erklärungen über Wesen und Form, in der zweiten Zweispaltenreihe sind die Aktiven und Passiven eingestellt. In der dritten endlich die Differenzen als Soll (Verlust) und Haben (Gewinn). Die Tabelle umfaßt alle möglichen Fälle, die hierbei vorkommen können.

a) Reine Bestandskonten.

aa) Sollsaldo und Aktivbestand sind gleich; weder Gewinn noch Verlust.

1. Fall. Typus: Das Kassakonto.
noch Verlust.

6. Fall: Typus: Das Kreditorenkonto.

b) Reine Erfolgskonten.

aa) Dem Sollsaldo steht kein Istbestand gegenüber. Der ganze Sollsaldo ist Verlust.

2. Fall. Typus: Betriebskostenkonto.

a) Bilanzschlüssel.

A. Die nach Konten geordneten aktiven und passiven Vermögensbestandteile		Istbestände		B. Vergleichung zwischen Sollbestand (Soll- und Habensaldo des Hauptbuches) und Istbestand laut Inventur (Aktiv und Passivreihe)		Nr.	
Mögliche Fälle	Sollbestände	Wesen: Werdegang aus ihrem Anfang bestand und der durch den Geschäftsbetrieb bewirkten Zu- und Abschreibungen (Buchwerte)	Form: Saldi der Hauptbuchkonten	Soll	Haben		
	Soll	Haben	Aktivreihe	Passivreihe	Soll	Haben	
1	100	—	100	—	—	—	1
2	100	—	0	0	100	—	2
3	100	—	125	—	—	25	3
4	100	—	75	—	25	—	4
5	100	—	—	125	225	—	5
6	—	100	—	100	—	—	6
7	—	100	—	125	25	—	7
8	—	100	—	75	—	25	8
9	—	100	0	0	—	100	9
10	—	100	125	—	—	225	10
11	0	0	100	—	—	100	11
12	0	0	—	100	100	—	12
C. Journalisierung der Abschlußposten:		Ausgangsbilanz		Ausgangsbilanz		Verlust- und Gewinnkonto	
	Soll	Haben	Soll	Haben	Verlust- und Gewinnkonto	Haben	
	Hauptbuchkonten	Hauptbuchkonten	Hauptbuchkonten	Hauptbuchkonten	Hauptbuchkonten	Hauptbuchkonten	
	Haben	Haben	Soll	Soll	Haben	Soll	

- bb) Dem Habensaldo steht kein Istbestand gegenüber. Der ganze Habensaldo ist Gewinn.
9. Fall. Typus: Aktivzinsenkonto.
- c) Gemischte Konten.
- aa) Der Sollsaldo ist kleiner als der Aktivbestand. Der Unterschied ist Gewinn.
3. Fall. Typus: Das Warenkonto.
- bb) Der Sollsaldo ist größer als der Aktivbestand. Die Differenz ist Verlust.
4. Fall. Typus: Maschinenkonto.
- cc) Dem Habensaldo steht ein Aktivbestand gegenüber. Ihre Summe ist Gewinn.
10. Fall. Typus: Das Warenkonto¹⁾.
- dd) Dem Sollsaldo steht ein Passivbestand gegenüber. Die Summe ist Verlust.
5. Fall. Mögliches, aber seltenes Beispiel: Delkrederekonto.
- ee) Dem Habensaldo steht ein größerer Passivbestand gegenüber. Differenz ist Verlust.
7. Fall. Mögliches Beispiel: Reservekonto.
- ff) Dem Habensaldo steht ein kleineres Passivum gegenüber. Die Differenz ist Gewinn.
8. Fall. Mögliches Beispiel: Delkrederekonto. (Verminde-
rung der Rückstellung für ausstehende Forderungen.)
- d) Bei der Inventur neu auftretende Aktiven und Passiven.
Beispiel: Transitorische Posten, stille Reserven, die in der neuen Bilanz wieder in offene umgewandelt werden; früher abgeschriebene Sach- oder Rechtsgüter, die wieder als realisierbare Werte eingeschätzt werden.

Diese oder andere Aktiven und Passiven treten nur dann bei der Inventur neu auf, wenn sie vorher noch nicht im Journal und Hauptbuch gebucht worden und daher auch nicht in die Probabilanz unter die Sollbestände aufgenommen sind, was allerdings ein Fehler ist, der aber doch in der Praxis vorkommen kann.

Neuauf tretende Aktiven sind Gewinne, neue Passiven Verluste. 11. und 12. Fall.

Beispiel: Transitorische Aktiven und Passiven.

¹⁾ Im Gemischten Warenkonto, wo der Gewinn nicht ausgerechnet, noch verbucht wird, wächst die Habensumme von Monat zu Monat nicht nur um die neuen Verkaufswerte, sondern in und mit ihnen auch um den Gewinn; solange der erzielte, aber nicht verbuchte Gewinn den Wert der Vorräte nicht erreicht, ergibt sich ein Sollsaldo; sobald aber der erstere größer ist als der letztere, dann schlägt der Sollsaldo in einen Habensaldo um, was namentlich bei Warengeschäften gegen Ende des Jahres sehr häufig vorkommt. Der Gewinn ist gleich Habensaldo plus Vorratswert.

2. Die Technik der Schlußbilanz, veranschaulicht an einem Zahlenbeispiele (Tabelle S. 185—187). Alle die Arbeiten, die wir in den vorausgegangenen Abschnitten über Bilanzkunst erwähnt haben, sind in dieser Tabelle systematisch zusammengestellt. Zuerst folgt unter A die Journalisierung der Vorbereitungsarbeiten zur Schlußbilanz. Sind einmal alle diese Posten im Hauptbuch eingetragen und in die Probelbilanz bzw. Saldobilanz aufgenommen, andererseits die Ergebnisse der Inventur kontenmäßig geordnet, so kommt die Vorarbeit zur Schlußbilanz (B). Unter Anwendung des oben beschriebenen Bilanzschlüssels ist die Aufstellung dieser Tabelle nur ein Spiel. Da das anfängliche, um das Privatkonto gekürzte Kapital in die Passivreihe eingestellt ist, so wird durch diese Vorarbeit der Zweck durch den doppelten Nachweis des Reingewinnes erreicht. Er ergibt sich als Sollsaldo der Eingangsbilanz und als Habensaldo der Verlust- und Gewinnrechnung. In dieser doppelten Berechnung des Reingewinnes liegt nicht nur die Probe für die Vorarbeit, sondern auch für die Richtigkeit der ganzen systematischen Buchführung, wie schon wiederholt nachgewiesen worden ist.

Auf Grund dieser in sich selbst geprüften Vorarbeit können nun die Abschlußbuchungen im Journal zwecks Übertragung in das Hauptbuch aufgestellt werden (C). Sobald alle diese Abschlußposten in die angerufenen Konten des Hauptbuches übertragen sind, müssen sämtliche Konten zur Bilanz, d. h. zur Summengleichheit zwischen Soll und Haben kommen¹⁾. Damit sind sämtliche Buchführungsarbeiten für das alte Jahr erledigt, und man kann auf Grund der definitiven Schlußbilanz zur Eröffnung der Bücher für das neue Geschäftsjahr schreiten.

Die übrigen Zusammenstellungen der Tabelle, D, E und F, gehören zu den Bilanzstudien, denen wir einen besonderen Abschnitt widmen; ohne diesen vorzugreifen, sei vorläufig auf folgende Punkte aufmerksam gemacht.

Tabelle D zeigt uns den Weg für die Aufstellung der Zwischenbilanz. Wenn man aus der Saldobilanz drei Kontengruppen bildet — reine Bestandskonten, gemischte Konten und reine Erfolgskonten — so ist für Aufstellung der Zwischenbilanz keine Inventur nötig, denn der Saldo der ersten Gruppe gibt reine Aktiven oder Passiven, der Saldo der dritten Gruppe reinen Gewinn oder Verlust. Einzig bei der zweiten Kontengruppe ist ein Abschluß nur möglich, wenn man auf irgendeine

¹⁾ Da in den zur Bilanz gebrachten Konten weder ein Sollsaldo noch ein Habensaldo vorhanden ist, also weder Aktiven noch Passiven, weder Gewinn noch Verlust anzeigt, da ferner das äußere Merkmal der vollzogenen Schlußbilanz in der Abstimmung jedes Kontos auf Summengleichheit zwischen Soll und Haben besteht, so kann man sagen: Der Abschluß des Hauptbuches besteht darin, daß man sämtliche Konten auf Null reduziert.

2. Die Technik der Schlußbilanz, veranschaulicht an einem Zahlenbeispiel.

A. Journalposten vor der provisorischen Aufstellung.

1. Kapitalkonto an Privatkonto (Übertrag der privaten Verwendungen).
2. Immobilienertrag an Immobilienbestand (Abschreibung).
3. Transitor. Aktiven an Zinsen und Diskont usw. (Aufstellung der transitor. Aktiven).
4. Zinsen und Diskont usw. an transitor. Passiven (Aufstellung der transitor. Passiven).
5. Konto dubioso an Debitorenkonto (Ausscheidung der zweifelhaften Debitoren).
6. Beseitigung der Differenzen (Abzüge, Rabatt, Emballagen, unausgegliche Reste, Zinsen usw.) im Kontokorrentverkehr durch entsprechende Buchungen.

B. Vorarbeit zur Schlußbilanz.

Konten des Hauptbuches	Saldobilanz laut Hauptbuch		Ausgangsbilanz laut Inventur		Verlust und Gewinn	
	Soll	Haben	Soll Aktiva	Haben Pass. + K	Soll Verlust	Haben Gewinn
1. Kassakonto I ¹⁾	8 000	—	8 000	—	—	—
2. Agiokonto III	350	—	—	—	350	—
3. Besitzwechselkonto . . . I	12 000	—	12 000	—	—	—
4. Schuldwechselkonto . . . I	—	7 000	—	7 000	—	—
5. Zinsen u. Diskontokonto ²⁾ III	1 250	—	—	—	1 250	—
6. Debitorenkonto I	40 000	—	40 000	—	—	—
7. Kreditorenkonto I	—	30 000	—	30 000	—	—
8. Bankkonto I	—	8 500	—	8 500	—	—
9. Konto Dubioso I	2 500	—	2 500	—	—	—
10. Delkrederefondskonto . . I	—	1 000	—	2 000	1 000	—
11. Wertschriftenbestand . . . I	6 550	—	6 550	—	—	—
12. Wertschriftenzinsen . . . III	—	760	—	—	—	760
13. Immobilienbestand I	45 000	—	45 000	—	—	—
14. Immobilienertrag III	—	1 600	—	—	—	1 600
15. Geschäftsmobilien I	4 000	—	3 500	—	500	—
16. Warenkonto II	75 000	—	95 000	—	—	20 000
17. Detailkonto II	4 000	—	6 140	—	—	2 140
18. Hypothekenschuld I	—	30 000	—	30 000	—	—
19. Allg. Betriebskosten . . . III	5 540	—	—	—	5 540	—
20. Salärkonto III	2 600	—	—	—	2 600	—
21. Reisekosten III	3 000	—	—	—	3 000	—
22. Steuerkonto III	480	—	—	—	480	—
23. Kapitalkonto inklusive) . . I	—	131 095	—	131 095	—	—
24. Privatkonto f	—	—	—	—	—	—
25 a) Transitor. Aktiva . . . IV	535	—	535	—	—	—
25 b) Transitor. Passiva . . . IV	—	850	—	850	—	—
Probabilanz (Saldi)	210 805	210 805				
Summa Aktiva			219 225	—	—	—
Summa Passiva + Kapitaleinsatz . .			—	209 445	—	—
Summa Verlust			—	—	14 720	—
Summa Gewinn			—	—	—	24 500
Reingewinn, nachgewiesen durch Inventur			—	9 780	—	—
Reingewinn, berechnet			—	—	9 780	—
Schlußbilanz			219 225	219 225	24 500	24 500

¹⁾ Numerierung zwecks Gruppierung
in der Zwischenbilanz (D).

²⁾ Vor Einstellung der transitorischen Zinsen war der Sollsaldo 935.

C. Journalposten auf Grund der Vorarbeit zur Schlußbilanz.

Ausgangsbilanz an folgende: (Aktiva) folgende an Ausgangsbilanz (Passiva + K)

an Kassa	8 000	Schuldwechsel	7 000
„ Besitzwechsel	12 000	Kreditoren	30 000
„ Debitoren	40 000	Bank	8 500
„ Konto dubioso	2 500	Delkrederekonto	2 000
„ Wertschriftenbestand	6 550	Hypotheken	30 000
„ Immobilienbestand	45 000	Transitor-Passiva	850
„ Geschäftsmobilien	3 500	Summa Passiva	78 350
„ Waren	95 000	Kapitalkonto	
„ Detailgeschäft	6 140	Einsatz ¹⁾	131 095
„ Transitor. Aktiva	535	Gewinn	9 780
		Neues Kapital	140 875
	<u>219 225</u>		<u>219 225</u>
Verlust und Gewinn an folgende		folgende an Verlust und Gewinnkonto	
an Agio	350	Wertschriftenzinsen	760
„ Zinsen und Diskont	1 250	Immobiliennertrag	1 600
„ Delkredere	1 000	Warenkonto	20 000
„ Geschäftsmobilien	500	Detailkonto	2 140
„ Betriebskosten	5 540		
„ Salär	2 600		
„ Reisekosten	3 000		
„ Steuerkonto	480		
Summe Verlust	14 720		
„ Kapitalkonto, Gewinn	9 780		
	<u>24 500</u>		<u>24 500</u>

D. Zerlegung der Probabilanz in drei Kontengruppen.

Schema zur Aufstellung einer Zwischenbilanz ohne Inventur.

Kontengruppen	Summen	Saldi	Inventur	Erfolg
I. Reine Bestandskonten.				
Inklusive Anlagewerte (ohne Abschreibung plus Anfangskapital)	118 050	207 595	— 89 545	— 89 545
II. Gemischte Konten.				
(Inventurwert auf Grund der Lagerbücher)	79 000	—	79 000	— 101 140
III. Reine Erfolgskonten.				
Ohne transitorische Posten und ohne Abschreibung	12 905	2 360	10 545	— 10 545
IV. Provisorische Ergänzung.				
Transitorische Aktiven und Passiven, Abschreibungen	—	—	—	—
Delkredere für zahlungsunfähige Debitoren	—	—	—	—
	<u>209 955</u>	<u>209 955</u>	<u>89 545</u>	<u>89 545</u>
			101 675	91 895
V. Reingewinn, doppelt nachgewiesen			—	9 780
			<u>101 675</u>	<u>101 675</u>
				12 360
				22 140
				—
				<u>22 140</u>

¹⁾ Anfangskapital weniger Privatkonto.

E. Gruppierung der Posten der Schlussbilanz nach ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Struktur.

Aktivreihe		Passivreihe	
I. Umlaufendes Vermögen.		I. Fremdkapital.	
a) Liquide Mittel.		a) Kurzfristige Schulden.	
1. Kassa	8 000	1. Bank	8 500
2. Wechsel	12 000	2. Schuldwechsel	7 000
3. Wertpapiere	6 550	3. Kreditoren	30 000
4. Debitoren	40 000	4. Transitor. Passiven (Saldo)	315
5. Dubiose (2500—2000)	500	Sa. kurzfristig	45 815 = 21%
		b) Feste Schulden.	
		Hypothekarschuld	30 000 = 14%
b) Warenvorräte.		Sa. Fremdkapital	75 815 = 35%
1. Magazin	95 000		
2. Detail	6 140	II. Eigenkapital.	
		Neues Kapital	140 875 = 65%
		Sa. Fremdes und eigenes Kapital	216 690 = 100%
Sa. umlaufendes Vermögen	168 190 = 78%		
II. Investiertes Vermögen.			
a) Geschäftsmobilien	3 500		
b) Immobilien	45 000		
Sa. Festes Vermögen	48 500 = 22%		
Sa. Geschäftsvermögen	216 690 = 100%		

F. Verwendung des fremden und eigenen Kapitals.

	Kapitalverwendung in der Aktivreihe	Aus fremdem Kapital stammender Teil	Auf das eigene Kapital fallender Teil
1. Liquide Mittel	67 050	45 815	21 235
2. Warenvorräte	101 140	—	101 140
3. Feste Anlagen	48 500	30 000	18 500
Summa	216 690	75 815	140 875

Art die bezüglichen Vermögensbestandteile — vorliegenden Fällen kommen nur die Warenvorräte in Betracht — ermitteln kann. Wir stellen daher fest: Eine Zwischenbilanz ohne Inventur ist nur möglich, wenn die durch gemischte Konten behandelten Vermögensbestandteile, sei es durch Skontri, durch Kalkulation, durch Schätzung oder auf anderem Wege bestimmt werden können. Ebenso ist man bei der provisorischen Ergänzung bezüglich Abschreibung, Delkredere, Rechnungsverhältnis zwischen altem und neuem Jahr auf Schätzungen angewiesen. Der Gewinn kann allerdings nur annähernd jederzeit aus der Prozeßbilanz berechnet werden, wenn der Istwert der gemischten Konten, sei es durch die Skontri, durch Schätzung oder Kalkulation oder auf Grund von Erfahrungen bestimmt werden kann. Der Gewinn ist gleich diesem Istwert, weniger: 1. Sollsaldo der gemischten Konten; 2. Sollsaldo der Gewinn- und Verlustkonten; 3. der Abschreibungen pro rata temporis. Ausführlicheres folgt.

Tabelle E, Gruppierung der Posten der Schlußbilanz nach ihrer wirtschaftlichen und rechtlichen Natur, kann man unmittelbar aus der Schlußbilanz ableiten. Überhaupt ist es eine Forderung der Bilanzklarheit und -wahrheit, daß eine Ordnung der Aktiven und Passiven, wie sie in Tabelle E enthalten ist, vorgenommen werden muß. Aus ihr erhellt, daß die Aktiven zu 78% in umlaufendem Vermögen, zu 22% in Anlagewerten vorhanden sind; andererseits zerfällt das Geschäftskapital in 35% fremde Mittel und 65% Eigenkapital.

Tabelle F gibt einen interessanten, für die Geschäftsleitung wichtigen Aufschluß, nämlich über die Verwendung des eigenen und fremden Kapitals in der Aktivreihe.

Im Anschluß an die Bilanztechnik müssen wir noch auf einige wichtige Punkte hinweisen:

1. Es sind dies zunächst die **Kompensationen**, die vor der Aufstellung der Schlußbilanz zwischen verschiedenen Gewinn- und Verlustposten stattfinden. Die Gewinn- und Verlustrechnung der Schlußbilanz enthält durchaus nicht alle Verlust- bzw. Gewinnposten, die im Laufe des Geschäftsbetriebes entstehen, nämlich diejenigen nicht, die schon vorher innerhalb der Konten des Hauptbuches vor Aufstellung der Schlußbilanz kompensiert worden sind. Wird z. B. nur ein einheitliches Zinsenkonto geführt, die Aktivzinsen im Haben, die Passivzinsen im Soll, so ergibt der Saldo des Zinsenkontos nur die Differenz zwischen beiden und gestattet daher keinen Einblick in die Zinslasten und Zinserträge der Unternehmung. Diesen Aufschluß kann nur die Umsatzbilanz geben. Daher gehört zu einem einläßlichen Studium der Schlußbilanz die Prozeßbilanz in ihrer doppelten Form als Umsatz- und als Saldobilanz. Wie mit dem Zinsenkonto, so verhält

es sich mit verschiedenen anderen Gewinn- und Verlustkonten. Wir stellen fest:

- aa) Die Gewinn- und Verlustrechnung gibt vom ganzen Wirtschaftsbetriebe ein um so besseres Bild, je weniger Kompensationen vor Aufstellung der Schlußbilanz zwischen den einzelnen Konten vorkommen.
- bb) Ob und welche dieser Kompensationen stattgefunden haben, ergibt sich nur aus der Umsatzbilanz. Diese gehört daher zu den notwendigen Grundlagen der Bilanz.

2. Abhängigkeit der Gewinn- und Verlustrechnung von der Inventurbewertung. Aus den beiden Tabellen „Bilanzschlüssel“ und „Bilanztechnik“ geht deutlich hervor, daß die Gewinn- und Verlustposten der Schlußbilanz nur Differenzen oder Summen zwischen dem Saldo des Hauptbuches und den Inventurwerten sind. Ob diese abgeleiteten Differenzen zu klein oder zu groß, richtig oder falsch seien, hängt daher ausschließlich vom Minuenden und Subtrahenden, d. h. von dem Sollbestand laut Hauptbuch und dem Istbestand laut Inventur ab. Wir kommen hiermit auf den schon im theoretischen Teile erwähnten Mangel der doppelten Buchhaltung zurück: eine rechnungsmäßig richtige Schlußbilanz gibt keine Gewähr für die Richtigkeit der Schlußergebnisse. Um denjenigen Betrag, um den ein Aktivum zu hoch oder ein Passivum zu niedrig in der Inventur erscheint, ist auch der Gewinn zu groß oder umgekehrt. Die Prüfung der Buchhaltung muß sich also einerseits auf die Kontrolle der Inventur, andererseits auf diejenige der Hauptbuchposten und von diesen rückwärts auf die Grundbücher und Dokumente erstrecken.

3. Gemischte Konten. Das Hauptbuch gibt in der Saldobilanz nur den Sollbestand der Vermögensbestandteile an, d. h. den Werdegang aus ihrem Anfangsbestand und den durch den Geschäftsbetrieb bewirkten Zu- und Abschreibungen. Die Wertveränderung dieses Sollbestandes, die sich im Laufe der Zeit unterderhand vollziehen, etwa durch Abnutzung, Einflüsse der Umwelt, der Konjunktur usw., kann die Buchhaltung weder erfassen noch kontenmäßig kontrollieren. Die Buchführung muß sich darauf beschränken, diese Wertveränderungen unterderhand periodisch festzustellen, bei der Schlußbilanz jährlich, bei der Zwischenbilanz in kürzeren Zwischenräumen. Innerhalb der Perioden können diese Konten allerdings als reine Bestandskonten geführt werden, aber bei Anlaß der Schlußbilanz werden sie zu gemischten.

Ergebnis: Auch die im Laufe des Geschäftsbetriebes als reine Bestandskonten geführten Bestandrechnungen werden zu gemischten, wenn sich innerhalb der Perioden nicht kontrollierte und daher

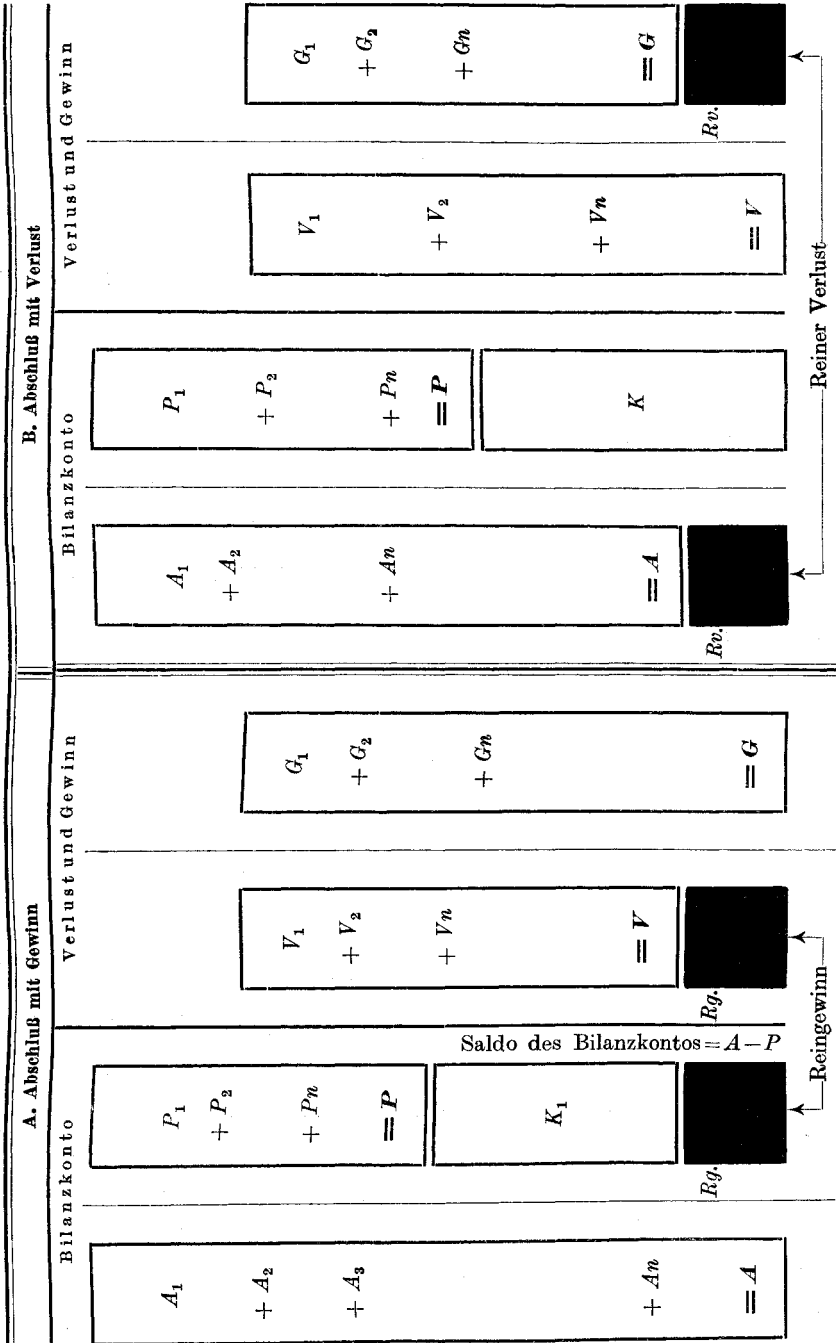
(Fortsetzung S. 194.)

3. Bildliche Darstellung der Schlußbilanz und des Kontenabschlusses.

I. Verbindung von Buchhaltung (Hauptbuch), Inventur und Schlußbilanz.

A. Die Konten des Hauptbuches Schwarze Felder = Stand der Konten vor der Inventur Weiße Felder = Einschaltung der Inventurwerte und Berechnung von Gewinn und Verlust		B. Inventur (Bewertung der Vermögensteile)	C. Schlußbilanz				
			Stand des Vermögens		Verlust und Gewinn		
			Aktiva	Passiva	Verlust	Gewinn	
I. Gruppe: Reine Bestandskonten.							
Soll Haben							
a) Konten mit Aktivwerten. (Kassa, Debitoren, Rimmessen usw.)							
b) Konten mit Passivwerten (Kreditoren, Schuldwechsel, Bank, Anleihen usw.)							
II. Gruppe: Gemischte Konten.							
a) Mit Aktiven und Gewinn (Verbindung von Umsatz und Erfolg im Warenkonto.)							
b) Mit Aktiven und Verlust. Umsatz und Mißerfolg, Anlagen und Abnutzung usw.)							
III. Gruppe: Reine Verlust- und Gewinnkonten.							
a) Gewinnkonten: (Reiner Arbeitsertrag, Kapitalerträge usw.)							
b) Verlustkonten: Aufwandskosten — (Betrieb, Schuldzinsen, Abschreibungen, Verluste an Debitoren usw.)							
c) Kapitalkonto: mit Privatkonto. (Anfangskapital minus private Verwendungen.) $H_7 = K_0$ $K_1 = K_0 - S_7$							
Probabilanz (Umsatz). Summa „Schwarz“ im Soll = Summa „Schwarz“ im Haben.							
Durch Einstellung der Inventurwerte und der Verlust- und Gewinnposten balanzieren sämtliche Konten, mit Ausnahme des Kapitalkontos und des Gewinn- u. Verlustkontos (S. 191).			Summa = A	Summa = P + K	Summa = V	Summa = G	

II. Bildliche Darstellung der Schlußbilanz als Ergebnis der vorstehenden Zerlegung. (Siehe § 261 Lit. 6. H. G. B.)



III. Abschluß des Kapitalkontos bei einer Einzelfirma.

A. Abschluß mit Gewinn.	B. Abschluß mit Verlust.
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px; width: fit-content;">Saldo des Privatkontos</div> <div style="border: 1px dashed black; padding: 5px; margin-bottom: 10px; width: fit-content;">Saldo des Bilanzkontos (A - P)</div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px; width: fit-content;">Anfangskapital K_1</div> <div style="border: 1px dashed black; padding: 5px; margin-bottom: 10px; width: fit-content;">Saldo des Verlustkontos Reinverlust (V - G)</div>
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px; width: fit-content;">Anfangskapital K_1</div> <div style="border: 1px dashed black; padding: 5px; margin-bottom: 10px; width: fit-content;">Saldo des Gewinnkontos Reingewinn (G - V)</div>	<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; margin-bottom: 10px; width: fit-content;">Saldo des Privatkontos</div> <div style="border: 1px dashed black; padding: 5px; margin-bottom: 10px; width: fit-content;">Saldo des Bilanzkontos (A - P)</div>
<p>Kapitalzuwachs = Reingewinn + privater Kapitalverbrauch.</p> <p>Neues Reinvermögen = Anfangskapital + Reingewinn + privater Kapitalverbrauch.</p>	<p>Kapitalabnahme = Geschäftsverlust + privater Kapitalverbrauch.</p> <p>Neues Reinvermögen = Anfangskapital - (Geschäftsverlust + privater Kapitalverbrauch).</p>

IV. Mathematischer Beweis zur Schlussbilanz.

	I. Gleichung laut Voraussetzung (Bilanz der einzelnen Konten):	II. Gleichung laut Voraussetzung (Probilanz als Umsatzbilanz):	III. Gleichung, durch Subtraktion der II. von der I. Gleichung abgeleitet:
1 a	$S_1 + P_1$	S_1	$- P_1$
1 b	$S_2 + G_1$	S_2	$+ G_1$
2 a	$H_1 + A_1$	H_1	$- A_1$
2 b	$H_2 + A_2$	H_2	$+ A_2$
3 a	$H_3 + A_3 + V_1$	H_3	$+ A_3 + V_1$
3 b	$H_4 + A_4$	H_4	$- A_4$
3 c	$H_5 + V_2$	H_5	$+ V_2$
	$S_6 + K_1$	S_6	$+ K_1$
	$S_7 + H_7$	S_7	$+ H_7$

IV. Gleichung, durch Ordnung der Glieder aus der III. Gleichung abgeleitet:
 $(A_1 + A_2 + A_3) + (V_1 + V_2) = (P_1 + K_1) + (G_1 + G_2)$. Nun ist:

$$\begin{aligned} A_1 + A_2 + A_3 &= A \\ P_1 + \dots &= P \\ V_1 + V_2 &= V \\ G_1 + G_2 &= G. \end{aligned}$$

V. Gleichung, durch Zusammenziehung der gleichartigen Glieder in je eine Summe, aus der IV. Gleichung abgeleitet:

$$A + V = (P + K_1) + G. \quad (K_1 = \text{Anfangskapital} - \text{Privatkonto.})$$

Va. Sollsaldo des Bilanzkontos = Habensaldo des Gewinn- und Verlustkontos:

$$A - (P + K_1) = G - V. \quad (\text{Doppelter Nachweis des Gewinnes.})$$

Vb. Habensaldo des Bilanzkontos = Sollsaldo des Verlustkontos:

$$(P + K_1) - A = V - G. \quad (\text{Doppelter Nachweis des Verlustes.})$$

Vc. Ableitung aus V. Gleichung: Doppelter Nachweis des neuen Reinvermögens (K_2):

$$A - P = K_1 + (G - V) = K_2.$$

auch nicht verbuchte Wertveränderungen vollziehen, welche erst bei Anlaß der Schlußbilanz durch die Inventur festgestellt werden. Solche Wertveränderungen lassen sich aber auch ohne Inventur annäherungsweise, sei es durch Abschätzung, Kalkulation oder Erfahrungstatsachen, jederzeit feststellen. Daher sind auch Zwischenbilanzen möglich.

3. Bildliche Darstellung der Schlußbilanz. (Tabelle S. 190—193.) Diese Tabelle dient nur der Veranschaulichung der in der vorherigen Tabelle in einem Zahlenbeispiele durchgeführten Abschlußarbeiten und ist nach den vorausgegangenen Erklärungen leicht verständlich. Im vierten Teile der Tabelle ist die mathematische Beweisführung vom doppelten Nachweis des Gewinnes oder Verlustes, wie auch des neuen Reinvermögens gegeben und dient zur Ergänzung des ersten wissenschaftlichen Teils.

D. Bilanzinhalt und -form.

Die Bilanzkunst, der Gegenstand des letzten Abschnitts, lehrt, wie man aus Prohibitbilanz und Inventur die Schlußbilanz entwickeln, die Hauptbuchkonten abschließen und wieder neu eröffnen kann; dagegen gibt sie keine Belehrung darüber, was die Schlußbilanz in ihrer doppelten Aufstellung sachlich enthält, welche Form und Gestaltung diesem Inhalt zu geben ist. Die notwendige Ergänzung der Belehrung über die Bilanzkunst besteht daher sowohl in der Systematik des Inhalts der Vermögens- und Ertragsbilanz, als auch in der sachgemäßen Form, wie dieser Inhalt darzustellen ist.

Es ist nicht leicht, die zahllosen Arten und Rechtsformen der wirtschaftlichen Unternehmungen, die einen bilanzmäßigen Jahresabschluß zu machen verpflichtet sind (HGB. §§ 39 u. 260, S. 96), in ein einheitliches System zusammenzufassen. Das kann nur geschehen, wenn man die in den Unternehmungen vorhandenen Sach- und Rechtsgüter, sowie die aus ihrem durch den Betrieb in Bewegung gesetzten Kreislaufe herausgewirtschafteten Erträge und bezüglichen Aufwendungen und Opfer von Arbeit und Kapital nach wirtschaftlichen und rechtlichen Gesichtspunkten in Kategorien ordnet, wie das schon bei Ableitung des Kontensystems S. 64 ff. geschehen ist. Diese Gesichtspunkte sind auch wegleitend für die nachfolgende Systematik; wenn hierbei auch bei weitem nicht alle in der Praxis vorkommenden Möglichkeiten einbezogen werden konnten, so ist doch das Gerippe, die systematische Gliederung, derart umfassend, daß es ein Leichtes ist, alle die nicht in unserer Aufstellung vorkommenden Fälle sachgemäß in das System einzuordnen. Unserer Systematik haben wir den Betrieb eines großen Warenhandels zugrunde gelegt, jedoch sowohl die Industrie als auch

den Bankbetrieb einbezogen. Wir geben diesem Abschnitt folgende Gliederung:

1. Bilanzinhalt.
2. Bilanzform.
3. Inhalt der Ertragsbilanz.
4. Entwicklung der Ertragsbilanz oder die Elemente der Gewinn- und Verlustrechnung und ihre kontenmäßige Darstellung.
5. Form der Ertragsbilanz.

Die textlichen Erklärungen können wir auf die durchaus nötigen, in den vorhergehenden Abschnitten nicht zur Sprache gekommenen beschränken.

Einzig die Angaben über Behandlung und Abschluß der Fabrikbuchhaltung im dritten und vierten Abschnitt erheischen eine nähere Begründung, die wir einem folgenden Abschnitt vorbehalten wollen und zum vorläufigen Verständnis nur folgende Andeutungen machen.

Der kommerzielle Betrieb kauft die Ware aus dritter Hand; der Herstellungspreis liegt im Einkaufspreis und in den Einkaufs- und Bezugskosten. Der Fabrikbetrieb produziert die abzusetzende Ware selbst. Folglich liegt ihr Anschaffungspreis in dem Herstellungspreise der Fabrikate, d. h. in den gesamten Fabrikationskosten. Diese setzen sich zusammen aus Rohstoffen, Löhnen und Zusatzkosten. So selbstverständlich es ist, daß der Kaufmann den Einkaufspreis der Ware kennen bzw. kalkulieren muß, so notwendig und selbstverständlich ist auch für den Fabrikanten, daß er den Herstellungspreis seiner Fabrikate kalkuliert. Kalkulation und Buchhaltung sind daher im Industriebetrieb derart eng miteinander verbunden, daß die eine nicht ohne die andere bestehen kann. Aus den Beziehungen der betreffenden Konten wird dies deutlicher hervorgehen. An Stelle des gemeinsamen Warenkontos in der kommerziellen Buchhaltung müssen wir nämlich in der Fabrikbuchhaltung drei Konten führen, das Fabrikationskonto, das Fabrikatebestandskonto und das Verkaufskonto. Diese drei Konten hängen in der folgenden Weise zusammen:

1. Das Fabrikationskonto wird belastet für verbrauchte Rohstoffe, Löhne und Unkosten. Es wird entlastet für die aus der Fabrikation hervorgegangenen Fertigfabrikate zum Herstellungspreise; der Saldo ist somit der Wert der Fabrikate in Arbeit, der sog. Halbfabrikate, also keineswegs Gewinn oder Verlust.

2. Das Konto für Fertigfabrikate wird belastet für die aus der Fabrikation hervorgegangenen Fertigfabrikate zum Herstellungspreise, dagegen entlastet für die abgesetzten Fabrikate zu dem gleichen Herstellungspreis; der Saldo ist also der Vorrat an Fertigfabrikaten zum Selbstkostenpreis; dieses Konto hat daher mit der Gewinn- und Ver-

lustrechnung nichts zu tun. Diese kommt erst im dritten Konto zur Darstellung.

3. Das Verkaufskonto wird belastet für die verkauften Fabrikate zum Herstellungspreise, sowie für die Verkaufskosten; es wird entlastet für dieselben verkauften Fabrikate zum Verkaufspreise. Im Saldo liegt also die Differenz zwischen Verkaufspreis und Selbstkostenpreis der verkauften Fabrikate, d. h. der Gewinn aus dem ganzen industriellen Betrieb.

Diese Dreiteilung des Kontos für die Fabrikbuchhaltung setzt voraus, daß man den Herstellungspreis der Fertigfabrikate in dem Momente kalkulatorisch erfassen kann, wo das Produkt als Fertigfabrikat zum Absatz bereitgestellt wird, also nicht erst bei Abschluß der Jahresrechnung. Wir können diese Dreiteilung der Konten — Fabrikation, Fertigfabrikate und Verkauf — als das Ideal der Fabrikbuchhaltung und Kalkulation bezeichnen. Denn die zwei ersten sind reine Bestandskonten, während das dritte ein reines Erfolgskonto ist. Die Ausschaltung der gemischten Konten ermöglicht die jederzeitige Berechnung von Gewinn und Verlust, allerdings unter der schon auf S. 189 angegebenen Einschränkung der Entwertung der betreffenden Vermögensbestandteile unter der Hand, durch Einflüsse der Umwelt usw.

Wer die Elemente der Kalkulation kennt, wird einsehen, daß bei diesem Idealsystem Fehler vorkommen können. Es betrifft dies Kalkulationsfehler beim Übergang vom ersten zum zweiten Konto, d. h. bei Feststellung des Herstellungspreises der Fertigfabrikate. Solche Fehler kann man erst bei der genauen Nachkalkulation, die in der Regel nur auf Grund der Jahresergebnisse möglich ist, entdecken. Sie geben Anlaß zu Korrekturposten. Ist der Herstellungspreis zu niedrig kalkuliert, so kommt der Fehlbetrag ins Haben des ersten und in das Soll des zweiten Kontos, und von dem Haben des zweiten Kontos, so weit in das Soll des dritten Kontos, als der Kalkulationsfehler auf die bereits verkauften Fabrikate geschlagen werden muß. Kalkulationsfehler, die einen zu großen Herstellungspreis ergeben, machen den entgegengesetzten Gang vom ersten zum zweiten und von diesem in das dritte Konto, wo sich erst ihr Einfluß auf das Schlußergebnis, den Ertrag der Fabrikation, geltend macht.

Fabrikbuchhaltung und Kalkulation stehen aber nicht immer auf dieser höchsten Stufe des Ideals. Daher ist auch in unserer Aufstellung Nr. IV die gewöhnliche Zweiteilung des Fabrikationskontos berücksichtigt worden. Ins Soll des Fabrikationskontos kommen die gesamten Kosten für Rohstoffe, Löhne und Zusatzkosten; ins Haben des Warenkontos dagegen kommen im Laufe des Jahres nur die Verkaufswerte. Erst am Ende des Jahres wird der Saldo des Fabrikationskontos in einer Summe in das Soll des Warenkontos übertragen. Näheres folgt.

I. Bilanzinhalt oder systematische Ordnung der Vermögensbestandteile (Aktiva) und Zerlegung des Aktivvermögens in Eigen- und Fremdkapital (Passiva im weiteren Sinne).

Aktiva = A.

Nach wirtschaftlichen Funktionen und rechtlichen Verhältnissen geordnet und nach bilanzrechtlichen Grundsätzen bewertete Sach- und Rechtsgüter der Sonderwirtschaft:

Verwendung des Eigen- und Fremdkapitals.

I. Betriebsvermögen: Im Kreislauf begriffene Vermögensteile¹⁾.

A. Sachgüter (Vorräte).

1. Barschaft in der eigenen Kassa:
 - a) In inländischer Währung.
 - b) In fremder Währung (Münzsorten).
2. Verfügbare Barschaft bei anderen (Banken):
 - a) Guthaben bei Girobanken.
 - b) Guthaben bei der Postscheckkasse.
 - c) Verfallene Zinsscheine.
 - d) Platz-Schecks.
3. Besitzwechsel.
 - a) Platz- und Rimessenwechsel auf das Inland.
 - b) Wechsel auf das Ausland (Devisen).
 - c) Inkassowechsel und nicht bankfähige Wechsel.
4. Wertpapiere (Aktien, Obligationen, Rentenpapiere):
 - a) Im frei verfügbaren Eigentum.
 - b) Verpfändete, lombardierte im Besitz eines Pfandhalters. (Von Dritten bei uns zur Sicherstellung hinterlegte Wertpapiere kommen nicht in die Bilanz, solange dieser Besitz nicht in unser Eigentum übergegangen ist.)
5. Waren:

Warenvorräte (in kaufmännischen Betrieben).
6. Betriebsvorräte (in der Industrie):
 - a) Roh- und Hilfsstoffe.
 - b) Materialien.
 - c) Halbfabrikate (Fabrikate in Arbeit oder fertige Fabrikationsbestandteile).
 - d) Fertig- oder Ganzfabrikate.

Jede dieser Abteilungen muß zutreffendenfalls nach folgenden Gesichtspunkten gegliedert werden:

 - aa) Auf eigenem Lager.

¹⁾ Oft auch umlaufendes oder flüssiges Vermögen genannt.

- bb) Auf auswärtigen eigenen und fremden Lagern: in Lagerhäusern, Zweiggeschäften, Niederlagen usw.
- cc) In das Eigentum übergegangene schwimmende und rollende Waren.

B. Rechtsgüter (Ansprüche auf Leistungen aus dem Vermögen von Drittpersonen).

1. Forderungen aus dem Kontokorrentverkehr.
 - a) Forderungen an Banken und Bankiers (exklusive I. A. 2).
 - b) Warendebitoren:
 - aa) Gute Debitoren.
 - bb) Dubiose Debitoren. (Hierzu Bewertungsposten in den Passiven unter Delkrederekonto.)
 - cc) Bestrittene Forderungen (im Prozeß liegende).
2. Forderungen aus Lieferungs- und Werkverträgen:
 - a) Geleistete Anzahlungen auf Warenlieferungsverträgen.
 - b) Vorschüsse an Produzenten (Zuckerrübenbau usw.).
 - c) Geleistete Anzahlungen auf Werkverträge usw. (Bauten, bestellte Maschinen usw.).
3. Gebundene realisierbare Forderungen aus Darlehensverträgen usw.
 - a) Aktivhypotheken.
 - b) Verzinsliche Darlehn.
 - c) Andere gebundene Forderungen (Restkaufsumme usw.).
4. Gebundene nicht realisierbare Forderungen.
(Beteiligung an anderen Unternehmungen.)
 - a) Beteiligung durch Erwerb von Aktien.
(Gebundenes Besitztum, nicht in I. A. 4 inbegriffen.)
 - b) Beteiligung durch Übernahme von Anteilscheinen an einer G. m. b. H.
 - c) Beteiligung durch Kommanditkapital.
 - d) Gebundene Darlehen (stille Gesellschafter).
5. Bedingte Forderungen, als Gegenposten für bedingte Verbindlichkeiten in den Passiven durchlaufend (vgl. S. 111 bis 117).

In der Bilanz werden die bedingten Forderungen gewöhnlich entweder in der Vorspalte angemerkt oder am Schluß „unter dem Strich“ eingestellt, seltener in die Bilanzsumme einbezogen.

- a) Avaldebitoren für aus der Hand gegebene Bürgschafts-akzepte.
- b) Bürgschaftsdebitoren für geleistete Bürgschaften.
- c) Garantiedebitoren, für ihre zugunsten der Unternehmung deponierten Garantiescheine.

- d) Forderungen an den Pfandhalter für bei ihm verpfändete Wertpapiere (übereinstimmend mit dem Ansatz nach I. A. 4b; durchlaufend mit dem entsprechenden Posten in den Passiven).
 - e) Eigene, noch nicht verfallene Tratten auf Debitoren.
 - f) Konto des Zessionars (Bankkonto separato) für zederte Buchforderungen.
 - g) Eventuelle Regreßrechte auf die Vormänner für die weiterbegebenen, nicht verfallenen Wechsel.
6. Forderungen in sich selbst.
- a) An die Aktionäre für nicht einbezahltes Aktienkapital.
 - b) An Tochtergesellschaften für unsere feste Kapitalbeteiligung.
 - c) An Partizipationsgeschäften.
 - d) Forderungen des Hauptgeschäftes an seine Filialen.

C. Immaterielle Güter.

(Verteilung der bezüglichlichen Erwerbskosten auf die mutmaßliche oder zum voraus bestimmte Zahl von Jahren ihrer Ertragsfähigkeit; in der Jahresbilanz erscheint nur der noch nicht getilgte Betrag unter den Aktiven.)

- 1. Erwerbskosten für den kommerziellen Geschäftswert einer Firma, einer Kundschaft, einer Konzession, eines Benutzungs- oder Urheberrechtes usw.
- 2. Aufwendungen für eine Erfindung, ein Patent usw.

II. Anlagevermögen, nicht zum ordentlichen Kreislauf bestimmte Güter¹⁾. (Vgl. S. 17 u. a. O.)

A. Grundvermögen.

- 1. Grundstücke.
 - a) In dem Wirtschaftsbetrieb benutzte Grundstücke (Fabrikterrain).
 - b) Grundstücke für die zukünftige Verwendung; Spekulationsterrain usw.
- 2. Gebäude.
 - a) Für den Wirtschaftsbetrieb direkt verwendete Gebäude (Fabrik- und Verwaltungsgebäude usw.).
 - b) Für andere Zwecke verwendete Gebäude, Wohnhäuser (Arbeiterwohnungen, Ferienheime usw.).

B. Feste und bewegliche Betriebsmittel (Anlagewerte) zu dauernder Benutzung.

- 1. Maschinen: Kraft-, Transmissions- und Arbeitsmaschinen.
- 2. Werkzeuge: Modelle; Fabrik- und Bureau-Inventar, Fuhrpark, Pferde.

¹⁾ Oft auch stehendes Kapital oder festes Vermögen genannt.

C. Anlagewerte für Neben- und Hilfsbetriebe.

1. Wasserkraft- und Elektrizitätswerke; Roll- und Schwebbahnen; Eisenbahnanschlußgleise; Schiffskähne; Kühlanlagen; Gas-, Wasser- und Lichtanlagen; Laboratorien und Versuchswerkstätten usw.
2. Dem Betriebe angegliederte Hüttenwerke, Hochöfen usw.

III. Formale Aktiven.

A. Wertergänzung an Passivposten, weil aus formalen Gründen zu hoch bewertet.

B. Rechnungsmäßige Aktiven: Abrechnungsposten zwischen dem alten und neuen Bilanzjahre. Transitorische Aktiven.

1. Forderungen des alten Jahres an das neue für antizipierten Gewinn.
 - a) Im alten Jahre geleistete Ausgaben und Verluste für Rechnung des neuen Jahres: Vorauslagen von Löhnen, Miet- und Kapitalzinsen, Gehältern, Versicherungsprämien usw.
 - b) Im alten Jahre verdiente Erträge und erzielte Gewinne, die erst im neuen Jahre rechtlich greifbar werden: Anteil des alten Jahres an laufenden Aktiv-Mietzinsen, an Erträgen aus Beteiligungen usw.
2. Transitorische Aktiven im engeren Sinne.
 - a) Zuschläge zu den betreffenden Aktivwerten:
 - aa) Laufende Zinsen aus Aktivkapitalien.
 - bb) Agio aus Debitoren in fremder Währung.
 - b) Verminderung der betreffenden Passivwerte:
 - aa) Rückdiskont aus Schuldwechseln und Kontokorrentkreditoren.
 - bb) Disagio (Gewinn) aus Kreditoren in fremder Währung.

IV. Verlust.

A. Aktiven mit Verlustcharakter: Auf eine bestimmte Zahl von Jahren zu verteilende Verluste; in der Bilanz erscheint jedesmal noch der ungetilgte Rest unter den Aktiven (nicht mit I. C. zu verwechseln).

1. Zu amortisierende, in der Vergangenheit erlittene Verluste oder Auslagen:
 - a) Organisations- und Gründungskosten (nach deutschem Aktienrecht [§ 261, 4 D. HGB.] sofort, nach schweizerischem Aktienrecht in 5 Jahren zu tilgen).
 - b) Erwerbskosten für eine befristete Konzession usw.

2. Zu amortisierende, in der Zukunft sicher eintretende Verluste:
- a) Disagio für unter Pari ausgegebene Obligationen (und Aktien).
 - b) Agio für über Pari rückzahlbare Obligationen.
 - c) Valutaverluste an Forderungen in ausländischer Währung laut besonderen gesetzlichen Erlassen: Der schweizerische Bundesrat hat 1919 den Banken und anderen Unternehmungen, die infolge der unerhörten Entwertung der fremden Valuten — Mark, Krone, Rubel, Lei, Dinar, italienische Liren, französische und belgische Franken — sehr große Verluste erlitten haben, derart, daß sie im Falle Bewertung dieser Forderungen zu Tageskursen überschuldet, meistens auch zum Konkurs getrieben worden wären, gestattet den Valutaverlust auf 20 Jahre zu verteilen; dadurch sind sie berechtigt, das erste Jahr nur $\frac{1}{20}$, das zweite $\frac{1}{19}\%$ usw. dieser Verluste zu amortisieren und das erste Jahr $\frac{19}{20}$, das zweite $\frac{18}{19}\%$ usw. der auf den Bilanztag berechneten aber noch nicht amortisierten Kursverluste als Aktiva in die Bilanz einzusetzen.

B. Wirkliche Verluste. Weil das Aktienkapital in der Bilanz in unveränderter Größe zu den Passiven gehört, so muß bei eingetretenem Verluste dieser als Korrekturposten in den Aktiven erscheinen.

1. Verlustvortrag vom Vorjahre.
2. Verlust im Rechnungsjahre.

Passiva (= P.).

Zerlegung des Aktivvermögens in nach rechtlichen Verhältnissen geordnete Schulden (Passiven im engeren Sinne) und in das Eigenkapital.

I. Fremdkapital:

Arten der Kapitalbeschaffung aus anderen Wirtschaften.

A. Kurzfristige Schulden.

1. Wechselschulden.
 - a) Akzente und Eigenwechsel in Zirkulation:
 - b) Avisierte, auf dem Regreßwege noch einzulösende protestierte Wechsel.
 - c) Avisierte Tratten und Schecks (wenn schon gebucht bzw. den Kreditoren belastet).
2. Lombardschulden auf verpfändeten Waren, Wertpapieren und Wecheln.

3. Schulden aus dem Kontokorrentverkehr.

- a) Bankschulden.
- b) Warenkreditoren.
- c) Empfangene Vorschüsse auf Waren in Konsignation (Schulden an Kommissionäre) oder empfangene Anzahlungen auf Kauf- und Werkverträge.

4. Betriebs- und Zinsschulden.

- a) Nicht eingelöste Dividenden- und Zinsscheine.
- b) Rückständige Löhne und Gehälter, Steuern (nicht zu verwechseln mit III. B. 1a).

B. Schulden auf Zeit. Befristete und kündbare Schulden.

1. Kapitalkreditoren.

- a. Verzinsliche Darlehensschulden.
- b. Restkaufgelder.

2. Kautionskreditoren.

- a) Empfangene Barkautionen.
- b) Restschulden als Garantie für in Ausführung begriffene oder schon ausgeführte Werkverträge.

C. Feste Anleihen.

Obligationen ohne oder mit Grundpfandverschreibung.

D. Grundpfandschulden.

1. Schuldhypotheken.
2. Sicherungshypotheken (Gegenposten in den Aktiven unter I. A. 4. b).

E. Nicht kündbare Schulden, Schulden aus Kapitalbeteiligung von anderen Unternehmungen.

F. Bedingte Schulden (als gleichwertige und daher durchlaufende Gegenposten zu den bedingten Forderungen in den Aktiven [I. B. 5. a—e], man vgl. S. 111—117).

Alle diese Formen der bedingten Schulden werden gewöhnlich in der Bilanz entweder nur in der Vorkolonne angemerkt oder am Schlusse „unter den Strich“ eingestellt, seltener in die Bilanzsumme einbezogen.

1. Bürgschaftsakzepte (Avale).
2. Bürgschaftsverpflichtungen.
3. Garantiekapital für den Nominalbetrag der von den Garanten übernommenen Garantiescheine.
4. Pfandkreditoren für den uns durch hinterlegte Wertpapiere eröffneten Akzeptations- oder Kontokorrentkredit (Formalbuchung identisch mit I. B. 4. d in den Aktiven).
5. Trassierte Debitoren (während der Laufzeit der auf sie gezogenen Wechsel, durchlaufend zu I. B. 5. e).

6. Zedierte Debitoren (für zedierte Buchforderungen, durchlaufend zu I. B. 5. f, während der Dauer der Zession).
 7. Eventuelle Regreßpflichten an die Nachmänner für weiterbegebene, nicht verfallene Wechsel (durchlaufend mit I. B. 5. g).
- G. Schulden in sich selbst** (gehören wirtschaftlich zum Eigenkapital, rechtlich zum Fremdkapital).
1. An die Tochtergesellschaften für ihre Kapitalforderungen.
 2. An Partizipationskreditoren.
 3. Schulden des Hauptgeschäftes an seine Filialen. (Gewöhnlich kompensiert mit I. B. 6. d, weil Aktiven und Passiven der Filialen in den entsprechenden Posten der Hauptbilanz einbegriffen sind.)
- 1. Eigenkapital.**
- Bei Einzelfirmen kurzweg „Kapital“, bei Gesellschaften „Gesellschaftskapital“, bei Genossenschaften „Genossenschaftskapital.“
- Arten der Kapitalbildung bei Aktiengesellschaften.
- A. Aktien- oder Grundkapital:** Kapitalbildung durch Ausgabe von Aktien (eventuell zerlegt in Stamm- und Prioritätsaktienkapital).
1. Einbezahltes Aktienkapital: Werbendes Aktienkapital.
 2. Nicht eingezahltes Aktienkapital: Nicht werbendes Aktienkapital (vom eingezahlten gesondert aufzuführen, weil von der Zahlungsfähigkeit der Aktionäre abhängig).
- B. Kapital aus dem Agio bei emittierten Aktien.** Dieser Gewinn darf nicht zu den gewöhnlichen Reserven (C) gerechnet werden, weil er nicht aus dem Betriebsgewinn, sondern von direkten Leistungen der Aktionäre stammt.
- C. Reserven oder Rückstellungen aus dem unverteilten Jahresgewinn:**
- Kapitalbildung durch den Betrieb.
1. Reserven mit dem Charakter als Zusatzkapital (Kapitalreserven).
 - a) Gesetzlicher Reservefonds (Zwangsreserve).
Wenn die Agiogewinne II. B. zu den Kapitalreserven gerechnet werden, so müssen sie unter besonderem Titel erscheinen.
 - b) Freiwillige Kapitalreserven:
 - aa) Statutenmäßige, freie Rücklagen.
 - bb) Dividendenreserve.

- cc) Tantiemereserve. (Zur Ausgleichung der Tantieme in künftigen Jahren.)
 - dd) Baufondsreserve.
 - ee) Reserve zu beliebigen Verwendungen. (Dispositionsfonds.)
 - c) Unverteilter Gewinn (Gewinnvortrag). (Kommt gewöhnlich unter IV. in der Bilanz zur Darstellung.)
2. Reserven mit dem Charakter von Verlusten für schwebende oder zukünftige Verluste (Verlustreserven).

Diese Verlustreserven gehören bis zum Zeitpunkt ihrer Verwendung zum verbenden Kapital.

- a) Delkrederefonds: Für mutmaßliche oder wahrscheinliche Verluste an Debitoren oder an anderen Forderungen. (In die erweiterte Delkrederereserve werden auch die möglichen Verluste an guten Debitoren einbezogen¹.)
- b) Rückstellung für schwebende Verluste: Prozesse, spekulative Engagements usw.
- c) Rückstellungen für sichere, aber erst in der Zukunft eintretende Verluste, zur Verteilung auf mehrere Jahre.
 - aa) Talonsteuertilgungsreserve. Jedes zehnte Jahr muß ein Prozent des Aktienkapitals als Talonsteuer entrichtet werden. Dafür legt man jedes Jahr ein Zehntel zurück.
 - bb) Steuerreserve (Kriegssteuer, Reichsnotopfer).
 - cc) Tilgungsfonds des Disagios bei Emission von Anleihen (falls man nicht das volle Schuldkapital, sondern nur der Nettoertrag der Emission zu den Passiven eingesetzt hat; richtiger setzt man die Obligationen zum Rückzahlungskurs in die Passiven ein und bildet einen in gleichen Raten abnehmenden Posten in den Aktiven). (Vgl. in den Aktiven IV. A. 2.)
- d) Ausgleichsfonds.
 - aa) Für Erneuerung von Betriebsanlagen: Echter Erneuerungsfonds; dieser wird alljährlich in gleichen Raten aus dem Betriebsüberschuß vermehrt; aus ihm werden die ungleichen Jahreskosten für die Erneuerung bestritten. Dadurch wird bewirkt, daß die betreffenden Kosten gleichmäßig auf die einzelnen

¹) Dieser Teil des Delkrederekontos kann auch als Kapitalreserve zu II. C. 1. b aufgefaßt werden.

Jahre verteilt werden; also gleichbleibende Zuschüsse aus den Jahresartragnissen und wechselnde Entnahmen für den Bedarf des Bilanzjahres (Eisenbahnbetrieb).

- bb) Ausgleichsfonds für andere Zwecke: Wechselnde Zuschüsse aus den Jahresüberschüssen und gleichbleibende Abgaben für eingegangene Verpflichtungen (Konzessionen, Beiträge an Staat oder Kommune) aus den staatlichen oder kommunalen Wirtschaftsbetrieben.

Ob die verschiedenen Ausgleichsfonds zu den Kapitalreserven gehören oder als Bewertungsposten für zu hoch bewertete Aktiven aufgefaßt werden müssen, hängt von der Art der Unternehmung und von den Bestimmungen über die Bildung dieser Reserve ab. In Eisenbahnbetrieben bildet er zweifellos keine Kapitalreserve, sondern nur einen Bewertungsposten. (Man vgl. hiernach III. A. 1.)

- e) Rückstellungen für mögliche Verluste. Schädensversicherung in sich selbst: Pferde-, Feuer-, Transport-, Chomage- usw. -Versicherung in sich selbst; für eingegangene Bürgschaftsverpflichtungen, Risikoprämie usw.
3. Reserven mit dem Charakter von Schulden (Schuldreserven).
- a) Pensionsfonds.
- b) Andere Fonds für Wohlfahrtszwecke (Krankenunterstützungsfonds, Notfonds usw.).

Dies Rückstellungen (II. B. 3), die entweder nach Vorschrift des Gesetzes oder nach den Statuten der Gesellschaft oder nach Beschlüssen der Generalversammlung entweder in bestimmter oder beliebiger Höhe alljährlich aus den Betriebsüberschüssen geleitet werden, haben den Charakter von Gesellschaftsschulden, weil aus dem Kapital selbst oder aus dessen Zinsen oder aus beiden zusammen die vertragsmäßigen Verpflichtungen an Dritte (Arbeiter, Angestellte usw.) bestritten werden müssen.

Je nach der rechtlichen Auffassung oder nach rein wirtschaftlichen Erwägungen treten diese Schuldreserven in der Jahresbilanz auf zwei Arten in die Erscheinung:

- a) Das Kapital bildet einen Bestandteil der im Dienst der Unternehmung stehenden Betriebsmittel; daher wird auch ihr Gegenwert in den Aktiven weder ausgesondert noch besonders aus ihnen ausgeschieden.

(Fortsetzung S. 210.)

II. Bilanzform oder kontenmäßige Gegenüberstellung der mit den Aktiva.

		Vorspalte: Teilposten	Hauptspalte: Summen der betr. Titel
Entsprechende Zahlen- werte aus der vor- jährigen Bilanz	1. Verfügbares Geld. (I. A. 1 u. 2)	In eigener Kasse Bei Banken Zinsscheine Schecks	Summe 1
	2. Besitzwechsel. (I. A. 3)	Rimessen Devisen Inkassowechsel	Summe 2
	3. Wertpapiere. (I. A. 4)	Freie Verpfändete Reports	Summe 3
	4. Betriebsvorräte (I. A. 5, a—c)	Roh- und Hilfsstoffe Materialien Halbfabrikate Ganzfabrikate	Summe 4
	5. Bankguthaben. (I. B. 1, a)	Bei Bank A Bei Bank B	Summe 5
	6. Warendebitoren. (I. B. 1, b)	Gute Debitoren Dubiose Bestrittene	Summe 6
	7. Lieferanten-Debitoren. (I. B. 2, a, b, c)	Anzahlung auf Waren Anzahlung auf Werk- verträge	Summe 7
	8. Kapital-Debitoren. (I. B. 3, b u. c)	Darlehen Restkaufsummen	Summe 8
	9. Aktivhypothecken. (I. B. 3, a)	Auf Schuldner A Auf Schuldner B	Summe 9
	10. Kapitalbeteiligungen. (I. B. 4, a—d)	Aktien von A Anteilscheine G.m.b. H. Kommandite bei C	Summe 10

Konten des Hauptbuches übereinstimmenden Aktiven und Passiven.
Passiva.

		Vorspalte: Teilposten	Hauptspalte: Summen der betr. Titel
Entsprechende Zahlenwerte aus der vorjährigen Bilanz	1. Schuldwechsel im Umlauf. (I. A. 1)	Akzepte Eigenwechsel Tratten usw.	Summe 1
	2. Lombardschulden. (I. A. 2)	Posten 2
	3. Bankschulden. (I. A. 3, a)	Posten 3
	4. Warenkreditoren. (I. A. 3, b, c)	Lieferanten Kommissionäre usw.	Summe 4
	5. Betriebs- und Zinsschulden. (I. A. 4, a u. b)	Betriebsschulden Zinsscheine Dividenden	Summe 5
	6. Kapitalkreditoren. (I. B. 1—3)	Kreditoren Darlehen Restkaufgelder	Summe 6
	7. Kautionskreditoren. (I. B. 4, a u. b)	Barkautionen Restschulden für Garantie	Summe 7
	8. Anleihe-Schulden. (Obligationen.) (I. C.)	Zerlegt nach Rückzahlungsterminen	Posten 8
	9. Hypothekarschulden. (I. D.)	An A., erste Hypothek An B., zweite Hypothek usw.	Summe 9
	10. Schulden aus Beteiligungen. (I. E.)	Posten 10

Aktiva.

		Vorspalte: Teilposten	Hauptspalte: Summen der betr. Titel
Entsprechende Zahlen- werte aus der vor- jährigen Bilanz	11. Bedingte Debitoren. (I. B. 5, a—f)	Aval-Debitoren Bürgschaftsdebitoren Garantiedebitoren usw.	(Summe 11) (Vorspalte)
	12. Konto der Aktionäre. (I. B. 6, a)	Nicht einbezahltes Aktienkapital	Posten 12
	13. Beteiligung-Debitoren.	Tochtergesellschaften	Posten 13
	14. Konto der Filialen (Debitoren).	Ihr Gesamtvermögen	Posten 14
	15. Aktien- u. Konsortial-Debitoren.	Für unsere Einzahlungen	Posten 15
	16. Imaginäre Aktiven. (I. C. 1—2)	Firma Konzessionen Patente usw.	Summe 16
	17. Immobilien. (II. A. 1—2)	Grundstücke Gebäude	Summe 17
	18. Maschinen und Werkzeuge usw. (II. B. 1—2)	Maschinen Werkzeuge Fuhrpark usw.	Summe 18
	19. Anlagewerte in Neben- und Hilfsbetrieben. (II. C. 1—2)	Rollbahnen Kähne Laboratorien Hüttenwerke usw.	Summe 19

Passiva.

		Vorspalte: Teilposten	Hauptspalte: Summen der betr. Titel
Entsprechende Zahlenwerte aus der vorjährigen Bilanz	11. Bedingte Schulden. (I. F. 1—6)	Avalschulden Bürgschaftsschulden Pfandkreditoren Trassierte Debitoren usw.	(Summe 11) (Vorspalte)
	12. Beteiligungskreditoren. (I. G. 1)	Schuld an Tochtergesellschaft A. Schuld an Tochtergesellschaft B.	Summe 12
	13. Konten der Filialen. (I. G. 3)	Ihre gesamten Passiven	Summe 13
	14. Partizipations- u. Konsortialkreditoren. (I. G. 2)	Posten 14
	15. Aktien-Kapital. (II. A. 1)	Einbezahlt	Posten 15
	16. Aktien-Kapital. (II. A. 1)	Nicht eingezahlt	Posten 16
	17. Gesetzl. Reservefonds. (II. C. 1, a)	Posten 17
	18. Freiwillige Reserven (Kapitalreserven) (II. C. 1, b)	Freie Reserv. n. Statuten Dividendenreserven Tantiemereserven Baufonds Dispositionsfonds	Summe 18
	19. Verlustreserve. (II. B. 2, a—e)	Delkrederefonds für schwebende Verluste Talonsteuer-Tilg.-Fonds Tilgungsfonds f. Disagio Ausgleichungsfonds Schadenversicherungsfonds usw.	Summe 19

Aktiva.

		Vorspalte: Teilposten	Hauptspalte: Summen der betr. Titel
Entsprechende Zahlen- werte aus der vor- jährigen Bilanz	20. Rechnungsmäßige Aktiven. (III. A, B. 1—2)	Wertergänzungen zu P. Antizipierte Gewinne Transitorische Aktiven	Summe 20
	21. Zu amortisierende Verluste. (Aktiven mit Verlust- charakter.) (IV. A. 1 u. 2)	Organisationskosten Erwerbskosten für eine Konzession usw. Disagio auf ausgegebene Obligationen Zu amortisierender Va- lutaverlust (S. 200).	Summe 21
	22. eventuell, wenn mit Verlust abschließend: wirkliche Verluste. (IV. B. 1 u. 2)	Vortrag vom Vorjahr Diesjähriger Verlust	Summe 22

- aa) Es findet alljährlich ein nach Maßgabe des Jahresgewinns bemessener freiwilliger Zuschuß statt.
- bb) Der jährliche Zuschuß besteht lediglich aus den Zinsen des betreffenden Kapitals, den man den Gesellschaftskonten (Zinsenkonto) belastet.
- b) Diese Fonds werden aus den Aktiven in besonderen Posten, gewöhnlich in Wertpapieren, manchmal auch in eigens zu diesem Zwecke zurückgekauften eigenen Aktien, ausgesondert.
 - aa) Die Aussonderung findet nur formell statt, indem man diese Wertpapiere zu den eigenen unter die Aktiven aufnimmt, nur formell absondert.

Passiva.

		Vorspalte: Teilposten	Hauptspalte: Summen der betr. Titel
Entsprechende Zahlen- werte aus der vor- jährigen Bilanz	20. Schuldreserven. (II. B. 3, a u. b)	Pensionsfonds Sonstige Wohlfahrts- zwecke usw.	Summe 20
	21. Amortisations- fonds. (III. A. I u. 2)	Amortisation für An- lagewerte Andere Wertergänzun- gen für Aktivposten	Summe 21
	22. Rechnungs- mäßige Passiven. (III. B. I u. 2)	Antizipierte Verluste Transitorische Passiven	Summe 22
	23. Gewinn. (II. C. I, c) (IV. B.)	Gewinnvortrag Gewinn des Rechnungs- jahres	Summe 23
Summe 23 ist in der Vorspalte zu zerlegen in:			
a) Zu verteilender Gewinn (Dividende, Tantieme usw.),			
b) nicht zu verteilender Gewinn (Kapitalreserven, Ver- lustreserven, Schuldreserven, Extraabschreibungen, Gewinnvortrag).			

bb) Die Aussonderung wird auch rechtlich vollzogen, indem man sie nicht unter die Aktiven der Gesellschaft selbst anfnimmt, sondern über dieses von den Gesellschaftsorganen verwaltete Fondsvermögen als Anhang zur Jahresrechnung der Gesellschaft eine besondere Rechnung über Einnahmen und Ausgaben und über den Vermögensbestand aufstellt. Durch diese Stellung der Gesellschaft als Verwalterin der Fonds entsteht auch ein Kontokorrentverhältnis zwischen der Gesellschaft und diesen Fonds, wobei die Gesellschaft als Schuldnerin oder Gläubigerin auftreten kann. In diesem Falle erscheint entweder unter den Gesellschaftsaktiven ein Posten:

Kontokorrentforderungen an die von der Gesellschaft verwalteten Fonds.

oder unter den Passiven:

Kontokorrentschuld an die von der Gesellschaft verwalteten Fonds.

Dagegen werden in diesem Falle weder die betreffenden Reserven unter die Passiven noch die vom Gesellschaftsvermögen ausgeschiedenen Wertpapiere unter die Aktiven aufgenommen.

III. Formale Passiven.

A. Wertergänzungen zu Aktivposten (subtraktive Aktiven oder Abschreibung für zu hoch bewertete Aktiven).

1. Amortisations- (und Erneuerungs-) Fonds als Abschreibung vom Anlagekapital.
2. Andere Bewertungsposten für aus formalen Gründen zu hoch bewertete Aktiven (Patente, Konzessionen, Firma).

B. Rechnungsmäßige Passiven. Abrechnungsposten zwischen altem und neuem Bilanzjahr.

1. Schulden des alten Jahres an das neue für antizipierten Verlust (Transitorische Passiven).

a) Im alten Jahre verbrauchte Werte, die erst im neuen Jahre bezahlt und verrechnet werden: Anteil des alten Jahres an laufenden Mietzinsen für gemietete Lokalitäten, nicht bezahlte Löhne und Gehälter, Steuern und Abgaben, falls diese nicht unter I. A. 4 zu den Kreditoren gerechnet worden sind.

b) Im alten Jahre eingegangene Erträge und Gewinnposten, die ganz oder anteilig dem neuen Jahre zugute kommen: Antizipierte Zinseinnahmen, Gewinne oder Erträge usw. für den dem neuen Jahre zugute kommenden Teil.

2. Transitorische Passiven.

a) Zuschläge zu den Passiven: Laufende Zinsen aus Schuldkapitalien; Agio aus Kreditoren in fremder Währung.

b) Verminderung der Aktiven. Diskont aus den Debitoren; Diskont aus Besitzwechseln; Disagio aus Debitoren in fremder Währung.

IV. Gewinn.

A. Vorgetragener Gewinn (schon in II. C. 1. c enthalten).

B. Gewinn im Bilanzjahr.

A. u. B. Verwendung des Gewinnes (in der Vorspalte).

1. Zu verteilender Gewinn (Dividenden, Tantiemen usw.): Dieser muß in der Eröffnungsbilanz zu den kurzfristigen Schulden eingestellt werden.
2. Nicht verteilter Gewinn (Kapital-, Verlust- und Passivreserven, Gewinnvortrag, Extraabschreibung).

III. Inhalt der Ertragsbilanz oder die systematische Zusammenstellung der Verlust- und Gewinnposten.**Verlust (Lastenposten) = V.**

Privatwirtschaftlich betrachtet sind nur diejenigen Aufwendungen von Sach- und Rechtsgütern des umlaufenden oder festen Vermögens Verluste, die tatsächlich das Reinvermögen vermindern, also keineswegs diejenigen Opfer an Aktivwerten (oder Schuldenvermehrung), die eigentlich nur Tauschvorgänge sind und in irgendeiner anderen Form als Aktivwerte wieder neu auftreten; wie z. B. Einkaufs- und Transportkosten als Wertvermehrung der Waren; die produktiven Löhne in der Industrie als Wertelemente des Produkts. Wir können also die verschiedenen Arten der Aufwendungen in einem kaufmännischen oder industriellen Betrieb in eigentliche Verlustausgaben und in Produktivausgaben unterscheiden. In der Kalkulation sind fast alle Aufwendungen an Sach- und Rechtsgütern Elemente der Selbstkosten, also Produktivausgaben. Allein in der Buchhaltung und Bilanz sind nicht diese wirtschaftlichen Gesichtspunkte der Kalkulation entscheidend, sondern einzig und allein die Frage, ob diese Aufwendungen als Tauschvorgänge (Produktivausgaben) oder als reine Verluste, d. h. als Vermögensvermindernungen (Verlustausgaben) gebucht worden sind. Da diese buchhalterische Behandlung je nach der Art der Wirtschaft und auch innerhalb einer und derselben Wirtschaftsart von Unternehmung zu Unternehmung gänzlich verschieden ist, so läßt sich auch kein einheitliches System der Verlust- und Gewinnrechnung bzw. der Ertragsbilanz aufstellen. Wir müssen uns daher darauf beschränken, einen einheitlichen, für alle Arten und Größen der Wirtschaftsbetriebe gültigen Grundsatz aufzustellen, der heißt:

In die Verlustrechnung gehören die Kapitalvermindernungen (Aufwendung von Sach- und Rechtsgütern), die in der betreffenden Buchhaltung nur einseitig als Aktivverminderung oder als Schuldenvermehrung behandelt werden; es ist dabei unerheblich, ob diese Posten wirtschaftlich oder rechtlich auch tatsächliche Verluste (Verminderung des Reinvermögens), oder ob diese nur Tauschvorgänge (Verwandlung eines Aktivums in ein anderes)

oder, kalkulatorisch betrachtet, Elemente der Selbstkosten sind; das Entscheidende für die Aufnahme eines Postens in die Verlustrechnung ist also nicht der wirtschaftliche oder rechtliche, sondern einzig die mathematische Grundlage der Buchhaltung. Jedenfalls ist es falsch, wenn man einen solchen Posten als Tauschvorgang behandelt und daher zu den Aktivwerten einstellt und gleichzeitig als Verlustvorgang; entweder das eine oder das andere.

Allerdings hat es auf das Schlußergebnis der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung keinen Einfluß, ob das eine oder andere buchhalterische Verfahren angewandt wird; der Reinertrag eines Fabrikats bleibt derselbe, ob man z. B. die Kraftkosten als Tauschvorgang behandelt und sie als Element der Selbstkosten des Produkts verbucht, oder ob man sie zu den Verlustausgaben in die Verlustrechnung aufnimmt; in diesem letzteren Falle kalkuliert sich das Fabrikat um den gleichen Betrag billiger, der Gewinn aber um so höher. Den Verlustposten Kraftkosten steht also der gleiche Betrag als Mehrgewinn aus dem Fabrikate gegenüber. Dagegen gibt diese Buchungsart ein falsches Bild von den Selbstkosten und übt übrigens auf den Bilanzgewinn nur dann keinen Einfluß aus, wenn sämtliche Fabrikate abgesetzt sind. Wenn aber bei der Inventur Vorräte an Fertigfabrikaten zu Selbstkostenpreisen zu bewerten sind, so ist es durchaus nicht gleichgültig, ob man das eine oder andere Verfahren eingeschlagen hat; denn alle die Elemente der Selbstkosten (Kraftkosten, Amortisation usw.), die man in der Buchhaltung als Verluste behandelt hat, somit nicht als Tauschvorgänge zu den Selbstkosten der Fabrikate hinzugerechnet worden sind, fallen bei der Inventurbewertung außer Betracht. Die Fabrikate werden mithin in der Inventur zu niedrig bewertet. Um diesen Fehler zu korrigieren, muß man die Selbstkosten der Fabrikate besonders, also nicht auf Grund der Buchhaltungsergebnisse kalkulieren. Je mehr auch die Buchhaltung sich vervollkommnet und die Kongruenz mit der Kalkulation herzustellen bestrebt ist, desto kleiner wird die Zahl der Verlustposten in der Buchhaltung. Dabei ist es selbstverständlich, daß auch in diesem letzteren Fall die Buchhaltung genauen Aufschluß über alle Elemente der Selbstkosten zu geben vermag, gleichgültig, ob sie als Verlustausgaben oder als Produktivkosten behandelt werden.

Im allgemeinen wiegt in der Praxis bei den rein kommerziellen Betrieben das Verfahren vor, bei welchem nur wenige Aufwendungen als Produktivausgaben gebucht werden, in deren Verlustrechnung daher fast alle Posten, die eigentlich zu den Selbstkosten gerechnet werden sollten, einzeln aufgeführt werden. Dagegen in der Fabrikbuchhaltung gibt man fast allgemein dem anderen buchhalterischen Ver-

fahren den Vorzug; die Verlustposten der Bilanz schrumpfen auf ein Minimum zusammen, da fast alle Aufwendungen in Selbstkosten der Produkte verwandelt werden, so daß also an Stelle der geopferten oder untergegangenen Aktivwerte ein neues, gleichwertiges Aktivum, eben der Selbstkostenwert des Fabrikats, tritt.

Da die Betriebsrechnung, aus der man die Elemente der Selbstkosten der Fabrikate ersehen könnte, ganz selten veröffentlicht wird — man betrachtet sie der Konkurrenz wegen als Geschäftsgeheimnis —, so gestattet auch die Veröffentlichung der Ertragsbilanz bei den industriellen Aktiengesellschaften keinen näheren Einblick in den Betrieb.

In der nachfolgenden systematischen Zusammenstellung der Verluste nehmen wir keine Rücksicht darauf, ob sie als Produktivausgaben gebucht werden und daher in der Ertragsbilanz verschwinden oder nicht; wir betrachten daher grundsätzlich alle Aufwendungen als Verluste.

I. Betriebskosten. Aufwendungen für Inbetriebsetzung und Inganghaltung des Kreislaufs der Güter.

- a) **Arbeitskosten:** Gehälter, Löhne, Gratifikationen und vertragsmäßige Tantieme des ganzen Personals; Angestelltenversicherung und Ausgaben für Wohlfahrtseinrichtungen usw.
- b) **Bureaukosten:** Bureauaterialien, Drucksachen, Geschäftsbücher; Unterhalt und Erneuerung der Bureaueinrichtungen usw.
- c) **Mietzinsen, Kosten für Heizung, Beleuchtung, Reinigung** der für den kaufmännischen Betrieb nötigen Räumlichkeiten (Bureau, Lagerräume).
- d) **Kosten für den Nachrichtendienst:** Briefporti, Telephon, Telegramme, Zeitungen und Fachzeitschriften, Abonnements für Handelsnachrichten usw.
- e) **Kosten im Interesse der Firma:** Beiträge an Kartelle, Syndikate, Interessenvertretungen, an Kampforganisationen, Ehrengaben, Repräsentationsgelder, Geschenke usw.
- f) **Verschiedene Betriebskosten:** Patentkosten, Lizenzgebühren usw.
- g) **Abgaben, allgemeine Steuern, Umsatzsteuern.**
- h) **Verkaufskosten:**
 - aa) **Kosten der Propaganda:** Reklame, Kataloge, Preisverzeichnisse usw.
 - bb) **Reisekosten:** Gehälter der Reisenden und deren Reise-spesen, Verkaufsprovisionen usw.

- cc) Agenturkosten: Provision an die Provisionsreisenden, Vertreter im In- und Ausland, an Wiederverkäufer usw.
- dd) Kosten für eigene Vehikel im Verkaufsdienste: Kosten für Pferde und Wagen, Automobile, Rollgelder für verkaufte Waren (die Rollgelder für die Zufuhr der Wareneingänge werden dem Warenkonto belastet, sind also Produktivausgaben).
- ee) Verschiedene Verkaufskosten: Zuweisung von Kundenschaft usw.

II. Kosten für Instandhaltung und Sicherung des Betriebsvermögens, des umlaufenden Vermögens, der Sach- und Rechtsgüter.

- a) Versicherung der beweglichen Güter gegen Feuerschaden, Diebstahl, Bruch, Transportversicherung für Wertsendungen, Nachtwache usw.
- b) Kosten für Sicherung und Überwachung der Rechtsgüter. Kosten für Auskünfte; Gerichtskosten für das Inkasso von bestrittenen Forderungen; Kreditversicherungsprämien usw.
- c) Verluste an Debitoren und Abschreibung an laufenden Forderungen bei dubiosen Debitoren, soweit diese nicht dem Delkrederefonds entnommen und diesem belastet worden sind.
- d) Verschiedene derartige Kosten.

III. Kosten für Erhaltung und Sicherung des Anlagevermögens.

- a) Versicherung gegen Feuerschaden der Gebäude und Maschinen.
- b) Wertminderung durch Natur- und Gebrauchsverderben: Abschreibung an Anlagewerten oder Speisung des Amortisationsfonds.
- c) Kosten für die Unterhaltung und Erneuerung der Anlagewerte (Reparaturen usw.), soweit diese nicht dem Erneuerungsfonds entnommen und diesem belastet worden sind.
- d) Verschiedene derartige Konten.

IV. Aufwand für das Fremdkapital.

- a) Kosten der Kapitalbeschaffung: Finanzierungskosten; Verluste und Kosten bei Neuemissionen von Obligationen, Schuldhypotheken, Aktien usw.
- b) Passivzinsen für Kapitalschulden.
- c) Zinsen für Kontokorrentschulden.
 - aa) Bankzinsen.
 - bb) Kontokorrent- und Verzugszinsen an Warenkreditoren.

- cc) Diskont aus Kontokorrentdebitoren, Wechseln (Kassaskonto und Wechseldiskont).
- d) Zinsen in sich selbst.
 - aa) Rechnungsmäßige Schuldzinsen aus dem in Wertpapieren oder eigenen Immobilien angelegten Eigenkapital (Belastung des Effekten-Ertragskontos und Immobilien-Ertragskontos).
 - bb) Zinsen aus dem Gesellschaftskapital bei offenen Handelsgesellschaften.
 - cc) Zinsen aus Passivreserven.

V. Außerordentliche und zufällige Kosten und Verluste.

- a) Organisations- und Gründungskosten.
- b) Verluste (Kapitaleinbußen) an Beteiligungen.
- c) Verluste aus Unterschlagungen, Diebstahl, Schadenfeuer, Streiks und Sabotage; Wertuntergang durch Abbruch, untergegangene Aktivwerte, wie Patente, Firma- oder andere imaginäre Werte usw.
- d) Kursverluste an Wertpapieren.
- e) Kursdifferenzen (Verluste) im Kontokorrentverkehr.
- f) Verschiedene zufällige Kosten oder Verluste. Prozeßkosten, Verlust an Rechtsgütern durch Bürgschaften, verlorene Prozesse, Verluste an veräußerten Grundstücken, Gebäuden usw.

VI. Rechnungsmäßige Verluste bei Aufstellung der Bilanz.

- a) Antizipierte Verluste. Anteilige Betriebskosten, die im Bilanzjahre verbraucht, im neuen Jahre bezahlt werden.
- b) Erträgnisse als Einnahmen des Bilanzjahres auf Rechnung des neuen Jahres: zum voraus vereinnahmte Kapital- oder Mietzinsen usw.
- c) Laufende, nicht verfallene Schuldzinsen.
- d) Rückdiskont auf Kontokorrentdebitoren und Wechseln (Verminderung der Aktiven in der Bilanz).
- e) Verschiedene Verluste aus transitorischen Passiven.

VII. Verluste aus dem Vorjahr (bei Aktiengesellschaften, wenn das Vorjahr mit Verlust abgeschlossen).

VIII. Bilanzgewinn (wenn mit Gewinn abschließend):

- a) Vortrag aus dem Vorjahr (vergleiche den entsprechenden Gewinnposten).
- b) Gewinn des Bilanzjahres.

Gewinn (Nutzposten) = G.

Die gleichen Bemerkungen, die wir zu den Verlustposten gemacht haben (S. 213 ff.), gelten im entgegengesetzten Sinne auch für die Gewinnposten. Eigentliche Gewinnposten sind nur die wirklichen Vermehrungen des Reinvermögens, die dadurch bewirkt werden, daß ein neues Aktivum in unser Gesamtvermögen eintritt, ohne daß eine gleichwertige Verminderung in einer anderen Kategorie der Vermögensbestandteile stattfindet, oder indem das neue Aktivum einen größeren Wert hat als das dafür hingeebene Sach- oder Rechtsgut. Nun gibt es aber auch unter den Gewinnvorgängen solche, die man wirtschaftlich zu den Tauschvorgängen zählen muß, in der Buchhaltung und Bilanz aber als Gewinnposten (Kapitalvermehrung) behandelt. Gleich den Verlustausgaben gibt es Gewinneinnahmen (wirkliche Gewinnposten und Erträge); den Produktivausgaben, die keine Kapitalverminderungen, sondern nur Tauschvorgänge sind, stehen auf der Gewinnseite die buchmäßigen Gewinnposten gegenüber. Nennen wir diese Verrechnungsgewinne, weil sie, auf Tauschvorgängen beruhend, mit den entsprechenden Aktivwerten verrechnet werden; z. B. der Ertrag aus den Abfällen von Rohprodukten vermindert tatsächlich den Eingangswert der Rohprodukte. Der Ertrag aus den Abfällen in der Fabrikation vermindert die Fabrikationskosten; jene bilden einen negativen Wert des Rohstoffkontos, müssen also ins Haben des Rohstoffkontos übertragen werden; diese sind von den Fabrikationskosten abzuziehen, sollten daher in das Haben der Betriebsrechnung übertragen werden. Diese für die Kalkulation maßgebenden wirtschaftlichen Gesichtspunkte sollten freilich auch für die Buchhaltung entscheidend sein. Aus verschiedenen Gründen gilt dieser Grundsatz aber nicht durchwegs für die Buchhaltung. Je nach der Art des Wirtschaftsbetriebs und den besonderen Zwecken von Buchhaltung und Bilanz, hauptsächlich aber je nach dem Belieben des Buchhalters kommen in der Praxis verschiedene Verfahren vor. Wir können also auch für die Gewinnrechnung kein einheitliches System aufstellen. Auch hier müssen wir uns mit der Aufstellung des für alle Wirtschaftsbetriebe gültigen Grundsatzes begnügen:

In die Gewinnrechnung gehören die Kapitalvermehrungen (Gewinneinnahmen aus Produktivität und Rentabilität, Betriebserträge usw.), die in der betreffenden Buchhaltung als einseitige Zunahme von Sach- und Rechtsgütern (oder Schuldenverminderung) behandelt werden, gleichviel, ob diese Posten auch wirtschaftlich und rechtlich tatsächliche Gewinne sind, oder ob sie nur Tauschvorgänge (Ausgang von Vermögensbestandteilen), also Ver-

rechnungsgewinne bilden. Das Entscheidende ist die Art ihrer Verbuchung in der betreffenden Unternehmung.

Im übrigen sei auf die analogen Ausführungen bei Besprechung der Verluste (S. 213 ff.) verwiesen. In der nachfolgenden systematischen Zusammenstellung der Gewinne ist keine Rücksicht darauf genommen, ob sie als Verrechnungsgewinne gebucht werden und daher in der Ertragsbilanz verschwinden oder nicht; es werden daher alle Erträge usw. als Gewinne betrachtet.

I. Betriebsgewinn (Erträge).

- a) Gewinn aus dem Hauptbetrieb: Handelsgewinn aus den umgesetzten Waren (Habensaldo des Warenkontos).
 - aa) An Warengattung A.
 - bb) An Warengattung B. usw.
- b) Gewinn an den umgesetzten Eigenfabrikaten (in industriellen Unternehmungen), zerlegt nach den kalkulatorisch und buchhalterisch gesonderten Fabrikatengruppen.
- c) Gewinn aus Nebenbetrieben (Detailgeschäft).
- d) Gewinn aus den Filialen (Zweigniederlassungen; Verkaufsstellen usw.).
- e) Gewinn aus Dienstleistungen: Verdiente Kommission aus Einkauf und Verkauf für fremde Rechnung, Maklerlohn und Courtage; Kommission aus Spedition, Versicherung usw.; Honorar, Gebühren, Gratifikationen und derartige Einnahmequellen.
- f) Gewinn aus Werkverträgen, bei industriellen Betrieben, die im Lohn arbeiten oder fabrizieren.
- g) Vergütung von Syndikaten, Kartellen, Interessengemeinschaften usw.
- h) Rückvergütung aus Lieferungsverträgen mit Lieferanten, Handelsremisen bei Markenartikeln (wird gewöhnlich als Verrechnungsgewinn dem Warenkonto gutgeschrieben).
- i) Ertrag des Fahrdienstes (bei Lohnfuhrwerken).
- k) Gewinn aus Partizipations- und Konsortialgeschäften.
- l) Verschiedene Betriebserträge: Einnahmen aus Patenten, ausgeliehenen Modellen usw.

II. Kapitalerträge.

- a) Zinsen aus Kapitaldebitoren:
 - aa) Aus Aktivhypotheken.
 - bb) Aus Kapitaldarlehen.
- b) Zins und Diskont aus Kontokorrentverkehr.
 - aa) Bankzinsen.
 - bb) Kontokorrent- und Verzugszinsen aus den Debitoren.

- cc) Aktivdiskont aus Zahlungen an Kreditoren und aus dem Wechselverkehr¹⁾: Kassa-Skonto, Wechseldiskont. (Der Warenskonto und Warenrabatt ist reiner Verrechnungsgewinn und muß als Minderung der Einkaufsfakturen und Minderung des Wareneingangswertes gebucht werden; Kreditorenkonto Soll — Warenskonto Haben.)
- c) Wertschriften-Ertragskonto²⁾.
 - aa) Kursgewinn an verkauften Effekten. (Bloß rechnungsmäßige, also nicht realisierte Kursgewinne dürfen bei Aktiengesellschaften und sollten bei allen anderen Rechtsformen der Unternehmungen nicht in die Bilanz aufgenommen werden.)
 - bb) Zinserträge aus dem in Effekten angelegten Kapital.
- d) Erträge aus Beteiligungen.
 - aa) Dividende aus Aktiven von abhängigen oder selbständigen Unternehmungen (nicht zu II. c. bb. gehörend).
 - bb) Gewinnanteil aus Kapitalbeteiligung an Tochtergesellschaften oder an fremden Unternehmungen, gesondert nach den einzelnen Unternehmungen.
- e) Verschiedene Kapitalerträge. Einnahmen aus Rentenrechten, aus Neugründungen, aus Finanzierungsgeschäften usw.
- f) Zinserträge in sich selbst (man vgl. S. 217).
 - aa) Rechnungsmäßiger Zins des in Immobilien angelegten Eigenkapitals. (Gegenposten unter Verlust IV. d. aa.)
 - bb) Desgleichen des in Wertschriften angelegten Kapitals. (Als Gegenposten von IV. d. aa. bei den Verlustposten.)
 - cc) Desgleichen des in Filialen angelegten Kapitals.

III. Erträge aus eigenem Immobilienbesitz.

(Habensaldo des Immobilien-Ertragskontos.)

- a) Aus Zinshäusern.
- b) Aus Grundbesitz; Pächterträge, Gewinn an verkauften Bauterrains usw.

IV. Außerordentliche und zufällige Erträge und Einnahmen.

- a) Eingänge an abbeschriebenen Forderungen; Verkauf von Maschinen, Patenten, Verkaufsrechten usw. über ihren letzten Bilanzwert (Buchwert) usw.

¹⁾ Wird das Wechselgeschäft in größerem Maßstabe gepflegt, so wird man in der Ertragsbilanz eine besondere Abteilung bilden: Ertrag aus dem Wechselgeschäft; in kommerziellen und industriellen Betrieben wird Kassa-Skonto und Wechseldiskont in das Zinsen- und Diskontokonto gebucht.

²⁾ Wenn der Wertschriftenbestand und -verkehr einen größeren Umfang annimmt, so muß auch hierüber in der Ertragsbilanz eine besondere Abteilung gebildet werden: Ertrag aus dem Effektengeschäft.

- b) Gründungsgewinn an den vom Hauptunternehmen abgelösten, selbständig gewordenen Zweiggeschäften oder Tochtergesellschaften.
- c) Rückerstattung für abgeschriebene Verluste aus Diebstahl, Veruntreuungen, Rechnungsdivergenzen, Prozeßforderungen usw.
- d) Kursgewinne an verkauften Aktien aus Beteiligungen.
- e) Kursdivergenzen (Gewinne) aus dem Kontokorrentverkehr in fremder Währung (Habensaldo des Kursdivergenzenkontos).
- f) Sanierungsgewinn aus Zusammenlegung der Aktien; Schuldnachlaß aus Nachlaßverträgen; Schenkungen usw.
- g) Verschiedene zufällige Gewinne: aus Lotterien, an veräußerten Grundstücken und Gebäuden, Subventionen, verkaufte Rechte (ideeller Geschäftswert einer Firma) usw.

V. Rechnungsmäßiger Gewinn bei Aufstellung der Bilanz.

(Man vergleiche den entsprechenden Posten in den Aktiven S. 200.)

- a) Antizipierte Gewinne: Im Bilanzjahre bezahlte Kosten zu Lasten des neuen Jahres oder im Bilanzjahr verdiente, aber im neuen Jahr zu vereinnahmende Erträge: Vorausbezahlte Kapitalschuldzinsen usw.
- b) Laufende (aber nicht verfallene) Aktivzinsen.
- c) Rückdiskont aus Kontokorrentkreditoren und Schuldwechseln im Umlauf (Verminderung der Passiven in der Bilanz).
- d) Verschiedene Gewinne aus transitorischen Aktiven.

VI. Gewinn aus dem Vorjahr (durchlaufend mit dem Posten VIIIa, S. 217).

VII. Bilanzmäßiger Verlust (wenn mit Verlust abschließend).

- a) Vortrag aus dem Vorjahr (durchlaufend mit VII., S. 217).
- b) Verlust des Bilanzjahres.

E. Bilanzmuster.

Die gesetzlichen Bestimmungen, welche wie in Deutschland so in fast allen Staaten die Aktiengesellschaften zur Veröffentlichung ihrer Bilanzen verpflichten, bringen es mit sich, daß man im Reichsanzeiger und in den entsprechenden amtlichen Publikationsorganen der anderen Länder die Bilanzen sämtlicher Aktiengesellschaften veröffentlicht findet. Überdies ist jede Aktiengesellschaft verpflichtet, in den von den Statuten bezeichneten Zeitungen ihre Bilanzen bekanntzugeben. Auch bei Anlaß der öffentlichen Subskriptionen auf neue Aktien oder Obligationen sowie in den Prospekten zwecks Zulassung der Aktien und

(Fortsetzung S. 236.)

IV. Entwicklung der Ertragsbilanz oder die Elemente der Gewinn- und und bei Aufstellung

1 a Spezielle Verlustkonten oder Elemente der Verlustrechnung	2 a Verwandlung der Verlustposten in Aktiven durch Übertragung ins Soll der Bestand- konten (Tauschvorgänge)	3 a Übertrag der Verlustposten in Sammelkonten für Gewinn und Verlust	4 a Zusammenfassung im allgemeinen Gewinn- und Ver- lustkonto bei der Jahresrechnung. Verlust
<p style="text-align: center;">I. Wareneinkaufskosten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Frachten. 2. Zölle. 3. Lager. 4. Einkaufskommission und andere Einkaufskosten. 	} Warenkonto.	—	Weder Verlust
<p style="text-align: center;">II. Betriebskosten.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mietzins im eigenen Gebäude. 2. Mietzinsen in fremden Ge- bäuden. 3. Gehälter und Löhne. 4. Bureaumaterialien. 5. Nachrichtenverkehrskosten (Porti, Telegramme, Telephon usw.) 	} —	Betriebskosten- konto.	Allgemeines Betriebskosten- konto.
<p style="text-align: center;">III. Verkaufskostenkonto.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Propaganda (Reklame). 2. Reisekostenkonto. 3. Kommission an Agenten, Kom- missionäre, Wiederverkäufer usw. 	} —	Verkaufskosten- konto (Vertrieb).	Allgemeines Vertriebs- kostenkonto.
<p style="text-align: center;">IV. Verluste an Debitoren.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Eingetretene Verluste im Be- triebsjahr. 2. Wahrscheinliche Verluste. 	} —	Delkrederekonto oder Konto dubioso.	Delkrederekonto (Verlust an Debitoren).
<p style="text-align: center;">V. Retourwaren und Rabatte.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Auf Kundenrechnungen. 2. Frankolieferung der verkauften Waren. 	} Warenkonto (Subtraktive Habenposten).	—	Weder Verlust

Verlustrechnung, ihre kontenmäßige Darstellung während des Betriebs der Jahresrechnung.

4 b Zusammenfassung im allgemeinen Gewinn- und Ver- lustkonto bei der Jahresrechnung. Gewinn	3 b Übertrag der speziellen Gewinn- posten auf Sammelkonten für Gewinn und Verlust	2 b Übertrag auf Bestandkonten (Haben) als Wert- ausgänge oder subtraktive Soll- posten (Tauschvorgänge)	1 b Spezielle Gewinnkonten oder Elemente der Gewinnrechnung
noch Gewinn.	—	Warenkonto.	I. Wareneinkaufskosten. 1. Ertrag aus Abfällen von Rohstoffen. 2. Ertrag aus Verpackungsmaterial (Kisten, Fässer, Säcke usw.). 3. Verkauf nicht im eigenen Betrieb verwertbarer Rohstoffe.
Allgemeines Betriebskostenkonto.	Betriebskostenkonto.	—	II. Betriebskosten. 1. Etwaige Rückvergütung an Betriebskosten, z. B. an Gehältern und Löhnen für Dienstleistungen an Dritte. 2. Übertragungen von Betriebskosten auf andere Zweige der Unternehmung (auf Fabrikation, Absatz, Filialen usw.).
Allgemeines Betriebskostenkonto.	Verkaufskosten (Vertrieb).	—	III. Verkaufskosten. 1. Etwaige Rückvergütungen. 2. Übertragung auf andere Zweige der Verwaltung.
Delkrederekonto (Gewinn aus Eingängen an abgeschriebenen Forderungen).	(Konto dubioso).	—	IV. Gewinn an Debitoren. Etwaige Eingänge von früher abgeschriebenen Forderungen.
noch Gewinn.	—	Warenkonto (Subtraktive Sollposten).	V. Retourwaren und Rabatte. 1. Auf Lieferantenrechnungen wegen (Vertragsmängel). 2. Vertragsmäßige Warenrabatte.

1 a Spezielle Verlustkonten oder Elemente der Verlustrechnung	2 a Verwandlung der Verlustposten in Aktiven durch Übertragung ins Soll der Bestand- konten (Tauschvorgänge)	3 a Übertrag der Verlustposten in Sammelkonten für Gewinn und Verlust	4 a Zusammenfassung im allgemeinen Gewinn- und Ver- lustkonto bei der Jahresrechnung. Verlust
VI. Zinsen- und Diskontkonto. 1. Zinsen aus Schuldhypotheken. 2. Anleihezinsen. 3. Zinsen an Kapitalkreditoren. 4. Bankzinsen. 5. Zinsen aus Gesellschaftskapital (an die Teilhaber). 6. Wechseldiskonten. 7. Kassa-Skonto an Debitoren.	— —	Übertrag auf Immobilien-Er- tragskonto-Soll. (VII. Durch- laufender Posten.) Zinsen- und Diskontokonto	— Zinsen und Diskontokonto (Lastenzinsen).
VII. Immobilien-Ertragskonto. 1. Zinsen auf Schuldhypotheken (VI. 1). 2. Unterhalt- und Reparaturkosten 3. Abgaben: Steuern, Versiche- rungen. 4. Verwaltungskosten. 5. Abschreibungen. 6. Zinsen aus Eigenkapital in Immobilien (VI. 7).	—	Immobilien- Ertragskonto.	Immobilien- Ertragskonto.
VIII. Verschiedene Verluste. 1. Kassamanko. 2. Kursverluste: a) Kreditoren in fremder Wäh- rung. b) Debitoren in fremder Wäh- rung.	Entweder Konto des Kassierers (S. 165) Entweder Warenkonto (subtraktive Habenposten)	oder Betriebskosten. oder Kursdifferenzen- konto.	Eventuell Betriebskosten. Eventuell Kursdifferenzen- konto.
IX. Wertpapiere-Ertragskonto. 1. Einkaufskosten. 2. Verkaufskosten. 3. Kursverlust an verkauften Wert- papieren. 4. Kursverlust am Bilanztag. 5. Zins für das in Wertpapieren angelegte Eigenkapital.	—	Wertpapiere- Ertragskonto.	Effekten- Ertragskonto.

4 b Zusammenfassung im allgemeinen Gewinn und Ver- lustkonto bei der Jahresrechnung. Gewinn	3 b Übertrag der speziellen Gewinn- posten auf Sammelkonten für Gewinn- und Verlust	2 b Übertrag auf Bestandkonten (Haben) als Wert- ausgänge oder subtraktive Soll- posten (Tauschvorgänge)	1 b Spezielle Gewinnkonten oder Elemente der Gewinnrechnung
Zinsen- und Diskontokonto (Nutzsinsen).	Zinsen und Diskontokonto.	—	VI. Zinsen- und Diskontokonto. 1. Zinsen aus Aktivhypotheken. 2. Zinsen aus Kapitaldebitoren. 3. Bankzinsen. 4. Zinsen aus Kontokorrentver- kehr der Gesellschaft mit ihren Teilhabern (nicht vertrags- mäßige Beteiligung). 5. Ertrag aus Wechseldiskonten. 6. Kassaskonto von Kreditoren. 7. Zinsen in sich selbst durch Ver- rechnungen; aus Eigenkapital in Immobilien, in Wertschriften usw.
Immobilien- Ertragskonto.	Immobilien- Ertragskonto.	—	VII. Immobilien-Ertragskonto. 1. Mietzinsen von Dritten. 2. Mietzinsen in Verrechnung we- gen eigener Benutzung. 3. Verschiedene Erträge aus Immobilien.
— Mit anderen Ertragskonten vereinigt. Eventuell Kursdifferenzen- konto	— Wertschriften- Ertragskonto. oder Zinsen- und Diskontokonto. oder Kursdifferenzen- konto.	Auf Kassa- differenzenkonto (Passivum, S. 165) — Entweder Warenkonto	VIII. Verschiedene Gewinnposten. 1. Kassaüberschuß. 2. Zufälliger Gewinn aus Lotterien usw. 3. Kursgewinne aus Kreditoren und Debitoren in fremder Wäh- rung.
Effekten- Ertragskonto.	Wertpapiere Ertragskonto.	—	IX. Wertpapiere-Ertragskonto. 1. Dividende aus Aktien. 2. Zinsen aus Obligationen. 3. Kursgewinn an verkauften Wertpapieren. 4. Erlös aus Bezugsrechten. (Kursgewinne aus nicht verkauften Wertpapieren am Bilanztage dür- fen nach § 261 nicht in die Jahres- bilanz aufgenommen werden.)

1 a Spezielle Verlustkonten oder Elemente der Verlustrechnung	2 a Verwandlung der Verlustposten in Aktiven durch Übertragung ins Soll der Bestand- konten (Tauschvorgänge)	3 a Übertrag der Verlustposten in Sammelkonten für Gewinn und Verlust	4 a Zusammenfassung im allgemeinen Gewinn- und Ver- lustkonto bei der Jahresrechnung, Verlust
B. Gemischte			
X. Warenkonto.			
1. Lagerbestand zu Anfang.	} Warenkonto.	—	—
2. Eingangsfakturen.			
3. Einkaufskosten (A. I. 1—4).			
4. Retourwaren und Rabatte (A. V.).	}	—	—
5. Eventuell: Kursverluste an Lieferanten und Kunden.			
6. Eventuell: Verkaufskonten.	}	—	—
7. Sollsaldo des Warenkontos.			
		Verlust im Warengeschäft.	Warenkonto (Verlust).
XI. Zweiggeschäfte (Filialen).			
1. Lagerbestand zu Anfang.	} Filialenkonto.	—	—
2. Vom Hauptgeschäft gelieferte Waren.			
3. Betriebskosten.			
4. Sollsaldo der Filialenkonten.	} —	Verlust an Filialen.	Filialenkonto (Verlust).
XII. Wertschriftenkonto.			
(Wenn als gemischtes Konto geführt.)			
1. Bestand am Anfang lt. Inventur.	} Effektenkonto.	—	—
2. Einkaufswerte.			
3. Einkaufs- und Verkaufskosten.			
4. Zinsen aus dem in Wertschriften angelegten Kapital.	}	—	—
5. Sollsaldo des Effektenkontos.			
		Verlust an Effekten.	Effektenkonto (Verlust).
XIII. Wechselkonto.			
(Wenn als gemischtes Konto geführt.)			
1. Portefeuillebestand zu Anfang.	} Wechselkonto.	—	—
2. Wechseleingang (bar und auf Kredit).			
3. Einkaufs- und Verkaufskosten.			
4. Sollsaldo des Wechselkontos.	} —	Verlust an Wechseln.	Wechselkonto (Verlust).

4 b	3 b	2 b	1 b
Zusammenfassung im allgemeinen Gewinn- und Verlustkonto bei der Jahresrechnung.	Übertrag der speziellen Gewinnposten auf Sammelkonten für Gewinn und Verlust	Übertrag auf Bestandskonten (Haben) als Wertausgänge oder subtraktive Sollposten (Tauschvorgänge)	Spezielle Gewinnkonten oder Elemente der Gewinnrechnung
Gewinn			

Konten.

—	—	Warenkonto	<p style="text-align: center;">X. Warenkonto.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verkaufs-Fakturen und Barverkäufe. 2. Retourwaren und Rabatt an Lieferanten. 3. Eventuell: Kursgewinn an Lieferanten und Kunden. 4. Schwund und Diebstahl. 5. Lagerbestand am Bilanztage. 6. Habensaldo des Warenkontos.
Warenkonto. (Gewinn).	Gewinn im Warengeschäft.	—	
—	—	Filialenkonto	<p style="text-align: center;">XI. Zweiggeschäfte.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Bareingänge aus Filialen. 2. Zahlungen von Debitoren der Filialen und Übertrag auf Zentralverwaltung. 3. Retourwagen aus den Filialen. 4. Warenbestände am Bilanztage. 5. Habensaldo des Filialenkontos.
Filialenkonto. (Gewinn).	Gewinn an Filialen	—	
—	—	Wertschriftenkonto.	<p style="text-align: center;">XII. Wertschriftenkonto.</p> <p>(Wenn als gemischtes Konto geführt.)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verkaufswerte. 2. Eingänge an Zinsen und Dividenden. 3. Verwertung von Bezugsrechten. 4. Inventurwert am Bilanztage. 5. Habensaldo des Wertschriftenkontos.
Effektenkonto (Ertrag).	Gewinn an Wertschriften	—	
—	—	Wechselkonto.	<p style="text-align: center;">XIII. Wechselkonto.</p> <p>(Wenn als gemischtes Konto geführt.)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Wechselausgang (Bar und auf Kredit). 2. Portefeuillebestand auf den Bilanztag zurückdiskontiert. 3. Habensaldo des Wechselkontos.
Wechselkonto (Ertrag).	Gewinn an Wechseln.	—	

1 a Spezielle Verlustkonten oder Elemente der Verlustrechnung	2 a Verwandlung der Verlustposten in Aktiven durch Übertragung ins Soll der Bestand- konten (Tauschvorgänge)	3 a Übertrag der Verlustposten in Sammelkonten für Gewinn und Verlust	4 a Zusammenfassung im allgemeinen Gewinn- und Ver- lustkonto bei der Jahresrechnung. Verlust
--	---	--	---

C. Fabrik-

a) Zerlegt in Fabrikations-,

<p>XIV. Fabrikationskonto.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Halbfabrikate in Arbeit lt. Inventur. 2. Verbrauchte Roh- und Hilfsstoffe und Materialien. 3. Löhne. 4. Kraftkosten. 5. Wasser, Gas, Licht, Kohle usw. 6. Fabrikgebäude: Unterhaltung, Zins und Amortisation. 7. Maschinen: Unterhaltung, Zins und Amortisation. 8. Werkzeuge (Verbrauch). 9. Verschiedene Fabrikationskosten. 10. Regie. 11. Sollsaldo auf XV übertragen. 	<p>Fabrikationskonto.</p> <p>Kalkul.-Fehler: Fertigfabrikate zu niedrig berechnet.</p>	<p>Im Fabrikationsbetrieb sind die Aufwendungen an Rohstoffen, Löhnen und anderen Betriebskosten keine Verluste, sondern Elemente der Selbstkosten des fertigen Produkts.</p> <p>—</p>	<p>Weder Verlust</p> <p>Weder Verlust</p>
<p>XV. Fabrikate-Bestandskonto.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Fertigfabrikate auf Lager lt. Eingangsinventur. 2. Fertigfabrikate aus dem Betrieb (Herstellungswert aus XIV.) 3. Kalkulationsdifferenz aus XIV. (Sollsaldo aus XIV.) 	<p>Fabrikate-Bestandskonto.</p> <p>Sollsaldo gleich Vorrat an Fertigfabrikaten zu Selbstkostenpreisen.</p>	<p>Das Fabrikate-Bestandskonto wird als reines Bestandskonto geführt; Eingang zu Selbstkostenpreisen aus dem Fabrikationskonto XIV.</p>	<p>Weder Verlust</p>
<p>XVI. Fabrikate-Verkaufskonto.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Herstellungswert der verkauften Fabrikate aus XV. 2. Verkaufskosten. 3. Sollsaldo (Verlust). 	<p>—</p>	<p>Fabrikate-Verkaufskonto. Sollsaldo dieses Kontos ist Verlust</p>	<p>Fabrikations- Ertragskonto (Verlust).</p>

4 b	3 b	2 b	1 b
Zusammenfassung im allgemeinen Gewinn- und Ver- lustkonto bei der Jahresrechnung. Gewinn	Übertrag der speziellen Gewinn- posten auf Sammelkonten für Gewinn und Verlust	Übertrag auf Bestandkonten (Haben) als Wert- ausgänge oder subtraktive Soll- posten (Tauschvorgänge)	Spezielle Gewinnkonten oder Elemente der Gewinnrechnung

Betrieb

Fabrikate-Bestand- und -Verkaufskonto.

noch Gewinn.	Das Fabrikationskonto wird hier als reines Bestandkonto geführt. Der Ausgang an Fertigfabrikaten wird daher zu Selbstkostenpreisen an das Fabrikate-Bestandkonto gebucht.	Fabrikationskonto.	<p style="text-align: center;">XIV. Fabrikationskonto.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erträge aus Abfall- und Nebenprodukten. 2. Fertigfabrikate zum Herstellungswert, auf XV zu übertragen. 3. Halbfabrikate in Arbeit (lt. Inventur am Bilanztag). 4. Habensaldo, auf XV zu übertragen.
noch Gewinn.		Kalkul.-Fehler: Fertigfabrikate zu hoch berechnet.	
noch Gewinn.	Das Fabrikate-Bestandkonto ist ein reines Bestandkonto, der Ausgang von verkauften Fertigfabrikaten wird daher zu Selbstkostenpreisen in das Fabrikations-Ertragskonto Soll Nr. XVI übertragen.	Fabrikate-Bestandkonto.	<p style="text-align: center;">XV. Fabrikate-Bestandkonto.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Abgesetzte Fertigfabrikate zum Herstellungswert mit Korrektur der Kalkulationsfehler aus XIV (an XVI). 2. Habensaldo aus XIV (Kalkulationsfehler). 3. Beim Jahresschluß wird hier der Vorrat an Fertigfabrikaten zu Inventurpreisen eingestellt. Sind diese niedriger als die Selbstkosten, so entsteht ein Sollsaldo (Verlust), der auf XVI zu übertragen ist.
Fabrikations-Ertragskonto (Gewinn).	Fabrikate-Verkaufskonto. Habensaldo dieses Kontos ist Gewinn.	—	<p style="text-align: center;">XVI. Fabrikate-Verkaufskonto.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verkaufswert der abgesetzten Produkte. (Bar und auf Kredit.) 2. Habensaldo (Gewinn).

1 a Spezielle Verlustkonten oder Elemente der Verlustrechnung	2 a Verwandlung der Verlustposten in Aktiven durch Übertragung ins Soll der Bestandskonten (Tauschvorgänge)	3 a Übertrag der Verlustposten in Sammelkonten für Gewinn und Verlust	4 a Zusammenfassung im allgemeinen Gewinn- und Verlustkonto bei der Jahresrechnung. Verlust
--	--	--	---

b) Unzerlegte, gemischte Fabrikations-

XVII. Fabrikbetriebskonto.

1. Inventurwert zu Anfang.
 - a) Halbfabrikate in Arbeit.
 - b) Fertigfabrikate.
2. Verbrauchte Rohstoffe, Hilfsstoffe, Materialien.
3. Löhne.
4. Kraftkosten.
5. Wasser, Gas, Licht, Kohle usw.
6. Fabrikgebäude: Unterhalt, Reparaturen, Zins und Amortisation.
7. Maschinen: Unterhalt, Reparaturen, Zins u. Amortisation.
8. Werkzeuge (Verbrauch).
9. Verschiedene Fabrikationskosten.
10. Regie.
11. Verkaufskosten.
12. Sollsaldo dieses Kontos.

Das Fabrikationskonto wird hier als gemischtes Konto geführt; im Soll werden die Elemente der Selbstkosten der Fertigfabrikate gebucht.
Ein Sollsaldo, daher Verlust.

Verlust aus der Fabrikation.

Fabrikationskonto (Verlust).

c) Auflösung der Betriebsrechnung

XVIII. Dampfkraftkostenkonto.

1. Gebäude: Unterhalt, Zins und Amortisation.
2. Kraftmaschinen und Transmissionen: Unterhalt, Zins und Amortisation.
3. Kohlenverbrauch.
4. Bedienung: Löhne u. Aufsicht.
5. Materialien: Öl, Putzmaterial usw.
Kein Saldo (Verlust), weil sämtliche Kosten auf die Betriebe verteilt sind.

Kraftkostenkonto.
Kein Sollsaldo.

Diese Konten sind keine Gewinn- und Verlustkonten, sondern reine Bestandskonten. Die betreffenden Aufwendungen (Sollwerte) müssen als Elemente der Selbstkosten auf die Teil- oder Endprodukte kalkulatorisch verbucht werden.

weder Verlust

In gleicher Weise erfolgt die kontennmäßige Kalkulation der nebenangeführten Betriebskosten durch Belastung mit den Elementen der betreffenden Aufwendungen. Kein Verlust, weil unter die Teilbetriebe aufgeteilt, bilden einen Teil der Selbstkosten des Produkts.

1. Roh- u. Hilfsstoff-Verbrauchskonto.
2. Lohnkonto.
3. Raumkostenkonto.
4. Arbeitsmasch.- u. Werkzeugkostenkonto.
5. Gas-, Wasser-, Licht-, Heizungs-, Reinigungskostenkonto.
6. Reparaturwerkstattkostenkonto.
7. Regiekostenkonto.
8. Verkaufskostenkonto.

weder Verlust

4 b	3 b	2 b	1 b
<p>Zusammenfassung im allgemeinen Gewinn- und Verlustkonto bei der Jahresrechnung. Gewinn</p>	<p>Übertrag der speziellen Gewinnposten auf Sammelkonten für Gewinn und Verlust</p>	<p>Übertrag auf Bestandskonten (Haben) als Wertausgänge oder subtraktive Sollposten (Tauschvorgänge)</p>	<p>Spezielle Gewinnkonten oder Elemente der Gewinnrechnung</p>

konten (an Stelle von XIV, XV, XVI).

<p>—</p> <p>—</p> <p>Fabrikationskonto (Gewinn).</p>	<p>—</p> <p>—</p> <p>Gewinn aus der Fabrikation.</p>	<p>Das Fabrikationskonto wird hier als gemischtes Konto geführt; im Haben werden die abgesetzten Produkte zu Verkaufspreisen gebucht; ein Habensaldo daher Gewinn.</p>	<p>XVII. Fabrikbetriebskonto.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Erträge aus Abfällen und Nebenprodukten. 2. Verkaufswert der abgesetzten Produkte (bar und auf Kredit). 3. Vergütung von Dritten für geleistete Arbeiten (Fabrikation im Lohn, Reparaturen, Werkverträge usw.). 4. Inventur am Bilanztag: <ol style="list-style-type: none"> a) Halbfabrikate, b) Fertigfabrikate. 5. Habensaldo der Betriebsrechnung.
<p>in ihre Elemente zwecks Kalkulation.</p> <p>noch Gewinn</p>	<p>Diese Konten müssen als reine Bestandskonten behandelt werden. Die auf die Einzelbetriebe verteilten Kosten sind Elemente der Selbstkosten der Fertigfabrikate. Der Gewinn tritt erst beim Verkauf der Fabrikate durch Vergleichung mit den Selbstkosten derselben rechnermäßig in die Erscheinung.</p>	<p>Kraftkostenkonto. Kein Habensaldo.</p>	<p>XVIII. Beispiel: Dampfkraftkostenkonto.</p> <p>Verteilung auf die Teilbetriebe (Säle, Werkstätten, Gebäude) nach Maßgabe der von ihnen verbrauchten Kraft bzw. Dampfes. Übertrag auf Betrieb</p> <p style="text-align: center;">A B C usw.</p> <p>Habensaldo (Gewinn): Keiner, weil verteilt.</p>
<p>noch Gewinn</p>	<p>—</p>	<ol style="list-style-type: none"> 1. Roh- u. Hilfsstoff-Verbrauchskonto. 2. Lohnkonto. 3. Raumkostenkonto. 4. Arbeitsmasch.- u. Werkzeugkostenk. 5. Gas-, Wass., Licht-, Heizungs-, Reinigungskostenkonto. 6. Reparaturwerkstattkostenkonto. 7. Regiekostenkonto. 8. Verkaufskostenk. 	<p>In gleicher Weise erfolgt die Aufteilung der Fabrikationskosten der nebenstehenden Konten auf die Teilbetriebe (Säle, Werkstätten, Gebäude) nach Maßgabe der Inanspruchnahme. Habensaldo (Gewinn): Keiner, weil aufgeteilt.</p>

V. Form der Ertragsbilanz oder

Verlust (Lastenposten).

		Vorspalte Teilposten	Haupt- spalte Summe der betreffenden Titel
Ent- sprechen- de Zahlen- werte aus der vor- jährigen Ertrags- bilanz.	1. Allgemeine Betriebskosten.	Arbeitskosten (Löhne, Gehälter, vertragsmäßige Tantiemen). Steuern und Abgaben. Bureaunkosten. Mietzinsen.	Summe 1
	2. Besondere Betriebskosten.	Nachrichtendienst. Beiträge an Interessenverbände und Sonderausgaben. Verschiedene Betriebskosten.	Summe 2
	3. Verkaufskosten.	Reisekosten. Reklamekosten. Agenturkosten. Verschiedene Verkaufskosten.	Summe 3
	4. Kosten für Sicherung d. Betriebsvermögens.	Versicherung der Waren gegen Feuer und Diebstahl. Auskunfteikosten. Verlust an Debitoren. Prozeßkosten wegen Forderungen. Verschiedene Kosten zur Sicherung von Sach- und Rechtsgütern.	Summe 4
	5. Kosten für Erhaltung u. Sicherung des Anlagevermögens.	Versicherung der Gebäude und Maschinen. Wertverminderung wegen Ge- brauchs- und Naturverderben (Zuweisung an die Amortisa- tionsreserven und an Erneue- rungsfonds).	Summe 5
	6. Kosten u. Lastenzinsen für das Fremdkapital.	Kosten der Kapitalbeschaffung. Passivzinsen für Kapitalschulden. Bankzinsen. Zinsen an Kontokorrentkreditoren. Diskont auf Wechsel und Kassa- skonto. Verschiedene Lastenzinsen (für Kautionen, an stille Gesell- schafter usw.).	Summe 6

der Gewinn- und Verlustrechnung.

Gewinn (Nutzposten).

		Vorspalte Teilposten	Hauptspalte Summe der betreffenden Titel
Entsprechende Zahlenwerte aus der vorjährigen Ertragsbilanz.	1. Betriebsgewinn i. Warengeschäft.	An Warengattung A. An Warengattung B.	Summe 1
	2. Betriebsgewinn aus eigenen Fabriken.	An Produkt A. An Produkt B. An Nebenprodukt C.	Summe 2
	3. Betriebsgewinn an Zweiggeschäften.	An Filiale A. An Filiale B.	Summe 3
	4. Verschiedene Betriebsgewinne.	Aus Dienstleistungen (Kommission). Aus Nebengeschäften. Aus Werkverträgen und Lohnfabrikation. Aus Syndikatsgeschäften und Interessengemeinschaften. Ertrag des Fahrdienstes. Rückvergütung von Lieferanten. Gewinn aus Partizipationsgeschäften. Verschiedene Betriebserträge.	Summe 4
	5. Kapitalnutzungen (Zinsen).	Nutzzinsen aus Kapitaldebitoren. Nutzzinsen und Diskonten aus dem Kontokorrentverkehr. Bankzinsen. Wertschriftenertrag (Kursgewinn und Zinsen). Gewinn aus Beteiligungen (zerlegt in Dividenden aus Aktien, Gewinnanteil an Tochtergesellschaften). Verschiedene Kapitalnutzungen.	Summe 5
	6. Nutzzinsen in sich selbst.	Zins aus Eigenkapital in Immobilien. Zins aus Eigenkapital in Filialen. Zins aus Kapital in Wertpapieren.	Summe 6

Verlust (Lastenposten).

		Vorspalte Teilposten	Hauptspalte Summe der betreffenden Titel
Entsprechende Zahlenwerte aus der vorjährigen Ertragsbilanz.	7. Zinslasten in sich selbst.	Zinsen aus dem Gesellschaftskapital (bei offenen Handelsgesellschaften). Zinsen an die Passivreserven (Wohlfahrtsfonds).	Summe 7
	8. Zufällige und außerordentliche Kosten und Verluste.	Organisations- und Gründungskosten. Kapitaleinbußen aus Beteiligungen usw. Verluste wegen Unterschlagung, Diebstahl, Streiks usw. Abbruch von Gebäuden oder Maschinen. Abschreibung an Firma, Patenten, Patentkosten. Kursverlust an Wertpapieren. Kursdifferenzen (Verlust) aus dem Kontokorrentverkehr in fremder Währung. Verschiedene zufällige Verluste: an Prozeßkosten, an veräußerten Gebäuden und Grundstücken unter ihrem Buchwert, Feuerschaden. Verluste aus Bürgschaften. Amortisation von Bürgschaftsverpflichtungen usw.	
	9. Rechnungsmäßige Verluste bei Aufstellung der Bilanz.	Antizipierte Verluste: Schulden des alten Jahres an das neue. Antizipierte Erträge zugunsten des neuen, zu Lasten des gegenwärtigen Rechnungsjahres. Verluste aus transitorischen Passiven: laufende Schuldzinsen. Rückdiskont auf Wechsel im Portefeuille, auf Kontokorrentforderungen. Verschiedene Verluste aus transitorischen Passiven (vgl. diesen Posten in der Bilanz unter transitorischen Passiven).	Summe 9

Gewinn (Nutzposten).

		Vorspalte Teilposten	Hauptspalte Summe der betreffenden Titel
Entsprechende Zahlenwerte aus der vorjährigen Ertragsbilanz.	7. Immobilien-ertrag.	Reinertrag aus eigenen Gebäuden (durch Vermieten). Gewinn aus Grundstückserträgen (Pacht). Gewinn an verkauften Gebäuden und Grundstücken über ihren Buchwert.	Summe 7
	8. Verschiedene Gewinne und Erträge.	Eingang aus abgeschriebenen Forderungen. Veräußerung von Anlagevermögensteilen über ihren Buchwert. Gründergewinn. Kursgewinn aus Aktien der Beteiligung. Kursdifferenzen (Gewinn) aus Kontokorrentverkehr in fremder Währung. Sanierungsgewinn. Verschiedene zufällige Gewinne.	Summe 8
	9. Rechnungsmäßiger Gewinn (zu Lasten der neuen Rechnung).	Antizipierter Gewinn. Vorausbezahlte Schuld und Mietzinsen. Gewinn aus transitorischen Aktiven: laufende Nutzzinsen, Rückdiskont auf Schuldwechsel und auf Kontokorrentschulden. Verschiedene Gewinne aus transitorischen Aktiven. (Man vergleiche diesen Posten in der Bilanz unter diesem Titel.)	Summe 9

Verlust (Lastenposten).

		Vorspalte Teilposten	Hauptspalte Summe der betreffenden Titel
Abschlußformen bei			
Entsprechende Zahlenwerte aus der vorjährigen Ertragsbilanz.	10 a. Gewinn. (Bei Bilanzen, die mit einem Gewinnvortrag u. einem Gewinn im Rechnungsjahr abschließen.)	Bilanzgewinn, wenn mit Gewinn abschließend = Habensaldo der Gewinn- und Verlustrechnung = dem letzten Posten der Bilanz in der Passivreihe. a) Gewinnvortrag aus dem Vorjahre. (Durehlaufend mit dem entsprechenden Posten in der Gewinnrechnung, Haben.) b) Gewinn im Bilanzjahre.	Summe 10a
	10 b. Abschluß bei Aktiengesellschaften mit Verlustvortrag und Verlust im Bilanzjahr. (Unterbilanz.)	Vortrag des Verlustes aus dem Vorjahre. (Der ganze Verlust erscheint auf der Habenseite.)	Posten 10b
	10 c. Verlustvortrag, aber mit einem diesen übersteigenden Gewinn im Bilanzjahr. Gewinn.	a) Verlustvortrag aus dem Vorjahre. b) Gewinn aus dem Bilanzjahr. Vorspalte 10 c (b). ÷ Verlustvortrag 10c (a). c) Wirklicher Bilanzgewinn.	Posten 10c (a) Differenz aus b - a = Posten 10c
	10 d. Bilanzen mit Gewinnvortrag, aber mit einem diesen übersteigenden Verlust im Bilanzjahr. (Unterbilanz.)	(Die Verlustdifferenz erscheint im Haben.)	Kein Posten im Soll der Gewinn- u. Verlustrechnung

Obligationen zur Börse bekommt die breite Öffentlichkeit Einblick in die betreffenden Bilanzen. Es könnte also als überflüssig erscheinen, in diesem Buche Beispiele aus der Praxis aufzunehmen. Allein die meisten der veröffentlichten Bilanzen entsprechen weder dem Sinne noch dem Geiste des Gesetzes, das Bilanzklarheit und -wahrheit verlangt, aber nicht erzwingen kann, noch den Anforderungen der Buchhaltungswissenschaft, wie sie in den vorhergehenden Abschnitten entwickelt worden

Gewinn (Nutzposten).

		Vorspalte Teilposten	Hauptspalte Summe der betreffenden Titel
Aktien-Gesellschaften.			
Entsprechende Zahlenwerte aus der vorjährigen Ertragsbilanz.	10 a. Gewinnvortrag. (Bei Ertragsbilanzen, die mit einem Gewinnvortrag und mit einem Gewinn i. Rechnungsjahr abschließen.)	Gewinnvortrag vom Vorjahr. (Der Reingewinn bildet den letzten Posten im Soll.)	Posten 10a
	10 b. Verlust. (Bei Bilanzen, die mit einem Verlustvortrag u. einem Verlust im Rechnungsjahr abschließen.)	Verlustvortrag. Verlust im Bilanzjahr.	
	10 c. Bilanzen, bei welchen der Gewinn im Rechnungsjahr den vorgetragenen Verlust übersteigt.	Der Gewinnsaldo ist im Soll.	Summe 10b
	10 d. Verlust, Bilanzen mit Gewinnvortrag, aber mit einem diesen übersteigenden Verlust im Bilanzjahr.	a) Gewinnvortrag b) Verlust des Bilanzjahres, Vorspalte . . . 10d (b). Weniger Gewinnvortrag 10d (a) c) Bilanzmäßiger Verlust	Kein Posten im Haben des Gewinn- und Verlustkontos Post. 10d (a) Differenz (b - a) = c. (Neuer Verlust)

sind. Nur in seltenen Fällen, nämlich bei den Unternehmungen, die der staatlichen Aufsicht unterstellt sind (Versicherungsgesellschaften), oder bei wirtschaftlichen Staatsbetrieben, deren Buchführung aber häufig noch nach dem Kameralstil erfolgt und die Bilanz nicht kennt, oder endlich bei den Banken, die sich zu einem einheitlichen Bilanzschema verpflichtet haben (Bilanzschema der deutschen Großbanken), geben die Bilanzen einen einigermaßen genügenden Einblick in die gesamte Ver-

mögenslage der Unternehmungen. Wenn man aus den übrigen Veröffentlichungen in Verbindung mit der Vermögensbilanz auch die Struktur der finanziellen Lage der Gesellschaft zur Not enträtseln kann, so sieht es mit den veröffentlichten Ertragsbilanzen geradezu traurig aus. Fast jede Gesellschaft befürchtet durch öffentliche Bekanntgabe der Einzelheiten der Gewinn-, und Verlustrechnung die Preisgabe eines Geschäftsgeheimnisses an die Konkurrenz und ist daher bestrebt, möglichst wenige Einzelheiten zu verraten. Nachweislich sind verschiedene Unternehmungen einzig nur deswegen als Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegründet worden, um der Veröffentlichung ihrer Bilanzen zu entgehen.

Wenn man die richtige Grundlage der jährlichen Abschlußrechnungen kennen lernen will, so ist das gesamte Material der Veröffentlichungen fast ausnahmslos unzureichend. Man muß zu diesem Zweck die Vorarbeiten kennen, die der Zurechtmachung der zu veröffentlichenden Bilanz vorausgehen. Diese geradezu erstaunliche Summe von Arbeiten, die sich den Außenstehenden entziehen — eben weil sie für jede Unternehmung Geschäftsgeheimnis bleiben —, machen es dem Fachmann, geschweige dem Laien, so schwer, einen richtigen Einblick in den Geschäftsbetrieb und die ganze Bilanzkunst zu erhalten. Von der Umsatzbilanz, der einen Grundlage der Schlußbilanz, erfährt man in seltenen Fällen nur einige ganz spärliche Angaben im erläuternden Geschäftsbericht zur Bilanz. Die Inventurwerte dagegen werden in Summaposten derartig zusammengezogen, daß man sich in der Regel kein Urteil über ihre Zusammensetzung und über den Wertansatz bilden kann; über die stillen Reserven können in vielen Fällen selbst die Direktoren keine genauen Angaben machen. Häufig kommt es vor, daß erst auf Grund der Bilanz, wie sie der Buchhalter auf Grund der Buchhaltung aufgestellt hat, der oder die Bilanzkünstler ihre Arbeit beginnen. Sie ziehen nach Gutdünken Posten und Konten zusammen oder zerlegen dieselben, kompensieren Gewinnposten mit Verlustposten, sogar Aktiven mit Passiven; die Bilanzwerte werden, insoweit sie eine solche Manipulation zulassen, gestreckt oder gekürzt; Neuanschaffungen auf die Betriebskostenrechnung gebucht, oder umgekehrt, Posten, die auf Betriebskosten gehören, in Aktivwerte verwandelt; Abschreibungen werden vergrößert oder verkleinert; Inventurwerte werden in stille Reserven umgewandelt oder umgekehrt, solche von früheren Jahren wieder in die Bilanz aufgenommen, je nachdem die Absicht vorwaltet, das Schlußergebnis der Bilanz und damit die Dividende zu verkleinern oder zu vergrößern. Derartige Mittel, die Bilanz umzugestalten, stehen nicht selten im Rahmen der Kompetenz der Verwaltungsorgane, die eine bestimmte Bilanzpolitik haben. Diese, die Bilanzpolitik, kann die Tendenz verfolgen, die

Dividende in gleichmäßiger Höhe zu erhalten oder die Gesellschaft möglichst kapitalkräftig zu machen. Wenn die Bilanzpolitik solche oder ähnliche Zwecke verfolgt, so kann man sie billigen¹⁾. Ganz anders verhält es sich mit den Manipulationen, die darauf ausgehen, die Bilanz zu „frisieren“, die Vermögenslage der Gesellschaft zu verschleiern, eine Unterbilanz verschwinden zu lassen oder die Dividenden samt der Tantieme künstlich zu erhöhen. Diese Manipulationen gehören nicht mehr zur Bilanzkunst, sondern sind unerlaubte Bilanzkünste bzw. Bilanzfälschungen, die in den meisten Fällen mit dem Ruin der Gesellschaft, nicht selten auch mit Zuchthaus der verantwortlichen Bilanzkünstler endigen.

Alle diese Momente lassen es wünschenswert erscheinen, einige typische Bilanzmuster, wie sie in der Praxis vorkommen, unserem Werke einzuverleiben. Wir beschränken uns auf folgende Muster:

- I. Bilanz einer Großeinkaufsgenossenschaft.
- II. Bilanz einer deutschen Großbank.
- III. Bilanz einer Unternehmung aus dem Gebiete der Großindustrie.
- IV. Bilanz aus einem wirtschaftlichen Staatsbetriebe (Staatsbank).

Angesichts der vorausgegangenen Belehrungen, die dem Leser einen Maßstab zur Beurteilung an die Hand geben, können wir die sachbezüglichen Erklärungen auf ein Minimum beschränken.

I. Bilanz einer nationalen Großeinkaufsgenossenschaft. Sie umfaßt ca. 400 einzelne Konsumgenossenschaften, für welche sie nicht nur den Einkauf, sondern auch für verschiedene Bedarfsartikel die Fabrikation besorgt. Dieser Verband von nationalen Genossenschaften arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Selbsterhaltung, ähnlich vielen Staatsbetrieben. Gewinn ist nicht beabsichtigt. Der Betriebsüberschuß wird ausschließlich zur Vergrößerung des unverteilbaren Genossenschaftsvermögens verwendet. Der Verband besteht aus 10 Betriebsabteilungen, von denen die Warenvermittlung, die Schuhfabrik, die Bankabteilung und die Buchdruckerei die bedeutendsten sind. Die Bilanz, wie wir sie in Nr. I aufgestellt haben, ist deshalb sehr lehrreich, weil dieses Mal das alte Bilanzschema verlassen und nach meinem Vorschlage¹⁾ ein neues eingeführt worden ist. Um den Wert dieses neuen Schemas recht augenscheinlich zu machen, ist die Bilanz sowohl nach dem alten als dem neuen Schema aufgestellt. Aus der Gegenüberstellung wird zum sichtbaren Ausdruck gebracht, wie notwendig eine den Grundsätzen der Buchhaltungswissenschaft entsprechende Bilanzaufstellung ist. Besondere Aufmerksamkeit verdient der dritte Teil der Aufstellung: Eigen- und Fremdkapital, dessen

¹⁾ Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus, ob auch rechtlich, ist eine andere Frage, die hier nicht beantwortet werden kann. Vgl. §§ 213 und 271 HGB.

Verwendung in der Aktivreihe und Verhältnis beider in bezug auf Liquidität und Solvabilität. Aus dieser Gegenüberstellung sind daher interessante Sonderberechnungen abgeleitet.

Die öffentliche Rechnungslegung dieser Genossenschaft, die kein Geschäftsgeheimnis zu verbergen hat, ist mustergültig; den in unserer Aufstellung aufgenommenen Bilanzen sind folgende Belege zu geben:

1. Kostenrechnung der allgemeinen Verwaltung sowie der zehn Betriebsabteilungen. Diese Kostenrechnung, die wir aus Gründen der Raumersparnis hier nicht wiedergeben können, ist in Tabellenform, ähnlich dem amerikanischen Journal, dargestellt. In der senkrechten Reihe sind die verschiedenen Arten der Kosten, entsprechend dem in der ersten Spalte stehenden Text, in Jahressummen untereinandergestellt; in der wagerechten Entwicklung sind die Jahressummen der verschiedenen Kostenarten zerlegt nach den einzelnen Betrieben. Aus dieser Tabelle ersieht man daher nicht nur die gesamten, nach Arten gesonderten Jahreskosten, sondern auch den Anteil jeder einzelnen Betriebsabteilung an jeder Kostenart im einzelnen und auf der letzten Linie die Summe derselben.
2. Die Betriebsrechnung der zehn Abteilungen.
3. An Stelle der Gewinn- und Verlustrechnung tritt eine Zusammenstellung der Ergebnisse der einzelnen zehn Betriebsrechnungen unter dem Titel: Allgemeine Betriebsrechnung des Verbandes; der letzte Sollposten, der Habensaldo der Betriebsrechnung, stellt den reinen Überschuß (Gewinn), das Ergebnis des Geschäftsjahres dar.
4. Die gesonderten Verzeichnisse der Liegenschaften, der Wertchriften, der Obligationen, der verwalteten Fonds.

Im übrigen findet auch eine interne, nicht veröffentlichte Bearbeitung der Jahresrechnung statt, z. B. die Statistik über den Umsatz der verschiedenen Waren, die Bezüge der Mitglieder, namentlich eine sorgfältige Ertragsberechnung der verschiedenen Warengattungen, die in etwa 20 Kategorien zerlegt werden.

Die Buchführung arbeitet auf Grund des zerlegten Warenkontos; da die gemischten Konten ausgeschaltet sind und eine einwandfreie Kontrolle der Mengenrechnung geführt wird, so können monatliche Zwischenbilanzen aufgestellt werden, woraus der Betriebsüberschuß im einzelnen, insgesamt und Monat für Monat zu entnehmen ist.

¹⁾ Die Aufstellung dieses neuen Schemas war erst möglich, nachdem mir die Verwaltung, der ich 13 Jahre lang als Präsident angehörte, die notwendigen ergänzenden Angaben gemacht hatte.

II. Bilanz einer deutschen Großbank (Deutsche Bank). Sie ist nach dem neuen, 1911 von den meisten deutschen Großbanken vereinbarten Bilanzschema aufgestellt. Die statistische und kalkulatorische Bearbeitung der Jahresrechnung ist für Drittpersonen nicht zugänglich, soll aber, wie man hört, mustergültig sein. Die Bilanzpolitik tendiert nach einer möglichst gleichbleibenden Dividende.

III. Bilanz der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft, eine der größten industriellen Unternehmung Deutschlands. Aus der Bilanz, die neun verschiedene große Fabriken umfaßt, fällt vor allem auf, daß sie sichtbar auf die finanzielle Erstarkung des Unternehmens gerichtet ist, die gleichzeitig auf die Aufrechterhaltung einer gleichhohen Dividende ermöglicht. Daher die großen offenen Reserven, die noch übertriften werden von den stillen, welche namentlich in den bis auf M. 1,— abgeschriebenen Maschinen, Werkzeugen, Modellen, Patenten zum bilanzmäßigen Ausdruck kommen. Überdies sind die Neuanschaffungen im Geschäftsjahre auf Rechnung der Betriebskosten gebucht, also von vornherein abgeschrieben worden.

Ganz ungenügend ist die Ertragsbilanz, weil der Reinertrag der ganzen gewaltigen Unternehmung, d. h. der neun verschiedenen großen Fabriken, der Tochtergesellschaften samt den Beteiligungen und den Kapitalerträgen in einem einzigen Posten zusammengezogen sind. Dagegen soll die innere Statistik und die kalkulatorische Bearbeitung der Jahresrechnung geradezu musterhaft sein.

IV. Bilanz der Basler Kantonalbank¹⁾; sie ist eine reine Staatsbank und arbeitet nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Selbsterhaltung, beabsichtigt daher keinen Gewinn; der Staat (Kanton Baselstadt) hat die Bank mit einem Kapital von 20 Millionen Franken dotiert und verlangt von der Bank nur die Verzinsung dieses Dotationskapitals zum gleichen Zinsfuß, den der Staat für das betreffende Anleihen selbst bezahlen muß; überdies haftet der Staat für die Verbindlichkeiten der Bank hinter ihrem eigenen Vermögen; der Betriebsüberschuß wurde in den ersten zwanzig Jahren ihres Bestehens ausschließlich zur Vergrößerung des Eigenkapitals, also zur Reservebildung verwendet; erst von 1920 an muß sie einen Teil ihres Gewinnes an den Staat als Beitrag an den Staatshaushalt abführen. Vermögens- und Ertragsbilanz sind mustergültig. Aus der inneren Verarbeitung der Jahresergebnisse wird nicht nur die Umsatzbilanz, sondern auch die Durchschnittsbilanz veröffentlicht, letztere mit der Bekanntgabe der durchschnittlichen Zinslasten und Zinserträge.

¹⁾ Der Verfasser hat nicht nur bei der Gründung dieser Staatsbank an erster Stelle mitgewirkt, sondern ist auch bei der Eröffnung sowie in den ersten Jahren des Betriebes im leitenden Bankausschuß tätig gewesen.

I. Schlußbilanz einer Großeinkaufsgenossenschaft,

Soll

a) Allgemeine Betriebsrechnung

	Dieses Jahr	Vorjahr
1. Allgemeine Verwaltungskosten (II ¹)	199 547,50	92 236,79
2. Kosten der Verwaltung der Versicherungs- Anstalt der angeschlossenen Genossenschaften	8 800,—	7 433,80
3. Kosten für Propaganda u. Auskunfterteilung (X)	61 311,49	57 461,43
4. Verlust ab Immobilien-Ertragskonto (XIV) . . .	9 544,78	12 030,84
5. Verlust ab Betriebsrechn. d. Schuhfabrik (XVII)	9 840,97	—
6. " " " d. Preßorgane (XVIII)	4 597,49	9 885,21
7. Neuanschaffung von Mobilien im Geschäftsjahr	42 430,15	23 271,65
8. " " " Fässern " "	9 626,—	—
9. " " " Maschinen " "	13 476,27	30 649,58
10. Außerord. Abschreib. a. Maschin. d. Schuhfab.	23 826,31	—
11. Engagement Konsumgenossenschaft St. M. . .	—	14 846,60
12. Nettoüberschuß des Verbandes	299 395,45 ²⁾	249 584,50
	682 396,41	497 400,40

b) Bilanz am 31. Dezember 19 . . .
(Vor Verwendung des Überschusses.)

	Dieses Jahr	Vorjahr
Aktiven:		
1. Warenvorräte	2 356 612,25	1 909 649,88
2. Papiervorräte der Buchdruckerei	9 114,40	6 034,35
3. Warenvorräte der Schuhfabrik	253 256,75	—
4. Mobilien	40 000,—	70 000,—
5. Fässer	10 000,—	19 954,—
6. Maschinen	255 000,—	15 000,—
7. Liegenschaften	1 911 408,70	1 480 000,—
8. Schriften	1,—	1,—
9. Bibliothek	1 495,48	1 331,20
10. Garantenkonto	534 000,—	502 000,—
11. Nicht einbezahlte Anteilscheine	11 150,—	9 050,—
12. Bankkonto Schuhfabrik	—	109 566,74
Bankabteilung:		
13. Kassabarschaft	14 503,91	10 490,01
14. Wechsel im Portefeuille	1 208 368,20	146 043,60
15. Kontokorrentkredite	1 541 873,50	1 112 742,80
16. Debitoren	4 290 759,—	4 212 461,79
17. Darlehen	441 550,—	413 750,—
18. Wertschriften	1 889 223,40	1 896 876,—
19. Banken	73 192,32	114 344,57
20. Aufgerechnete Aktivzinsen	11 248,55	8 957,95
	14 852 757,46	12 038 353,89

¹⁾ Die beigeetzten Nummern (II—XIX) beziehen sich auf die vorangehenden Kostenberechnungen und Betriebsrechnungen der verschiedenen Betriebsabteilungen.²⁾ Der Nettoüberschuß ist nach Vorschlag der Verwaltung wie folgt zu verwenden:

Abschreibung von Anlagewerten	108 903,18
Zuweisungen an die besonderen Reserven	30 000,—
Zuweisung an das Verbandsvermögen	150 000,—
Vortrag des unverteilten Betriebsüberschusses	10 492,27
Summa: 299 395,46	

Verband von ca. 400 nationalen Konsumgenossenschaften.**des Verbandes (an Stelle einer Gewinn- u. Verlustrechnung).****Haben**

	Dieses Jahr	Vorjahr
1. Saldo vortrag vom Vorjahre	8 300,30	4 373,54
2. Saldo des Schriftenkontos	622,35	110,16
3. Überschuß der Bankabteilung (XII) ¹⁾	46 659,03	13 450,46
4. „ des Baubureaus (XIII)	502,45	473,89
5. „ der Buchdruckerei (XV)	16 195,40	14 013,85
6. „ des Laboratoriums inkl. Musterzimmer (XVI)	392,92	173,28
7. „ der Warenvermittlung (XIX)	609 723,96	464 805,22
	682 396,41	497 400,40

Nach dem alten Bilanzschema.
 Provisorische Ausgangsbilanz.)

Passiven:	Dieses Jahr	Vorjahr
1. Genossenschaftskapital	141 000,—	131 800,—
2. Garantiekapital	534 000,—	502 000,—
3. Verbandsvermögen	1 000 000,—	950 000,—
Sa. des Verbandskapitals	1 675 000,—	1 583 800,—
4. Kreditoren	2 673 001,70³⁾	2 218 155,23
5. Saldo d. nicht übertragbaren Mitgl.-Guthaben	80,80	80,80
6. Hypotheken	55 000,—	—
7. Genossenschaftsbund	330,—	330,—
8. Unfallreservekonto	10 000,—	10 000,—
9. Ferienheim für Konsumgenossenschaftler	30 000,—	20 000,—
10. Delkrederekonto	50 000,—	30 000,—
11. Versicherungsanstalt d. Genossenschaften	—	38 791,90
12. Garantiefonds d. Vers.-Anstalt	—	40 000,—
13. Dispositionsfonds	80 000,—	40 000,—
14. Baukonto Schuhfabrik	—	10 000,—
Bankabteilung:		
15. Kontokorrentkreditoren	1 960 999,21	1 533 597,96
16. Depositen	788 297,70	248 701,10
17. Obligationen	5 061 800,—	3 780 400,—
18. Akzepte	154 120,95	203 959,03
19. Bankakzepte	1 200 000,—⁴⁾	1 200 000,—
20. Banken	747 076,85⁴⁾	780 819,90
21. Aussteh. Oblig.-Zinsen u. laufende Passivzinsen	67 654,80	50 133,47
22. Nettoüberschuß des Verbandes	299 395,45	249 584,50
	14 852 757,46	12 038 353,89

³⁾ Laut Geschäftsbericht ist in den Kreditoren eine Warenamortisation von 266 737,15 (stille Reserve) enthalten.

⁴⁾ Aus dem Geschäftsbericht ist ersichtlich, daß sich die beiden Posten wie folgt zusammensetzen: Ungedekte Bankschulden = 249 770,85 und durch Hinterlegen von Kreditobligationen mittels Lombardwechsel usw. erhobene Gelder = 1 697 309,—; daß ferner Giroverbindlichkeiten für rediskontierte Wechsel bestehen im Betrage von 1 843 177,97.

c) Umformung der Bilanz nach dem von mir

Bilanz pro

(Vor Verwendung des

Aktiven:			
I. Eigenkapital:			
1. Ausstehende Einzahlung a. Anteilscheine		11 150,—	
2. Verpflichtungsscheine der Garanten . . .		534 000,—	545 150,—
II. Liquide Mittel und kurzfristige oder leicht realisierbare Aktiven:			
a) Kurzfristige Aktiven I. Ordnung:			
1. Kassa-Barschaft	14 503,91		
2. Banken	73 192,32		
3. Wechsel im Portefeuille . . .	1 208 368,20		
4. Leicht realisierbare Wertpapiere lt. Verzeichnis XXVI	114 223,40		
5. Verfallene u. laufende Zinsen	11 248,55	1 421 536,38	
b) Kurzfristige Aktiven II. Ordnung:			
1. Warendebitoren	4 290 759,—		
2. Kontokorrentkredite	1 541 873,50		
3. Darlehen an Vereine, auf erstes Begehren rückzahlbar	441 550,—	6 274 182,50	
c) Warenvorräte:			
1. Vorräte der Warenabteilungen	2 356 612,25		
2. Vorräte der Buchdruckerei	9 114,40		
3. „ „ „ Schuhfabrik	253 256,75	2 618 983,40	
Summa liquide Mittel u. leicht realisierbare Aktiven			10 314 702 28
III. Beteiligungen:			
a) In Pfandschuldbriefen auf den Inhaber, auf erstes Begehren fällig:			
1. I.) Hypothek der Mühlengenossenschaft		1 000 000,—	
2. II.) (M.S.K.) Zürich		700 000,—	
b) In 100 Anteilscheinen d. Mühlengenossensch. (M.S.K.)		100 000,—	
Eingezahlt 50%	50 000,—	50 000,—	
c) In 50 Aktien der Aktiengesellschaft für Fleischwarenimport (Saf) Pratteln . . .		25 000,—	
Summa Beteiligungen			1 775 000,—
IV. Feste Anlagen:			
a) Maschinen, Mobilien, Fässer usw.:			
1. Maschinen	255 000,—		
2. Mobilien	40 000,—		
3. Fässer	10 000,—		
4. Bibliothek	1 495,48		
5. Schriften	1,—	306 496,48	
b) Immobilien:			
Liegenschaften, Gebäude u. Fabriken laut Verzeichnis XXIII		1 911 408,70	
Summa feste Anlagen			2 217 905,18
			14 852 757,46
Eventuelle Regreßrechte an den Vormännern (Verbandsvereine, M. S. K. u. Saf) der nicht verfallenen Wechsel		1 843 177,97	

entworfenen neuen Bilanzschema. (Vgl. Abschnitt: E. I., S. 239.)

31. Dezember ds. Jahres.

Überschusses. Provisorische Bilanz.)

Passiven:			
I. Eigenkapital:			
a) Verbandskapital:			
1. Genossenschaftskapital	141 000,—		
2. Garantiekapital	534 000,—		
3. Verbandsvermögen	<u>1 000 000,—</u>		
Summa des Verbandskapitals		1 675 000,—	
b) Reserven für besondere Zwecke:			
1. Warenamortisationsfonds	266 737,15		
2. Dispositionsfonds	80 000,—		
3. Delkrederekonto	50 000,—		
4. Ferienheim für Genossen- schaftsmitglieder	30 000,—		
5. Unfallreserven	10 000,—		
6. Diverse	410,80	437 147,95	
Summa Eigenkapital			2 112 147,95
II. Kapitalbeschaffung durch Vereine u. deren Mitglieder:			
1. Kontokorrentkreditoren		1 960 999,21	
2. Depositen		788 297,70	
3. Ausstehende und laufende Zinsen . .		67 654,80	2 816 951,71
III. Langfristige Obligationen:			
Hauptsächlich von Verbandsvereinen und deren Mitgliedern, sowie von Gewerk- schaften und der eigenen Versicherungs- anstalt (Verzeichnis XXVII)			5 061 800,—
IV. Fremdkapital:			
a) Kurzfristiges:			
1. Warenakzepte		154 120,95	
2. Warenkreditoren		2 406 264,55	
3. Bankschulden		249 770,85	
b) Mittelfristiges:			
Vorschüsse der Banken auf Sicherungs- hypotheken		1 697 306,—	
c) Langfristiges:			
Feste Hypotheken		55 000,—	
Summa Fremdkapital			4 562 462,35
V. Betriebsüberschuß vor Verwendung . .			299 395,45
			14 852 757,46
Eventuelle Regreßpflichten an die Nachmänner aus weiterbe- gebenen nicht verfallenen Wechsel		1 843 177,97	

**d) Umformung der Bilanz nach dem
XXII. Bilanz am
(Nach Verwendung des**

Aktiven:			
I. Eigenkapital:			
1. Ausstehende Einzahlung auf Anteilscheine		11 150,—	
2. Verpflichtung der Garanten		534 000,—	545 150,—
II. Liquide Mittel und kurzfristige oder leicht realisierbare Aktiven:			
a) Kurzfristige Aktiven I. Ordnung:			
1. Kassa-Barschaft	14 503,91		
2. Banken	73 192,32		
3. Wechsel im Portefeuille	1 208 368,20		
4. Leicht realisierbare Wertpapiere laut Verzeichnis (XXVI)	114 223,40		
5. Verfallene und laufende Zinsen	11 248,55	1 421 536,38	
b) Kurzfristige Aktiven II. Ordnung:			
1. Warendebitoren	4 290 759,—		
2. Kontokorrentkredite	1 541 873,50		
3. Darlehen an Vereine, auf erstes Begehren rückzahlbar	441,550,—	6 274 182,50	
c) Warenvorräte:			
1. Vorräte der Warenabteilungen	2 356 612,25		
2. Vorräte der Buchdruckerei	9 114,40		
3. Vorräte der Schuhfabrik	253 256,75	2 618 983,40	
Summa leicht realisierbare Aktiven			10 314 702,28
III. Beteiligungen:¹⁾			
a) In Pfandschuldbriefen auf den Inhaber, auf erstes Begehren fällig:			
1.) Hypothek d. Mühlengenossensch.		1 000 000,—	
2.) (M. S. K.) Zürich		700 000,—	
b) In 100 Anteilscheinen d. Mühlengenossenschaft (M. S. K.)			
	100 000,—		
	Einbezahlt 50 %	50 000,—	
c) In 50 Aktien der Aktiengesellschaft für Fleischwarenimport (Saf) Pratteln		25 00,—	
Summa Beteiligungen			1 775 000,—
IV. Feste Anlagen:			
a) Maschinen, Mobilien, Fässer usw.:			
1. Maschinen	255 000,—		
	Abschreibung	50 000,—	205 000,—
2. Mobilien	40 000,—		
	Abschreibung	10 000,—	30 000,—
3. Fässer	10 000,—		
	Abschreibung	5 000,—	5 000,—
4. Bibliothek	1 495,48		
	Abschreibung	1 494,48	1,—
5. Schriften			1,—
b) Immobilien:		240 002,—	
Liegenschaften, Gebäude u. Fabriken laut Verz. (XXIII)	1 911 408,70		
	Abschreibung	42 408,70	1 869 000,—
Summa feste Anlagen			2 109 002,—
			<u>14 743 854,28</u>
Eventuelle Regreßrechte an d. Vormännern (Verbandsvereine, M. S. K. u. Saf) der nicht verfallenen Wechsel		<u>1 843 177,97</u>	

¹⁾ Hierzu als besondere Anlage an die Jahresrechnung ein genaues Verzeichnis mit Angabe des Bilanzkurses.

vom Verfasser entworfenen neuen Bilanzschema.

31. Dezember des Jahres 19 . .

Überschusses; definitive Bilanz.)

Passiven:			
I. Eigenkapital:			
a) Verbandskapital:			
1. Genossenschaftskapital . . .	141 000,—		
2. Garantiekapital	534 000,—		
3. Verbandsvermög. 1 000 000,—			
Zuweisung aus dem			
Betr.-Überschuß			
des Vorjahres	150 000,—	1 825 000,—	
	<u>Summa des Verbandskapitals</u>		
b) Reserven für besondere Zwecke:			
1. Warenamortisationsfonds . . .	266 737,15		
2. Dispositionsfonds	80 000,—		
Ordentl. und außer-			
ordentl. Zuweis. a.			
d. Betriebsüber-			
schuß dies. Jahres	20 000,—	100 000,—	
3. Delkrederekonto	50 000,—		
Zuweisung aus dem			
Betr.-Überschuß .			
dies. Jahres	10 000,—	60 000,—	
4. Ferienheim f. Genossenschafts-			
mitglieder	30 000,—		
5. Unfallreserven	10 000,—		
6. Diverse	410,80	467 147,95	
c) Unverteilter Betriebsüberschuß		10 492,27	
	<u>Summa Eigenkapital</u>		2 302 640,22
II. Kapitalbeschaffung durch Vereine und deren Mitglieder:			
1. Kontokorrentkreditoren		1 960 999,21	
2. Depositen		788 297,70	
3. Ausstehende und laufende Zinsen		67 654,80	
			2 816 951,71
III. Langfristige Obligationen:			
Hauptsächlich von Verbandsvereinen u. deren Mitgliedern, sowie von Gewerkschaften und der eigenen Versicherungsanstalt (Verzeichnis XXVII)			5 061 800,— ¹⁾
IV. Fremdkapital:			
a) Kurzfristiges:			
1. Warenakzepte		154 120,95	
2. Warenkreditoren		2 406 264,55	
3. Bankschulden		249 770,85	
b) Mittelfristiges:			
1. Vorschüsse d. Banken a. Sicherungshypothek		1 697 306,—	
c) Langfristiges:			
1. Feste Hypotheken		55 000,—	
	<u>Summa Fremdkapital</u>		4 562 462,35
			<u>14 743 854,28</u>
Eventuelle Regreßpflichten an die Nachmänner aus weiterbegebenen nicht verfallenen Wechseln		1 843 177,97	

¹⁾ Hierzu als besondere Anlage an die Schlußrechnung die Obligationen, zerlegt nach den Verfallzeiten (1—5 Jahre) und nach der Höhe des Zinssatzes (4 bis 4³/₁₀%).

I. e) Bilanzanalyse. Liquiditätsbilanz auf Grund der definitiven Schlußbilanz. Eigen- und Fremdkapital des Verbandes, dessen Verwendung in der Aktivreihe und Verhältnis beider mit Bezug auf Liquidität und Solvabilität.

I. Fremdkapital.		Zerlegung der Aktiven		Differenzen	
a) Kurzfristige Schulden		a) Liquide Mittel und kurzfristige oder leicht realisierbare Aktiven		Überdeckung	Unterdeckung
1. Warenakzepte	154 120,95	1. Kassabarschaft	14 503,91		
2. Kontokorrent-Kreditoren	1 960 999,21	2. Banken	73 192,32		
3. Depositen	788 297,70	3. Wechsel im Portefeuille	1 298 368,20		
4. Bankschulden	249 770,85	4. Wertpapiere, leicht realisierbare	114 223,40		
5. Laufende Zinsen	67 654,80	5. Kontokorrent-Kredite	1 541 873,50		
6. Warenkreditoren	2 406 264,55	6. Darlehen, auf erstes Begehren rückzahlbar	441 550, —		
Summa kurzfäll.Schulden	5 627 108,06	7. Warendebitoren	4 299 759, —		
		8. Warenvorräte	2 618 983,40		
		9. Verfallene u. lauf. Zinsen	11 248,55		
		Summa liquide Mittel	10 314 702,28	4 687 594,22	
b) Mittelfristige Schulden:	1 697 306, —	b) Mittelfristige Aktiven:			
1. Vorschüsse von Banken		1. Hypothekierte Inhaberschuldbriefe der M. S. K. Zürich, auf erstes Begehren rückzahlbar	1 700 000, —	2 694, —	
a. Sicherungshypothek.		c) Langfristige Aktiven:		4 690 288,22	
		1. Beteiligungen	75 000, —		
c) Langfristige Schulden:	55 000, —	d) Feste Anlagen:			
1. Feste Hypotheken	5 061 890, —	1. Immobilien:Gebäude etc.	1 869 000, —		
2. Obligationen	5 116 800, —	2. Maschinen, Mobilien etc.	240 002, —		
II. Eigenkapital.	2 292 147,95				5 041 800, —
laut Bilanz XXII					351 511,78
ab Garantiekapital u. nicht einbez. Anteilscheine	545 150, —				Minusdifferenz
Vortrag des unverteilten Betriebsüberschusses	1 746 997,95				351 511,78
	10 492,27				Plusdifferenz
	14 198 704,28				14 198 704,28

1. Die liquiden Mittel des Verbandes übersteigen die kurzfristigen u. mittelfristigen Schulden um 4 690 288,22
Die langfristigen Aktiven und der Überschuss der liquiden Mittel decken die langfristigen Schulden bis zu einem Fehlbetrag von **351 511,78**

2. Die Obligationen sind gedeckt:
a) Durch liquide Aktiven 4 690 288,22 = 91,0%
b) Durch langfristige Aktiven 75 000,— = 1,5%
c) Durch Immobilien (Buchwert 1 869 000) 296 511,78 = 7,5%
Summa 5 061 800,— = 100%

3. Das Eigenkapital ist gedeckt:
a) Garanten und Anteilscheine, nicht einbezahlte 545 150,—
b) Nichtbelasteter Teil der Immobilien 1 517 488,22
c) Maschinen, Mobilien etc. 240 000,—
Summa Eigenkapital und Vortrag 3 302 640,22

4. Verhältnis zwischen Eigenkapital und Fremdkapital.
Das Eigenkapital beträgt 3 302 640 = 16%
Das Fremdkapital beträgt 12 441 214 = 84%
Bilanzsumme 14 743 854 = 100%

5. Die Immobilien im Buchwerte von 1 869 000,— = 100%
Dieselben sind mit Hypotheken belastet 55 000,— = 3%
Zur Restdeckung der Obligationen sind die Immobilien belastet mit 296 511,78 = 16%
Der unbelastete Teil der Immobilien beträgt 1 517 488,22 = 81%
1 869 000,—

6. Verhältnis zwischen Anlagevermögen und umlaufendem Vermögen.
Das Anlagevermögen beträgt 2 109 000 = 14%
Das umlaufende Vermögen beträgt 12 634 852 = 86%
Bilanzsumme 14 743 854 = 100%

Fortsetzung im nächstfolgenden Jahr.

Letztes Jahr. (Bilanz S. 246ff.)	Nächstfolgendes Jahr.		
	Gesamt-Kapital = 100%	Fremd-Kapital = 100%	Eigen-Kapital = 100%
Fr. 5 627 108,06	38,1%	45,2%	24,4%
„ 1 697 306,—	11,5%	13,7%	7,5%
„ 5 061 800,—	34,3%	40,7%	22,0%
„ 55 000,—	0,3%	0,4%	2%
Fr. 12 441 214,06	84,2%	100%	54,1%
„ 2 302 640,22	15,8%	18%	100%
Fr. 14 743 854,28	100%	118%	641%
Das Fremdkapital setzt sich zusammen aus:			
1. Kurzfristigen Schulden			
2. Mittelfristigen Schulden			
3. Obligationen-Schulden			
4. Hypotheken-Schulden			
Fr. 12 819 417,35	29,4%	35,6%	169 %
„ 2 500 000,—	16,1%	19,4%	92,7%
„ 5 705 400,—	36,8%	44,5%	211,5%
„ 55 000,—	0,3%	0,5%	2,1%
Fr. 12 819 417,35	82,6%	100%	475,3%
„ 2 697 718,47	17,4%	21%	100 %
Fr. 15 517 135,82	100%	121%	575,3%

7. Zusammensetzung des Fremdkapitals und sein Verhältnis zum Eigenkapital.
(Aus der Bilanz des folgenden Jahres.)

Das Eigenkapital setzt sich zusammen aus:

Summa Fremdkapital	100%
Eigenkapital	100%
Gesamtkapital des Verbandes	100%

II. Schlußbilanz der a) Bilanz der Deutschen Bank

Aktiva.			per Ende	
1. Nicht eingezahltes Aktienkapital			—	—
2. Kasse, fremde Geldsorten und Kupons			90 348 302	23
3. Guthaben bei Noten- und Abrechnungsbanken			37 100 602	57
4. Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen				
a) Wechsel mit (Ausschluß von b, c und d) und unverzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	639 001 793	25		
b) eigene Akzepte	—	—		
c) eigene Ziehungen	400 418	85		
d) Solawechsel der Kunden an die Order der Bank	—	—	639 402 212	10
5. Nostroguthaben bei Banken und Bankfirmen			61 734 630	78
6. Reports und Lombards gegen börsengängige Wertpapiere			233 226 705	30
7. Vorschüsse auf Waren und Warenverschiffungen			216 769 036	64
davon am Bilanztage gedeckt				
a) durch Waren, Fracht- oder Lager Scheine	66 928 823	46		
b) durch andere Sicherheiten	60 648 745	63		
8. Eigene Wertpapiere				
a) Anleihen und verzinsliche Schatzanweisungen des Reichs und der Bundesstaaten	131 693 780	06		
b) sonstige bei der Reichsbank und anderen Zentralnotenbanken beleihbare Wertpapiere	9 703 933	37		
c) sonstige börsengängige Wertpapiere	18 008 185	80		
d) sonstige Wertpapiere	1 795 723	35	161 201 622	58
9. Konsortialbeteiligungen			53 462 472	22
10. Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken und Bankfirmen			82 469 426	35
11. Debitoren in laufender Rechnung . .				
a) gedeckte durch börsengängige Wertpapiere M. 348 735 293,64 durch andere Sicherheiten, 163 705 560,11	512 440 853	75		
b) ungedeckte	126 019 341	87	638 460 195	62
Außerdem:				
Aval- und Bürgschaftsdebitoren . .	142 300 710	51		
12. Bankgebäude			31 500 000	—
13. Sonstige Immobilien			—	—
14. Sonstige Aktiva			I	—
Sa. der Aktiva M.			2 245 675 207	39

II. b) Gewinn- und

Debet.				
An Gehälter, Weihnachtsgratifikationen an die Beamten und allgemeine Unkosten . . .	21 681 534	11		
„ Beamtenfürsorge-Verein	1 381 248	10		
„ Wohlfahrtseinrichtungen für die Beamten (Klub, Kantinen und freiwillig übernommene Versicherungsbeiträge)	258 158	95		
„ Steuern und Abgaben	3 617 696	57		
„ Gewinnbeteiligung an Vorstand, stellvertretende Direktoren, Abteilungsdirektoren und 11 Filialdirektionen (67 Personen) . .	3 906 276	58		
„ Rückstellung für Talonsteuer	360 000	—	31 204 914	31
„ Abschreibungen auf Bankgebäude	3 799 062	25		
„ „ „ Mobilien	577 502	54	4 376 564	79
„ Saldo, z. Verteilung verbleibender Überschuß			35 745 406	93
	Mark		71 326 886	03

II. c) Verteilung des Gewinns (S. 258).

II. e) Gegenüberstellung der Schichten

(Vom Verfasser aufgestellt)

(Zahlenwerte in 1000 er Mark.)

Fremdes und Eigenkapital	Dessen Verwendung in der Aktivreihe	Zerlegung der Aktivreihe in	
		Fremdkapital	Eigenkapital
A. Fremdkapital.			
I. Schicht 1 374 041	{ I. Schicht . . . 828 586 II. „ . . . 449 996 III. „ . . . 214 664 IV. „ . . . 638 460	} 1 278 582 214 664 473 637	
II. „ 308 390			
III. „ 234 452			
Summa Fremdkapit. 1 916 883			Summa I.—IV. 2 131 706
B. Eigenkapital			
IV. Werbendes Kapital u. Kapital- u. Passivreserven . . . 328 792	V. Schicht . . . 82 469		82 469
Summa Fremd- und Eigenkapital . . . 2 245 675	VI. „ . . . 31 500		31 500
	Summa Aktiven 2 245 675		
	Hiervon aus Fremdkapital	1 966 883	
	Hiervon aus Eigenkapital		278 792

II. f) Abschluß der Deutschen Bank für 1917 (S. 256/257.)

Verlust-Konto.

		Kredit.	
Per Saldo aus 1912			3 019 749 50
„ Gewinn auf Wechsel- und Zinsenkonto .	35 423 752	35	
„ „ „ Sorten, Kupons und zur Rückzahlung gekündigte Effekten	451 645	52	
„ „ „ Effekten	1 132 047	43	
„ „ „ Konsortial-Geschäfte	3 575 794	40	
„ „ „ Provisions-Konto	21 030 542	80	
„ „ aus Dauernden Beteiligungen bei fremden Unternehmungen und Kommanditen	6 693 354	03	68 307 136 53
Mark			71 326 886 03

II. d) Zerlegung der Bilanzwerte (S. 254/255).

der Aktiv- und Passivreihe.
und berechnet.)

(Verhältniszahlen in 10000stel der Bilanzsumme).

Fremdes und Eigenkapital	Dessen Verwendung in der Aktivreihe	Zerlegung der Aktivreihe in	
		Fremd- kapital	Eigen- kapital
A. Fremdkapital.			
I. Schicht 6 119	{	I. Schicht 3 689	5 692
II. „ 1 372		II. „ 2 003	
III. „ 1 044		III. „ 957	958
		IV. „ 2 844	
Summa Fremdkapital 8 535		Summe I. — IV. 9 493	8 535 958
B. Eigenkapital.			
IV. Werbendes Kapital u. Kapital- u. Passivreserven . . . 1 465	V. Schicht 367		367
	VI. „ 140		140
Summa Fremd- und Eigenkapital 10 000	Summe der Aktiven 10 000		
	Hiervon aus Fremdkapital	8 535	
	Hiervon aus Eigenkapital		1 465

II. g) Gewinn- und Verlustrechnung für 1917 (S. 256/257).

II. d) Zerlegung der Bilanzwerte der Deutschen Bank Aktivreihe.

Wirkliche Zahlenwerte in 1000er Mark	Schichtung nach ihrer Liquidität	Verhältniszahlen in 10 000stel der Bilanzsumme
	I. Schicht.	
127 449	1. Kassa- und Giro Guthaben . .	567
61 735	2. Guthaben der Banken	275
639 402	3. Wechselportefeuille	2 847
828 586	Summe I. Schicht	3 689
	II. Schicht.	
233 227	4. Reports und Lombards	1 038
216 769	5. Vorschüsse auf Waren	965
449 996	Summe II. Schicht	2 003
	III. Schicht.	
161 202	6. Eigene Wertpapiere	718
53 462	7. Konsortialbeteiligungen	239
214 664	Summe III. Schicht	957
	IV. Schicht.	
638 460	8. Debitoren	2 844
	V. Schicht.	
82 469	9. Dauernde Beteiligungen . . .	367
	VI. Schicht.	
31 500	10. Festes Vermögen (Bankgebäude)	140
<u>2 245 675</u>	Bilanzsumme	<u>10 000</u>

(Ende Dezember 1913, vom Verfasser aufgestellt und berechnet).

Passivreihe (fremdes und eigenes Kapital).

Verhältniszahlen in 10 000stel der Bilanzsumme	Schichtung nach der zeitlichen Reihenfolge der Verpflichtung	Wirkliche Zahlenwerte in 1000er Mark
	I. Schicht.	
	1. Banken und Bankfirmen . . .	131 527
	2. Kurzfällige Depositen . . .	626 564
	3. Kurzfällige Kreditoren . . .	315 247
	4. Akzepte und Scheck . . .	300 703
6 119	Summe I. Schicht	1 374 041
	II. Schicht.	
	5. Depositen bis 3. Monat . . .	181 718
	6. Kreditoren bis 3. Monat . . .	97 694
	7. Auszahlender Gewinn . . .	28 978
1 372	Summe II. Schicht	308 390
	III. Schicht.	
	8. Langfristige Depositen . . .	90 725
	9. „ Kreditoren . . .	136 571
	10. Guthaben der Filialen und Diverse	7 156
1 044	Summe III. Schicht	234 452
8 535	Summe fremde Mittel (I—III)	1 916 883
	IV. Eigene Kapitalien.	
	11. Werbendes Kapital (Aktien- kapital)	200 000
	12. Reserven	115 000
	13. Gewinnvortrag	4 267
	14. Eigene Fonds	7 565
	15. Rückstellung für Talonsteuer	1 960
1 465	Summe Eigenkapital (IV. Schicht)	328 792
10 000	Bilanzsumme	2 245 675

II. f) Abschluß der am 31. Dezember 1917

Besitz.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Bargeld, Sorten, Zinsscheine und Guthaben bei Abrechnungsbanken			496 599 508	65
Guthaben bei Banken und Bankfirmen			509 630 203	08
Wechsel und unverzinsliche Schatzanweisungen . .			3 053 231 847	30
Verzinsliche Deutsche Schatzanweisungen			201 094 382	88
Report- und Lombard-Vorschüsse gegen börsengängige Wertpapiere			600 017 130	13
(darunter 500 Mill. an Städte und sonstige Körperschaften)				
Vorschüsse auf Waren und Warenvershiffungen . .			120 537 306	43
(davon am Abschlußtage durch Waren, Vershiffungs-Papiere usw. gedeckt 113 Millionen)				
Eigene Wertpapiere Gesamtbestand M. 52 680 771,10				
Anleihen des Reichs und der Bundesstaaten . .			38 591 818	63
			5 019 702 197	10
sonstige bei der Reichsbank beleihbare Wertpapiere	6 795 693	30		
sonstige börsengängige Wertpapiere	6 661 449	92		
nicht notierte Wertpapiere	631 809	25	14 088 952	47
Beteiligung an Gemeinschaftsunternehmungen . .			28 359 401	71
Dauernde Beteiligungen bei anderen Banken u. Firmen			40 712 988	30
Schuldner in laufender Rechnung				
gedeckte	937 935 170	99		
ungedeckte	224 998 282	17	1 162 933 453	16
(außerdem: Schuldner aus geleisteten Bürgschaften 356 Millionen)				
Bankgebäude			44 000 000	—
Sonstiger Grundbesitz				1
Verschiedenes				1
			Mark	6 309 796 994 74

II. g) Gewinn- und am 31. De-

Ausgaben.	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Gehälter, Weihnacht-Zuwendungen an die Beamten, feste Bezüge des Vorstandes, Bezüge der Filialdirektionen und allgemeine Unkosten	36 258 823	23		
Kriegsfürsorge für die Beamten . M. 10 302 345,08				
Wohlfahrtseinrichtungen für die Beamten (Klub, Kantinen usw.) . „ 1 141 233,64				
Beiträge der Bank zum Beamtenfürsorge-Verein „ 1 911 023,27	13 354 601	99		
Steuern und Abgaben	6 858 648	97		
Zinsbogensteuer		275 000		
Gewinnbeteiligung an den Vorstand usw. in Berlin	3 202 308	32	59 949 382	51
Abschreibungen auf Einrichtung		947 853		
„ „ Bar kgebäude	1 413 432	58	2 361 286	45
Zur Verteilung verbleibender Überschuf (inkl. M. 12 272 747,44 Gewinnvortrag von 1916)			62 275 989	09
			Mark	124 586 658 05

Deutschen Bank
(viertes Kriegsjahr).
Verbindlichkeiten.

	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Grundvermögen			275 000 000	—
Rücklagen				
gesetzlich vorgeschriebene	173 388 031	30		
freie	51 611 968	70	225 000 000	—
			500 000 000	—
Gläubiger in laufender Rechnung				
Verpflichtungen für eigene Rechnung	49 440 944	96		
seitens der Kundschaft bei Dritten benutzte Kredite	20 118 169	50		
Guthaben deutscher Banken und Bankfirmen . .	287 888 800	31		
Einlagen auf gebührenfreier Rechnung				
innerhalb 7 Tagen fällig . M. 2 087 195 698,26				
darüber hinaus bis zu 3 Mon.				
fällig „ 1 054 889 065,23				
nach 3 Monaten fällig . . . „ 479 220 373,23	3 621 305	136 72		
sonstige Gläubiger				
innerhalb 7 Tagen fällig . M. 1 211 081 217,23				
darüber hinaus bis zu 3 Mon.				
fällig „ 85 410 798,15				
nach 3 Monaten fällig . . . „ 394 063 705,37	1 690 555	720 75	5 669 308	772 24
Akzente				
eigentliche	47 852 091	44		
noch nicht eingelöste Schecks	17 612 513	97	65 464 605	41
(außerdem: geleistete Bürgschaften 356 Millionen)				
Sonstige Verbindlichkeiten				
Unerhobene Dividende	1 499 971	—		
Dr. Georg von Siemens-Fonds für die Beamten . .	9 111 145	—		
Rückstellung für Zinsbogensteuer	1 025 000	—		
Übergangsposten der eigenen Stellen untereinander	1 111 512	—	12 747 628	—
Zur Verteilung verbleibender Überschuß				
(inkl. M. 12 272 747,44 Gewinnvortrag)			62 275 989	09
			Mark	6 309 796 994 74

Verlust-Rechnung
zember 1917.
Einnahmen.

	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Vortrag aus 1916			12 272 747	44
Gewinn auf Zinsen und Wechsel	72 224 087	46		
„ „ Sorten, Zinsscheine usw.	955 677	—		
„ „ Wertpapiere	2 511 977	24		
„ „ Gebühren	33 533 939	70		
„ „ Dauernde Beteiligungen	3 088 229	21	112 313 910	61
			Mark	124 586 658 05

II. Bilanz der Deutschen Bank (S. 250 ff.).

c) Verteilung des Reingewinnes.

(Ergänzung zu II. b, S. 252—253.)

Einschließlich des Vortrages aus dem Vorjahr von M. 3 019 749,50, nach Vornahme der Abschreibungen auf Bankgebäude und Mobilien im Betrage von M. 4 376 564,79 und Rückstellung von M. 360 000,— für Talonsteuer beläuft sich das Erträgnis dieses Jahres auf M. 35 745 406,93

Hiervon erhalten zunächst die Aktionäre 6% Dividende auf M. 200 000 000,— (nach § 33b der Satzungen) M. 12 000 000,—

Von den verbleibenden M. 23 745 406,93

beantragen wir,

der Reserve B M. 2 500 000,—

für Abschlußgratifikationen an

die Angestellten M. 3 000 000,— M. 5 500 000,—

zu überweisen.

Von dem übrigbleibenden Betrage von M. 18 245 406,93 abzüglich M. 4 266 912,31 Vortrag auf neue Rechnung erhalten (nach § 33d der Satzungen) der Aufsichtsrat und die Lokalausschüsse 7% Gewinnanteil mit . . M. 978 494,62

Wir schlagen vor, von den restlichen M. 17 266 912,31

6½% Superdividende auf M. 200 000 000,— mit . . M. 13 000 000,—

zu verteilen und den Überschuß von M. 4 266 912,31

auf neue Rechnung vorzutragen. Aus diesem Vortrag wird der auf das neue Jahr entfallende Teil des Wehrbeitrags zu zahlen sein.

Es würde demnach erhalten:

jede Aktie von nom. M. 600,—	: M. 75,—	} = 12½% Dividende.	
„ „ „ „	M. 1200,—		: M. 150,—
„ „ „ „	M. 1600,—		: M. 200,—

Wenn die Generalversammlung diese Anträge genehmigt, so würden sich die bilanzmäßigen Reserven erhöhen auf:

1. Gesetzliche Reserve A M. 66 388 031,30

2. Reserve B M. 41 595 316,42

3. Kontokorrentreserve M. 7 016 652,28

zusammen: M. 115 000 000,—

= 57½% des Aktienkapitals von M. 200 000 000,—

II. h) Verteilung des Reingewinns für 1917.

Zu dem Reingewinn des Jahres von	M. 50 003 241,65
tritt der Vortrag aus 1916 mit	„ 12 272 747,44
	<u>zusammen M. 62 275 989,09</u>

Wir beantragen:

1. der freien Rücklage wie im vorigen Jahr zu überweisen M. 1 500 000,—
 2. für Abschluß-Zuwendungen an die Angestellten zu bewilligen „ 4 300 000,—
 3. eine Dividende von 14% auf M. 275 000 000 Grundkapital an die Aktionäre zu verteilen . . „ 38 500 000,—
 4. dem Aufsichtsrat den satzungsgemäßen Gewinnanteil (7 vom Hundert nach 6% Dividende und allen Rücklagen und Zuwendungen) zu überweisen „ 1 552 419,35
 5. wie im vorigen Jahre auf unsere Bankgebäude eine Sonderabschreibung vorzunehmen, um deren Buchwert auf M. 40 000 000 zurückzuführen „ 4 000 000,—
- zusammen M. 49 852 419,35

Hiernach verbleibt ein Gewinnüberschuß von M. 12 423 569,74

Der im Osten wiederhergestellte Frieden und die günstige Kriegslage im Westen gestatten, die im ersten Kriegsjahr vorgenommene außerordentliche Erhöhung des Gewinnvortrages bestimmten Zwecken zuzuführen. Wir beantragen deshalb, die Generalversammlung wolle beschließen

6. der Beamtenschaft in Ansehung der außergewöhnlichen Arbeitsbelastung durch die Kriegsverhältnisse zuzuwenden. M. 2 500 000,—
7. der freien Rücklage zuzuführen weitere . . . „ 3 500 000,—
und den Rest von „ 6 423 569,74
auf neue Rechnung vorzutragen.

M. 12 423 569,74

Das Vermögen der Deutschen Bank an Kapital und Rücklagen beträgt hiernach ohne den Vortrag M. 505 000 000,—.

II. i) Der Gesamtumsatz der Bank im Jahre 1917 betrug (von einer Seite des Hauptbuches)

	1917	gegen	1916
bei der Hauptstelle . M.	97 648 377 625,01	M.	73 089 989 446,98
beiden Zweiganstalten „	90 666 423 676,48	„	55 957 736 795,52
	<u>M. 188 314 801 301,49</u>		<u>M. 129 047 726 242,50</u>

(Fortsetzung und Schluß: II. k. Vergleichung der Bilanzen von 1913 und 1917 S. 263.)

III. Allgemeine Elektrizitäts-

Aktiva.

a) Bilanz auf 30. Juni

	Mark	Pf.	Mark	Pf.
An Kassakonto			155 204	05
„ Wechselkonto			5 706 440	88
„ Kautionskonto			9 524 599	30
„ Konsortialkonto			7 602 542	69
„ Effektenkonto:				
a) nom. M. 53 260,— Deutsche Anleihen u. Staatsschuldver- schreibungen . . M. 46 482,05				
„ „ 4 000 000,— Aktien der Elektrizitäts- Lieferungs-Gesellschaft . . . M. 6 000 000,—	6 046 482	05		
b) „ „ 27 608 610,— Aktien, Anteile u. Obligati- onen von deut- schen industriellen Ge- sellschaften, Elektrizitäts- werken u. elektrischen Bahnen . . M. 17 633 836,95				
„ „ 20 180 620,— Aktien, Anteile u. Obligati- onen von ausländischen industriellen Gesellschaften, Elektrizitätswerken und elektrisch. Bahnen M. 12 479 242,91				
„ „ 10 180 690,— Aktien u. Anteile un- serer Zweigniederlassungen bzw. Gesellschaften M. 6 750 734,60	36 863 814	46	42 910 296	51
„ Konto für Aktien der Bank für elektr. Unternehmungen nom. Fres. 14 512 000,—			9 553 704	20
„ Konto für Aktien der Felten & Guilleaume A.-G. nom. M. 14 000 000,—			9 476 398	—
„ Konto für Aktien der A. E. G.-Lahmeyerwerke A.-G. nom. M. 10 000 000,—			11 483 360	38
„ Konto für Aktien der Elektro-Treuhand A.-G. nom. M. 12 000 000,— mit 25% Einzahlung			3 266 392	68
„ Konto für Aktien der Treuhandbank für elektr. Industrie nom. M. 10 000 000,— mit 25% Einzahlung			2 561 825	46
„ Elektrizitätswerke und elektrische Bahnen			980 919	91
„ Kontokorrentkonto:				
Guthaben bei den Banken	77 582 137	13		
„ „ den B. E. W.	7 191 032	56		
„ „ unseren Zweigniederlassungen	30 984 441	44		
„ „ in laufender Rechnung	79 916 583	84		
Installationen mit längeren Zahlungsfristen	2 065 765	19	197 739 960	1
„ Aval-Debitorenkonto			217 838	—
Übertrag			301 179 482	23

Gesellschaft [A. E. G.], Berlin.
für das dreißigste Geschäftsjahr.

Passiva.

	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Per Aktienkapitalkonto			155 000 000	—
„ Obligationenkonto:				
4% Schuldverschreibungen	34 106 500	—		
4 ¹ / ₂ % „	44 850 000	—		
5% „	30 000 000	—	108 956 500	—
„ Reservefondskonto			73 663 674	47
„ Rückstellungskonto			18 640 808	68
„ Rückstellungskonto für Talonsteuer			982 445	—
„ Hypothekenkonto:				
Grundstücke Maschinenfabrik	2 277 300	—		
„ Kabelfabrik	1 318 425	—		
„ Wohlfahrtseinrichtungen:			3 595 725	—
Unterstützungsfonds M. 6 715 700,74				
hiervon in Effekten angelegt „ 167 393,40	6 548 307	34		
Mathilde-Rathenau-Stiftung	1 622 706	20		
Erich-Rathenau-Stiftung	446 023	45		
Ruhegehaltseinrichtung	3 830 953	33		
„ Obligations-Einlösungskonto:			12 447 990	32
Verloste Obligationen				
„ Obligations-Zinsenkonto			197 000	—
„ Dividendenkonto (nicht erhobene Dividenden)			1 634 857	50
„ Aval-Akzeptenkonto			29 190	—
„ Kontokorrentkonto:			217 838	—
Guthaben der Lieferanten	13 410 090	46		
„ „ A. E. G.-Lahmeyerwerke A.-G.	1 848 234	25		
„ eigener Betriebe und nahestehender Firmen	17 069 765	37		
„ aus Anzahlungen und diverse Kreditores	26 453 838	95		
„ Gewinn- und Verlustkonto:			58 781 929	03
Reingewinn			28 904 483	45
Hiervon:				
14% Dividende auf M. 155 000 000,—	21 700 000	—		
Tantième des Aufsichtsrats inkl. Steuer	775 000	—		
Diverse Rückstellungen	3 500 000	—		
Gratifikationen an Beamte	1 200 000	—		
Zuweisung an den Unterstützungsfonds	1 000 000	—		
Vortrag	729 483	45		
	28 904 483	45		
			463 052 441	45

Aktiva.

	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Übertrag . . .			301 179 482	23
An Hypothekenkonto:				
Junker & Ruh, Karlsruhe i. B.	220 000	—		
Grundstück Hennigsdorf	54 000	—	274 000	—
„ Patentkonto				1 —
„ Inventariumkonto				1 —
„ Geschäftshaus Friedrich-Karl-Ufer 2/4:				
Grundstück und Gebäude laut Eingangsbilanz	2 484 649	36		
Zugang im Geschäftsjahr	38 029	05		
	2 522 678	41		
2% Abschreibung	50 453	41	2 472 225	—
„ Zusammenstellung der Inventurwerte der neun Fabriken, aus denen die Unternehmung besteht. (In der veröffentlichten Bilanz einzeln aufgeführt.)				
Grundstückkonto	16 090 318	24		
Gebäudekonto laut Eingangsbilanz . M. 35 214 547,—				
Zugang im Geschäftsjahr „ 4 236 176,43				
	M. 39 450 723,43			
2% Abschreibung „ 789 015,43	38 661 708	—		
Maschinenkonto (je 1 M. für 7 Fabriken)		7		
Werkzeugkonto (je 1 M. für 7 Fabriken)		7		
Modellkonto (je 1 M. für 6 Fabriken)		6		
Rohmaterialien	16 485 003	37		
Halbfabrikate	26 373 236	49	97 610 386	10
„ Warenkonto:				
Anlagen in Arbeit	37 075 069	61		
Fertige Waren	24 441 276	51	61 516 346	12
			463 052 441	45

II. k) Vergleichung der Bilanzen der Deutschen Bank von 1913 und 1917.

(Zu S. 259.)

Da das Bilanzschema unverändert geblieben, haben wir die in der zweiten Auflage dargestellten Bilanzen samt der Analyse beibehalten, fügen aber zu dieser Bilanz des letzten Friedensjahres die des vierten Kriegsjahres, von 1917, um ein anschauliches Bild davon zu geben, wie die größte Bank Deutschlands sich während der vier verflossenen Kriegsjahre entwickelt hat. Dazu dient folgende Gegenüberstellung.

	In Tausender Mark	
	1913	1917
1. Umsatz von einer Seite des Hauptbuches . . .	129 : 200,717	188 : 314,801
2. Bruttogewinn (ohne Vortrag)	68,307	112,314
3. Reingewinn (ohne Vortrag)	32,725	50,003
4. Gesamtaufwand	35,581	62,311
5. Aktienkapital	200,000	275,000
6. Offene Reserven	115,000	230,000
7. Eigenkapital, inkl. Gewinnvortrag und Passivreserve	328,792	521,560
8. Fremdkapital	1 : 916,883	5 : 784,236
9. Bilanzsumme (nach Abschreibung)	2 : 245,675	6 : 305,796
10. Dividende insgesamt	25,000	38,500
„ in Prozenten des Aktienkapitals . . .	12 $\frac{1}{2}$ %	14%
„ „ „ „ „ Reingewinns des Geschäftsjahres	76,4%	77,0%
11. Kassabarschaft usw.	90,348	496,600
12. Debitoren	638,460	1 : 162,933
13. Depositen	899,007	3 : 621,305
14. Verhältnis zwischen Fremd- und Eigenkapital	{ 85,35%	{ 91,74%
	{ 14,65%	{ 8,26%
15. Verhältnis zwischen Bruttogewinn und Gesamtaufwand (Betriebskostenkoeffizient)	100 : 52,1	100 : 55,3
16. Bruttogewinn an 1000 Mark Umsatz	52,87 Pf.	59,55 Pf.
17. Ertrag des gesamten Geschäftskapitals vom Fremd- und Eigenkapital (am Bilanztage)		
Brutto	3,04%	1,78%
Netto	1,46%	0,99%
18. Kurswert der Aktie am Bilanztage	245%	263%
19. Innerer Wert der Aktie exkl. stille Reserve . .	164,4%	189,7%
20. Kapitalisierter Wert der Dividende zu 5 $\frac{1}{2}$ % . .	227%	225%
21. Das werbende Aktienkapital ist im Geschäftsjahr umgesetzt worden	646 mal	685 mal
Bei 300 Geschäftstagen in einem Tag	3,23 mal	3,42 mal

Auffallen muß in der neuen Bilanz der Versuch, selbst diejenigen Fremdwörter zu verdeutschen, die sich schon seit Jahrhunderten eingebürgert haben und dem deutschen Sprachschatz angehören; diese Übersetzungen sind meistens mißglückt. Besitz ist durchaus nicht gleichbedeutend mit Aktiven oder Vermögen; ebensowenig Verpflichtungen mit Passiven; das Eigenkapital ist keine Verpflichtung. Talonsteuer kann nicht mit Zinsbogensteuer übersetzt werden, da ein großer Unterschied ist zwischen Dividende und Zins.

b) Gewinn- und
auf 30. Juni des

Debet.

	Mark	Pf.	Mark	Pf.
An Handlungs-Unkostenkonto:				
Geschäftskosten abzüglich des von den Berliner Elektrizitäts- werken empfangenen Verwal- tungsbeitrages			1 183 101	69
„ Steuernkonto:				
Abgaben an Staat und Kommune			2 233 905	78
„ Obligations - Spesenkonto, Emission dieses Geschäftsjahres			1 381 620	75
„ Abschreibungen:				
Geschäftshaus Friedrich-Karl-Ufer von 2 bis 4	50 453	41		
Lampenfabrik, Gebäudekonto . .	61 195	48		
Maschinenfabrik, Gebäudekonto .	363 845	67		
Apparatefabrik, Gebäudekonto . .	63 408	85		
Turbinenfabrik, Gebäudekonto . .	80 468	17		
Kabelfabrik, Gebäudekonto . . .	141 417	09		
Fabrik Schlegelstraße, Gebäude- konto	18 112	—		
Fabriken Hennigsdorf, Gebäude- konto	33 400	94		
Automobilfabrik, Gebäudekonto .	27 167	23	839 468	84
„ Bilanzkonto:				
Reingewinn			28 904 483	45
			34 542 580	51

Verlustkonto (A. E. G.)

30. Geschäftsjahres.

Kredit.

	Mark	Pf.	Mark	Pf.
Per Bilanzkonto:				
Vortrag aus dem Vorjahre			736 614	16
„ Geschäftsgewinn dieses Geschäfts- jahres			33 805 966	35
<div style="position: absolute; left: 200px; top: 200px; width: 300px; height: 300px; border: 1px solid black; transform: rotate(45deg);"></div>				
			34 542 580	51

IV. Jahresrechnung der Basler
a) Bilanz der Basler Kantonalbank
 (Gesetzliche Genehmigung)

Aktiven.

	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.
I. Kassa.						
Noten			209 650			
Barschaft			102 251	08		
Guthaben bei der Nationalbank			1 018 811	93		
Übrige Kassabestände			19 507	71	1 350 220	72
II. Kurzfristige Guthaben (längstens innert 8 Tagen verfügbar).						
Banken- und Korrespondentendebitoren					2 417 043	70
III. Wechselforderungen.						
Schweizer Wechsel:						
Innert 30 Tagen fällig	6 579 313	30				
" 31-60 " "	7 190 397	50				
" 61-90 " "	6 986 187	75				
In über 90 " "	37 880	75	20 793 779	30		
Wechsel auf das Ausland:						
Innert 30 Tagen fällig	380 192	75				
" 31-60 " "	1 699 378	60				
" 61-90 " "	12 689	30	2 092 260	65		
Wechsel mit Faustpfand:						
Innert 30 Tagen fällig	3 469 750	—				
" 31-60 " "	3 820 525	—				
" 61-90 " "	855 500	—				
In über 90 " "	144 350	—	8 290 125	—	31 176 164	95
IV. Andere Forderungen auf Zeit (nach 8 Tagen verfügbare Guthaben).						
Kontokorrentdebitoren mit gedecktem Kredit			6 426 233	71		
Hypothekaranlagen aller Art			115 579 695	40	122 005 929	11
V. Aktiven mit unbestimmter Anlagezeit.						
Eigene Effekten laut Beilage			2 564 711	—		
Couponskonto			390 641	95		
Immobilien nicht zum eigenen Geschäftsbetrieb bestimmt			627 000	—		
Immobilien zum eigenen Geschäftsbetrieb			300 000	—		
Mobiliar zum eigenen Geschäftsbetrieb			1	—	3 882 353	95
VI. Gesellschaftskonti.						
Ratazinsen und Zinsrestanzen auf Aktivposten			1 901 704	45		
Verzinsung des Dotationskapitals, 20 Mill. à 3,875%			775 000	—	2 676 704	45
					163 508 416	88

Kantonalbank. (Vgl. S. 241.)

in Basel auf 31. Dezember des 13. Geschäftsjahres.

vorbehalten.)

Passiven.

	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.
I. Kurzfristige Schulden.						
(längstens innert 8 Tagen rückzahlbar).						
Banken- und Korrespondentenkreditoren	5 439 827	39				
Girokonto	4 446 897	52				
Kontokorrentkreditoren	6 697 060	71				
Sparkassaeinlagen	3 704 128	32			20 287 913	94
II. Wechselschulden.						
Tratten und Akzeptionen					953 000	—
III. Andere Schulden auf Zeit						
(mit Rückzahlungsfristen von länger als 8 Tagen).						
Kontokorrentkreditoren	17 458 344	50				
Sparkasseneinlagen	13 470 312	22				
Obligationen	85 572 200	—			116 500 856	72
IV. Gesellschaftskonti.						
Rückdiskonto auf Aktivposten	193 874	35				
Ratazinsen auf Passivposten und noch nicht erhobene Zinsen	809 169	05				
Zu verteilerender Reinertrag	1 508 711	97			2 511 755	37
V. Eigene Gelder.						
Einbezahltes Kapital (vom Staate)	20 000 000	—				
Ordentlicher Reservefonds	2 950 000	—				
Spezialreservefonds	100 000	—				
Pensionsfonds	175 745	25				
Kranken- und Unterstützungsfonds	29 145	60			23 254 890	85
					163 508 416	88

VI. b) Gewinn- und Verlustrechnung der Basler

Soll.

(Gesetzliche Genehmigung)

	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.
Unkosten.						
Verwaltungskosten					263 214	53
Passivzinsen und Provisionen.						
Banken und Korrespondenten (inkl. Giro)			109 457	18		
Kontokorrentkreditoren			781 241	49		
Sparkassaeinlagen			603 216	07		
Pensionsfonds			6 759	40		
Kranken- und Unterstützungsfonds . .			1 120	95		
Obligationen			3 388 816	25	4 890 611	34
Verluste und Abschreibungen.						
Eigene Effekten			46 808	40		
Schweizer Wechsel			3 178	80		
Kontokorrentdebitoren			377	65		
Immobilien			12 104	10	62 468	95
Reinertrag.						
Gewinnvortrag vom Vorjahre			31 178	30		
Verzinsung des Dotationskapitals auf 31. Dezember dieses Jahres			775 000	—		
Saldo per 31. Dezember dieses Jahres .			702 533	67	1 508 711	97
					6 725 006	79

**Kantonalbank in Basel für das 13. Geschäftsjahr.
vorbehalten.)**
Haben.

	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.
Ertrag des Wechselkonto.						
Schweizer Wechsel			850 448	84		
Wechsel auf das Ausland			55 965	34		
Wechsel mit Faustpfand (Lombard) . .			367 609	50	1 274 023	68
Aktivzinsen und Provisionen.						
Banken und Korrespondenten			28 836	52		
Kontokorrentdebitoren			267 292	04		
Hypothekendarlehen inkl. Kreditobli- gationen			4 886 474	37		
Eigene Effekten			112 924	15	5 295 527	08
Ertrag der Immobilien.						
Bankgebäude			12 000	—		
Andere Liegenschaften			3 816	05	15 816	05
Diverse Nutzposten.						
Depotgebühren und Verwaltung von Werttiteln			18 124	—		
Agio auf Münzsorten			6 932	35		
Subskriptionen, Coupons usw.			62 164	85		
Provisionen auf An- und Verkauf von Effekten für Rechnung Dritter			20 347	93	107 569	13
Eingänge auf frühere Abschreibungen.						
Schweizer Wechsel			441	05		
Kontokorrentdebitoren			451	50	892	55
Gewinnvortrag vom Vorjahr					31 178	30
					6 725 006	79

IV. c) Jahresergebnis (Vorschlag zur Verteilung desselben).

Überschuß des Zinsenkontos	Fr.	382 375,94
Überschuß des Provisionenkontos	„	145 924,98
Ertrag des Wechselportefeuilles	„	1 274 023,68
Eingänge auf frühere Abschreibungen		892,55
Bruttoertrag	Fr.	<u>1 803 217,15¹⁾</u>

Hiervon sind in Abzug zu bringen:

Verwaltungskosten	Fr.	263 214,53
Abschreibungen auf Debitorenrechnungen	„	377,65
„ „ Wechsel	„	3 178,80
„ „ eigene Effekten	„	46 808,40
„ „ Immobilien	„	12 104,10
	Fr.	<u>325 683,48</u>
Nettoertrag 7,38% d. Dotationskapitals v. 20 Mill. (Vorj.: 6,12%)	Fr.	1 477 533,67
Verzinsung des Dotationskapitals à 3,875%	„	775 000,—
	Fr.	<u>702 533,67</u>
Hierzu Saldovortrag vom Vorjahr	„	31 178,30
bleiben zur Verteilung	Fr.	<u><u>733 711,97</u></u>

Wir beantragen hierfür folgende Verwendung:

Fr. 500 000,—	Einlage in den Reservefonds,
„ 150 000,—	„ „ „ Spezialreservefonds f. eigene Liegenschaften,
„ 24 254,75	„ „ „ Pensionsfonds,
„ 15 000,—	Rückstellung für bauliche Veränderungen,
„ 44 457,22	Vortrag auf neue Rechnung,
Fr. 733 711,97	

IV. d) Die definitive Schlußbilanz

nach Verteilung des Jahresergebnisses bietet nichts Neues und kann daher hier ausfallen.

Im erläuternden Bericht zu der Jahresrechnung sind genaue Angaben über den Verkehr in den einzelnen Geschäftszweigen enthalten mit den durchschnittlichen Zinssätzen, den Ertragnissen usw. Es kommt in der Schlußbilanz kein Posten vor, der nicht im Bericht eingehend erläutert ist, so daß auch jedermann einen Einblick in den Bankbetrieb des Geschäftsjahres erhalten kann.

¹⁾ Analyse dieses Gewinnes in IV f. S. 272.

IV. e) Verkehrsbilanz (Jahresumsatz).

Zusammenstellung aus dem Hauptbuch ¹⁾	Verkehr			
	vom 1. Januar bis 31. Dezember d. J. ²⁾			
	Soll		Haben	
	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.
Kassa inkl. Guthaben bei der Nationalbank	745 495 853	42	745 333 259	24
Hypothekarobligationen	18 491 605	—	7 098 218	95
Kreditobligationen	4 985 512	73	4 622 337	48
Bürgschaftsdarlehen	414 815	35	461 738	45
Hinterlagsdarlehen	24 329 945	53	24 600 605	47
Portefeuille : Lombard	45 440 103	—	48 215 858	—
„ : Schweiz	238 376 652	85	235 534 253	64
„ : Aulsand	68 070 531	70	66 559 990	75
Banken-, Korrespondenten- u. Girokonti	814 569 972	20	816 795 915	45
Effekten	14 631 441	08	14 876 160	38
Coupons	5 916 062	—	5 723 446	27
Sparkassa	6 122 384	39	6 847 964	82
Obligationen	4 244 100	—	11 499 400	—
Kontokorrentkreditoren	155 621 869	90	159 620 414	78
Akzeptationen	10 411 335	10	8 753 737	—
Immobilien	115 731	95	128 731	95
Kranken- und Unterstützungsfonds . .	—	—	1 120	95
Mobilier	2 928	80	2 928	80
Reservefonds	—	—	500 000	—
Spezialreservefonds	—	—	150 000	—
Pensionsfonds	—	—	31 014	15
Zinsen	8 336 212	69	8 162 700	04
Provisionen	163 059	66	163 059	66
Unkosten	301 177	—	301 177	—
Rückdiskonto der Portefeuilles	149 892	15	193 874	35
Gewinn- und Verlustkonto	1 407 562	29	1 420 841	21
	2 167 598 748	79	2 167 598 748	79

¹⁾ In jedem Konto des Hauptbuches sind im Soll und im Haben je nur 12 Posten, entsprechend dem Summaposten des Sammeljournals der 12 Monatsbilanzen, soweit diese Konten einen Monatsverkehr aufweisen.

²⁾ Die Vortragsposten der Eingangsbilanz vom 1. Januar nicht inbegriffen.

IV. f) Durchschnittsbilanz und Rentabilitätsberechnung.

	Durchschnittliches Kapital				Ertrag			Lasten		
	Soll		Haben		Fr.	Cts.	%	Fr.	Cts.	%
Kassa	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.	Fr.	Cts.	%	Fr.	Cts.	%
Banken- inkl.	472 746	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Girokonti	1 970 389	—	5 472 063	—	28 836	52	1,46	109 457	18	2,—
Porte- } Schweiz	20 326 594	—	—	—	850 448	84	4,18	—	—	—
feuille- } Ausland	943 440	—	—	—	55 965	34	5,93	—	—	—
} Lombard	7 932 179	—	—	—	367 609	50	4,63	—	—	—
Hypothekarobligationen	107 056 996	—	—	—	4 747 582	77	4,43	—	—	—
Kreditobligationen	2 979 458	—	—	—	138 891	60	4,66	—	—	—
Bürgschaftsdarlehen	617 781	—	—	—	33 232	50	5,38	—	—	—
Hinterlagsdarlehen	4 610 036	—	—	—	234 059	54	5,07	—	—	—
Akzeptkredite	1 987 917	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Effekten	2 796 530	—	—	—	133 272	08	4,76	—	—	—
Immobilien	997 920	—	—	—	15 816	05	1,58	—	—	—
Sparkassa	—	—	16 289 776	—	—	—	—	603 216	07	3,71
Akzeptionen	—	—	2 311 401	—	—	—	—	—	—	—
Kontokorrentkreditoren	—	—	21 609 892	—	—	—	—	781 241	49	3,62
Obligationen	—	—	84 060 708	—	—	—	—	3 388 816	25	4,03
Provisionen	—	—	—	—	87 221	20	—	—	—	—
Dotationskapital	—	—	20 000 000	—	—	—	—	775 000	—	3,87
Reservefonds I	—	—	2 950 000	—	—	—	—	—	—	—
" II	—	—	100 000	—	—	—	—	—	—	—
Pensionsfonds	—	—	168 985	—	—	—	—	6 759	40	4,—
Kranken- und Unterstü- tzungs- Fonds	—	—	28 024	—	—	—	—	1 120	95	4,—
Diverse Konti	298 863	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bruttogewinn	—	—	—	—	—	—	—	1 027 324	60 ¹⁾	—
	152 990 849	—	152 990 849	—	6 692 935	94	—	6 692 935	94	—
Durchschnittl. zinstragendes Kapital	150 231 323	—	147 629 448	—	—	—	4,40	—	—	3,84

¹⁾ Probe: Bruttogewinn wie oben 1 027 324,60
Eingänge aus früheren Abschreibungen (IVc) 892,55
Verzinsung des Dotationskapitals 775 000,—

Summa wie in IVc 1 903 217,15

F. Die Zwischenbilanz.

I. Einführung in die Lehre von der Zwischenbilanz.

Das Deutsche Handelsgesetzbuch erwähnt die Zwischenbilanz in § 240. Hiernach hat der Vorstand einer Aktiengesellschaft unverzüglich die Generalversammlung zu berufen, wenn bei der Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz sich ergibt, daß die Hälfte des Grundkapitals verloren ist, oder den Konkurs zu beantragen, wenn bei Aufstellung der Jahresbilanz oder einer Zwischenbilanz das Vermögen nicht mehr die Schulden deckt. Nach § 215 darf nur dasjenige unter die Aktionäre verteilt werden, was sich nach der jährlichen Bilanz als Reingewinn ergibt.

Auf Grund dieser Gesetzesvorschriften über die Zwischenbilanz lassen sich folgende Schlüsse über diese ableiten:

1. Begriff.

Die Zwischenbilanz ist eine Bilanz, welche für einen Zeitpunkt zwischen dem Anfange und Schluß des Geschäftsjahres aufgestellt wird; es können innerhalb der Frist eines Geschäftsjahres daher auch mehrere Zwischenbilanzen aufgestellt werden. (Tages-, Monats-, Semesterbilanz.)

2. Die Zwischenbilanz nicht gesetzlich, oft aber durch Statuten vorgeschrieben.

Eine rechtliche Verpflichtung zur Aufstellung einer Zwischenbilanz liegt nicht vor. Es steht im freien Ermessen des Prinzipals bzw. der Verwaltung einer Aktiengesellschaft, eine solche zu veranlassen oder nicht, es sei denn, daß in den Statuten eine entsprechende Vorschrift bestände, was jedenfalls zulässig ist und bei verschiedenen Gesellschaften auch zutrifft.

3. Keine Gewinnverteilung auf Grund der Zwischenbilanz.

Auf Grund einer Zwischenbilanz darf kein Gewinn verteilt werden; dagegen spricht unzweideutig § 215 des DHGB. Die Zwischenbilanz dient daher anderen Zwecken als die Jahresbilanz.

4. Verschiedene Möglichkeiten bei Aufstellung der Zwischenbilanz.

Die Zwischenbilanz kann nach den gleichen Vorschriften wie die Jahresbilanz (§ 261) aufgestellt werden; ein zwingender Grund dafür ist aber keineswegs vorhanden; sie kann daher auch in Abweichung von den Vorschriften des § 40 und 261 HGB. verfaßt werden, z. B. ohne vorhergehende Inventur als Ableitung aus der monatlichen Probenbilanz nach Anleitung unserer Belehrung über die Bilanzkunst.

5. Ausnahmefälle.

Wenn auf Grund einer Zwischenbilanz Rechtshandlungen erfolgen sollen — Zusammenrufen der Generalversammlung bei Verlust der Hälfte des Aktienkapitals, oder Beantragung der Konkursöffnung bei Überschuldung — so muß die Zwischenbilanz nach den Vorschriften des § 261, d. h. auf Grundlage der Inventur aufgestellt werden.

6. Aufstellung von Zwischenbilanzen eine Forderung der vorsichtigen Geschäftsführung.

Die Aufstellung einer Zwischenbilanz liegt aber auch im Interesse eines gesunden Betriebes jeglicher Unternehmung. Wenn man nur von Jahr zu Jahr bei Abschluß der Jahresrechnung einen Einblick in den Gang und Erfolg der Unternehmung bekommt, so ist das in vielen Fällen sehr ungenügend, insbesondere für neugegründete Unternehmungen, oder bei stark wechselnder Konjunktur auch für ältere Unternehmungen um so gefährlicher, je größer diese Konjunkturschwankungen sind, je größer mithin auch die Verantwortlichkeit der leitenden Organe ist. Vorsichtige Geschäftsleute, besonders die Vorstände von Aktiengesellschaften, dringen daher immer mehr darauf, daß während des Jahres Zwischenbilanzen aufgenommen werden. Selbst dann, wenn durch die Aufnahme der Inventur, welche einer solchen Zwischenbilanz zugrunde gelegt wird, der Geschäftsbetrieb für einen oder mehrere Tage unterbrochen werden muß. In vielen Fabriken pflegt man für jedes Quartal eine Zwischenbilanz aufzunehmen; in anderen Fabriken begnügt man sich mit Semesterbilanzen. Aber immer mehr kommt in Übung, die monatlichen Probabilanzen in Zwischenbilanzen umzuwandeln, wie an den Beispielen auf S. 185 gezeigt wird. Ergibt die Zwischenbilanz einen Verlust, so werden die verantwortlichen leitenden Organe einer Unternehmung den Ursachen des Verlustes nachforschen, den Betrieb entsprechend reorganisieren, vielleicht auch einschränken oder sogar einstellen. So kann eine Zwischenbilanz den oder die Unternehmer rechtzeitig über den Gang des Geschäftes aufklären und vor größeren Verlusten bewahren.

7. Zwingende Umstände zur Aufstellung von Zwischenbilanzen.

Eine Zwischenbilanz sollte auch aufgestellt werden, wenn während des Jahres in eine bestehende Gesellschaft ein neuer Gesellschafter eintritt, schon aus dem Grunde, weil dieser für die vor seinem Eintritte bestehenden Gesellschaftsschulden haftbar ist (§ 130 DHGB.); ferner wenn eine leitende oder verantwortliche Person austritt oder stirbt und durch eine andere ersetzt werden muß. Ebenso wird man unverzüglich eine Zwischenbilanz anordnen, wenn Unregelmäßigkeiten oder Veruntreuungen eines Leiters oder Beamten entdeckt worden sind,

um die Art und den Umfang der Veruntreuungen und die dadurch veränderte Vermögenslage des betreffenden Unternehmens genau festzustellen, Ersatzansprüche oder gerichtliche Klagen in sicherer Weise begründen zu können.

8. Verschiedene Methoden zur Aufstellung der Zwischenbilanz.

a) Mit Hilfe der Inventur. Werden die Zwischenbilanzen auf Grundlage einer Inventur aufgestellt, so unterscheiden sie sich in nichts von der Jahresbilanz. Anders verhält sich die Aufstellung auf Grund der Probabilanz ohne Inventur.

b) Durch Ausschaltung der gemischten Konten. Wenn die Zwischenbilanz mit Hilfe einer Buchführung aufgestellt wird, die nur reine Bestandskonten und reine Erfolgskonten hat, die gemischten Konten also gänzlich ausschaltet, so hat man nur in der Probabilanz die Posten der Aktiven und Passiven einerseits, Verlust und Gewinn andererseits zu ordnen. Selbstverständlich geben die aktiven und passiven Werte, die durch die reinen Bestandskonten kontrolliert werden, keineswegs den gegenwärtigen Inventurwert der Bestände an, sondern nur, wie wiederholt gezeigt, den Einstandswert bzw. den Buchwert. Daher gibt eine Zwischenbilanz ohne Inventur auch nur annähernd richtige Resultate.

c) Mit Hilfe der Mengenverrechnung (Skontri). Wenn dagegen in der Buchführung neben reinen Bestandskonten gemischte Konten geführt werden, so muß man, wie wiederholt erklärt, für die gemischten Konten den Bestand an Aktiven oder Passiven ermitteln. Die Ermittlung braucht aber nicht notwendig durch die Inventur zu geschehen, sondern sie kann auf Grund der verschiedenen Skontri aus den Büchern berechnet werden.

d) Zerlegung des Verkaufswertes mit Hilfe eines feststehenden Gewinnkoeffizienten. Wie hiernach gezeigt werden soll, ist es möglich, die Warenvorräte auf Grund des Warenausgangs und der durchschnittlichen Gewinnquote zu berechnen. Dieses Verfahren läßt sich aber nur in kaufmännischen Betrieben anwenden, die die Verkaufspreise mit feststehenden Zuschlägen kalkulieren, z. B. in Detailgeschäften mit gleichmäßigem Absatz und festen Normen für die Kalkulation. Weit häufiger sind aber die Betriebe, die infolge der Konjunktur, der Konkurrenz, des leichteren oder schwierigeren Absatzes, der Verschiedenheiten in der Verkäuflichkeit der Waren keine jahraus jahrein feststehenden Normen für die Kalkulation der Verkaufspreise innehalten können. Für solche Betriebe wäre ein Verfahren, das auf Grund einer Durchschnittsquote auf den Verkaufswerten den Ankaufswert der verkauften Waren und den Wert der Vorräte bestimmen würde, nichts weniger als zuverlässig. Für diese

Fälle muß man zwecks Aufstellung der Zwischenbilanz zu den Skontri Zuflucht nehmen; Beispiele folgen.

e) Behandlung der Jahreskosten in der Zwischenbilanz. In allen Fällen (8a—d) muß man die Gewinn- und Verlustposten berücksichtigen, die erst bei Abschluß der Jahresrechnung gebucht werden, so z. B. die Abschreibungen, die transitorischen Aktiven und Passiven. Hierzu gehören auch diejenigen Verlustausgaben, die jährlich nur einmal vorkommen, wie Kapitalzinsen, Steuern, vertragsmäßig bestimmte Umsatzprovisionen, Absatzprovisionen, Verkaufsprämien usw. Auf Grund der letztjährigen Schlußbilanz wird man alle diese Posten pro rata temporis für den abgelaufenen Bruchteil des Jahres in die Gewinn- und Verlustrechnung bzw. in die Zwischenbilanz einbeziehen.

9. Gesetzlich zulässige Zwischenbilanz als Jahresbilanz ohne Inventur.

Als Zwischenbilanz ohne Inventur muß auch eine jährliche Aufstellung der Bilanz nach § 39 litt. c. des HGB. aufgefaßt werden (Seite 96, § 39). Ein Kaufmann, der nur jedes zweite Jahr zur Inventuraufnahme seines Warenlagers verpflichtet ist, aber dennoch einen jährlichen bilanzmäßigen Abschluß machen muß, ist genötigt, den Wert der Warenvorräte indirekt zu bestimmen, aber sehr selten auf Grund von Warenkontri, weil in solchen Handelsbetrieben mit tausenderlei Artikeln die Mengenverrechnung zu umständlich und kostspielig ist; er wird vielmehr zur Schätzung Zuflucht nehmen müssen oder mit Hilfe einer kalkulierten Gewinnquote den Umsatz bzw. den Verkaufswert zerlegen in Ankaufswert der verkauften Waren und Bruttogewinn auf denselben. Beispiele folgen.

II. Die permanente Zwischenbilanz auf Grund der gänzlichen Ausschaltung der gemischten Konten.

Wie wiederholt erklärt, ist eine Zerlegung der Saldobilanz laut Hauptbuch in Aktiva und Passiva einerseits, in Verlust und Gewinn andererseits nur möglich, wenn man die gemischten Konten gänzlich ausschaltet. Allerdings vermögen die reinen Bestandskonten nicht das tatsächliche Vermögen, den Ist-Bestand der betreffenden Vermögensanteile anzugeben, sondern nur den Buchwert, den Soll-Bestand bzw. den bei der Entstehung der Buchung festgestellten Einstandswert. Da man aber auf Grund der Zwischenbilanz keine Gewinnverteilung vornimmt, sondern den erzielten Gewinn oder den erlittenen Verlust nur annähernd feststellen will, und da man im weiteren für die Differenzen von Soll-Bestand und Ist-Bestand im Anlagevermögen auf Grund von Erfahrungstatsachen oder der letztjährigen Schlußbilanz oder der Statistik einen Posten in die Zwischenbilanz einsetzen kann, so ist

tatsächlich die Ausschaltung der gemischten Konten der beste Weg zur vollkommenen Buchhaltung, die nicht nur jeden Monat, sondern unter gewissen Voraussetzungen jeden Tag die Vermögenslage und den Betriebserfolg ersichtlich macht.

Die gemischten Konten lassen sich mit verhältnismäßig wenig Arbeit in je ein reines Bestandskonto und ein Gewinn- und Verlustkonto zerlegen, bis auf eines, das ist das Warenkonto, weil die Zerlegung dieses letzteren auf keinem anderen Wege zu erreichen ist, als daß man jeden Warenausgangsposten zweimal berechnet, einmal zum Verkaufspreise, sodann zum Einstandspreise, wie er dem Soll des Warenkontos zugrunde gelegt war. Sobald aber diese letztere Berechnung innerhalb der ökonomischen Grenzen der Kontorarbeit liegt, so ist der Weg zu einer fruchtbaren Entwicklung der Buchführung frei.

Um die Zerlegung des Warenkontos zu veranschaulichen, stelle man sich vor, daß in einem Warengeschäft zwei Magazine verwendet werden und jedes von einem Verwalter kontrolliert werde; das eine ist für den Wareneingang und -vorrat, das andere für die Spedition. In den Speditionsraum kommen vom ersten Lager nur die verkauften, zum Versand bereitgestellten Waren. Der erste Lagerverwalter wird diese im Ausgang, der zweite im Eingang buchen. Da beim Übergang vom Lager in den Speditionsraum kein Gewinnaufschlag entstanden ist, so muß dieser Übergang von dem einen Magazin in das andere auch ohne Gewinn erfolgen, d. h. diese Waren gehen vom Haben des ersten Lagers zum Soll des zweiten Magazins zu gleichen Einstandspreisen. Den Gewinnaufschlag kann erst der zweite Verwalter in dem Momente machen, wo die Ware an den Kunden verschickt wird. Im Haben des zweiten Magazinkontos steht also die Summe von Einstandspreis und Gewinn. Da der zweite Verwalter aber nur diejenigen Waren vom ersten erhält, die gleichzeitig wieder ausgehen, so entsteht in jedem beliebigen Zeitpunkt folgendes Rechnungsergebnis:

Erster Verwalter.

Eingang: Sämtliche Waren zum Einstandspreise.

Ausgang: Die verkauften Waren zu demselben Preis.

Sollsaldo = Lagervorrat zu Einstandspreisen; weder Gewinn noch Verlust.

Zweiter Verwalter.

Eingang: Sämtliche verkauften Waren aus dem ersten Magazin zum Einstandspreise.

Ausgang: Dieselben Waren zum Verkaufspreise.

Habensaldo: Der Gewinn an den verkauften Waren; kein Lagerbestand.

Diese Vorgänge lassen sich kontenmäßig darstellen, wenn man entsprechend den zwei Lagern und ihren Verwaltungen das Warenkonto in zwei zerlegt, in das Warenbestandskonto und das Waren-ertragskonto. Jenes bezeichnen wir als Einkaufskonto, dieses als Verkaufskonto.

	Einkaufskonto		Verkaufskonto	
1. Wareneingang	$x + y$			
2. Warenübergang vom Lager zur Spedition	x	x	
3. Verkauf dieser Waren mit einem Gewinnaufschlag	$x + g$
4. Sollsaldo des Einkaufskontos = Vorrat zum Einstandspreise	y		
5. Habensaldo des Verkaufskontos = Gewinn an den verkauften Waren	g	
Bilanz	$x + y$	$x + y$	$x + g$	$x + g$

Zusammenfassung.

Zerlegt man das Warenkonto in ein Einkaufskonto und ein Verkaufskonto und berechnet jeden ausgehenden Warenposten zum Einstandspreise und Verkaufspreise, so ist der Sollsaldo des Einkaufskontos = dem Warenvorrat zum Einstandspreise, der Habensaldo des Verkaufskontos = dem Gewinn auf den abgesetzten Waren.

In der Praxis gestaltet sich die Zerlegung nicht so einfach, weil im Warenkonto nicht nur reine Einkaufs- und Verkaufswerte, sondern auch verschiedene andere Posten eingetragen werden, z. B. Einkaufs- und Transportkosten, Retourwaren an Lieferanten und von Kunden, Rabatt und andere Bezüge sowohl an den Einkaufs- wie an den Verkaufsfakturen usw. Daher ist es nötig, daß wir die verschiedenen möglichen Fälle an einem Zahlenbeispiel veranschaulichen. In der nachfolgenden Tabelle (S. 279) steht links das gewöhnliche unzerlegte Warenkonto, dessen Saldo, wie schon auf S. 66ff. nachgewiesen, eine Differenz aus zwei Unbekannten ist und daher nur durch Inventur abgeschlossen werden kann. Auf der rechten Seite sind dagegen die beiden zerlegten Warenkonten durchgeführt. Grundsätzlich kommen ins Soll des Einkaufskontos diejenigen Posten, welche in die Kalkulation des Einstandspreises einbezogen werden: Eingangsfakturen, Einkaufs- und Transportkosten, Zuschläge zu den Lieferantenrechnungen. In das Haben des Einkaufskontos werden eingetragen: Ausgangsfakturen zu kalkulierten Einstandspreisen, Rabatt und Retouren an Lieferanten. Ins Soll des Verkaufskontos: Ausgangsfakturen zu Einstandspreisen, darauf lastende Kosten für Spedition, Zurüstung, Verpackung, Franko-lieferungen, kurz alle diejenigen Verkaufskosten, die weder in die Einstandspreise einkalkuliert noch in das Betriebskostenkonto eingetragen worden sind. Retourwaren von Kunden kommen ins Soll des Verkaufs-

II. Permanente Zwischenbilanz.

Zerlegung der gemischten Konten in je ein reines Bestandskonto und ein reines Erfolgskonto.
 Beispiel: Die Zerteilung des Warenkontos.

Unzerlegtes Warenkonto (gewöhnl. Form)	Bestand		Erfolg
	Soll	Haben	
M.	M.	M.	M.
7 560,—	7 560,—		
5 376,—	5 376,—		
2 156,—	2 156,—		
70,—	70,—		
2 800,—	2 677,50	2 677,50	2 800,—
32,50		32,50	
4 620,—	4 284,—	4 284,—	4 620,—
1 170,—	1 071,—	1 170,—	1 071,—
42,—		42,—	
14 180,50	14 007,—	9 187,50	8 206,—
		4 819,50	
			285,—
	14 007,—	14 007,—	8 491,—
			8 491,—
		9 187,50	8 206,—
4 725,—	4 725,—		
94,50	94,50		
190,50 ¹⁾			94,50
14 371,—	14 371,—	14 007,—	8 491,—
			8 491,—

1. Wir erhalten von Fonrobert & Cie. in Hamburg Faktura über 120 Sack Guatamala-Kaffee, netto kg 8 400 à 45 Pf. per 1/2 kg M. 5 040,—
 2. Wir bezahlen für Zoll à 60 M. per 100 kg = M. 336,—
 3. Wir stellen dem Lieferanten 20 Sack zur Disposition und belasten ihn zum Fakturapreis plus u/Kosten 2 156,—
 4. Auf die restierenden 100 Sack bewilligten uns Fonrobert & Cie. einen Nachlaß von 1 M. per 100 kg 70,—
Kalkulation: 100 Sack = 7 000 kg kosten M. 10 710; also 100 kg = M. 153,—
 5. Wir verkaufen an Leopold Kranz 25 Sack, 1750 kg à 160 M. franko Fracht
 a) Übergabe an das Verkaufskonto 1750 kg à 153 M.
 b) Verkauf an L. Kranz 1750 kg à 160 M.
 c) Frankatur der Sendung an L. Kranz
 6. Wir verkaufen an Ed. Treu in Hannover 40 Sack, 2800 kg à 165 M.
 a) Belastung des Herstellungswertes der verkauften 2800 kg à 153 M.
 b) Berechnung des Verkaufspreises, 2800 kg à 165 M.
 7. Ed. Treu sendet uns 10 Sack zurück und verlangt Vergütung seiner Auslagen auf die Retourware von 15 M.
 a) Belastung des Verkaufskonto, 700 kg à 165 + 15 M.
 b) Rückbelastung des Einkaufskontos zum Herstellungspreis 700 kg à 153 M.
 8. Ed. Treu verlangt einen Nachlaß auf die von ihm zurückbehaltenen 30 Sack, 2100 kg à 2 M. per Dz.

I. Abschluß ohne Inventur:

9. Berechneter Wert der vorräthigen Waren = Sollsaldo des Einkaufskontos
 (Kontrolle: 45 Sack Kaffee, 3150 kg zum Herstellungspreis von 153 M. per Dz. = M. 4919,50)
 10. Gewinn = Habenssaldo des Verkaufskontos

2. Abschluß durch Inventur:

a) Herstellungswert der Vorräte à 153 M. Summen wie oben
 b) Heutiger Marktwert, 3150 kg à 150 M. = M. 4 819,50
 c) Verlust auf dem Vorrat, 3150 kg à 3 M. „ 4 725,—
 d) Gewinn (Habenssaldo des Verkaufskontos) „ 94,50

¹⁾ Dieser Gewinn ist von dem ohne Inventur berechneten nur deswegen verschieden, weil die Warenvorräte unter dem Selbstkostenpreis angesetzt werden.

kontos; ins Haben dieses Kontos erfolgt die Rückbuchung zu Lasten des Einkaufskontos, aber nur zu Einstandspreisen.

Der Abschluß ist in doppelter Form aufgestellt, nämlich ohne Inventur zwecks Aufstellung der Zwischenbilanz und mit Inventur für die Schlußbilanz. Der Unterschied beider Abschlüsse liegt in der Minderbewertung der Vorräte unter den kalkulierten Einstandspreisen und gibt Anlaß zu einer Korrektur, wie in der Tabelle dargestellt ist.

Auf Grund der zerlegten Warenkonten kann man die Warenertragsrechnung, somit auch die Zwischenbilanz täglich aufstellen.

Die Buchführung, in welcher sämtliche gemischten Konten ausgeschaltet sind, besonders das Warenkonto in Bestands- und Erfolgskonto zerlegt ist, nennt man auch permanente Inventur, ein Begriff, den der Franzose Léautay in die Literatur eingeführt hat. Die Bezeichnung ist jedoch unrichtig und irreführend, weil die jederzeitige Abschlußmöglichkeit, die Ausscheidung in Vermögensbestandteile und Gewinn und Verlust auf der durch die Konten ermittelten Berechnung der Sollbestände, also nicht auf den durch die Inventur kontrollierten Beständen beruht. Ich bezeichne daher diese Art der Buchführung als permanente Zwischenbilanz, wodurch nach den Erklärungen S. 274 auch ausgedrückt ist, daß diese Bilanz ohne Inventur aufgestellt wird.

Die Zerteilung des Warenkontos, welche die permanente Zwischenbilanz ermöglicht, ist nur durchführbar, wenn die Buchführung sich auf die Kalkulation stützen kann; Buchhaltung und Kalkulation sind also eng miteinander verbunden; daher bildet die permanente Zwischenbilanz auch einen Teil der kalkulatorischen Buchhaltung, wovon später die Rede ist.

Da in der Praxis das Bedürfnis nach einer permanenten Zwischenbilanz seltener ist als das nach einer monatlichen, so beschränken wir unsere nachfolgende Darstellung auf die monatliche Zwischenbilanz. In diesem Falle kann eine wesentliche Vereinfachung der zerlegten Warenkontos stattfinden; sie besteht darin, daß man auf Grund des Warenausgangsjournals in Verbindung mit dem Kalkulationsbuch die sämtlichen in einem Monat ausgegangenen Waren nach ihren Einstandspreisen in einem einzigen Summaposten in die beiden Konten einträgt. (Siehe Kaufm. Unterrichtsstunden, Lektion 17.)

Die Zerlegung des Warenkontos in Einkaufs- und Verkaufskonten, in Bestand und Erfolg ist durchführbar:

a) In der Fabrikbuchhaltung, jedoch unter der Voraussetzung, daß für jedes Fabrikat, das zum Verkauf fertiggestellt worden ist, auch die sämtlichen Fabrikationskosten möglichst genau und umfassend kalkuliert werden können. In diesem Falle werden die Fabrikationskonten in drei Kontengruppen zerlegt, wie schon auf S. 194 gezeigt wurde.

- aa) Fabrikationskonto: Sollsaldo + Halbfabrikate in Arbeit.
- bb) Fabrikatebestandskonto: Sollsaldo + Fertigfabrikate auf Lager zum kalkulierten Herstellungspreis.
- cc) Verkaufskonto: Habensaldo + Gewinn (Genaueres folgt).

b) In allen denjenigen kaufmännischen Betrieben, wo die Waren in gleicher Zurüstung, Verpackung und Menge an die Kunden verkauft werden, wie diese von den Lieferanten eingekauft worden sind, unter der Voraussetzung, daß es sich um verhältnismäßig größere Warenstücke handelt, so daß es sich lohnt und im Rahmen der ökonomischen Grenzen der Kontrolle und der Kalkulation liegt, jedes Stück auch zu Einstandspreisen zu kalkulieren und zu verbuchen. Hierher gehören aus Klein- und Großhandel: Der Handel mit Tieren, Gemälden, Klavieren, Näh-, Schreib- und anderen Maschinen, Wagen, Fahrrädern, Öfen, Möbeln, Bijouterien, Uhren, Herrenkonfektion, Schuhwaren usw.; im Großhandel: Rohseide, Baumwolle, Tabak, Fettwaren in Fässern usw.

c) Der Verkehr mit Wechseln und Wertpapieren.

d) In allen denjenigen kaufmännischen Betrieben, wo es sich nicht um Einkauf und Verkauf von Waren auf eigene Rechnung handelt, sondern um Kommissionsgeschäfte und Dienstleistungen: Speditionsgeschäfte, Auswanderungsagenturen, Schiffs-, Börsen- und Versicherungsmakler, Lagerhausverwaltung, Inkassogeschäft, Auskunfteien usw.

III. Monatliche Ertragsberechnung in einem Uhrengeschäft (Detailhandel).

Im Lagerbuch ist jeder einzelne Verkaufsgegenstand genau skontriert: nach laufenden und Fabriknummern, nach Datum des Eingangs, Firma des Lieferanten, nach Qualität und Einstandspreis. Daneben ist das Datum des Verkaufs angegeben. Es ist also leicht, die monatliche Zusammenstellung der Verkaufsgegenstände zu ihren Einkaufspreisen zu fertigen, die monatliche Ertragsrechnung kann ohne eine eigentliche Zwischenbilanz an Hand von folgenden Angaben aus der Probabilanz aufgestellt werden:

Auszug aus der monatlichen Probabilanz:

1. Warenkonto Soll:	
Bestand am 31. Oktober	M. 90 560,—
Eingang im November, Fakturen	„ 6 330,—
Einkaufs- und Transportkosten, im Einstandspreis einkalkuliert	„ 210,—
2. Reparaturenkonto:	
Kosten für die Zurüstung der verkauften Waren „	165,—

3. Warenkonto Haben:

Verkauf auf Kredit	M.	8 430,—
gegen bar	„	4 670,—
Retourwaren von Kunden (Einstandspreis 130)	„	250,—
Betriebskostenkonto	„	3 150,—

4. Auszug aus dem Lagerbuch:

Summe der verkauften Stücke zum Einstandspreis	„	7 350,—
--	---	---------

5. Angabe aus der letztjährigen Schlußbilanz:

Zu verteilende Jahreskosten M. 6000,—		
auf den November entfällt der 12. Teil	„	500,—

III. Monatliche Ertragsberechnung.

	Einkaufskonto		Verkaufskonto	
Warenbestand zu Anfang des Monats . . .	90 560			
Eingangsfaktura	6 330			
Einkaufskosten	210			
Warenverkauf, bar und auf Kredit				13 100
Reparaturkosten			165	
Retourwaren von Kunden:			250	
a) Ausgangsfakturrenpreis				
b) Rückbuchungen zu Einstandspreisen	130			130
Einstandswerte der verkauften Waren		7 350	7 350	
Betriebskosten			3 150	
Anteilige Jahreskosten			500	
	97 230	7 350	11 415	13 230
Waren-Sollbestand per 30. 11.		89 880		
Reingewinn im November			1 815	
Bilanz	97 230	97 230	13 230	13 230

IV. Monatliche Zwischenbilanz in einem Detailgeschäft bei unzerlegten Warenkonten (Tabelle S. 284).

In Detailgeschäften, wo die Zerlegung des Warenkontos zu einem unökonomischen Kostenaufwand führen würde, kann man unter gewissen Voraussetzungen den Einkaufswert der verkauften Waren aus den Verkaufswerten selbst berechnen, dann nämlich, wenn die auf S. 276 angegebenen Voraussetzungen zutreffen, d. h. wenn die Verkaufspreise zu festen und gleichbleibenden Aufschlägen kalkuliert und beim Verkauf auch die festen Preise eingehalten werden. Es sei z. B. der feste Aufschlag 80%, so ist der Gewinn aus 180 M. Verkaufswert = 80 M., d. h. der Gewinnkoeffizient ist $44\frac{4}{9}\%$ vom Verkaufswerte. Auf dieser Grundlage ist die folgende Zwischenbilanz aufgebaut (Tabelle F. IV. S. 284).

Verkaufswert der Waren laut Probabilanz. . . . = M. 55 704,—

Da in diesem Geschäfte durchschnittlich mit 80%
Aufschlag kalkuliert wird, so beträgt der Ankaufs-
bzw. Einstandspreis der verkauften Waren =

$$55\,704 \times \frac{100}{180} \dots \dots \dots \text{ca.} = \text{M. } 31\,000,—$$

☛ Diese Tabelle (S. 284) sei dem genauen Studium der Leser besonders empfohlen; sie ist das Ergebnis vieljähriger Versuche aus der Praxis und kann in analoger Weise in sehr vielen Geschäftsbetrieben angewendet werden. Man beachte insbesondere auch die Gruppierung der Konten, mit deren Hilfe die abgekürzte Zwischenbilanz abgeleitet wird.

V. Monatliche Zwischenbilanz auf Grund der Probabilanz mit Hilfe der Skontri der Fabrikbuchhaltung (Tabelle S. 80).

Die Darstellung findet sich auf S. 76 und 80, wo sie gleichzeitig zur Entwicklung des Kontensystems einer Fabrik dient. Dort sind die Konten in zwei große Gruppen zerlegt:

1. Gruppe: Konten für die Fabrikation und Absatz.
2. Gruppe: Reine Bestandskonten.

Die erste Gruppe schließt mit einem Habensaldo, also mit Gewinn, zu welchem noch die Vorräte an Fabrikaten, Rohstoffen und Material kommen, die man mittels der Skontri berechnet.

Bei der zweiten Kontengruppe kommen für die Erfolgsrechnung nur die Abschreibungen in Betracht. Daher läßt sich die Zwischenbilanz auf die einfachste Formel bringen:

Habensaldo der Betriebskonten plus Vorräte laut Skontri
weniger Abschreibung pro rata temporis¹⁾.

VI. Monatliche Ertragsberechnung einer Großhandlung auf Grund der Monatsbilanz und der Warenskontri.

Wenn ein Engrosgeschäft mit Waren handelt, die nach Qualität und Preis unter sich gleichartig sind, so daß der Durchschnittspreis nicht stark nach unten und oben von den geringsten und besten Qualitäten abweicht, so kann man auf Grund des Warenskontros in Verbindung mit der Probabilanz die monatliche Gewinn- und Verlustrechnung aufstellen. Der Verfasser hat dieses Verfahren in einem Käse-Exportgeschäft praktisch erprobt und dabei folgende Ertragsrechnung aufgestellt:

¹⁾ Diese Formel, sinngemäß schon von mir in kaufmännischen Unterrichtsstunden entwickelt, ist aufgestellt von F. Huber: „Wie liest man eine Bilanz?“

IV. Probabilanz mit Ableitung der Zwischenbilanz ohne Inventur: Einzelfirma, Detailgeschäft mit Werkstatt.

Konten des Hauptbuches	Probabilanz am 30. Juni						Zwischenbilanz					
	Monatsverkehr			Saldobilanz			Aktiva		Passiva		Kapitalkonten	
	S.	H.	S.	H.	S.	H.	S.	H.	S.	H.	Abnahme (Verlust)	Zunahme (Gewinn)
I. Gruppe: Reine Bestandskonten												
1. Kassa-konto	11 706	10 724	103 212	100 840	2 372		2 372					
2. Bankkonto	3 039	4 175	40 894	39 992	902		902					
3.1) Kreditoren (Warenlieferanten)	1 400	3 863	27 413	43 537		16 124		16 124				
4. Kapitalkreditoren (Darlehen)	—	—	1 600	8 300		6 700		6 700				
5.1) Debitorenkonto (Kunden)	2 124	3 784	50 841	38 549	14 292		14 292					
6. Geschäftsmobilien (a und b) pro memoria				2	2							
7. Debitorenkonto (Passivreserve)				1 200		1 200						
II. Gruppe: a) Reine Kapitalkonten												
8. Kapitalkonto	650			85 589		85 589						
9. Privatkonto				2 870		2 870						
b) Reine Gewinn- u. Verlustkonten												
10. Betriebskostenkonto	3 626		19 980			19 980					19 980	
11. Skonto- und Rabattkonto	8		318	1 014		696						696
12. Zinsenkonto			207	37		170					170	
13. Immobilien-Ertragskonto	1 770		650	3 200		2 874					2 874	
14. Konto Dubioso (Eingänge von Dubiosen)			33			33						33
III. Gruppe: Gemischte Konten												
15. Warenkonto	4 132	4 019	130 158	55 704	74 454		99 158					24 704
16. Reparaturenkonto (Werkstatt)	160	1 417	3 218	10 842		7 624	2 500					10 124
Probabilanz	28 615	28 615	386 887	386 887	118 016	118 016						
	Abgekürzte Zwischenbilanz						IV. Ergänzungsposten					
	Gruppennummern	Aktiva	Passiva	Verlust	Gewinn							
I. Summa der ersten Gruppe	17 568	24 024	17 568	24 024		119 226	28 024	27 124	118 326			
Dazu Kapitalkonto u. Privatkonto (Nr. 1—9)												
II. Summa der zweiten Gruppe (ohne Kapital) (Nr. 10—14)	23 124	779			23 124							
III. Gruppe, gemischte Konten (Nr. 15 und 16)	74 454	7 624	101 658									
IV. Ergänzungswerte (Abschreib. pro rata nach den Ansätzen d. Vorjahres)												
	115 148	115 148	119 226	110 743	27 124	119 226	119 226	118 326	118 326			
Reingewinn (doppelt nachgewiesen)				8 483	8 483							8 483

1) Die Vergleichung mit dem Kontokorrent ergibt Übereinstimmung der Saldi.

Angaben aus der Probabilanz.

1. Warenkonto Soll:
 Lagerbestand zu Anfang des Monats M. 37 450,—
 Monateingang „ 148 452,—
2. Warenkonto Haben:
 Fakturen im Monat „ 61 312,—
3. Betriebskostenkonto:
 Verpackung M. 290,—
 Provision an Agenten „ 50,—
 Zinsen und Diskont „ 37,—
 Lagerkosten „ 137,—
 Reisekosten „ 100,—
 Gehälter und Löhne „ 1 077,—
 Summa Betriebskosten M. 1 691,—
4. Angaben aus den Warenskontri.
 Lagerbestand laut Inventur . Stück 307, Gewicht 19 954 kg
 Eingang in diesem Monat (Einkauf) „ 873, „ 73 622 „
 Warenausgang (Verkauf) . . . „ 385, „ 28 988 „
5. Angaben aus der Jahresbilanz: Posten, die nur einmal im Jahre vorkommen:
 Kapitalzinsen, Abschreibungen, Verlust an Debitoren usw. M. 8 400,—
 Monatliche Quote „ 700,—

Monatliche Zusammenstellung:

	Laut Warenskontri		Laut Waren-Konto	Berechnet
	Stück	kg %	Mk.	Mk. per kg %
Lagerbestand zu Anfang des Monats	307	199,54	37 450	187,20
Eingang im Monat	873	736,22	148 452	201,65
Summa Eingang	1180	935,76	185 902	198,66
Ausgang im Monat, Menge	385	289,88
Ausgang zum Einstandspreis	57 588	198,66
Lagersollbestand am Monatsende	795	654,88	128 314	198,66

Gewinnberechnung.

- Verkaufswert im Monat laut Probabilanz M. 61 312,—
 Einstandspreis der verkauften Waren, wie oben berechnet „ 57 588,—
 Bruttogewinn M. 3 724,—
 Betriebskosten laut Probabilanz M. 1 691,—
 Anteilige Jahreskosten „ 700,— „ 2 391,—
 Reingewinn im Monat M. 1 333,—

VII. Monatliche Zwischenbilanz einer Kohlenhandels- Aktiengesellschaft

mit Vermögensbilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Analyse zu beiden, nach einem von A. Gilow im „Kontorfreund“ publizierten Schema, umgearbeitet vom Verfasser (s. S. 286/287).

Diese ebenso verwickelten als lehrreichen Tabellen beweisen zunächst, daß auch für die größten Unternehmungen eine monatliche Zwischenbilanz ohne Inventur möglich ist. Die Grundlage hierzu, die vollständige Probabilanz in ihrer dreifachen Gestalt als Monatsverkehr, Umsatzbilanz und Saldobilanz ist in den Tabellen nicht enthalten; aber sämtliche Kontenergebnisse sind in den verschiedenen Teilen von VII a (A—F) und VII b (A—F) wiedergegeben; es wäre daher ein leichtes aus diesen Teilen die formale Probabilanz darzustellen.

Tabelle VII a ist der Vermögensbilanz, VII b der Ertragsbilanz gewidmet.

VII a. Vermögensbilanz.

A. Betriebskapital. In I. sind die Aktivbestände, die liquiden Mittel in ihre Teile zerlegt; in III. die nichtliquiden Forderungen an Filialen und Tochtergesellschaften angegeben; in II. sind die Schulden aufgezählt.

Liquide Mittel, Betriebskapital für	
das Kohlegeschäft . . .	M. 3 047 100
Forderungen an Filialen usw. . .	„ 1 480 000
Summa Betriebskapital	M. 4 527 100
Abzüglich die Schulden . . .	„ 1 199 000
Eigenkapital im Betrieb . . .	M. 3 328 100

B. Anlagekapital. Es ist in 8 verschiedene Konten zerlegt.

Bestand am 1. Januar des Jahres	M. 2 610 000 ÷ 950 000 Hyp.
„ „ 1. Oktober . . .	M. 3 081 800 ÷ 1 250 000 Hyp.
Zugang im Oktober . . .	+ „ 180 000 —
Abgang „ „ . . .	— „ 4 400 —
Summa	M. 3 257 400 ÷ 1 250 000
Abschreibung	„ 9 500
Neuer Buchwert	M. 3 247 900 ÷ 1 250 000 Hyp.
Anlagevermögen (Eigenkapital) . . .	„ 1 997 900 ¹⁾

¹⁾ In der Praxis ist es oft üblich, von der Summe des Anlagevermögens die Hypothekenschulden zum vornherein abzuziehen und nun das in den Anlagen investierte Eigenkapital zu bilanzieren. Da dann die Bilanz kein richtiges Bild der Vermögenslage gibt, ist dieser Gebrauch zu verwerfen.

C. Beteiligungen und Finanzierungen. Das hier in drei Rechtsformen investierte Vermögen ist = M. 1 040 000

D. Grundkapital und Reserven.

Das Aktienkapital und die zwei Kapitalreserven sind = M. 5 500 000

Die Posten 4—8 sind als Passiv- und Verlustreserven

aufgefaßt = „ 476 000

Summa M. 5 976 000

E. Abschluß am Monatsende.

Die Aktiven sind nach A. I, B. 12., C. = M. 7 565 000

Die Schulden nach A. II, M. 1 199 000

Kapital-Reserven (D.) „ 5 976 000

Summa Passiven „ 7 175 000

Bilanzgewinn M. 390 000

Vortrag vom Vorjahr = M. 50 000

Gewinn Jan./Sept. = „ 280 000 „ 330 000

Reingewinn im Oktober M. 60 000

F. Bilanzanalyse (Verhältniszahlen).

1. Verhältnis der liquiden Mittel zu den Schulden und Passivreserven: M. 3 047 100 : 1 675 000 . . = 181,92 %

2. Warenbestand zu Waren- und Wechselschulden M. 1 050 000 : 1 175 000 = 89,36 %

3. Kapital und Kapitalreserven zu Schulden und Passivreserven: M. 5 500 000 : 1 675 000 . . = 328,35 %

4. Kapitalreserven zum werbenden Kapital + Passivreserven und Schulden: M. 1 500 000 : 5 675 000 . = 26,43 %

5. Kapitalreserven zu Aktienkapital:
M. 1 500 000 : 4 000 000 = 37,5 %

Innerer Wert der Aktien (ohne Passivreserven und stille Reserven) = 137,5 %

6. Betriebskapital zu Anlagekapital (exkl. Hyp.)
M. 4 527 100 : 1 997 900 = 226,4 %

VII b. Monatliche Gewinn- und Verlustrechnung.

A. Kohlenverkehr in den 5 Gruben: In 8 Spalten ist dieser Verkehr analysiert:

1. Wareneingang zu Herstellungspreisen und Warenausgang zu Verkaufspreisen vom 1. bis 31. Oktober, ohne Lagerbestand am Anfang. In Grube K, S und B ist die Habensumme, in H und Z die Sollsumme größer.

2. Die Differenzen sind in Spalte 2 ausgerechnet; die Habensaldi betragen M. 76 000, die Sollsalidi M. 10 000, im ganzen also M. 66 000 mehr Ausgang als Eingang.
3. In Spalte 3 sind die Veränderungen der Warenbestände am Ende des Monats mit denjenigen des Vormonats verglichen; an Tonnenzahl beträgt die Abnahme per Saldo 5 000 To., in Geldwert 59 000 M.
4. Durch Vergleichung der 2. mit der 3. Spalte ergeben sich Gewinnwerte (M. 17 000) und Verlustwerte (M. 10 000), die in der 6. Spalte wiederholt werden.
7. Spalte zeigt den Verkauf in Tonnen und Mark, zerlegt an Kundschaft und Syndikate; in Spalte 8 sind die Einheitsverkaufspreise für 1 Tonne ausgerechnet.

B. Kohlenverkehr in den vier Lagern. Ganz in derselben Art sind in den 8 Spalten die Eingangs- und Ausgangswerte von Kohlen ab Lager angegeben; in der 5. Spalte kommen hier noch die Betriebskosten, die die Lager verursachen, hinzu.

Das Ergebnis der neuen Warenkonten (A und B) ist:

ein Gewinn von M. 17 000 + 71 200 = 88 200;
 ein Verlust (wegen Vorratsminderung) von = M. 10 000;
 eine Abnahme der Kohlenvorräte von 5000 + 13 100 = 18 100 To.

Es sind fakturiert worden:

an Kundschaft:

81 150 To. = M. 1 258 000 im Durchschnittspreis = M. 15 50

an Syndikate:

52 700 „ = „ 774 000 „ „ = „ 14 69

C. Verschiedene Ertragskonten ergeben einen Habensaldo

(Gewinn) von M. 14 100

D. Die Unkostenkonten erzeugen in 5 Posten = M. 38 300

Das Zinsenkonto erzeugt einen Gewinn von = „ 6 000

Die Differenz ist Verlust = M. 32 300

Dazu der Verlust aus A, 6 = „ 10 000

Gesamtverlust nach Kompensation von M. 27 100 Be-

triebskosten in B, b = M. 42 300

Gewinn aus A, B und C = „ 102 300

Reingewinn wie im Oktober, wie in VII a = M. 60 000

E. Zusammenstellung der Unkosten.

Aus B, C und D (weniger Aktivzinsen) = M. 59 400

F. Warenbewegung im Oktober, ein Auszug aus den verschiedenen Warenskontri leistet den Nachweis, daß die in A und B 3 Rechnung über Vorratsminderung (5000 + 13 100 To.) richtig ist, ebenso der in A und B 7 angegebene Ausgang von 81 150 To. + 52 700 To. = To. 133 850

G. Analyse der Gewinn- und Verlustrechnung.

a) Kalkulation für die Tonne: Aus	
A und B, 1, Haben, zerlegt in 7, ergibt	per Tonne
Kohlenausgang, 133 850 To. für . . .	= M. 2 032 300 = 15,1834
Herstellungskosten: Sollsumme A und	
B	= M. 1 685 300
Dazu Verminderung des Lagers A u. B, 3	= „ 241 700
Herstellungskosten d. verkauften Kohle	= M. 1 927 000 = 14,3968
Brutto-Gewinn	= M. 105 300 = 0,7866
Betriebskosten, E	= „ 59 400 = 0,4438
Reingewinn an Kohlen	= M. 45 900 = 0,3428
Verschiedene Erträge (C)	= „ 14 100
Gesamtgewinn im Oktober	= M. 60 000

b) Aufbau der Kalkulation und

c) Kalkulation im Hundert sind ohne weiteres verständlich.

d) Lagerdauer: Monatsumsatz, 137 000 To. (F) verhält sich zum Durchschnittlager, 79 000 To. (F) wie 31 Tage zu Lagerdauer = 18 Tage.

e) Verhältnis des Kapitals zum Umsatz (M. 1 927 000).

Auf M. 1000 Umsatz im Einstandswert entfallen:

1. Betriebskapital M. (3 047 100)	=	M. 1 581
2. Anlagekapital „ (1 997 900)	=	„ 1 037
3. Gesamtkapital <u>M. (5 045 000)</u>	=	<u>M. 2 618</u>
4. Fremdkapital M. (1 199 000)	=	„ 623
5. Eigenkapital „ (3 846 000)	=	„ 1 995
Summa 4 und 5 <u>M. (5 045 000)</u>	=	<u>M. 2 618</u>

Da für den Umsatz im ganzen Jahr Betriebs- und Anlagekapital sich gleich bleiben, mit a. W. ein 12mal grösserer Umsatz mit demselben Kapital erzielt wird, so ist der Kapitalaufwand auf das Jahr bezogen auch nur der zwölfte Teil der Monatsbedarf. Es kommt also auf M. 1000 Warenumsatz ein Gesamtkapitalbedarf von M. 218.

VIII. Monatliche Zwischenbilanz in einem Speditionsgeschäft.

Das Gewerbe eines Spediteurs besteht in der Gesamtheit der Dienste, die er bei der Ortsbewegung der Güter als Kommissionär leistet. Er übernimmt es, das Frachtgut aus Auftrag des Versenders oder des Empfängers oder einer dazu beauftragten Drittperson aus der Hand des Versenders an deren Niederlassung oder an einer Zwischenstation des Transportweges an seinen Bestimmungsort zu befördern und hier mit demselben nach Anweisung des Auftraggebers zu verfahren (Auslieferung an den Empfänger, Weiterbeförderung, Einlagerung usw.).

Der Spediteur ist also nicht Eigentümer des Frachtgutes, hat aber daran ein Retentionsrecht für seine Auslagen und Kommission; er ist verpflichtet, die Interessen seiner Auftraggeber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns zu wahren, trägt daher eine nicht geringe Verantwortung. Für den Transport kann er seine eigenen Wege und Transportmittel verwenden, oder was das Gewöhnliche ist, fremde Fuhrwerke, Eisenbahnen, Schiffe, Kähne usw. benutzen, indem er mit den Transportunternehmungen selbst Frachtverträge abschließt.

Außer dem eigentlichen Transport hat der Spediteur noch verschiedene andere Dienste zu leisten, z. B. die Formalitäten bei der Verzollung und Beschaffung der dazu nötigen Dokumente; das Ein- und Ausladen der Ware in und aus dem Fahrzeug; die Überführung aus einem Fahrzeug in ein anderes; die Mengenkontrolle, hauptsächlich die Feststellung der Übereinstimmung der äußeren Kennzeichen der Frachtgüter (Marke und Nummer) mit den bezüglichen Dokumenten (Frachtbrief, Kanossement usw.).

Entsprechend der Ausdehnung ihres Arbeitsgebietes muß die Speditionsunternehmung an den Knotenpunkten des Weltverkehrs, insbesondere an den von ihm benutzten Umschlagelplätzen Zweigniederlassungen errichten oder eine andere Speditionsfirma als Korrespondenten oder Agenten gewinnen. Wie eine Großbank, so hat auch eine Großfirma im Speditionswesen im In- und Auslande ein Netz von Niederlagen und Vertretungen oder mit ihr verbundene selbständige Spediteure.

Im Mittelpunkt der Buchführung eines Spediteurs steht das Speditionsbuch, in dem des Kontensystems das Speditionskonto. Das Speditionsbuch, das je nach dem Umfange und der Ausdehnung nach Arbeitsgebieten in zwei oder mehrere zerlegt werden kann, ist foliiert; auf der linken Seite wird der Speditionsauftrag mit allen nötigen Einzelheiten in verschiedenen Spalten eingeschrieben, hier werden sämtliche Auslagen des Spediteurs, welche der Auftrag herbeiführt, notiert. Auf der rechten Seite werden die einzelnen Posten der Rechnung an die Kunden eingetragen. Da man aber diese Rechnung

erst ausfertigen und ins Speditionsbuch eintragen kann, wenn alle betreffenden Dokumente eingegangen und die Ware an den Empfänger abgeliefert worden ist, so ergibt sich zwischen den Eintragungen der Auslagen und derjenigen der an die Kunden ausgefertigten Rechnungen ein kleinerer oder größerer Zeitunterschied. Aus diesem Grunde werden also bei Aufstellung der Monatsbilanz verschiedene Rechnungen noch offen stehen, d. h. es werden alle diejenigen gemachten Auslagen als Aktiven auf der linken Seite des Speditionsbuches übrigbleiben, über die noch keine Kundenrechnung auf der rechten Seite steht.

Also: Der Unterschied zwischen Auslagen und den Kundenrechnungen (Einnahmen) bei den abgerechneten Auftragsnummern ist Gewinn, bezw. Verlust.

Die noch nicht verrechneten Auslagen bei den noch offen stehenden Aufträgen sind Aktiven.

Trägt man nun Tag für Tag die Auslagen auf der linken Seite des Speditionskontos in das Soll des Speditionskontos, die ausgestellten Rechnungen von der rechten Seite in das Haben dieses Kontos, so ist das Speditionskonto ein gemischtes Konto, gleich dem unzerlegten Warenkonto.

Der Verfasser hat nun bei einer Speditionsfirma, bei der er als Treuwalt mitwirkte, vorgeschlagen, das Speditionskonto zu zerlegen in ein Konto für Speditionsauslagen und ein solches für Speditionseinnahmen.

In das Speditions-Auslagenkonto werden Tag um Tag die für die Speditionsaufträge gemachten Auslagen eingetragen.

In das Speditions-Einnahmenkonto gehören Tag um Tag die ausgestellten Rechnungen der Kunden.

Am Monatsende zählt man nun im Speditionsbuch (linke Seite) alle diejenigen Auslagen zusammen, die in diesem Monat abgerechnet worden sind. Diese Summe trägt man ins Haben des Speditions-Einnahmenkontos, gleichzeitig in das Soll des Speditions-Auslagenkontos; dazu kommen noch die im Laufe des Monats an die Kunden bewilligten Abzüge wegen Rabatt, Nachlaß, Reklamation usw.

Nun ist der Sollsaldo des Speditions-Auslagenkontos ein Aktivposten (noch nicht verrechnete Einnahmen). Der Habensaldo des Einnahmenkontos daher der Bruttogewinn dieses Monats. Da sämtliche übrigen Konten eines Speditions geschäfts reine Bestandskonten oder reine Gewinn- und Verlustkonten sind, ist es ein leichtes, aus den monatlichen Probabilanzen den Reingewinn zu berechnen. Zwecks Kontrolle wird man im Speditionsbuch die nicht abgerechneten Auslagen addieren, ihre Summe soll gleich sein dem Sollsaldo des Auslagenkontos.

Gegenüberstellung des unzerlegten Speditionskontos (S. 293) nach der gewöhnlichen Verbuchung und des zerlegten Speditionskontos nach Vorschlag vom Verfasser.

Speditionskonto (nicht zerlegt)		November	Speditionskonto			
			Auslagen		Einnahmen	
S.	H.		S.	H.	S.	H.
		Vortrag vom vorigen Monat. Auslagen für nicht abgerechnete Speditionsaufträge .	35 000	—	—	—
?	?	1.—30. Auslagen, Monatssumme	80 000	—	—	—
80 000	—	1.—30. Ausgestellte Kundenrechnungen	—	—	—	83 000
—	83 000	30. Summe der Auslagen für die ausgestellten Rechnungen.	—	69 000	69 000	—
—	—	30. Rückbuchung der bewilligten Abzüge an Kundenrechnungen .	—	—	300	—
300	—					
83 000	83 000	Probabilanz	115 000	69 000	69 000	83 000
		Zwischenbilanz:				
?	? ¹⁾	Nicht abgerechnete Auslagen (Aktiva) . . .	—	46 000	—	—
?	? ¹⁾	Bruttogewinn im November	—	—	13 700	—
			115 000	115 000	83 000	83 000

Gewinn- und Verlustrechnung		Verlust	Gewinn
Bruttogewinn aus dem Speditionsgeschäft, wie oben	—	13 700	
Andere Erträge (Kursdifferenzen, Vergütungen usw.)	—	450	
Allgemeine und besondere Betriebskosten laut den entsprechenden Konten der Probabilanz	7 230	—	
Jahreskosten, Zinsen, Provisionen, Tantiemen, Abschreibung usw., Anteil dieses Monats	1 000	—	
Reingewinn im November	5 920	—	
	14 150	14 150	

IX. Monatliche Zwischenbilanz einer Möbelhandlung.

Eine Genossenschaft für Möbelvermittlung, deren Zweck es ist, der Allgemeinheit nach dem Prinzip der wirtschaftlichen Selbsterhaltung formschöne, dauerhafte Möbel zu billigen Preisen zu vermitteln, hat nach Anleitung des Verfassers Betrieb und Buchführung derart organi-

¹⁾ Wie man sieht, ist es unmöglich, den Saldo des unzerlegten Speditionskontos in Aktiva und Gewinn zu zerlegen, daher kann auch keine Zwischenbilanz aufgestellt werden.

siert, daß sie je am Monatsende den Wert des Lagerbestandes feststellt und daher auch Gewinn oder Verlust monatlich berechnen kann. Zum Beispiel:

1. Inventurwert vom vorigen Monat	= M. 40 000
2. Zugang in diesem Monat (Einkauf), samt Kosten, Zurüstung usw.	= „ 21 500
3. Summa des Eingangs	= M. 61 500
4. Inventurwert am Monatsende	= „ 38 000
5. Ausgang zum Herstellungswert	= M. 23 500
6. Ausgang zu Verkaufspreisen	= „ 27 800
7. Bruttogewinn	= M. 4 300
8. Summa sämtlicher Betriebs- und anderer Kosten, Zinsen (Sollsaldo der sämtlichen Gewinn- und Verlustkonten)	= „ 4 000
Reiner Betriebsüberschuß	= M. 300

Auf einer Tabelle mit 8 Spalten werden jeden Monat auf je eine Linie die 8 Zahlenwerte eingetragen, so daß man die Hauptergebnisse des Betriebs von Monat zu Monat auf einem Blatt ersichtlich machen kann.

Nach diesem Plan kann man fast in jedem kaufmännischen Geschäft eine monatliche (wöchentliche oder tägliche) Betriebsrechnung mit Gewinn- und Verlustrechnung und daher auch die Zwischenbilanz aufstellen, sobald es möglich ist, den Herstellungswert der verkauften Waren (Posten Nr. 5) auf direktem oder indirektem Wege zu bestimmen. Hierin liegt das Hauptproblem jeder Zwischenbilanz.

G. Kalkulatorische Buchhaltung.

(Ausgewählte Partien.)

Unter kalkulatorischer Buchhaltung verstehe ich diejenigen Arbeiten des gesamten Rechnungswesens einer Sonderwirtschaft, die auf oder zwischen den Grenzen von Kalkulation und Buchhaltung liegen. Es betrifft dies Probleme der Buchhaltung, die nur mit Hilfe der Kalkulation gelöst werden können, bzw. Aufgaben der Kalkulation, zu denen die Buchführung die Grundlage liefern muß.

Einzelne Probleme der kalkulatorischen Buchhaltung sind schon in dem vorhergehenden Abschnitte gelöst worden, so z. B. die Zerteilung des Warenkontos, die permanente Zwischenbilanz, die Berechnung der Verhältniszahlen in der Zusammensetzung von Aktiven und Passiven (E. I. a, E. II. c), die durchschnittliche Ertragsbilanz einer

Staatsbank (E. IV.) usw. Im allgemeinen gehören zur kalkulatorischen Buchhaltung die rechnerische Erfassung und Zergliederung der Bilanz, die Verhältniszahlen der Gewinn- und Verlustrechnung unter sich und in Beziehung zu der Vermögensbilanz, das Verhältnis zwischen Produktion und Umsatz zum Aufwand von Kapital und Arbeit. Es würde weit über den Rahmen dieses Werkes hinausgehen, wollte man alle diese zahllosen Probleme der kalkulatorischen Buchhaltung behandeln. Wir müssen uns auf einige ausgewählte Partien beschränken und zusammenfassend die gesamten Aufgaben dieses Teiles des Rechnungswesens charakterisieren. Es handelt sich immer darum, den ganzen Wirtschaftsbetrieb nach allen Richtungen durch Zergliederung und Zusammenfassung zu durchleuchten, auf alle Fragen, die der Unternehmer an das Rechnungswesen stellen muß, ziffernmäßig Aufschluß zu geben. Dabei kommen nicht nur die bezüglichen Fragen über den gegenwärtigen Betrieb in Betracht, sondern namentlich auch die rechnerischen Grundlagen für die Entschlüsse betreffend Betriebsänderungen und Reformen. Z. B.: Ist es für eine industrielle Unternehmung ratsam, vom Absatz an die Grossisten im Inland zum direkten Export überzugehen oder: die Dampfkraft durch elektrische, die Gasbeleuchtung durch die elektrische, das Pferdefuhrwerk durch Automobil zu ersetzen? Empfiehlt sich die Neuaufnahme dieses oder jenes Artikels, die Ersetzung einer Arbeitsmaschine durch eine neue, die Vergrößerung des Betriebs, die Errichtung einer Filiale, die Anstellung von Reisenden, die Aufwendung größerer Mittel zur Propaganda usw.? Kann die kalkulatorische Buchhaltung auch keineswegs die zukünftige Gestaltung aller dieser in Frage kommenden Verhältnisse rechnungsmäßig feststellen, so ist sie doch imstande, alle Elemente der Kalkulation auf Grund der Ergebnisse der Buchhaltung anzugeben, die Teile derselben, die rechnungsmäßig festgestellt werden können, von den anderen, die von den Einflüssen der Umwelt und von der Zukunft abhängen, zu trennen und auf diese Weise eine Wahrscheinlichkeitsrechnung aufzustellen. Von allen diesen Problemen greifen wir nur folgende fünf heraus:

I. Kalkulation des Kreislaufes des Geschäftskapitals.

II. Kalkulation der Fabrikations- und Absatzkosten und des Gewinns einer industriellen Unternehmung.

III. Der tote Punkt.

IV. Allgemeine Bedeutung der kalkulatorischen Buchhaltung.

V. Differentialkalkulation.

I. Berechnung des Kreislaufes des Geschäftskapitals auf Grund der Buchhaltungsergebnisse.

A. Die der Buchhaltung eines Jahres zu entnehmenden Angaben.

1. Das Warenkonto (nach Ausschaltung der Stornoposten)

	Soll	Haben
1. Eingangsinventur	85 000	
2. Ausgangsinventur		89 000
3. Eingangsfakturen	324 000	
4. Einkaufskosten	24 500	
5a) Lieferantenrabatt 3500		6 300
5b) Lieferanten-Retourwarenrechnung 2800		
6. Ausgangsfakturen		405 000
7. Verkaufskosten	5 000	
8a) Kundenrabatt 2000	2 700	
8b) Kunden-Retourwaren 700		
	<u>441 200</u>	<u>500 300</u>
9. Bruttogewinn	59 100	
Bilanz	<u>500 300</u>	<u>500 300</u>

2. Durchschnittliche Summe der Saldi der Warendebitoren (Mittel aus den Monatsbilanzen) 50 000
3. Desgleichen der Saldi der Kreditoren (Mittel aus den Monatsbilanzen) 29 000
4. Summe der Betriebskosten (inklusive Zinsen, Diskont usw.) . . . 30 000

B. Kalkulationsergebnisse aus diesen Angaben.

1. Berechnung des reinen Einkaufswertes:

Summe der Eingangsfakturen	324 000	
÷ Retourwaren und Rabatt	6 300	
Reiner Schuldbetrag an Kreditoren		317 700
+ Einkaufskosten (Fracht, Zoll usw.)	24 500	
Reiner Einkaufswert der Waren		<u>342 200</u>

2. Berechnung des reinen Verkaufswertes:

Summe der Ausgangsfakturen	405 000	
÷ Retourwaren und Rabatt	2 700	
Summe der Debitorenbelastung	402 300	
÷ Verkaufskosten (Frankaturen usw.)	5 000	
Reiner Verkaufswert		<u>397 300</u>

3. Berechnung des Ankaufswertes der verkauften Waren:

Eingangsinventur	85 000	
Eingang im Jahr (B. 1)	342 200	
Summa Eingang	427 200	
÷ Schlußinventur	89 000	
Einstandswert der verkauften Waren		<u>338 200</u>

298 Die Buchführungspraxis oder die wirtschaftl. Grundlagen der Buchhaltung.

Probe: Ankaufswert der verkauften Waren wie oben =	338 200	
Gewinn (nach A. 1, 9) =	59 100	
Berechneter Verkaufswert (wie B. 2)		<u>397 300</u>

4. Gewinn in Prozenten des Einstandswertes:

$$59\ 100 \times 100 : 338\ 200 = \underline{\underline{17,5\%}}$$

5. Verhältniswert der Betriebskosten von 30 000:

a) Zum Ankaufswert von	338 200 = 30 000 : 3382 =	<u>9 %</u>
b) Zum Verkaufswert von	397 300 = 30 000 : 3973 =	<u>7,4%</u>

6. Kalkulation aus dem Ankaufspreis:

a) Ankauf der verkauften Waren (B. 3)	= 338 200 =	100 %
b) Betriebskosten	= 30 000 =	9 %
c) Reingewinn	= 29 100 =	8,5%
Summa Verkaufspreis	= 397 300 =	<u>117,5%</u>

7. Kalkulation aus dem Verkaufspreis und seine Zerlegung:

Verkaufswert (Debitorenbelastung)	402 300 =	100%
Ankauf (II. c)	= 338 200 =	84,1 %
Verkaufskosten	= 5 000 =	1,24%
Betriebskosten	= 30 000 =	7,4 %
Reingewinn	= 29 100 =	7,26%
Summe wie oben	= 402 300 =	<u>100%</u>

8. Berechnung der mittleren Lagerdauer und der Umsatzdauer:

Der Durchschnittswert des Lagers (Mittel zwischen beiden Inventuren)	} =	$\frac{85000 + 89\ 000}{2}$	= 87 000
Wert des Jahresumsatzes, Einstandswert (B. 3)	 =	338 200
Mithin ist die Lagerdauer =	$\frac{365 \times 87\ 000}{338\ 200}$	= <u>94 Tage</u>

Also wird das Warenlager im Jahre ca. 4 mal umgesetzt.

Zum gleichen Ergebnis gelangt man, wenn man das Verhältnis des Jahresumsatzes zu Einstandspreisen zum Durchschnittslager berechnet:

$$338\ 200 : 87\ 000 = 100 : x$$

$x = 25,72\%$; d. h. das Lager deckt ca. ein Viertel des ganzen Jahresbedarfs.

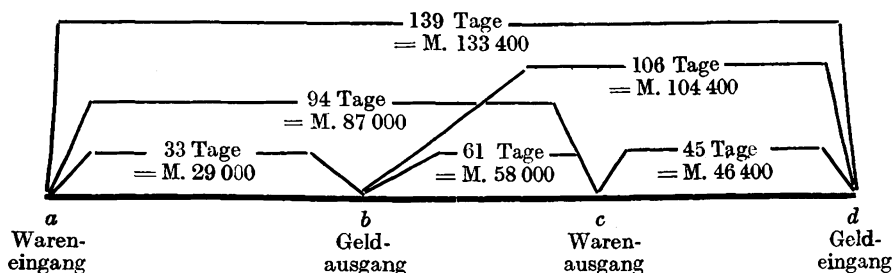
9. Kreditfrist bei Kreditoren:

Die jährliche Inanspruchnahme des Warenkredits (B. 1) =	317 700
Der durchschnittliche Bestand der Kreditorensaldi =	29 000
Mithin ist die Kreditfrist für Kreditoren. =	$\frac{365 \times 29\ 000}{317\ 700}$ = <u>33 Tage</u>

10. Kreditfrist für Debitoren:

Die Jahresbelastung beträgt (B. 2) =	402 300
Die durchschnittlichen Außenstände betragen =	50 000
Die Durchschnittsdauer ist somit =	$\frac{365 \times 50\ 000}{402\ 300}$ = <u>45 Tage</u>

11. Konstruktion des Kreislaufes des für den Warenumsatz verwendeten Eigen- und Fremdkapitals:



1. Dauer des ganzen Kreislaufes, a—d = 139 Tage
 - a) Hiervon das fremde Kapital, a—b = 33 Tage
 - b) Hiervon das eigene Kapital, b—d = 106 Tage

Kreislauf des Geschäftskapitals = 139 Tage
2. Dauer der Lagerung der Waren, a—c = 94 Tage
 - a) Hiervon als Passivkapital, a—b = 33 Tage
 - b) Hiervon als eigenes Kapital, b—c = 61 Tage

Kreislauf der Waren in = 94 Tage
3. Dauer des Kreislaufes des eigenen Kapitals, b—d = 106 Tage
 - a) Hiervon eine Periode in Warenform, b—c = 61 Tage
 - b) Eine Periode als Kredit an Debitoren, c—d = 45 Tage

Kreislauf des Eigenkapitals in = 106 Tage

12. Berechnung des zum Geschäftsbetrieb nötigen Eigenkapitals:

Laut Zeichnung in Abschnitt „11“ besteht das Geschäftskapital aus

1. a—c in Waren, Durchschnittswert des Lagers = 87 000
 2. c—d in Debitoren, Durchschnittssaldi = 50 000
abzüglich des darin liegenden Gewinnes (7,4%
nach 7.) ca. = 3 600
- Mithin liegt bei den Debitoren durchschnittlich an Kapital = 46 400
- Summa des Geschäftskapitals = 133 400
3. Hiervon ist abzuziehen a—b, das fremde Kapital = 29 000
 4. Das zum Betrieb nötige Eigenkapital beträgt also = 104 400

13. Zinsverlust: Da der Kreislauf des Eigenkapitals = 106 Tage dauert, so ergibt sich für die Warenkalkulation ein Zuschlag für Zinsverlust, bei 6% jährlich = $6 \times 106 : 360$ = 1,77%

14. Konstruktion der Durchschnittsbilanz:

Aktiva	Passiva
Warenvorrat, inkl. Einkaufskosten = 87 000	Fremdes Kapital (Kreditoren). = 29 000
Debitoren, zerlegt nach B. 7.	Eigenkapital = 104 370
Einkaufswert . = 84,1 % 42 050	Gewinn = 3 630
Betriebskosten . = 7,4 % 3 700	
Verkaufskosten = 1,24% 620	
Gewinn = 7,26% 3 630	
<u>137 000</u>	<u>137 000</u>

15. Verhältnis von Gewinn und Eigenkapital in der Durchschnittsbilanz. Der Gewinn von M. 3630 war bei Jahresanfang noch nicht vorhanden; erst nach 45 Tagen hat sich das Eigenkapital um diesen Gewinn vergrößert; andererseits waren bei Jahresanfang Betriebs- und Verkaufskosten im Betrage von M. 4320 noch nicht verausgabt, so daß das zum Kreislauf bestimmte Eigenkapital nur M. 103 680 betrug. Die obstehende Bilanz trifft also nur für den 45. Tag des Geschäftsjahres zu. Da sich der Gewinn von M. 3630 alle 45 Tage, also im Jahre 8mal wiederholt, so wächst das Eigenkapital im Laufe des Jahres um zirka M. 29 000,—, so daß bei gleichbleibenden Verhältnissen entweder der Bedarf an Fremdkapital abnimmt, in unserem Falle ganz verschwindet oder der Unternehmer den entsprechenden Betrag an Eigenkapital anderswie verwenden kann, sei es zur Ausdehnung des Geschäfts oder zur Verlängerung des den Kunden eingeräumten Kredittermins oder zu Bankdepositen oder zu anderen Kapitalanlagen. Unter den verschiedenen Möglichkeiten wird er diejenige wählen, die ihm die größte und sicherste Kapitalrente einbringt; da bei prosperierenden Geschäften in der Regel die Ausdehnung und Vergrößerung der eigenen Unternehmung der sicherste und gangbarste Weg hierzu ist, so folgt daraus:

Im Anwachsen des Eigenkapitals eines gutgehenden privatwirtschaftlichen Unternehmens liegt der selbstwirkende Trieb für dessen Vergrößerung und Ausdehnung.

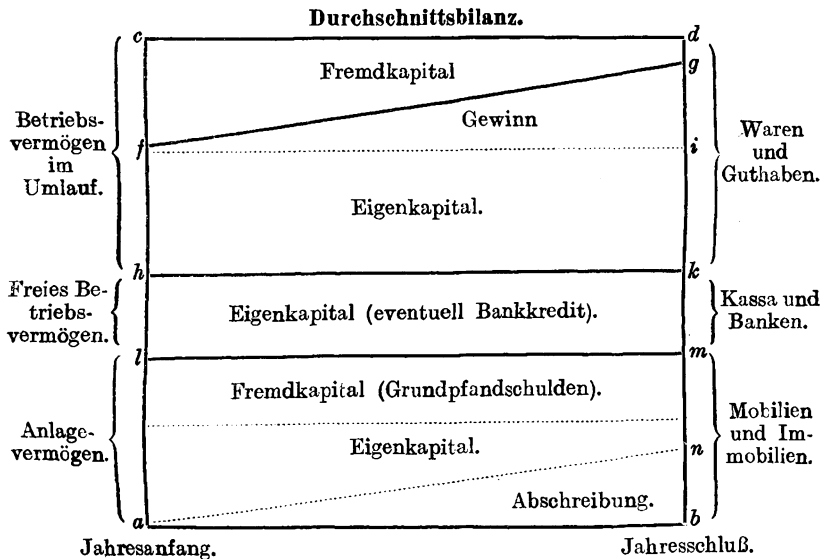
16. Erweiterung der Durchschnittsbilanz. Die in Nr. 11—15 entwickelte Durchschnittsbilanz umfaßt nur das im Kreislauf befindliche Betriebsvermögen; es fehlen noch zwei Posten, die frei verfügbaren Mittel und das Anlagevermögen.

a) Die frei verfügbaren Mittel bestehen aus dem Vorrat an barem Geld und aus dem Guthaben bei Banken und der Postscheckkasse. Beide sind in einer der Art und dem Umfang des Geschäfts angemessenen Größe in jedem Unternehmen durchaus notwendig, einmal, um aus diesen jederzeit verfügbaren Mitteln die Betriebskosten aller Art, den gesamten Aufwand zu decken, sodann um die Elastizität bei dem in Kurven sich bewegenden Kreislauf des Geschäftsvermögens

aufrechtzuerhalten. Die Unregelmäßigkeit im Einkauf, im Lagerbestand, im Verkauf, im Eingang der ausstehenden Forderungen, die bei jedem Unternehmen in kleinerem und größerem Umfang vorkommen, würden den gesunden Fortgang des Geschäfts stören, wenn nicht Mittel zu Verfügung ständen, auf die man im Bedarfsfalle zurückgreifen könnte. Über die größeren Schwankungen im Bedarf an eigenen und fremden Mitteln, die über den soeben beschriebenen Fonds hinausgehen, folgt das Nähere.

b) Das Anlagevermögen übersteigt bei industriellen Unternehmungen gewöhnlich das flüssige Betriebsvermögen um ein Mehrfaches; bei rein kaufmännischen dagegen besteht es in der Regel nur aus dem Geschäftsmobiliar, dem sog. „Inventar“; anders bei denjenigen Handelsgeschäften, die eigene Magazin- und Geschäftshäuser brauchen; hier ist das Anlagevermögen groß, in einem Berliner Warenhaus beträgt das Anlagevermögen das Zehnfache des Betriebsvermögens.

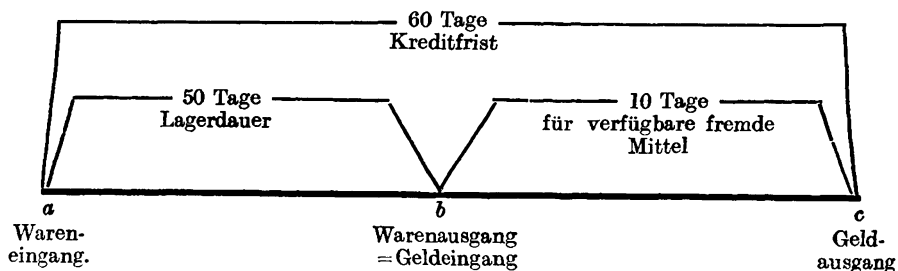
In der Regel bleibt das Anlagevermögen das ganze Geschäftsjahr hindurch in gleicher Höhe bestehen. Erst bei Aufstellung der Schlußbilanz wird der Teil des Anlagevermögens, der sich im Laufe des Jahres durch Abnutzung usw. in flüssiges Vermögen verwandelt hat, in der Form der Abschreibung festgestellt. Die vollständige Durchschnittsbilanz wird durch folgende Zeichnung veranschaulicht; wie man sieht, ist der Fall angenommen, daß der allmählich anwachsende Gewinn zur Verminderung des Fremdkapitals verwendet wird. Eine an einem beliebigen Tage gezogene Senkrechte veranschaulicht die Durchschnittsbilanz vom betreffenden Tage.



17. Mittel zur Verkleinerung des Eigenkapitals bei gleichbleibendem Betriebsumfang. Aus Nr. 14 geht hervor, daß zum Betriebe dieses Geschäfts in seinem jetzigen Umfange ein durchschnittliches Eigenkapital von 104 370,— M. erforderlich ist. Aus der Konstruktion des Kreislaufes Nr. 11 ergeben sich die Mittel und Wege, dieses Eigenkapital zu verkleinern.

- Durch Verkürzung der Linie $a-c$, d. h. durch Verkleinerung des Warenvorrates, welche auf zwei Arten erfolgen kann, nämlich durch schnelleren Umsatz oder durch kleineres Warenlager.
- Durch Verlängerung der Linie $a-b$, d. h. durch Inanspruchnahme eines längeren Warenkredits bei den Lieferanten.
- Durch Verkürzung der Linie $c-d$, d. h. durch Einführung der Barzahlung bzw. durch Verkürzung des Zahlungstermins durch Debitoren oder durch Mobilisierung der Buchforderung mittels Tratte oder Zession von Buchforderung.

Durch entsprechende Veränderungen der verschiedenen Zeitstrecken ist es sogar möglich, ein Geschäft ohne eigenes Betriebskapital zu betreiben. Angenommen, ein Warenhaus oder Spezialgeschäft beansprucht einen zweimonatlichen Kredittermin, setzt das Lager durchschnittlich alle 50 Tage um und verkauft nur gegen bar. Dann gestaltet sich der Kreislauf wie folgt:



Eine derartige Organisation des Handelsbetriebes hat nicht nur kein Eigenkapital für den eigentlichen Betrieb des Handelsgeschäftes nötig; es hat vielmehr noch ein verfügbares Fremdkapital, weil die Waren, die nach 50 Tagen gegen bar verkauft werden, erst in 60 Tagen bezahlt werden müssen.

18. Durchschnittskapital, Minimal- und Maximalbedarf. Der Durchschnitt lügt auch hier bei der Durchschnittsbilanz (Nr. 14). In jedem Geschäft gibt es innerhalb des Jahres Ebbe und Flut, weniger im Detailhandel als im Großhandel. Die Lagervorräte nach der Erntezeit wachsen erheblich an, schrumpfen dagegen vor Beginn der neuen Einkaufssaison auf ein Minimum zusammen. Ähnlich verhält es sich mit den Kreditoren und Debitoren. Daher ist der Kapitalbedarf eine sehr

veränderliche Größe. Beispielsweise habe ich in einem Großhandelsgeschäft folgende Verhältnisse gefunden:

in 1000 Mark

	Waren- lager	Debi- toren	Summe	Kredi- toren	Eigen- und Fremd- kapital	Eigen- kapital	Plus und minus
Minimum im Mai	92	119	211	56	155	240	+ 85
Maximum im November	146	212	358	28	330	240	— 90
Jahresdurchschnitt Mittel aus 12 Monatsbilanzen	126	147	273	55	222	240	+ 18

Im Mai hatte also diese Unternehmung M. 85 000,— brachliegendes Eigenkapital, dagegen im November einen Fehlbetrag von M. 90 000,—. Zwischen Maximum und Minimum des Kapitalbedarfs ist also ein Unterschied von M. 175 000,—. Zum Ausgleich dieser großen Unterschiede genügt weder der wachsende Reingewinn, noch der Ausgleichsfonds (16). Am einfachsten ist die Lösung durch einen ausgleichenden Kontokorrentverkehr mit einer Bank. In unserem Falle hätte die Firma im Mai ein Bankguthaben von M. 85 000, im November dagegen eine Bankschuld von M. 90 000 gehabt; Voraussetzung dabei ist, daß die Bank der betreffenden Firma einen dem Höchstbedarf an Mitteln angepaßten Kredit eröffnet. Anderenfalls muß sich der Kaufmann andere Kreditquellen erschließen, z. B. durch Inanspruchnahme erhöhter Warenkredite, durch Wechselziehung auf seine Kunden oder Ausstellung von Finanz- oder Eigenwechseln, Diskontierung dieser Wechsel, durch Verpfändung von Waren oder Wertpapieren, durch Aufnahme von Sicherungshypotheken, oder im Notfalle durch forcierte Warenverkäufe.

Aber auch der andere Fall, der zeitweilige Überfluß an Mitteln, die im Geschäftsbetrieb nicht verwendbar sind, ist meistens dem Kaufmann unerwünscht; muß er doch angesichts der niedrigen Zinsvergütung durch die Bank die Depositen als totes Kapital betrachten. Dagegen gibt es nur eine Abhilfe, das ist die Einführung eines Kompensationsbetriebes. (Vgl. meine Handelsbetriebslehre Band I, IV. Aufl., S. 161.)

II. Kalkulation der Fabrikations- und Absatzkosten und des Gewinns aus der Schlußbilanz einer Bierbrauerei.

A. Voraussetzung.

Eine Brauerei hatte am 1. Jan. einen Biervorrat (per hl à M.13,—) von	3 000 hl
Am 31. Dezember betrug der Vorrat	<u>5 500 „</u>
Der Vorrat hat also zugenommen um	2 500 hl
Es wurden im Laufe des Jahres verkauft laut Verkaufskontrolle	<u>24 000 „</u>
Folglich beträgt die berechnete Produktionsmenge	26 500 hl
Laut Braubuch wurde Bier in die Lagerkeller eingefüllt	<u>26 750 „</u>
Es ergibt sich somit ein Mengenverlust von	<u><u>250 hl</u></u> (1%)

B. Kontenergebnisse laut Probabilanz.

(Es werden hier nur diejenigen Konten angegeben, welche in der Kalkulation Berücksichtigung finden.)

	Soll	Haben
1. Malzkonto, Saldo nach Abzug des Inventurwertes	M. 170 808	
2. Hopfenkonto, „ „ „ „ „	„ 21 168	
3. Kohlenkonto „ „ „ „ „	„ 28 567	
4. Lohnkonto a) Produktion . . . M.	24 500	
b) Absatz „	5 325	29 825
5. Unkostenkonto (Hilfsstoffe und Unterhalt von Immobilien, Maschinen, Fässern usw.)	„ 25 867	
6. Gehälterkonto a) Produktion . . . M.	8 592	
b) Absatz, inkl. Reisek. 12 888 = „	21 480	
7. Fourage- und Fuhrparkkostenkonto a) Produktion . . . „	3 035	
b) Absatz „	9 101 = „	12 136
8. Zinsenkonto, a. d. Anlagekapital v. M. 640 000 à 4% = „	25 600	
9. Abschreibungskonto zu Lasten der Produktion:		
An Maschinen M.	13 774	
„ Utensilien „	3 642	
„ Pferden und Fuhrpark . . . „	4 000	
„ Fässern „	7 817	
„ Immobilien I „	13 572	
„ Eismaschine „	12 906 = „	55 711
10. Abschreibungskonto zu Lasten des Absatzes:		
An Bierpressionen M.	3 838	
„ Wirtschaftsmobilien „	600	
„ Dubiose Debitoren „	2 150	
„ Kisten und Flaschen „	6 480	
„ Wirtschaften „	70 000 = „	83 068
11. Nebenprodukte (Eis, Malz, Hefe usw.). Verkaufwert M.		23 000
12. Allgemein. Spesenkonto a) Produktion M.	4 000	
b) Absatz „ „	1 500 = M.	5 500
13. Bierkonto. Verkaufssumme M.	514 215	
÷ Skonto und Rabatt „	10 215 „	504 000
14. Frachtenkonto M.	3 500	
15. Reklamekostenkonto „	1 250	
16. Agenturkostenkonto „	2 450	
	<u>M. 486 930</u>	<u>M. 527 000</u>

C. Kalkulation des erzeugten, absatzfähigen Bieres von 26 500 hl.**a. Produktionskosten.**

	Gesamtbetrag	pro Hektoliter
1. Saldo des Malzkontos M.	170 808	M. 6,445
2. Saldo des Hopfenkontos „	21 168	„ 0,799
3. Saldo des Kohlenkontos „	28 567	„ 1,078
4. Anteil am Saldo Lohnkonto „	24 500	„ 0,924
5. Saldo des Unkostenkontos „	25 867	„ 0,976
6. Anteil am Saldo Gehälterkonto „	8 592	„ 0,324
7. „ „ „ Pferdekonto „	3 035	„ 0,115
12. „ „ „ Allgemeines Spesenkonto „	4 000	„ 0,151
Summa Produktionskosten	M. 286 537	M. 10,812

b. Zinsen und Abschreibungen.		Gesamtbetrag	pro Hektoliter
8. Saldo des Zinsenkontos	M.	25 600	M. 0,986
9. Saldo des Abschreibungskontos	„	55 711	„ 2,103
Summa Zinsen und Abschreibungen	M.	81 311	M. 3,089
	Summa A + B	M. 367 848	M. 13,881
11. ÷ Habensaldo des Abfallkontos	„	23 000	„ 0,868
c. Herstellungspreis von 26 500 hl erzeugten Bieres .	M.	344 848	M. 13,013

D. Kalkulation des abgesetzten Bieres, 24 000 hl.

(Produktion + Anfangsvorrat ÷ Endvorrat = Ausgang.)

Der Vorrat von 5 500 hl vom 31. Dezember wird aus verschiedenen Gründen nur zu 12,50 angesetzt; hauptsächlich um dadurch eine versteckte Reserve zu bilden.

Vorrat laut Inventur am 1. Januar	3 000 hl	M. 39 000	M. 13,000
Produktion laut Schlußinventur	26 500 „	„ 344 848	„ 13,013
Gesamteingang	29 500 hl	M. 383 848	M. 13,012
Vorrat am 31. Dezember	5 500 „	„ 68 750	„ 12,500
Verkaufsmenge und deren Herstellungswert . . .	24 000 hl	M. 315 098	M. 13,129

E. Kalkulation der Absatzkosten auf 24 000 hl verkauften Bieres.

	Gesamtbetrag	pro Hektoliter
4b. Löhne	M. 5 325	M. 0,222
6b. Gehälter und Reisespesen	„ 12 888	„ 0,538
7b. Pferde usw.	„ 9 101	„ 0,379
12b. Spesen	„ 1 500	„ 0,062
10. Abschreibungen	„ 83 068	„ 3,482
14. Frachten	„ 3 500	„ 0,144
15. Reklame	„ 1 250	„ 0,052
16. Agenturkosten	„ 2 450	„ 0,102
Summa Absatzkosten	M. 119 082	M. 4,961

F. Kalkulation des Reingewinns.

	Gesamtbetrag	pro Hektoliter
Herstellungspreis des verkauften Biers (D)	M. 315 098	M. 13,129
Absatzkosten (E)	„ 119 082	„ 4,961
Summa Selbstkosten	M. 434 180	M. 18,090
13. Bierkonto, reiner Verkaufswert	„ 504 000	M. 21,000
Reingewinn¹⁾	M. 69 820	M. 2,910

III. Der tote Punkt als Problem der kalkulatorischen Buchhaltung.

Die Selbstkosten der industriellen Produkte setzen sich aus zwei Teilen zusammen; der eine Teil wächst proportional mit der Produktions- bzw. Absatzmenge; auf die Einheit bezogen, sind die Kosten also

¹⁾ Muß mit dem durch die Schlußbilanz berechneten Reingewinn übereinstimmen.

gleich groß, ob die Produktions- und Absatzmenge größer oder kleiner ist. Hierher gehören z. B. die Rohstoffe und produktiven Löhne (K_1).

Der andere Teil der Selbstkosten ist keineswegs von der Produktions- und Absatzmenge abhängig; diese Kosten müssen unter allen Umständen bestritten werden, ob die Produktions- und Absatzmenge größer oder kleiner ist. Wir können sie als eiserne Kosten bezeichnen: hierher gehören z. B. Abschreibungen, Zinsen und Unterhaltung von Immobilien und Maschinen usw. (K_2).

Gewinn wird nicht an den produzierten, sondern an den verkauften, abgesetzten Fabrikaten erzielt; er ist gleich dem Überschuß des Verkaufspreises über die Summe der beiden Kosten [(Verkauf) — ($K_1 + K_2$)]. Während nun die proportionalen Kosten (K_1) gleichmäßig mit der fortschreitenden Verkaufsmenge gedeckt werden, verhält es sich mit den „eisernen Kosten“ ganz anders. Solange der Gewinn an den verkauften Fabrikaten die gesamten eisernen Jahreskosten (K_2) nicht erreicht, solange ist nicht nur kein Gewinn vorhanden, sondern ein Verlust. Im normalen Betrieb wird im Laufe des Geschäftsjahres ein Zeitpunkt eintreffen, wo der Gewinn an den abgesetzten Produkten die gesamten eisernen Jahreskosten genau deckt; mit anderen Worten, wo der Gewinn gleich ist den eisernen Kosten des ganzen Jahres; in diesem Zeitpunkt sind also die eisernen Kosten verdient, so daß die von hier ab verkauften Produkte nur noch mit den proportionalen Kosten belastet werden müssen, der Reingewinn ist also = Verkaufspreis — K_1 .

Je früher im Betriebsjahr dieser Zeitpunkt erreicht ist, desto größer der Jahresgewinn; umgekehrt, je weiter dieser Zeitpunkt gegen das Ende des Betriebsjahres verschoben wird, desto kleiner der Jahresnutzen. Wird dieser Zeitpunkt im Jahr überhaupt nicht erreicht, so arbeitet das Unternehmen mit Verlust. Es ist daher einleuchtend, daß es von größter Wichtigkeit ist, diesen Zeitpunkt, den wir *toten Punkt* nennen, zu bestimmen. Die Methode, den toten Punkt zu bestimmen, wollen wir auf Grund der im vorigen Abschnitt, S. 303 ff., aufgestellten Kalkulation einer Bierbrauerei veranschaulichen.

1. Inventur, Produktion, Absatz im Jahre.

	Menge in hl	Wert in M.	Preis pro hl
1. Januar, Vorrat	3 000	39 000	13,—
Januar—Dezember: Produktion	26 500	464 000	17,3208
Gesamteingang	29 500	503 000	17,061
31. Dezember, Vorrat	5 500	69 000	12,545
1. Januar—Dezember, Absatz	24 000	434 000	18,167
Mehr produziert als abgesetzt	2 500	30 000	12,000

2. Kontenergebnisse.

	Proportionale Kosten (K_1)	Eiserne Kosten (K_2)
	M.	M.
Malz	170 808	—
Hopfen	21 168	—
Kohlen	28 567	—
Arbeitslöhne	29 507	318
Unterhalt der Produktions- mittel	—	25 867
Gehälter	—	21 480
Fuhrpark	—	12 136
Abschreibungen	—	138 779
Allgemeine Spesen	—	5 500
Frachten	3 500	—
Reklame	—	1 250
Provision an Agenten	2 450	—
Zinsen	—	25 600
	<u>Summa 256 000</u>	<u>231 000 ca.</u>
Erlös aus Nebenprodukten	23 000	
Gesamtkosten (K_1)	233 000 (8,79 pro hl)	
Mehr produziert als abge- setzt 2500 hl + ca.	<u>22 000 (8,79 pro hl)</u>	<u>8 000 (3,21 pro hl)</u>
Selbstkosten auf 24 000 hl		
Absatz	<u>211 000 (8,79 pro hl)</u>	<u>223 000 (9,29 pro hl)</u>

3. Berechnung des Jahresgewinns.

		M. pro hl
Habensaldo des Bierkontos		
(Jahresabsatz)	= M. 504 000	hl 24 000 = 21
Selbstkosten K_1 = M. 211,000	—	hl 24 000 = 8,7917
K_2 = M. 223,000	—	hl 24 000 = 9,2917
Summa	M. 434 000	hl 24 000 = 18,0834
Reingewinn	<u>70 000</u>	<u>2,9166</u>

4. Berechnung des toten Punktes.

Der tote Punkt ist erreicht, wenn der Gewinn (ohne Berücksichtigung der eisernen Kosten) aus den abgesetzten Produkten die ganzen eisernen Jahreskosten von M. 223 000 deckt.

Der durchschnittliche Verkaufspreis beträgt . . pro hl = M. 21
 Die proportionalen Kosten betragen „ „ = M. 8,7917
 Der Verkaufspreis jedes abgesetzten Hektoliters
 deckt somit von den eisernen Kosten . . . „ „ = M. 12,2083
 Um die ganzen eisernen Jahreskosten zu decken,
 müssen also abgesetzt werden:
 $223\ 000 : 12,2083 = 18\ 266\ \text{hl.}$

Probe.

Bis zum toten Punkt beträgt der Absatz	= 18 266 hl
der Durchschnittsverkaufspreis . .	= M. 21,— pro hl
die proportionalen Kosten	= M. 8,7917 pro hl
somit ist der Gewinn	<u>M. 12,2083 pro hl</u>

Bis zum toten Punkt ist also der Gewinn = $18\ 266 \times 12,2083 = 222\ 997\ \text{M.}$ (ca. 223 000). An dem Absatz von 18 266 hl bis zum toten Punkt wird also der Gewinn von den eisernen Jahreskosten aufgezehrt; der Reingewinn bis zum toten Punkte = Null. Vom toten Punkte hinweg sind dagegen die eisernen Jahreskosten gedeckt; folglich ist der ganze, die proportionalen Kosten übersteigende Teil des Verkaufspreises ($21 - 8,7917 = 12,2083$ Reingewinn. In der Tat ist dieser an 5734 hl à 12,2083 M. — 70 002 (ca. 70 000, gleich wie in III. errechnet).

5. Bestimmung des toten Punktes nach der Zeit.

Dazu dient, angewendet auf unser Zahlenbeispiel, die Proportion: Jahresabsatz zum Absatz bis zum toten Punkt = 365 : x; oder

$$24\ 000 : 18\ 266 = 365 : x; \quad x = 278\ \text{Tage.}$$

Der tote Punkt ist am 4. Oktober. Da ein Jahresgewinn von M. 223 000 nur die eisernen Kosten deckt, so muß der Tagesgewinn = $223\ 000 : 365 = \text{M. } 611$, der Monatsgewinn = $223\ 000 : 12 = \text{M. } 18\ 583$ betragen. Oder: da täglich M. 611,— eiserne Kosten gedeckt werden müssen, woran ein hl M. 12,2 deckt, so muß der tägliche Absatz = $611 : 12,2 = 51\ \text{hl}$, der Monatsabsatz = $18\ 583 : 12,2 = 1523\ \text{hl}$ betragen. Wenn also der Tagesabsatz unter 51 hl, der Monatsabsatz unter 1523 hl bleibt, so arbeitet der Bierbrauer mit Verlust. Wie man sieht, kann der tote Punkt für jeden Bruchteile des Jahres, für jeden Tag, jeden Monat berechnet werden. Daraus erhellt, welche große Bedeutung der Berechnung des toten Punktes für die Betriebsleitung zukommt.

6. Anwendung auf andere Unternehmungen.

Wenn auch bei gleichmäßigen Produktions- und Absatzverhältnissen die eisernen Kosten auf Grund der letztjährigen Kalkulation sich ungefähr für das nächste Jahr bestimmen lassen, so ist wegen der Veränderlichkeit der Verkaufspreise sowie der Rohstoffpreise die Vorausbestimmung des Gewinnes unsicher; infolgedessen ist die Berechnung des toten Punktes für das kommende oder laufende Jahr problematisch, wenn man die Kalkulation auf die Ergebnisse der letzten Bilanz abstellt. Nur in denjenigen Betrieben, wo Absatz- und Rohstoffpreise und die Löhne sowie die anderen proportionalen Kosten sich ungefähr gleich bleiben, ist der tote Punkt zum voraus annähernd richtig bestimmbar. Wo aber monatliche Kalkulationen gemacht werden — was in jedem gutgeleiteten Betriebe der Brauch ist —, so kann auf Grund der Monatsergebnisse auch für das laufende Jahr der tote Punkt berechnet werden, und zwar, wie wir gesehen haben, nicht nur für den Zeitraum eines Jahres, sondern auch für jede beliebige kürzere Zeit. Die Kalkulation des toten Punktes kann auf die verschiedensten Wirtschaftsbetriebe angewendet werden, so z. B. auf den Detailhandel, die sämtlichen Verkehrsunternehmungen, Theater, den Gasthofs- und Restaurationsbetrieb, den Bergbau, die Landwirtschaft usw.

7. Allgemeine Bedeutung der Kalkulation des toten Punktes.

Um die Bedeutung und Wichtigkeit der Kalkulation des toten Punktes in vollem Umfange zu erfassen, muß hervorgehoben werden, daß dieser nicht nur für jede wirtschaftliche Unternehmung in ihrer Gesamtheit bestimmbar ist, sondern auch für jede als selbständig gedachte und demgemäß buchhalterisch und kalkulatorisch erfaßbare Betriebsabteilung der Gesamtunternehmung, ja sogar für jede in gleicher Weise behandelte Arbeitsstelle, jede Maschine usw. Bei der Kalkulation aller dieser und ähnlicher Teilbetriebe wird es Aufgabe der Buchhaltung und Kalkulation sein, den Aufwand an proportionalen und eisernen Kosten und ihr Verhältnis zu dem Ertrag bzw. zur wirtschaftlichen Nutzleistung rechnermäßig festzustellen. Man wird zugeben, daß es zu den interessantesten und wichtigsten Problemen jedes Wirtschaftsbetriebes gehört, wenn man rechnermäßig ermitteln kann, ob und wie diese oder jene alte oder neue Betriebsabteilung, eine neue Maschine, eine Arbeitsstelle, eine neue Erfindung, ein neues Verfahren in Vergleich zu dem bisherigen sich rentiert, bis zu welchem Punkt man einzig zur Deckung der eisernen Kosten arbeiten muß, wann und wo dieser überschritten ist und die gewinnbringende Periode anfängt.

IV. Differentialkalkulation.

Die kalkulatorische Buchhaltung vermag aber nicht nur auf diese Fragen zu antworten, sondern sie ist auch imstande, ein anderes Problem der kaufmännischen Betriebslehre zu lösen, das in der heutigen Zeit der Kartelle und Schutzzölle, ganz besonders im Hinblick auf die Konkurrenz am Weltmarkt von der größten Wichtigkeit ist, nämlich die Differentialkalkulation, die wie die Berechnung des toten Punktes auch auf der Zerlegung der Selbstkosten in eiserne und proportionale beruht. Zur Veranschaulichung der Differentialkalkulation greifen wir auf die oben dargestellte Kalkulation einer Bierbrauerei zurück.

Vorausgesetzt, es könne bei voller Ausnutzung der Anlage mit dem gleichen technischen, finanziellen und kaufmännischen Apparat Produktion und Absatz von 24 000 hl auf 30 000 hl im Jahre gesteigert werden, dann würden die eisernen Kosten von M. 223 000 unverändert bleiben; nur die proportionalen würden um $8,8 \times 6000 = \text{M. } 52\,800$ anwachsen. Bezüglich der eisernen Kosten kann man zwei Verfahren einschlagen; man kann sie nämlich proportional oder differential auf das Produkt verteilen.

1. Die proportionale Kalkulation. Die eisernen Kosten werden auf 30 000 hl gleichmäßig verteilt, also pro hl = $223\,000 : 30\,000 = \text{M. } 7,40$ pro hl. Die Selbstkosten betragen also pro hl:

$$\begin{array}{r} \text{Proportionale Kosten} = \text{M. } 8,80 \\ \text{Eiserne Kosten} \quad . . = \text{M. } 7,40 \\ \hline \text{Summa} \quad \text{M. } 16,20 \text{ pro hl.} \end{array}$$

Bei gleichbleibenden Verkaufspreisen wird bei steigender Produktionsmenge der Gewinn progressiv zunehmen, wie folgende Tabelle zeigt:

Jährliche Produktions- und Absatzmenge hl	Proportionale Kosten M.	Eiserne Kosten M.	Selbstkosten M.	Verkaufspreis M.	Gewinn per hl	Gewinn insgesamt M.
15 000	8,8	14,9	23,7	21,—	$2,7 \times 15\,000 =$	40 500
18 266	8,8	12,2	21,—	21,—	Verlust	Verlust
20 000	8,8	11,15	19,95	21,—	$0 = 0$	
24 000	8,8	9,3	18,1	21,—	$1,05 \times 20\,000 =$	21 000
30 000	8,8	7,4	16,2	21,—	$2,9 \times 24\,000 =$	70 000
					$4,8 \times 30\,000 =$	144 000

Angesichts dieser rechnungsmäßig feststehenden Tatsachen wird man es begreiflich finden, wenn jeder industrielle Unternehmer die größten Anstrengungen machen muß, seine Anlage bis zur vollen Leistungsfähigkeit auszunutzen, bzw. Produktion und Absatz bis zur Grenze der Produktionsmöglichkeit seiner Fabrik zu vergrößern.

Der Unternehmer kann bei steigender Produktion auch eine andere Preispolitik verfolgen; weil der Gesamtgewinn progressiv zunimmt, kann er, um seinen Absatz zu vergrößern, den Verkaufspreis ermäßigen. Wie der Gewinn steigt, trotzdem der Verkaufspreis von M. 24,— auf 18,— herabgesetzt wird, vorausgesetzt, daß infolge der Preisermäßigung der Absatz von 15 000 auf 30 000 hl steigt, zeigt folgende Tabelle:

Verkaufspreis M.	Absatz hl	Selbstkosten M.	Gewinn pro hl M.	Gewinn überhaupt	
				M.	M.
24,—	15 000	23,70	—,30	$—,30 \times 15\,000 = 4\,500$	
22,—	18 266	21,—	1,—	$1,— \times 18\,266 = 18\,266$	
21,—	20 000	19,95	1,05	$1,05 \times 20\,000 = 21\,000$	
20,—	24 000	18,10	1,90	$1,90 \times 24\,000 = 46\,000$	
18,—	30 000	16,20	1,80	$1,80 \times 30\,000 = 54\,000$	

Zusammenfassung: Bei proportionaler Verteilung der eisernen Kosten fällt der Selbstkostenpreis, bei gleichbleibenden Verkaufspreisen steigt daher der Gewinn.

Hieraus leiten wir folgenden Betriebsgrundsatz ab:

Kann man durch Preisherabsetzung die Absatzmenge bis zur Grenze der Leistungsfähigkeit der Anlage vergrößern, so vergrößert sich der Gewinn trotz erheblicher Preisermäßigung, falls diese kleiner ist als die Verbilligung der Produktionskosten.

Dieses Gesetz trifft nicht nur bei der Bierbrauerei zu, sondern bei allen industriellen Betrieben, z. B. bei der Mülerei, wie aus folgender Tabelle ersichtlich ist, die ein Fachmann in der Vossischen Zeitung veröffentlichte:

Tagesproduktion eines Müllereibetriebes	Beschäftigungsgrad in Prozent und Mahllohn in Mark für die Tonne Weizen							
	100—85	85—75	75—65	65—55	55—45	45—35	35—25	25—15
bis 49 To. .	16	17	19	21	24	27	31	36
über 50—99 „ .	15	16	18	20	23	26	30	35
„ 100—149 „ .	14	15	17	19	22	25	29	34
„ 150—199 „ .	13	14	16	18	21	24	28	33
„ 200—249 „ .	12	13	15	17	20	23	27	32
„ 250 „ .	11	12	14	16	19	22	26	31

Die Mahlkosten für eine Tonne Weizen wachsen bei abnehmender Größe der Mülereianlage und bei abnehmendem Beschäftigungsgrad. Im günstigsten Falle, bei vollausgenutztem Großbetrieb (250 Tonnen Tagesproduktion und 85—100% Beschäftigungsgrad) betragen die Mahlkosten M. 11,—; sie steigen im ungünstigsten Fall, bei einem nur

zu einem Fünftel ausgenutzten Kleinbetrieb (bei 49 Tonnen Tagesproduktion und 15—25% Beschäftigungsgrad) auf M. 36, also von 100% auf 330%. Selbst innerhalb des Großbetriebs wachsen die Kosten von M. 11 bei voller Ausnutzung der Müllerei auf M. 31 bei einem Beschäftigungsgrad von 15—25%. Von wesentlicher Bedeutung ist, daß der vollbeschäftigte Kleinbetrieb mit M. 16 Mahlkosten billiger produziert als die Großmüllerei mit 15—50% Beschäftigungsgrad. Ähnliche Verhältniszahlen lassen sich fast bei allen industriellen Unternehmungen feststellen; sie sind größtenteils auf die eisernen Kosten zurückzuführen, die bei abnehmendem Beschäftigungsgrad gleich bleiben und daher die Produktionseinheit um so höher belasten, auf eine je kleinere Zahl von Einheiten sie verteilt werden müssen; sodann auf die degressiven Kosten, die, auf die Einheit bezogen, mit der Vergrößerung der Betriebsanlagen abnehmen. Das erste Bestreben eines Unternehmers muß daher dahin gehen, einen hundertprozentigen Beschäftigungsgrad zu erreichen. Erst wenn er dieses Ziel erreicht hat, kann er darangehen, die Betriebsanlagen zu vergrößern; lohnend ist der Übergang zum Großbetrieb aber nur dann, wenn der Unternehmer mit Sicherheit darauf rechnen kann, für die vermehrte Produktion lohnenden Absatz zu finden.

2. Differentialkalkulation. Sie besteht darin, daß man die eisernen Kosten nicht proportional, sondern differential auf die ganze Produktionsmenge verteilt, d. h. man schlägt sie gänzlich oder doch überwiegend auf die normale Produktions- und Absatzmenge von 24 000 hl, so daß man die Mehrproduktion von 6000 hl ausschließlich nur mit den proportionalen Kosten belasten muß. Die Kalkulation stellt sich in diesem Falle wie folgt:

Produktions- und Absatzmenge	Proportionale Kosten M.	Eiserne Kosten M.	Gesamtkosten M.	Selbstkosten pro hl M.
a) 24 000 hl	211 000 = 8,80 pro hl	223 000 = 9,30 pro hl	434 000	18,10
b) 6 000 hl	52 800 = 8,80 „ „	„ „ „ „ „ „ „	52 800	8,80
Summe: 30 000 hl	263 800 = 8,80 pro hl	223 000	486 000	

Die Selbstkosten der letzten 6000 hl kalkulieren sich also nur auf 8,8 M. pro hl. Der Unternehmer kann daher mit dieser Mehrproduktion außerhalb seines Kartellgebietes mit außergewöhnlich niedrigen Preisen die Konkurrenz aufnehmen oder den Absatz im Ausland versuchen; wenn er dabei auch erhebliche Kosten für Transport und Zölle aufwenden muß, so kann er gleichwohl mit Erfolg auf Grund seiner Differentialkalkulation mit den ausländischen Fabrikaten konkurrieren. Angenommen, er könne die Mehrproduktion zum Preise von nur 12 M.

absetzen, so würde sich dennoch ein Mehrge Gewinn von $6000 \times 3,2 = 19\,200$ M. ergeben. Die Verhältnisse liegen nicht bei allen Industrien so günstig wie in unserem Beispiel, wo die eisernen Kosten mehr als die Hälfte der Selbstkosten ausmachen; da aber bei sämtlichen industriellen Produkten die eisernen Kosten einen kleineren oder größeren Prozentsatz der Selbstkosten ausmachen, so können auch sozusagen für alle Produkte Differentialkalkulationen aufgestellt werden. Daß unter der Herrschaft der Kartelle und Schutzzölle fast bei sämtlichen Exportindustrien davon Gebrauch gemacht wird, ist offenkundig. Wenn z. B. in der Vorkriegszeit der Exportpreis für deutsche Kohlen, Eisen und Mehl ganz erheblich billiger war als die bezüglichen Inlandspreise, wenn in Nordamerika eine Schreibmaschine für 100 Dollar, nach Europa exportiert dagegen zu 50 Dollar verkauft wurde, wenn die Eisenbahnfracht von Mannheim bis Genua billiger ist als die von Luzern nach Mailand, so beruhen alle diese und ähnliche Erscheinungen auf der Differentialkalkulation, ganz besonders dann, wenn die betreffende Unternehmung den Hauptabsatz im Inland hat, wo sie durch hohe Zölle gegen die ausländische Konkurrenz geschützt ist, so daß sie für die Exportware nur die proportionalen Kosten kalkulieren muß. Anders verhält es sich mit denjenigen Industrien, die in der Hauptsache auf den Export angewiesen sind¹⁾.

V. Zusammenfassendes Urteil über die kalkulatorische Buchhaltung.

Wir mußten uns bei Behandlung der kalkulatorischen Buchhaltung auf einige wenige typische Beispiele beschränken. Sie sinngemäß auf die verschiedensten Rechnungsgebiete in Handel und Industrie anzuwenden, müssen wir dem denkenden Kaufmann überlassen, um so mehr, weil an diesen Beispielen Zweck, Mittel und Methode dieses Gebietes der Buchhaltung veranschaulicht worden sind²⁾. Jedenfalls wird jedermann aus den Belehrungen, die wir in diesem Abschnitt geboten

¹⁾ Auf der Differentialkalkulation beruht die Erscheinung des „Dumpings“, d. i. die Preisschleuderei im Auslande. Von der deutschen Eisen- und Stahlindustrie vor dem Weltkriege besonders geübt, mußten Amerika und England, insbesondere „Anti-Dumping“ — Maßnahmen treffen. — Es ist aber besonders zu betonen, daß die Erscheinung des Unterbietens von seiten deutscher Fabrikanten im Auslande nach dem Weltkriege nicht Dumping ist (daher die neue „Anti-Dumping-Bill“ in England einen mehr agitatorischen Namen trägt, da sie sich aus dem niedrigen Valutastande der Mark, nicht aus Differentialkalkulation ergibt.

²⁾ Ausführliche Studien hierüber finden sich in meinem Buche: Kalkulation und Statistik im genossenschaftlichen Großbetrieb (Verlag Verband schweizerischer Konsumvereine, Basel); oder in meiner Abhandlung: Konsumverein und Warenhaus im Licht der Kalkulation (im Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik, 31. Bd., 2. Heft, Verlag von J. C. B. Mohr, Tübingen).

haben, und aus den mannigfachen Anwendungen auf die Praxis die Überzeugung gewinnen, daß gerade die kalkulatorische Buchhaltung die Krone des kaufmännischen Rechnungswesens bildet. Es möchte damit auch bewiesen sein, was wir a priori im Motto dieses Werkes behauptet haben:

Die Buchhaltung ist die unfehlbare Richterin der Vergangenheit, die notwendige Begleiterin und Führerin der Gegenwart und die zuverlässige Ratgeberin der Zukunft jeder wirtschaftlichen Unternehmung.

H. Prinzipien und Organisation der Fabrikbuchhaltung¹⁾.

I. Ableitung der Grundsätze aus der besonderen Art des Kreislaufes des industriellen Vermögens.

Es gibt nur ein System der doppelten Buchhaltung. Die Anwendung auf die verschiedenen Wirtschaftsarten sind nur Anpassungen an ein und dasselbe System auf die besondere Art des Kreislaufes des Geschäftskapitals, der durch dieses System rechnungsmäßig dargestellt werden soll. Wenn dieser auf S. 17 entwickelte Grundgedanke auf die Fabrikbuchhaltung angewendet werden soll, so muß folgerichtig zunächst untersucht werden, welcher Unterschied zwischen dem Kreislauf des kaufmännischen Kapitals und dem des industriellen Kapitals besteht. Schon auf S. 195 ist darauf hingewiesen worden, daß der Wesensunterschied zwischen Warenhandel und Fabrikhandel im Wareneingang besteht; der Kaufmann kauft seine zum Wiederverkauf bestimmten Waren zu festen, durch Kaufverträge bestimmten Preisen aus dritter Hand; der Industriekaufmann muß seine Fabrikate, die er mit Gewinn wieder verkaufen will, und die daher auch als Waren gelten müssen, selbst erzeugen. Auf dieser Verschiedenheit in der Art der Erwerbung der Ware beruht auch die Verschiedenheit dieses Kreislaufes des Geschäftskapitals; folgerichtig auch der Unterschied im Rechnungswesen vom Warenhandel und Fabrikhandel, d. h. in Kalkulation und Buchführung. Der Fabrikkaufmann muß den Herstellungspreis der von ihm erzeugten Fabrikate aus den gesamten Fabrikationskosten kalkulieren, eine Aufgabe, die um so schwieriger wird, je komplizierter der Fabrikationsprozeß ist. Der Unterschied zwischen der Buchführung eines reinen Handelsgeschäftes und der einer industriellen Unternehmung liegt daher in der Verschiedenheit der Kalkulation. Im ersten Falle kommt sie mit einem einheitlichen Warenkonto, das bei der vervoll-

¹⁾ Es sei hier auf die Erklärungen auf Seite 76—80 (Kontensystem); 195 (Grundbegriffe); 213 (Produktivausgaben); 295 ff. (Kalkulatorische Buchhaltung) verwiesen.

kommneten Buchführung, wie wir sie gesehen haben, in ein Einkaufs- und Verkaufskonto zerlegt werden kann aus. Die Fabrikbuchhaltung muß dagegen an Stelle dieses einheitlichen Warenkontos mittels eines ganzen Systems von Konten den Herstellungspreis kalkulieren. Der Grad der Vollkommenheit der Fabrikbuchhaltung liegt ausschließlich in der kleineren oder größeren Anzahl der Konten, die den ganzen Fabrikationsprozeß rechnermäßig kontrollieren. Jede Fabrikbuchhaltung, ob sie auf der primitivsten Stufe stehenbleibt oder ob sie mit einem ausgebildeten Kontenapparat alle Fabrikationsprozesse aufs genaueste verfolgt, gipfelt in einem und demselben Schlußergebnis, d. i. in der Feststellung des Herstellungspreises der Fabrikate. In dieser verschiedenen Art der Feststellung des Einkaufspreises mit Hilfe eines einheitlichen Warenkontos im Warenhandel oder des Herstellungspreises im Fabrikhandel mittels einer kleineren oder größeren Zahl von Fabrikationskonten besteht der Wesensunterschied zwischen kaufmännischer Buchhaltung und Fabrikbuchhaltung.

In diesem Wesensunterschied ist auch der damit zusammenhängende Unterschied in der Beschaffenheit und Zusammensetzung des kaufmännischen und industriellen Geschäftsvermögens einbegriffen. Das Geschäftsvermögen des Warenkaufmanns besteht entweder ausschließlich oder doch zum größten Teile aus umlaufenden Wirtschaftsgütern, die Ware geht in unverändertem Zustand durch seine Hand; kann er seinen Handel in Mietsräumen betreiben, so hat er kein Anlagevermögen nötig. Er muß nur dann einen Teil desselben investieren, wenn er eigene Gebäude für Bureau, Lager und Verkaufsmagazine verwendet. Dagegen der Fabrikant muß zwecks Herstellung seiner Waren einen großen Teil seines Geschäftsvermögens investieren; sein Anlagevermögen besteht aus Grundstücken, Fabrikgebäuden, Kraft- und Arbeitsmaschinen, Werkzeugen, Motoren, Transportanlagen usw., wie dies aus dem auf S. 76—79 entwickelten Kontensystem ersichtlich ist. Die Konten der Fabrikbuchhaltung, die dieses Anlagevermögen zu kontrollieren, nach Bestand, Zugang und Abgang und dem bezüglichen Kostenaufwand festzustellen haben, gehören also auch zu dem Komplex jener dem Fabrikbetriebe charakteristischen Konten, die zur Ermittlung des Herstellungspreises der Fabrikate dienen.

Alle übrigen geschäftlichen Operationen, welche die Fabrikbuchhaltung zu kontrollieren hat, bleiben dieselben wie im Betriebe des Warenhandels: hierher gehören beispielsweise der Bargeldverkehr, der gesamte Kreditverkehr mit Lieferanten und Kunden, der Bankverkehr, der Wechselverkehr, die gesamte Verkaufstätigkeit usw. Daher ist auch der ganze Aufbau der Fabrikbuchhaltung, von der Eingangsbilanz bis zur Schlußbilanz, die Organisation der Buchführung durchaus dieselbe wie in der kaufmännischen Buchhaltung. Ebenso sind die all-

gemeinen Grundsätze der Buchhaltung, wie sie im ersten Teile entwickelt worden sind, die gleichen innerhalb derjenigen Konten, die das Charakteristikum der Fabrikbuchhaltung bilden, d. h. der Fabrikationskonten.

Auf einen formellen Unterschied haben wir schon auf S. 213 hingewiesen; er besteht in der verschiedenen Auffassung der Fabrikationskosten und der Handlungsunkosten. Während die kaufmännische Buchhaltung die Handlungsunkosten als Verlustausgaben auffaßt und demgemäß als Verluste verbucht, werden im allgemeinen die Fabrikationskosten als Elemente der Selbstkosten der Fabrikate behandelt. Eigentlich bedeutet diese Auffassung nur eine Kongruenz zwischen dem Warenkonto des Kaufmanns und dem Fabrikationskonto des Fabrikanten. Dieser muß den Herstellungspreis der Fabrikate aus dem gesamten Kostenaufwand zusammensetzen, geradeso wie wenn er die Fabrikate aus dritter Hand gekauft hätte, mit dem einzigen Unterschied, daß er sich dabei nicht selbst betrügen darf. Das würde geschehen, wenn er einen Gewinnaufschlag hineinkalkulieren würde, den er noch nicht erzielt hat. Daraus leiten wir den wichtigsten Grundsatz für die Kalkulation und Fabrikbuchhaltung ab: In jedem Stadium des Veredelungsprozesses durch die Fabrikation gehört nur derjenige Aufwand von Material, Löhnen, Unkosten, Kapitalnutzungen usw. zu den Herstellungskosten des Produktes, der bis zu dem betreffenden Moment tatsächlich gemacht worden ist. Diesen Aufwand im einzelnen und insgesamt zu ermitteln und kontenmäßig zu kontrollieren, das ist Zweck und Ziel jeder Fabrikbuchhaltung. Daraus geht auch hervor, daß Fabrikbuchhaltung und Kalkulation zusammengehören, daß die eine nicht ohne die andere bestehen kann. Die Fabrikbuchhaltung gehört also in bezug auf den Teil, der ihr Charakteristikum bildet, zu den Problemen der kalkulatorischen Buchhaltung; es müssen daher beide Teile sachgemäß und zweckmäßig miteinander verbunden werden, sich wechselseitig ergänzen und kontrollieren. In der Art und Weise, wie die Fabrikbuchhaltung dieser Hauptanforderung — organischer Zusammenhang zwischen Kalkulation und Buchhaltung — entspricht, liegt auch der Maßstab für die Beurteilung jeder Fabrikbuchhaltung. Wenn sie diesen Anforderungen nicht genügt, so entspricht sie auch weder der Wissenschaft noch den Bedürfnissen der Praxis. Wird z. B. die Kalkulation eines einzelnen Produktes außerhalb des Zusammenhanges mit der Buchhaltung auf rein betriebstechnischer Grundlage aufgestellt, also in keinen organischen Zusammenhang weder mit dem Vermögen noch mit dessen Zunahme oder Abnahme gebracht, so kann eine derartige Kalkulation grundfalsch sein. Wird umgekehrt der Herstellungspreis des Fabrikats nicht

gleichzeitig mit der Fertigstellung desselben kalkuliert und werden die Fabrikationskosten — was in der Praxis noch sehr häufig der Fall ist — erst am Ende des Jahres in ihrer Gesamtheit dem Fabrikationskonto belastet, so tappt man das ganze Jahr im Dunkeln. Man verkauft Fabrikate, ohne deren Herstellungspreis zu kennen; die Fabrikbuchhaltung ist infolgedessen während des ganzen Jahres in einem Zustand der Unfertigkeit und Mangelhaftigkeit.

II. Betriebsbuchhaltung und kaufmännische Buchhaltung eine organische Einheit.

Die der Fabrikbuchhaltung eigentümlichen Konten, d. h. der Konten, welche die Herstellungskosten gleichzeitig mit ihrer Entstehung zu buchen und zu kontrollieren haben, werden in ihrer Zusammensetzung gewöhnlich als Betriebsbuchhaltung bezeichnet. Aus dem Gesagten wird klar, daß diese Betriebsbuchhaltung nichts anderes als ein integrierender Bestandteil der gesamten Fabrikbuchhaltung sein kann. Man kann also wohl einzelne Arbeitsstellen für die Kalkulation und Betriebsbuchhaltung einrichten, aber immer müssen diese als unentbehrliche und notwendige Teile in organischer Verbindung mit der gesamten Fabrikbuchhaltung bleiben; sie gehören zu einem und demselben organischen Ganzen, wie Haupt und Glieder des menschlichen Körpers.

Die mehrerwähnten charakteristischen Konten der Fabrikbuchhaltung, die wir unter dem Sammelnamen Fabrikationskonten, richtiger gesagt Konten für die Berechnung des Herstellungspreises der Fabrikate, zusammenfassen, werden eingeteilt in:

1. Konten für den Bestand der Fabrikanlage, sowie die hierzu gehörigen Konten für deren Erhaltung, Aufwand an Zinsen, Amortisation, Erneuerung usw.

2. Konten für Roh- oder Hilfsstoffe.

3. Konten für die Fabrikationskosten: Menschliche Arbeit (Gehälter und Löhne), tierische Arbeit (Zugtiere), Maschinenarbeit (Kraft- und Arbeitsmaschinen, Werkzeuge, Gas, Wasser, Elektrizität usw.).

4. Konten für die Regie und die allgemeine Verwaltung: Verwaltungskosten, Steuern, Abgaben usw.

Die Kosten für den Vertrieb, d. h. die gesamten Verkaufskosten, gehören allerdings zu den Selbstkosten der Fabrikate, aber nicht zu ihren Herstellungskosten, und sind daher auch keine Fabrikationskosten. Es besteht in dieser Beziehung kein Unterschied zwischen kaufmännischer und Fabrikbuchhaltung.

Je ausgebildeter das System der Fabrikationskonten ist, desto genauer können die Herstellungskosten des Produktes kalkuliert und kontrolliert werden. Beispielsweise werden diese Konten in einem Kohlenbergwerk tatsächlich in viele Hunderte zerlegt; es wird sogar

kontenmäßig festgestellt, für wie viele Tausendstel eines Pfennigs Nägel zu einer Tonne Kohle verbraucht werden.

III. Typen der Fabrikbuchhaltung.

Die Anwendung der oben entwickelten Grundsätze auf die tausend verschiedenen Arten der industriellen Unternehmungen liegt nicht in der Aufgabe dieses Werkes. Es wird genügen, wenn die Grundsätze der Fabrikbuchhaltung, die für alle Arten der Betriebe gelten, an einigen typischen Beispielen illustriert werden. Es bleibt uns daher die Aufgabe, die tausend möglichen Formen, Arten und Stufen der industriellen Betriebe auf einige wenige Grundformen zurückzuführen und an ihnen die Anwendung der entwickelten Grundsätze für die Kalkulation und Buchführung zu zeigen. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheiten im Rechnungswesen lassen sich die Industrien in drei Typen einteilen:

Erster Typus: Fabrikation eines einheitlichen Produktes, bei dem die verschiedenen Stadien des Veredelungsprozesses weder kalkulatorisch noch buchhalterisch erfaßt werden können. Beispiele: Fabrikation von Nägeln, Schrauben und Drahtstiften durch automatische Maschinen; Bierbrauereien; Ziegeleien; Molkereien; Hochöfen; Bergbau usw.

Zweiter Typus: Arbeitsfortsetzung: Fabrikation von einheitlichen Produkten, die bei ihrem Veredelungsprozeß verschiedene Fabrikationsstufen durchmachen und dabei auch verschiedene Werkstätten, Säle, Fabriken durchlaufen, und zwar derart, daß sie in ihren einzelnen Stadien kalkulatorisch und buchhalterisch erfaßt werden können. Beispiele: Porzellan, künstlicher Dünger, Möbel, gemischte Betriebe.

Bei allen diesen Fabrikationsprozessen wird das Endprodukt der einen Betriebsabteilung zum Rohprodukt der nächsten Veredelungsstufe.

Dritter Typus: Fabrikation durch Arbeitszerlegung: Entweder Herstellung der verschiedenen Bestandteile eines Fabrikates in verschiedenen Teilbetrieben und nachherige Zusammensetzung der fertigen Bestandteile (Uhren, Telephon, Maschinen), oder aber Herstellung von Fertigfabrikaten in jeder der verschiedenen Betriebsabteilungen. Beispiele: Dampfmaschinen und Dynamomaschinen; Nähmaschinen und Stahlfedern; Ziegel und Zement; Produkte der chemischen Industrie usw.

So leicht diese Gruppierung der industriellen Unternehmungen in die drei Typen auch scheinen mag, um so schwieriger wird in der Praxis die Einordnung eines bestimmten Fabrikbetriebes in diese drei Gruppen, einfach aus dem Grunde, weil es für die ungezählten Arten und Größen der Betriebe verschiedene Übergangsstufen und Kombinationen gibt.

Wenn z. B. eine Fabrik des ersten Typus ein einheitliches Massenprodukt in verschiedenen Qualitäten herstellt, wie es fast immer der Fall ist, so klassiert diese Fabrik nicht zur dritten, sondern zur ersten Gruppe. Man behilft sich etwa damit, daß man die Kalkulation auf eine mittlere oder eine am häufigsten produzierte Qualität richtet und für die geringeren und besseren Qualitäten den Preis nach unten und oben möglichst sachgemäß abstuft. Aber eben diese Preisabstufungen richtig festzusetzen, bleibt in jedem Einzelfalle ein schwieriges Kalkulationsproblem (Stahl, Zucker, Ziegel, verschiedene Garnnummern in den Spinnereien usw.).

Die Baumwollspinnerei, zum ersten Typus gehörend, gliedert sich in viele Veredelungsstufen: Putzerei, Karderei, Mischung und Kämmlerei, Vorspinnerei, Spinnerei, Zwirnerei, Ausrüsterei, Verpackung. Wollte man diese acht Veredelungsstufen kalkulatorisch und buchhalterisch gesondert behandeln, so würde die Spinnerei zum zweiten Typus gehören. Inwieweit dies praktisch möglich oder unmöglich, nötig oder unnötig ist, muß in jedem Einzelfalle der Fachmann entscheiden. Sicher ist, daß in die Kalkulation sämtliche Kosten dieser Veredelungsstufen, und zwar gesondert, gehören, schon wegen der Preisfestsetzung der Halbfabrikate bei Anlaß der Inventur, sodann um die Leistungsfähigkeit einer bestimmten Maschine oder einer Arbeitergruppe zu kontrollieren und mit anderen zu vergleichen. Sicherlich liegt hierin auch ein schwieriges Problem.

Auch in der Schuhfabrik stoßen wir auf ähnliche Schwierigkeiten. Ein Paar Schuhe macht auf seinem Werdegang durch die Fabrik mehrere hundert Veredelungsstufen durch; es läuft bis zur Fertigstellung durch ca. 300 Paar Menschenhände und nimmt ca. 50 verschiedene Maschinen in Anspruch. Die genaue Kalkulation muß die Kosten jeder dieser Arbeitsstufen sukzessive in die Herstellungskosten gesondert aufnehmen; die Betriebsbuchhaltung dagegen kann verschiedene Arbeitsprozesse, nach Fabriksälen geordnet, zusammenfassen.

Die Gruppenbildung ist auch beim dritten Typus nötig. Wenn z. B. eine chemische Fabrik tausend Arten von pharmazeutischen Präparaten, oder eine elektrotechnische Fabrik ebensoviel verschiedene Apparate herstellt, so können die Schwierigkeiten in der Betriebsbuchhaltung, die aus der großen Zahl von verschiedenen Produkten entstehen, nur durch Zusammenfassung in eine beschränkte Anzahl von Gruppen gelöst werden¹⁾.

Bei diesen und vielen anderen Problemen, die sich der praktischen Ausführung der theoretischen Grundsätze in der Kalkulation und Buch-

¹⁾ Eine der größten Fabriken der Elektrotechnik, die über tausend verschiedene Apparate herstellt, faßt diese kalkulatorisch und buchhalterisch in zehn Gruppen zusammen.

haltung ergeben, bilden die ökonomischen Grenzen der Rechnungsführung und der Kontrolle für den Unternehmer ein so wichtiges Thema des gesamten Industriebetriebs, daß wir ihm am Schluß des Werkes einen besonderen Abschnitt widmen müssen.

IV. Grundlehren für die industrielle Kalkulation in ihrem Verhältnis zur Buchhaltung.

Aus dem eben entwickelten Endzweck desjenigen Teils der Fabrikbuchhaltung, der den Wesensunterschied zwischen ihr und der kaufmännischen Buchhaltung bildet, geht hervor, daß die Besonderheit in der Aufgabe der Fabrikbuchhaltung in der Feststellung der Produktionskosten besteht. Die Kalkulation des Herstellungswertes der Fertigfabrikate ist daher Zweck und Ziel der Buchführung jeder industriellen Unternehmung. Buchhaltung und Kalkulation sind hier so eng miteinander verbunden und voneinander abhängig, daß man nicht das eine Lehrgebiet von dem anderen trennen kann. Deshalb sind wir genötigt, hier die Grundlehren der industriellen Kalkulation einzuschalten. Da eine nur annähernd vollständige Behandlung dieses großen Lehrgebietes weit über den Rahmen dieses Werkes hinausgehen würde, müssen wir uns mit der Aufstellung der wichtigsten Grundlehren in Form von Schlußsätzen begnügen:

1. Die Herstellung muß als ein zusammengesetzter Einkauf von Rohwaren, Materialien, menschlicher Arbeit, Naturkräften, Maschinenarbeit, Leistungen von Hilfsbetrieben, Zinsen für Kapitalbenutzung usw. behandelt werden; jeder zur Herstellung des Ganzen notwendige Faktor muß in Geld abgemessen werden. Jede Leistung ist entgeltlich. Die Werte werden entweder von außen bezogen; dann ist der Einkaufspreis entscheidend, oder sie werden selbst erzeugt; dann ist der Selbstkostenwert maßgebend; die Kalkulation richtet sich daher zuerst auf diese Teilleistungen, Zwischenprodukte; die Gesamtkalkulation zerfällt daher in Teilkalkulationen.
2. Daher muß der Produktionsvorgang in Teilbetriebe und Hilfsbetriebe zerlegt werden. Jedes solche Glied ist als selbständige Unternehmung mit eigener Verwaltung aufzufassen. Jedes kalkulatorische Glied tritt als Nehmer und Geber, als Käufer und Verkäufer auf. Ankauf entweder von außen oder von anderen Betrieben; Verkauf an andere Betriebe oder an das Lager der Fertigwaren bzw. verkäuflicher Nebenprodukte oder Abfälle. Bei diesem Kaufen und Verkaufen zwischen den einzelnen Gliedern gibt es weder Gewinn noch Verlust; ergeben sich bei Inventur solche, so sind es Kalkulationsfehler, die korrigiert werden müssen. Solche Fehler kommen namentlich dann vor, wenn die Kalkulation, los-

gelöst von der Buchhaltung, selbständig vom Techniker aufgestellt wird, etwa auf Grund von Verhältniszahlen für die Zuschläge der Unkosten, die lediglich auf Erfahrungstatsachen, auf Betriebsverhältnisse früherer Betriebsperioden berechnet worden sind. Hier muß die Buchhaltung zu Hilfe kommen; auf Grund von Probe-, Zwischen- oder Jahresbilanzen stellt sie die tatsächlichen Produktionskosten fest und nimmt die nötigen Korrekturen an der Vorkalkulation vor.

3. Es gibt Hilfsbetriebe, Zwischenbetriebe und Teilbetriebe (wenn verschiedene Produkte, z. B. Ziegel und Zement, erzeugt werden).

a) Hilfsbetriebe:

a) Raum- verwaltung	}	Sollwerte: Zinsen, Abschreibung, Unterhalt des Fabrikgebäudes.
		Habenwerte: Mietzinsen zu Lasten jedes Betriebs; Raummiete verteilt nach beanspruchtem Raum.
b) Kraft- verwaltung	}	Soll: Zins, Amortisation, Unterhalt, Kohlen, Löhne usw. für die Kraftmaschinen und Transmissionen.
		Haben: Kraftverkauf an die einzelnen Betriebe nach Maßgabe der verbrauchten Kraft.
c) Lohn- verwaltung	}	Soll: Ausgaben für menschliche Arbeit aller Art.
		Haben: Berechnung der Arbeitskosten (Löhne), jedes Betriebes und Belastung nach Maßgabe der in Anspruch genommenen Arbeit.
d) Reparaturwerkstätte,		Lichtanlage, Heizung, Werkzeuge, Arbeitsmaschinen usw. sind ähnlich zu behandeln wie a—c.
e) Rohstoff- verwaltung	}	Soll: Einkauf vom Markt + Einkaufs-, Transport- und Lagerkosten; Abfälle von den Betrieben zwecks Wiederverwendung.
		Haben: Verkauf von Waren an alle einzelnen Betriebe.

Wichtiges Prinzip: Man behandle Rohstoffe genau wie Geld. Belege für jeden Eingang und Ausgang; Probe wie Kassasturz. Magazinverwalter gleich wie Kassierer.

- f) Allgemeine Verwaltung $\left\{ \begin{array}{l} \text{Soll: Gehälter, Bureau, Steuern, Raum,} \\ \text{Heizung usw.} \\ \text{Haben: Verteilt auf Produktion und Absatz.} \end{array} \right.$
- b) Zwischen- und Teilbetriebe, z. B. Gießerei, Schmiede, Schlosserei usw.
- $\left\{ \begin{array}{l} \text{Soll: Was jeder Teilbetrieb von den Hilfs-} \\ \text{betrieben oder von anderen Teil-} \\ \text{betrieben empfängt.} \\ \text{Haben: Was jeder an andere Betriebe oder} \\ \text{an das Lager fertiger Waren abgibt.} \end{array} \right.$
4. Die summarische Kalkulation läßt die inneren Beziehungen zwischen den Teil- und Hilfsbetrieben unberücksichtigt, belastet das Fabrikationskonto für die von außen gekauften Rohwaren, Hilfsstoffe, Löhne, Gehälter, Regie und setzt im Haben des Fabrikationskontos die reinen Verkaufswerte ein, berechnet Gewinn in Bausch und Bogen.
5. Die kalkulatorische Buchhaltung folgt dem oben beschriebenen Kalkulationsvorgang mit Hilfe der Konten; belastet das Konto fertiger Waren für den kalkulierten Herstellungspreis — oft auch zu bloßen Normalpreisen; führt ein besonderes Verkaufskonto und kann daher den Betriebsgewinn annähernd jederzeit berechnen. Sie organisiert gleichzeitig das System der Nachkalkulation.
6. Die Veranschaulichung der Grundlehren folgt in den Tabellen VI b (S. 328) und VII (S. 332).

V. Zusammenfassung der Grundsätze der industriellen Kalkulation.

1. Die industriellen Betriebskosten bzw. die Summe der Selbstkosten der abgesetzten Fabrikate besteht aus zwei grundverschiedenen Teilen, die in der Kalkulation gesondert aufgeführt werden müssen, den Produktionskosten und den Absatzkosten (Betriebs- und Vertriebskosten). Die ersteren sind wiederholt angegeben worden (Material, Löhne und Zusatzkosten); sie ruhen auf den Halbfabrikaten, die in der Fabrik hergestellt worden sind. Die Absatzkosten bestehen in den Auslagen für Bureau, kaufmännische Leiter und Angestellte, Reisende, Agenten, Filialen, Syndikate, Propaganda, Lagerkosten, Versandkosten, Inkassospesen, Verlust an Debitoren usw.; sie ruhen auf den abgesetzten Fabrikaten. Da die Menge der erzeugten Waren nicht gleich ist der Menge der abgesetzten Waren und auch sonst aus betriebs- und

bilanztechnischen¹⁾ Gründen die Produktionskosten von den Absatzkosten getrennt werden müssen, so ergibt sich folgender Grundsatz:

Die Kalkulation, die nicht die Produktionskosten und die Absatzkosten gesondert aufführt, ist irreführend, unvollkommen und entspricht weder den wissenschaftlichen, noch den rechtlichen, noch den wirtschaftlichen Forderungen.

2. Die Fertigfabrikate sind in der Regel ohne, in besonderen Fällen mit einem festen Gewinnzuschlag an die Verkaufsabteilung zu kalkulieren.

Grundsatz: Der Fabrikhandel arbeitet mit gegebenen, durch die Kalkulation bestimmten Einstandspreisen, wie der Warenhandel.

3. Die Produktionskalkulation zerfällt zeitlich und sachlich in drei Stadien, in die Vorkalkulation, die effektive Kalkulation und die Nachkalkulation.

a) Die Vorkalkulation ist in der Regel Sache des technischen Fachmannes, fußt mit Bezug auf die Löhne und Zusatzkosten auf Erfahrungstatsachen und Angaben aus der Buchhaltung und Statistik; sie hat daher den Charakter des Voranschlags.

b) Die effektive Kalkulation verfolgt rechnerisch genau den Werdegang des Produktes und setzt die tatsächlichen Produktionskosten fest.

c) Die Nachkalkulation ist Sache des Buchhalters und hat die effektive Kalkulation mit dem Voranschlag zu vergleichen, die Differenzen zwischen beiden im einzelnen und gesamten festzustellen.

Grundsatz: Die Vorkalkulation des Technikers muß durch die Nachkalkulation des Buchhalters kontrolliert werden.

4. Die Kalkulation muß den Werdegang des Produktes nach Menge und Wert rechnerisch verfolgen und die einzelnen Stadien des Veredelungsprozesses kalkulatorisch auseinanderhalten und sondern; daher muß

¹⁾ Nicht nur bei der Inventur zum Zwecke der Bilanzaufstellung, sondern überhaupt in jedem Zeitpunkt der Bewertung darf ein Ganz- oder Halbfabrikat nur mit der Summe von Kosten belastet werden, die bis zum betreffenden Zeitpunkt tatsächlich aufgewendet worden sind (vgl. S. 316). Eine Bilanz müßte daher als grundfalsch bezeichnet werden, die auf Grund einer Bewertung der Fertigfabrikate aufgestellt ist, welche die Verkaufskosten, die ja in Wirklichkeit noch nicht entstanden sind, enthalten würde. Anders verhält es sich mit den Kosten für die in Auftrag genommenen, abgeschlossenen Fabrikationsaufträge; der wirklich gemachte Kostenaufwand für Gewinnung dieser Aufträge bildet selbstverständlich ein Kalkulationselement, das bei der Bewertung zu berücksichtigen ist.

der Gesamtbetrieb der Fabrik in Betriebselemente — Hilfsbetriebe, Teilbetriebe, Zwischenbetriebe, Werkstätten, Fabriksäle usw. — zerlegt werden, um die Elemente der Produktionskosten gesondert, nicht in Bausch und Bogen, rechnerisch zu erfassen. Die Kosten der Betriebselemente sind als Produktivausgaben zu behandeln, weil sie sukzessive auf das werdende Produkt zu schlagen sind und schließlich im Herstellungswerte des fertigen Produkts neu erstehen. Die Kostenrechnung der Betriebselemente schließt daher weder mit Gewinn noch Verlust ab. Raumkosten z. B. werden aufgeteilt unter die raumbeanspruchenden Betriebselemente; Kraftkosten, die die anteiligen Raumkosten einschließen, werden aufgeteilt unter die kraftverbrauchenden Betriebselemente; Kosten der Arbeitsmaschinen, die auch die Kraftkosten mit einschließen, werden aufgeteilt unter die von diesen Maschinen bearbeiteten Produkte usw. Der sukzessiven Vereinalung des Produktes entspricht auch die Wertzunahme desselben; jedes folgende Betriebselement schließt auch die Betriebskosten aller früheren Stufen des Werdeganges des Produktes in sich.

Grundsatz: Um die Produktionskosten in ihre Elemente zu zerlegen, muß auch der Produktionsprozeß in Betriebselemente aufgelöst und kalkulatorisch verfolgt werden; dem technischen Werdegang des Produktes muß auch der kalkulatorische Werdegang des Wertes des Produktes folgen. Jedes nachfolgende Betriebselement übernimmt vom vorhergehenden in und mit dem Produkt auch die entsprechenden Kosten als Mehrwert desselben.

5. Für die Gesamtkalkulation sowohl als die Kalkulation der Betriebselemente gibt es zwei Gruppen von Kosten, nämlich:
 - a) solche Kosten, die man direkt durch Abmessen, Beobachten, Kontrollieren usw. bestimmen kann; wir nennen sie direkte Kosten.
 - b) Anteilige Kosten nenne ich diejenigen Kosten, die man überhaupt nicht derart erfassen kann, um sie auf die Betriebselemente direkt zu verteilen, oder bei denen diese rechnerische Erfassung außerhalb der ökonomischen Grenzen der Kalkulation liegen würde. Da beide Hindernisse von Betrieb zu Betrieb je nach Art und Größe verschieden sind, so sind die Grenzen zwischen direkten und anteiligen Kosten nicht nach allgemein gültigen Grundsätzen zu ziehen. Zu den anteiligen Kosten können gerechnet werden: Kapitalzinsen, Abschreibungen, Werkzeugverbrauch, unproduktive Löhne, Fuhrparkkosten, Gas-, Wasser-, Licht-, Wärme-, Kraftbedarf, Aufsicht und Leitung, Bureau, Steuern und Abgaben, Patentkosten, Modelle, allgemeine Unkosten usw.

Grundsatz: Die Produktionskosten zerfallen kalkulatorisch in direkte und anteilige. Eine Kalkulation wird um so richtiger, ein um so größerer Teil von den Gesamtkosten auf die direkt ermittelten und unmittelbar auf die Betriebselemente zu verteilenden Kosten entfällt, je kleiner also der Teil der anteiligen Kosten ist. Die neuzeitlichen Bestrebungen nach Vervollkommnung der Kalkulation gehen daher auf eine immer weitergehende kalkulatorische Zerlegung der gesamten Produktionskosten und auf eine möglichst weitgehende Beschränkung des Umfangs der anteiligen Kosten.

6. Das schwierigste Problem der Kalkulation ist die richtige Verteilung der anteiligen Produktionskosten, hauptsächlich aus zwei Gründen: einmal weil man für die Bestimmung dieser Kosten für den laufenden Betrieb auf die buchhalterisch und kalkulatorisch festgesetzten Ergebnisse einer verflossenen Betriebsperiode (das letzte Geschäftsjahr) angewiesen ist; zum anderen, weil es sozusagen unmöglich ist, einen mathematisch richtigen Schlüssel zur Verteilung der anteiligen Kosten zu finden.

Die Anwendung der Ergebnisse der Vergangenheit und die Unmöglichkeit, einen absolut richtigen Schlüssel zur Verteilung der anteiligen Kosten zu finden, bilden daher eine stetige Fehlerquelle der Kalkulation; solange diese Fehlerquellen bestehen, solange gibt es auch keine mathematisch richtige Kalkulation; es handelt sich eben nur um Annäherungswerte.

Grundsatz: Die Ergebnisse der Kalkulation sind Annäherungswerte; sie kommen der absoluten Richtigkeit um so näher, je mehr es gelingt, die Fehlerquellen zu beseitigen, d. h. der Kalkulation der anteiligen Kosten die laufende Betriebsperiode — hauptsächlich mit Hilfe der Zwischenbilanzen — zugrunde zu legen, und andererseits zur Verteilung dieser Kosten einen möglichst richtigen Schlüssel zu finden.

7. Die Richtigkeit der laufenden Kalkulationen mit Bezug auf die Höhe der anteiligen Kosten kann nur durch die Buchhaltungsergebnisse kontrolliert werden; in je kleineren Perioden diese festgestellt werden, je kleiner ist die Gefahr, mit unrichtiger Kalkulation arbeiten zu müssen, je schneller können auch die Kalkulationsfehler korrigiert werden.

Grundsatz: Die Wünschbarkeit, ja Notwendigkeit der monatlichen Zwischenbilanzen ist auch durch die Kalkulation begründet.

**VI. Grundriß der
a) Verhältnis zwischen Betriebsbuchhaltung
Fabrikation.**

Betriebsbuchhaltung.

I. Zweck.

1. Stetiger, dokumentierbarer Nachweis der im Fabrikbetrieb tätigen Vermögensteile.
 - a) Anlagewerte (festes, nicht zum Umlauf bestimmtes Vermögen).
 - b) Produktionsmittel (flüssiges, in Kreislauf befindliches Vermögen): Roh- und Hilfsstoffe; Halb- und Ganzfabrikate, in welchen die verrechneten Löhne und die aufgewendeten Fabrikationskosten aller Art als Mehrwerte der veredelten Produkte einzuschließen sind. Löhne und Fabrikationskosten sind keine Verlustausgaben, sondern in Mehrwerte des Produkts verwandelte Vermögensbestandteile, also Produktivausgaben.
2. Kalkulation der Selbstkosten der Fabrikate in den verschiedenen Stadien des Veredelungsprozesses, im einzelnen und insgesamt.
3. Abgabe der marktgängigen Produkte zu Herstellungspreisen an die kaufmännische Abteilung.
4. Gewinn kommt nur durch die Verwertung der Produkte (Absatz) zustande und tritt daher erst in der kaufmännischen Buchhaltung in die Erscheinung.

II. Brücke zwischen der Betriebs-

Endglied der Betriebsbuchhaltung.

Haben des Kontos für Fertigfabrikate = Herstellungspreis der zum } =
Verkauf gestellten Fabrikate }

8. Als Schlüssel zur Verteilung der anteiligen Kosten kann nur eine Wert- oder Mengengröße dienen, deren Zu- und Abnahme proportional mit der Zu- und Abnahme der betreffenden Kosten ist. Es ist unrichtig, als Schlüssel eine Zahlengröße zu verwenden, deren Steigen und Fallen mit dem Steigen und Fallen der anteiligen Kosten in keinem ursächlichen noch mathematischen Verhältnis steht, wie z. B. Abschreibungen und Materialpreise, Produktionszeit und allgemeine Unkosten, Alter der Pensionäre und Kostgeld, Arbeitslöhne und Kapitalzinsen usw.
Grundsatz: Kalkulationen sind in der Regel grund-

Fabrikbuchhaltung. und kaufmännischer Buchhaltung.

Absatz.

Kaufmännische Buchhaltung.

I. Zweck.

1. Darstellung des Kreislaufes desjenigen Betriebskapitals, das im Absatz der Produkte tätig ist; sie übernimmt die verkaufsfähigen Produkte zu Herstellungspreisen von der Betriebsbuchhaltung und setzt sie an die Kunden ab; daher hat sie Rechenschaft zu geben über die zum Verkauf gestellten Waren in der Zentrale und den Filialen, über das Rechnungsverhältnis mit den Kunden und Banken, über die ausstehenden Guthaben, über Kassa- und Wechselbestand.
2. Vollständiger Nachweis über sämtliche Verkaufskosten, einschließlich die für Propaganda, Syndikatskosten, Verluste an Debitoren usw. Die Verkaufskosten sind ein Element der Selbstkosten; in der Buchhaltung jedoch werden sie gewöhnlich im Gegensatz zu den Produktionskosten nicht als Produktivausgaben, sondern als Verlustausgaben behandelt und erst in der Gewinn- und Verlustrechnung mit dem Warenertrag kompensiert; richtiger ist, sie zunächst auf Verkaufskonto zu übertragen.
3. Berechnung des Gewinns an den verkauften Produkten [Verkaufswerte \div (Herstellungskosten + Verkaufskosten)].
4. Kassaführung, Bankverbindung und Finanzierung im Dienste des ganzen Unternehmens; Einkauf der Rohstoffe und Verkehr mit den Lieferanten im Dienste der Fabrikation.
5. Aufstellung der Bilanz, Nachprüfung der Kalkulation, Statistik.

und kaufmännischen Buchhaltung.

Anfangsglied der kaufmännischen Buchhaltung.

{ Soll des Verkaufskontos = Herstellungspreis der zum Verkauf gestellten Fabrikate.

falsch, wenn die anteiligen Kosten generell nach einer einzigen Wertgröße, z. B. auf den Umsatz, wenn überhaupt verschiedenartige Produktionskosten, wie Raumbedarf und Kraftbedarf, oder allgemeine Unkosten und Spesen, Abschreibungen und Regiekosten usw. generell nach dem gleichen Schlüssel verteilt werden.

Verschiedenartige Produktionskosten müssen in ihre gleichartigen Bestandteile zerlegt und gesondert nach einem möglichst richtigen Schlüssel verteilt werden.

VI. b) Zusammenhang der Konten der Fabrikbuchhaltung.
Betriebsbuchhaltung.

I, Roh- und Hilfsstoffe		II, Lohnkonto		III, Zusatzkosten (Unkosten)		IV, Fabrikationskonto		V, Fertigfabrikate	
S.	H.	S.	H.	S.	H.	S.	H.	S.	H.
1. Eingangsbestand.	1. Verbrauch für die Fabrikation.	1. Bezahlte Löhne.	1. Verrechnete Löhne.	1. Kosten der Anlagewerte;	1. Fabrikationskosten.	1. Rohstoffe (I.).	1. Selbstkosten der Fertigung.	1. Fertigung zum Selbstkostenpreise.	1. Abgabe der Fertigung zum Verkauf
2. Einkaufsfakturen.	2. Manko zwischen Sollbestand und Istbestand.	2. Arbeiterversicherung usw.	2. Nicht verrechnete Löhne als Vorschüsse zu behandeln.	Abschreibung, Zinsen, Unterhalt = K_1 .	2. Abschreibung, Zinsen, Unterhalt = K_1 .	2. Löhne (II.).	2. Fertigung.	2. Manko aus IV.	2. zu Selbstkostenpreisen.
3. Einkaufs- und Transportkosten.	3. Sollbestand			2. Naturkräfte = K_3 .		3. Zusatzkosten (III.).			
4. Kosten der Materialverwaltung.	4. Sollsaldo zur Inventur.			3. Hilfsbetriebe = K_3 .		4. Manko aus I.			
				4. Regie = K_4 .					
Sollsaldo zur Inventur (Rohstoffvorräte).	Kein Saldo.	Kein Saldo.	Kein Saldo.	Kein Saldo.	Kein Saldo.	Sollsaldo zur Inventur (Wert der Halbfabrikate).	Sollsaldo zur Inventur (Selbstkosten der Fertigfabrikate).	Sollsaldo zur Inventur (Rohstoffvorräte).	

Kaufmännische Buchhaltung.

VI.		VII.		VIII.		IX.		X.	
Warenverkaufskonto		Kunden (Debitoren)		Kassa, Wechsel, Bank		Verkaufskosten		Gewinn und Verlust	
S.	H.	S.	H.	S.	H.	S.	H.	S.	H.
1. Selbstkosten der verkauften Waren.	1. Fakturen an die Kunden.	1. Fakturen für die abgesetzten Waren.	1. Rimesen der Kunden, Geld, Wechsel, Bankgiro usw.	1. Rimesen der Kunden in bar, in Wechseln oder durch Scheck und Giro an die Bank.	1. Leistungen der Kasse und der Bank an den gesamten Betrieb.	1. Direkte Verkaufskosten.	1. Stamme der Verkaufskosten auf Verlustkonto übertragen.	1. Verkaufskosten aus IX.	1. Saldo = Gewinn aus Verkaufskonto (VI).
2. Manko aus V.			2. Sollsaldo zur Inventur.		2. Sollsaldo zur Inventur.	2. Reisende, Propaganda.	2. Nicht in I-IX verrechnete Indirekte Gewinne und Erträge.	2. Kosten, Zinsen und Verluste.	2. Indirekte Gewinne und Erträge.
3. Einbuße an verkauften Waren (Retourwaren, Abzüge usw.).						3. Sonstige Verkaufskosten.			3. Gewinne aus Beteiligungen usw.
4. Habensaldo (Ertrag auf X).						4. Verlust an Kunden.			
Habensaldo = Gewinn.		Sollsaldo zur Inventur (Guthabensaldo an Debitoren).		Sollsaldo zur Inventur (Kassabarschaft, Portefeuille, Bankguthaben).			Sollsaldo vor dem Abschluß = Verlust (nach Übertrag auf X kein Saldo).		Habensaldo auf Gewinnverteilungskonto übertragen.

9. Als Schlüssel zur Verteilung der anteiligen Kosten können dienen:
- a) die Menge der verwendeten Rohstoffe: Weizen in der Müllerei, Mehl in der Bäckerei, Hadern in der Papierfabrikation, Rüben in der Zuckerraffinerie, Baumwolle in der Spinnerei usw.;
 - b) der Wert der verarbeiteten Rohstoffe ist wegen der Preisschwankungen, die mit den anteiligen Produktionskosten in keinem Zusammenhange stehen, in der Regel nicht als Träger und Verteiler verwendbar;
 - c) die Menge des Fertigfabrikates, wie z. B. Eis in der Eisfabrikation, Bier in der Brauerei. Da das Rendement aber verschieden ausfällt, ohne daß deswegen die Fabrikationskosten größer oder kleiner werden, so eignet sich die Menge des Fertigfabrikates nur für solche Industrien, die ein einheitliches Massenprodukt erzeugen;
 - d) die produktiven Löhne; sie treten bei den meisten Kalkulationen als Träger der indirekten Kosten auf, auch dann und für solche Kosten, die mit dem Steigen und Fallen der Löhne in keinem ursächlichen Zusammenhange stehen; solche Kalkulationen sind daher alle mehr oder weniger unrichtig. Ein ungelernter Arbeiter oder Lehrling braucht eine Maschine oder ein Werkzeug, Kraft, Raum, Heizung usw. viel länger als ein gelernter Arbeiter, trotzdem jener viel weniger Lohn erhält; der Anteil seiner Arbeit an jenen Kosten wird daher zu klein;
 - e) die Arbeitszeit der Arbeiter, nach Stunden oder Tagen, ist aus den eben angegebenen Gründen für die Kosten von Maschinen und Kraft usw. der bessere Verteiler als die Arbeitslöhne;
 - f) die Arbeitszeit der Maschinen, also die Maschinentage oder -stunden. Dieser Verteiler ist in denjenigen Betrieben zu empfehlen, wo die menschliche Arbeit gegenüber der Maschinenarbeit zurücktritt: Mechanische Weberei (Verteiler die Maschinentage); in der Spinnerei (Spindelzahl); Eisendreherei und Walzwerke; Maschinenautomate (Nagelmaschine); Drahtzieherei usw.;
 - g) die Arbeitszeit der Zug- und Arbeitstiere: Fuhrhalterei, Droschkenanstalten;
 - h) der von dem betreffenden Zweig in Anspruch genommene Raum: Lagerhaus, Magazine für Rohstoffe und Fabrikate usw.
 - i) die Zahl der gleichwertigen Arbeitsmaschinen, wie die Spindelzahl in der Spinnerei von Baumwolle, Wolle, Seide;
 - k) Kopffzahl der Personen: Erdarbeiter, Kostgebereien, Spitäler;
 - l) die Summe der Einheiten des Kraftbedarfs (Kilowattstunde, Pferdekraftstunde);
 - m) der Kubikinhalte, wie bei Beschickung der Öfen in der Porzellanfabrik und der Töpferei; Schiffsfracht usw.;

- n) die Längenausdehnung einer produktiven Anlage, wie beim Telegraph, Telephon, Kabel, Eisenbahnschienen, Kanälen;
- o) eine kombinierte Größe, wie der Personenkilometer, Tonnenkilometer, der Lokomotivkilometer, der Wagenachsenkilometer im Eisenbahnbetrieb, die Kilowattstunde, die Pferdekraftstunde;
- p) in der Hotelindustrie die Zahl der während einer Nacht benutzten Betten (die Logiernacht).

Grundsatz: Jede Art des Industriebetriebes muß diejenige Zahlengröße zur Verteilung der anteiligen Kosten wählen, die sich dazu am besten eignet und den oben entwickelten Grundsätzen am besten entspricht.

c) Erläuterung zu Tabelle VI, b, S. 328.

- I. Das Roh- und Hilfsstoffkonto ist bei Verwendung verschiedener Rohstoffe in so viel Unterkonten zu zerlegen, als zur Kontrolle der einzelnen Rohstoffwerte notwendig erscheint. Parallel zur Wertverrechnung geht die Skontrierung der Mengen. Konto und Skontro können in eine Rechnung kombiniert werden.
- II. Das Lohnkonto. Die Löhne müssen nach den verschiedenen Teil- und Zwischenbetrieben verteilt werden; diese Verteilung wird in Lohn Tabellen oder Lohnbüchern vollzogen; daher ist einheitliches Lohnkonto ausreichend.
- III. Das Unkostenkonto. Wenn mehrere Teil-, Zwischen- und Hilfsbetriebe vorkommen, so ist das Unkostenkonto zu zerlegen in ein Spezialunkostenkonto (direkte Kosten) und ein Generalunkostenkonto (anteilige Kosten); die Spezialunkosten werden den Einzelbetrieben unmittelbar, die Generalunkosten dagegen mit Hilfe eines geeigneten Schlüssels den Einzelbetrieben belastet (S. 326 ff.).
- IV. Das Fabrikationskonto ist nach Bedarf und unter Beobachtung der ökonomischen Grenzen der Kalkulation und Kontrolle zu zerlegen in Unterkonten für Teil-, Zwischen- und Hilfsbetriebe. Die Kosten der Hilfsbetriebe sind sachgemäß auf die Teil- und Zwischenbetriebe zu verteilen.
- V. Das Konto der Fertigfabrikate ist nach dem unter IV bezeichneten Vorbehalt zu zerlegen. Wenn die Fabrikatgattungen zahlreich sind, so können sie in Gruppen zusammengefaßt werden (z. B. bei 600 verschiedenen Fabrikaten werden möglicherweise 10 Gruppen gebildet).
- VI. Das Warenverkaufskonto ist entsprechend den Unterkonten der Fertigfabrikate in so viele Konten zu zerlegen, als man den Gewinn an den Einzelfabrikaten oder Fabrikatengruppen gesondert kontenmäßig feststellen will.

- VII. Das Kundenkonto (Debitoren). Eine Zerlegung nach Art der Kunden, nach Plätzen, Provinzen, Ländern usw. erübrigt sich, weil die Statistik die Aufgabe übernimmt, die Verkaufswerte nach diesen Gesichtspunkten zu zerlegen.
- VIII. Das Konto, in welchem die Rimessen der Kunden systematisch verbucht werden, muß selbstverständlich in Kassakonto, Wechselkonto, Bankkonto usw. zerlegt werden.
- IX. Das Verkaufskostenkonto ist zunächst nach den verschiedenen Arten der Verkaufskosten in Unterkonten zu zerlegen, wenn man nicht vorzieht, ein einheitliches Konto zu führen und die Zerlegung der Statistik zu überweisen; je nach der Zerlegung von Konto V und VI sind auch die Verkaufskosten nach den Fabrikatengruppen zu verteilen, um den Reingewinn an jeder dieser Gruppen zu bestimmen.
- X. Das Gewinn- und Verlustkonto besteht zunächst aus dem Saldo des Fabrikations-Ertragskontos, wo der Gewinn aus Konto VI den Verkaufskosten aus Konto IX gegenübergestellt wird. Der Saldo hieraus ist der Reinertrag aus der Fabrikation, zu welchem alle die Gewinn- und Verlustposten, die in keinem der Konten I—IX sachgemäß verrechnet werden konnten, oder die man aus bestimmten Gründen absichtlich nicht vorher aufgeteilt hatte, eingestellt werden müssen. Bei Aktiengesellschaften wird zumeist nur der Saldo dieses Kontos, also der Reinertrag der ganzen Unternehmung, in der Gewinn- und Verlustrechnung veröffentlicht, oft auch mit einer Zerlegung des Reingewinns zwecks Gewinnverteilung. (Man vergleiche hierüber S. 265.)

VII. Anwendung der Grundlehren über kalkulatorische Fabrikbuchhaltung mit monatlicher Ertragsrechnung mittels der Zwischenbilanz ohne oder mit Inventur.

Das zwingende Leitmotiv jedes modernen Industriekaufmanns muß sein: mit dem kleinstmöglichen Kostenaufwand die Fabrikate in bestmöglicher Güte und größtmöglicher Menge herzustellen. Der Weg dazu ist die Organisation eines Rechnungswesens in Form der kalkulatorischen Buchhaltung, das imstande ist:

1. in kurzen Zeitabschnitten (monatlich) das in der Fabrik tätige Vermögen mit möglichster Zuverlässigkeit in seinen einzelnen Bestandteilen zu erfassen und dadurch von der gesamten Vermögenslage ein Bild zu geben;
2. den Selbstkostenpreis jedes Fabrikats unmittelbar nach seiner Fertigstellung zu berechnen und in seine Elemente zu zerlegen;
3. den Ertrag des ganzen Unternehmens jeden Monat durch eine Zwischenbilanz festzustellen.

Alle diese Ziele können erreicht werden, wenn die in H, Abschnitt I—VI entwickelten Grundsätze in sinngemäßer Anpassung an gegebene Verhältnisse befolgt werden. Um die Anwendung dieser Grundlehren zu erleichtern und zu veranschaulichen, folgt hiernach in der Tabelle VII das Schema einer Zwischenbilanz und die hierzu nötigen Erklärungen.

Erklärung der Tabelle H, VII, S. 338/339. Sie stellt den periodischen (monatlichen) Auszug aus den betreffenden Hauptbuchkonten dar. Die Konten sind in drei Gruppen geordnet.

Die erste Gruppe umfaßt vier Abteilungen: die Konten I—IV.

a) Rohstoffe, Materialien und Hilfsstoffe;

b) Löhne, c) Reparaturen, d) sämtliche übrigen Hilfsbetriebe, sowie die besonderen und anteiligen Fabrikationskosten, z. B. die Kosten für den Raum, für Kraft, Beleuchtung, Heizung, Reinigung, für unproduktive Löhne, Gehälter, Modelle, Zeichnungen, Regie, Zinsen und Abschreibungen usw., so daß sämtliche Aufwendungen zur Herstellung der Fabrikate, außer Löhnen und Rohstoffen, in dieser Gruppe enthalten sind. Die Abteilungen I—IV können nach Art und Umfang der Fabrikation zerlegt werden; hier handelt es sich nicht um die Frage der Kontierung, sondern nur um eine erschöpfende Zusammenfassung sämtlicher Kosten, die für die Halb- und Fertigfabrikate aufgewendet worden sind und die in ihrer Summe die Selbstkosten ergeben.

Die zweite Gruppe umfaßt die einzelnen Betriebe, die in so viele Abteilungen (Konten) zerlegt werden, als man sie kalkulatorisch gesondert zu behandeln für nötig und zweckmäßig erachtet. Um unsere Darstellung für alle möglichen Typen der Industrien verwendbar zu gestalten, haben wir angenommen, daß jeder der drei Betriebe teils Fertigfabrikate erzeugt, teils nach dem Prinzip der Arbeitsfortsetzung seine Erzeugnisse an die anderen Betriebe überliefert; in unserer Tabelle sind nur drei Betriebe angenommen, die als Arbeitssäle oder Werkstätten, Fabrikgebäude oder Veredelungsstufen gedacht und nach den tatsächlichen Verhältnissen zu vier, fünf oder mehr Betriebszweigen erweitert werden können.

Die dritte Gruppe umfaßt die Konten für die Fertigfabrikate und den Verkauf. Das erstere kontrolliert die zum Absatz bereitgestellten Produkte, die aus der zweiten Kontengruppe, den einzelnen Betrieben, zu Selbstkostenpreisen an das Konto für Fertigfabrikate übergehen. Das „Soll“ dieses Kontos umfaßt also die Wertsumme aller absatzfähigen Produkte zu Selbstkostenpreisen; zu denselben Herstellungspreisen gibt dieses Konto nur diejenigen Produkte an das Verkaufskonto ab, die abgesetzt worden sind; folglich liegt im Saldo des achten Kontos der Buchwert der unverkauften Fertigfabrikate zum Selbstkostenpreis, ist also ein reines Bestandskonto. Das Ver-

kaufskonto dagegen ist ein reines Ertragskonto; denn es kontrolliert nur die abgesetzten Fabrikate, die ihm zu Selbstkostenpreisen belastet und zu Verkaufspreisen gutgeschrieben werden. Der Unterschied zwischen diesen Preisen ist bei Gewinn ein Habensaldo, bei Verlust ein Sollsaldo. Der Grundgedanke der Fabrikbuchhaltung ist also, daß man den Gewinn nicht in den einzelnen Betrieben erfaßt, wo er tatsächlich erzeugt wird, sondern erst in dem Moment, wo er durch den Verkauf der Erzeugnisse realisiert wird, in greifbarer Form als Mehrwert über die Erzeugungskosten hinaus in die Erscheinung tritt. Der Unternehmer als Fabrikant erzeugt den Gewinn; aber erst als Kaufmann kann er ihn realisieren. Daher muß der Industrielle nicht nur Fabrikant, sondern auch Kaufmann sein, bzw. sich nicht nur den technischen, sondern auch den kaufmännischen Apparat angliedern. Das Verhältnis der drei Kontengruppen ist folgendes: Aus der ersten Kontengruppe fließen die Wertelemente des Fabrikats als Kosten in die zweite Kontengruppe; es sind die Sollposten der Kalkulation; die zweite Kontengruppe, die einzelnen Werkstätten, nehmen diese ihr aus der ersten Gruppe zuströmenden Kosten — Rohstoff, Löhne und Unkosten — auf; sie verschwinden gleichsam wie ein Strom, der eine Zeitlang unterirdisch fließt; erst in der dritten Kontengruppe kommen die Werte wieder zum Vorschein, und zwar als Preis der Fertigfabrikate; das sind nun die Habenposten der Kalkulation.

Die Sollwerte der Kalkulation sind die Kosten, die Habenwerte derselben der Preis des industriellen Erzeugnisses.

In der ersten Kontengruppe bleiben die unverbrauchten Kosten für Rohstoffe, Löhne, Hilfsbetriebe und Zusatzkosten übrig, sind also vorrätige, nicht verbrauchte Wertbestandteile; deshalb sind alle diese Konten reine Bestandskonten. In der zweiten Kontengruppe bleibt von dem gesamten Kostenaufwand als Sollsaldo nur derjenige Teil übrig, der nicht als Fertigfabrikat in die dritte Gruppe übergegangen ist, also die Fabrikate in Arbeit, die Halbfabrikate. Daher sind auch die Konten der zweiten Gruppe reine Bestandskonten. Von der dritten Kontengruppe ist das für Fertigfabrikate auch ein reines Bestandskonto, weil als Sollsaldo nur die unverkauften absatzfähigen Produkte übrigbleiben; das letzte Konto, das Verkaufskonto, dagegen ist, wie schon nachgewiesen, ein reines Ertragskonto; die Inventur findet hier keine Vermögensbestandteile.

Erklärung der einzelnen Posten 1—12. In der senkrechten Entwicklung der Tabelle sind die Ergebnisse für eine Betriebsperiode (Monat) zusammengestellt.

1. **Eingangsinventur.** Die sämtlichen Vorräte sind in den entsprechenden Konten eingestellt auf Grund der Inventur, wenn eine

solche vorausgegangen, dagegen auf Grund der letzten Zwischenbilanz, wenn diese ohne Inventur aufgestellt war.

2. Einkauf von Roh- und Hilfsstoffen, Materialien, fremden gekauften Fabrikaten, alles laut eingegangenen Fakturen und der auf diesen Gegenständen lastenden Einkaufskosten aller Art. Diesen Sollwerten gegenüber stehen im Haben der Wert derjenigen Gegenstände dieser Art, die tatsächlich zwecks Verbrauchs in die betreffenden Konten abgeliefert worden sind. Der Kontrolle der Wertbeträge in Soll und Haben dieses Kontos geht die Mengenkontrolle mit Hilfe der zugehörigen Skontri parallel. Die Rohstoffe usw. verschlingen außer den Ankaufspreisen und den Einkaufskosten noch eine Menge anderer Kosten, wie Löhne und Gehälter für die Lagerverwaltung, Versicherung, Raummiete für das Lager; man bezeichnet sie als Materialunkosten; sie fließen dem Rohstoffkonto aus dem vierten Konto zu, das ein Sammelkonto für alle derartigen Kosten ist; von ihm aus erfolgt die Verteilung auf alle übrigen Konten. Deshalb muß für die Entnahme von Rohstoffen ein Zuschlag zu den Einstandspreisen gemacht werden, der nicht nur die obgenannten Kosten deckt, sondern auch den Schwund oder Bruch, den die Rohstoffe auf dem Lager erleiden.

3. Löhne. Die im allgemeinen Lohnkonto belasteten Löhne umfassen nicht nur die an die Arbeiter ausbezahlten Löhne, sondern auch die verschiedenen Zuschläge für Versicherung, sie werden nach Maßgabe des Verbrauchs in den verschiedenen Abteilungen verteilt; ein Saldo bleibt nur dann übrig, wenn die bezahlten oder geschuldeten Löhne nicht mit den verbrauchten Löhnen übereinstimmen; Grundsatz ist, daß nur die verbrauchten Löhne verteilt werden. Ein Sollsaldo ist ein Vermögensbestandteil, ein Habensaldo dagegen eine Schuld; das Lohnkonto ist also auch ein reines Bestandskonto. Über die sog. Lohnunkosten und ihre Verteilung folgt das Nähere unter 5.

4. Reparaturen. Die direkte Belastung ist nur für die Reparaturen, die nicht im eigenen Betrieb gemacht werden; die Belastung für die Aufwendung in eigener Werkstatt erfolgt gemäß Verteilung aus den Konten 1, 2, 3 und 5. Die Verteilung geschieht nach Maßgabe der Inanspruchnahme auf die beteiligten Konten.

5. Indirekte Kosten und Hilfsbetriebe. In diesem Konto sind alle anderen Hilfsbetriebe und die sämtlichen Zusatzkosten zusammengezogen. Es sind dies, wie schon oben angegeben: Kosten für Raum, Kraft, Beleuchtung, Heizung, Reinigung, sodann auch die Gehälter und übrigen Regiekosten, Versicherung, evtl. auch Abschreibungen, kurz die gesamten Kosten, die nicht in den übrigen Konten enthalten sind; sie werden anteilig oder speziell nach Verhältnis der Inanspruchnahme auf die beteiligten Konten verteilt, in der Regel nach einem entsprechenden Schlüssel. In der Praxis werden oft sämtliche

hier aufgezählten Kosten als Lohnunkosten aufgefaßt und im Verhältnis der produktiven Löhne auf die einzelnen Arbeitslöhne verbrauchenden Abteilungen verteilt. In diesem Falle müßte die Kostensumme aus Konto 5 zunächst auf Lohnkonto 2 übertragen und hierauf als Lohnzuschläge mit den Löhnen auf die Betriebe verteilt werden. Das ist einer der häufigsten Fehler, den die Praktiker machen. Nach unseren in H.-V. Nr. 7, 8 und 9 entwickelten Belehrungen gibt es aber keinen einheitlichen Generalschlüssel zur Verteilung der Kosten, von den auf S. 3 ff. aufgezählten Schlüsseln muß man für jede Art von Kosten den möglichst richtigen wählen. Dafür gibt es kein allgemeingültiges Rezept.

6., 7., 8. Übertragung von Halb- und Fertigfabrikaten von den einzelnen produktiven Betriebszweigen auf die empfangenden Konten. Nachdem sämtlichen Kosten, die in den fünf Konten der ersten Gruppe auf die zweite Gruppe, die eigentlichen produktiven Abteilungen der Fabrik, übertragen sind, liegen im Soll dieser drei Konten sämtliche Aufwendungen, also alle Elemente der Selbstkosten. Der Ersatz für alle diese Opfer an Kosten aller Art liegt in dem, was diese produktiven Betriebsabteilungen leisten; es sind dies die Halb- und Fertigfabrikate, deren Wert ihnen gutgeschrieben wird. Nach unserer Annahme liefert jeder der drei Betriebszweige nicht nur Fertigfabrikate an die dritte Kontengruppe, sondern auch Halfabrikate an die zwei übrigen Betriebszweige zwecks weiterer Verarbeitung oder Fertigstellung des Produkts.

9. Abfälle und Nebenprodukte. Sie werden von den gebenden Konten gesammelt und zu einem Schätzungspreis dem Verkaufskonto, nicht dem Konto für Fertigfabrikate belastet; in unserer Tabelle unter 9 zum Wertansatz von M. 9000; unter 10c ist der Verkaufswert M. 9600; der Gewinn von M. 600 ist nur ein rechnungsmäßiger, er bleibt im Verkaufskonto zurück und fließt zu demjenigen aus den abgesetzten Fabrikaten.

10a und b. Verkaufswert und Selbstkosten der abgesetzten Produkte. Während Posten 10a, Verkaufswert der Fabrikate, unmittelbar dem Verkaufsbuch entnommen werden kann, verhält es sich anders mit Posten 10b. Hier liegt der Angelpunkt des ganzen Problems. Voraussetzung ist, daß man durch Kalkulation den Selbstkostenpreis jedes einzelnen Fertigfabrikats in dem Augenblick erfassen und feststellen kann, wenn es die Betriebswerkstatt verläßt und in das Lager der Fertigfabrikate übergeführt, bzw. direkt an die Kundschaft abgegeben wird. Erleichtert wird die Aufgabe, wenn es sich um gleichartige Erzeugnisse handelt (I. Typus); aber auch bei schwierigen Fabrikationsprozessen ist durch die Art und Weise, wie nach unserem Kontensystem die sämtlichen Kosten nach ihren Arten gesammelt, geordnet und nach Orten auf

die einzelnen Fabrikationszweige verteilt werden, eine monatliche Kalkulation der Selbstkosten der Fertigfabrikate durchaus durchführbar. Weniger zuverlässig, aber unter besonderen Verhältnissen notwendig ist die Berechnung der Fertigfabrikate zu Normalpreisen; diese stützen sich auf die Vorkalkulation oder auf die Ergebnisse vorhergehender Betriebsperioden, z. B. des letzten Monats. Geradezu unkaufmännisch, an Fahrlässigkeit grenzend ist es, wenn man die Kalkulation auf das Jahresende verschiebt und dann erst die Selbstkosten in Bausch und Bogen berechnet, oder sich überhaupt nicht um die Feststellung der Selbstkosten bekümmert und sich mit dem Ergebnis der Jahresschlußbilanz begnügt.

Eine monatliche Kalkulation der Selbstkosten der Fertigfabrikate ist eine unerläßliche Pflicht jedes soliden gewissenhaften Industriekaufmanns.

10d. Verkaufskosten. Hierher gehören zunächst die Abzüge für Rabatt und Kassaskonto an den Kundenrechnungen; Kosten für nachträgliche, dem Fabrikanten zur Last fallende Reparaturen, Montage, Umänderungen, Retourwaren usw. Verluste an Debitoren usw.

In der Hauptsache umfaßt dieser Posten sämtliche Kosten, die der Unternehmer nicht für die Herstellung, sondern für den Absatz seiner Erzeugnisse aufwendet; es sind dies die Reisekosten, Verkaufsprovision, Propagandakosten usw. Streng genommen gehören alle diese Verkaufskosten auch zu den Selbstkosten, jedoch nur zu denjenigen der abgesetzten Fabrikate; daher ist es unrichtig, dafür das Konto für Fertigfabrikate zu belasten; sie sind in einem besonderen Konto zu sammeln und am Monatsende in einer Summe in das Soll des Verkaufskontos einzustellen. Damit sie im einzelnen erfaßt, beurteilt und mit früheren Monaten verglichen werden können, empfiehlt sich die Anlage einer synchronistischen Tabelle, damit man diese Kosten nach Arten, in senkrechter, nach Orten in wagerechter Richtung darstellen kann und mit den Ergebnissen der früheren Zeit kritisch vergleichen kann.

11. Abschluß ohne Inventur.

a) Die Kontensumme, bzw. der Umsatz in jedem Konto.

b) Die Saldi. Da alle Konten außer dem letzten als reine Bestandskonten geführt werden, sind sämtliche Sollsaldi die Buchwerte der betreffenden aktiven Vermögensbestandteile, wie schon oben erklärt worden ist. Einzig der Saldo des Verkaufskontos ist Gewinn oder Verlust; ein Habensaldo Gewinn, ein Sollsaldo Verlust. In diesem Saldo liegt das Ergebnis des ganzen industriellen Betriebs für die Periode von Anfang des Jahres bis zu dem Monat, für den die Zwischenbilanz aufgestellt wurde; zieht man von diesem Ergebnis (Gewinn) den Gewinn der vorhergehenden Zwischenbilanz ab, so gibt der Unterschied den Gewinn dieses Monats an.

(Fortsetzung S. 340.)

H.VII. Anwendung der Grundlehren über kalkulatorische Fabrikbuchhaltung mit

Kontengruppe A: Rohstoffe, Hilfsstoffe, Löhne, Hilfsbetriebe, indirekte Kosten								
I. Rohstoffe und Materialien		II. Löhne		III. Reparaturen		IV. Andere Hilfsbetriebe, indirekte Kosten		
S	H	S	H	S	H	S	H	
80000				3000		7500		1. Eingangsinventur. Vorräte an Waren u. Fabrikaten 2. Einkauf von Rohstoffen und Material. Verteilung des Verbrauchs . . . 3. Löhne. Ihre Verteilung 4. Reparaturkosten (auswärts). Ihre Verteilung 5. Indirekte Kosten und Hilfsbetriebe. Verteil. d. indirekt. Kosten usw. 6. Betrieb A: a) Fertigfabrikate b) Übergang an B u. C ⁴⁾ . . . 7. Betrieb B: a) Fertigfabrikate b) Übergang an A u. C ⁴⁾ . . . 8. Betrieb C: a) Fertigfabrikate b) Übergang an A u. B ⁴⁾ . . . 9. Abfälle und Nebenprodukte 10. a) Verkaufswert der abgesetzten Produkte b) Kalkulierte Selbstkosten derselben⁵⁾ c) Verkaufswert der Nebenprodukte d) Verkaufskosten inklusive Skonto usw. 11. a) Abschluß vor der Inventur (Zwischenbilanz)⁶⁾ b) Rechnungsmäßig bestimmte Inventurwerte (Sollbestand) 12. Kontrolle durch Inventur: a) Vortrag der rechnungsmäßigen Saldi b) Inventurwerte auf Bilanzkonto übertragen c) Kalkulationsfehler Übertragung derselben auf Warenkonto H. VIII . . . Belastung d. Verkaufskontos d) Gewinn
250000								
	252400			5300		21500		
		300000						
2300			300000	10700		23300		
¹⁾				4700				
				²⁾ 24900		2400		
						68700		
				2500			108500	
	800				300		2500	
332300	253200	300000	300000	26200	25200	123400	111000	
	79100				1000		12400	
332300	332300	300000	300000	26200	26200	123400	123400	
79100				1000		12400		
	79000				1000		12200	
	100						200	
79100	79100			1000	1000	12400	12400	

¹⁾ Arbeitslöhne im Magazin für Rohstoffe und im Magazin für Fertigfabrikate.
²⁾ Reparaturen, die nicht in eigener Werkstätte gemacht werden.
³⁾ Reparaturen an fertigen Waren.

monatlicher Ertragsrechnung mittels einer Zwischenbilanz ohne oder mit Inventur.

Gruppe B: Betriebszweige						Gruppe C: Fertige Waren			
V. Betrieb A		VI. Betrieb B		VII. Betrieb C		VIII. Lager fertiger Waren		IX. Verkaufskonto	
S	H	S	H	S	H	S	H	S	H
9 000		11 400		6 700		35 000			
85 600		78 000		62 000					
126 700		82 600		53 400		1 000			
9 300		7 200		5 800		200 ¹⁾			
32 400		43 600		30 000		200 ²⁾			
	45 000						45 000		
	202 000	6 900		195 100					
			205 000			205 000			
4 300			8 000	3 700					
					327 000	327 000			
1 800		3 400			5 200				
	3 000		1 500		900			9 000	
									640 000
							560 000	560 000	
									9 600
								27 800	
269 100	250 000	233 100	214 500	356 700	333 100	613 200	560 000	596 800	649 600
	19 100		18 600		23 000		53 200	52 800	(Gewinn)
269 100	269 100	233 100	233 100	356 700	356 700	613 200	613 200	649 600	649 600
19 000		18 600		23 600		53 200			52 800
	18 800		18 100		23 800		53 200		
	300		500	200					
						1 100	200		
							900	900	
								51 900	
19 100	19 100	18 600	18 600	23 800	23 800	54 300	54 300	52 800	52 800

4) Halbfabrikate, die von einem Betrieb an den anderen übergehen.

5) Auf Grund von kalkulierten Preisen, evtl. auch von Normalpreisen.

6) Die Zwischenbilanz kann jederzeit, ohne Inventur, aufgestellt werden.

Von diesem Geschäftsgewinn sind noch alle diejenigen Ausgaben abzuziehen, die weder in die Selbstkosten der Fertigfabrikate noch in die Verkaufskosten aufgenommen worden sind. Zu diesen Kosten gehören die jährlich nur einmal z. B. am Jahreschluß wiederkehrenden Kosten, aber nur dann, wenn sie nicht schon in irgendeinem Konto einbezogen sind. Dazu gehören nach allgemeiner Auffassung der Praktiker die Abschreibungen, die Passivzinsen für Fremdkapital, entgegen meiner Ansicht, wonach diese Posten zu den Selbstkosten (5) zu rechnen sind. Dazu gehören ferner die vertragsmäßigen Tantiemen, Beiträge an Wohlfahrtseinrichtungen, Syndikate, Konzessionsverbindlichkeiten usw. Von allen diesen Posten ist nur der entsprechende Bruchteil des Jahres, gemessen an den vorjährigen Verhältnissen, in die betreffende Zwischenbilanz einzubeziehen. Zum Gewinn der Zwischenbilanz kommen hinzu die Erträgnisse, die nicht direkt aus dem Geschäftsbetrieb der Fabrik fließen; es sind dies z. B. Zinsen aus Wertpapieren, aus Beteiligungen, zufällige Gewinne, die alle pro rata temporis auf Grund der letzten Jahresbilanz oder schätzungsweise in die Zwischenbilanz aufgenommen werden können.

12. Kontrolle durch die Inventur. Die Ergebnisse der Zwischenbilanz können nur durch die Inventur kontrolliert werden, die in Anbetracht der damit verbundenen Arbeit, evtl. Betriebseinstellung, erst am Schlusse des Geschäftsjahres aufgestellt wird; allerdings gibt es auch Fabrikbetriebe, die vierteljährlich zwecks allgemeiner Reparatur und Reinigung den Betrieb für 1 bis 3 Tage einstellen und in dieser Zeit die Zwischeninventur aufnehmen.

Unter der Voraussetzung, daß nach unserem vorliegenden Plan die zu der Zwischenbilanz und Kalkulation nötigen Konten und Skontren ordnungsmäßig geführt werden, hat die nachfolgende Inventur nicht mehr die große Bedeutung, die ihr sonst beigelegt werden muß; sie ist tatsächlich nur eine Kontrolle, allerdings eine unerläßliche zur Buchführung ähnlich wie der Kassasturz für die Kasseverwaltung. Zum Beweis hier ein Beispiel: Die Rohstoffe werden ihrem Werte nach durch das Rohstoffkonto, ihrer Menge nach durch das Mengenskonto in der Weise kontrolliert, daß der Eingang und der Verbrauch lückenlos gebucht werden; eine Differenz zwischen Inventur und Buchwert kann daher ihrer Menge nach nur durch Schwund, Diebstahl oder Fahrlässigkeit, ihrem Werte nach außerdem noch durch Entwertung auf Lager und der Einwirkung der Konjunktur auf die Marktpreise entstehen. In den übrigen Konten sind die Differenzen zwischen Buchwert und Inventurwert fast ausschließlich nur auf Kalkulationsfehler zurückzuführen, zu deren Entdeckung allerdings die Inventur das einzige Mittel bildet. Da alle diese Differenzen das Endergebnis d. h. den Selbstkostenpreis der Fabrikate beeinflussen, so müssen sie

nach ihrer Feststellung durch Vergleichung mit der Inventur auf das Konto der Fertigfabrikate übertragen werden; obschon diese Kalkulationsdifferenzen zum Teil auch auf den unverkauften Fertigfabrikaten ruhen, wird man jedoch sicher gehen, wenn man sie gänzlich in das Verkaufskonto einstellt, damit ihr Einfluß auf den Betriebsgewinn zur Geltung kommt. In unserer Tabelle schließen vier Konten mit Fehlbeträgen mit zusammen 1100 M., ein Konto mit einem Überschuß von 200 M., so daß pro Saldo das Verkaufskonto mit 900 M. belastet, daher der durch die Zwischenbilanz berechnete Gewinn von 52 800 M. auf 51 900 M. herabgemindert wird.

Schlußbemerkungen. Die auf S. 338/339 dargestellte und oben erklärte Zwischenbilanz umfaßt nur die Konten der Betriebsbuchhaltung; zur Aufstellung einer vollständigen Zwischenbilanz, in die sämtliche Konten der Aktiv- und Passivreihe einzubeziehen sind, um den Reingewinn doppelt nachzuweisen, bietet vorstehende Aufstellung die notwendige Grundlage, indem sie zunächst die Aktivwerte sämtlicher zur Betriebsbuchhaltung gehörenden Konten mit ihrem Saldi ausgerechnet erhält, sodann den Gewinn an den abgesetzten Fabrikaten feststellt; daher ist es nur ein kleiner Schritt, alle anderen Konten, die sämtlich reine Bestandskonten oder reine Gewinn- und Verlustkonten sind, zu einer förmlichen Zwischenbilanz in ihrer Doppelgestalt als Vermögensbilanz und Ertragsbilanz aufzustellen. Dagegen muß ausdrücklich betont werden, daß das Hauptinteresse jedes Industriellen sich auf die Ergebnisse der oben beschriebenen Zwischenbilanz konzentriert; er will in erster Linie wissen, wie es mit seinem in der Fabrik tätigen Betriebsvermögen steht, ob und wieviel er gewonnen oder verloren hat, und ob die Selbstkosten seiner Fabrikate richtig berechnet sind; über alles das gibt ihm die nach unserem Plan aufgestellte Zwischenbilanz Aufschluß. Alle diese Ergebnisse sind von solcher Wichtigkeit, daß wir zu dem Urteil berechtigt sind:

Die nach den Grundlehren über kalkulatorische Fabrikbuchhaltung entwickelte monatliche Zwischenbilanz ist der zuverlässigste Gradmesser für das Gedeihen einer jeden industriellen Unternehmung.

VIII. Organisationspläne für die Fabrikbuchhaltung.

Besser als jede Beschreibung vermag eine Planzeichnung das Verständnis für die Organisation und den Zusammenhang des komplizierten Verwaltungs- und Rechnungswesens einer industriellen Unternehmung zu vermitteln; daher fügen wir zum Schluß den schon vorher im Werke enthaltenen zahlreichen Plänen, Schemata und Tabellen noch drei Planzeichnungen zur Veranschaulichung der Fabrikbuchhaltung bei. Auf den ersten Blick erschließen diese Planzeichnungen jedem, der un-

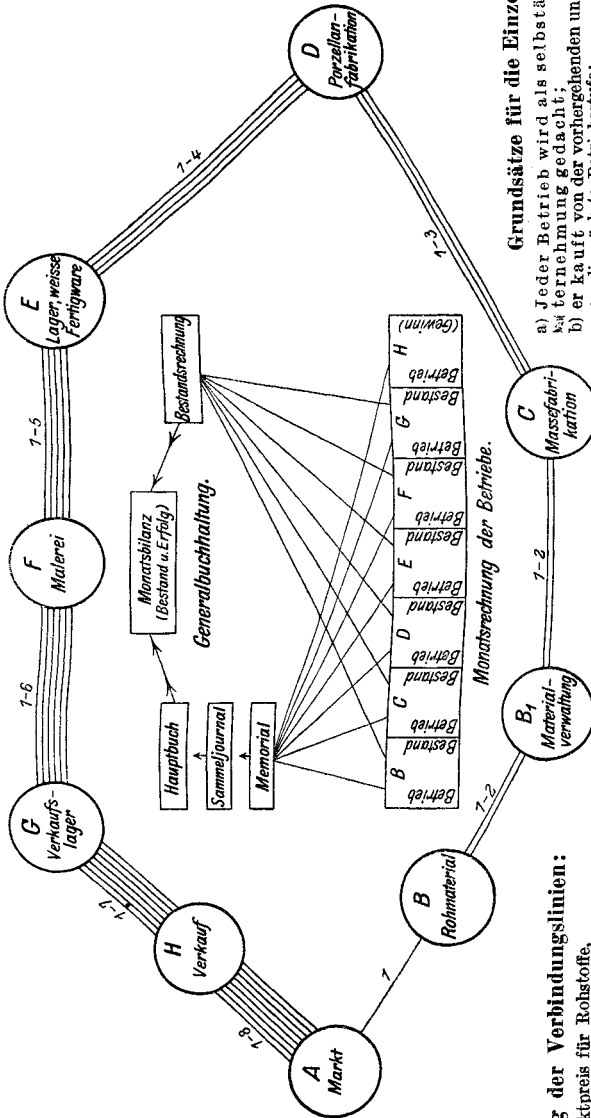
seren früheren Erörterungen über den vorwürfigen Gegenstand gefolgt ist, das Verständnis für den Zusammenhang des Rechnungswesens im allgemeinen, Zweck, Mittel und Methode der Fabrikbuchhaltung und -kalkulation im besonderen. Es seien daher das Studium dieser Pläne und des die Zeichnung erklärenden Textes den Lesern besonderer Beachtung empfohlen.

1. Das Rechnungswesen einer Porzellanfabrik (S. 343).

Der erste Plan (S. 343) veranschaulicht Verwaltung und Rechnungswesen einer Porzellanfabrik. Die Zeichnung ist nach dem Schema entworfen, wie sie W. Barenthin, früherer Direktor der Königlichen Porzellanmanufaktur in Berlin, in seinem vortrefflichen Werke „Kaufmann oder Bureaukrat“ entwickelt hat.

Die Zeichnung macht ersichtlich, daß der Kreislauf des dem Betrieb der Fabrikation dienenden Kapitals mit dem Markt beginnt, von wo die Rohstoffe und Materialien bezogen werden, und mit dem Markte schließt, weil das Fertigfabrikat zwecks Absatzes wieder an diesen übergeht. Die Gesamtfabrikation, die zum zweiten Typus gehört, ist in sieben Sukzessivbetriebe zerlegt. Jeder dieser Teilbetriebe umfaßt wieder verschiedene Veredelungsprozesse, Arbeitsstufen und Hilfsarbeiten, die aber rechnerisch und verwaltungstechnisch in diesen Teilbetrieb eingeordnet werden. Durch diese Zusammenfassung der zahlreichen Arbeitsprozesse in sieben Teilbetrieben, von denen jeder eine Verwaltungs- und Rechnungseinheit bildet, wird die Gesamtleitung, die Kontrolle und das Rechnungswesen wesentlich erleichtert. Ob die Hilfsbetriebe, wie Krafterzeugung, Reparaturwerkstatt, Hausverwaltung, Gärtnerei usw. den einzelnen Teilbetrieben sachgemäß angegliedert werden oder besondere Rechnungs- und Verwaltungseinheiten bilden, ist von Fall zu Fall besonders zu entscheiden; sicher ist, daß die Kosten dieser Hilfsbetriebe anteilig auf die sieben Teilbetriebe nach Maßgabe der Inanspruchnahme verteilt werden müssen. In der Mitte der den Kreislauf durch die Teilbetriebe darstellenden Planzeichnung ist das Schema über das Rechnungswesen dargestellt; dieses soll zeigen, wie jeder einzelne Teilbetrieb in sich selbst ein geschlossenes Rechnungswesen hat und wie der Zusammenhang mit der Zentralverwaltung organisiert ist. Der verantwortliche Leiter jedes Teilbetriebes legt periodisch (monatlich) Rechnung ab, und zwar über zwei verschiedene Gebiete, über die Vermögensbestandteile (Anfangsbestand = Zunahme — Abnahme + Endbestand) und über die Betriebskosten; der erste Rapport wandert an die eine Abteilung der Generalbuchhaltung, an die Bestandskontrolle; der zweite Rapport geht an die Abteilung der Buchhaltung, welche aus den Grundbüchern das Sammeljournal bildet und hieraus die Eintragung in das Hauptbuch

VII. 1. Organisation des Rechnungswesens einer Porzellanfabrik.¹⁾



Erklärung der Verbindungslinien:

- Linie 1 = Marktpreis für Rohstoffe.
- 2 = Zuschlag für Rohstofflager
- 3 = " " Massfabrikation,
- 4 = " " Porzellanfabrikation,
- 5 = " " Lagerkosten,
- 6 = " " Malerei,
- 7 = " " Verkaufskosten,
- 8 = " " Gewinn.

Grundsätze für die Einzelbetriebe:

- a) Jeder Betrieb wird als selbständige Unternehmung gedacht;
- b) er kauft von der vorhergehenden und verkauft an die nächste Betriebsstufe;
- c) er führt eigene Rechnung: keine Buchung ohne schriftliche justificirbare Unterlage;
- d) er liefert die Ergebnisse seiner Rechnung an die Zentralverwaltung (Hauptbuchhaltung);
- e) monatlicher Nachweis der Bestände nach Wert α und Menge;
- f) desgleichen der Löhne und Betriebsausgaben;
- g) schriftlicher Verkehr zwischen den Betrieben unter sich, sowie mit der Zentralverwaltung; die Rechnungen jedes Betriebes sind jederzeit in abschließungsfähigen und prüfungsfähigen Zustand zu halten; möglichst große Freiheit der technischen Betriebsleiter innerhalb der von der Generalverwaltung gezogenen Schranken.

Jeder Zuschlag besteht:

- a) aus den produktiven Löhnen der betreffenden Abteilung;
- b) aus den "direkten" übrigen Betriebskosten dieser Abteilung;
- c) aus den anteiligen Betriebskosten, nach den auf S. 324 entwickelten Grundsätzen verteilt;
- d) Umwandlung sämtlicher Zuschläge in Mehrwerte des Produktes.

¹⁾ Dieser Plan ist nach einer Skizze von F. Ertzgraber entworfen.

fertigt. Die Generalbuchhaltung stellt aus den beiden Ergebnissen die Monatsbilanz mit Zerlegung in Vermögens- und Erfolgsbilanz zusammen. Der verantwortliche Direktor kann also den jederzeit justifizierbaren Nachweis des Vermögensbestandes und der Betriebsergebnisse leisten. Dazu kommt auch die automatische Kontrolle der Betriebe unter sich. Da im Sukzessivbetrieb jede Betriebsabteilung ihr Fertigfabrikat gegen schriftliche Empfangsbescheinigung an den nächstfolgenden abgibt und hierbei die Produkte nach Menge und Wert berechnet, so wird jeder nachfolgende Betrieb vom vorhergehenden mit Bezug auf den Eingang, und jeder vorhergehende Betrieb mit Bezug auf den Ausgang von seinem nachfolgenden kontrolliert. Da überdies die Monatsrapporte jeder Betriebsabteilung in der Verwaltungszentrale statistisch zusammengestellt und mit den früheren Ergebnissen verglichen werden, so ergibt sich unmittelbar jede Abweichung des bezüglichen Verhältnisses von der Norm von selbst. Der Direktor ist daher imstande, den Ursachen der auffallenden Abweichungen nachzugehen, die nachgeordneten Betriebsleiter zu bezüglichen Aufklärungen anzuhalten oder zur Verantwortung heranzuziehen. Aus allen diesen Gründen möchten wir diese Organisation des Fabrikbetriebes in bezug auf das Rechnungswesen als Muster ansehen.

Man beachte besonders die unten in der Tabelle kleingedruckten Erklärungen.

2. Plan für die Betriebsbuchhaltung einer Ledertreibriemenfabrik (S. 345).

Dieser Plan ist dem vorhergehenden nachgebildet. Die einzige Abweichung besteht darin, daß die einzelnen Teilbetriebe ihre Rohprodukte nicht allein und unmittelbar von den vorhergehenden beziehen, sondern daß eine oder mehrere dieser Betriebsabteilungen mit verschiedenen in einseitigen Verkehr treten; so ist z. B. die Materialverwaltung Lieferant nicht nur an C., sondern auch an D., E., F., H. Ebenso bezieht die Verkaufsabteilung ihre Fertigfabrikate, bzw. die abzusetzenden Abfälle und Nebenprodukte nicht nur von G., sondern auch von B., C. und D. Dieser Plan ist daher auch dienlich für einen Fabrikbetrieb, dessen Teilbetriebe nicht nur Sukzessivbetriebe sind, sondern auch von sich aus, unabhängig von den nachfolgenden, Fertigfabrikate erzeugen (dritter Týpus).

3. Grundplan für die Betriebsbuchhaltung jeder industriellen Unternehmung mit Fakultät zur permanenten Zwischenbilanz (S. 346).

In dieser Planzeichnung sind die sämtlichen vorausgehenden Behauptungen über die Fabrikbuchhaltung zusammengefaßt. Die Zeichnung soll den Zusammenhang der dem Fabrikbetriebe eigentümlichen

VII. 2. Planzeichnung zur Buchführung.

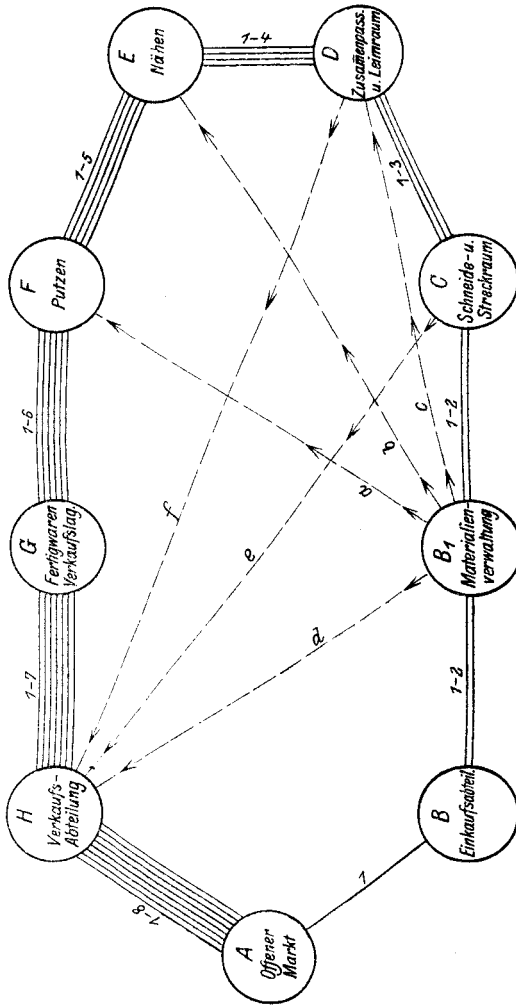


Abb. 8.

Erklärung der Verbindungslinien:

Linie 1 =	Marktpreis für Roh- und Hilfsstoffe,	a =	Versorgung des Betriebs F mit Materialien;
" 2 =	Zuschlag für Lagerkosten,	b =	" " " " " " " "
" 3 =	" " " " " " " "	c =	" " " " " " " "
" 4 =	" " " " " " " "	d =	Verkauf von Rohmaterial und Abfällen;
" 5 =	" " " " " " " "	e =	" " " " " " " "
" 6 =	" " " " " " " "	f =	" " " " " " " "
" 7 =	" " " " " " " "		
" 8 =	Gewinn,		

Gebiete der Produktion und des Absatzes (Betrieb und Vertrieb) und ihre kontenmäßige Darstellung veranschaulichen und dient daher als Ergänzung der Tabellen und Erklärungen S. 320—330.

Nicht nur aus diesem Grunde ist es ein Generalplan für die Betriebsbuchhaltung, sondern auch aus dem anderen, daß er für alle Arten und Stufen des Fabrikbetriebs, also auch für auf S. 318 entwickelten drei Typen dienlich ist. Endlich ist er ein Grundplan wegen seiner Anpassungsfähigkeit an jede Stufe der Fabrikbuchhaltung; denn jede der sechs Kontengruppen kann nach Belieben und Bedarf

VII. 3. Grundplan für die Betriebsbuchhaltung jeder industriellen Unternehmung mit Fakultät zur permanenten Zwischenbilanz.

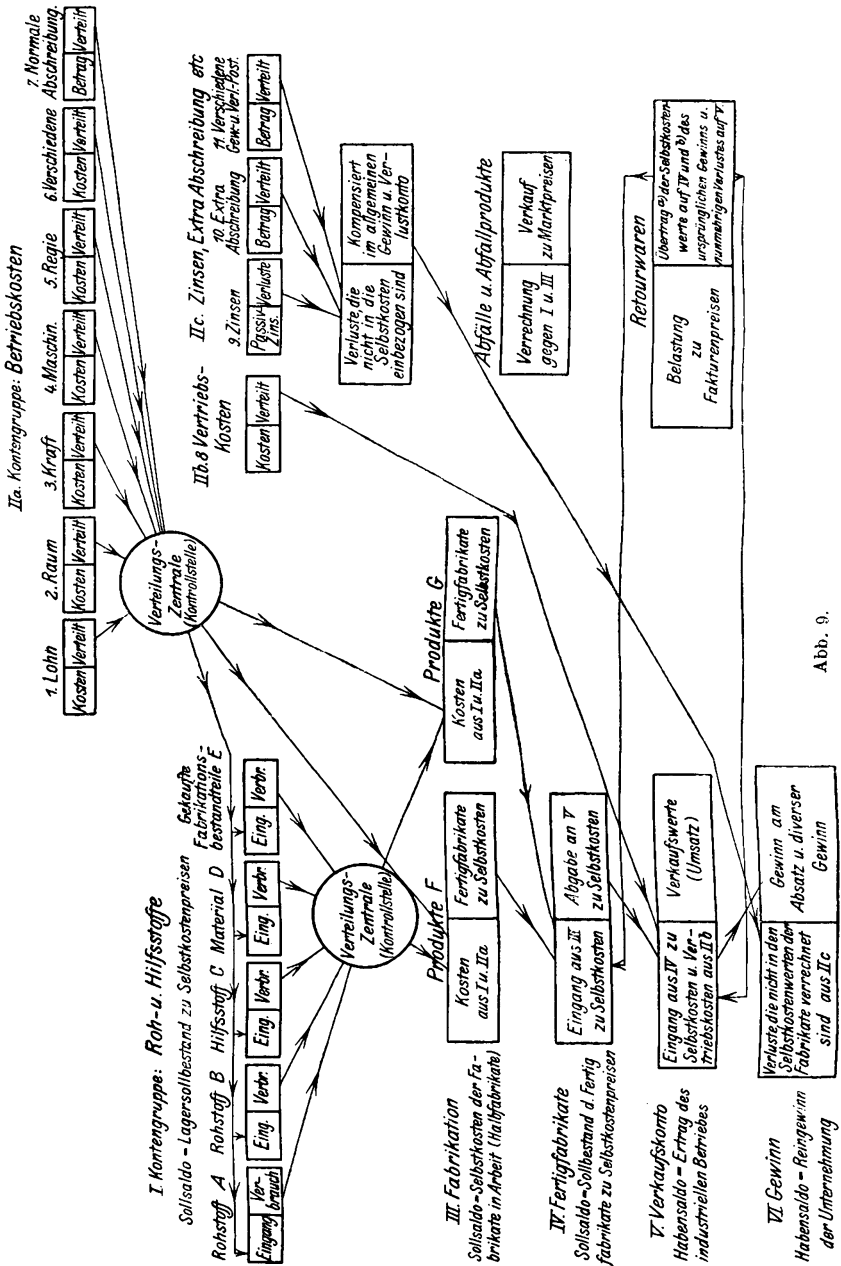


Abb. 9.

zusammengezogen und vereinfacht, erweitert und zerlegt werden, je nach dem Grade der zu erreichenden und beabsichtigten Vollkommenheit. Typisch und zugleich zwingend ist aber der Zusammenhang der sechs Kontengruppen.

Im Mittelpunkt steht die dritte Gruppe, die Fabrikationskonten; sie nimmt aus der ersten Kontengruppe die verbrauchten Roh- und Hilfsstoffe, aus der zweiten Kontengruppe die Betriebskosten oder Produktivausgaben in sich auf und gibt an die vierte Kontengruppe die Fertigfabrikate ab.

Aus der vierten Kontengruppe wandern nur diejenigen Fertigfabrikate in die fünfte, die an die Kundschaft verkauft worden sind; da diese sofort wieder ausgehen, so enthalten die Konten dieser Gruppe nur durchlaufende Posten; diese sind aber im Soll zum Selbstkostenpreise (Produktionskosten aus der vierten und Verkaufskosten aus der zweiten Gruppe), im Haben dagegen zum Verkaufspreise gebucht, somit bleibt in diesen Konten der Gewinn als Habensaldo zurück, der in die sechste Kontengruppe zu übertragen und hier den Verlustausgaben von der Kontengruppe IIc gegenüberzustellen ist, so daß der Habensaldo der sechsten Kontengruppe tatsächlich den Reingewinn der gesamten Fabrikation darstellt.

Dieser zwingende Zusammenhang der sechs charakteristischen Kontengruppen ist wiederholt erklärt worden. Neu in der Planzeichnung sind nur folgende Punkte:

- a) Die Dreiteilung der Betriebskosten in IIa, Betriebskosten im engeren Sinne (Produktivausgaben); IIb, Verkaufskosten; IIc, Zinsen, besondere Abschreibungen und verschiedene Gewinn- und Verlustposten; diese sind solche, die teils nicht unter IIa und IIb aufgenommen und direkt oder anteilig verteilt worden sind, teils solche, die nicht mit der Fabrikation zusammenhängen (Beteiligungen, zufällige und verschiedene Gewinn- und Verlustposten).
- b) Die Zentrale für die Verteilung der Roh- und Hilfsstoffe usw. Diese spielt in jedem Fabrikbetrieb eine große Rolle, weil sie die verbrauchten Stoffe nach Menge und Wert und damit auch rückwärts die Materialverwaltung und vorwärts die einzelnen Fabrikationsabteilungen kontrolliert.
- c) Eine ebenso große Rolle spielt in jedem Fabrikbetrieb die Zentrale für Verteilung der verschiedenen Betriebs- und Vertriebskosten. Die Planzeichnung macht ersichtlich, daß auch schon auf die Roh- und Hilfsstoffe verschiedene direkte und anteilige Betriebskosten entfallen (Raum, Löhne, Kraft, Regie, Versicherung usw.).

- d) Abfälle und Nebenprodukte, die zu Marktpreisen berechnet werden. Sie werden teils den Roh- und Hilfsstoffkonten, teils den Fabrikationskonten gutgeschrieben, je nachdem sie der einen oder der anderen Gruppe entstammen.
- e) Die Retourwaren werden den Kunden zu Fakturapreisen gutgeschrieben und dem Retourwarenkonto zu gleichen Preisen belastet. Bei der Rückbuchung im Haben muß der Eingangswert zerlegt werden in den Selbstkostenwert, der den Fertigfabrikaten zu belasten ist, und in den entgangenen Gewinn, der in das Verkaufskonto zurückgebucht werden muß.

Wie schon erwähnt, umfaßt die Planzeichnung nur die Kontengruppen für Produktion und Absatz der Fabrikate; die Konten für die sämtlichen Anlagewerte sowie die spezifischen kaufmännischen Konten für den Geld-, Kredit-, Bank- und Wechselverkehr, Eigen- und Fremdkapitalien usw. sind nicht in den Plan einbezogen, weil diese in allen Arten der wirtschaftlichen Unternehmungen nach den gleichen im Werke wiederholt erklärten Normen geführt werden; es handelt sich also hier ausschließlich um die dem industriellen Betrieb eigentümlichen Konten, um die Betriebsbuchhaltung.

Wird diese, bzw. die Fabrikbuchhaltung nach dem entwickelten Grundplane aufgebaut und durchgeführt, so vermag sie allen Anforderungen, die man an sie stellen kann, in weitestgehendem Maße zu genügen. Die sukzessive Entstehung der Produkte wird rechnermäßig verfolgt, die Elemente der Selbstkosten werden im einzelnen und insgesamt kontrolliert, so daß aus ihnen der ganze Selbstkostenwert des Fabrikats ganz automatisch herauswächst. Die Buchhaltungsergebnisse liefern im weiteren die Grundlagen zur Analyse der Kosten und der Erträge sowie zur Statistik.

Die nach dem vorliegenden Plane durchgeführte Fabrikbuchhaltung ermöglicht zudem die Zwischenbilanz, und zwar jederzeit, wenn die verschiedenen Konten „à jour“ geführt werden — was selten der Fall sein wird —, jedenfalls monatlich, weil die Aufstellung der Probelbilanz, die grundsätzlich mit aller Strenge gefordert werden muß, zur monatlichen Nachführung sämtlicher Konten zwingt. Die Aufstellung der Zwischenbilanz ohne Inventur mit Bezug auf die Fabrikationskonten ist deshalb leicht, weil die gemischten Konten gänzlich ausgeschaltet sind. Die zweite Kontengruppe liefert keinen Saldo, weil alle Produktiv- und Verlustausgaben auf I, II, III und IV übertragen werden müssen.

Die Sollsaldi der ersten, dritten und vierten Kontengruppe sind Aktivwerte, und zwar aus I = Lagersollbestand, aus III = Halbfabrikate, aus IV = Fertigfabrikate. Die Konten für Retourwaren und Abfälle sind saldiert; Gewinn oder Verlust ergibt sich einzig aus V;

nach den Belehrungen über die Zwischenbilanz ist dieser durch den auf die betreffenden Zeitperioden entfallenden Anteil an den Jahreskosten zu ergänzen (S. 76, 77 und 283).

Alles in allem genommen, sind wir zu dem Urteil berechtigt: Die nach diesem Plane organisierte Betriebsbuchhaltung ist die vollkommenste und kann deshalb als Ideal der Fabrikbuchhaltung gelten.

I. Ideal und Wirklichkeit in der Buchführung.

Wie in allen menschlichen Dingen, so stoßen auch in der Buchführung Ideal und Wirklichkeit hart aneinander. In der Bilanzlehre hatten wir Gelegenheit zu zeigen, daß der Sollbestand, der aus der kontenmäßigen Darstellung des Werdeganges der einzelnen Vermögensbestandteile herauswächst, mit dem durch die Inventur festgestellten Istbestande sehr häufig nicht übereinstimmt, und daß dieses Mißverhältnis zwischen „Soll“ und „Ist“ hauptsächlich den Einflüssen der Umwelt auf die Sonderwirtschaft zugeschrieben werden muß. Wenn dagegen in der Buchführung und in der diese bedingenden Organisation die am Ideal gemessene Wirklichkeit fast ausnahmslos weit zurückbleibt, so daß man in dieser Beziehung weniger von einem verschiedenen Grade der Vollkommenheit als von einer Abstufung in der Unvollkommenheit sprechen kann, so ist diese Kluft zwischen „Soll“ und „Ist“ nicht der Umwelt, sondern in erster Linie der Eigenwelt, nicht dem Nichtkönnen, sondern dem Nichtwollen, manchmal auch der mangelnden Einsicht zuzuschreiben. Ist ja doch überhaupt das ganze Rechnungswesen, einschließlich der Buchführung, eine interne Angelegenheit der Geschäftsführung, die zur spezifischen Machtsphäre der Sonderwirtschaft gehört.

Wenn nun aber auch feststeht, daß die Erreichung des Ideals in der Buchführung vom Willen der Leitung der Sonderwirtschaft abhängig ist, so bleibt erst noch die Frage: Sind Theorie und Praxis, Wissenschaft und ausführende Kunst in der Buchhaltung so weit, daß tatsächlich ein Ideal derselben aufgestellt werden kann? Wenn wir die Ergebnisse unserer in diesem Werke niedergelegten Forschung überblicken, so glauben wir diese Frage bejahen zu können, vorausgesetzt, daß man sich über das, was „Ideal“ ist, einigen kann. Aber gerade in diesem Punkte stößt man auf Hindernisse. Zunächst ist zu berücksichtigen, daß die Buchführung nicht Selbstzweck, sondern nur eine Geschichtschreibung der Sonderwirtschaft ist, eines der verschiedenen Mittel, um den Endzweck jeder Erwerbswirtschaft zu erreichen. Es muß also untersucht werden, ob der Aufwand, eine ideale Rechnungsführung zu organisieren und durchzuführen, ihrer Bedeutung und ihrer Mitwirkung zur Erreichung des Endzweckes angemessen ist, mit an-

deren Worten, wieweit Arbeit und Zeit, Kosten und Mühe, die man auf die Vervollkommnung der Buchführung verwendet, sich im Hinblick auf den Endzweck der Sonderwirtschaft als lohnend erweisen. Nach Feststellung dieser ökonomischen Grenzen wird es sich darum handeln, einen Maßstab zu entwickeln, an dem im gegebenen Einzelfalle nicht nur der Grad der Vollkommenheit der in einem Geschäft gehandhabten Buchführung gemessen werden kann, sondern mit dessen Hilfe auch Wert oder Unwert einer von der Theorie oder der Praxis empfohlenen Neuerung zu beurteilen ist.

Wir schließen daher unser Werk mit einer kurzen Betrachtung über:

- I. Die ökonomischen Grenzen der Buchführung.
- II. Ableitung eines Maßstabes für die Beurteilung der Buchführung.

I. Die ökonomischen Grenzen der Buchführung.

Was jeder Mensch zu tun und zu lassen hat, sagt ihm sein Gewissen¹⁾. Die Entschließungen des Kaufmanns mit Bezug auf seine Geschäftsführung sind bedingt durch die Kalkulation; innerhalb der Schranken, die ihm durch Recht und Sitte gezogen sind, wird er keine geschäftliche Handlung vollziehen, insonderheit keine neuen Pläne ausführen, ehe und bevor er sich Rechenschaft gegeben hat über die Möglichkeit der Durchführung, über die Chancen und Risiken, über die Wirkungen auf sein Vermögen usw., was nur durch die Gegenüberstellung von Aufwand und Nutzen, überhaupt durch Zusammenfassung aller Elemente, die man in den Voranschlag, die Vorkalkulation, einbeziehen muß, geschehen kann. Das gleiche gilt auch bei Organisation seines inneren Betriebs, insonderheit der Kontrolle, der Rechnungsführung und der Buchführung. In Beschränkung dieser Vorkalkulation auf die Buchführung wird jeder Geschäftsmann Aufwand und Kosten derselben dem erhofften Nutzen gegenüberstellen. Wie bei Anschaffung einer neuen Maschine, bei Anstellung eines Reisenden, bei Neuerungen in seinem Betriebe, so verhält es sich im Gebiete der Buchführung; ergibt der Voranschlag, daß der Nutzen kleiner ist, dann wird man die Neuerung bleiben lassen; da, wo Aufwand und Nutzen gleich sind, da sind auch die ökonomischen Grenzen. Sie gleichen gewissermaßen dem auf S. 305ff. behandelten toten Punkt. Wir stellen fest:

Die ökonomischen Grenzen der Buchführung im besonderen, der Kalkulation und Kontrolle im allgemeinen sind da, wo der Aufwand für die theoretisch mögliche Vervollkommnung in diesen Gebieten des inneren Betriebes an-

¹⁾ In meinem Erstlingswerke — Lehrbuch der Buchhaltung —, das 1887 erschienen und längst vergriffen ist, habe ich den Gedanken ausgeführt: „Die Bilanz ist das Gewissen des Buchhalters.“

fangen größer zu werden als der privatwirtschaftliche Nutzen, den der Unternehmer hieraus ziehen kann. Diese Grenze in jedem Einzelfalle zu bestimmen, ist aus verschiedenen Gründen schwierig.

1. Den Mehraufwand an Kosten aller Art für eine diesbezügliche Verbesserung oder Änderung zum voraus genau abzuschätzen, gehört in das Reich der Wahrscheinlichkeitsrechnung.

Auch die Vorausbestimmung des Nutzens aus den in Frage stehenden Neuerungen ist in den meisten Fällen nicht zutreffend.

2. Nach beiden Richtungen ist aus diesem Grunde der Willkür ein großer Spielraum gelassen. Derjenige, der an alteingelebten, hergebrachten Gebräuchen und Betriebseinrichtungen festhält, wird in der Regel geneigt sein, die Mehrkosten zu überschätzen und den Nutzen zu unterschätzen. Der vorwärtsstrebende, für den wirtschaftlichen Fortschritt eingenommene Kaufmann wird eher in den entgegengesetzten Fehler verfallen. Da die Erfahrungen von Firmen der verwandten Branche, in welchen die fragliche Neuerung bereits eingeführt ist, dem Konkurrenten vorenthalten werden, und überhaupt die bezüglichen Verhältnisse sich nicht ohne weiteres von Firma zu Firma übertragen und anwenden lassen, so ist es vielfach auf die Einholung des Gutachtens eines erfahrenen Fachmannes angewiesen. Aber das zuverlässigste Urteil wird man immer nur durch probeweise Einführung erhalten.

3. Häufig fehlt es überhaupt an der Kenntnis der in Frage kommenden Verbesserungsmöglichkeiten seitens der leitenden Personen.

Im allgemeinen können im Großbetrieb die ökonomischen Grenzen viel weiter gezogen werden als bei Mittelbetrieben. Bei Kleinbetrieben, sei es im Detailhandel oder im Handwerk, liegt die Sache leider noch derart im argen, daß Handwerker und Kleinindustrielle meist keine Ahnung von einer sachgemäßen Buchführung haben und infolgedessen zu ihrem eigenen Schaden nicht imstande sind, eine richtige Selbstkostenberechnung aufzustellen.

Wenn man beobachtet, wie die Großbetriebe sich alle möglichen Fortschritte auf dem Gebiete der Buchhaltung und Kalkulation zunutze machen, daß sie infolge der Verbesserungen und Ersparnisse billiger und besser produzieren und verkaufen können, auch in den unscheinbarsten Dingen und nebensächlichen Betriebseinrichtungen erhebliche Ersparnisse zu machen imstande sind¹⁾, so ist leicht ein-

¹⁾ Wie wichtig das Studium der ökonomischen Grenzen und die daraus resultierenden Betriebsverbesserungen sind, können folgende Beispiele dartun.

Ein großes Warenhaus stellte einen verantwortlichen Beamten ein, um die Hausreinigung und die Toiletten, deren Kosten immer mehr anwuchsen, zu überwachen und geeignete Neuerungen in Vorschlag zu bringen. Die kontenmäßige

zusehen, daß die Gründe für die Verschiedenheit der Konkurrenzfähigkeit in Handel und Industrie nicht zum letzten in dem Grade der Überlegenheit bezüglich des gesamten Rechnungswesens zu suchen sind.

Im Hinblick auf diese Tatsachen sollte jeder, der in verantwortlicher Stellung an einer Unternehmung mitarbeitet oder interessiert ist, sei er Kaufmann oder Techniker, Finanzmann oder Ingenieur, Jurist oder Volkswirt, die Überzeugung gewonnen haben, daß die Buchführung und Kalkulation im besonderen, die Organisation des Rechnungswesens im allgemeinen, einen ebenso großen Einfluß auf Gedeihen und Ertrag der Unternehmung auszuüben vermögen, als irgendein Fortschritt oder eine Neuordnung im technischen Betrieb, von denen jede erst noch die Feuerprobe der Kalkulation zu bestehen hat, um zu bestimmen, ob sie innerhalb oder außerhalb der ökonomischen Grenzen liegt.

Damit ist das Thema von den ökonomischen Grenzen, das meines Wissens hier zum erstenmal in diesem Zusammenhang skizziert worden ist, bei weitem nicht erschöpft; das Prinzip bleibt in allen Fällen gleich, aber die Anwendung auf die Praxis ist zahllos, das Problem unerschöpflich.

II. Ableitung eines Maßstabes für die Beurteilung der Buchführung durch Zusammenfassung des Ergebnisses des gesamten Werkes.

Die Arbeitsteilung im kaufmännischen Betrieb hat zur Entstehung ganz neuer Berufszweige geführt. Einer derselben besteht in der sogenannten „Organisation“ des Bureaubetriebs, insbesondere der Buchführung. Es muß zugegeben werden, daß einzelne dieser Unternehmungen ihre Aufgabe mit der größten Gewissenhaftigkeit zu lösen suchen, durch vieljährige Proben und Versuche, insbesondere auch durch kritische Vergleichung der ihnen in der Praxis zugänglichen Betriebe, Beobachtungen und Erfahrungen in den verschiedenen Zweigen der kaufmännischen Geschäftsführung sehr beachtenswerte Erfolge erreicht haben. Daneben gibt es aber auch solche „Organisa-

Behandlung dieser Kosten und ihre Zerlegung und die darauf fußenden Beobachtungen und organisatorischen Studien ermöglichten dem betreffenden Beamten, in diesem untergeordneten Geschäftszweig Verbesserungen anzubringen, so daß in der Hausreinigung 24 000 M. und in den Toiletten 12 000 M. erspart wurden. Die Kosten für den neuen Beamten betragen kaum 25% der Ersparnisse.

In einem anderen Warenhaus wurde nach dem Jahresschluß einer großen Anzahl von Einkäufern gekündigt, weil sich ihre Unfähigkeit erst bei der Jahresrechnung herausstellte. Wären hier monatliche Zwischenbilanzen, ebenso Gewinn- und Verlustrechnungen der einzelnen Rayons gemacht worden, so hätte der Unternehmer großen Schaden verhüten können.

toren“ von Buchführung und Kontor, denen es in der Hauptsache nur darum zu tun ist, eine wirkliche oder vermeintliche Erfindung, mag sie auch noch so wenig erprobt sein, um jeden Preis der Reklame an Mann zu bringen, oder neue Möbel und Bureaucinrichtungen, oder Geschäftsbücher, Maschinen, Formulare usw. abzusetzen. Endlich bemächtigen sich auch durchaus ungeeignete Elemente des neuen Berufszweiges, deren Reklame um so lauter und dreister ist, je weniger sie von der Sache verstehen.

Es ist daher begreiflich, wenn sich der vorsichtige Kaufmann gegenüber dieser lebhaften Propaganda für Einrichtung neuer Buchführung, Organisation des Bureaubetriebs usw. skeptisch verhält, und dabei vielleicht auch das Gute, das auf diesem Wege ihm angeboten wird, von der Hand weist. Aus diesem Grunde mag eine kurze Anleitung darüber am Platze sein, auf was es bei allen Neuerungen in der Buchführung ankommt. Allerdings können wir hier nichts mehr vortragen, was nicht schon im Werke im Zusammenhang mit den entsprechenden Abschnitten erläutert und begründet worden ist. Aber eine Zusammenfassung der Hauptergebnisse der wissenschaftlichen, rechtlichen und wirtschaftlichen Betrachtung der Buchhaltung muß dem Leser doppelt erwünscht sein. Einmal dient eine solche **Herausarbeitung der Grundgedanken des ganzen Werkes** zur Rekapitulation und führt jedem, der praktischen Nutzen aus seinem Studium ziehen will, die hauptsächlichen und prinzipiellen Anforderungen an die Buchhaltung nochmals vor Augen; andererseits gewinnen wir auch einen richtigen Maßstab, nicht nur um die Wirklichkeit an dem Ideal zu messen, sondern um gleichzeitig den Wert oder Unwert einer Neuerung, einer Reform, sei es in der Buchführung oder im gesamten Rechnungswesen, zu beurteilen und in jedem Einzelfalle die Entscheidung zu treffen.

1. Die Dokumente. Jeder Buchposten muß dokumentiert werden. Fehler in den Dokumenten schleppen sich durch die ganze Buchführung fort. Daher ist jedes Dokument zu kontrollieren. Zwangsläufige Selbstkontrolle und Kontrolle einerseits durch die Buchhaltung, andererseits von einer höheren, die Anordnung zum Geschäftsvollzug treffenden Instanz; Trennung von Verwaltung der Bestände (Geld, Wechseln, Waren usw.) und Buchführung über dieselben. Herstellung der Dokumente in mehreren Exemplaren zwecks Arbeitsteilung, doppelter Interpretation und Nachprüfung; sachgemäße Ordnung und Aufbewahrung.

2. Doppelte Bearbeitung des kontrollierten Dokuments: zuerst als **eigentlicher Buchposten** im systematischen Grundbuch, zum voraus gebunden oder, wenn auf losen Blättern, nachträglich einzubinden. Zweite Bearbeitung als Nebenverbuchung beliebig auf

losen Blättern oder in gebundenen Büchern, eventuell Verbindung der beiden Bearbeitungen mittels Durchschrift usw. Zwangsläufige Kontrolle der beiden Bearbeitungen. Weitere Verarbeitung der systematischen Verbuchung in gebundenen Büchern oder mittels Karten, auf Foliokonten oder Tabellenkonten oder Kartenkonten, oder mittels Kombination der verschiedenen Kontenformen.

3. Endliche Zusammenfassung sowohl der systematischen Verbuchungen in dem gebundenen Bilanzbuch oder im abgekürzten Hauptbuch, der Kontokorrentverbuchungen im Kontokorrentsaldobuch, wie der Bestände aller Art in einem entsprechenden Sammelbuch. Es muß somit mit der Buchform begonnen, mit der Buchform geschlossen werden; aber dazwischen ist der Darstellung möglichste Freiheit gestattet.

4. Regelmäßige Vergleichung der Bestände und Saldi laut Buch mit den wirklichen Beständen; Ergänzung dieser Selbstkontrolle durch periodische Nachprüfung von Drittpersonen. Unbeugsames Festhalten an dem einmal angenommenen Kontrollsystem; es dürfen keine Ausnahmen gestattet werden. Das Kontrollsystem muß je nach den neuen Erfahrungen abgeändert, vervollständigt, ausgebaut werden, wenn sich darin Mängel und Lücken zeigen; denn es gibt wohl keine Unternehmung, die sich rühmen dürfte, ein unfehlbares Kontrollsystem zu besitzen; das gleiche gilt von der gesamten Organisation, die Buchführung mit einbegriffen.

5. Zeitliche Kongruenz zwischen Buchführung und Geschäftsbetrieb. Mit Ausnahme derjenigen Bücher (und Karten), die nur periodisch (monatlich, jährlich) nachgetragen werden, wie z. B. das Sammeljournal, Haupt- und Bilanzbuch, müssen sämtliche Bücher und Karten stets „à jour“ sein. Wird an diesem Grundsatz nicht unerschütterlich festgehalten, so ist die ganze Buchführung in Unordnung und entspricht weder den Anforderungen an eine ordentliche Buchführung noch dem Gesetz. Jede Verbesserung der Buchführung, die dieses à-jour-Halten der Bücher erleichtert oder fördert oder zwangsläufig erreicht, bedeutet einen wertvollen Fortschritt.

6. Zwangsläufige Kontrolle jedes einzelnen Kreislaufes. Wie jedes einzelne Geschäft, sei es im Anfangsstadium oder eine Episode im Gange des Kreislaufes des Geschäftskapitals, im Hinblick auf das Endziel, d. h. seine schließliche Abwicklung behandelt wird, so muß auch jede buchhalterische Darstellung dieses Geschäfts, d. h. der Buchposten im Hinblick auf seine Fortsetzung und seine Erledigung behandelt werden. Bei Aufnahme der Bestellung muß die Ausführung zwangsläufig angeordnet, bei Ausführung derselben das Inkasso, eventuell die Mahnung vorbereitet werden, wie z. B. mit Hilfe der „Reiter“ auf den Kontokorrentkarten usw.

7. Mechanisches Ineinandergreifen der Buchführungsarbeiten. Je größer der Betrieb, desto mehr muß die Buchführung „mechanisiert“ werden, ähnlich der Arbeitzerlegung und Arbeitsfortsetzung in der Fabrik; es muß also das Ganze der Buchführung derart organisiert werden, daß die eigentliche Geistesarbeit von einer verantwortlichen Zentralstelle ausgeht und von hier aus an die in konzentrischen Kreisen angegliederten, für ihren Arbeitsausschnitt verantwortlichen Unterbeamten weitergeleitet wird; die eigentlichen Arbeiten in den äußersten konzentrischen Kreisen sind dann derart leicht und sich stetig wiederholend, daß hier untergeordnete Arbeitskräfte verwendet werden können und diese, weil sie stets die gleiche Arbeit verrichten, große Leistungsfähigkeit und Sicherheit erreichen. Dazu kommt das andere, daß auch die unterste Schreibeskraft das ihr zugewiesene Tagespensum fertigzustellen gezwungen ist, weil dieses als notwendiges Glied zu der Arbeit aller anderen Mitarbeiter gehört, und somit ohne diese Teilarbeit die gruppenweise Bilanz nicht zusammengestellt, der Vorsteher die Tagesarbeit seiner Gruppe also nicht abschließen könnte. Durch eine solche zwangsläufige Organisation wird daher die Bummelei einzelner Handelsgehilfen sozusagen verunmöglicht. Wie jedes Rädchen in der Uhr auf den von der Kraftquelle, der Spiralfeder, ausgehenden Antrieb seine ihm durch den Mechanismus vorgeschriebenen Bewegungen ausführen muß, so hat auch jedes Glied im Organismus des Handelsbetriebes die ihm von der Gesamtorganisation vorgeschriebenen Funktionen zwangsläufig zu verrichten (vgl. S. 1).

8. Zwecke der Buchführung. Jede Änderung in der Buchführung muß im Zusammenhang mit dem Endzweck der Buchhaltung geprüft werden. Dieser Zweck ist ein vierfacher, nämlich:

a) Die Buchführung soll über die Lage des Vermögens und dessen Zu- oder Abnahme Aufschluß geben, und zwar:

annäherungsweise jederzeit, durch die mit Hilfe der Wertverrechnung (Konten) und der Mengenverrechnung (Skontri) ermittelten Sollbestände (permanente Zwischenbilanz), und

genau periodisch (jährlich), mit Hilfe der die buchmäßigen Sollbestände kontrollierenden Inventur, d. h. der Feststellung der Istbestände (Schlußbilanz).

b) Sie soll den Erfolg der Unternehmung (Gewinn oder Verlust) doppelt nachweisen, einmal mit Hilfe der Bestandskonten, d. h. durch den Nachweis der Zu- oder Abnahme im Werte der Aktiven und Passiven, sodann mit Hilfe der Gewinn- und Verlustkonten durch die Gegenüberstellung der Aufwands-, Erwerbs- und Wirtschaftskosten aller Art mit dem durch die Wirtschaft erzielten Vermögenszuwachs (Gewinn); die Buchführung ist um

so vollkommener, je mehr sie auch Gewinn und Verlust im einzelnen postenweise nach den verschiedenen Betriebsarten und Betriebsfaktoren und sukzessive mit dem Fortgang des Geschäftsbetriebs, nicht etwa nur pauschal am Jahresschluß, nachzuweisen vermag.

- c) Sie soll den laufenden Geschäftsbetrieb in jedem Stadium unterstützen, sei es durch einen Voranschlag bei jedem geplanten Geschäft, sei es durch die die Ausführung begleitende Kontrolle oder beim Entwurf des täglichen Arbeitsplanes, oder sei es endlich durch eine sachgemäße Nachprüfung mittels einer auf die Buchhaltungsergebnisse fußenden Nachkalkulation.
- d) Sie soll die Mittel an die Hand geben, den Geschäftsbetrieb im einzelnen und ganzen kritisch zu beurteilen, Fehler des Betriebs aufzudecken, die Ursachen des Mißlingens klarzulegen, für die Verhältnismäßigkeit der Betriebskosten, des Warenlagers, der Absatzgröße und hundert andere wichtige Betriebsverhältnisse Normalmaße aufzustellen, d. h. sie muß sich zur kalkulatorischen Buchhaltung ausgestalten, was insbesondere durch Anwendung eines richtigen Kontensystems, und sodann durch kalkulatorische und statistische Bearbeitung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, durch Vergleichung mit früheren Jahren, mit den Betrieben ähnlicher Unternehmungen erreicht werden kann.

Jede Neuerung in der Buchführung und in der Organisation des Bureaubetriebs — beide bedingen sich gegenseitig — ist empfehlenswert, wenn sie erwiesenermaßen alle die vier genannten Zwecke oder auch nur einen derselben vollkommener erreicht, als die bisherige Methode. Auf bloße diesbezügliche Behauptungen der die Neuerung Anpreisenden, auf Zeugnisse unbekannter Firmen und Reklame darf man nicht zuviel Gewicht legen; jede Neuerung muß fachmännisch geprüft werden.

9. Allgemeine Gesichtspunkte. Bei dieser Prüfung sind außer den obengenannten noch folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Jede Neuerung in der Buchführung ist empfehlenswert, wenn sie nachweisbar die bisher bestehenden Arbeitsmethoden durch bessere, Zeit und Kosten sparende, leichter kontrollierbare Methoden zu ersetzen vermag. Zielt dagegen eine Neuerung oder Reorganisation in Buchführung und Bureau auf eine Verbesserung mit Bezug auf die oben genannten Zwecke ab, die mit einem größeren Kostenaufwand, sei es für Anschaffung von Maschinen und Bureaueinrichtungen, sei es wegen vermehrter Arbeit, verbunden ist, so bleibt stets noch zu untersuchen, ob der zu erreichende Fortschritt auch die vermehrten Kosten wert ist; denn auch in der Buchführung hat jeder Fortschritt, ganz gleich,

wie die Einführung neuer Maschinen im Fabrikbetrieb, seine wirtschaftlichen Schranken in der Kalkulation, d. h. in der auf sorgfältiger Rechnung begründeten Abwägung der erhöhten Leistungsfähigkeit gegen die dafür aufzuwendenden Opfer, die nicht nur in den Neuausgaben bestehen, sondern auch in Veränderungen des ganzen Betriebs, in der Rücksichtnahme auf die an eingelebte Arbeitsmethoden gewöhnten, zur Umlernung wenig geeigneten Arbeiter, Handlungsgehilfen, Beamte und die damit verbundenen inneren Widerstände gegen Neuerungen.

Freilich soll damit nicht etwa der nur zu häufig abwaltende Konservatismus der leitenden Personen beschönigt werden, der schon aus Abneigung gegen jeden Fortschritt oder aus lauter Bequemlichkeit am Alten festhält, den Wert der Neuerungen, auch wenn er augenscheinlich und greifbar ist, nicht zu würdigen weiß. Auch in der Buchführung muß der kluge Kaufmann dem Fortschritt huldigen; denn es darf nicht vergessen werden, daß einerseits Tausende von denkenden Buchhaltern täglich an der Arbeit sind, den Buchführungsbetrieb zu vervollkommen, und daß andererseits die Buchhaltungswissenschaft, die in den neuzeitlichen Handelshochschulen eine wichtige Förderung erfahren hat, nicht minder ernsthaft bestrebt ist, jene Neuerungen aus der Praxis zu sammeln, sie kritisch zu beurteilen, zu vervollkommen, sie mit den vielhundertjährigen überlieferten Formen derart zu kombinieren, daß sie von der Praxis aufgenommen werden können und dieser dazu dienen, den erhöhten Anforderungen an den neuzeitlichen Betrieb der kaufmännischen Unternehmungen zu genügen. Auch in der Buchführung muß der Kaufmann auf der Höhe der Zeit stehen!

I. Anhang.

Die Bilanzverschleierung.

Wie die Grundbedingung für die volle Wirkung eines graphischen Kunstwerkes die richtige Beleuchtung, die Verteilung von Licht und Schatten ist, so ist es auch, bildlich gesprochen, mit einem wissenschaftlichen Werke, ganz besonders mit einem solchen über Buchhaltung und Bilanz. Was hier die Wissenschaft als Ideal für die praktische Verwendung im Wirtschaftsleben aufstellt, muß auch in der kaleidoskopischen Vielgestaltigkeit in der Praxis gesehen und dabei dürfen die Schattenseiten nicht übergangen werden. Eine dieser Schattenseiten im kaufmännischen Rechnungswesen bildet die Bilanzverschleierung. Die Behandlung dieses Themas bietet die erwünschte Gelegenheit, hineinzuweichen in die Geheimnisse der Bilanzkünstler, die sich die Aufgabe stellen, allerdings aus den verschiedensten Motiven, den wahren Stand, Lage und Größe des Vermögens einer Unternehmung und den Ertrag derselben, wie sie unmittelbar aus der korrekten Buchführung hervorgehen, zu verbessern oder zu verschlechtern, geschäftliche Vorkommnisse, Vermögenszustände oder Verpflichtungen der Unternehmung zu verdecken, verheimlichen, in Rätsel zu kleiden, überhaupt die Vermögens- und Ertragsbilanz nach Form oder Gestalt oder nach beiden Richtungen zugleich derart umzugestalten, daß dem Uneingeweihten der wahre Sachverhalt maskiert, verschleiert wird. Diesen Künstlern kann man erst nachgehen und sie aufdecken, wenn das Verständnis über das Ganze der Buchhaltung und Bilanz, wie dieses in meinem Werke vermittelt wurde, erschlossen ist. Dann ist es auch möglich, eine verschleierte Bilanz als solche zu erkennen, ja noch mehr, die Mittel und Wege zu finden, die notwendig sind, aus einer verschleierten Bilanz den wahren Sachverhalt über die betreffende Unternehmung selbst zu konstruieren. Auch aus diesem Grunde ist diese Abhandlung eine Ergänzung des vorliegenden Werkes.

Ich habe dazu im wesentlichen die Seminararbeit einer meiner Schülerinnen, der diplomierten Handelslehrerin **Edith Stillmann** benutzt; sie war während ihrer Studienzeit meine Privatsekretärin; auf Grund einlässiger Studien der einschlägigen Literatur und unter Verwertung unserer bezüglichen Besprechung hat sie das vorwürfige Thema allerdings nur nach der wirtschaftlichen Seite bearbeitet, aber in dieser Be-

schränkung eine systematisch erschöpfende Zusammenstellung der Methoden der Bilanzverschleierungen gegeben. Mir blieb die Aufgabe, durch die notwendigen Ergänzungen und Verbesserungen die Abhandlung in Einklang mit meinem Werke zu bringen, so daß sie in der vorliegenden Gestalt als ein integrierender Bestandteil desselben gelten kann.

A. Begriff der Bilanzverschleierung.

Da es Zweck und Aufgabe der Bilanz ist, eine klare und wahrheitsgemäße Darstellung der Vermögenslage einer Unternehmung zu sein, so daß sie den Interessenten zur Beurteilung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens dient, so muß alles, was darauf gerichtet ist, diese Beurteilung zu erschweren, wenn nicht unmöglich zu machen, als eine Verschleierung angesehen werden. Unter Bilanzverschleierung ist daher jede Form der Bilanzaufstellung zu verstehen, die die wirtschaftlich wahren Tatsachen undeutlich oder unkenntlich macht, so daß ein ungenaues oder unrichtiges Bild der ökonomischen Lage des betreffenden Unternehmens geschaffen wird.

Dieser Begriff der Bilanzverschleierung deckt sich nicht ganz mit dem der Rechtsprechung, die, wie eine Entscheidung des Reichsgerichts¹⁾ den rechtlichen Begriff auslegt, darunter versteht: „Diejenige Art der Darstellung, welche die wahren Tatsachen undeutlich oder unkenntlich macht, und zwar dergestalt, daß dadurch eine unrichtige Beurteilung der Sachlage veranlaßt wird.“ Bilanzwahrheit nach rechtlicher Auffassung ist aber, wie erwähnt, nicht immer Wahrheit auch im wirtschaftlichen Sinne, und wir müssen — wie später noch darzulegen ist — am Maßstab wirtschaftlicher Wahrheit gemessen, unter Umständen eine Bilanz auch dann als verschleiert ansehen, wenn sie nach rechtlichen Begriffen dem Grundsatz der Bilanzwahrheit und Klarheit durchaus entspricht. Der folgenden Untersuchung soll aber nur der wirtschaftliche, weitere Begriff der Bilanzverschleierung, nicht der rechtliche, engere zugrunde gelegt werden.

Unmöglich erscheint es, den Begriff der Bilanzverschleierung vollkommen abzugrenzen gegen den der Bilanzfälschung, wie es der Wortlaut des Gesetzes in § 314 HGB.²⁾ versucht, indem er die „unwahre Darstellung“ des Standes der Verhältnisse der „Verschleierung“ gegenüberstellt; denn ebenso wie die unwahre Darstellung meistens eine Verschleierung enthält, so kann auch die wissentliche Verschleierung eine

¹⁾ Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 37, S. 433.

²⁾ § 314 HGB. „Mitglieder des Vorstandes oder Aufsichtsrates werden . . . bestraft, wenn sie wissentlich . . . den Stand der Verhältnisse der Gesellschaft unwahr darstellen oder verschleiern.“

unwahre Darstellung enthalten. Es wird daher die Grenze nicht überall scharf zu ziehen sein; doch soll im allgemeinen diejenige Darstellung, die auf einer Angabe unwahrer Tatsachen in juristischem Sinne beruht, nicht mit in Betracht gezogen werden.

Es sind auch jene Fälle außer acht zu lassen, die ohne jede darauf gerichtete Absicht, nur durch mehr oder minder zufällige Umstände, wie vielleicht durch Unkenntnis, zu einer Verschleierung führen, sondern es sind nur die mit dem bewußten Ziel der Unersichtlichmachung der Verhältnisse vorgenommenen Fälle zu berücksichtigen. Allerdings kann es sich hierbei nicht um eine erschöpfende Darstellung aller überhaupt denkbar möglichen Fälle von Verschleierungen handeln, sondern die Arbeit verfolgt nur den Zweck, die Methoden, nach denen grundsätzlich Verschleierungen vorgenommen werden, im Zusammenhange klarzulegen und ihre bilanz- und buchtechnische Behandlung zu zeigen.

B. Formale und sachliche Mittel zur Bilanzverschleierung.

I. Verschleierungen durch die formale Gestaltung der Bilanz.

1. **Ungenauere Bezeichnung.** Schon die Bilanzterminologie ist im allgemeinen so willkürlich und unklar, daß es ohne Schwierigkeiten möglich ist, diese Unklarheit absichtlich zu Verschleierungen zu benutzen. Die Benennungen umschließen oft nicht nur durchaus unbestimmte Begriffe, sondern ein und derselbe Ausdruck kann auch in ganz verschiedenem Sinne gebraucht werden, ebenso wie für ein und dieselbe Sache die verschiedenartigsten Ausdrücke angewandt werden. Vollkommen undeutlich sind solche Benennungen, die nicht erkennen lassen, welcher Gruppe von Aktiven oder Passiven der Posten zuzuweisen ist und dadurch irreführend sind, wie Interventionskonto, Abwicklungskonto, Separatkonto, Geheimkonto, Operationskonto, Interimskonto, transitorisches Konto. Für Bankbilanzen führt Loeb¹⁾ die Ausdrücke Reports, Lombards und gedeckte und ungedeckte Debitoren an, aus denen niemals zu entnehmen ist, welches Kriterium die Banken diesen Posten zugrunde legen.

Verschiedene Bedeutung in der kaufmännischen Sprache haben die Worte Erneuerungsfonds, Delkrederekonto²⁾, Reservefonds. Ein Erneuerungsfonds kann ein Wertberichtigungsposten sein für eingetretene Wertminderungen an Gegenständen, die auf der Aktivseite der Bilanz mit ihrem vollen Betrage erscheinen; als solcher ist er ein durch den Betrieb aufgezehrter, also ein untergegangener Wert. Er kann aber auch teilweise eine wirkliche Gewinnrücklage sein, wenn er die

¹⁾ Loeb, Schriften des Vereins für Sozialpolitik Bd. 110, S. 265.

²⁾ Auch Conto dubioso, Reserve für Dubiose, Debitorenreserve usw. genannt.

tatsächliche Wertminderung (Abschreibung) des betreffenden Aktivpostens übersteigt. Ebenso ist das Delkrederekonto ein Bewertungs- oder Korrektivposten für solche Forderungen, die auf der Aktivseite in voller Höhe aufgeführt sind, deren Einbringlichkeit in Wirklichkeit zweifelhaft ist; doch die Bezeichnung Delkrederekonto oder Delkrederefonds wird auch häufig da angewandt, wo es sich gar nicht oder nicht ausschließlich um Korrektivposten handelt, sondern wo das Delkrederekonto eine Kapitalsreserve darstellt. In gleicher Weise kann ein Reservefonds entweder ein Bewertungsposten oder eine Gewinnrücklage sein; aus der Bilanz ist der Charakter dieser Posten jedenfalls nicht ohne weiteres zu ersehen.

Daß für ein und dieselbe Sache die verschiedenartigsten Ausdrücke angewandt werden, mögen folgende von Simon¹⁾ angeführte und der Praxis entnommene Beispiele zeigen. Für den Erneuerungsfonds finden sich die Bezeichnungen: Abschreibungskonto (Thüringische Gasgesellschaft), Herabsetzungskonto (Norddeutsche Affinerie), Erneuerung und Abschreibungsfonds (Weißthaler Aktienspinnerei), Grundstücksreparaturfonds (Schlesische Bodenkreditgesellschaft, Amortisationskonto (Gesellschaft für Spinnerei und Weberei in Ettlingen), Konto für Ersatz der Abnutzung des Inventarwertes (Aktiengesellschaft für Rhein- und Mainschiffahrt), Spezialreserve (Sächsische Lombardbank), Reservekonto für Reparaturen (Hanseatische Dampfschiffahrtsgesellschaft).

2. Unklare Gliederung. Diese Vieldeutigkeit und Unklarheit der Bezeichnungen erleichtert es auch, Posten von ganz verschiedenem Charakter zusammenzuziehen, und statt einer klaren Gliederung der Aktiven und Passiven eine undeutliche und verschleierte Übersicht zu geben. Nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung muß jeder Vermögensbestandteil im Hauptbuch kontenmäßig unter einem zutreffenden Titel nach Bestand, Zugang und Abgang behandelt bzw. kontrolliert werden; eine Übertragung von Konten auf andere, ihrem inneren Wesen und dem Gegenstande nach verschiedene Konten, darf nicht stattfinden. Erfolgt aber eine derartige Übertragung, und Vermengung einzelner unter sich gänzlich fremder Konten in der Bilanzaufstellung, so ist dies als Verschleierung anzusehen, da eine Beurteilung der Vermögenslage ohne speziellen Ausweis für jeden Vermögensgegenstand unmöglich ist.

3. Zusammenfassung verschiedenartiger Vermögenswerte unter einheitlichen Namen. Die Zusammenziehung einzelner selbständiger Posten in der Bilanz geschieht häufig in der Weise, daß Sammelposten gebildet werden, die unter einheitlichem Namen, der meist noch unzutreffend ist, Gegenstände ganz verschiedener Beschaffenheit enthalten,

¹⁾ Simon, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften, S. 131.

ohne daß dies auch nur angedeutet wäre. Als Kassenbestand wird nicht nur bares Geld, sondern werden Wertpapiere, ja auch Wechsel aufgeführt; unter den Effekten erscheinen ebenfalls Wechsel oder auch andere Vermögenswerte, die keine Wertpapiere darstellen. So verbuchte eine chemische Fabrik ihre Beteiligungen an einer G. m. b. H. als Wertpapiere; das gleiche war in der Bilanz einer Terraingesellschaft festzustellen.

In der Bilanz der Donnersmarckhütte pro 1908 führt nach Leitner die Gesellschaft „Immobilien und Inventarien“ mit 19,89 Millionen Mark auf. Als von der Zulassungsstelle eine Spezifikation dieses Sammelpostens verlangt wurde, stellte es sich heraus, daß auch vier Beteiligungen mit 21,7 Millionen Mark darin eingeschlossen waren.

Unter den Namen Forderungen, Debitoren oder Außenstände werden Forderungen ganz verschiedenen Charakters, z. B. Buchforderungen, Hypothekenforderungen, Forderungswertpapiere, zusammengefaßt, meist um den Anschein zu erwecken, als seien — etwa bei einem großen Bestand an Schuldverschreibungen — viel flüssige Mittel im Unternehmen vorhanden, während, was nicht selten vorkommt, vielleicht sogar eingetretene oder in Aussicht stehende Verluste in diesen Posten enthalten sind.

Auf der Passivseite findet man als Sammelposten vornehmlich das Kreditorenkonto; es enthält sehr oft zwei grundverschiedene Schulden, nämlich die Lieferanten- und Bankkredite; es werden aber mitunter auch noch die laufenden Akzente darin geführt. Ferner dient es dazu, antizipierte Gewinne, also Forderungen an das neue Jahr zu verstecken, oder Tantiemen von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern zu verbergen. In den Kriegsbilanzen ist in zahlreichen Fällen unter den Kreditoren die Rückstellung für die Kriegsgewinnsteuer enthalten, wodurch die Höhe dieser Rückstellung und somit vor allem die Höhe der Kriegsgewinne der Konkurrenz und den Aktionären verschleiert werden soll.

Verluste an dem einen oder anderen Vermögensgegenstande sucht man in der Weise zu verbergen, daß das Delkrederekonto, das ordnungsmäßig nur die mutmaßlichen Verluste an dubiosen, sowie die möglichen Verluste an den übrigen Debitoren enthalten sollte, oft auch diejenigen an Wertpapieren oder an Beteiligungen umfaßt. Oft verschleiert man aber Verluste auch dadurch, daß man das Delkrederekonto unter anderen Posten, beispielsweise den Kreditorenposten versteckt, um so den Schein zu wecken, als hätte die Unternehmung keine dubiosen Debitoren.

Die beliebtesten, den Zwecken der Verschleierung dienenden Sammelposten sind das Konto pro Diverse und das transitorische Konto, unter denen sich Gewinne oder Verluste, zweifelhafte Forderungen, Bestände an unsicheren Effekten und ähnliches ver-

stecken lassen. Das „Konto pro Diverse“ „Debitoren oder Kreditoren“, das ordnungsmäßig nur ein Kontokorrent mit Debitoren und Kreditoren ist, mit denen nur ein unbedeutender oder einmaliger Kreditverkehr stattfindet, muß oft belangreiche Schulden und Forderungen, die getrennt in die Bilanz gehörten, mitunter sogar auch Betriebsgewinne und Verluste verbergen. Als ein Beispiel führt Beigel¹⁾ an, daß er bei einer Aktiengesellschaft aus dem Wirrnis eines unklar geführten „Konto pro Diverse“ Gehaltsvorschüsse eines Direktors herausbrachte, die sein Jahresgehalt bei weitem überstiegen.

4. Zusammenfassung verschiedenartiger Vermögenswerte unter einheitlichen Summen. Als nicht weniger verschleiert ist eine Bilanz anzusehen, bei der die Zusammenfassung verschiedenartiger Vermögenswerte zwar nicht unter einheitlichen Namen, aber doch noch unter einheitlichen Summen erfolgt, so daß eine Beurteilung bezüglich der Größe jedes einzelnen Wertes unmöglich ist. Diese Art der Bilanzaufstellung ist in unzähligen Fällen festzustellen. In der Bilanz der Zuckerfabriken Oberglogau und Zülz erscheinen „Grundstücke, Gebäude und Maschinen“ in einer Summe; die Neusser Dampfmühlen A.-G. weist „Immobilien, Maschinen, Werkzeuge, Utensilien“ zusammen auf; die Gesellschaft für Baumwollindustrie in Hilden „Grundstücke und Fabrikanlagen“, ferner „Kasse, Wechsel und Reichsbankguthaben“; die Kulmbacher Mälzerei A.-G. „Grundstücke und Gebäude“, „Debitoren und Bankguthaben“. Die Bilanz der Diamalt A.-G. in München besteht nur aus solchen Sammelposten, und zwar:

Immobilien und Mobilien . . .
 Effekten, Kasse, Wechsel . . .
 Debitoren und Beteiligungen . . .
 Rohmaterialien, Halb- und Ganzfabrikate und Emballagen . . .

und die Daimler Motoren - Gesellschaft führt pro 31. Dezember 1915 gar „Grundstücke, Gebäude, maschinelle Einrichtungen, Mobilien, Patente usw.“ in einem einzigen Posten auf.

5. Zusammenfassung von Vermögenswerten verschiedener wirtschaftlicher Qualität unter einheitlichen Posten. Aber auch wenn jeder Posten unter einheitlichem Namen und mit selbständiger Summe in voller Höhe in der Bilanz erscheint, so ist unter Umständen die als notwendig zu fordernde Klarheit noch stark in Frage gestellt. Denn es gibt Posten, deren Einzelwerte, obwohl sie rechtlich gleichartig sind, vom wirtschaftlichen Standpunkt aus einer so unterschiedlichen Beurteilung unterliegen, daß über den Stand des Unternehmens im allgemeinen keine richtigen Schlüsse zu ziehen sind, wenn nicht eine Spezialisierung dieser Posten nach der Verschiedenheit der Qualität der Ein-

¹⁾ Beigel, Theorie und Praxis der Buchführungs- und Bilanzrevision, S. 103.

zelwerte, aus denen sie sich zusammensetzen, erfolgt. Darum schreiben auch das deutsche Notenbankgesetz für die Notenbanken, das Hypothekendarbankgesetz für die Hypothekendarbanken und die Rechnungslegungsvorschriften des deutschen Aufsichtsamtes für Privatversicherung stark gegliederte Bilanzschemata vor, und auch die deutschen Großbanken haben sich seit 1912 verpflichtet, ihre Bilanzen mit tunlichster Spezialisierung zu veröffentlichen (S. 237 und 250).

Ein durch nicht genügende Spezialisierung verschleierter Posten ist vor allem der Wechselbestand. Nur eine reguläre Wechselforderung bedingt ein reguläres Schuldverhältnis, und ein Wechselbestand ist anders zu beurteilen, wenn er sich nur aus Wechseln zusammensetzt, denen ein reguläres Warenlieferungsgeschäft zugrunde liegt, wie es gewohnheitsmäßig stillschweigende Voraussetzung ist, als ein solcher, der auch Finanz- und Gefälligkeitswechsel einschließt, die mitunter für wenig Geld irgendwo erstanden sind und vielleicht auf vorgeschobenen Unterschriften nicht existierender Personen (Kellerwechsel) oder auf zwar echten Unterschriften, jedoch von absolut zahlungsunfähigen Personen beruhen.

Es ist auch als eine Verschleierung anzusehen, wenn Banken unter den Wechselbeständen auch solche Wechsel aufnehmen, die bei der Gewährung von Krediten an die Schuldner von diesen als Akzept gegeben sind. Denn diese Akzente sind nichts weiter als Schuldscheine in Wechselform, die von Vierteljahr zu Vierteljahr prolongiert werden und von denen die Bank nur bei Auflösung der Geschäftsverbindung Gebrauch machen darf. Eine solche Akzeptforderung ist daher als Forderung an den Debitoren in die Bilanz der Bank aufzunehmen.

Auch das Reportkonto bietet den Banken, wenn es nicht spezialisiert ist, die Möglichkeit zu Verschleierungen. Es muß als selbstverständlich angesehen werden, daß das im Reportgeschäft angelegte Geld ausschließlich durch ultimogängige Effekten gedeckt ist, nicht aber, daß auch andere Effekten, die an keiner Börse notiert werden, als Unterlage für ein Reportkonto dienen, wie es in den Bilanzen der Leipziger Bank z. B. der Fall war. Die Gründe einer derartigen Bilanzverschleierung, die an Bilanzfälschung grenzt, sind offensichtliche; die großen Effektenbestände verschlechtern das Bilanzbild, ebenso wie große Außenstände; ein starkes Wechselportefeuille und große Bestände an reportierten Effekten verbessern es dagegen wesentlich.

Ferner ist bei den Guthaben nicht nur das Bankguthaben gesondert anzugeben, sondern es sind auch die übrigen Forderungen zu spezialisieren, da die wirtschaftliche Sicherheit der Guthaben eine unterschiedliche ist. Die Forderung der Spezialisierung ist unter Umständen auch für andere Bilanzposten als die angeführten zu erheben.

6. Zerlegen von Posten. Wenn es somit als eine der wesentlichsten Notwendigkeiten für die Bilanzklarheit anzusprechen ist, daß eine weit-

gehende Zerlegung der Bilanzposten erfolgt, so kann mitunter ein Zerlegen einzelner Posten auch als ein Mittel der Verschleierung dienen.

Um das Effektenkonto nicht zu hoch erscheinen zu lassen, wird es zerlegt in

	Effektenkonto	200 000
und	Konsortialeffekten	100 000
oder in	Effektenkonto	120 000
und	Reportkonto	80 000

Ist ferner die Bankschuld eines Unternehmens sehr hoch, so wird ein Teil auf ein sogenanntes Separatkonto gestellt und z. B. gebucht:

Diverse Bankschulden	3 000 000
Separatkonto	1 000 000

Bei den Bilanzverschleierungen der Leipziger Bank hat auch diese Art der Verschleierung eine wesentliche Rolle gespielt.

7. Kompensieren von Posten der Aktivseite mit solchen der Passivseite. Der Grundsatz der Bilanzwahrheit und -klarheit erfordert es, „daß keine unvollständigen oder unrichtigen Angaben des Wesens, der Zahl oder des Wertes der aktiven und passiven Bilanzposten erfolgt“, und „es verstößt gegen die grundsätzliche Stellung des HGB., wenn in einer . . . Bilanz als Forderung nur das, was nach Abzug der Schulden, und als Schuld nur das, was nach Abzug der Forderung bleibt, in die Aktiv- oder Passivseite eingesetzt wird“¹⁾. Aber gerade in dieser Art der Bilanzierung findet man ein willkommenes Mittel, um die Lage des Vermögens unersichtlich zu machen, indem man nämlich Posten, die unbequem sind und der Schönheit des Bilanzbildes Einhalt tun, dadurch verringert, oder sie ganz verschwinden läßt, daß man sie mit Posten der entgegengesetzten Seite kompensiert und nur die Differenz zwischen beiden einsetzt. Für diese Verschleierungsmethode kommen vornehmlich die Schulden und die Forderungen in Betracht. Will man die Höhe der Schulden nicht erkennen lassen, so zieht man den betreffenden Passivposten von den Forderungen ab, und in der Bilanz finden sich dann nur Debitoren; oder wenn der Betrag der Schulden größer ist als der der Forderungen, nur Kreditoren. Es kommt auch vor, daß nur eine gewisse Gruppe von Debitoren von den Kreditoren in Abzug gebracht wird, wie beispielsweise eine Aktienbrauerei, die Bierdebitoren und Darlehnsdebitoren hatte und diese in der Bilanz wie folgt hätte erscheinen lassen müssen:

Bierdebitoren	215 000		Kreditoren	170 000
Darlehnsdebitoren.	90 000			

nur aufführt:

Debitoren	215 000		Kreditoren	80 000
---------------------	---------	--	----------------------	--------

¹⁾ Leipziger Zeitschrift 1908, S. 468.

wodurch sowohl die tatsächlichen Schulden der Aktiengesellschaft als auch das Risiko, daß sie durch die Darlehns-gewährung trägt, verschleiert sind¹⁾.

Bei Grundstücken verbirgt man gern die hypothekarische Belastung bzw. ihre Höhe und setzt Gebäude und Grundstücke nach Abzug der Hypothek in die Bilanz ein. Ein Muster einer derartigen Bilanzverschleierung gibt Hecht²⁾ in seiner Untersuchung über die Bilanzmethoden bei Immobiliengesellschaften, darin bestehend, daß eine Immobiliengesellschaft ihre Passivhypotheken nicht auf der Passivseite der Bilanz auf-führte, sondern sie vom Tax- resp. Buchwert ihrer Immobilien abge-zogen hat.

Immobilienkonto	33 743 103,07
Hypothekenkonto	<u>26 287 407,56</u>

gibt als Bilanzposten

Immobilien	7 461 723,11
------------	--------------

Ferner werden Abschreibungen gegen Wertzugänge aufgerechnet, um die Höhe der Neuanschaffungen zu verbergen. Eine Aktiengesellschaft hatte auf das Maschinenkonto eine außerordentliche Abschrei-bung von 10 000 M. vorgenommen. Sie ließ diese aber nicht als Ab-schreibung in Erscheinung treten, sondern rechnete sie vom Zugang auf Maschinenkonto in Höhe von 29 508.— M. ab und stellte diesen Be-trag abzüglich der Extraabschreibung ein in folgender Weise:

Maschinenkonto Zugang 19 508.— M.

damit war sowohl die Extraabschreibung als der Zugang unersichtlich³⁾.

Aber auch zwischen Aktiven und Passiven ganz verschiedenen Charakters erfolgen Kompensationen in der oben beschriebenen Weise. Die Bilanz einer Wollwarengesellschaft zeigte ungetrennt: „Lieferanten und Bankschulden“ mit 784 000 M. (davon nach dem Bericht der Direktion 60 000 M. Bankschulden) und Außenstände 358 132.— M., die im Verhältnis zum Umsatz zu gering erschienen. In Wirklichkeit betrugen auch die Warenforderungen ungefähr 1,25 Mil-lionen Mark mehr, und auch die Bankschulden waren größer. Man hatte den größten Teil der Außenstände an eine Bank verpfändet, diese Forderungen mit dem Darlehn des Bankiers verrechnet und dement-sprechend aus der Bilanz weggelassen⁴⁾.

Ein weiteres Beispiel wird von Rehm⁵⁾ in folgender Weise erläutert: Eine Aktiengesellschaft (A) hat einen großen Teil Aktien einer anderen Ge-

1) Rehm, Die Bilanzen der Aktiengesellschaften, S. 495.

2) Hecht in Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 111, S. 343.

3) Leitner in Deutsche Handelslehrerzeitung, Jahrg. IX (Sonderdruck).

4) Leitner, Grundriß II, S. 146.

5) Rehm, a. a. O. S. 494.

sellschaft (Z). Der Börsenpreis am Bilanztage ist 70%, also könnten diese Aktien im Aktivum auf Effektenkonto mit 21 Millionen gebucht werden. Aber die Gesellschaft A hat für die Gesellschaft Z auch eine Garantie ihres Bankkredits bis zu 30 Millionen Mark übernommen. Die Bankschuld, deren Rückzahlung und Verzinsung garantiert wird, beträgt augenblicklich 20 Millionen. Nach der wirtschaftlichen Lage der Z-Gesellschaft ist nicht ausgeschlossen, daß die garantierende Gesellschaft in Anspruch genommen wird. Ihre Verwaltung ist daher veranlaßt, die Garantieverbindlichkeit zu bewerten. Sie tut es mit 6 Millionen, aber um die Garantiepflicht in der Bilanz zu verdecken, macht sie es in der Form, daß sie nicht dem Aktivposten „Effekten 21 Millionen“ einen Passivposten „Kreditoren 6 Millionen“ gegenüberstellt, sondern daß sie diese Posten gegeneinander aufrechnet, und nur „Effekten 15 Millionen“ einsetzt.

II. Verschleierungen durch sachliche Veränderungen der Bilanzposten.

Wenn wir die Formen der Verschleierungen, die die bisherige Untersuchung uns gezeigt hat, mit Rücksicht darauf betrachten, in welchem Maße es gelingt, den Blick des die Bilanz Prüfenden so weit zu trüben, daß er sich über den wahren Stand des Unternehmens täuschen läßt, so werden wir im allgemeinen finden, daß zum mindesten der Kundige bei einer Bilanz, die mit irgendeinem der beschriebenen Mittel zurechtgemacht ist, diese „Verschönerung“ erkennen wird. Denn abgesehen davon, daß zum Beispiel Sammelposten mehr oder weniger deutlich immer erkennbar sind, kann je nach der Art des Unternehmens der sachverständige Interessent es beurteilen, ob wesentliche Posten auf irgendeine Weise versteckt oder verschleiert sein könnten, so daß er, falls ihm ein Recht darauf zusteht, sich im gegebenen Falle Aufklärung über die ihm bedenklich erscheinenden Posten verschaffen kann. Aber der Schleier ist nicht immer so durchsichtig, daß man die Wahrheit über die Lage der Dinge dahinter noch zu erkennen vermag, sondern das Gewebe ist mitunter so vielfältig und verschlungen, daß nur bei genauer Kenntnis der Verhältnisse der Faden zu entwirren und das Bild klar zu ersehen ist. Es gibt unzählige Fälle, in denen die in der Bilanz ausgewiesenen Werte zwar formell den Tatsachen, wie sie auf Grund der Buchführung sich ergeben, entsprechen, denen aber materiell Geschäfte zugrunde liegen, die nur darum vorgenommen worden sind, damit die Bilanz nicht den wirklichen Stand der Verhältnisse auszuweisen braucht. Man sucht Bestände zu vermehren, Rechtsgüter in Sachgüter zu verwandeln, aus Forderungsrechten, deren Wert gering ist, solche von höherem Werte zu machen, Verluste zu verbergen und ähnliches, und alles dieses auf Grund von Schiebungen und Scheingeschäf-

ten, die dadurch, daß sie durch die Buchführung gehen, auch mit dem Schein der Ordnungsmäßigkeit in der Bilanz erscheinen können.

1. Wertverschiebungen innerhalb der Bilanzposten mittels Schiebungen und Scheingeschäften vor Aufstellung der Bilanz. Es gibt Banken, die an den Ausweistagen möglichst hohe Kassenbestände dadurch erwirken, daß sie Schecks, Diskonten, Inkassi und andere Posten als bare Kasse aufnehmen, größere Beträge dagegen, die von der Kundschaft abgehoben werden, oder welche diese überweisen läßt, erst einen Tag nach dem Bilanztage verbuchen. Entgegen sonstigem Gebrauch werden zum Inkasso gegebene Wechsel sofort gutgebracht und wenn möglich auch bei der Reichsbank diskontiert. Eine Anzahl Kunden werden zur Herabminderung ihres Debetsaldos ersucht, Diskonten und Inkassiwchsel hereinzugeben, ihre Abhebungen und Überweisungen aber möglichst bis nach dem Ausweistage zu verschieben¹⁾.

Bei Industriegesellschaften ist es eine oft festgestellte Art der Verschleierung, daß noch vor Aufstellung der Bilanz Warenposten als Debitoren eingestellt werden, die erst zu späteren Terminen zu liefern sind, wodurch sich nicht nur eine Verschiebung der Werte, sondern auch, da die verkauften Waren bereits den Gewinn enthalten, ein höheres Gewinnresultat ergibt.

Um die Forderungen an Debitoren, die nicht das Ansehen leicht greifbarer Aktiven besitzen, zu verringern bzw. verschwinden zu lassen, werden vor der Bilanz aufstellung von den Schuldern Akzente gefordert und diese dem Wechselkonto gutgeschrieben, so daß die Bilanz statt Debitoren Wechselbestände, also leicht greifbare Aktiven aufweist. Nach Beginn des neuen Geschäftsjahres werden diese Akzente den Schuldern zurückbelastet und zurückgegeben. Diese Praxis ist besonders bei Provinzbanken beliebt, vornehmlich bei solchen, die in unverhältnismäßiger Weise an einzelne ihnen vielleicht nahestehende Firmen, Gesellschaften, Tochtergründungen usw. hohe Blanko- und Sicherheitskredite gewährt haben, die sie den prüfenden Aufsichtsratsmitgliedern verbergen und überhaupt in den Bilanzen nicht sehen lassen wollen²⁾.

Ferner werden die Wechselbestände, auch solche, die aus der Umwandlung der Debitoren hervorgegangen sind, kurz vor dem Bilanztage bei der Reichsbank oder einer anderen Bank diskontiert, um einen großen baren Kassenbestand, ein großes Giro Guthaben oder ein großes Bankguthaben ausweisen zu können. Dieses Guthaben ist natürlich nur ein scheinbares und täuscht über die wirkliche Lage, solange die an den weitergegebenen Wechseln haftende Verbindlichkeit nicht ersichtlich gemacht wird, was aber in solchen Fällen naturgemäß niemals geschieht.

¹⁾ Obst, Das Bankgeschäft, 2. Teil, S. 368.

²⁾ Prion, Das deutsche Wechseldiskontgeschäft, S. 233.

Will man hohe Effektenbestände verschleiern, so verkauft man entweder einen Teil der Effekten auf Kontokorrent und weist in der Bilanz an Stelle der Effekten dann Debitoren aus, oder aber der Verkauf wird für den Tag der Bilanzaufstellung zum Schein gegen bar vorgenommen mit der Absicht, die Effekten nachher wieder zurückzuerwerben; der Zweck, einen höheren Kassenbestand auszuweisen und den Eindruck größerer Flüssigkeit zu erwecken, ist erreicht.

Aktiengesellschaften, die schlechte Beteiligungen oder auswärtige Geschäfte haben, verschleiern dies dadurch, daß sie vor Errichtung der Bilanz das Forderungsrecht zum Schein zedieren, und das Konto, auf dem sich die Beteiligung vorfindet, wird zum vollen Betrage zu Lasten dessen, dem das Recht überlassen wurde, entlastet. Später findet dann eine Rückzession statt¹⁾. Derartige Geschäfte werden oft wechselseitig bei Aktiengesellschaften des gleichen Konzerns vorgenommen, und ihre Anwendung ist begünstigt dann, wenn der Zeitpunkt der Bilanzaufstellung bei den in Betracht kommenden Gesellschaften ein verschiedener ist. Dadurch lassen sich unbequeme Posten jahrelang von einer Gesellschaft zur anderen schieben.

Nicht unerwähnt sind auch jene Fälle zu lassen, in denen, um unverkäufliche Aktiven, vor allem Grundstücke, los zu werden, mit Hilfe von Strohmännern eine neue Aktiengesellschaft oder eine G. m. b. H. gegründet wird; an diese werden die sonst unverkäuflichen Gegenstände zu hohen Preisen verkauft, es ergibt sich auf diese Weise ein ansehnlicher Gewinn, und die Bilanz ist gerettet.

Ein Beispiel dafür, in welchem Umfange mit Rücksicht auf den Bilanzausweis Scheingeschäfte erfolgen, gibt Obst²⁾ noch mit folgendem Fall: Eine Bank suchte den Saldo ihres Konsortialkontos herabzumindern dadurch, daß sie sich von einem Mitkonsortialen, einer Privatfirma, am 31. Dezember 1 Million Mark zahlen ließ. Die Zahlung erfolgte aber nicht in bar, sondern in einem Scheck auf die Reichsbank, und die Hauptkasse erhielt die Anweisung, den Scheck erst am 2. Januar zur Zahlung vorzulegen. Am 2. Januar erhielt die Kasse dann die weitere Anweisung, an die erwähnte Privatfirma zu Lasten des Konsortialkontos 1 Million Mark zu zahlen, und zwar sollte der Einfachheit halber der tags zuvor gelieferte Scheck in Zahlung gegeben werden. Auf diese Weise erschien am Bilanztage das Konsortialkonto der Bank um 1 Million Mark niedriger, der Kassenbestand um 1 Million Mark höher, als er tatsächlich war.

Es ist, wie eingangs erwähnt, unmöglich, eine auch nur einigermaßen erschöpfende Darstellung aller Verschleierungsmöglichkeiten zu geben, und auch die mit Rücksicht auf den Bilanzausweis vorgenommenen

¹⁾ Rehm, a. a. O., S. 479.

²⁾ Obst, a. a. O., S. 368.

Schiebungen und Scheingeschäfte sollen durch die angeführten Beispiele nur im allgemeinen charakterisiert werden. Wie vielfältig sie gestaltet sein können, sollen noch die später zu behandelnden Fälle, die beim Leipziger Bankprozeß zutage getreten sind, erweisen. Dort hatte man durch Umbuchungen, Zessionen, Wechseldiskontierungen usw. Forderungen von Millionen Mark fortlaufend aus den Bilanzen verschwinden lassen, ohne daß dabei der Buchführung hätte der Vorwurf gemacht werden können, sie sei nicht ordnungsmäßig geführt worden.

2. Die Übersichtlichmachung des im Laufe des Geschäftsjahres tatsächlich erzielten Erfolges in der Ertragsbilanz. Für die Beurteilung eines Aktienunternehmens von wesentlichster Bedeutung ist der im Laufe eines Geschäftsjahres erzielte Gewinn oder Verlust, denn der innere Wert des Unternehmens, der bei der Aktiengesellschaft seinen Ausdruck im Kurswert der Aktie findet, ist in der Hauptsache auf dem Ertrage aufgebaut. Damit man den Erfolg des Geschäftsjahres mit einem Blick zu übersehen vermag, schreibt das Gesetz in § 261, 6 vor, daß der „aus der Vergleichung der Aktiva und Passiva sich ergebende Gewinn oder Verlust am Schlusse der Bilanz besonders anzugeben“ ist.

Über diese in der Vermögensbilanz in einer Summe auszuweisende Gewinnziffer ist der Nachweis, woher dieser Gewinn stammt und wie er sich im einzelnen zusammensetzt, durch die Gewinn- und Verlustrechnung zu führen. Die Gewinn- und Verlustrechnung, die gesetzlich vorgeschrieben ist (§§ 260, 325 HGB.) hat „die Gewinneinnahmen und Verlustausgaben, die Kapitalverluste und Wertverluste an Beständen, ordentliche, außerordentliche und Zufallserfolge nach den Quellen zu klassifizieren, gleichartige Gewinne und Verluste zusammenzufassen“, und so durch die Berechnung des Aufwandes und Ertrages der Wirtschaft den Gewinn zu ermitteln. Diese Gewinn- und Verlustrechnung wird auch als Erfolgs- oder Ertragsbilanz bezeichnet. Über Form und Inhalt der Ertragsbilanz sind keine gesetzlichen Vorschriften gegeben, und darum kann auch sie ebenso wie die Vermögensbilanz, ausführlicher oder summarisch, durchsichtig oder verschleiert aufgestellt werden; auch sie bietet die Möglichkeit, durch Verschiebungen und Veränderungen in den Ergebnissen eine Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse zu erschweren.

Die Mittel zur Verschleierung der Ertragsbilanz unterscheiden sich prinzipiell nicht von denen, die der Unersichtlichmachung der Vermögensbilanz dienen. Es werden Gewinne oder Verluste verschiedenen Charakters zusammengeworfen und in einer Ziffer ausgewiesen; so erscheinen dann auf der Gewinnseite Posten wie „Bruttogewinn“, „Fabrikationsgewinn“, „Betriebsüberschuß“ und ähnliches, die alle Arten von Erträgen, solche aus dem Betriebe mit solchen aus Finanzierungsgeschäften oder Beteiligungen, Gewinne aus dem

gewöhnlichen Betriebe mit Konjunkturgewinnen oder mit außerordentlichen Zuwendungen zusammenfassen. Die Verlustrechnung wiederum enthält unter „Verlust“ oder „Handlungskosten, Geschäftskosten, Generalkosten“ die verschiedenartigsten Kosten, wie Betriebskosten, Steuern, Zinsen, Versicherungen, auch Rücklagen, Abschreibungen, Tantiemen usw.¹⁾.

Nicht wesentlich klarer wird die Gewinn- und Verlustrechnung, wenn man zwar erkennen läßt, daß einzelne Gesamtsummen verschiedene Gewinn- bzw. Verlustposten enthalten — „Fabrikationsgewinn, Beteiligung und Sonstiges“, oder: „Generalkosten, Versicherungen, Steuern“ — „Handlungskosten und Steuern“, wenn aber diese Sammelposten nicht spezialisiert sind, sondern man sie in einer Summa angibt. Eine rühmliche Ausnahme machen in der Regel die Brauereibilanzen, die die Betriebsrechnung enthalten, wenn auch nur in den Hauptteilen.

Eine Kompensation zwischen Gewinn und Verlust vor Aufstellung der Ertragsbilanz findet jedesmal statt, wenn in einem der verschiedenen Gewinn- und Verlustkonten nur der Saldo, der Unterschied zwischen Soll- und Habensummen in die Prohibitbilanz, der einen Grundlage der Ertragsbilanz, eingestellt wird. Das geschieht in der Regel bei den meisten Unterkonten der Gewinn- und Verlustrechnung, z. B. bei Agio- und Kursdifferenzen, bei Wertschriften- oder Immobilienertragskonten, bei Diskontokonto, Kommissionskonto, Unkostenkonto u. a. m. Auch bei den gemischten Konten, z. B. beim Warenkonto, wird der etwaige Verlust an einem Verkaufsposten gegen den Gesamtgewinn an allen anderen kompensiert. Es wäre zuviel verlangt, weil teilweise eine technische Unmöglichkeit, wenn man alle und jede derartige Kompensation als Bilanzverschleierungen verpönen wollte. Man kann darüber nur den allgemeinen Grundsatz aufstellen: Die Ertragsbilanz entspricht um so mehr den Grundsätzen der Wahrheit und Klarheit, je weniger Kompensationen zwischen Gewinn- und Verlustposten vorweg, also vor Aufstellung der Ertragsbilanz, vorgenommen werden. Als tatsächliche Bilanzverschleierungen sind dagegen folgende Fälle zu beurteilen: Größere Beträge werden als Reserven vorweg vom Gewinn abgeschrieben und auf irgendeinen Reservefonds, auf ein Amortisationskonto oder einen Dividendenfonds und ähnliches gebracht. Eine während des Krieges vielfach geübte Gepflogenheit ist es, die Kriegsgewinnsteuerrücklage vorweg vom Gewinn abzusetzen. Verluste werden vorher aus Reserven gedeckt. Es sind auch Fälle vorgekommen, wo Verluste durch außerordentliche Zuwendungen ausgeglichen worden sind, und weder des be-

¹⁾ Siehe als Beispiel hierfür die Gewinn- und Verlustrechnung der Daimler-Motoren-Gesellschaft, Anlage S. 403.

treffenden Verlustes noch der entsprechenden Zuwendung Erwähnung getan worden ist. Aktivzinsen werden mit Passivzinsen verrechnet, so daß bei ungezählten Gesellschaften weder die Nutzenzinsen noch die Lastenzinsen zu ersehen sind, sondern nur der Saldo zwischen Einnahmen- und Ausgabenzinsen in der Bilanz erscheint; dadurch wird eine Kalkulation der Kapitalerträge und -aufwendungen verunmöglicht und die ganze Ertragsrechnung verschleiert.

Die Ertragsbilanz ist jedoch keine selbständige und unabhängige Erfolgsrechnung, sondern ihre Ergebnisse sind im wesentlichen von der richtigen Bewertung der Vermögensgegenstände in der Schlußbilanz abhängig; denn der bilanzmäßig berechnete Gewinn ist nur dann der wirklich verdiente Jahresgewinn, wenn die Aktiven und Schulden in der Bilanz materiell richtig bewertet sind. In der Frage der Bewertung liegt daher der Kernpunkt der zu fordernden Bilanzwahrheit, sowohl in bezug auf die Vermögenslage in der Vermögensbilanz, als auch in bezug auf den Nachweis des tatsächlich erzielten Ertrages in der Ertragsbilanz.

3. Die Unersichtlichmachung des tatsächlich erzielten Erfolges als Folge unrichtiger Bewertung. Soll die Bilanz den tatsächlichen Jahresgewinn ausweisen, so kann dies nur geschehen, wenn der Vorschrift des § 40 HGB. entsprechend, „sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden nach dem Werte“ angesetzt werden, „der ihnen in dem Zeitpunkt beizulegen ist, für welchen die Bilanz aufgestellt wird“. Aus dieser Forderung folgt, daß

1. Aktiva nicht über-, Schulden nicht unterbewertet werden dürfen,
2. daß Aktiva aber auch nicht unter-, Schulden nicht überbewertet werden dürfen.

Auf die Frage, welcher Wert der Vorschrift des § 40 zugrunde zu legen ist, ob der Veräußerungs- oder Liquidationswert¹⁾ oder der Gebrauchswert²⁾ oder der individuelle Wert³⁾ oder der Geschäftswert⁴⁾ oder der gemeine Wert⁵⁾, soll hier nicht näher eingegangen werden. Das Bewertungsproblem nach § 40 ist als eines der wichtigsten und schwierigsten des ganzen Bilanzwesens ausführlich in der Literatur⁶⁾ behandelt worden, sowohl hinsichtlich der ver-

¹⁾ Simon, Bilanzen, S. 290. Passow, Bilanzen, S. 85.

²⁾ Scheffler, Über Bilanzen in der Vierteljahrsschrift für Volkswirtschaftl. Politik und Kulturgeschichte 1879, Bd. 62, S. 1 ff.

³⁾ Simon, S. 299 ff.

⁴⁾ Staub, Kommentar zum HGB.

⁵⁾ Siehe auch: Fischer, Die Bilanzwerte, was sie sind und was sie nicht sind I, S. 48 ff. — Reisch - Kreibitz I, S. 315 ff. — Rehm, Bilanzen, S. 351 ff.; Die Bilanzwahrheit und ihr Wesen in Zeitschr. f. Handelswissenschaft u. Handelspraxis, I. Jahrg., S. 41. — Neukamp, Das Dogma von der Bilanzwahrheit in Zeitschr. für das gesamte Handelsrecht, Bd. 48, S. 450 ff.

schiedenartigen Auffassung, die der Wortlaut der gesetzlichen Vorschriften zuläßt, als auch im Zusammenhange mit den Gepflogenheiten der Praxis, die mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht immer im Einklang stehen.

Für die Bewertung in den Bilanzen der Aktiengesellschaft ist der § 40 nur beschränkt maßgebend, in der Hauptsache sind die Grundlinien festgelegt durch den § 261 HGB. (S. 98).

Danach ist also für alle der Aktiengesellschaft gehörigen Vermögensgegenstände der Anschaffungs- oder Herstellungspreis zum Ausgangspunkte zu wählen und dieser stets als Maximalgrenze für die Bewertung anzusehen. Mag der Wert eines der Aktiengesellschaft gehörigen Grundstückes sich im Laufe der Zeit noch so sehr erhöhen, mag der Wert ihrer Effekten noch so sehr steigen, mag der Verkaufswert der Produkte den Betrag der Herstellungskosten noch so sehr übertreffen, in der Bilanz darf, solange die betreffenden Aktiva nicht veräußert sind, höchstens der Anschaffungs- oder Herstellungspreis eingesetzt werden.

Diesen für die Bilanzen der Aktiengesellschaften nicht erreichbaren Mehrwert der verschiedenen Vermögensteile kann man als gebundenen oder latenten Gewinn bezeichnen. Im Gegensatz dazu steht der realisierte Gewinn, der in dem Momente entsteht, wo eine Veräußerung des betreffenden Vermögensteils stattgefunden hat und der Gewinn im Verkaufspreis greifbar geworden ist. Firmen, die nach § 40 HGB. bilanzieren (Einzelfirmen, offene und Kommanditgesellschaften, G. m. b. H., Genossenschaften), können ¹⁾ nach Gesetz auch den latenten Gewinn bilanzmäßig anzeigen, die Aktiengesellschaft niemals. Insofern zwingt das Gesetz die A.-G. zur Bildung einer stillen Reserve in Höhe des latenten Gewinns, und da die richtige Bewertung in der Bilanz nicht zulässig ist, auch zu einer Bilanzverschleierung.

Neben dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis ist für Wertpapiere und Waren, die einen Börsen- oder Marktpreis haben, noch eine zweite Maximalgrenze gegeben, nämlich der Börsen- oder Marktpreis des Bilanztages. Ist der Anschaffungs- oder Herstellungspreis niedriger als der Börsen- oder Marktpreis, so ist der erstere maßgebend; steht

¹⁾ Ob sie es wirklich tun oder nicht, ist eine Frage der geschäftlichen Klugheit und Vorsicht. In allen den Fällen, wo der bilanzmäßige Gewinn nicht in irgendeiner Form zum Eigenkapital geschlagen, sondern zu privaten Zwecken verbraucht oder verteilt und dadurch zu einer Schuld der Unternehmung umgewandelt wird, halte ich die Bilanzierung dieses latenten Gewinns für eine geschäftliche Unklugheit und Gefahr, weil dadurch die finanzielle Kraft der Unternehmung geschwächt wird, sogar zu einem Selbstbetrug ausarten kann, wenn der latente Gewinn auf einer Konjunktur beruht, deren zukünftige Gestaltung bekanntlich niemand voraussagen vermag. „Man soll das Fell nicht verteilen, ehe man den Bär erlegt hat!“

dagegen der Börsen- oder Marktpreis unter dem Anschaffungs- oder Herstellungspreis, so gilt der Börsen- oder Marktpreis.

Diese gesetzlichen Vorschriften sind, wie ersichtlich, nicht auf dem Grundsatz aufgebaut, eine möglichst zutreffende Darstellung vom Vermögensstande der Aktiengesellschaft zu geben, sondern sie verfolgen ausschließlich den Zweck, eine möglichst vorsichtige Gewinnermittlung herbeizuführen, jedenfalls die Verteilung des latenten Gewinnes zu verhüten. Ist damit von vornherein die Tatsache gegeben, daß infolge der Vorschriften des § 261 bei Aktiengesellschaften fast ausnahmslos der wirtschaftlich wahre Stand des Unternehmens verschleiert wird, so ist in der Praxis die Bewertung noch sehr viel weniger genau, als sie im allgemeinen durch die gesetzlichen Vorschriften gefordert wird. Denn da man bei der Bilanzaufstellung in erster Linie den rechnungsmäßig sich ergebenden Gewinn im Auge hat, so wählt man die Bewertung nur in Rücksicht auf diesen; wünscht man den Gewinn hoch, so wählt man eine hohe, wünscht man ihn niedrig, so wählt man eine niedrige Bewertung.

Wie ist dieses nun innerhalb der gesetzlichen Vorschriften zu erreichen?

4. Umgehung der gesetzlichen Vorschrift, den Anschaffungspreis als Höchstgrenze zu behandeln.

Die Überbewertung der Aktiven.

Die gesetzliche Vorschrift, den Anschaffungspreis immer als Höchstgrenze zu behandeln, läßt sich, wie so viele Vorschriften, umgehen. Ist der wirkliche Wert sehr viel höher als der Anschaffungspreis, so verkauft die Gesellschaft das betreffende Aktivum zu dem höheren Werte, um es kurz darauf zu dem gleichen Betrage zurückzukaufen. Dies gilt für alle leicht veräußerlichen Gegenstände, vor allem für Effekten. Ein solches Vorgehen führt allerdings nicht zur Verschleierung des wahren wirtschaftlichen Wertes der betreffenden Vermögensgegenstände; dies ist erst dann der Fall, wenn der wirkliche Wert nicht über den Anschaffungspreis gestiegen ist, sondern sich im Gegenteil vermindert hat, und man die Aktiva nur zum Schein veräußert, um sie zu dem unberechtigten höheren Werte zurückzukaufen.

Sodann ist in Betracht zu ziehen, daß es keine Gewähr dafür gibt, daß der ursprüngliche Anschaffungswert im rechtlichen Sinne jemals mit dem wahren wirtschaftlichen Wert übereingestimmt hat. Dem Erwerb von Aktiven durch eine Aktiengesellschaft liegen, vor allem bei der Gründung einer Gesellschaft und trotz der in §§ 192ff. HGB. vorgesehenen Nachprüfung der Gründung, oft Rechtsgeschäfte zugrunde, denen zufolge Vermögenswerte zu viel höheren Preisen, als es nach

objektiver Beurteilung auch rechtlich zulässig wäre, erworben werden. Wird ein so entstandener Anschaffungswert auch in der Zukunft zugrunde gelegt, so kommt dies immer einer Überwertung gleich.

a) Willkürliche Erhöhung der Anschaffungs- oder Herstellungswerte.

Es ist aber auch nicht immer ohne weiteres klar, was als Erwerbskosten der Aktiven angesehen werden kann. Werden verschiedenartige Gegenstände, z. B. ein Grundstück mit den daraufstehenden Gebäuden, oder ein Fabrikgebäude mit vollständiger maschineller Einrichtung zu einem einheitlichen Preise erworben, so muß man, um den speziellen Erwerbspreis des einzelnen Aktivums, des Gebäudes oder der Maschinen festzustellen, eine Schätzung vornehmen, die nach dem Belieben des Abschätzenden zur Ansetzung eines höheren Anschaffungswertes als berechtigt führen kann.

Werden ferner Vermögensgegenstände nicht gekauft, sondern von den Unternehmern selbst hergestellt, so ist die Festsetzung der Herstellungskosten vollkommen abhängig von der Art und Weise der Berechnung dieser Kosten. In der juristischen Literatur ist es bestritten, was als Herstellungskosten anzusehen ist, auch in der kaufmännischen Praxis herrscht keine Einigkeit darüber. Die Grenze, was als Erwerbskosten zu behandeln ist, wird nun mitunter sehr weit gezogen. Es werden große Ausgaben, die gar nicht für die Zwecke der Anschaffung oder Herstellung gemacht sind, doch als Erwerbskosten eingesetzt. Wenn es sich um den Neubau einer Anlage handelt, werden vielfach Kosten des laufenden Betriebes noch als Baukosten angesehen. In großem Umfange wurde und wird diese Praxis insbesondere bei Eisenbahnunternehmungen betrieben, wie Bamberger vor der Spezialkommission zur Untersuchung des Eisenbahnwesens ausführte¹⁾. „Die Gesellschaften . . . haben vielfach künstliche Mittel angewendet, um sich über die Resultate ihres Betriebes zu täuschen. In der Regel geschieht es so, daß man die Bauzeit fiktiv noch weiter durchführt, als sie in Wirklichkeit dauert, und daß man Ausgaben, die sich jährlich regelmäßig wiederholen, fortdauernd zum Baukapital zuschlägt und so die Betriebsausgaben ohne Belastung vermehrt.“

Sodann ist die Bemessung der anteiligen Kosten ausnahmslos eine durchaus willkürliche und ein leicht anzuwendendes Mittel, um beispielsweise Rohstoffe, Halb- und Fertigfabrikate zu erhöhten Herstellungswerten in der Bilanz ausweisen zu können, liegt in der Herausrechnung beliebig hoher anteiliger Kosten.

¹⁾ Bamberger in Anlagen zu den preußischen Berichten über die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses während der 1. Session der 12. Legislaturperiode, 3. Bd., 1873/74, S. 1816/17; zit. bei Passow a. a. O., S. 129.

b) Überbewertung der Aktiven durch zu geringe Abschreibungen.

Für Anlagen und sonstige Gegenstände, die nicht zur Weiterveräußerung, sondern dauernd zum Geschäftsbetriebe der Gesellschaft bestimmt sind, ist der Anschaffungs- oder Herstellungspreis einzusetzen, „sofern ein der Abnutzung gleichkommender Betrag in Abzug gebracht wird“. Es soll also für diese Gegenstände der Zeitwert festgesetzt werden, und die Wertverminderung wird berücksichtigt durch die sog. Abschreibungen, welche dadurch zum Ausdruck kommen, daß entweder die Werte um den Betrag der Abnutzung erniedrigt in die Bilanz eingesetzt werden, oder daß sie unverändert mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in den Aktiven erscheinen und ein der Abnutzung entsprechender Betrag als Gegenposten in die Passivseite eingesetzt wird, wodurch sich der Wert des Aktivpostens richtig stellt.

Die Höhe der Abschreibungen ist gesetzlich nicht vorgeschrieben¹⁾; es ist nur gesagt, sie solle der Abnutzung gleichkommen. Die Bemessung der Größe der Abnutzung — diese in weitestem Sinne genommen — ist zwar teils von Erfahrungsstatsachen, in der Hauptsache aber von subjektiven Urteilen abhängig, und feststehende Grundsätze für das Maß der Abschreibungen werden sich niemals finden lassen (S. 175). Damit ist aber auch hier der Willkür Spielraum gelassen, und diese Willkür ermöglicht es, daß Aktiengesellschaften ihre Abschreibungspolitik ganz ihren Zwecken entsprechend einrichten können. Bei manchen Gesellschaften ist die Höhe der Abschreibungen statutenmäßig festgesetzt, was meist nicht für eine möglichst genaue Abschätzung der eingetretenen Wertminderungen bürgt, da eine bestimmte von vornherein vereinbarte Quote nicht unter allen Voraussetzungen anwendbar ist. Überhaupt ist die Art der Abschreibung, wie sie in der Praxis gewöhnlich vorgenommen wird, nämlich gleichmäßige Quoten vom jeweiligen Buchwert abzusetzen, in der Hauptsache nicht dazu angetan, die Vermögensgegenstände auf ihren wirtschaftlichen Zeitwert, d. h. denjenigen Wert, der ihnen ihrem wirtschaftlichen Nutzen gemäß zur Zeit der Bilanz aufstellung zukommt, zu bringen, da der wirkliche, durch Abnutzung eingetretene Verlust meist nur zufällig mit dem buchmäßigen durch die Abschreibung ausgedrückten übereinstimmen wird, denn die Gebrauchsdauer läßt sich nicht immer von vornherein genau abschätzen.

Aber abgesehen von diesen mehr unwillkürlich begangenen Unrichtigkeiten liegt in der Bemessung der Höhe der Abschreibung eines der wesentlichsten Mittel, die Vermögensgegenstände in der Bilanz

¹⁾ Die Steuerbehörden haben allerdings für viele Sachen Abschreibungssätze zusammengestellt und betrachten darüber hinausgehende Abschreibungen als steuerpflichtig, wenn nicht die berechtigten höheren Abschreibungen im einzelnen Falle nachgewiesen werden.

absichtlich über oder unter ihren wirklichen Werten einzusetzen. Werden ungenügende Abschreibungen vorgenommen, d. h. werden die durch Abnutzung eingetretenen Verluste nicht in vollem Maße berücksichtigt, so erscheinen die Vermögensgegenstände mit einem höheren als ihrem tatsächlichen Werte, was zur Folge hat, daß auch der rechnungsmäßig sich ergebende Gewinn ein höherer wird¹⁾. Es kommt nicht selten vor, daß nicht nur Einzel- und Gesellschaftsfirmen, sondern auch Aktiengesellschaften in Verlustjahren keine oder nur ungenügende Abschreibungen machen, um die Unterbilanz zu verschleiern oder den Jahresverlust zu verkleinern, eventuell auch um einen bilanzmäßigen Gewinn zu vergrößern. Diese Bilanzverschleierung, die auf einer Überbewertung der Aktiven beruht, ist unzulässig bei Aktiengesellschaften und Genossenschaften, bei anderen Firmen ein Selbstbetrug. Ein solches Verfahren kann nur dann gebilligt werden, wenn in früheren Jahren an den betreffenden Aktiven übermäßige Abschreibungen gemacht worden sind, so daß der Ausfall der diesjährigen Abschreibung durch das Zuviel in früheren Jahren nachweisbar gedeckt ist. Die stille Reserve, die man in früheren Jahren in Form von übermäßigen Abschreibungen geschaffen hat, wird dann zu einem Ausgleichsfonds, der zur Deckung derjenigen Abschreibungen herangezogen wird, die man in Verlustjahren unterläßt oder zu niedrig bemißt. (Über die übermäßigen Abschreibungen siehe S. 176ff.)

c) Überbewertung durch Einsetzung immaterieller Werte.

Abschreibungen sind nicht nur vorzunehmen an Sachgütern, also an beweglichen und unbeweglichen Sachen, sondern auch an gewissen Rechten und rein wirtschaftlichen Gütern, d. h. juristisch nicht greifbaren, immateriellen Gütern, für die, da sie Gegenstand des Erwerbes sein können, auch der Anschaffungspreis maßgebend ist. Hierher gehören die erworbenen Patentrechte, Firmenrechte, Verlagsrechte, Rechte an Fabrikationsgeheimnissen, Rechte an die Kundschaft und ähnliches. Solche unkörperlichen Gegenstände können einen Teil des Vermögens einer Gesellschaft bilden und dürfen daher in der Bilanz aufgeführt werden, allerdings nur soweit besondere Aufwendungen für ihren Erwerb gemacht worden sind. Sind solche rein wirtschaftlichen Güter durch eigene Tätigkeit erst geschaffen worden, oder sind sie eine Folge der Organisation oder Verwaltung, so dürfen sie nicht als Aktivum eingesetzt werden²⁾. Die in Frage kommenden Rechte, die zu meist beim Erwerb eines Unternehmens auf das andere übergehen,

¹⁾ Eine weitere Folge ist, daß, da die Abschreibungen auf Anlagen einen Teil der Herstellungskosten der Fabrikate bilden, bei einer zu niedrigen Bemessung der Abschreibungen der Herstellungspreis der Fabrikate sich zu niedrig ergibt.

²⁾ § 261, 4 HGB.

werden oft nicht in einer besonderen Summe berechnet, sondern der Preis dafür ist mit im Betrag der einzelnen übernommenen Aktiva enthalten und bildet die Differenz zwischen dem Kaufpreis und dem wirklichen Wert der Aktiva. Dieser Wert wird üblicherweise nach der Rentabilität des Geschäftes in den letzten Jahren berechnet. Ändern sich die Verhältnisse, welche den Wert bedingen, und sinkt die Rentabilität, so muß naturgemäß eine Abschreibung an diesen Werten erfolgen.

In der Möglichkeit aber, überhaupt immaterielle Güter erwerben und als Aktivum behandeln zu können, liegt auch eine große Gefahr für die Richtigkeit der Bilanz. Denn entweder können solche Rechte zu einem höheren Werte als der ist, den sie wirtschaftlich für das Unternehmen haben, erworben sein, und dann bedeutet die Einsetzung des Anschaffungspreises dieser Güter von vornherein eine Überbewertung der Aktiven; oder man unterläßt es, an solchen Rechten, die auf jeden Fall an Wert verlieren, die notwendigen Abschreibungen zu machen, was gleichfalls einer Überbewertung gleichkommt. Eine besondere Art der Bilanzverschleierung bildet die sog. **Kapitalverwässerung**. Sie kommt meistens vor bei der qualifizierten Gründung von Aktiengesellschaften, oder auch bei der durch Kauf oder Fusion erfolgten Zusammenlegung oder Verschmelzung von Aktiengesellschaften. In diesem Falle werden nicht selten die Sacheinlagen der Vorbesitzer bzw. die Aktiven der fusionierten Aktiengesellschaft von der neuen Gesellschaft zu einem Werte übernommen, der viel höher ist, als er in der Bilanz der Vorbesitzer angesetzt war. Um nun die neue Bilanz aufzustellen, müssen zu den alten Bilanzwerten „künstliche Mehrwerte“ hinzugefügt und auf die entsprechenden Sachkonten, wie Grundstücks-, Gebäude-, Maschinen-, Patent-, Konzessions-, Werkzeug-, Modellkonto usw. verteilt werden, derart, daß die Summe der neuen Aktiven gleichwertig dem vereinbarten Erwerbspreis, der als Schuld an den Vorbesitzer zu den Passiven gehört, gegenübersteht. Man verschleiert dadurch den wahren Sachverhalt, welcher den Tatsachen entsprechend so bilanziert werden müßte, daß der gesamte Überpreis als imaginäres Aktivum unter dem Titel „Firmaerwerbswert“ eingestellt würde. Durch diese Verschleierung wird der Öffentlichkeit vorenthalten, daß die Gesellschaft schnell zu amortisierende imaginäre Bilanzwerte hat, sie kann auch den in den Anlagekonten versteckten Überpreis gleich dem Anlagevermögen auf viel längere Zeit hinaus amortisieren, also die jährlichen Abschreibungsquoten viel kleiner machen, als dies beim Firmaerwerbskonto der Fall wäre, das in der Regel in 5, längstens in 10 Jahren gänzlich zu tilgen ist.

Das Kunststück der Verwässerung hat Europa von Amerika übernommen; gibt es doch in den Vereinigten Staaten Nordamerikas unter den Trust- und Holdinggesellschaften einige, deren Kapital bis zu 50% und mehr „verwässert“ ist. Der große Stahltrust hat für 500 Millionen

Dollar Common Shares (Stammaktien) und 500 Millionen Dollars Preferred Shares (Prioritätsaktien); der Gegenwert der gesamten Common Shares soll bei der Gründung aus „Wasser“ bestanden haben. Daher gehören auch die Preferred Shares mit 7% kumulativer Dividende zu den Anlagepapieren, die Common Shares dagegen zu den „wildesten“ Spielpapieren, deren Kurs im Laufe der Zeit auf und ab von 20% bis auf 140% schwankte.

5. Die Unterbewertung der Passiven.

Die Überbewertung einzelner Aktiven auf die verschiedene oben dargelegte Weise ist aber nicht der einzige Weg, um den Vermögensstand eines Unternehmens günstiger als er in Wirklichkeit ist, erscheinen zu lassen; das gleiche Ziel erreicht man dann, wenn die Schulden geringer bewertet werden, als es wirtschaftlich zulässig ist. Auch hierfür sind die Möglichkeiten mannigfach. Das Gesetz gibt besondere Bewertungsvorschriften für die Passiva einer Aktiengesellschaft nicht; auch sie sind nach dem Werte anzusetzen, der ihnen in dem Zeitpunkt beizulegen ist, für welchen die Aufstellung stattfindet. Danach sind sämtliche Schulden zu ihrem vollen Betrage in der Bilanz aufzuführen und Zinsen, die für die Zeit bis zum Bilanztage zu zahlen sind, auch wenn der Zahlungstermin erst später ist, mit als Schuldposten zu behandeln. In der Praxis geschieht dies aber nur selten. In der Regel werden, wenn wir von Banken absehen, die anders verfahren, die Schulden einfach mit ihrem Nominalbetrage eingesetzt, ohne Rücksicht darauf, ob sie verzinslich oder unverzinslich, langfristig oder kurzfristig sind. Bei Darlehensschulden wird auch nicht in allen Fällen darauf Rücksicht genommen, daß der Betrag des empfangenen Darlehens mit dem Betrage der Rückzahlungsverpflichtung nicht zusammenfällt, wie es bei Obligationen oft der Fall ist. Die Begebung der Obligation erfolgt entweder zu einem Betrage, der niedriger oder evtl. höher ist als der Nominalbetrag; es entsteht also aus der Differenz zwischen Ausgabe- und Tilgungsbetrag jedesmal ein Agio oder Disagio, das auf die einzelnen Jahre genau zu berechnen und gerecht zu verteilen wäre, was allerdings oft unterlassen wird; die Hypothekenbanken kommen dieser Forderung entsprechend einer gesetzlichen Vorschrift nach.

6. Die Nichtaufnahme eventueller Verpflichtungen.

Für die Beurteilung der finanziellen Verhältnisse eines Unternehmens ist es vor allem wichtig, aus der Bilanz sämtliche Verpflichtungen, die die Gesellschaft eingegangen ist, zu ersehen. Wesentliche für die Beurteilung der ökonomischen Verhältnisse notwendige oder wünschenswerte Momente werden aber überhaupt nicht in der Bilanz berücksichtigt, wie beispielsweise das Risiko, das den geschäftlichen Unternehmungen zu-

grunde liegt, und das eventuelle Verluste aus Lieferungs- und Annahmeverträgen, Ansprüche aus Dienst- und Mietverträgen erwachsen lassen kann.

Es wird aber auch nur selten in der Bilanz kenntlich gemacht, daß Kredite gegen Verpfändung von Aktiven in Anspruch genommen worden sind, d. h. es ist nicht zu ersehen, wenn für einen Betrag eine Sicherungshypothek eingetragen oder den Gläubigern Pfandrechte an Effekten, Waren oder Buchforderungen eingeräumt worden sind.

Besitzt eine Gesellschaft Aktien anderer Unternehmungen, die noch nicht voll eingezahlt sind, so wird gewöhnlich nur der Betrag, der bereits gezahlt ist, in der Bilanz aufgeführt; die Verpflichtung aber für die in der Zukunft noch zu leistende Zahlung, die doch eine Schuld der Gesellschaft darstellt, geht aus der Bilanz meist nicht hervor. Auch etwaige Nachschußverbindlichkeiten aus Beteiligungen an anderen Unternehmungen oder Geschäften bleiben außer acht.

Nicht in der Bilanz erscheinen regelmäßig die Verpflichtungen aus sog. Genußscheinen¹⁾, das sind solche Papiere, die ohne Mitgliedschaftsrechte zu gewähren, Anspruch auf einen bestimmten Teil des Reingewinns zusichern. Es gibt mancherlei Genußscheine; wenn sie keine Mitgliederrechte noch Stimmrechte besitzen, auf keine Summe lauten, nur ein Anrecht auf einen bestimmten Überschuß des Jahresgewinns und einen solchen am Liquidationsergebnis haben, so kann ihre Aufnahme in die Bilanz unterbleiben. Wenn dagegen die Gesellschaften verpflichtet sind, solche Genußscheine gegen einen bestimmten Betrag einzulösen, so sollte diese Verpflichtung in die Bilanz aufgenommen werden, da das Vorhandensein solcher Genußscheine an sich für die Beurteilung der finanziellen Verhältnisse der Aktiengesellschaft von wesentlicher Bedeutung sein kann.

Es kommt auch vor, daß ein Unternehmen für die Verpflichtungen anderer Bürgschaft übernimmt. Banken übernehmen im Interesse ihrer Kundschaft die Bürgschaft für die diesen eingeräumten Zoll- und Frachtkredite, oder sie leisten Bürgschaft bei der Beleihung von Immobilien durch Hypothekenbanken. Auch bei allen anderen Unternehmungen kommen Bürgschaftsverpflichtungen oft in großem Umfange vor, die unter Umständen fast den Charakter einer eigentlichen Schuld haben, so z. B. wenn für die Verpflichtungen von Tochtergesellschaften Bürgschaft übernommen ist. Aber nicht immer sind solche Verpflichtungen aus der Bilanz zu ersehen, obwohl es unstreitig ist, daß sie durch die Buchführung, sofern diese richtig gehandhabt wird, wohl zu erfassen sind²⁾, und daß wenn sie verschwiegen werden,

¹⁾ Passow, a. a. O., S. 268.

²⁾ Siehe Schär, Kaufm. Unterrichtsstunden, Bd. I, S. 486, auch Buchhaltung und Bilanz S. 105 ff.

ein richtiges Bild von der wirtschaftlichen Vermögenslage eines Unternehmens nicht gegeben wird.

Noch andere Garantieverbindlichkeiten kommen in Frage, so vor allem die Verpflichtung aus weiterbegebenen Wechseln, die insbesondere bei allen Kreditinstituten von Bedeutung ist und unter Umständen darauf hinweisen kann, daß die finanzielle Lage eines Unternehmens eine äußerst ungesunde ist. Bei industriellen Gesellschaften kommt es ferner vor, daß der Hersteller für seine Ware auf längere Zeit eine Garantiepflicht übernimmt, und die Kosten, die aus einer solchen Garantie entstehen können, müßten ordnungsmäßig als eventuelle Schuld in der Bilanz erscheinen, ebenso solche Garantieverpflichtungen, die anderen Unternehmungen gegenüber für eine bestimmte Einnahme oder einen bestimmten Gewinn geleistet sind.

So können also eine ganze Reihe von Verpflichtungen, deren Vorhandensein die wirtschaftliche Lage unter Umständen wesentlich beeinflussen kann, bei jedem Unternehmen bestehen. Da sie eine Last des Geschäftes darstellen, sollten sie unbedingt in der Bilanz entsprechend kenntlich gemacht werden, wenn der Vorwurf einer Verschleierung der tatsächlichen Verhältnisse durch Unterbewertung der Schulden unbegründet sein soll¹⁾.

Es bleibt nun noch die Frage der zu niedrigen Bewertung, d. h. die Herausrechnung eines geringeren als des tatsächlich verdienten Gewinnes zu untersuchen.

7. Unterbewertung der Aktiven.

Zu hohe Abschreibungen. Daß die Einsetzung des Anschaffungs- oder Herstellungspreises bzw. des Börsen- oder Marktpreises gemäß § 261 HGB. als Höchstgrenze in zahlreichen Fällen zu einer Unterbewertung führt, ist einleitend bereits hervorgehoben worden. Überall da, wo der Zeitwert eines Vermögensgegenstandes über den Anschaffungspreis gestiegen ist, seien es Grundstücke oder Gebäude, Wertpapiere oder Waren, Patente, dauernde Beteiligungen und ähnliches, entsprechend § 261 aber nur der Anschaffungswert eingesetzt werden darf, ist der Vermögensstand der Gesellschaft verschleiert; sie besitzt alsdann in denjenigen Vermögenswerten, deren Vorhandensein unerkennbar ist, die sog. stillen Reserven. Die von den Gesellschaften gebildeten stillen Reserven beruhen aber keineswegs nur auf den gesetzlichen Bestimmungen des § 261, sondern weit über die durch das Gesetz gebotenen Grenzen hinaus greifen die Gesellschaften zum Mittel der Schaffung stiller Reserven, um ihren Vermögensstand absichtlich zu verschleiern, und zwar dadurch, daß entweder Unterbewertungen der Aktiven oder Überbewertungen der Schulden vorgenommen werden.

¹⁾ Man vergleiche die Lehre von den Zwischenkonten, S. 106ff.

Die Unterbewertung der Aktiven steht im Zusammenhange mit der bereits (s. S. 376ff.) behandelten Frage der Abschreibungen. Wird an den Vermögensgegenständen ein größerer Betrag abgeschrieben, als die tatsächlich eingetretene Wertminderung beträgt, so ist eine stille Reserve gebildet, eine Unterbewertung geschaffen. Jeder Bilanzposten bietet die Möglichkeit, derartige Reserven zu verstecken, und zum Beweis dafür, in welchem Maße diese Möglichkeit gerade von den größten Gesellschaften ausgenutzt wird, mögen außer einigen anderen vor allem die Bilanzen der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft (S. 260—263) und die der Daimler-Motoren-Gesellschaft (S. 403) dienen. Hier sind Gebäude, Anlagen, Maschinen, Werkzeuge usw. bis auf eine Mark herunter abgeschrieben, obgleich, wie bekannt, diese Gegenstände viele Millionen wert sind.

8. Weglassen von Aktiven.

Die Unterbewertung kann allerdings noch weitergehen und zum völligen Weglassen von Vermögenswerten führen, entweder dadurch, daß Posten, die im Vorjahre noch mit 1 M. aufgeführt waren, im nächsten Jahre gänzlich verschwinden, oder ferner, daß die Kosten für neue Werte, anstatt sie dem betreffenden Bestandskonto zu belasten, sofort über Unkosten verbucht und somit als Vermögenswert weder in den Büchern noch in der Bilanz ersichtlich werden. Nicht anders ist es, wenn man solche Kosten zwar dem betreffenden Konto belastet, sie aber dann sofort oder vor der Bilanzaufstellung wieder abschreibt. In einer Besprechung der Bilanz der deutschen Waffen- und Munitionsfabriken durch die Frankfurter Zeitung¹⁾ wird eine derartige Bilanzierungsmethode aufgedeckt. Diese Gesellschaft hat Zugänge auf Maschinenkonto, auf Werkzeug- und Utensilienkonto, sämtlich sofort wieder abgeschrieben, ohne daß dies irgendwie ersichtlich gewesen wäre, ferner hat sie einzelne Posten, die noch mit 1 M. zu Buch gestanden hatten, vollkommen fortgelassen, und außerdem hatte sie an Effekten stille Reserven geschaffen, was man daraus ersah, daß sich der ausgewiesene Effektenbestand im Vergleich zum Dividendenbetrag als zu niedrig erwies.

Unterbewertungen an Aktiven werden weiterhin dadurch erreicht, daß man Gewinne zu Abschreibungen verwendet und in der Gewinnrechnung wegläßt. Es ist bekannt, daß die Allgemeine Elektrizitätsgesellschaft seit Jahren ihre beträchtlichen Gewinne aus Effekten und Finanzgeschäften zu Abschreibungen benutzt und sowohl diese Gewinne wie die Abschreibungen geheimhält²⁾.

¹⁾ Frankfurter Zeitung vom 25. 6. 1914.

²⁾ Rosendorff, Die stillen Reserven der Aktiengesellschaften, S. 8.

9. Unterbewerten durch finanztechnische Operationen

Finanzgeschäfte sind es vor allen Dingen, durch die viele Gesellschaften eine Unterbewertung zu erreichen suchen; vornehmlich geschieht dies bei der Erhöhung des Aktienkapitals, und da diese Methode im Laufe der letzten Jahrzehnte eine große Bedeutung erlangt hat, so soll sie auch hier — nach der Darstellung von Rosendorff¹⁾ — kurz erläutert werden.

Sofern eine Aktiengesellschaft ihr Kapital erhöht, kann sie, falls ihre Aktien an der Börse über Pari stehen, die neuen Aktien mit einem entsprechenden Agio begeben, das nach § 262 HGB. in den gesetzlichen Reservefonds zu legen ist. Um dies zu umgehen, verfahren die Gesellschaften in der Weise, daß sie die Aktien nicht mehr mit Agio, sondern zu Pari ausgeben und hiergegen die betreffenden Sacheinlagen erwerben. Ist beispielsweise eine Gesellschaft in der Lage, junge Aktien zum Kurse von 200% auszugeben, und will sie Sacheinlagen im Werte von 2 Millionen erwerben, so braucht sie nur 1 Million in Aktien als Gegenleistung zu gewähren. Die erworbenen Sacheinlagen stehen alsdann mit 2 Millionen zu Buche, und 1 Million ist in den gesetzlichen Reservefonds zu legen. Gibt die übernehmende Gesellschaft jedoch die Aktien, die in Wirklichkeit einen Wert von 2 Millionen haben, zu 100 aus und erwirbt hierfür eine Sacheinlage im Werte von 2 Millionen, so muß sie die Sacheinlage zwar mit 1 Million einstellen, sie braucht jedoch kein Agio in den gesetzlichen Reservefonds zu legen und schafft mithin eine stille Reserve von 1 Million Mark²⁾.

Von Bedeutung ist ferner die Bildung stiller Reserven anlässlich der zum Zwecke einer Fusion erfolgenden Emission junger Aktien geworden. Bei einer Fusion ist kein Agiogewinn entsprechend § 262 zu erzielen; die Aktien der einen Gesellschaft werden gegen die Aktien der anderen umgetauscht und dadurch die neue Unternehmung gekauft. Das Agio der neuen Aktien geht nicht in bar ein, sondern ist nur ein Bestimmungsfaktor für das Verhältnis, in dem die jungen Aktien der aufnehmenden Gesellschaft gegen die Aktien der aufgenommenen umgetauscht werden. Der infolge dieses Agios erzielte Gewinn ist mithin nur ein Buchgewinn, der nicht in den Reservefonds gelegt zu werden braucht, sondern von den betreffenden Gesellschaften nach ihrem Belieben verwendet werden kann und meist dazu dient, stille Reserven und Rückstellungen zu schaffen. Als Beispiel einer derartigen Praxis diene die Fusion der Bergisch-Märkischen Bank mit der Trierer Bank, der Kommanditgesellschaft auf Aktien Molenaar & Co. und dem Padersteinschen Bankverein in Paderborn im Jahre 1904. In dem Prospekt

¹⁾ Rosendorff, a. a. O., S. 10 ff.

²⁾ Beispiele dafür, wie auf diese Weise von der A. E. G. und anderen Gesellschaften stille Reserven geschaffen worden sind, gibt Rosendorff a. a. O., S. 11 u. ff.

über die neuen Aktien heißt es: „Aus den der Gesellschaft infolge der Übernahme der Banken in Trier, Crefeld und Paderborn zugefallenen Reserven, sowie aus dem sich aus diesen Transaktionen ergebenden Buchgewinne sind Erträge in den ordentlichen und außerordentlichen Reservefonds nicht geflossen. Dieselben sind vielmehr nach Abstoßung der Kosten in vollem Betrage zur Verstärkung der stillen Reserven und Rückstellungen verwendet worden.“

10. Stille Reserven durch Überbewertung der Passiven.

Daß bestimmte Schulden höher bewertet werden, tritt verhältnismäßig selten ein, doch kommen auch derartige Fälle vor. Z. B. eine Aktiengesellschaft verbucht die jährlichen Abzahlungen auf ein Darlehen auf Handlungskosten und läßt das Darlehen in seiner ursprünglichen Größe auf der Passivseite der Bilanz stehen. Sie schafft somit in dem Unterschied zwischen Darlehensbetrag und der wirklichen Restschuld eine stille Reserve.

Weit öfter tritt eine Überbewertung der Passiven jedoch dadurch ein, daß ein zu hoher Bewertungsposten unter die Passiven aufgenommen wird. Erfolgen nämlich die Abschreibungen an den Vermögensgegenständen inkl. Forderungen nicht direkt an den betreffenden Posten auf der Aktivseite, sondern wird ein Wertberichtigungsposten auf der Passivseite gebildet, so muß dieser der eingetretenen Wertminderung gleich sein, was nicht immer der Fall ist. Um stille Reserven zu schaffen, werden mit Vorliebe Delkredereposten gebildet und diese zu hoch dotiert, obgleich die unter den Aktiven stehenden Forderungen durchaus sicher sind. Zu erwähnen ist auch noch der Fall, daß nicht verteilte Gewinne auf Kreditorenkonto gebracht werden, statt sie dem Gewinnkonto gutzuschreiben.

Zusammenfassung.

Wer es sich zur Aufgabe stellt, eine Bilanz daraufhin zu untersuchen, ob und in welcher Weise sie den tatsächlichen Vermögensstand darstellt oder ihn verhüllt, wird sehr häufig nur eine sehr ungenügende Kenntnis aus den Bilanzzahlen sich verschaffen können; denn der Möglichkeiten zur Verschleierung sind, wie die keineswegs erschöpfende Darstellung gezeigt hat, unzählige. Wohl können einzelne Posten durch die Undeutlichkeit ihrer Bezeichnung, durch ihr Zusammenziehen mit anderen Posten, durch die unzweifelhafte Unterbewertung und manches andere noch als verschleiert erkennbar sein, der wahre Sachverhalt ist aber ohne genauere Kenntnis und Aufschlüsse über die geschäftlichen Vornahmen und Ergebnisse, über die Buchungs- und Bilanzierungsmethoden nicht zu ergründen. Manches läßt sich vielleicht ersehen, wenn man

die Bilanzen mehrerer aufeinanderfolgender Jahre miteinander vergleicht, aber auch dieses Mittel versagt, sobald die Grundsätze, nach denen die Bilanzen aufgestellt sind, in den verschiedenen Jahren wechseln, was allzu häufig der Fall ist. Man verändert die Gliederung, man verändert die Benennung, man verändert die Einreihung bestimmter Posten, man bemißt die Abschreibungen in jedem Jahre nach anderen Bewertungsgrundsätzen, man weist die Gewinne und Verluste das eine Mal in der Ertragsbilanz aus, das andere Mal verrechnet man sie vorher usw. usw. Es ist leider Tatsache, daß die Bilanzen der Aktiengesellschaften nur in den allerseltensten Fällen eine zuverlässige Grundlage für eine richtige Beurteilung der Vermögenslage und des Ertrages geben. Fachliteratur und Fachpresse, denen in erster Linie die Kritik der Bilanzen der Aktiengesellschaften obliegt, können selbst bei einer Kenntnis von wesentlichen Vorgängen im Innern eines Unternehmens auch stets nur mutmaßliche Schlüsse ziehen. Wie weit ihr Urteil richtig war, zeigt sich immer erst dann, wenn irgendwelche besonderen Umstände eine Gesellschaft zur uneingeschränkten Aufdeckung ihrer Verhältnisse zwingen. Und dann erweist es sich in den meisten Fällen, daß jahrelang durch die Aufstellung verschleierter Bilanzen eine Täuschung und Irreführung aller Interessenten stattgefunden hat. Diese Tatsache hat sich besonders aus einer ganzen Anzahl von Prozessen ergeben, die im Anfange dieses Jahrhunderts gegen große und bekannte Gesellschaften geführt worden sind, und bei denen die zutage getretenen Verschleierungen der Bilanzen eine wesentliche Rolle spielten. Am interessantesten in dieser Hinsicht war der gegen die Direktoren und den Aufsichtsrat der Leipziger Bank im Jahre 1902 geführte Prozeß, der die aufs verschiedenartigste kombinierte Anwendung nahezu aller der in Verfolg dieser Arbeit gefundenen Verschleierungsmethoden offenbarte. Es sollen daher die durch die Literatur bekannt gewordenen wesentlichsten Verschleierungen im Zusammenhange hier dargestellt werden, denn man kann die Bilanzverschleierungen bei der Leipziger Bank mit Recht als ein „Schulbeispiel“ bezeichnen¹⁾.

C. Die Bilanzverschleierungen bei der Leipziger Bank.

Im Jahre 1838 war mit einem Stammkapital von 3 500 000 M. die Leipziger Bank, eine Kreditbank (zuerst als Notenbank), gegründet worden, die weit über die Grenzen Sachsens hinaus hohes Ansehen genoß. Sie hatte ihr Grundkapital nach und nach auf 48 Millionen Mark erhöht, ihre Reservefonds vergrößert und ihre Geschäftstätigkeit durch Errichtung von Zweigstellen erweitert.

¹⁾ Literatur: Schriften des Vereins für Sozialpolitik, Bd. 110, S. 373—389. — Stern, Kaufmännische Bilanz, S. 187/196. — Der Leipziger Bankprozeß, Leipzig 1905.

Im Jahre 1889 trat die Leipziger Bank in Geschäftsbeziehung zu der Aktiengesellschaft für Trebertrocknung, die zum Zwecke der vollständigen Ausnutzung von Bier- und Brauereitrebern mit einem Stammkapital von 350 000 M. in Kassel gegründet worden war, später wegen Ausnutzung eines Patenten zur Holzdestillation ihr Grundkapital auf 20 000 000 M. erhöht und in der darauffolgenden Zeit in verschiedenen Gebieten des Reiches und auch im Auslande Tochtergesellschaften errichtet hatte, um durch einen Treberkonzern die Monopolisierung des Marktes auf dem Gebiete der Holzdestillation durchzuführen und einen Welttrust für Destillationsprodukte zu schaffen. Die Leipziger Bank räumte der Trebergesellschaft nach und nach innerhalb kurzer Zeiträume Kredite ein, die schließlich die Höhe von ca. 90 Millionen Mark erreichten. Da die Aktiengesellschaft für Trebertrocknung aber ein vollkommen unsolides und zahlungsunfähiges Unternehmen war und die Bank somit eine uneinbringliche Forderung besaß, die weit über die Höhe ihres Grundkapitals hinausging, so mußte nach außen hin diese Tatsache verheimlicht werden mit Hilfe von verschleierte Bilanzen, die sowohl seitens der Leipziger Bank als auch seitens der Aktiengesellschaft für Treber-Trocknung veröffentlicht wurden, denn es war bekannt, daß die einzige Bankverbindung der Trebergesellschaft die Leipziger Bank war, und der Kreditorenposten in der Bilanz der Trebergesellschaft hätte jeden auf die Leipziger Bank hingewiesen.

I. Die erste Schiebung erfolgte in den Bilanzen vom 31. März 1899, als es galt, einen Posten von 31 Millionen Mark zu verbergen. In der Hauptsache geschah dies dadurch, daß die Leipziger Bank Akzepte von Tochtergesellschaften und Mitgliedern des Treberkonzerns zur Gutschrift übernahm, zum anderen Teil wurden den Tochtergesellschaften neue Kredite eingeräumt und diese der Trebergesellschaft gutgebracht. In der Bilanz der Trebergesellschaft konnte auf diese Weise der Kreditposten auf $3\frac{1}{2}$ Millionen Mark heruntergebracht werden.

II. Beim Abschluß am 31. März 1900 schuldete die Trebergesellschaft der Leipziger Bank bereits 57 Millionen Mark; ausgewiesen wurden aber in der Bilanz der Trebergesellschaft nur 5 Millionen Mark Kreditoren, alles andere verschwand auf folgende Weise:

1. Bereits im September 1899 war der Schuldposten der Trebergesellschaft in den Büchern der Leipziger Bank zerlegt worden in ein Konto ordinario und ein Vorschußkonto. Im Vorschußkonto wurden später bei Bedarf Übertragungen auf ein Sekretariatskonto vorgenommen und dieses sowie die Gegenkonten, ca. 40 Debitorenkonten, aus der laufenden Buchhaltung herausgenommen und im Sekretariat geführt, wodurch die Übersicht verlorenging. Dem Vorschußkonto der Leipziger Bank entsprechend, wurde bei der Trebergesellschaft ein Konto in gleicher Höhe als „Geheimkonto“ geführt. Von den 57 Mil-

lionen versteckten sich 30 Millionen im Vorschußkonto, nur 27 Millionen erschienen auf dem Konto ordinario, und von diesen verschwanden in der Bilanz über 21 Millionen.

2. Für 9 570 000 M. Effekten (Aktien der Tochtergesellschaften) wurden an Konsortien verkauft, die zum großen Teil niemals bestanden haben und erst gebildet werden sollten.

3. 7 Millionen wurden durch sog. Reportgeschäfte beseitigt, d. h. die Leipziger Bank kaufte für die zu bildenden Konsortien die verschiedenartigsten Tochterwerte der Trebergesellschaft im Gesamtbetrage von 7 Millionen Mark auf, verpflichtete die Trebergesellschaft, nach einer festgesetzten Anzahl von Monaten (7 bzw. $7\frac{1}{2}$, 14 und 20 Monaten) Käufer zu benennen, brachte den Kaufpreis der Treberzentrale auf dem Konto ordinario gut und belastete denselben den zu bildenden Konsortien. Die Bank erreichte durch diese Schiebung zweierlei: Erstens vermied sie es, trotz des Ankaufs der Tochterwerte als offizielle Besitzerin dieser Aktien der Trebergesellschaft zu erscheinen, denn in den Büchern der Bank erschienen die Konsortien als selbständige Schuldner der Bank, während in Wirklichkeit die Bank allein die Besitzerin der Reporteffekten geworden war. Der Leipziger Bank war aber damals schon vorgeworfen worden, daß sie einen großen Besitz von Treberwerten habe, und daher wollte sie einer Anfrage seitens der Generalversammlung vorarbeiten. Zweitens gelang der Bank die Gutschrift für die Trebergesellschaft, was für deren Bilanz notwendig war.

4. Für 1,25 Millionen wurden von der Leipziger Bank wertlose Hypotheken auf einzelne Tochterwerke bestellt, und diese Hypotheken brachte die Leipziger Bank dem Konto ordinario der Trebergesellschaft gut.

5. Zwei Millionen Mark wurden von der Leipziger Bank für eine Forderung, die die Trebergesellschaft an ein Berliner Finanzblatt aus dem Konsortialgeschäft hatte, übernommen und dem Konto ordinario gutgeschrieben.

6. Für 1,5 Millionen wurde ein Lagerscheinvorschußkonto eröffnet, das aber durch Lagerscheine nie ganz gedeckt war, und dieser Betrag dem laufenden Konto abgebucht.

7. Der Rest wurde wieder in der Weise aufgebracht, daß die Leipziger Bank wertlose Akzepte der Tochtergesellschaften in großem Umfange annahm und der Trebergesellschaft gutbrachte.

III. Im Herbst 1900 war die Schuld der Trebergesellschaft an die Leipziger Bank auf 70 Millionen gestiegen, die durch folgende Manipulationen verschleiert wurden:

Die Aufsichtsräte und der Direktor der Aktiengesellschaft für Trebertrocknung kauften der Trebergesellschaft die laufenden Debitoren (Tochtergesellschaften) in Höhe von ca. $22\frac{1}{2}$ Millionen ab. Das Geld hierzu schoß die Leipziger Bank der Verwaltung der Trebergesellschaft

vor, indem sie die Verwaltung der Trebergesellschaft auf einem „Separatvorschußkonto“ für diesen Betrag belastete und hierfür die Trebergesellschaft erkannte. Die Trebergesellschaft wurde dadurch die faulen Debitoren los, und auf beiden Seiten wurde eine Verminderung des buchmäßigen Saldo erreicht. An eine Abtragung der Schuld der Aufsichtsräte wurde in Wahrheit überhaupt nicht gedacht, und es wurde somit ein Geschäft, das tatsächlich nur eine Bürgschaft als wirtschaftliche Grundlage hatte, lediglich zu Buchzwecken in eine Schuldübernahme umgewandelt. Die Bilanz der Leipziger Bank gab natürlich keinen Aufschluß darüber.

Außer dem Separatvorschußkonto wurde noch ein Solidarovorschußkonto errichtet, bei welchem gleichfalls die Mitglieder der Verwaltung der Trebergesellschaft die Schuldner waren. Dieses Konto war schließlich mit über 10 Millionen belastet.

Selbstverständlich mußten für den Leipziger Abschluß noch Wechsel in großer Zahl zur Aufbesserung des Wechselbestandes hereingenommen werden.

So wiesen die Bilanzen der Leipziger Bank und der Trebergesellschaft fortlaufend alle Arten von Verschleierungen auf, von den einfachsten der falschen Benennungen und der unklaren Gliederungen bis zu den verwickeltsten Schiebungen und Scheingeschäften; außer dem Verschweigen großer eventueller Verpflichtungen, Unterbewertungen der Schulden und Überbewertungen der Aktiven. Vor allem waren Patente seitens der Trebergesellschaft an Tochtergesellschaften zu beträchtlichen Summen verkauft und dadurch buchmäßig riesige Gewinne erzielt worden, die, obwohl sie niemals zu realisieren waren, doch in der Bilanz ausgewiesen wurden. Jedenfalls ergaben alle diese Vornahmen das Gesamtbild, daß am Tage der Konkureröffnung die Aktiengesellschaft für Trebertrocknung auf laufenden Konten einen Betrag von 7,3 Millionen Mark auswies, während es tatsächlich über 90 Millionen waren. Der größte Teil erschien auf Konten, die nicht ohne weiteres verständlich waren und auch den Anschein erweckten, als ob das Engagement sich auf eine große Anzahl von Köpfen verteile, wodurch der wahre Stand der Verhältnisse in einen undurchdringlichen Schleier gehüllt wurde.

D. Die Bilanzverschleierung ein Mittel der Geschäftspolitik der Aktiengesellschaften.

Von der Art der Geschäftsführung einer Unternehmung hängt das Gedeihen derselben, ihre Entwicklungsmöglichkeiten und ihr Erfolg ab. Jede Geschäftsführung ist auf bestimmte Ziele gerichtet und muß im Hinblick auf diese Ziele die Grund- und Leitsätze ihres Handelns

einstellen. Diese Grund- und Leitsätze, nach denen eine wirtschaftliche Unternehmung in Rücksicht auf ihren Zweck durchgeführt wird, sind es, was man als Geschäftspolitik einer Unternehmung bezeichnet¹⁾. Als ein Teil der aktiengesellschaftlichen Geschäftspolitik ist die Bilanzpolitik, d. h. eine zielbewußte Beeinflussung und Gestaltung der zu veröffentlichenden Bilanzen anzusehen.

Da die Bilanzpolitik bestrebt sein muß, sich im Rahmen der bestehenden rechtlichen Vorschriften der Möglichkeiten zu bedienen, die ihr die Erreichung ihrer Ziele sichern sollen, so ist die Frage der Bilanzpolitik einer Aktiengesellschaft, ebenso wie die Frage der Geschäftspolitik überhaupt, in erster Linie eine rechtliche; trotzdem soll hier die rechtliche Seite aller aufzurollenden Fragen nicht berührt werden, da diese in der gesamten sich mit dem Aktienwesen überhaupt befassenden Literatur eingehend behandelt ist und weit über den Rahmen dieser Abhandlung hinausgehen würde. Dagegen lohnt es sich, den Gründen nachzugehen, die durch wirtschaftliche Ursachen und Ziele bedingt, die Leiter aktiengesellschaftlicher Unternehmungen bestimmen, eine Bilanzpolitik zu treiben, wie sie im Verlaufe dieser Arbeit entwickelt worden ist, eine Bilanzpolitik nämlich, die darauf gerichtet ist, die Bilanzen nicht so aufzustellen, wie es dem objektiven Zweck der Bilanz entsprechend erforderlich ist, sondern sich aller möglichen Mittel zu bedienen, um Stand und Lage des Vermögens der Gesellschaft oder die Resultate der Geschäftsführung oder beide zugleich zu verschleiern. Es handelt sich also darum, zu untersuchen, inwieweit die Bilanzverschleierung als ein Mittel der Bilanz- bzw. Geschäftspolitik einer Aktiengesellschaft dient.

I. Die wirtschaftliche Struktur der Aktiengesellschaft.

Um die Politik einer Aktiengesellschaft zu verstehen, muß man sich vorerst klar sein über ihre eigenartige wirtschaftliche Struktur. Nicht nur rechtlich steht die Aktiengesellschaft als juristische Person getrennt neben den physischen Personen der Gründer und aller späteren Aktionäre, sondern namentlich wirtschaftlich ist die Aktiengesellschaft als solche vollkommen unabhängig von den Persönlichkeiten geworden, die das Kapital eingezahlt haben, was am deutlichsten schon daraus erhellt, daß der Aktionär seinen Kapitalanteil an der Gesellschaft jederzeit übertragen, veräußern kann (abgesehen von den Aktiengesellschaften mit vinkulierten Namensaktien, namentlich den Nebenleistungsgesellschaften), daß somit die Aktionäre zu allen Zeiten andere sein können, ohne daß dies irgendwelchen Einfluß auf das Unternehmen an sich zu haben braucht, das, für die Zukunft errichtet, stets ein gleiches bleibt. Aus dieser Tatsache ergibt sich aber, daß es für die Geschäfts-

¹⁾ Steinitzer, Die ökonomische Theorie der Aktiengesellschaft, S. 112.

politik der Aktiengesellschaft vollkommen darauf ankommt, wer sich jeweils im Besitze der Aktien befindet; denn da jede Politik von einem Interessenstandpunkt aus geführt wird, so ist die Frage der Interessen des Unternehmens gegenüber den Interessen der an ihm beteiligten Aktionäre die für die Geschäftspolitik ausschlaggebende.

1. Die rein im Interesse des Unternehmens geführte Politik.

Gehen wir davon aus, daß in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle die Aktien eines Unternehmens im Besitze solcher Aktionäre sind, die kein dauerndes Interesse an der Gesellschaft haben, sondern die durch die Anlage ihres Kapitals in Aktien nur zu einem höchst möglichen Ertrage aus ihrer Einlage zu gelangen hoffen, oder gar die Aktien nur zu Spekulationszwecken kaufen, um dann, wenn der Kurswert der Aktien steigt und ihnen die Gelegenheit günstig scheint, diese Aktien wieder zu veräußern. Wie stehen in diesem Falle die Interessen der Gesellschaft zu denen der Aktionäre?

„Das Wesen der Unternehmung erfordert es, durch fortwährende Selbsterneuerung aus eigener Kraft zu Wachstum, absoluter Größe und Stabilität zu gelangen, wenn es seinen Platz im wirtschaftlichen Leben behaupten will¹⁾.“ Das Interesse des Unternehmens beruht daher in erster Linie darin, seine Kapitalkraft zu stärken, Unabhängigkeit von anderen Unternehmungen, vor allem von der Bankwelt zu erlangen, dadurch seine wirtschaftliche Sicherheit zu gewährleisten, seine Zahlungs- und Kreditfähigkeit zu erhöhen und befähigt zu sein, allen Einflüssen, die durch die Konkurrenz und die Konjunktur auf das Unternehmen einwirken, standzuhalten. Das Interesse des Aktionärs dagegen ist in der Regel ein völlig anderes. Da es diesen Aktionären nur darum zu tun ist, eine möglichst hohe Verzinsung ihres Kapitals zu erhalten, so verlangen sie für die mehr oder weniger lange Dauer ihres Mitbesitzes an der Gesellschaft eine Ausschüttung möglichst hoher Dividenden, die ihnen, da diese den Kurswert der Aktie beeinflussen, auch günstige Veräußerungsmöglichkeiten bieten. Da nach dem Gesetz der Aktionär in der Lage ist, den gesamten sich auf Grund der Bilanz ergebenden Jahresgewinn (§ 215 HGB.) für sich zu beanspruchen, so würde er naturgemäß, da er ja kein dauerndes Interesse an der Gesellschaft hat, bei einem vollen, offensichtlichen Aufschluß über den Vermögensstand und infolgedessen auch über den wirklichen Geschäftsertrag auch die volle Ausschüttung des Gewinnes verlangen, ungeachtet der Gefahren, die den Lebensinteressen des Unternehmens hieraus erwachsen können. Dieser Gefahr zu begegnen, bleibt der Verwaltung der Gesellschaft kaum ein anderes Mittel, als den Aktionär über

¹⁾ Rathenau, Vom Aktienwesen, S. 55.

den tatsächlich erzielten Jahresgewinn im unklaren zu lassen, einen Teil desselben in stillen Reserven zu verbergen oder durch vorherige Verrechnungen oder Verstecken in anderen Posten den Blicken der Aktionäre zu entziehen. Hierin mag auch die Erklärung dafür zu suchen sein, daß noch mehr als früher gerade in der Kriegszeit bei den Verwaltungen der Wunsch erkennbar ist, den Aktionären einen Einblick in die Verhältnisse zu erschweren. Die Kriegsgewinne sind in manchen Fällen so außerordentlich groß, daß die Aktionäre bei einer vollen Bekanntgabe von den Forderungen hoher Dividenden nicht abgehalten werden könnten; doch können die Gesellschaften in einer Zeit großer politischer und wirtschaftlicher Unklarheit, wo für eine nicht abzusehende Dauer des Krieges und für den Übergang zur Friedenswirtschaft Vorsorge getroffen werden muß, ihre hohen Überschüsse nicht voll verteilen.

Die Interessen des Unternehmens an sich erfordern aber Vorsicht in der Publizität auch noch in anderer Richtung. Bei einem neugegründeten oder einem im Aufblühen begriffenen Unternehmen wird stets die Konkurrenz einen Einblick in die Geschäftsführung zu erlangen trachten (ein Konkurrent kann durch Erwerb von Aktien bis zu einem gewissen Grade das Recht auf Offenlegung erlangen), um ihre eigenen Maßnahmen entsprechend zu gestalten, und ihr kann eine Bilanz, die eingehenden Aufschluß über die wirtschaftliche Lage gewährt, in der Tat gute Dienste tun, ist ja doch auch in Betracht zu ziehen, daß schon allein die Bekanntgabe hoher Gewinne und die Aufdeckung der Quellen, aus denen diese Gewinne stammen, zur Gründung von Konkurrenzunternehmen herausfordern. Darum wird es auch hier im Interesse der Unternehmung liegen, ihre Karten nicht voll aufzudecken, ohne daß ihr darum der Vorwurf gemacht werden könnte, daß ihr Spiel ein falsches sei.

Zur Beurteilung dieser Bilanzpolitik füge ich noch folgendes bei:

a) **Die Schaffung von stillen Reserven** durch hohe, selbst übermäßige Abschreibungen im Interesse der Lebensfähigkeit des Unternehmens kann man insofern rechtfertigen, als die meisten Unternehmungen ein großes Risiko laufen. Dieses liegt in der Konjunktur der Fabrikate und der technischen Verfahren. Mode, Geschmack, Kaufkraft, Konkurrenz, verkehrs- und steuerpolitische Einwirkungen, Sperrung oder Verlust bisheriger Absatzgebiete usw. können einen zur Zeit lohnenden und schlanken Absatz der Produkte zu einem stockenden, nicht mehr lohnenden oder gar verlustbringenden gestalten; Betriebsabteilungen müssen kaltgestellt oder durch neue ersetzt werden; bisherigen Verfahren, Patente und Modelle, Einrichtungen, Maschinen können durch neue Erfindungen überholt werden, so daß das alte teilweise oder gänzlich wertlos wird, neue Maschinen, Patente, Verfahren

notwendig sind. Aus allen diesen Gründen sind die **Konjunkturabschreibungen**, wie ich diese auf S. 175 genannt habe, eine Art von Risikoprämie und daher durchaus notwendig. Wenn nun Direktion und Aufsichtsrat im Interesse der Lebensfähigkeit des Unternehmens Abschreibungen machen, die über das Maß des tatsächlichen Mindestsatzes hinausgehen, so tun sie nur ihre Pflicht und Schuldigkeit. Zum Mittel der Bilanzverschleierung brauchten sie aber deshalb nicht Zuflucht zu nehmen; vorausgesetzt, daß sie durch Stimmenübermacht sicher sind, daß die Generalversammlung ihre Anträge annimmt, so können sie offene Reserven oder Speisung des sog. Erneuerungsfonds, das die übermäßigen Abschreibungen offensichtlich macht, beantragen. Eine Verschleierung ist nur insofern entschuldbar, als die „wilden Aktionäre“, die kein Interesse an der Erhaltung der Lebensfähigkeit des Unternehmens haben und in ihrer Profitgier eine höchstmögliche Dividende herauspressen wollen, in § 215 HGB. unter gewissen Voraussetzungen einen Anfechtungsgrund gegen die Beschlüsse der Generalversammlung haben können, oder die Mehrheit auf sich vereinigen.

b) Die Bilanzpolitik geht sehr oft auf eine **Stetigkeit der Dividende**, was den ständigen Aktionären angenehm ist, weil sie Jahr um Jahr mit ziemlicher Sicherheit auf einen gleichbleibenden Ertrag ihres in den betreffenden Aktien angelegten Kapitals rechnen können. Auch sonst ist eine möglichst gleichmäßige Dividende dem sprunghaften Auf und Ab derselben vorzuziehen. Aus diesen Gründen ist es vollauf gerechtfertigt, wenn der Aufsichtsrat in guten Jahren stille Reserven schafft, etwa durch Unterbewertung der Warenvorräte oder Wertpapiere, die man in schlechten Jahren wieder flüssig machen, bzw. in verteilbaren Bilanzgewinn verwandeln kann. Aber auch hier ließe sich die Verschleierung umgehen, z. B. durch Schaffung eines „Warenamortisationsfonds“, also einer offenen Reserve. Verschleierung läßt sich auch hier nur in Hinblick auf das etwaige Einspruchsrecht von dividendenhungrigen „wilden Aktionären“ rechtfertigen.

c) Im allgemeinen kann man diejenigen Bilanzverschleierungen, die zwecks Herabminderung des verteilbaren Bilanzgewinns unter den wirklich erzielten Reinertrag des Unternehmens gemacht werden, insofern als erlaubt betrachten, als die zur Bilanzaufstellung befugten Organe dabei die Absicht haben, das Unternehmen finanziell zu kräftigen, gegen die möglichen oder wahrscheinlichen Zukunfts-Verlustgefahren sicherzustellen und für die Fortentwicklung, den Ausbau, die Vergrößerung vorzubereiten, falls man der Genehmigung der entsprechenden offenen Reserven durch die Generalversammlung nicht sicher ist. Den ständigen Aktionären erwächst hieraus kein Schaden, weil durch Schaffung stiller Reserven der innere Wert der Aktie zunimmt;

was sie durch Kürzung der Dividende in den betreffenden Jahren einbüßen, erhalten sie bei gedeihlicher Fortdauer des Unternehmens in späteren Jahren reichlich vergütet. Auch beim Verkauf der Aktien kommen sie in der Regel nicht zu kurz; denn der Kurswert der Aktie hängt nicht allein von der Höhe der Dividende, sondern auch vom inneren Wert der Aktie und von der Lebensfähigkeit des Unternehmens, insbesondere auch davon ab, ob dieses im Rufe einer soliden Bilanzierung steht. Nur die wilden Aktionäre werden verkürzt und kommen um den erhofften Spekulationsgewinn.

d) Verwerflich wird aber eine solche Bilanzverschleierung, wenn sie in der Absicht erfolgt, den uneingeweihten Aktionären durch wiederholte Kürzung oder Entziehung ihres Gewinnanteils ihren Aktienbesitz zu verleiden, so daß sie ihre Aktien unter ihrem Wert verkaufen und dadurch den Eingeweihten die beabsichtigte Gelegenheit geben, diese Aktien billig zu erwerben. Da man nie wissen kann, welche Motive die zur Bilanzaufstellung befugten Organe eine Bilanzverschleierung vornehmen, so ist dieser die offene Reservebildung in den oben angedeuteten Formen in allen Fällen vorzuziehen, wo es möglich ist, sie in der Generalversammlung durch unanfechtbare Beschlüsse durchzusetzen.

2. Die vornehmlich im Sonderinteresse einzelner Aktionäre geführte Politik.

Allerdings muß man sich darüber klar sein, daß die Rechtfertigung der Verwaltung, die Interessen der Unternehmung zwingen sie zur Verschleierung der Bilanzen, nicht immer den wahren, oder zum mindesten nicht den einzigen Grund enthält. Befinden sich nämlich die Aktien in den Händen einiger weniger Großaktionäre (theoretisch macht es keinen Unterschied, ob es ein Großaktionär oder eine Gruppe von Großaktionären ist), die außerdem, wie es fast ausnahmslos der Fall ist, in Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft vertreten sind, da die Stimmenmehrheit den Aufsichtsrat wählt und dieser wiederum den Vorstand einsetzt, so werden die Interessen der Unternehmung mit den Sonderinteressen dieser Großaktionäre meist zusammenfallen. In solchen Fällen wird es daher nie abzugrenzen sein, inwieweit die Interessen der Unternehmung durch eben diese Sonderinteressen beeinflusst sind. Vor allen Dingen hat ein Großaktionär, wenn er als Aufsichtsrat vollen Einblick in die Verhältnisse hat, von vornherein nicht den Wunsch, den anderen Aktionären irgendwelche Kenntnis von der Lage der Gesellschaft zu geben, selbst wenn er gar keine spekulativen Interessen damit verfolgt. Er hat also gar nicht das Bestreben, eine übersichtliche und spezialisierte Bilanz herauszugeben, sondern hält sich eben in den rechtlich gerade noch zulässigen Grenzen. Andererseits aber werden beispielsweise die stillen Reserven in einem solchen Falle

nicht mehr nur ein Mittel der Vorsicht im Interesse der Kapitalkraft und Widerstandsfähigkeit des Unternehmens sein, sondern es werden ganz andere Zwecke damit verfolgt werden. Nicht selten läuft nämlich die Unterbewertung darauf hinaus, sich eine Deckung dafür zu verschaffen, wenn unvorsichtige und riskante Geschäfte vor der Öffentlichkeit bzw. den Aktionären verborgen werden sollen. Die stillen Reserven durch Unterbewertung geben dann nur das Mittel ab, um späteren Bilanzen jede gerade nützlich erscheinende Färbung zu geben, damit das schlechte Resultat unergiebigere Jahre verdeckt, unglückliche Maßregeln verschleiert werden können¹⁾. Eine solche Politik liegt allerdings auch völlig im Interesse des Unternehmens, insofern man darauf bedacht sein muß, vor der Außenwelt alles das zu verbergen, was eine Schwächung des Vertrauens zu der Gesellschaft hervorrufen könnte; daraus ist es auch zu erklären, wenn man nicht nur für möglicherweise eintretende ungünstige Verhältnisse Vorsorge trifft, sondern auch einen tatsächlichen schlechten Geschäftsstand verbirgt, sei es durch Verschleierung der Höhe der Schulden, durch Verschönerung in bezug auf die Liquidität, durch Verbergen erlittener oder zu erwartender Verluste, ja dadurch, daß man mit Rücksicht auf die Bilanzaufstellung Schiebungen und Scheingeschäfte vornimmt, um einen Gewinn auszuweisen, der eine gleich hohe Dividende wie in den Vorjahren auszuschütten ermöglicht, alles das in der Hoffnung, das Vertrauen aufrechtzuerhalten, die kritische Zeit zu überwinden und die Möglichkeit zum Wiederemporarbeiten nicht zu gefährden²⁾.

Anders aber ist es, wenn die Verwaltung solche geschilderten Verhältnisse der Außenwelt gegenüber verbirgt, um aus den ihr allein bekannten Tatsachen persönlichen Nutzen zu ziehen. Je nachdem nämlich der Geschäftsgang der Gesellschaft ein besserer oder schlechterer ist, können Vorstand und Aufsichtsrat, d. h. die „Eingeweihten“, ihren Aktienbesitz vermehren oder vermindern. Gelingt es ihnen, einen nicht aufzuhaltenden Niedergang durch verschönerte Bilanzen zu verbergen,

¹⁾ Schmalenbach in der Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung, 2. Jahrg., S. 297.

²⁾ Ich halte alle hier aufgezählten Formen der Bilanzverschleierungen als bedenklich und gefährlich. Allerdings können sie im Interesse des Unternehmens liegen, wenn die Zustände, die man verschleiern will, nur vorübergehend sind. Aber was dann, wenn man in folgenden Jahren zu denselben Bilanzkünsten Zuflucht nehmen muß, sich die Vermögenslage oder die Erträgnisse sogar verschlechtern? Machen sich dann die verantwortlichen Organe nicht der Bilanzfälschung schuldig, insbesondere gegen diejenigen neuen Aktionäre, welche die Aktien auf Grund der künstlich aufgeputzten Bilanz gekauft haben? Tatsächlich ist von derartigen Bilanzverschleierungen bis zur Bilanzfälschung nur ein kleiner Schritt. Ich würde daher zu solchen Bilanzkünsten nur dann meine Zustimmung geben, wenn mir glaubhaft gemacht würde und ich die festgegründete Überzeugung hätte, daß der zu verschleierte Zustand nur vorübergehend ist.

so sind sie in der Lage, rechtzeitig ihren Aktienbesitz zu veräußern, um, wenn einmal der Zusammenbruch nicht mehr aufzuhalten ist, am Verluste keinen Teil mehr zu haben. Zeigt das Unternehmen dagegen eine steigende Rentabilität, so können sie bei der Verfolgung des entgegengesetzten Weges das Unternehmen völlig in ihre Hand bekommen. Sie drücken die Gewinne herab und färben dauernd die Bilanzen so ungünstig, daß der Kurswert der Aktie sinken muß, die noch am Unternehmen beteiligten, ängstlich werdenden kleinen Aktionäre ihre Anteile verkaufen und die Großaktionäre sich billig in den Besitz dieser Aktien setzen können. Haben die kleinen Aktionäre verkauft, dann ist der Großaktionär in der Lage, das in den Vorjahren aufgestapelte Vermögen widerspruchslos in seine Tasche fließen zu lassen. So hatte z. B. eine Gesellschaft eine Reihe von Jahren keine Dividende ausgeschüttet; die Aktien wurden dadurch entwertet, in aller Stille von den Wissenden aufgekauft, und zur größten Überraschung der Interessenten kam dann eine Dividende von 100% zur Ausschüttung¹⁾.

Überall da, wo eine Bank an einem Aktienunternehmen, sei es direkt durch Aktienbesitz oder indirekt als Gläubiger in erheblichem Maße beteiligt ist, und wo ihr ein Einfluß auf die Geschäftsführung zusteht so weit, daß sie ihren Willen durchzusetzen vermag — was meistens der Fall ist, da die Banken in der Regel im Aufsichtsrat der betreffenden Gesellschaft vertreten sind — wird eine Interessenpolitik festzustellen sein. Eine Bank geht ja auch nur dann Geschäfte mit einer Aktiengesellschaft ein, wenn ihr ein Einfluß auf die Geschäftspolitik eingeräumt wird, die sie dann in ihrem Interesse lenken kann. Die Banken sind es beispielsweise ja auch oft, die die Gesellschaften zu Kapitalserhöhungen nötigen, für die in dem betreffenden Umfange vielleicht gar kein Bedürfnis vorliegt, und die dann nur zu einer Kapitalverwässerung dienen. Das Interesse der Bank hierbei ist der große Gewinn, den jede Ausgabe neuer Aktien mit sich bringt. Handelt es sich darum, die neuen Aktien im Publikum unterzubringen, so muß die Bilanzpolitik der Gesellschaft schon im vorhinein darauf Bedacht nehmen. Ohne eine Steigerung der Kurse ist eine neue Emission (abgesehen davon, daß man den alten Aktionären das Bezugsrecht auf die neuen Aktien einräumt), wenn ein Nutzen für die Bank herauskommen soll, nicht unterzubringen. Da sich aber eine Steigerung der Kurse nie besser als durch Ausschüttung hoher Dividenden erreichen läßt, so werden für solche Zwecke die Abschreibungen ermäßigt, nötigenfalls ganz unterlassen, die nötigen Reservestellungen nicht gemacht, dubiose Debitoren als zahlungsfähig eingestellt usw.

¹⁾ Berliner Tageblatt vom 24. 12. 1914.

Die gleiche Politik kommt in Frage, wenn eine Bank die Aktien neuer Unternehmungen an der Börse einführen will und im Hinblick auf die bevorstehende Einführung günstige Resultate — sei es auch nur zum Schein — nachgewiesen werden sollen. Die Zulassungsstelle, die über die Einführung neuer Aktien beschließt, entscheidet sich hierüber auf Grund der Bilanzen; sie verlangt zwar eine genau spezialisierte Bilanz, was freilich nicht immer verbürgt, daß diese der Wahrheit entspricht. Daß eine Überspannung im Hinblick auf die sog. Emissionsdividende früher oder später einen plötzlichen Fall, wenn nicht einen vollkommenen Ausfall der Dividende hervorrufen muß, ist natürlich, bedeutet aber für die nur an der Emission interessierte Bank kein Hindernis, sofern sie nur für den zum Zwecke der Emission gewährten Kredit gesichert ist¹⁾.

3. Die durch Mißbrauch der Gesellschaftsherrschaft gegen die Interessen der Unternehmung geführte Politik.

Die Verfolgung von Sonderinteressen einzelner an der Gesellschaft beteiligter Personen oder Personengruppen kann nun allerdings so weit gehen, daß sie zu einer den Interessen der Gesellschaft direkt entgegengesetzten Politik führen. Hierher gehört vor allem der Fall, den man in der Praxis als „Geschäfte der Gesellschaft mit der Verwaltung“ bezeichnet, und der dadurch charakterisiert ist, daß Leistungen der Gesellschaft an die Verwaltung (oder einzelne ihrer Mitglieder oder an mit solchen in Verbindung stehende Personen) zu niedrig, Leistungen der Verwaltung usw. an die Gesellschaft zu hoch bezahlt werden¹⁾. Nicht selten zeigt es sich, daß Gesellschaften Objekte erwerben, die sich im Moment des Kaufes im Besitze des Aufsichtsratsvorsitzenden oder seiner Freunde befinden. Die willkürliche Bewertung dieser Aktiva beeinflußt zwar Gewinn und Dividende, aber den Aktionären kann doch leicht ein günstiger Erwerb vorgespiegelt werden, indem man nicht

¹⁾ Die in diesem Abschnitt geschilderte mißbräuchliche Ausnutzung des Abhängigkeitsverhältnisses der Aktiengesellschaften von den Banken kommt ja leider nur zu oft vor; allein es ist nicht angebracht, sie als allgemeine Regel hinzustellen, weil die Banken nicht nur ihr eigenes Interesse, sondern auch das der von ihnen abhängigen Aktiengesellschaften wahrnehmen müssen. Ist die Bank Großaktionär einer Aktiengesellschaft, so liegt es in ihrem eigenen Interesse, das betreffende Unternehmen lebensfähig zu erhalten und sein Gedeihen zu fördern. Ist dagegen die Bank Gründer oder bei den Neuemissionen von Aktien beteiligt, so würde sie ihren Ruf schädigen, wenn sie ihren Kunden Wertpapiere zur Anschaffung empfähle, welche die in Aussicht gestellte Dividende nicht erreichen, deren Kurs rasch fallen und deren Verkauf nur bei namhaftem Verlust möglich wäre. Ein solides Bankhaus, das seinen guten Ruf behalten will, wird seine Unterschrift auf Prospekte zu Gründungen oder Neuemissionen nur dann hergeben, wenn es den guten Glauben an die Lebensfähigkeit des betreffenden Unternehmens gewonnen hat.

den wahren Preis der gekauften Objekte, sondern nur den Nominalwert der dafür hingebenen Aktien einsetzt.

An die Stelle solcher Geschäfte mit der Verwaltung selbst können, was prinzipiell keinen Unterschied macht, auch Geschäfte mit anderen Gesellschaften treten, an denen die Verwaltung bzw. die Großaktionäre noch in stärkerem Maße beteiligt sind. Eine spekulative Ausnutzung der Gesellschaftsherrschaft setzt zwar nicht notwendig die Schädigung dieser Gesellschaft voraus, da man ja auch günstige Ereignisse spekulativ ausnutzen kann, aber das Vorherrschen des Interesses an einer anderen Gesellschaft wird unter Umständen die Unternehmungsleiter zum Mißbrauch ihrer Macht führen. Ist der Aufsichtsrat einer Gesellschaft beispielsweise in stärkerem Maße an einem Konkurrenzunternehmen beteiligt, so könnte seine Politik darauf hinzielen, diese Gesellschaft dem Konkurrenzunternehmen billig in die Hände zu liefern. Es werden verschleierte Bilanzen dazu dienen müssen, die Aktiengesellschaft als minderwertig darzustellen, um den Kurswert der Aktie herunterzudrücken und den billigen Erwerb durch das andere Unternehmen zu erreichen, wenn nicht etwa gar die Generalversammlung sich zur Liquidation bestimmen läßt, und alsdann bei Auflösung der Gesellschaft Aktiven billig zu erwerben sind.

Nicht ausgeschlossen sind auch Fälle, wo die Aktiengesellschaft von einem Vorstand geleitet wird, der seine Stellung dazu ausnutzt, in schwindelhafter Weise der Gesellschaft Verpflichtungen aufzuerlegen zu seinem eigenen Vorteil, indem er mißglückte Geschäfte für eigene Rechnung nachher der Gesellschaft zuschiebt, was er vor dem Aufsichtsrat, den Aktionären und den Gläubigern verbergen muß. Mit verschleierten Bilanzen werden allerdings solche Ziele kaum noch zu erreichen sein, sondern es wird zu Fälschungen gegriffen werden müssen, was aber schon allzusehr in das Gebiet des Strafrechts fällt, um hier noch näher berücksichtigt zu werden.

Unendlich schwer wird es immer sein, von außen zu beurteilen, welches im besonderen Falle die Gründe für eine Verschleierung sein mögen. Nur ein Blick hinter die Kulissen kann Ursprung und Motiv so mancher komplizierten Geschäfts- und Bilanzpolitik erweisen, und darum wird für jeden Außenstehenden die Frage, wo die Wahrheit aufhört und der Schein beginnt, ewig ungelöst bleiben. Darum läßt sich im Rahmen dieser Arbeit die Frage nach den Gründen der Verschleierungspolitik auch nur andeutungsweise behandeln.

¹⁾ Steinitzer, a. a. O., S. 115.

Schlußwort.

Was zur Aufklärung über die Bilanz überhaupt, über die Bilanzverschleierung im besondern dienen kann, glaube ich in diesem Werk geboten zu haben. Ich verweise auf die Abschnitte im Hauptteil des Werkes: Begriff, Wesen und Zweck der Bilanz; die Bilanzkunst; Aufstellung einer mustergültigen Bilanz nach Inhalt und Form; vier verschiedene Bilanzmuster aus der Praxis mit Erklärungen; die Ergebnisse, welche die kalkulatorische Buchhaltung aus einer richtigen Bilanz ziehen kann. Erst auf Grund dieser allgemeinen und besonderen Bilanzstudien konnte im Anhang das Problem der Bilanzverschleierung mit Verständnis behandelt werden. Hier haben wir zunächst die Mittel und Methoden der Verschleierung zusammengestellt und erklärt, im Anschluß daran die Verschleierung als Mittel der Geschäftspolitik der Aktiengesellschaften betrachtet. Auf Grund dieser Studien sollte jedermann, der ein materielles oder ideelles Interesse daran hat, instande sein, eine Bilanz mit Verständnis zu lesen, Verschleierungen als solche zu erkennen und an Hand der im letzten Abschnitt entwickelten Möglichkeiten den Motiven nachzuforschen, welche die zur Bilanzaufstellung befugten Organe geleitet haben, den wahren Stand und die Lage des Vermögens sowie die Erträgnisse zu verschleiern, statt offen darzulegen. Dann wird man auch erkennen, daß die größte Zahl der veröffentlichten Bilanzen, gemessen an den in diesem Werke aufgestellten Mustern, mehr oder weniger verschleiert sind. Es erübrigt sich daher, an verschiedenen Beispielen der veröffentlichten Bilanzen die Verschleierungen nachzuweisen, es genügen einige Beispiele von tausenden, die in handgreiflicher Weise ein verschleiertes Bild von der Vermögenslage und den Erträgnissen geben.

Bilanz der Leipziger Bank.

Ultimo Dezember 1900. (Letzte Bilanz vor dem Konkurs.)

(Bemerkungen hierzu nebst Erklärungen S. 385.)

Aktiva.		Passiva:	
An Kassekonto:		Per Bankaktienkonto:	
Bestand des baren Geldes, inkl. Guthaben auf Girokonto bei der Reichsbank und bei der Sächsischen Bank.	2 477 597 57	Stück 24 000 Bankaktien à 250 Taler (M. 750,—)	18 000 000,—
„ Kupons- und Sortenkonto	661 294 93	Stück 30 000 Bankaktien à M. 1000,—	30 000 000,—
„ Wechselkonto:		Reservefondskonto	48 000 000
Bestand an Wechseln in deutscher und fremder Währung	37 798 570 67	„ Spezialreservefondskonto	14 073 200
„ Pfandkonto	5 799 666 11	„ Baureservefondskonto	1 000 000
„ Effektenkonto	10 234 651 20	„ Mobilienausstattungs-Reservefondskonto	1 200 000
„ Konsortialkonto	6 901 394 62	„ Beamtenpensionsfondskonto	200 000
„ Kontokorrentkonto:		„ Bardepositen- und Scheckkonto	752 456 39
Debitoren (wovon ca. M. 83 000 000,— gedeckt)	95 488 884,52	„ Akzeptikonto	24 456 308 01
ab: Kreditoren	39 152 630,28	„ Aktividivendenkonto:	26 834 868 57
Pfandzinsen und Pfand-Provisions-Debitorenkonto. Saldo der noch unbezahlten Pfandzinsen und Pfandprovision	56 386 254 24	Stück 89 noch unbezahlte Dividenden-scheine	7 650
„ Mobiliarkonto	18 719 —	Konto à Nuov:	245 248 75
„ Hausgrundstückkonto:	1 —	Rückzinsen ab ultimo Dezember 1900 von Wechseln und Pfandgeschäften Gewinn- und Verlustkonto:	
Buchwert d. Bankgebäude		„ Übertrag vom vorigen Rechnungsjahr	351 725,63
in Leipzig und Dresden 500 000,—	300 000 —	Reiner Gewinn des	
abzgl.: Hypothek	1 865 085 15	62. Rechnungsjahres 5 271 777,14	5 623 502 77
„ Bankneubaukonto	122 393 234 49		122 393 234 49

Direktion der Leipziger Bank,
A. H. Exner.
Dr. Gentzsch.

Leipzig, 31. Dezember 1900.

		Gewinn- und Zweiundsechzigstes Rechnungsjahr, den Zeitraum	
Debet.			
Für Zinsen auf Rechnungsbücher und Scheckkonten . . .		1 138 146	02
„ Handlungskosten:			
a) Steuern und Abgaben	313 333,36		
b) Besoldungen und Remunerationen	381 627,59		
c) Sonstiges	144 394,59	839 355	67
„ Unkosten auf die Hausgrundstücke, abzüglich Miet- erträge derselben		4 107	16
Zu verteilender Gewinnüberschuß		5 623 502	77
		7 605 111	02

Leipzig, 31. Dezember 1900.

Gewinn- und Verlustkonto.

Netto Gewinn des 62. Rechnungsjahres M. 5 271 777,14
 Hierzu Übertrag aus dem Jahre 1899 „ 351 725,63
 Verteilbarer Netto-Gewinn M. 6 623 502,77

Hiervon sind zu kürzen:

4 % ordentliche Dividende auf das Aktienkapital von
 M. 48 000 000.— M. 1 920 000,—
 M. 3 703 502,77

Sowie die statuten- resp. vertragsmäßigen Tantiemen an den
 Aufsichtsrat und die Direktion M. 415 731,01
 so daß M. 3 287 771,76

als Rest verbleiben.

Der Aufsichtsrat beantragt in Gemeinschaft mit der Direktion, aus diesem Gewinn

dem Beamtenpensions- und Unterstützungs-Fonds, sowie für Gratifikationen an die Beamten und Angestellten der Bank

M. 200 000,—
 und dem Baureserve-Fonds M. 400 000,—
 zu überweisen,

den Aktionären 5% Superdividende M. 2 400 000,— M. 3 000 000,—
 zu gewähren und restliche M. 287 111,76

auf neue Rechnung vorzutragen.

Leipzig, im Februar 1901.

Direktion der Leipziger Bank
 A. H. Exner. Dr. Gentsch.

Verlust-Konto.

vom 1. Januar bis 31. Dezember 1900 umfassend.

Kredit.			
Übertrag vom vorigen Rechnungsjahr		351 725	63
Für Zinsen und Gewinn auf Wechselkonto	1 304 705,52		
ab: Rückzinsen von Wechseln, welche nach ultimo Dezember 1900 verfallen	243 732,45	1 060 973	07
„ Zinsen von Pfandgeschäften	322 823,95		
ab: Rückzinsen von Pfandgeschäften, welche nach ultimo Dezember 1900 verfallen	1 516,30	321 307	65
„ Gewinn und Zinsen aus Effekengeschäften		1 102 907	85
„ Zinsen in laufender Rechnung: vereinnahmte	4 574 070,14		
ab: verausgabte	1 390 941,33	3 183 128	81
„ Provision: vereinnahmte	1 701 854 90		
ab: verausgabte	116 861,89	1 584 993	01
„ verfallenen Dividendschein vom 57. Rechnungsjahr		75	—
		7 605 111	02

Direktion der Leipziger Bank,
A. H. Exner. Dr. Gentzsch.

Bilanz der Maschinen-Aktiengesellschaft „Turbine“¹⁾.

I (verschleiert)

Grundstücke, Gebäude und Maschinen	2 460 722,30	Aktienkapital	7 000 000,—
Kassabestand	24 327,60	Gesetzlicher Reservefonds	600 000,—
Fabrikate u. Halbfabrikate	6 720 324,27	Obligationen	2 000 000,—
Wechselbestand	420 216,—	Kreditoren	3 720 331,90
Beteiligungen	175 316,—	Gewinn	2 430 379,45
Effekten	1 000 000,—		
Debitoren	4 321 904,18		
Transitorische Posten	627 901,—		
	15 750 711,35		15 750 711,35

II. (richtiggestellt)

Grundstücke, Gebäude und Maschinen	2 460 722,30	Aktienkapital	7 000 000,—
Kassabestand	24 327,60	Gesetzlicher Reservefonds	600 000,—
Fabrikate u. Halbfabrikate	7 720 324,27	Obligationen	2 000 000,—
Wechselbestand	675 308,—	Kreditoren	2 720 331,90
Beteiligungen	275 316,—	Rückstellung für Kriegs- gewinn	1 000 000,—
Debitoren	4 321 904,18	Rückstellung für die Über- leitung in die Friedens- wirtschaft	1 000 000,—
Transitorische Posten	842 703,—	Akzepte	255 092,—
Eigene, zurückgekaufte Aktien	1 000 000,—	Hypotheken	100 000,—
		Transitorische Passivpost.	214 802,—
		Gewinn	2 430 379,45
	17 320 605,35		17 320 605,35

¹⁾ Anmerkung auf folgender Seite.

402 Bilanz der Vereinigten Metallwarenfabriken Aktien-Gesellschaften.

1. An dem Bestande der Fabrikate und Halbfabrikate ist ein Betrag von M. 1 000 000,— als Rückstellung für Überleitung in die Friedenswirtschaft abgesetzt.
 2. An Wechselbestand sind für eigene Akzepte M. 255 092,— abgesetzt.
 3. Die Beteiligungen bestehen in einer im Geschäftsjahre zur Liquidation übernommenen G. m. b. H. Von dem Ankaufswert ist der Betrag für eine demnächst fällige Hypothek in Höhe von M. 100 000,— abgesetzt worden.
 4. Der als Effekten mit M. 1 000 000,— aufgeführte Posten betrifft eigene zurückgekaufte Aktien.
 5. Von den transitorischen Posten der Aktivseite sind die transitorischen Passivposten im Betrage von M. 214 802,— abgesetzt. Was alles unter den außergewöhnlich großen Posten Transitorische Aktiven und Passiven versteckt worden ist, bleibt schleierhaft.
 6. Unter den Kreditoren befindet sich als Rückstellung für Kriegsgewinnsteuer ein Betrag von M. 1 000 000,—.
- Die hiernach berichtigte Bilanz ergibt sich aus II.

Bilanz der Vereinigten Metallwarenfabriken Aktien-Gesellschaften¹⁾.
I (verschleiert)

Grundstücke, Gebäude und Maschinen	112 327,—	Eingezahltes Aktienkapital	375 000,—
Kassenbestand	3 420,65	Gesetzlicher Reservefonds .	30 000,—
Fabrikate	140 403,81	Akzepte	6 730,90
Patente und Schutzrechte .	40 224,90	Gewinn	56 273,73
Debitoren	171 628,27		
	<u>468 004,63</u>		<u>468 004,63</u>

II (richtiggestellt)

Grundstücke, Gebäude und Maschinen	162 327,—	Aktienkapital	500 000,—
Kasse	3 420,65	Gesetzlicher Reservefonds .	30 000,—
Fabrikate	130 625,51	Akzepte	6 730,90
Verlust an der Beteiligung „Gasanzünder“	9 778,30	Kreditoren	143 108,85
Verlust an der Beteiligung „Gehfix“	40 224,90	Hypotheken	50 000,—
Debitoren	314 737,12	Reingewinn	6 270,53
Fehlende Einzahlung auf das Aktienkapital	125 000,—	Verlust aus Beteiligungen . .	<u>50 003,20</u>
	<u>786 113,48</u>	Reinertrag der Fabrik . . .	56 273,73
			<u>786 113,48</u>

1. Von den Gebäuden und Grundstücken sind Hypotheken im Werte von M. 50 000,— abgesetzt.
2. Zu den Fabrikaten ist der Verlust an der Beteiligung „Gasanzünder“ G. m. b. H. mit M. 9 778,30 hinzugerechnet.
3. Unter der Bezeichnung Patente und Schutzrechte ist ebenfalls ein Verlust, und zwar aus der Beteiligung „Sohlenschner Gehfix“ im Betrage von M. 40 224,90 aktiviert worden.
4. Von den Debitoren sind die Kreditoren im Betrage von M. 143 108,85 abgesetzt worden.
5. Das nominelle Aktienkapital beträgt M. 500 000, eingezahlt sind 75%.
6. Der Gewinn ist um die aktivierten Verluste aus den Beteiligungen (50 003,20) kleiner, er beträgt nur M. 6 270,53.

¹⁾ Die letzten zwei Beispiele, die schon mehr an Bilanzfälschung grenzen, sind mir von Dr. Paul Gerstner mitgeteilt worden.

**Bilanz per 31. Dezember 1915
der Daimler-Motoren-Gesellschaft Stuttgart-Untertürkheim**

Aktiva.

Grundstücke, Gebäude, maschinelle Einrichtungen, Möbiliar, Patente usw.			
Bestand am 31. 12. 15*	M.	5 993 469,38	
Abschreibung*	„	648 517,08	M. 5 344 952,30
Waren (Materialien und Teile)	„	4 293 575,78	
Fabrikate und Halbfabrikate*	„	5 732 204,23	
Kasse	„	74 666,57	
Wechsel	„	25 140,15	
Effekten und Beteiligungen*	„	10 160 565,25	
Avale und Bürgschaften*	„	56 367,69	
Debitoren*	„	16 696 785,65	
			<u>M. 42 384 257,62</u>

Passiva.

Aktienkapital	M.	8 000 000,—	
4 ¹ / ₂ % Obligationen	„	927 500,—	
Reservefonds	„	6 500 000,—	
Arbeiterunterstützungskasse	„	74 971,08	
Avale und Bürgschaften	„	56 367,69	
Kreditoren*	„	19 662 113,38	
Vortragsposten	„	542 701,55	
Gewinnvortrag vom 1. 1. 15	M.	496 978,40	
Reingewinn pro 1915	„	6 123 625,52	„ 6 620 603,92
			<u>M. 42 384 257,62</u>

Gewinn- und Verlustrechnung per 31. 12. 1915

Soll		Haben.	
Obligationszinsen	M. 80 083,65	Vortrag v. 1. 1. 15	M. 496 978,40
Abschreibungen*	„ 648 517,08	Fabrikations-	
Gewinn	„ 6 620 603,92	überschuß*	„ 6 852 226,25
	<u>M. 7 349 204,65</u>		<u>M. 7 349 204,65</u>

¹⁾ Vom Standpunkt der Bilanzklarheit sind die mit * bezeichneten Posten zu beanstanden.

II. Anhang.

Teuerung, Geldentwertung und Bilanz.

A. Die Valutakrisis.

I. Ursachen, Umfang und Wirkungen der Valutakrisis und ihr Einfluß auf Volks- und Privatwirtschaft im allgemeinen.

Die folgenschwerste, zugleich sichtbarste und für jeden Wirtschaftler empfindlichste Nachwirkung des Weltkrieges ist die gewaltige, nie zuvor erlebte Preissteigerung aller tauschwertigen Wirtschaftsgüter und entgeltlichen Dienstleistungen. Diese allgemeine Teuerung pflanzt sich wie eine Seuche auf alle europäischen Staaten, ob kriegführend oder neutral, fort, allerdings im unterschiedlichen Grade; infolge der wechselseitigen wirtschaftlichen Abhängigkeit der durch den Verkehr und Produktaustausch verketteten Länder der Ökumena auch nach den fremden Erdteilen, insbesondere nach dem zur Zeit reichsten Staate von Nordamerika, wo die Indexziffer für Preise aller entgeltlichen Dinge von 100% in der Vorkriegszeit auf 200—230% in 1920 gestiegen ist.

Die Ursachen dieser Teuerung liegen für alle darunter leidenden Staaten der Ökumena in der durch den Weltkrieg herbeigeführten Gleichgewichtsstörung zwischen Weltproduktion und Weltkonsumtion, im Notschrei der ganzen Welt nach Lebensmitteln, Rohstoffen, Maschinen, Werkzeugen, Wohnungen, Schiffen, Lokomotiven; andererseits in dem Unvermögen der Produzenten aller dieser Wirtschaftsgüter, auch nur annähernd den allgemeinen Warenhunger zu stillen.

Für alle diejenigen Staaten, deren Geldverfassung durch den Weltkrieg nicht über den Haufen geworfen wurde, ist die eben geschilderte Störung des Gleichgewichtes zwischen Produktion und Konsumtion, der allgemeine Warenhunger, der durch die Weltproduktion nicht befriedigt werden kann, wenn nicht die einzige, so doch die Hauptursache der allgemeinen Teuerung; sie liegt also fast ausschließlich auf der Wareseite, nicht auf der Geldseite, d. h. nicht in der Geldentwertung¹⁾. Es sind dies in Europa die Schweiz, Holland,

¹⁾ Beweis dafür ist der allgemeine Preisabbau, der in Nordamerika in der zweiten Hälfte von 1920 begonnen und sich von dort auf die anderen Länder ausgebreitet hat. Nach der zuverlässigsten Statistik sind in New York die Großhandelspreise vom Mai bis Dezember 1920 im Durchschnitt von 100% auf zirka 60% gefallen. Rohbaumwolle ist von 41 Ct. auf 14 Ct., also fast auf den vorkriegszeitlichen Preis gesunken, also von 100% auf 34%.

Schweden, Spanien, England, Griechenland, die nordamerikanischen Freistaaten. So hat die Schweiz der Goldwahrung entsprechende Verhaltnisse; jetzt (November 1920) hat die schweizerische Valuta in Europa die Fuhrung insofern ubernommen, als der Schweizer Franken an der Goldparitat gemessen die hochstbewertete Geldeinheit ist. Die Banknoten sind wie in Friedenszeiten zu 60—70% durch Metallgeld gedeckt, so da von einer Inflation nicht die Rede sein kann. Und doch ist in der Schweiz die Indexzahl fur die Preise aller Gegenstande des taglichen Bedarfs von 100% in 1913 auf 265% im Herbst 1920 gestiegen¹⁾. Auf die nordamerikanischen Freistaaten ist schon oben hingewiesen worden. Sie haben in ihren Notenbanken den groten Teil des Goldvorrats der Welt aufgespeichert, der Dollar ist als Zahlungsmittel des Auslandes sogar dem Golde uberwertig und doch diese gleiche Teuerung wie in der Schweiz.

In den am Weltkrieg aktiv beteiligten Staaten Europas mitwirken die oben geschilderten Ursachen in gleicher Weise an der Teuerung. Aber dazu kommt ein zweites, das ist die Geldentwertung durch die sog. Inflation als Folgewirkung der Entartung der Banknote zum Papiergeld, der ubergang von der Goldwahrung zur Papierwahrung.

Bis zum Ausbruch des Weltkrieges hatten fast alle Kulturlander faktisch Goldwahrung; diese verlieh den Munzen aller dieser Lander eine feststehende Wertbasis; denn das internationale Wertma aller Munzeinheiten war das Gramm Feingold, das diese, wenn auch je nach den staatlichen Munzsystemen in unterschiedlicher Menge, enthielten. Dieses Grammgewicht von Feingold bildete auch die Grundlage fur die Berechnung der wechselseitigen Wertverhaltnisse der Munzeinheiten, das in Gleichwertigkeitszahlen ausgedruckt, Munz pari genannt wird. So sind z. B. 100 Goldfranken = 81 Goldmark, weil 100 Fr. das gleiche Grammgewicht Feingold enthalten, wie 81 M. (= 29,032 g); und so entsprechend zwischen allen auf Goldwahrung beruhenden Munzeinheiten. Diese Munzparitaten sind aus den betreffenden Munzgesetzen abgeleitet und daher feststehend. 100 Fr. = 81 M.; 100 danische Kronen = 112,50 M.; 100 holl. Gulden = 168,74 M. usw.

Solange die Goldwahrung aufrecht erhalten bleibt, bilden diese Munzparitaten gleichzeitig auch die Grundlage fur die Wechselkurse jedes einzelnen staatlichen Munzgebietes zu allen anderen fremden Munzgebieten, welche Kurse fur den internationalen Geld-, Kredit-, Waren- und Personenverkehr, also den gesamten Zahlungsverkehr magebend sind. Die Wechselkurse sind taglichen Schwan-

¹⁾ Nach der Statistik des Verbandes schweiz. Konsumvereine in Basel, die uber den Bedarf an Lebensmitteln fur eine Haushaltung gefuhrt und jeden Monat im Verbandsorgan, dem „Schweiz. Konsumverein“ veroffentlicht wird.

kungen unterworfen wegen der durch die Zahlungsbilanz bedingten Ungleichheit in Nachfrage und Angebot. Aber diese Schwankungen waren bis Kriegsausbruch im Vergleich zu den heutigen sehr klein, sie pendelten jahraus, jahrein höchstens 1% über oder unter der Parität um diese herum, waren vom Goldexport- und Goldimportpunkt umklammert.

Es kam anders. Die erste Maßregel bei Kriegsausbruch bei kriegführenden und neutralen Staaten war die Befreiung der Notenbanken von ihrer Pflicht zur Einlösung der Banknoten und die Erklärung des Zwangskurses der Noten. Damit und in Verbindung mit dem Goldausfuhrverbot war der erste verhängnisvolle Schritt zur Aufhebung der Goldwährung und der Einführung der Papierwährung getan. Alle kriegführenden Staaten gleiteten auf der abschüssigen Bahn zur Papierwährung immer weiter, durch Entbindung ihrer Notenbanken von der gesetzlichen Notendeckung (allgemein $\frac{2}{3}$ Wechsel, $\frac{1}{3}$ Gold), durch Preisgabe der Notenvermehrung ins unbegrenzte, durch Finanzierung des Krieges und des unerschwinglichen Staatshaushaltes mittels sog. Banknoten. Die deutsche Reichsbank, deren Noten in Friedenszeiten im Maximum auf $2\frac{1}{2}$ Milliarden Mark stiegen, hatte Ende 1919 35 Milliarden, im November 1920 über 60 Milliarden Noten ausgegeben, dazu über 13 Milliarden Darlehenskassenscheine, während die Golddeckung von $2\frac{1}{2}$ Milliarden auf ca. 1 Milliarde zurückging. Dazu kamen noch rund 100 Milliarden Kriegsanleihen, die als Wertpapiere in Privatbesitz übergegangen sind. Ähnlich liegen die Verhältnisse in allen kriegführenden Staaten Europas, schlimmer noch als in Deutschland in Rußland, Polen, Ungarn, Deutschösterreich, weniger in Frankreich, Belgien, Italien, am wenigsten in England. Also nie gesehener Überfluß an gesetzlichen Zahlungsmitteln und nie erlebter Mangel an Bedarfsgütern.

Im Innern des Landes macht sich die Geldentwertung durch eine gewaltige Preissteigerung bemerkbar; in den Beziehungen zum Ausland findet sie in den Wechselkursen sichtbaren Ausdruck. Da das Papiergeld jeder Wertbasis entblößt ist, so sinkt die Valuta im Ausland zum bloßen Kreditpapier herab, dessen Kurs den wildesten, unberechenbaren Störungen, den Launen der Spekulation, dem Auf und Ab im täglichen Wechsel der Beurteilung der wirtschaftlichen und politischen Zustände und der Kreditfähigkeit des betreffenden Landes seitens der Ausländer überantwortet ist. So wird z. B. in Newyork eine Mark bald zu 4, bald nur zu 1 Cents (statt 24 Goldparität) gewertet; 100 französische Franken bald 6, bald 10 Dollars (19,295 Goldparität) usw.

Welch ungeheure Verheerung in der Geldverfassung der europäischen Staaten der Krieg und seine Nachwirkung angerichtet hat, zeigt die

Tab. S. 408, die, wenn auch nur für einen Tag (den 15. November 1920) Gültigkeit hat und schon nach einem Tag, geschweige in einem Jahre ein durchaus anderes Bild haben wird, es doch verdient, als historisches Dokument festgehalten zu werden.

Die Tabelle umfaßt die Wechselkurse der Schweiz und Deutschland auf alle Hauptplätze der Staaten, die vor dem Kriege Goldwährung hatten. In der 1. und 6. Spalte sind die vom Münzpari abgeleiteten festen Wertgleichungen für die an den 23 in der 5. Spalte benannten Plätze gesetzlichen Münzeinheiten in Schweizer Franken und in deutschen Reichsmark angegeben. In der Vorkriegszeit waren diese in Franken und Mark ausgedrückten Münzeinheiten zugleich auch die durchschnittlichen Wechselkurse, die allerdings auch täglichen Schwankungen unterworfen waren; aber, wie schon oben angegeben, dieses Auf und Ab betrug höchstens 1%. Welch ungeheuerliche Größe diese in der 2. Spalte in Schweizer Franken, in der 7. Spalte in deutschen Mark genannten Veränderungen der Wechselkurse erreicht haben, ist in der 3. bzw. 8. Spalte in Prozenten ausgerechnet. Für die Schweiz variieren die Verhältniszahlen von 126% bis 1%; der amerikanische Dollar bedingt in der Schweiz ein Agio, einen Überwert von 26%; dagegen für Ungarn ein Disagio, einen Verlust von 99%.

In Deutschland ist der Dollar auf 2071% der Goldparität gestiegen, hat also ein Agio von 1971% erreicht; der deutsche Wechselkurs fällt für die verschiedenen anderen Plätze, Schweiz = 1635%; Frankreich 617%; Italien 368%; Prag 104%; Wien 25,7%; Ungarn 17,2%.

Die Gegenkurse sind in der 4. und 9. Spalte enthalten, und zwar in der 4. Spalte die Wechselkurse aller Plätze auf die Schweiz, in der 9. auf Deutschland.

Infolge der Wechselarbitrage, die bei ungehindertem Zahlungsverkehr wieder eingesetzt hat, sind sämtliche Wechselkurse im Gleichgewicht bis auf kleine Differenzen,

z. B. Deutschland—Schweiz: 100 M. = 7,55 Frs.;

$$100 \text{ Frs.} = 1\,000\,000 : 755 = \underline{\underline{1324 \text{ M. (lt. Tab. Nr. 4)}}}$$

oder Deutschland—Belgien—Schweiz:

$$100 \text{ M.} = 18,84 \text{ belg. Fr.} = 7,55 \text{ Schweizer Franken.}$$

also $100 \text{ belg. Fr.} = 75\,500 : 1884 = \underline{\underline{49,07 \text{ Schw. Fr. (Tab. Nr. 11)}}}$.

Zum besseren Verständnis der Tabelle diene noch folgendes: Bei nur einigermaßen freiem Zahlungsverkehr zwischen zwei Plätzen setzt jedesmal die Wechselarbitrage ein, wenn das Gleichgewicht zwischen deren Wechselkursen gestört ist, wenn nur eine hinreichend große Differenz sich zum Eingreifen der Banken lohnt. Die Folge davon ist, daß, wenn in den neutralen Ländern die Wechselkurse auf die valuta-leidenden Staaten fallen, die Gegenkurse dieser Länder auf die neu-

Wechselkurse für Scheck, Auszahlung, Sichtwechsel, Noten Mitte November 1920 mit Gegenüberstellung der münzgesetzlichen Paritäten und Verhältniszahlen in Prozenten.

1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kurse in der Schweiz Parität.	Wechselkurse Schweizer In Pro- Franken zent d. für 100(1) Parität	Wechselkurse In Pro- Franken zent d. Parität	Gegenkurse in nebenstehenden Plätzen auf die Schweiz für 100 Franken	Auf folgende Plätze bzw. Staaten:	Kurse in Deutschland Parität Vorkriegszeit. Durchschnitts- kurse: Mark	Wechselkurse Mark für 100 (1) Parität	In Pro- zent d. Parität	Gegenkurse in nebenstehenden Plätzen auf Deutschland für 100 Mark
a) Außereuropäische Plätze:								
1 Dollar	= 5,1825 Fr.	126,4	15,17 Dollar	1. Neuyork	4,20 = 1 Doll.	87Mk. = 1Dl.	2071	1,15 Ct. = 1 Mk.
100 Yen	= 258,33 "	121,1	32,— Yen	2. Japan	209,25 = 100 Yen	4140	1979	2,41 Yen. = 100 "
100 Pesos	= 220,— "	102,3	44,44 Pesos	3. Argentinien	178,2 = 100 Pes.	2980	1673	3,35 Pes. = 100 "
b) Europäische Plätze:								
100 Franken	= 100,— Fr.	100	—	4. Schweiz	81,— = 100 Fr.	1324	1635	7,55 Fr. = 100Mk.
100 Gulden	= 208,32 "	93,7	51,28 Gulden	5. Holland	168,74 = 100 Gl.	2600	1540	3,88 Fl. = 100 "
100 Kronen	= 138,89 "	88,7	81,— Kronen	6. Schweden	112,50 = 100 Kr.	1632	1450	6,13 Kr. = 100 "
1 Livrostd.	= 25,22 "	87,5	22,07 Fr. = 1Lst.	7. London	20,48 = 1 Lst.	293 = 1 Lst.	1433	293 Mk. = 1 Lst.
100 Peseta	= 100,— "	76	131,6 Peseta	8. Dänemark	81,— = 100 Pes.	1010	1247	9,90 Fr. = 100Mk.
100 Kronen	= 138,89 "	62,4	115,5 Kronen	9. Dänemark	112,50 = 100 Kr.	1147	1020	8,80 Kr. = 100 "
100 "	= 138,89 "	62	115,— "	10. Norwegen	112,50 = 100 Kr.	1139	1012	8,77 " = 100 "
100 Franken	= 100,— "	40	225,— Franken	11. Belgien	81,— = 100 Fr.	530	654	18,84 Fr. = 100 "
100 Franken	= 100,— "	37,4	264,— " "	12. Frankreich	81,— = 100 "	298	617	20,— " = 100 "
100 Lire	= 100,— "	22,50	445,— Lire	13. Italien	81,— = 100 Lire	208	368	33,5 Li. = 100 "
100 finn. Mark	= 100,— "	14,20	705,— Mark	14. Finnland	81,— = 100 Mk.	188,7	233	53 f. Mk. = 100 "
100 Lei	= 100,— "	9,50	1053 Lei	15. Rumänien	81,— = 100 Lei	126	156	80,3 Lei = 100 "
100 Lewa	= 100,— "	6,80	1470 Lewa	16. Bulgarien	81,— = 100 Le.	90	111	111 Lewa = 100 "
100 Kronen	= 105,— "	6,8	1487 Kronen	17. Prag	86,6 = 100 Kr.	89	104	112 Kr. = 100 "
100 Mark	= 123,45 "	7,55	1324 Mark	18. Deutschland	100,— = 100 Mk.	—	100	—
100 Kronen	= 105,— "	3,9	2424 Kronen	19. Agram	86,6 = 100 Kr.	54,6	67	183 " = 100 "
100 "	= 105,— "	1,60	6250 "	20. Wien	86,6 = 100 "	22	25,7	454 " = 100 "
100 "	= 105,— "	1,10	9091 "	21. Ungarn	85,6 = 100 "	14,70	17,2	680 " = 100 "
100 Mark Poln.	= 266,67 Fr.	1,20	keine metall. Grundlage	22. Polen	keine met. Grundl.	—	—	—
100 Rubel	= 266,67 Fr.	keine metall. Grundlage	beinahe wertlos	23. Rußland	100Rub. = 216Mk.	—	—	—

Wechselkurse werden nicht mehr notiert.

tralen im gleichen Verhältnis steigen. Es sei z. B. der Wechselkurs der Schweiz auf Deutschland = Sk, der Gegenkurs von Deutschland auf die Schweiz Dk. So ist:

$$\begin{array}{r}
 \text{Sk} \times \text{Dk} = 10\,000 \\
 \text{Sk.} \qquad \qquad = \underline{10\,000} \\
 \qquad \qquad \qquad \text{Dk.} \\
 \text{Dk.} \qquad \qquad = \underline{10\,000} \\
 \qquad \qquad \qquad \text{Sk.}
 \end{array}$$

Der Entwertung der deutschen Mark in der Schweiz ins Bodenlose steht die Steigerung des Schweizer Frankens zu Deutschland ins Ungemessene gegenüber. Das ist für das Verständnis der Valutakrisis von fundamentaler Bedeutung, weil dadurch klar wird, daß darunter nicht nur die Länder mit entwerteter Valuta, sondern auch die Länder mit annähernd normaler Valuta leiden:

Dort: Große Teuerung aller von den Neutralen bezogenen Waren bis zur Unerschwinglichkeit, Steigerung der langfristigen in ausländischer Währung lautenden Schulden bis zur Zahlungsunfähigkeit der Schuldner. Auf Seite der Neutralen: Hemmung der Ausfuhr nach den Staaten mit entwerteter Valuta bis zur Unverkäuflichkeit der Ausfuhrprodukte, Stilllegung der Fabriken, Arbeitslosigkeit der in diesen Industrien beschäftigten Personen, bis zur Unmöglichkeit sich steigende Schwierigkeit in der Einziehung der in einheimischer Währung lautenden Forderung an das Ausland; ruinöse Kursverluste an den in fremder Währung lautenden langfristigen Kapitalanlagen aller Art.

II. Wirkungen der Geldentwertung und der Geldwertschwankung.

Die gegenwärtige Wirtschaft beruht auf der Bewertung aller Tauschgüter durch das Geld. Buchhaltung und Bilanzen, alle Schuld- und Forderungsverhältnisse, feste Einkommen, Gehälter und Arbeitslöhne; Steuern, Abgaben, Zölle und alle übrigen Gebiete der Staatsfinanzverwaltung; der interne und internationale Gütertausch, Kapital-, Zahlungs- und Kreditverkehr sind auf dem Geld als Wertmesser aufgebaut. Ist nun dieser allgemeine Preismaßstab eine veränderliche Größe, gleichsam ein Kautschukmaßstab, so muß auch das ganze Wirtschaftsleben erschüttert werden. Die gleichen Werte, Anlage- und Betriebsvermögen, Forderungen, Schulden, Löhne, Kredite, Wertpapiere, Produkte, Land, Hof, Haus werden bei schwankendem Geldwert wie von unsichtbaren Mächten in ihrem Tauschwert verändert, der eine wird bereichert, der andere beraubt. Auf- und absteigender Wert der gesetzlichen Münzeinheit gehört daher zu den schwersten Übeln einer Nationalwirtschaft, ihre Verhütung zu den vornehmsten Aufgaben der Staatskunst.

Die Geldentwertung äußert sich in einer Verteuerung aller tauschfähigen Produkte und Arbeitswerte, in einer Verschlechterung der Gehälter und Arbeitslöhne und damit auch in der Lebenshaltung ganzer Volksklassen, die sich notgedrungen zur Wehr setzen und auf gütlichem Wege oder durch Streiks sich höhere Löhne und Gehälter erkämpfen. Die Staatseinkünfte werden gemindert, die Gläubiger beraubt, die Schuldner entlastet und bereichert, im internationalen Verkehr werden die Preise der Importwaren gesteigert, der Export der inländischen Produkte nach den Ländern mit gleichbleibendem Geldwert derart gefördert, daß dem betreffenden Lande die „Aushöhlung“ droht: der Staat kommt in die gefährlichste Notlage.

Auch das Steigen des Geldwertes wirkt nachteilig auf die innere Wirtschaft eines Staates, sowie Handels- und Kreditbeziehungen zum Ausland. Jetzt leidet der inländische Produzent durch das Sinken der Preise aller Erzeugnisse, sowie der Schuldner von langfristigen Kreditverpflichtungen. Der Export wird gehemmt, der Import gefördert.

Diese Tatsache konnte man in Deutschland beobachten, als der Markkurs im Ausland vom Februar bis im Juni 1920 ununterbrochen stieg, z. B. in der Schweiz von 5,50 Fr. auf 17 Fr. für 100 M., in Deutschland der Frankenkurs entsprechend von 1900 auf 600 M. für 100 Fr. fiel. Wie mancher deutsche Fabrikant und Kaufmann hat durch diese Steigerung des Geldwertes um 300% sein Vermögen verloren oder doch große Verluste erlitten!

Als in Argentinien gegen Ende des vorigen Jahrhunderts das Goldagio ununterbrochen fiel, von 350 auf 300%, dann auf 200, auf 150 und 100%, die Farmer daher für ihre Exportprodukte immer weniger Papierpesos bekamen, drohte dem ganzen Lande eine Verelendung; die Regierung fand das wichtige Mittel gegen die weitere Wertsteigerung der Papierpeso, indem sie das Goldagio mittels der Konversionskasse stabilisierte auf $127\frac{3}{11}\%$, so daß im Inland 100 Papierpesos unveränderlich gleich 44 Goldpesos waren und die Wechselkurse auf die Länder mit Goldwährung eine feste Parität hatten; da ein Goldpeso genau 5 Goldfranken oder 4,05 Goldmark waren und 44 Goldpesos gleich 100 Papierpesos, so ergab sich eine feste Wertgleichung:

$$\begin{aligned} 100 \text{ Papierpesos} &= 44 \times 5 = 220 \text{ Goldfranken,} \\ &= 44 \times 4,05 = 178,20 \text{ Goldmark.} \end{aligned}$$

Nach den gleichen Grundsätzen wurde in den letzten fünfzig Jahren von allen Ländern, die unter der Krankheit der Papierwährung litten, die Währungsreform durchgeführt: Japan 1885—1897, Österreich-Ungarn 1892—1900, Rußland 1893—1899, Britisch-Indien 1893—1898, Straits-Settlements (britischer Handelsdollars) 1901, Brasilien (Konversionskasse) 1906.

Erfahrungstatsache ist, daß der Wert des Papiergeldes im Inland an seiner Kaufkraft, im Ausland an den Wechselkursen gemessen, unbegrenzten und stetigen Schwankungen unterworfen ist, die das gesamte Wirtschaftsleben im Innern und in seinen Beziehungen zum Ausland in den Zustand einer schweren, andauernden Krankheit versetzen.

Wie groß auch der der gesamten Wirtschaft zugefügte Schaden einer einmaligen Entwertung des Geldes sein mag, noch viel größere Schäden verursacht die Unstetigkeit des Geldwertes, das unberechenbare Auf und Ab der Wechselkurse. Daher liegt die nächste und wichtigste Aufgabe der Münzpolitik der Papierländer weniger in der Wiederherstellung des alten münzgesetzlichen Goldwertes, sondern vielmehr in der Stabilisierung des Papiergeldwertes im Innern und in den Wechselkursen nach außen. Die einzigen Möglichkeiten hierzu sind entweder die Herstellung einer festen Wertbasis des Papiergeldes in Gold, oder eine feste Wertrelation zu einer internationalen Goldmünze (ähnlich der deutschen Silberrupie zur Goldmark im einstigen Deutsch-Ostafrika, der Silberrupie in Britisch-Indien zum englischen Sovereign, das Conant-Dollars in Manila zum Golddollar der Vereinigten Staaten von Nordamerika usw.^{1) 2)}).

¹⁾ Oder nach meinem Vorschlag: Einführung einer Weltgoldmünzeneinheit von 1 g Feingold als Rechnungsgeld, wonach der sämtliche internationale Zahlungsverkehr verrechnet und durch eine entsprechende Organisation der Banken vollzogen werden müßte: Genaueres in meinem Werke: Umgestaltung der Geld- und Währungsverhältnisse und der Wechselkurse durch den Krieg. Berlin bei S. Simon, Verlag für Sprach- und Handelswissenschaft, 1920.

²⁾ In der Münzgeschichte gibt es sehr viele Beispiele dafür, daß zur Einführung der Währungsreform die betreffenden Staaten zuerst ihr Silber- oder Papiergeld auf dem Weltwechselmarkt zu stabilisieren suchten und erst nachher zur neuen Goldwährung übergingen; z. B. Rußland 1899: 2 alte Goldrubel = 3 Papierrubel = 3 neue Goldrubel; ein alter Goldrubel = 3,20 M., ein neuer = 2,16 M. Japan 1897: 1 alter Goldyen = 2 Papieryen = 2 neue Goldyen. Manila 1899: 2 Silberpiaster = 1 nordamerikanischer Golddollar. Ostindien 1893: 1 alte Silberrupie = 11—18 Pence, stabilisiert: 1 neue Rupie = 16 Pence. Straits Settlements 1906: 1 mexikanischer Piaster = 20—30 Pence, 1 neuer britischer Handelspiaster = 28 Pence fest. Österreich 1899: 1 Papiergulden = 1,50—2,50 Fr., stabilisiert auf 2,10 Frs. = 2 Kronen Goldwährung (1,05 Fr.). Mexiko 1905: 1 alter mexikanischer Piaster = 40—60 Cents; stabilisiert 2 neue Goldpiaster = 1 nordamerikanischer Dollar. Argentinien 1900: 1 Goldpeso = 2—4 Papierpeso, stabilisiert durch die Konversionskasse: 44 Goldpesos = 100 Papierpesos (Goldagio fest $127\frac{3}{11}\%$); ähnlich in Brasilien 1906: 1 Papiermilreis = 6—19 Pence, stabilisiert durch Konversionskasse: 1 Papiermilreis = 16 Pence. Deutsch-Ostafrika 1905: 1 deutsche Silberrupie = 70—80 Pfennig; stabilisiert durch feste Wertrelation zur Goldmark, 15 Rup. = 20 M. Gold, 1 Rup. = 1,33 M. fest usw.

B. Einfluß der Valutakrisis auf Buchhaltung und Bilanz in der Schweiz.

Nachdem wir die Ursachen, den Umfang und die Wirkungen der Entwertung des Papiergeldes in den am Weltkriege aktiv beteiligten Staaten sowie ihre Rückwirkung auf die neutralen Staaten, insbesondere auf die Schweiz, besprochen haben, bleibt uns übrig, den Einfluß dieser Währungskrisis auf Buchhaltung und Bilanz zu erörtern, damit den Zusammenhang dieser allgemeinen wirtschaftlichen Krankheit mit dem Hauptthema unseres Werkes und mit ihr die Notwendigkeit der Aufnahme dieses Kapitels in das vorliegende Buch nachzuweisen. Dabei können wir uns auf zwei Länder beschränken, je eines mit hochwertiger Valuta und je eines mit entwertetem Papiergeld auswählen; die Schweiz und Deutschland.

I. Die schweizerischen Verhältnisse im allgemeinen.

Schon im allgemeinen Teil ist nachgewiesen worden, daß der Schweizer Waren-, Geld- und Kreditverkehr mit den Papierländern, insbesondere auch mit Deutschland an drei der Valutakrisis entspringenden Übeln leidet. Einmal an der Unstetigkeit der Wechselkurse, welche sogar stündliche und tägliche Sprünge auf und ab machen, daß aber die wöchentlichen, monatlichen oder die in längeren Zeiträumen ganz unerhört sind und jeglichen Kreditverkehr in ausländischer Währung mit derartigen Kursverlustgefahren verknüpfen, die kein vorsichtiger Kaufmann auf sich nehmen kann. Mit Bezug auf diese Schwierigkeiten müssen wir uns auf die schon im allgemeinen Teil erwähnten Folgen und Maßregeln beschränken.

Zum andern ist der Ausfuhr der Landes- und Industrieprodukte in der Kurswertsteigerung des Schweizer Franken in den Einfuhrländern eine fast unübersteigliche Schranke gezogen, so daß für die auf die Ausfuhr angewiesenen schweizerischen Industrien und Produzenten von Ausfuhrgegenständen die Ausfuhr fast verunmöglicht ist, die für die ausländischen Kurbedürftigen und Reiselustigen eingerichteten großen und kleinen Kurhäuser mit ihren 150 000 Fremdenbetten meistens leer sind und die in der Schweizer Hotelerie angelegten, über eine Milliarde Franken betragenden Kapitalien nicht nur leer ausgehen, sondern noch Unterhaltungskosten, Versicherungen, Steuern und Zinsen verschlingen. Dazu kommt noch, daß z. B. im deutschen Inland die Papiermark bei weitem nicht so entwertet ist, als diese Entwertung im Schweizer Wechselkurs auf Deutschland zum Ausdruck kommt, daher die deutsche Industrie die gleichen Produkte viel billiger ausführen kann, als die Selbstkosten der Schweizer Industriellen betragen. Die notwendige Folge ist, daß die in schweizerischen Exportindustrien beschäftigten Arbeiter entlassen, ihren Betrieb einschränken, nur 3 bis

4 Tage in der Woche arbeiten oder die Fabriken schließen müssen. Aber dieses zweite Übel schlägt nur zum Teil in unser Thema — Buchhaltung und Bilanz — ein, und zwar insofern, als die Entwertung der Hotels, der Fabriken, die Unverkäuflichkeit der Exporterzeugnisse in der Bewertung der Aktiven zum bilanzmäßigen Ausdruck kommt, Einzelfirmen und Gesellschaften mit Verlust abschließen und Tausende von Unternehmungen zunächst zahlungsunfähig oder gar überschuldet werden, freiwillig liquidieren müssen oder in Konkurs getrieben werden, wenn nicht Schuldennachlaßverträge abgeschlossen oder Sanierungen durchgeführt werden können.

Was aber uns in der Folge etwas ausführlicher beschäftigen wird, ist das dritte Übel: die nie geahnte, für unmöglich gehaltene Entwertung desjenigen Vermögens von schweizerischen Privaten und Firmen, das langfristig in Ländern mit Papierwährung angelegt ist, sei es in Wertpapieren, Bankguthaben, Hypotheken, Renten, Pensionen, Beteiligungen, Darlehen, Versicherungen, Syndikatsbeteiligungen, Patentrechte, Konzessionen, Schriftstellerhonorar, Erbschaften oder andere rechtliche Ansprüche usw., insofern alle diese Firmen oder Aktiven in ausländischer Währung (der Länder mit Papiergeld) lauten und keine Rückzahlungsklausel in Goldwährung bzw. in Schweizerwährung besteht. Zahllos sind die Personen in der Schweiz, die einen kleineren oder größeren Teil ihres Vermögens in derartigen Anleihen investiert haben. Zunächst sind es Kapitalisten, Banken und Genossenschaften, internationale Gesellschaften, Trustbanken, Versicherungsgesellschaften und Kaufleute, Industrielle usw., in deren Geschäftskreis es liegt, ihr Vermögen in ausländischen Unternehmungen zu investieren, oder in fremden Wertpapieren anzulegen. Zu diesen geschäftsmäßigen Gläubigern der Schweiz sind während des Krieges noch eine sehr große Zahl von Kaufleuten gekommen, die im Vertrauen auf die schnelle Erholung der Wechselkurse nach dem Kriege ihre kurzfristigen Guthaben im Auslande stehen ließen, bei deutschen Banken hinterlegten, um den damaligen, nach ihrer Meinung großen Kursverlust zu vermeiden. Einem dritten Kreis von schweizerischen Gläubigern, der an Zahl die beiden andern noch weit übertrifft, gehören diejenigen Personen an, die während des Krieges aus Valutaspekulation ausländische Kriegsanleihen gekauft, oder ihr Schweige-geld in deutsches, österreichisches, italienisches usw. umgewechselt haben, je tiefer im Kurs die Mark, die Lire, der französische Franken stand, desto mehr solcher Werte kauften. Nach Schätzungen deutscher Fachmänner sollen im Auslande 15 Milliarden deutscher Banknoten liegen, und ein ebenso großer Betrag Guthaben von Ausländern bei deutschen Banken als Depositen angelegt sein. Nun stelle man sich vor, wie enorm die Kursverluste in der Schweiz sein müssen, wo der

Kurs für die Mark von 123 auf 7—10 Rappen, derjenige der österreichischen Krone von 105 auf $1\frac{1}{2}$ — $2\frac{1}{2}$ Rappen gesunken, der russische Rubel überhaupt nicht mehr verkäuflich ist, aber bis 1914 266 Rappen galt.

Das schweizerische Handelsgesetz (Obligationsrecht) schreibt vor, daß die Aktiengesellschaften und Genossenschaften ihre Wertpapiere und ausländischen Guthaben höchstens zum Durchschnittskurse des dem Bilanztage vorausgehenden Monats bewerten und in die Bilanz aufnehmen dürfen; andere Gesellschaften und Einzelfirmen halten sich auch an die Vorschrift. Nun entstand bis Ende 1919 eine große Notlage bei einer großen Zahl von Banken, namentlich denjenigen, die an der deutschen, österreichischen, italienischen und französischen Grenze etabliert sind und naturgemäß auch Kapitalanlagen im benachbarten Auslande machten; aber auch größere Banken im Inlande, die an der Vermittlung des großen internationalen Geldstromes von französischen Kapitalien insbesondere nach Deutschland teilgenommen hatten und nun gläubigerseits ein Markguthaben, schuldnerischerseits aber eine Schuld in Schweizerfranken hatten. Die strikte Ausführung der gesetzlichen Vorschrift für die Bilanzierung der Vermögenswerte in ausländischer Valuta hätte einen Verlust ergeben, der die Kapitalreserven samt einem kleineren oder größeren Bruchteil des Aktienkapitals aufgezehrt und daher die Ausschüttung einer Dividende auf Jahre hinaus verunmöglicht hätte, da auch nach schweizerischem Aktienrecht eine Dividende nicht ausgerichtet werden kann, ehe aus den Jahreserträgen der vorgetragene Verlust gedeckt, bzw. das Aktienkapital wieder auf den Nominalwert ergänzt worden ist. Aber eine große Zahl von Gesellschaften war in noch schlimmerer Lage, weil bei gesetzlicher Bewertung des Vermögens in ausländische Währung das ganze Aktienkapital aufgezehrt und die betreffenden Gesellschaften in den Zustand der Überschuldung eingetreten wären und infolgedessen den Konkurs hätten anmelden müssen. Um eine solche weitgreifende und verhängnisvolle Katastrophe zu verhüten, hat der schweizerische Bundesrat kraft seinen Kriegsvollmachten folgende Verordnung erlassen:

II. Folgen der Währungsentwertungen für Aktiengesellschaften und Genossenschaften. (Bundesratsbeschluß vom 26. Dezember 1919).

Art. 1. Der nachstehende Bundesratsbeschluß gilt für Aktiengesellschaften und Genossenschaften, nachstehend Gesellschaften genannt.

Er bezieht sich in den Art. 2—4 ausschließlich auf solche Vermögenswerte, die sich am Tage, auf den die erste Bilanz nach Inkrafttreten dieses Beschlusses errichtet wird, im Besitze der Gesellschaften befanden oder aber später an Stelle der ursprünglichen Objekte erworben worden sind.

Art. 2. Gesellschaften können im Auslande gelegene Immobilien

und industrielle Anlagen zu demjenigen Frankenbetrage in ihre Bilanz einstellen, der seinerzeit für die Erwerbung oder die Errichtung ausgelegt wurde. Von diesem Betrage ist indessen eine der natürlichen Wertverminderung entsprechende Abschreibung vorzunehmen.

Diese Bestimmung gilt auch für Beteiligungen an ausländischen Aktiengesellschaften, Genossenschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftbarkeit und ähnlichen Gesellschaften, wenn die schweizerische Gesellschaft mindestens drei Viertel des Gesamtbestandes der Gesellschaftsanteile eines ausländischen Unternehmens besitzt.

Art. 3. Die auf ausländische Währung lautenden Forderungen, sowie schweizerische Beteiligungen an ausländischen Gesellschaften oder Genossenschaften, für welche Art. 2, Abs. 2 hiervor nicht zutrifft, dürfen jeweiligen höchstens zu dem Werte in die Bilanz eingestellt werden, der sich durch Umrechnung der ausländischen Währung in Schweizerwährung nach dem mittleren Kurse des dem Bilanztage vorangehenden Monats ergibt. Wurde dem Gläubiger durch den Schuldner selbst oder durch Dritte ein höherer Umrechnungskurs garantiert, so darf dieser bei der Bilanzaufstellung berücksichtigt werden.

Der Betrag des Ausfalles, der sich bei Anwendung dieser Grundsätze jeweiligen gegenüber dem bisherigen Buchwert ergibt, kann als besonderer Posten unter die Aktiven in die Bilanz aufgenommen werden.

Gesellschaften, die von der in Abs. 2 dieses Artikels eingeräumten Befugnis Gebrauch machen, haben zur Tilgung des unter die Aktiven eingestellten Postens, soweit dieser nicht durch Reserven gedeckt ist, bis zum Bilanztage des Jahres 1940 alljährlich wenigstens denjenigen Betrag zu verwenden, der sich bei Teilung dieses Postens durch die Zahl von Jahren ergibt, die zwischen dem jeweiligen Bilanztage und dem Bilanztage des Jahres 1940 liegen.

Erreicht oder übersteigt der durch Reserven nicht gedeckte Ausfall die Hälfte des Gesellschaftskapitals, so ist auch ein über die im vorhergehenden Absatz bezeichnete Minimal-Amortisationsquote hinaus vorhandener Betriebsüberschuß ganz zur Tilgung zu verwenden.

Beträgt der durch Reserven nicht gedeckte Ausfall weniger als die Hälfte des Gesellschaftskapitals, so kann ein über die Minimal-Amortisationsquote hinaus erzielter Betriebsüberschuß bis zur Höhe von 5% des Gesellschaftskapitals als Reingewinn erklärt und als Dividende ausgerichtet werden. Soweit der Betriebsüberschuß nicht als Dividende ausbezahlt wird, ist er zur Tilgung des Ausfalls zu verwenden.

Art. 4. Eine Gesellschaft kann die in Art. 3, Abs. 1, bezeichneten Aktiven zu einem höheren Umrechnungskurse, als er dort angegeben ist, einstellen. Sie hat diesfalls den Wert dieser Aktiven in ausländischer Währung und den für die Berechnung zur Anwendung gebrachten Umrechnungskurs in der Bilanz selbst anzugeben.

Eine Gesellschaft, die von dieser Befugnis Gebrauch macht, hat die Differenz zwischen dem in die Bilanz eingestellten und dem sich nach Art. 3, Abs. 1, ergebenden Werte nach Verrechnung der Reserven gemäß Art. 3, Abs. 3 hiervor, zu tilgen und demgemäß jährlich eine der Tilgungsquote entsprechende Minderbewertung auf dem eingestellten Posten vorzunehmen.

Die Bestimmungen des Art. 3, Abs. 4 und 5, finden sinngemäße Anwendung.

Gesellschaften, welche nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Artikels verfahren, haben in ihrem Geschäftsberichte einläßliche Nachweise über die Berechnung des Währungsausfalles und ihrer Tilgungsquote zu liefern.

Art. 5. Kommt eine Gesellschaft den in Art. 3 oder 4 enthaltenen Vorschriften über den Ausweis und die Tilgung des Währungsausfalles nicht nach, so geht sie den Vergünstigungen dieses Beschlusses verlustig und es kommen auf sie die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechtes unverändert zur Anwendung.

Art. 6. Übersteigt der durch Reservefonds nicht gedeckte Währungsausfall einer Gesellschaft allein oder in Verbindung mit einem vorhandenen Passivsaldo den Betrag des Gesellschaftskapitals (Überschuldung), so kann auf deren Antrag oder auf den Antrag eines Gläubigers vom Gerichte ein Kurator bestellt werden.

Geschieht dies; so bedürfen die die Vermögenssubstanz berührenden Verwaltungshandlungen der Organe der Gesellschaft zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung des Kurators.

Art. 7. Genügen die Einnahmen einer Gesellschaft, um ohne Schmälerung ihrer Vermögenssubstanz ihre Schulden zu verzinsen, ist sie aber zufolge der Wirkungen von Währungsausfällen nicht in der Lage, die nötigen Mittel zur Abzahlung fälliger Kapitalschulden aufzubringen, so können ihr die von den Kantonen zu bezeichnenden gerichtlichen Instanzen, ohne Durchführung eines Nachlaßvertragsverfahrens, für die Abbezahlung fälliger Kapitalbeträge eine Stundung bis längstens 31. Dezember 1924 gewähren. Der letzte kantonale Entscheid kann auf dem Wege der Berufung an das Bundesgericht weitergezogen werden. Die gerichtlichen Instanzen sind befugt, die erforderlichen sichernden Maßnahmen zugunsten der Gläubiger zu treffen.

Während der Dauer einer solchen Kapitalstundung ist die Auszahlung von Dividenden ausgeschlossen.

Die Stundung fällt dahin, wenn die fälligen Zinsen nicht bezahlt werden.

Art. 8. Die vorstehenden Bestimmungen finden auch auf Privatunternehmungen im Gebiete des Versicherungswesens Anwendung.

Der Bundesrat bleibt jedoch ermächtigt, für die Bilanzaufstellung solcher Unternehmungen allgemeine Anordnungen oder besondere Ver-

fügungen zu treffen, die von den gesetzlichen Bestimmungen und den Vorschriften dieses Bundesratsbeschlusses abweichen.

Art. 9. Die Vorschriften des schweizerischen Obligationenrechts sind rechtsunwirksam, soweit die vorstehenden Bestimmungen mit ihnen in Widerspruch stehen.

Der vorliegende Bundesratsbeschluß tritt am 31. Dezember 1919 in Kraft. Seine Bestimmungen über die Bilanzaufstellung können auf alle Abschlüsse angewendet werden, die am 31. Dezember 1919 noch nicht vollzogen sind.

Eine weitere diesbezügliche Verordnung ermächtigte die Gesellschaften, die langfristigen Kapitalien durch Ausgabe von Obligationen an sich gezogen hatten, eine **Gläubigergesellschaft** zu bilden, die mit Dreiviertelmehrheit beschließen kann, ihre Obligationen in Prioritätsaktien umzuwandeln. Für diese beiden Verordnungen waren die Grundlagen zu einer weitgehenden Sanierungsaktion der durch die Währungsentwertung bedrängten Gesellschaften gegeben. Unter den zahlreichen Gesellschaften, die davon Gebrauch machten, greifen wir nur eine heraus, deren Sanierung als typisches Beispiel von Sanierung gelten kann und gleichzeitig zur Veranschaulichung der buchhalterischen Darstellung der Sanierung dient. Hiermit ist auch eine Lücke des ganzen Werkes ausgefüllt, da wir weiter nirgends Gelegenheit hatten, eine Sanierungsbilanz zu entwickeln.

C. Sanierung der Bank für elektrische Industrie in Zürich.

Diese Unternehmung ist eine internationale Trustbank. Sie wurde 1895 von der Schweiz. Kreditanstalt in Zürich auf die Initiative der Allgemeinen Elektrizitätsgesellschaft in Berlin gegründet. Ihr Zweck ist die Übernahme und Durchführung von Finanzgeschäften, insoweit diese Bezug haben auf die Vorbereitung, den Bau, den Erwerb, den Betrieb, die Umwandlung oder die Veräußerung von Unternehmungen im Gebiet der angewandten Elektrotechnik, insbesondere der Beleuchtung, der Kraftübertragung, des Transportwesens und der Elektrochemie usw. Die Bank nahm rasch eine große Ausdehnung, gründete, finanzierte, beteiligte sich, betrieb Unternehmungen in Deutschland, der Schweiz, Italien, Spanien, Frankreich, Rußland, Portugal usw.; ihr Aktienkapital wurde mehrmals vergrößert und betrug vor der Sanierung 75 Millionen Franken; ihre Obligationen galten als sicheres, gut verzinsliches Anlagepapier und wurden hauptsächlich in der Schweiz in den weitesten bürgerlichen Kreisen gezeichnet, im Gesamtbetrag von annähernd 100 Millionen Franken; ihre Aktien waren an den Hauptbörsen Europas notiert und erreichten entsprechend der hohen Dividende einen Kurswert von 150 bis 200%.

Als schweizerische Gesellschaft mußte sie ihre Bilanz in Schweizerwährung aufstellen. Man beachte nun die Kursentwertung nach Tabelle S. 418, so wird für jedermann klar, welche katastrophale Wirkung diese Valutakrisis auf die Bank ausüben mußte; die Kursverluste zehrten nicht nur die seit 25 Jahren angesammelten offenen und stillen Reserven auf, sondern das ganze Aktienkapital hing in der Luft; die Jahreseinnahmen, meistens auch in entwerteter Währung eingehend, reichten nicht aus, die Obligationen zu verzinsen; dazu kam die bevorstehende Fälligkeit mehrerer Obligationenanleihen, für deren Rückzahlung keine neuen Kapitalien aufbringlich waren; so war die Bank zahlungsunfähig und nahezu auch überschuldet, so daß sie nur durch eine großzügige Sanierung vor dem Konkurse gerettet werden konnte.

Es folgt nun zunächst die Berechnung der Kursverluste auf Grund der Angaben der letzten Bilanz vor der Sanierung (30. Juni 1920) und auf den schweiz. Wechselkursen Mitte November 1920 nach Tabelle S. 408; diese Kurse waren Ende Juni viel höher, so daß die Kursverluste auf 30. Juni in dem Jahresbericht wesentlich niedriger waren; da die entscheidenden Beschlüsse über die Sanierung aber erst am 10. November gefaßt worden sind, so hat der Verfasser dieses Werkes es für richtiger erachtet, den Berechnungen der Kursverluste die Kurse auf Mitte November zugrunde zu legen.

I. Berechnung der Kursverluste.

a) Beteiligungen. Laut Bericht zur Jahresrechnung setzten sich die Beteiligungen zusammen und wurden durch die Bank einbezahlt wie folgt.

Währung	Nominalbetrag	Berechneter Kurswert			
		Bei der Goldpartität	Bei der Einzahlung Franken	Bei der Sanierung Kurse 15.11.20	Bei der Sanierung Franken
Schweizer . . .	Fr. 10 540 000	100	10 540 000	100	10 540 000
Deutsche . . .	M. 55 855 300	123,45	68 957 158	7,55	4 216 875
Italienische . .	L. 21 972 500	100	21 972 500	22,50	4 943 812
Französische . .	Fr. 11 858 500	100	11 858 500	37,40	4 435 079
Belgische . . .	Fr. 2 175 000	100	2 175 000	40	870 000
Russische . . .	Rb. 4 989 000	266 $\frac{2}{3}$	13 304 000	—	?
Spanische . . .	Pes. 9 833 500	100	9 833 500	76	7 473 460
Portugiesische .	ML. 405 000	5,60	2 268 600	2,35	959 750
	Summen		140 909 258	—	33 438 976
Davon inländische Währung			10 540 000	=	10 540 000
Ausländische Währung			130 369 258	=	22 898 976
Kursverlust 82,4% an			130 369 258	=	107 470 282
					130 369 258

In der zu sanierenden Bilanz stehen andere Zahlenwerte:

Die Bewertung der Beteiligungen wie oben	=	33 438 976	(a)
Sie sind überwertet um	=	52 755 540	(b)
Im Sanierungsplan sind diese angesetzt	=	<u>86 194 516</u>	(c)
Im Sanierungsplan ist die Bewertung der Beteiligungen angegeben	=	<u>56 010 866</u>	(d)
Hieraus ergibt sich ein Einzahlungswert von	=	142 205 382	(e)
Nach den Paritätskursen ist derselbe, wie oben	=	<u>140 909 258</u>	
Der Einzahlungswert steigt also um	=	1 296 124	(f)
Um diesen Betrag erhöht sich auch der oben berechnete Kursverlust von	=	<u>107 470 282</u>	(g)
Der tatsächliche Kursverlust an den Beteiligungen beträgt also auf den Sanierungstag berechnet	=	<u><u>108 766 406</u></u>	(f+g)

b) An den Vorschüssen in Kontokorrent an 16 Unternehmungen.

Im Sanierungsplan sind diese angegeben wie folgt (die Kurse sind nach Tab. S. 408 vom Verfasser eingesetzt):

Deutsche Mark	27 675 657	zu 7,55	= Fr.	2 104 612
Italienische Lire	4 993 980	„ 22,50	= „	988 645
Russischer Rubel	75 403	„ —	= „	— (?)
Schweizer Franken	8 662 788	„ 100	= „	<u>8 662 788</u>
Summe zu den Kursen von Mitte Nov.			= Fr.	<u>11 756 045</u> (a)
Hiervon in Schweizer Währung			= „	<u>8 662 788</u>
Kurswert der Vorschüsse in ausländ. Währ.			= Fr.	<u>3 093 257</u> (b)
Im Sanierungsplan sind diese bewertet zu				
			Fr.	24 125 191 (c)
ab Schweiz			„	<u>8 662 788</u>
Bewertung der ausländischen Währung			= „	<u>15 462 403</u> (d)
Im Sanierungsplan überwertet um			= Fr.	<u><u>12 369 146</u></u> (d—b)
Probe: Laut Sanierungsplan sind die Vorschüsse bewertet für			= Fr.	24 125 191 (c)
Der Kurswert ist aber nur			= „	<u>11 756 045</u> (a)
Kursverlust an Vorschüssen			= Fr.	<u>12 369 146</u>
Dazu Kursverlust an Beteiligungen			= „	<u>108 766 406</u>
Gesamter Kursverlust der Bank			= Fr.	<u><u>121 135 552</u></u> (e)

c) Kritik der Kursverlust-Rechnung.

Die vorstehende Summe der Kursverluste ist um annähernd zehn Millionen Franken größer als diejenige, welche die Rechnungsrevisoren der Bank auf Grund ihrer Bewertung der am 10. November stattgefundenen Gläubigerversammlung vorgelegt haben. Diese Differenz beruht auf zwei Ursachen:

1. Der Verfasser hat seinen Berechnungen die Mittelkurse vom 15. November (Tab. S. 408) zugrunde gelegt; die Rechnungsrevisoren dagegen die Kurse vom 8. November. Da die Schweizerkurse sprunghaft von Tag zu Tag oft um fünf, zehn oder mehr Prozent der Kurse vom vorhergehenden Datum steigen oder fallen können, so wird man je nach dem Tage, nach dessen Kurse die fremden Valuten umgerechnet werden, auf so große Beträge, wie sie hier in Betracht fallen, auch auf Millionen Franken Differenzen kommen. Darin liegt ja gerade die große Unsicherheit in der bilanzmäßigen Feststellung des Vermögens bzw. des Gewinns oder Verlustes einer jeden Unternehmung, die unter ihren Aktiven und Schulden fremde Valuten zu bewerten hat.
2. Der zweite Zustand liegt in der unzutreffenden Annahme des Verfassers, daß sämtliche Beteiligungen in fremden Valuten gewöhnliche Kapitaleinlagen seien. Nach Erkundigungen bei der Bankverwaltung bestehen aber diese Beteiligungen zum Teil auch aus Effekten (Aktiven), für deren Bewertung der Börsenkurs maßgebend ist. In verdankenswerter Weise hat die Direktion der Elektrabank, der diese Arbeit zur Einsicht vorlag, den Verfasser auf diesen Umstand aufmerksam gemacht und als Beispiel auf ihren Besitz von Aktiva der Deutsch-Übersseeischen Elektrizitäts-Gesellschaft hingewiesen. Der Nominalwert dieses Besitzes beträgt 4 975 000 Mark, die in der Aufstellung auf S. 418 mit allen anderen Markwerten zum Kurse von 7,75 nur ergeben = Fr. 385 562
Der Kurs dieser Aktie betrug aber am 15. November an der Zürcher Börse Fr. 990 für je 1000 Mark = „ 4 935 250
Um den Mehrwert von Fr. 4 549 292

wird der Kursverlust einzig auf diesem Posten vermindert. Andere Einzelheiten sind uns nicht angegeben worden; wir lassen deshalb noch die Aufstellung der ungedeckten Kursverluste folgen, wie sie von den Rechnungsrevisoren der Bank der Gläubigerversammlung vorgelegt worden sind.

Abschluß-Bewertung per 8. November 1920.

Werden die Aktiven nach den Beständen der Buchbilanz vom 31. Oktober 1920 nach folgenden Grundsätzen bewertet:

- a) kotierte Aktien nicht über den Börsenkursen vom 8. November 1920;
- b) nicht kotierte Aktien mit einer Dividende von 7% und darunter zu höchstens pari. Aktien mit einer Dividende über 7% zu einem Kurse, der einer 7% Kapitalisierung entspricht, höchstens jedoch zu 150%;
- c) ausländische Aktien, sofern sie nicht an einer Schweizerbörse regelmäßig gehandelt werden, und, soweit sie unter die Valuta-Garantie fallen, zu den uns garantierten Valutakursen; die übrigen zu den Valutakursen vom 8. November 1920;
- d) Vorschüsse und Syndikatsbeteiligungen in fremder Währung, soweit sie unter die Valutagarantie fallen, zu den garantierten Valutakursen; die übrigen Beträge zu den Valutakursen vom 8. November 1920;
- e) Bankguthaben „Diverse Effekten“ und Kreditoren in fremder Währung zu den Valutakursen, die „Diversen Effekten“ auch zu den Effektenkursen vom 8. November 1920,

so ergibt sich ein Ausfall gegenüber der dem Reorganisationsplan zugrunde liegenden Jahresbilanz vom 30. Juni 1920 von	<u>Fr. 10 311 888,65</u>
davon entfallen auf	
Valutakursverluste	Fr. 9 535 246,50
Effektenkursverluste	„ 776 642,15
	<u>Fr. 10 311 888,65</u>

Dem Konto „Ungedeckte Valutakursdifferenzen“, das per 30. Juni 1920 einen Saldo aufweist von	Fr. 49 344 155,—
wären somit „ohne Reorganisation“ obige Valutakursverluste von	„ 9 535 246,50
beizufügen, so daß der Bestand dieses Kontos per 8. November 1920 anstiege auf	<u>Fr. 58 879 401,50</u>

Der Passivsaldo der Gewinn- und Verlustrechnung von	Fr. 6 666 711,41
würde, „ohne Reorganisation“ und ohne Berücksichtigung der Betriebs-Ein- und -Ausgänge seit dem 30. Juni 1920, um den Betrag der Effektenkursverluste von	„ 776 642,15
per 8. November 1920 anwachsen auf	<u>Fr. 7 443 353,56</u>

Hiernach sind die durch die Sanierung nicht gedeckten Kursverluste um annähernd zehn Millionen Franken kleiner als die auf S. 422 berechneten.

II. Sanierung.

a) Die Aktionäre beschließen mit der nötigen Mehrheit Herabsetzung der Aktien von nominell Fr. 1000 auf 25% = Fr. 250 und Umwandlung derselben in Stammaktien.

Sanierungsgewinn an 75 Millionen Franken

à 75%. = Fr. 56 250 000 (f)

b) Kursgarantie.

Einige an der Elektrobank beteiligte deutsche und schweizerische Großbanken hatten schon früher eine Kursgarantie übernommen, wonach sie im Jahre 1937 einen Kursverlust zu vergüten sich verpflichteten, der im Maximum = Fr. 46 600 000 (g)

gegen die Verpflichtung der Elektrobank, durch jährliche Zuschüsse aus der Betriebsrechnung eine Amortisationsquote zu bezahlen, die mit Zins und Zinseszinsen im Jahre 1937 die Garantiesumme erreicht.

Summe der abgeschrieben und garantierten Kursverluste (f+g) = Fr. 102 850 000 (h)

Nicht abgeschriebene noch garantierte Kursverluste, die in die Sanierung auch nicht einbezogen sind = „ 17 437 402 (i)

Summe wie bei (e) = Fr. 121 135 552

Diese ungedeckten Kursverluste setzen sich zusammen:

Überwertung der Beteiligungen (Ia, b) . . . = Fr. 52 755 540

Überwertung der Vorschüsse (Ib, d-b) . . = „ 12 369 146

Summe = Fr. 65 124 686 (k)

Kursgarantie = „ 46 600 000 (g)

Fr. 18 524 686 (m)

Sanierungsgewinn laut Tabelle S. 426 = „ 1 087 284 (n)

Saldo der ungedeckten Kursverluste = Fr. 17 437 402 (i)

Nach der S. 421 aufgestellten Berechnung seitens der Bank beträgt diese Summe Fr. 7443354 ohne den Sanierungsgewinn.

c) Umwandlung der Obligationen und Kassascheine in Prioritätsaktien.

Wie schon oben angedeutet, hätten die Gläubiger von Obligationen, Kassascheinen und Kontokorrentkrediten mit ihren Kapitalforderungen nach der bundesrätlichen Verordnung bis 1924 durch Stundungszwang vertröstet werden können; aber die Zinsen hätten dann regelmäßig bezahlt werden müssen. Das konnte die Elektrobank nicht, weil ihre Einnahmen größtenteils in entwerteter ausländischer Valuta eingingen, und in absehbarer Zeit nicht hingereicht hätten, die annähernd 100 Millionen Franken Obligationsschulden zu verzinsen; die Gläubiger standen daher vor der Wahl, die Bank in Liquidation und Konkurs zu treiben oder ihre Forderung nach Vorschlag der Bankverwaltung in Prioritätsaktien umzuwandeln. Sie beschlossen klugerweise in der Versammlung vom 10. November mit der nötigen $\frac{3}{4}$ -Mehrheit das letztere; sie sind

also nicht mehr Gläubiger, sondern Teilhaber der Bank, haben als solche Vorzugsrecht auf eine 6proz. kumulative Dividende aus dem Jahresergebnis und zudem ein Privileg vor den Stammaktien im Falle der Liquidation. In der sanierten Bilanz erscheinen daher unter den Passiven:

95 000 Prioritätsaktien zu 1000 Fr. = Fr. 95 000 000
 75 000 Stammaktien zu 250 Fr. = „ 18 750 000

Jede Stammaktie erhält für die 750 Fr. Einbuße einen Genußschein ohne Nennwert, ohne Mitglieds- noch Stimmrecht; sie haben Anspruch auf denjenigen bilanzmäßig zu verteilenden Reingewinn und am Liquidationsergebnis, der nach Befriedigung der Prioritäts- und Stammaktien noch übrigbleibt.

d) Buchhaltungsmäßige Darstellung der Sanierung. Erklärung zur Tabelle S. 426.

Ausgangspunkt der Sanierung ist die alte, „kranke“ Bilanz, End- und Zielpunkt die neue, sanierte Bilanz; die Umformung selbst wird durch das Sanierungskonto dargestellt.

1. Die durch die Sanierung nicht betroffenen Posten gehen unverändert aus der alten Bilanz in die neue über, und zwar mit dem gleichen Charakter, Aktiven = Aktiven; Passiven = Passiven; das Sanierungskonto hat mit diesen Posten nichts zu tun.
2. Alle Posten der alten Bilanz, die durch die Sanierung eliminiert, vergrößert oder verkleinert werden, oder ihren rechtlichen Charakter ändern, gehen durch das Sanierungskonto: Soll = Verlust, Haben = Gewinn.
3. Zum Sanierungsverlust (Soll) gehören:
 - a) Die zur Sanierung verwendeten Aktiven der „kranken“ Bilanz, entweder im vollen Betrag, wenn sie in der neuen Bilanz gänzlich verschwinden, oder nur mit dem Verlustsaldo, wenn ein Bestand dieses Aktivums in die neue Bilanz aufgenommen wird;
 - b) der in der alten Bilanz ausgewiesene Verlust, welcher durch die Sanierung verschwinden soll;
 - c) der Bruchteil des Sanierungsgewinns, der in die neue Bilanz zwecks Bildung eines Reservekapitals übergeht, im Sanierungskonto also storniert wird;
 - d) durch die Sanierung neuentstehende Schulden oder Verpflichtungen oder Eigenkapitalvermehrungen.
4. Zum Sanierungsgewinn (Haben) gehören:
 - a) Diejenigen Passiven der alten Bilanz, die durch die Sanierung verschwinden sollen in ihrem vollen Betrag, dagegen nur mit ihrem Saldo, wenn sie nur teilweise in die neue Bilanz aufgenommen werden.

- b) Derjenige Bruchteil des Sanierungsverlustes an einem Aktivum, der noch als Aktivum in die neue Bilanz übergeht, also im Sanierungskonto storniert wird.
- c) Neuentstandene Vermögenswerte (Aktiva usw.), sei es durch Schenkung, Nachlaßverträge (Befreiung der sanierten Firma von Schuldenverpflichtungen) oder durch Vergütung seitens der für den Verlust haftenden Personen oder Versicherungsgesellschaften, oder endlich durch Nachschüsse seitens der Gesellschaften auf ihre Anteilscheine bis zur Höhe der von ihnen beschlossenen Herabsetzung dieser Anteilscheine, um diese auf ihrer alten Höhe in der neuen Bilanz zu erhalten.
- d) Neue Einzahlungen oder Verpflichtungen zu solchen auf neue Anteilscheine oder Obligationen, oder Darlehen (durchlaufend mit 3d).
5. Die Posten, die durch die Sanierung nur eine rechtliche Umwandlung erfahren, wie z. B. die Obligationen in Prioritätsaktien; sie gehen unverändert durch Soll und Haben des Sanierungskontos: zunächst als Gewinn, weil sie als Schulden der Firma verschwinden, dann als Verlust im Soll, weil sie als Prioritätsaktien (Eigenkapital) in die neue Bilanz aufgenommen werden und jedem nun entstandenen Passivum ein Verlust gegenübersteht.
6. Das Sanierungskonto ist also ein reines Gewinn- und Verlustkonto, ein Habensaldo-Gewinn, der als Kapitalreserve ins Haben der neuen Bilanz übergeht, unter einem Titel, der die Herkunft dieser Reserve und deren Bestimmung angibt, z. B. ein Dispositionsfondskonto: Sanierungsgewinn.
7. Journalisierung der Sanierung.

Die für die Sanierung der Elektrobank zu bildenden Journalposten lauten:

Neue Bilanz an alte Bilanz: Unveränderte Aktiven.

Beteiligungen usw.	= Fr.111 921 816
Wertschriften	= „ 69 067
Banken, neuer Saldo	= „ 2 346 401
Aval- und Bürgschaftsdebitoren . . .	= „ <u>9 416 403</u>

Sanierungskonto an alte Bilanz (Verlustposten).

An Banken, für die zur Zahlung überwiesenen Kreditoren	= Fr. 2 514 534
An Kursverluste für die durch die Sanierung zu deckenden Kursverluste	= „ 56 010 800

Alte Bilanz an Sanierungskonto (Gewinnposten).

Aktienkapital; Sanierungsgewinn.	
75% an 75 000 000 Fr. Aktien	= Fr. 56 250 000
Obligationen - Rückzahlungsprämienfonds:	
Freigewordene Rückstellung	= Fr. 848 150
Auf die Bank zur Zahlung angewiesene Schulden:	
Verfallene Obligationen	= Fr. 22 000
Verfallene Dividenden	= „ 8 350
Verfallene Obligationenzinsen	= „ 1 574 197
Kreditoren	= „ 909 987
Obligationen, Kassascheine und Kreditoren in Prioritätsaktien umgewandelt:	
Obligationen und Kassascheine	= Fr. 92 691 000
Kreditoren	= „ 1 809 000

Alte Bilanz an neue Bilanz:

Stammaktienkapital	= Fr. 18 750 000
Aval- und Bürgschaftsverpflichtungen = „	9 416 403

Sanierungskonto an neue Bilanz:

In Prioritätsaktien umgewandelte Kreditoren = Fr.	94 500 000
Sanierungsgewinn = Dispositionsfonds . . = „	1 087 284

Nach Übertrag dieser Journalposten ist die alte Bilanz liquidiert, das Sanierungskonto saldiert und die neue Bilanz aufgestellt.

8. Kontenmäßige Darstellung der Sanierung; Tabelle S. 426.

9. Kritik der Sanierung: Wie man sieht, sind die nach den Wechselkursen von Mitte November berechneten Kursverluste nur zum Teil durch die Sanierung eliminiert worden; nach der Berechnung auf S. 422 wären für ca. $17\frac{1}{2}$ Millionen Franken Kursverluste ungedeckt (Überwertung der Beteiligungen und Vorschüsse weniger Kursgarantie); dagegen nach den Vorlagen der Bank beträgt dieser Posten zirka $7\frac{1}{2}$ Millionen Franken. Um auch diese zu decken bzw. zum Verschwinden zu bringen und noch darüber hinaus vorsichtshalber eine Reserve für den möglichen Fall zu bilden, daß sich die betreffenden Valuten noch mehr entwerten, hätten die Stammaktien auf zirka 100 Franken abgeschrieben werden müssen, so daß sich der Sanierungsgewinn um $75\,000 \times 150 = 11\,250\,000$ Franken vergrößert hätte. Oder es wäre nach der bundesrätlichen Verordnung auch möglich gewesen, den nichtgedeckten Kursverlust zu den Aktiven der sanierten Bilanzen einzusetzen, wenn alljährlich eine dem Zeitraum bis 1940 entsprechende Quote aus dem Jahresergebnis als Amortisation verwendet worden wäre. Um diese jährliche Amortisations-

quote wären aber die Dividenden an den Prioritätsaktien geschmälert worden. Zur Rechtfertigung des eingeschlagenen Verfahrens hat man zwei Gründe angegeben: Zunächst verändert sich der gesamte Kursverlust von Tag zu Tag, je nachdem die entsprechenden Wechselkurse in der Schweiz steigen oder fallen. Um die Mitte dieses Jahres, als die Sanierungsvorschläge gemacht wurden, waren die Wechselkurse wesentlich höher, so daß der vier Monate später berechnete ungedeckte Kursverlust annähernd gedeckt worden wäre.

Sodann ist nicht zu übersehen, daß der ungedeckte Kursverlust sowieso die Stammaktien trifft. Es kann daher den Prioritätsaktionären gleichgültig sein, ob die Stammaktionäre ihre Anteilscheine höher oder niedriger bewerten, also zu 250, oder 100 Franken. Wenn die Welt nicht aus den Fugen geht und die Valutakrisis wie jede wirtschaftliche Krankheit im Laufe der Zeit überwunden wird, was nach geschichtlichen Analogien wahrscheinlich ist, so können innerhalb 20 Jahren sogar die Stammaktien auf ihre ursprüngliche Werthöhe steigen¹⁾.

III. Sanierung der Schweizerischen Gesellschaft für elektrische Industrie.

Ein zum Siemenskonzern in Berlin gehörendes Konkurrenzunternehmen ist die Schweizerische Gesellschaft für elektrische Industrie in Basel, eine Privatbank mit den gleichen Zwecken wie die Elektrobank in Zürich. Auch diese Bank hat durch Kursverluste an ihren Beteiligungen in Deutschland, Österreich, Italien, der Schweiz usw. derart gelitten, daß sie ihr Aktienkapital von 20 Millionen Franken auf 4 Millionen Franken herabsetzen und diese Anteilscheine in Stammaktien umwandeln mußte. Um dem Konkurse zu entgehen, mußten sich die Inhaber der Obligationen, deren Betrag 60 Millionen Franken betrug, entschließen, ihre Gläubigerrechte in Anteilrechte, d. h. in Prioritätsaktien mit 6% kumulativer²⁾ Vorzugsdividende umzuwandeln. Das Eigenkapital der sanierten Gesellschaft beträgt also:

40 000 Stammaktien zu 100 Fr. = 4 000 000 Fr.

60 000 Prioritätsaktien zu 1000 Fr. = 60 000 000 Fr.

¹⁾ Im Dezember 1920 hatten die Stammaktien an der Zürcher Börse einen Kurswert von 80—90 Fr.

²⁾ **Kumulative 6% Dividende** bedeutet, daß die Prioritätsaktien für die Jahre, in denen sie keine oder weniger als 6% Dividende erhalten, für den Verlust oder den Ausfall an Dividende einen bevorrechteten Anspruch haben auf den bilanzmäßig zur Verteilung ausgewiesenen Reingewinn der folgenden Jahre. Die Stammaktien haben erst Anspruch auf eine Dividende, wenn von dem bilanzmäßigen Reingewinn noch etwas übrigbleibt, wenn die Prioritätsaktien für den Verlust aus früheren Jahren bis zur Höhe von 6% inklusive die diesjährige 6% Dividende vollständig befriedigt worden sind.

Die Stammaktionäre erhalten für ihre Kapitaleinbuße auf je eine Aktie einen Genußschein ohne Nennwert und ohne Stimmrecht, mit maximal 24 Fr.-Anteil an den die Dividende zu 6% der Prioritäts- und Stammaktien überschießenden Teil des zu verteilenden Jahresergebnisses.

Eine Eigentümlichkeit dieses Sanierungsplanes besteht darin, daß die Vorzugsaktien im Jahre 1940 verfallen und von der Gesellschaft mit 110% zurückgekauft werden. Zwecks dieser Rückzahlung wird von der Gesellschaft ein Fonds angelegt, der jährlich mit 500 000 Fr. gespeisen werden soll, insofern vorab die 6% Dividende an die Prioritätsaktien (3 000 000 Fr.) bezahlt sind; erst aus dem Überschuß des zu verteilenden Jahresgewinns von etwa 4 100 000 Fr. hätten die Stammaktien Anspruch auf eine Maximaldividende von 6%. Dann erst könnten die Genußscheine eine Rente von im Maximum 24 Fr. genießen.

D. Einfluß der Valutakrisis auf Buchhaltung und Bilanz in Deutschland.

Unter Beschränkung unserer Untersuchungen über den Einfluß der Valutakrisis auf Buchhaltung und Bilanz lassen sich die verschiedenen Verhältnisse in drei Gruppen ordnen:

- a) vom Standpunkt des deutschen Gläubigers;
- b) von dem des deutschen Schuldners;
- c) von dem des inländischen Verhältnisses zwischen Goldmark und Papiermark.

I. Der Deutsche ist Gläubiger in Auslandswährung.

Jede Person, die in Deutschland ansässig ist und kleinere oder größere langfristige Vermögensbestandteile im Ausland besitzt, insbesondere in den neutralen Ländern, z. B. in der Schweiz, würde ganz fabelhafte Gewinne berechnen können, wenn er diese ausländischen Vermögensteile, die sie in Vorkriegszeit oder auch erst bis zum Jahre 1917 erworben oder angelegt hat und diese nun nach den heutigen Wechselkursen in Mark verwandeln und in die Bilanz aufnehmen. Hat z. B. ein Deutscher in der Schweiz ein Haus gekauft oder eine Niederlassung gegründet, für die er 100 000 Schweizerfranken bezahlt hat, so war der Buchwert, von Abschreibungen abgesehen, nach dem Friedenskurs 81 000 M. Wenn er nun heute nach dem deutschen Wechselkurs (Tabelle S. 408) von 1324 M für 100 Fr. den gleichen Vermögensbestandteil in die Bilanz aufnehmen würde, so ergäbe dies 1 344 000 M., also einen Gewinn von 1 268 000 M. Dieser fabelhafte Gewinn wird aber erst zu einem wirklichen, wenn das betreffende Vermögensobjekt tatsächlich verkauft und der Erlös zum angenommenen Kurs in Mark bar ausbezahlt wird; er würde in diesem Falle auch der

Wertzuwachsststeuer und der Rest der Vermögenssteuer, wohl auch dem Reichsnotopfergesetz unterliegen. Solange aber der Eigentümer das Vermögenobjekt im Ausland nicht verkauft, sondern als sein Eigentum behält bzw. bewirtschaftet, ist dieser Gewinn nur ein imaginärer, der in dem Verhältnis kleiner wird, als der Wert der deutschen Mark im Ausland steigt bzw. der deutsche Wechselkurs auf die Schweiz fällt. Ich vertrete daher die Ansicht, daß in Deutschland Anlagevermögen und langfristige Guthaben im Ausland zum Anschaffungskurswert in die Bilanz aufzunehmen seien. Aktiengesellschaften können sich auf § 261 des Deutschen HGB. lit. 2 und 3 berufen, wonach solche Vermögensgegenstände höchstens zum Anschaffungs- oder Herstellungspreis in die Bilanz aufzunehmen sind. Bei Wertpapieren, bei deren Bewertung in der Bilanz in Konkurrenz zwischen Anschaffungs- und Börsenpreis stets der niedrigere anzunehmen ist, wäre folgerichtig auch ein noch nicht realisierter Gewinn, der auf Grund der entwerteten Papiermark herausgerechnet werden könnte, nicht bilanzpflichtig: indessen ist mir nicht bekannt, ob und wie die deutschen Steuerbehörden diesen Fall entschieden haben. Jedenfalls müssen die Vertreter der Buchhaltungswissenschaft an dem Grundsatz festhalten: Nicht realisierte Gewinne gehören nicht in die Bilanz der Aktiengesellschaften. Eine Ausnahme davon machen nach meiner Ansicht die kurzfristigen fälligen Auslandsguthaben, falls diese jederzeit eingezogen werden können. Auslandsforderungen auf kurze Zeit (1 bis 3 Monate) können zu den Wechselkursen am Bilanztage bewertet werden; aber die Verlustgefahr infolge der Unstetigkeit der Wechselkurse bedingt eine entsprechende Rückstellung im Delkrederekonto. Dasselbe gilt auch für gestundete Auslandsforderungen.

II. Der Deutsche ist Schuldner in Auslandswährung oder in Goldmark.

1. **Kurzfristige Schulden.** Wenn diese Schulden aus solchen Transaktionen im Waren- oder Kreditverkehr mit dem Ausland entstanden sind, die aus jüngster Zeit stammen, wo der Schuldner schon mit dem gegenwärtigen Hochstand der deutschen Wechselkurse, sowie mit dem unberechenbaren Auf und Ab derselben rechnen mußte, so muß der deutsche Schuldner die Verlustgefahr aus den Kurssteigerungen allein tragen, bei der Bilanzierung solcher Schulden auch den Tageskurs zugrunde legen. Er darf aber dabei nicht übersehen, daß er durch den Zahlungsaufschub eine große Verlustgefahr übernimmt, der natürlich auch eine Gewinnmöglichkeit gegenübersteht; er begibt sich also in das Gebiet der Spekulation. Wer aber derartige Gefahren vermeiden will, der wird sich schon bei Kaufabschluß den Kurs sichern, auf dessen Grundlage er die Kalkulation gemacht hat.

2. Langfristige Schulden. Da während ungefähr 10 Jahren vor dem Kriege langfristige Leihkapitalien im Ausland, z. B. in der Schweiz, leichter zu beschaffen und zu billigeren Zinssätzen erhältlich waren, als in Deutschland, so wurden für sehr große Summen seitens der schweizerischen Banken und Privatkapitalisten langfristige Darlehen nach Deutschland gegeben, hauptsächlich in Form von Hypotheken, Obligationen von industriellen Unternehmungen und städtischen Anleihen. Da damals niemand den furchtbaren Weltkrieg und den katastrophalen Kurssturz der deutschen Mark auf $\frac{1}{10}$ bis $\frac{1}{20}$ ihres Goldwertes voraussehen konnte, wurde die weit überwiegende Mehrzahl dieser Darlehen für Zins- und Kapitalrückzahlung in Mark vereinbart. Alle diese deutschen Schuldner können nun Zinsen und Kapitalrückzahlungen in der entwerteten Papiermark als gesetzliches Zahlungsmittel leisten; der deutsche Schuldner kann sich um den Unterschied bereichern, der im Inland die alte Goldmark im Vergleich zur Papiermark bedingt. Der schweizerische Gläubiger aber muß den viel größeren Kursverlust tragen, der sich aus dem täglichen Wechselkurs für deutsche Papiermark und dem früheren um die Goldparität herumpendelnden Wechselkurs ergibt.¹⁾ Diese Verluste belaufen sich, wie oben nachgewiesen, auf Milliarden Franken.

Nun haben einige vorsichtige Gläubiger in der Schweiz ihre Darlehen nach Deutschland entweder in Schweizerwährung oder in Goldmark abgeschlossen, und zwar schon vorkriegszeitlich. Während der Kriegszeit haben sowohl das Deutsche Reich und einzelne Staaten als auch Städte und private Gesellschaften sog. Valutaanleihen mit den umliegenden neutralen Ländern abgeschlossen, durch welche sich die Schuldner verpflichtet haben, Zinsen- und Kapitalrückzahlungen in der Währung des Landes des Gläubigers zu leisten, also für die Schweiz in Schweizer Franken. Zu welch ungeheuerlichen Lasten sich in solchen Fällen die deutschen Schuldner vertraglich verpflichtet haben, beweist folgendes Beispiel: Ein deutscher Grundbesitzer in Hannover hat 1917 von der Schweizerischen Rentenanstalt in Zürich gegen Bestellung einer Hypothek auf sein in Hannover gelegenes Grundstück 460 000 M. erhalten. Nach den vereinbarten Bedingungen sollte Kapital und Zinsen in deutscher Reichswährung in deutschen Reichsgoldmünzen zahlbar sein. Da der Grundbesitzer sein Grundstück mit großem Gewinn verkauft hat, so kündigte er die Hypothek auf 2. Juni 1920 und verlangte vom Gläubiger die Annahme der Rückzahlung in deutschem Papiergeld. Er stützte sich auf eine deutsche Verordnung vom

¹⁾ Fachkundige schätzen das Wertverhältnis, das zur Zeit (Ende 1920) zwischen Goldmark und Papiermark unter Berücksichtigung aller Verhältnisse besteht, wie 4 : 1; während der Wechselkurs der Goldmark zu dem der Papiermark in der Schweiz gegenwärtig 15 : 1 ist.

28. September 1914, nach welcher vor dem 31. Juli 1914 getroffene Vereinbarungen, nach denen die Zahlung in Gold zu erfolgen hat, bis auf weiteres nicht verbindlich sind, die Zahlung also in Papiermark geleistet werden kann. Die Schweizerische Rentenanstalt als Gläubigerin verlangte statt der 460 000 Goldmark jetzt 5 000 000 Papiermark, entsprechend dem damaligen Kurswert der deutschen Mark in Schweizerfranken von 11,358. Der Gläubiger hat bezahlt: 460 000 Goldmark zu 1,23456 Fr. = 567 900 Fr.; da der Kurs für deutsche Mark nunmehr 11,358 war, so war er berechtigt, $567\,900 \times 100 : 11,358 = 5\,000\,000$ Mark zu fordern. Der Gläubiger machte geltend, jene deutsche Verordnung habe nur für Vertragsverhältnisse zwischen Deutschen und Deutschen, nicht aber Deutsche gegen Schweizer Gültigkeit; die deutsche Rechtsprechung könne nicht einseitig Vertragsbestimmungen, die ein Deutscher gegen Ausländer eingegangen, aufheben. Es kam zum Prozeß, den der klagende Gläubiger vor zwei Instanzen verlor und auch vor dem obersten Gerichtshof verloren hätte, wenn nicht inzwischen das Deutsche Reich auf Reklamation der Schweiz mit dieser ein Finanzabkommen getroffen hätte, das folgendermaßen lautet:

Finanzabkommen mit Deutschland.

Der schweizerische Bundesrat hat am 6. Dezember 1920 in Bern ein Abkommen mit Deutschland abgeschlossen, welches die Regelung gewisser finanzieller Fragen zum Gegenstand hat.

Das Abkommen enthält in erster Linie Bestimmungen betr. schweizerische Goldhypotheken in Deutschland, d. h. solcher Hypotheken, in welchen der Schuldner sich verpflichtet hatte, Zahlungen in Gold zu leisten. Der schweizerische Besitz an solchen Hypotheken wird auf über 120 Millionen Goldmark geschätzt. Auf Grund der deutschen Verordnung vom 28. September 1914 wurde die Verpflichtung zur Goldzahlung bis auf weiteres für nicht verbindlich erklärt. Deutsche Gerichte haben nun dies so ausgelegt, daß der Schuldner berechtigt sei, seine Hypothekenschuld in Papiermark zum nominalen Betrage zurückzuzahlen. Auf Ersuchen der Interessenten sah sich das Politische Departement veranlaßt, bei der deutschen Regierung gegen diese Praxis zu intervenieren. In diesem Abkommen wird nun die Verbindlichkeit der Goldklausel anerkannt, sofern der Gläubiger dem Schuldner eine Stundung von 10 Jahren gewährt, bzw. von weiteren 5 Jahren, falls nach Ablauf von 10 Jahren die deutsche Mark noch unter 65 stehen sollte. Ferner soll der Gläubiger bei den Zinsen für die Dauer der Stundung gewisse Erleichterungen gewähren¹⁾. Nach Ablauf der Stundungsfrist sind Zins- und Kapitalzahlungen zum Kurse von 123,45 zu leisten.

¹⁾ Niedrigster Kurs für Zinszahlungen 20 Fr. = 100 Mk.

Ferner weist das Abkommen Bestimmungen auf betr. Frankenschulden, welche deutsche Beamte, Internierte, Wehrmänner, Familien und Kranke während des Krieges in der Schweiz bei schweizerischen Banken eingegangen haben. Der Betrag, der hierbei in Betracht kommt, beträgt etwa 7 Millionen Franken. Gemäß den Bestimmungen des Abkommens soll der Bundesrat der schweizerischen Bankiervereinigung empfehlen, sich bei ihren Mitgliedern dafür zu verwenden, daß in denjenigen Fällen, in denen die sofortige Rückzahlung der Frankenschuld den Ruin des Schuldners zur Folge hätte, von einer sofortigen Beitreibung Umgang genommen wird und daß auch gewisse Erleichterungen in der Zinszahlung gewährt werden, sofern der Schuldner die vorgesehenen weiteren Garantien leistet. Eine schweizerische und eine deutsche Vertrauensstelle soll jeden einzelnen Fall prüfen und darüber wachen, daß nur denjenigen Schuldnern Erleichterungen gewährt werden, welche ihre Verpflichtungen nicht erfüllen können. Es ist vorgesehen, daß das Verfahren für eine Dauer von 5 Jahren zur Anwendung gelangen soll.

Schließlich enthält das Abkommen auch eine Bestimmung bezüglich der Frankenkredite, welche deutsche Städte, Gemeinden, Wirtschaftsverbände usw. für Vieh, Milch und andere Nahrungsmittellieferungen in der Schweiz während des Krieges aufgenommen haben. Deutscherseits ist vorgesehen, die zur Bezahlung dieser Schulden erforderliche Valuta durch Warenlieferungen nach der Schweiz zu beschaffen. Der Bundesrat erklärte sich bereit, den Gläubigern zu empfehlen, nicht durch eine vorzeitige Betreibung dieser Schulden diesen Abzahlungsmodus, der bereits im Gange ist, zu verunmöglichen. Ferner wird er auch der Einfuhr von Waren, welche schweizerischerseits erwünscht sind, keine Schwierigkeiten in den Weg stellen.

Auf Grund dieser Abkommen hat dann auch das Reichsgericht in dem oben beschriebenen Prozeß entschieden, daß der Hypothekarschuldner gemäß Vertrag seine Schuld in Goldmark zurückzahlen muß, vorausgesetzt, daß der Gläubiger sich den in dem Abkommen festgesetzten Bedingungen unterzieht, d. h. erst nach 10 bzw. 15 Jahren Rückzahlung verlangt. Der betreffende Schuldner in Hannover kann, wie alle anderen deutschen Schuldner, die ähnliche Verpflichtungen eingegangen sind, in gleicher Weise bei Aufstellung der Bilanz verfahren, wie der schweizer Gläubiger die Kursverluste an langfristigen Guthaben in Deutschland nach Bundesrätlicher Verordnung bilanziert: das erste Jahr den 15., das zweite Jahr den 14., das dritte Jahr den 13. Bruchteil usw. des jeweiligen noch nicht amortisierten Kursverlustes in Reserve stellen, den Kursverlust jedes Jahr auf Grund des Wechselkurses am Bilanztage berechnet. Man wird jedesmal am Bilanztage die Differenz zwischen der Goldparität — in der Schweiz 123,45 Fr. = 100 M., in Deutschland

81 M. = 100 Fr. — und dem jedesmaligen Wechselkurse, in der Schweiz mit der Marksumme, in Deutschland mit der Frankensumme, multiplizieren, von diesem Produkt, das den gesamten zur Zeit bestehenden Kursverlust in sich schließt, die Summe der bisherigen Amortisationsquoten, d. h. den Amortisationsfonds der letztjährigen Bilanz, abziehen, den Rest durch die Zahl der noch ausstehenden Jahre dividieren; dieser Quotient bildet die diesjährige Amortisationsquote, die auf Seite der Passiven zum bisherigen Amortisationsfonds, dagegen als neues Passivum in die Gewinn- und Verlustrechnung als Verlust einzustellen ist.

Gleichbleibende Wechselkurse am Bilanztage ergeben auch eine gleichbleibende Jahresquote; sinkt dagegen der Wechselkurs, so steigen diese Quoten; bei steigenden Kursen werden sie kleiner. In diesem Falle kann es vorkommen, daß der Amortisationsfonds schon vor dem Ende der Amortisations-Periode den gesamten Kursverlust erreicht, so daß von da an die Speisung dieses Fonds unterbleiben kann und erst wieder beginnt, wenn bei fallenden Kursen sich noch ein ungedeckter Kursverlust ergibt.

Da aber die Schuld sowieso zum Goldparitätskurs zurückbezahlt werden muß — nach 10 Jahren, wenn der damalige Kurs 65 oder mehr Franken beträgt —, so ist es unvorsichtig, die Amortisationsperiode von Anfang an auf 15 Jahre zu berechnen, weil in diesem Falle nach 10 Jahren der Amortisationsfonds noch nicht den ganzen Kursverlust deckt; es ist daher zweckmäßiger, die Amortisationsrechnung auf 10 Jahre festzusetzen. Dies ist für den Schuldner um so leichter, da der Amortisationsfonds bis zum Tage der Rückzahlung zum Eigenkapital und sein Gegenwert in den Aktiven zum werbenden Vermögen gehört; dies alles unter der Voraussetzung, daß dieser Gegenwert vom Vermögen nicht ausgesondert und dem Geschäftsbetrieb nicht entzogen wird; in diesem Falle müßten dann vom Amortisationsfonds auch Zins und Zinseszinsen berechnet werden; die Jahresquoten wären dann als Jahresrenten zu betrachten, deren Berechnung nach den Regeln der Rentenrechnung zu erfolgen hätte.

Jedenfalls wird der vorsichtige Schuldner auf die eine oder andere Art den Kursverlust amortisieren. Unterläßt man aber jede Reservebildung für die mutmaßlichen Kursverluste, so ist es leicht möglich, daß der Schuldner bei Verfall seiner Schuld derart überschuldet ist, daß er in Konkurs kommt. Obschon meines Wissens zur Zeit keine deutsche Verordnung dazu zwingt, so gebietet die Vorsicht und der finanzielle Selbsterhaltungstrieb jeden deutschen Schuldner in Goldmark und in ausländischer Währung an Auslandsgläubiger mit hochwertiger Währung zur Reservebildung für die mutmaßlichen Kursverluste.

III. Das Verhältnis zwischen Goldmark und Papiermark in deutschen Bilanzen.

Gerade die Bundesrätliche Verordnung vom 28. September 1914, wonach die Verpflichtung zur Goldzahlung für nicht verbindlich erklärt ist, wird der rechtliche Unterschied zwischen Goldmark und Papiermark aufgehoben; dagegen besteht zwischen den beiden ein großer wirtschaftlicher Unterschied, den man aber wegen der rechtlichen Unwirksamkeit der Goldklausel bilanzmäßig nicht erfassen kann, mithin Vermögensgegenstände in hochwertiger Goldmark und solche in minderwertiger Papiermark in der Bilanz als gleichwertig ansetzen muß. Es betrifft dies auf der einen Seite alle Teile des Anlagevermögens, die vorkriegszeitlich oder in den ersten Kriegsjahren erworben oder hergestellt und zu den damaligen Anschaffungs- oder Herstellungspreisen in die Bilanz aufgenommen worden sind; ihr Wertansatz dürfte bei Aktiengesellschaften nicht im umgekehrten Verhältnis zur Entwertung der Papiermark erhöht, müßte gegenteils alle Jahre um die Abschreibungsquote gekürzt werden. Die bezüglichen Bilanzposten sind in Goldmark bewertet. Andererseits sind alle Teile des Betriebsvermögens, Waren, Geld, Bankguthaben, Kontokorrentforderungen, Wertpapiere, auch langfristige Darleihen, Aktivhypotheken — selbst wenn diese beiden in Gold rückzahlbar wären, in Papiermark bewertet und in die Bilanz aufgenommen. Goldmark und Papiermark stehen also in der Bilanz als gleichbenannte Posten untereinander und müssen zusammengezählt werden. Es ist dies ein ebensogroßer Fehler, wie wenn man vorkriegszeitlich deutsche Reichsmark und nordamerikanische Dollars in der Bilanz als gleichwertige Einheiten addiert hätte. Man kann diesen Fehler, der gegenwärtig in jeder deutschen Bilanz gemacht wird, in welcher Aktivwerte aus der Vorkriegszeit unverändert oder mit den üblichen Abschreibungen in die Gegenwart herübergenommen worden sind, als solchen feststellen aber keinen gangbaren Weg vorschlagen, ihn zu vermeiden. Eine zweifache Buchführung einzurichten, die eine in Goldmark, die andere in Papiermark, wäre, abgesehen von allen anderen Schwierigkeiten und Unmöglichkeiten, schon aus dem Grunde untunlich wegen der fortwährenden Beziehungen und Umwandlungen zwischen den beiden Währungen. Ebenso unmöglich wäre der andere Ausweg, der nämlich, die Anlagewerte in Goldmark in Papiermark umzurechnen; denn zunächst gibt es kein feststehendes Verhältnis für eine derartige Umrechnung. Vor Jahresfrist (Ende 1919) war das Verhältnis im Inlande zwischen Goldmark und Papiermark nach sachkundiger Schätzung 2 : 1; heute (Ende 1920) ist es ungefähr 4 : 1; wie es sich in Zukunft gestalten wird, vermag kein Mensch zu entzählen. Ebensowenig könnte man diese Verhältniszahl auf Grund der

Wechselkurse Deutschlands auf die neutralen Länder, z. B. auf die Schweiz feststellen, weil sie im Laufe des Jahres 1920 von 100 : 15 bis 100 : 6 schwankte. Aber selbst wenn eine solche Verhältniszahl sich feststellen ließe, wären die Aktiengesellschaften durch die Bestimmungen über die Bewertung der Aktiven nach § 241 D. HGB. gehindert, den in Goldmark ausgedrückten Wert des Anlagevermögens um ein Mehrfaches über den Anschaffungswert heraufzusetzen, falls sie nicht in den Passiven einen Bewertungsposten in der Größe der künstlichen Wert-erhöhung als Valutaausgleichungsfonds oder unter ähnlichem Titel aufnahmen. Und alle anderen Firmen, die ihre Aktiven nach § 40 D. HGB. zu dem Werte ansetzen können, den sie am Bilanztage haben, würden sich selbst, wenn nicht ruinieren, so doch enorm schädigen, wenn sie dem Steuerfiskus Bilanzen vorlegten, in denen das Anlagevermögen in Papiermark bewertet, also um ein Mehrfaches erhöht worden ist. Vorerst müßte der Staat derartige Wertverschiebungen steuerfrei erklären.

Aus alledem geht hervor, daß in den deutschen Bilanzen noch so lange hochwertige Goldmark und minderwertige Papiermark als gleichwertig aufgeführt und addiert werden, als die Übergangsperiode dauert, d. h. bis das vorkriegszeitliche Anlagevermögen durch Abschreibung oder Veräußerung noch nicht aufgezehrt ist bzw. bis alle diese Aktien in der Zeit der Papierwährung erneuert worden sind.

Aber gerade in dieser Periode liegt namentlich für industrielle Unternehmungen eine große Gefahr, und zwar in den Abschreibungen. Zur Veranschaulichung ein Beispiel: An einer Maschine, die vorkriegszeitlich für 100 000 M. angekauft wurde, werden alljährlich vom restierlichen Buchwert 10% abgeschrieben bzw. einem Erneuerungsfonds-konto gutgeschrieben. Nach 20 Jahren ist die Maschine nach Tabelle S. 177 bis auf einen Restwert von ca. 12% (Altmaterialwert) abgeschrieben bzw. es ist ein Reservekapital aufgespeichert von ca. 88 000 M. (+ 12 000 Altmaterialwert = 100 000 M.). Nun muß eine neue Maschine angeschafft werden; die kostet in gleicher Güte aber viel mehr, nehmen wir an 500 000 M. Da aber bloß 100 000 M. angesammelte Reserve da ist, so muß der Unternehmer 400 000 M. neue Mittel beschaffen. Wo soll er diese hernehmen? Eine Aktiengesellschaft kann ihr Aktienkapital vergrößern, andere Gesellschaften, sowie Einzelfirmen müssen neue Schulden machen; in allen Fällen hat das Unternehmen eine Kapitaleinbuße erlitten, und zwar um denjenigen Betrag, um den der angesammelte Erneuerungsfonds kleiner ist als der Anschaffungswert der neuen Maschine, die im übrigen die gleichen Dienste im Fabrikationsprozeß tut wie die alte. Wo liegt der Fehler? Offenbar darin, daß der Unternehmer sich dessen nicht bewußt war, daß die alte Maschine in Goldmark bewertet war und auch die Abschreibung in Goldmark

berechnet wurde, während die Einlage in den Erneuerungsfonds in Papiermark geleistet wurde. Indem man die jährliche Abschreibungsquote an dem in Goldmark bewerteten Anlagevermögen und in Papiermark in die Selbstkostenberechnung des Industrieerzeugnisses einbezieht, werden diese Produkte zu billig kalkuliert; da dieser Fehler in der Selbstkostenrechnung in den allermeisten Fällen auf die Verkaufspreise übertragen wird, so folgt daraus, daß der auf Grund zu niedrig kalkulierter Selbstkosten berechnete Gewinn entweder zu hoch oder überhaupt gar kein Gewinn ist, sondern in einen Verlust umschlägt. In diesem Falle verteilen die Aktiengesellschaften in den hohen Dividenden ihr eigenes Aktienkapital, bei den Einzelfirmen verwandelt sich der bilanzmäßig berechnete Gewinn in einen Verlust, der allmählich das Eigenkapital aufzehrt. Meines Wissens hat zuerst **Gustav Kast**, Direktor der Frankfurter Treuhand-Revisionsgesellschaft im Berliner Fachblatt vom 16. September 1920 auf diesen verhängnisvollen Fehler hingewiesen. Sein Vorschlag, das Zehnfache der in Goldmark zu Buche stehenden Anlagewerte in Papiermark einzusetzen und dafür den Valutaausgleichsbewertungsposten zu den Passiven einzustellen, ist aber nach den oben entwickelten Gründen nicht annehmbar. Aber sein Grundgedanke, daß die deutschen Industriellen in der Selbstkostenrechnung entsprechend der Entwertung der Papiermark größere Abschreibungen machen müssen, ist durchaus richtig. Wohl infolge der Ausführungen des Herrn Kast hat die Handelskammer in Augsburg anfangs Januar 1921 einstimmig folgenden Beschluß gefaßt: „Abschreibungen und Rückstellungen können nur dann als wirtschaftlich ausreichend angesehen werden, wenn ihre Bemessung unter Berücksichtigung unseres Geldwertes (Papiermark) vorgenommen wird. Alle Unternehmungen müssen hierauf vor Ausschüttung von Reingewinnen Rücksicht nehmen, ebenso haben Preisgesetzgebung sowie Steuergesetzgebung hieraus unbedingt sofort die notwendigen Konsequenzen zu ziehen. Bei der bevorstehenden Beratung der Reichseinkommensteuernovelle im Reichstag ist darauf hinzuwirken, daß angemessene Rückstellungen auf Erneuerungsfonds, die unter Berücksichtigung des Papiermarkwertes zu Neuanschaffungen erfolgen, grundsätzlich als steuerfrei anerkannt werden.“

Zusammenfassung.

1. Bilanzen deutscher Unternehmungen umfassen zwei verschieden bewertete Vermögensteile: die Teile des Anlagevermögens, die vor der Entwertung der deutschen Mark angeschafft oder hergestellt wurden, sind in den Konten des Hauptbuches und in den Bilanzen in Goldmark angesetzt. Alle anderen Vermögensteile, insbesondere das Betriebsvermögen, sowie die Inlandsschulden in den Passiven, stehen in Papiermark zu Buch.

2. Infolge Bundesrätlicher Verordnung, die die Goldklausel als nicht verbindlich erklärt, besteht rechtlich im Inland kein Unterschied zwischen Goldmark und Papiermark; daher stehen auch in deutschen Bilanzen Goldmark und Papiermark als gleichbenannte Posten untereinander und werden addiert, als wären es gleichwertige Geldeinheiten.

3. Der wirtschaftliche Unterschied zwischen Goldmark und Papiermark kommt zum Ausdruck:

- a) Für das Inland in der Entwertung der Papiermark bzw. in der allgemeinen Teuerung. Ein feststehendes Wertverhältnis zwischen den beiden Geldeinheiten gibt es nicht und wird sich überhaupt nie feststellen lassen, es sei denn, daß der Wert der Papiermark stabilisiert werden kann.
- b) Im Zahlungsverkehr zwischen Deutschland und den Ländern mit normalen Währungsverhältnissen, in den Wechselkursen, z. B. mit der Schweiz, wo das Wertverhältnis zwischen Goldmark zu Papiermark schwankt von 100 : 6 bis 100 : 15. Jedenfalls steht hier der Kurswert weit unter dem Sachwert in Deutschland.

4. Für die deutsche Wirtschaft liegt die Gefahr wegen der buch- und bilanzmäßigen Gleichbewertung der Goldmark und der Papiermark in der Tatsache begründet, daß sich Jahr um Jahr Bruchteile des Anlagevermögens — dieses in Goldmark — in flüssiges Betriebsvermögen — dieses in Papiermark — verwandeln. Dieser Umwandlungsprozeß tritt bilanz- und buchmäßig in den Abschreibungen bzw. in den jährlichen Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen an den Erneuerungsfonds in die Erscheinung. Es darf nicht übersehen werden, daß dabei die Goldmark als Teile des Anlagevermögens sich in Papiermark als Rücklagen aus dem Betriebsvermögen verwandeln. Unter gegenwärtigen Verhältnissen muß die Abschreibungsquote das vier- bis fünffache des gewöhnlichen Ansatzes betragen. Oder allgemeiner gefaßt: Der Erneuerungsfonds muß Jahr um Jahr um so viel vermehrt werden, daß er am Ende der Amortisationsperiode hinreicht, um die Neuanschaffung des untergegangenen Teiles des Anlagevermögens zu bestreiten.

5. Dieser Grundsatz gilt auch für diejenigen Unternehmungen, die ihre Anlagewerte auf eine Mark abgeschrieben oder übermäßige Abschreibungen gemacht haben, um eine stille Reserve zu bilden; denn auch sie kommen in die Lage, neue Anlagen anzuschaffen, für die sie möglicherweise das vier- bis fünffache desjenigen Betrages bezahlen müssen, den sie durch Abschreibung amortisiert haben.

Literaturverzeichnis.

A. Von Dr. Joh. Friedrich Schär, a. Professor der Handelswissenschaften und Direktor des handelswissenschaftlichen Seminars der Handels-Hochschule Berlin, sind erschienen:

Kaufmännische Unterrichtsstunden (System Schär-Langenscheidt).

Kursus I: Buchhaltung, Kursus II: Kontorpraxis. 14. Aufl. 1921.

Einfache und doppelte Buchhaltung. 7. Aufl. 1921.

Methodisch geordnete Aufgaben für das Selbststudium und den Unterricht in der Buchhaltung nebst Lösungen und Musterdarstellungen. I. Abt.: Aufgaben. 6. Aufl. II. Abt.: Lösungen und Musterdarstellungen. 6. Aufl.

Kaufmännisches Rechnen nebst Münz-, Maß- und Gewichtskunde. 6. Aufl. 1920.

Handelskorrespondenz und Handelsbetriebslehre in Verbindung mit der Wechsel- und Schecklehre. 6. Aufl. 1919.

Technik des Bankgeschäfts; Darstellung der Bankbuchhaltung, des Kontokorrents mit Zinsen, sowie der Wechselrechnung, Wechselarbitrage und Effektenrechnung. 4. Aufl. 1920.

Musterbuchhaltung für das Kleingewerbe.

Wechselkunde und Wechselrecht. Separatdruck a. d. System Schär-Langenscheidt.

Zahlungsbilanz und Diskont. Ihre Beziehungen zum internationalen Geld- und Kreditverkehr, unter besonderer Berücksichtigung Deutschlands.

Das deutsche Buchführungsrecht nebst Gutachten über Verwendung loser Blätter und anderen Neuerungen in der Buchhaltung. Berlin 1911.

Umgestaltung der Geld- und Währungsverhältnisse, Zahlungsverkehr und Wechselkurse durch den Krieg. Berlin 1920.

Schärs genossenschaftliche Reden und Schriften, mit Anmerkungen von Dr. Munding. (Biographie). Basel 1921.

Maier-Rothschild, Handbuch der gesamten Handelswissenschaften, I. Band von Richard Calwer; II. Band von Prof. Dr. Schär; 144.—150. Tausend.

Der Überseehandel. Organisation, Betrieb und Rechnungswesen des überseeischen Export- und Importgeschäftes nebst Buchhaltung eines Export- und Importhauses mit 8 Spezialjournalen auf Grund von Originaldokumenten. Von Prof. H. Biedermann unter Mitwirkung von Prof. Dr. J. Fr. Schär.

Der Kaufmann in der Brauerei. (Selbstverlag.)

Lehrbuch der Buchhaltung. Stuttgart 1888; — Versuch einer wissenschaftlichen Behandlung der Buchhaltung. Basel 1890. (Beide vergriffen.)

Die Bank im Dienste des Kaufmanns. 3. Aufl. 1920.

Allgemeine Handelsbetriebslehre. 4. Aufl. 1921.

Kalkulation und Statistik im genossenschaftlichen Großbetriebe. Basel. 1910.

Methodik der Buchhaltung, Berlin 1913.

B. Fachwissenschaftliche Werke über Buchhaltung und Bilanz von anderen Verfassern:

Aus der überreichen Literatur sind hier nur diejenigen Werke berücksichtigt, die sich mit den in diesem Buche behandelten Problemen beschäftigen.

Augsburg, G. D., Die kaufmännische Buchführung. Hamburg 1863.

Adler, A., Buchhaltungsübungen für Fortgeschrittene. Leipzig 1913.

Barenthin, W., Kaufmann oder Bürokrat. 2. Aufl. Berlin 1914.

Berliner, M., Buchhaltungs- und Bilanzlehre. Hannover, Leipzig 1918.

- Busse, M., Inventur, Bücherabschluß und Bilanz. Stuttgart 1920.
- Calmes, A., Die Fabrikbuchhaltung. Leipzig 1920.
- — Die Statistik im Warenhandel und Fabrikbetrieb. Leipzig 1920.
- Daele, W. van den, Die moderne Fabrikbuchhaltung. Stuttgart 1911.
- Fischer, R., Die Bilanzwerte, was sie sind und was sie nicht sind. Leipzig 1905/08.
- — Über die Grundlagen der Bilanzwerte. Leipzig 1909.
- Gilis, J. H., La méthode analytico-synthétique. Paris 1903.
- Gerstner, P., Bilanz-Analyse. 4. Auflage. Berlin 1919.
- — Bilanz-Schlüssel. Berlin 1914.
- — Revisionstechnik, Handbuch für Buchprüfung. Berlin 1920.
- Grull, W., Die Inventur, Aufnahmetechnik, Bewertung und Kontrolle. Berlin 1911.
- Herzog, Industrielle Begutachtungen. Stuttgart 1912.
- Industrielle Verwaltungstechnik. Stuttgart 1912.
- Hirsch, Die Filialbetriebe im Detailhandel. Bonn 1913.
- Huber, Wie liest man eine Bilanz? Stuttgart 1907.
- Hügli, F., Die Buchhaltungssysteme und Buchhaltungsformen. Bern 1913.
- Kastenholz, Wertveränderungen durch Abschreibung, Tilgung und Zinseszinsersatz. Berlin bei Julius Springer.
- Laur, E., Grundlagen und Methoden der Bewertung, Buchhaltung und Kalkulation in der Landwirtschaft. Berlin.
- Léautay, Traité des inventaires et des bilans. Paris.
- Leitner, Frd., Bilanztechnik und Bilanzkritik. Berlin 1918.
- — Die Kontrolle in kaufmännischen Unternehmungen. Frankfurt a./M. 1917.
- Lilienthal, J., Fabrikorganisation, Fabrikbuchführung und Selbstkostenberechnung der Firma Ludwig Loewe & Co. 2. Aufl. Berlin 1914.
- Lüdecke, Gesamtorganisation des modernen Detailhandels. Berlin 1913.
- Passow, R., Die Bilanzen der privaten Unternehmungen. Leipzig.
- Paul, Dr. Adolf, Erneuerungs-, Ersatz-, Reserve-, Tilgungs- und Heimfallfonds. Berlin bei Julius Springer.
- Rehm, H., Die Bilanzen der Aktiengesellschaften usw. München 1914.
- Reisch und Kreibitz, Bilanz und Steuer. Wien 1915.
- Schiff, Emil, Wertminderung an Betriebsanlagen. Berlin bei Julius Springer.
- Schigut, E., Einführung in die Buchführung für Juristen. Wien und Leipzig 1912.
- , Prof., Eugen, Die Frage der Bewertung in der Bilanz im Lichte der Vermögensabgabe. Wien 1920.
- Schlesinger, Prof. Dr., Selbstkostenberechnung im Maschinenbau usw. Berlin bei Julius Springer.
- Simon, H. V., Die Bilanzen der Aktiengesellschaften. Berlin 1899.
- Stern, R., Buchhaltungslexikon. Leipzig 1920.
- Stern, R., Die kaufmännische Bilanz. Leipzig 1911.
- Waldschmidt, W., Kaufmännische Buchführung in staatlichen und städtischen Betrieben. Berlin 1908.
- Ziegler, J., Lehrbuch der Buchhaltung. Wien 1908.

C. Zeitschriften:

- Zeitschrift für Handelswissenschaft und Handelspraxis. Leipzig, Carl Ernst Poeschel.
- Zeitschrift für handelswissenschaftliche Forschung. Von E. Schmalenbach. Leipzig, G. A. Glöckner.
- Zeitschrift für Buchhaltung. Von Hans Belohlawerk. Linz a. D., Zentraldruckerei.

Sachregister.

Aufgestellt von Prof. Dr. Stähler.

- Abrechnung 9.
Absatzkosten 322.
Abschluß der Deutschen Bank 250.
Abschreibungen 17, 164, 174, 340.
Abschreibung am Anlagevermögen in Goldmark 433.
— Amortisationsplan 176.
— Tabellen für Amortisation 177.
— Thesen 174.
Abteilungslager 131.
Aktiengesellschaften 35, 36, 37, 48.
Aktiengesellschaft, Abschlußformen 236, 237.
— Bilanzaufstellungen 36.
— buchführungsrechtliche Bestimmungen 98.
— Eröffnung des Konkurses 100.
— Gewinnverteilung 99, 100.
— Gründung 112.
— Liquidationsbilanz 101.
Aktienkapital-Konto 209.
Aktionäre-Konto 210.
Aktiven, Bewertung laut Reichsabgabenordnung 109.
Aktiven 13, 15, 19, 20, 21, 32, 53, 55, 56, 71.
— formale 199.
— imaginäre 208.
— rechnungsmäßige 199, 210.
— transitorische 170, 200.
— unechte 62.
Aktivhypotheken-Konto 206.
Aktivposten, Wertergänzungen 210.
Aktivzinsen, laufende 238.
Allgemeine Elektrizitäts-Gesellschaft (A. E. G.) Berlin 241; Bilanz 260, 261, Gewinn- u. Verlust-Konto 264, 265.
Amerikanische Buchhaltung 41.
Amortisationsfonds 179.
Anlagevermögen 18, 199.
Anlagevermögen in Goldmark und Betriebsvermögen in Papiermark 430.
Anlagewerte 17, 199, 348.
Anlagewerte-Konto 208.
Anleihen, feste 202.
Anleiheschulden-Konto 207.
Äquivalenztheorie 53.
Arbeit, kaufmännische 18.
Arbeitsmaschinen 321.
Arbeitszeit der Arbeiter 330.
— — Maschinen 330.
— — Zug- und Arbeitstiere 330.
Ausgaben 22.
— Produktiv- 213.
— Verlust- 213.
Ausgangsbilanz 47.
Ausgleichungsfonds 204.
Auskunftsbuch 118, 161.
Auszeichnungsstelle 131.
Bank, Basler Kantonal-, Bilanz 266 ff.
— Deutsche, Abschluß 258, 259.
— — Bilanz 250.
— — Schlußbilanz 256.
Bankguthaben 12.
Bankguthaben-Konto 206.
Bankkontokorrent 160.
Bankschulden-Konto 207.
Bankzinsen 216.
Baufondsreserve 204.
Belastung 22.
Besitzwechsel-Konto 206.
Bestandkonto 23, 24, 25, 26, 27, 28, 31, 35, 66.
Bestandkonten, reine 66, 69, 181.
Betrieb 132 ff.
Betriebe: Hilfsbetriebe 321 ff., 335.
— Teilbetriebe 320 ff.
— Zwischenbetriebe 320 ff.
Betriebsbuchhaltung 317, 326, 328, 349.
— einer Ledertreibriemenfabrik 344, 345.
— Grundplan 343, 344, 346.
Betriebsgewinn 219.
Betriebskontrolle 160.

- Betriebskosten 18, 215 ff.
 Betriebsrechnung 9.
 Betriebs- und Zinsschulden-Konto 206.
 Betriebsvorräte-Konto 207.
 Betrieb-, Wirtschafts- 127.
 Bewertung der Aktiven. Steuergesetz-
 liche Vorschriften 109.
 Bilanz 3, 13, 14, 15, 51, 55, 92, 93, 97.
 Bilanz, Ausgangs- 47.
 — Durchschnitts 300, 301.
 — Eingangs- 25, 47, 137, 140, 143.
 — Ertrags- 33, 53, 56, 137, 213 ff.
 — Gewinn- und Verlust- 36.
 — Jahres- 139.
 — Monats- 48, 49, 50.
 — Probe- 38, 39, 40, 41, 48, 49, 52,
 164, 188, 284.
 — Saldo- 48, 49, 50, 62, 64.
 — Schluß- 33, 36, 48, 50, 51, 82, 137,
 139.
 — — Bildliche Darstellung 190—194.
 — — Technik 164, 184, 185, 188, 189.
 — Umsatz 48, 49, 63.
 — Vermögens- 33, 36, 53, 56.
 Bilanzanalyse 248 ff., 287.
 Bilanz, Bildliche Darstellung 13.
 — Definition 143.
 Bilanzdifferenz-Konto 164 Anmerk.
 Bilanz der Allgemeinen Elektrizitäts-Ge-
 sellschaft (A. E. G.), Berlin 241, 260,
 262, 264.
 — der Basler Kantonalbank 241, 266,
 268, 270, 271, 272.
 — der Deutschen Bank 241, 250 ff.
 — einer nationalen Großeinkaufsgesell-
 schaft 242 ff.
 — Entwicklung 21.
 Bilanzfälschung 164 Anmerk.
 Bilanzform 194, 206 ff.
 Bilanzgewinn 217.
 Bilanzgleichung 16, 52, 56.
 Bilanzkonto 36, 73.
 Bilanzkritik 52.
 Bilanzkunde 52.
 Bilanzkunst 163.
 Bilanzmuster 238 ff.
 Bilanzprüfung 52.
 Bilanz- und Rechnungsprüfung 15.
 Bilanzschlüssel 181, 182.
 Bilanztechnik 164, 184.
 — Verpflichtung zur jährlichen Auf-
 stellung 91.
 Bilanzverschleierung (Anhang) 358 ff.
 Bilanz und Geldentwertung 404.
 Bilanzierung von Kursverlusten 415.
 Bilanzschwierigkeiten wegen Goldmark
 und Papiermark 433.
 Blätter, lose 123, 125.
 Buchführung 95, 119, 129.
 — Beurteilung 353 ff.
 — Formen 162.
 — Geheim- 137 ff.
 — Gesamtorganisation 136 ff.
 — Gestaltungsfreiheit 122.
 — handelsrechtliche Bestimmungen 96.
 — konstante 6.
 — systematische, Anpassungsfähigkeit
 127 ff.
 — — Schema 34, 43.
 — — Wesen und Form 146.
 — Ideal und Wirklichkeit 349 ff.
 — Kalkulatorische 295, 356.
 — ökonomische Grenzen 350, 351.
 — Praxis 61, 127 ff.
 — Veranschauligungsmittel 56.
 — vollständige 163.
 — Zwecke 355.
 Buchführungsrecht, Vorschriften in den
 Steuergesetzen 105.
 Buchführungsrecht 87 ff.
 — Aktiengesellschaft 98.
 — — Gründung 112.
 — Avalwechsel 115.
 — Buchforderungen, Diskontierung 107.
 — — Umwandlung in eine Wechsel-
 forderung 113.
 — Bürgschaften, Buchung 115.
 — Erwerbs- und Wirtschaftsgenossen-
 schaft 102.
 — Garantiekapital 109.
 — Gesellschaft m. beschr. Haftg. 101.
 — Rechtsforderungen, abgeleitete 105.
 — Regrepflichten, Verbuchung 109,
 110.
 — Regrebrechte, Verbuchung 109, 110.
 — Verpfändung von Wertpapieren,
 Waren usw. für einen offenen Konto-
 korrentkredit 108.
 Buchhaltung 5, 95, 127, 132 ff.
 — Einführung in das Wesen 11 ff.
 — Gegenstand 5.
 — Grundbegriffe 4.
 — Grundlage, mathematische 11.
 — Grundlagen, rechtliche 87.
 — Organisation 135.
 — Gesamtorganisation, Schema 138.

- Buchhaltung, Stufen 6.
 — Amerikanische 41.
 — Doppelte 3, 21, 23.
 — — Form und Wesen 147.
 — — zwangsläufige Selbstkontrolle 38.
 — doppelte oder systematische 8.
 — Einfache 7.
 — Fabrik, Organisationspläne 341.
 — Kalkulatorische 295, 322.
 — Kameralistische 6, 7.
 — Kaufmännische und Betriebs- 317, 327, 329.
 Buchhaltungsformen, amerikanische 151, 152.
 — deutsche 151, 152.
 — französische 151, 154, 162.
 — italienische 151, 154, 162.
 — Variation und Kombination 155.
 Buchhaltungspraxis 10.
 Buchhaltungsrecht 10.
 Buchhaltungswissenschaft 10, 11.
 Buchposten, Justifizierbarkeit 120.
 Buchungsfehler 49.
 Buchung von Rechtsverhältnissen 111, 117.
 Budget 6.
 Bürgschaftsakzepte 202.
 Bürgschaftsverpflichtungen 202.
 Debet (Soll) 21.
 Debitoren-Konten:
 Aktien- 208.
 Beteiligungs- 208.
 Bedingte 208.
 Kapital- 206.
 Konsortial- 208.
 Lieferanten- 206.
 Waren- 206.
 Debitoren, dubiose 160.
 — trassierte 113, 202.
 — zedierte 114, 203.
 Debitorenbuch 160.
 Delkrederefonds 91.
 Deutschland als Gläubiger in Auslands-
 währung 428.
 Deutschland als Schuldner in Auslands-
 währung 429.
 Differenzkalkulation 310 ff.
 Dividendenreserve 203.
 Dokumente 136, 137.
 — Bearbeitung 150.
 — Grundlage der Buchführung 146.
 Durchschnittskapital 301, 302, 303.
 Eigenkapital 7, 8, 16, 21, 32, 33, 137.
 Eigentum 13, 54, 55.
 Eigentumsverhältnis, rechtliche Be-
 trachtung 54, 55.
 — wirtschaftliche Betrachtung 54, 55.
 Eingangsbilanz 47, 93, 138, 146.
 — formaler Unterschied 143.
 Einkontentheorie 42.
 Einnahmen 22.
 Einstandspreis 323.
 Einzelfirmen 37, 48.
 Einzelwirtschaft 4.
 Elektrizitätswerke 200.
 Entwertung der Mark im Ausland 407,
 im Inland 409, 430.
 Erneuerungsfonds, Definition 178.
 Eröffnungsbilanz 82, 137, 139, 142.
 Erträge, Kapital- 219.
 — Wirtschafts- 6.
 Ertragsberechnung, monatliche, in einem
 Uhrgeschäft 281 ff.
 — — in einer Großhandlung 283.
 Ertragsbilanz 33, 36, 137, 213.
 — Entwicklung 222.
 Erwerbswirtschaft 16.
 Etat (Voranschlag, Budget) 6.
 Fabrikationsbuch 160.
 Fabrikationskonten 315, 317.
 Fabrikbuchhaltung 77, 280, 314 ff.
 — Grundriß 326.
 — Organisationspläne 341.
 — Prinzipien und Kalkulationen 314 ff.
 — Zusammenhang der Konten 314 f.
 — kalkulatorische 321, 326.
 — Kontensystem 78, 79.
 — Hilfsbetriebe:
 — Allgemeine Verwaltung 321.
 — Kraftverwaltung 321.
 — Lohnverwaltung 321.
 — Raumverwaltung 321.
 — Rohstoffverwaltung 321.
 — Reparaturwerkstätte 321.
 — Heizung 321.
 — Lichtanlage 321.
 — Maschinen 321.
 — Werkzeuge 321.
 Fertigfabrikate 327, 338.
 Filialen, Konto 208, 209.
 Finanzabkommen zwischen Deutsch-
 land und der Schweiz 431.
 Fonds, Ausgleichungs- 204.
 — Pensions- 205.

- Fonds, Tilgungs- 204.
 — für Wohlfahrtszwecke 205.
 Forderungen 16, 22, 31, 198.
 — bedingte 198.
 — in sich selbst 199.
 — realisierbare 198.
 Fremdkapital 201; Aufwand 216.
- Gebäude** 199.
 Geheimbuchführung 137 ff.
 Geld 2, 11, 12, 13, 17.
 — verfügbares 206, 301.
 — und Kreditverkehr 7.
 Gemeinwirtschaften 1.
 Gemischte Konten 66, 186, 276.
 Genossenschaft 1.
 Geschäftsbücher, Aufbewahrung 94.
 — Beweiskraft 94.
 — Führung 88.
 — — Vorschriften 95.
 — Inhalt 89.
 Geschäftsführung 119.
 Geschäftsgang, schematische Darstellung 44.
 Geschäftskapital, Kreislauf 297 314.
 Geschäftskapital 15.
 Geschäftsvorfälle 20.
 — Zurückführung auf zwei Grundformen 20.
 Gewinn 2, 26, 188, 213, 218.
 — Verwendung 213.
 — Betriebs- 219.
 — an Zweiggeschäften 233.
 — am Warengeschäft 233.
 — Bilanz- 217.
 — Gründungs- 235.
 — rechnungsmäßiger 235, 237.
 — unverteilter 204.
 — vorgetragener 212.
 — -Rechnung 218.
 — -Verrechnung 218.
 — aus Dienstleistungen 219.
 — — den umgesetzten Eigenfabrikaten 219.
 — — den Filialen 219.
 — — dem Hauptbetrieb 219.
 — — Nebenbetrieben (Detailgeschäft) 219.
 — — Konsortialgeschäften 219.
 — — Partizipationsgeschäften 219.
 — — dem Vorjahr 239.
 — — Werkverträgen 219.
 — — Sanierungs 221, 235, 425, 426.
- Gewinn, im Bilanzjahr 212.
 —, latenter 373, realisierter 373.
 Gewinne, antizipierte 170, 235.
 — diverse:
 Immobilienertag 235.
 Nutzinsen in sich selbst 233.
 Kapitalnutzungen 233.
 — zufällige 235.
 Gewinnposten 56, 59, 212.
 Gewinnrechnung, Formel 77.
 Gewinn- und Verlust-Bilanz 36.
 — — — Geschäfte 16, 17, 20.
 — — — Konto 26, 35, 47, 48, 73.
 — — — — der A. E. G., Berlin 264.
 — — — Rechnung 93, 189.
 — — — — einer fingierten Kohlenhandels-gesellschaft 286 ff.
 — — — Vorgänge 29, 30, 32.
 Goldmark und Papiermark, rechtlicher Unterschied aufgehoben 431, 433; wirtschaftlicher Unterschied 433; Wirkung auf Buchhaltung u. Bilanz 433, 434, 435.
 Großverkaufsgenossenschaft, Schlußbilanz 242 ff.
 Grundstücke 199.
 Gründungsgewinn 235.
 Güter 12, 14.
 — immaterielle 199.
 — wirtschaftliche 11, 16.
 Güter, Kreislauf 5, 18.
 — Mehrwert 6.
 Guthaben 12.
 Gutschrift 22.
- Haben (Kredit)** 21, 22, 23, 24.
Handel 3.
 — sozialer 1.
 Handelsbetrieb 129 ff.
 Handelsgesetzbuch über Buchführung 96.
Handwerk 1.
 Herstellungskosten 316.
 Herstellungspreis 315.
 Hilfsbücher 72, 138, 159.
 Hypotheken-Schuldenkonto 207.
 Hypotheken, Sicherungs- 202.
 — Schuld- 202.
- Immobilien-Konto** 208.
Industrie 17.
 Inventur 7, 50, 51, 92, 93, 97, 139, 162, 164, 337, 340.

- Inventur, Aufnahme 70.
 — — Verpflichtung 91.
 — — Werte 52.
- Jahresrechnung 6.
 — der Basler Kantonalbank 266 ff.
- Journal 149.
 — amerikanisches 157.
 — Wechselausgangs- 153.
 — Wechseleingangs- 153.
- Justifizierbarkeit der Buchposten 120.
- Kalkulation 214, 322, 324, 325, 334, 336, 337, 350.
 — Differenzial- 310 ff.
 — Nach- 323, 324.
 — Vor- 323.
 — effektive 323.
 — industrielle, Grundlehren 322.
 — — Grundsätze 322.
 — proportionale 310.
 — summarische 322.
 — der Fabrikations- und Absatzkosten und des Gewinns aus der Schlußbilanz einer Bierbrauerei 303, 304.
 — Fehlerquelle 325, 338.
- Kalkulationsbuch 160.
- Kalkulationsfehler 196, 340.
- Kameralistik 6.
- Kapital 2, 13, 15, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 93.
 — Aktien- 203.
 — Aktien- eingezahltes 203.
 — — nicht eingezahltes 203.
 — Durchschnitts- 302, 303.
 — Eigen- 203.
 — Garantie- 203.
 — Geschäfts- 15.
 — Grund- 203.
 — eigenes 203.
 — fremdes 201.
 — aus dem Agio der Aktien 203.
 — Begriff 144.
 — Beteiligungs-Konto 206.
 — Erträgnisse 219, 220.
 — Gleichung 16.
 — Konto 23, 24, 25, 26, 27, 28, 31, 32, 33, 35, 48, 66, 192.
 — — Abschluß 48, 192.
 — Kreditoren 202.
 — Vermehrung 25.
 — Verminderung 25.
 — Kreislauf 1, 2, 3, 4, 5, 11, 12, 17, 18, 21, 22, 33.
- Kapital, Verwässerung desselben bei Aktiengesellschafts-Gründungen 378.
- Kapitalistische Unternehmungsform 2.
- Kapitalistischer Betrieb, Grundform 2.
- Kassadifferenzen, Fehlbeträge 165, Überschüsse 165.
- Kassaführung 165.
- Kassajournal 153.
- Kassakonto 27.
- Kaufmann 122.
- Kollationierung 41.
- Kollektivkonto 72.
- Kommissionsbücher 118, 161.
- Kommunalwirtschaft 6.
- Kompensation von Gewinn und Verlust 188.
- Konjunkturabschreibung 175.
- Konsumvereine 1.
- Konten, Einteilung 65.
 — Einzel- 72.
 — gemischte 51, 66, 68, 186.
 — Sammel- 72.
 — reine Erfolgskonten 181.
 — — Bestandskonten 181.
- Kontensystem 64 ff.
 — Entwurf 73, 76.
 — geschlossenes 118.
 — Planzeichnung 77, 82.
 — Sammel- 72.
 — Spezial- 72.
- Kontensysteme, Arten 71.
 — kombinierte 72.
- Kontentheorie, personalistische 45.
- Konto:
 Betriebskosten-Konto 222, 223.
 Dampfkraftkosten-Konto 230, 231.
 Fabrikbetriebs-Konto 230, 231.
 Fabrikate-Bestand-Konto 228, 229.
 — Verkaufs-Konto 228, 229.
 Fabrikations-Konto 228, 229, 230, 315, 317.
 Gewinn an Debitoren-Konto 223.
 Immobilien-Ertrags-Konto 224.
 Kontokorrent-Konto 29, 162, 164.
 Retourwaren- und Rabatt-Konto 222, 223.
 Verkaufs-Konto 196.
 Verkaufskosten-Konto 222, 223.
 Verlust an Debitoren-Konto 222.
 Verluste, verschiedene 224.
 Waren-Konto 226, 227.
 Wareneinkaufskosten-Konto 222, 223.

- Wechsel-Konto 226, 227.
 Wertpapiere- und Ertrags-Konto 224, 225.
 Wertschriften-Konto 226, 227.
 Zinsen- und Diskont-Konto 224, 225.
 Zweiggeschäfts-Konto 226, 227.
 Kontokorrentbücher 164.
 Kontokorrent-Konto 29, 162, 164.
 Kontokorrent-Saldenauszug 125.
 Kontokorrente 165.
 Kontrolle 9.
 Korrespondenz 5.
 Kosten, Absatz- 322.
 — anteilige 324 ff.
 — außerordentliche und zufällige 217.
 — — — Kursdifferenzen 217.
 — — — Kursverluste an Wertpapieren 217.
 — — — Organisations- und Gründungskosten 217.
 — — — Verluste aus Unterschlagungen, Diebstahl usw. 217.
 — — — — (Kapitaleinbußen) an Beteiligungen 217.
 — — — — verschiedene zufällige Kosten oder Verluste 217.
 — Betriebs- 215, 216, 346.
 — — Agenturkosten 216.
 — — Arbeitskosten 215.
 — — verschiedene 215.
 — — Bürokosten 215.
 — — Mietzinsen 215.
 — — Reisekosten 215.
 — — Verkaufskosten, verschiedene 215, 216.
 — für Nachrichtendienst 215.
 — für Propaganda 215.
 — — eigene Vehikel im Verkaufsdienst 216.
 — im Interesse der Firma 215.
 — direkte 324.
 — Erwerbs- 199, 200.
 — Gründungs- 200.
 — Organisations- 200.
 — Produktions- 322, 324.
 — für Instandhaltung und Sicherung des Anlagevermögens 216.
 — — Sicherung und Überwachung 216.
 — — Versicherung der beweglichen Güter 216.
 — — Verluste an Debitoren 216.
 — — Unterhaltung und Erneuerung der Anlagewerte 216.
 Kosten für Versicherung gegen Feuerschaden 216.
 — — Wertminderung durch Natur- u. Gebrauchsverderben 216.
 — der Kapitalbeschaffung 216.
 Kredit (Haben) 21.
 — 14, 16, 28, 29, 60.
 — -Geschäfte 28, 29.
 — -Kontrolle 160.
 — -Verkehr 7, 22.
 Kreditorenbuch 160.
 Kreditoren, Kapital- 201.
 — Kautions- 201.
 — Pfand- 202.
 Kreislauf, Darstellung 21.
 — Wesen und Zweck der Güter 5, 17.
 — der Güterwerte 6.
 — des Kapitals 1, 2, 3, 4, 5, 11, 12, 17, 18, 21, 22, 355.
 — des Vermögens 17.
 Kriegswirtschaften 1.
 Kumulative Dividende 427.
 Kursdifferenzen 234, 235.
 Kursgewinne 235.
 Kursgewinne und Bilanz 428.
 Kursverluste, Aktivieren derselben erlaubt 414.
 Kursverluste und Bilanz wegen Markentwertung 415, 418.
 Landwirtschaft 1, 17.
 Lohnbuch 160.
 Löhne 12, 17, 332.
 — produktive 327.
 Lombardschulden-Konto 208.
 Mängel der systematischen Buchhaltung 50, 153, 189.
 Maschinen- und Werkzeug-Konto 208.
 Mathematik 8, 9.
 Mathematische Methoden 9.
 Memorial 153.
 Monatsbilanz 48.
 Nachkalkulation 322, 324.
 Nebenverbuchung 72, 161, 162.
 Obligobuch 118.
 Organisation 5, 132 ff.
 — Fehler 134.
 — wesentliche Bestandteile 134.

- Papiergeld 404.
 Papierwahrung, Grunde und Folgen 406.
 Passiva 55, 201.
 Passiven (Schulden) 14, 15, 16, 19, 20, 27, 32, 53, 56, 71, 93.
 — formale 212.
 — rechnungsmaige 212.
 — transitorische 170, 211.
 — Verlust aus transitorischen 217.
 Passivposten 201.
 Passivwerte, subtraktive 62.
 Passivzinsen 340.
 Personalbuch 161.
 Personalistische Kontentheorie 45.
 Personifikationstheorie 42.
 Posteingangs- und Ausgangsbuch 161.
 Privatkonto 166, 167.
 — Abschlu 167.
 — Behandlung bei der Schlubilanz 168.
 — Das, in der Buchfuhrung der offenen Handelsgesellschaft 168.
 Privatvermogen 122.
 — in der Bilanz des Kaufmanns 122.
 Probabilanz 38, 39, 40, 41, 48, 49, 162, 163, 164, 185, 284.
 — Darstellung 48.
 — Zerlegung 186.
 Produktivausgaben 213.
 Produktionskosten 322.
Quantitatskontrolle 160.
Rechnungsprufung 51.
 Rechnungswesen, Organisation bei einer Porzellanfabrik 342, 343.
 Rechtsforderungen an die Buchhaltung 111 ff.
 Rechtsguter 16.
 Rechtskontrolle 160.
 Rechtswissenschaft 8, 9.
 Rechtsverhaltnisse, Verbuchung derselben 117.
 Reichsabgabeordnung, Vorschriften uber Buchfuhrung 106.
 Reingewinn 332.
 — doppelter Nachweis 184, 185, 186.
 Reinvermogen 15, 16, 19, 20, 21, 22, 23, 26, 29, 32, 33, 51, 93, 146.
 Renten 6, 29.
 Reparaturen 333.
 Reserven 203, 209.
 — Amortisations- 211.
 Reserven, Baufonds- 209.
 — Dividenden- 209.
 — Kapital- 203.
 — — (freiwillige) 203.
 — Steuer- (Kriegssteuer) 204.
 — Talonsteuertilgungs- 204.
 — Tantieme- 204.
 — Verlust- 204.
 — Gewinn (unverteilter) 204.
 — Reserve zu beliebigen Verwendungen 204.
 — Reservefonds (gesetzl.), Zwangsreserve 204.
 — Ausgleichungsfonds 204.
 — Delkrederefonds 204.
 — Fonds fur Wohlfahrtszwecke 205.
 — Pensionsfonds 205.
 — Tilgungsfonds des Disagios bei Emission von Anleihen 204.
 — Rucklage, statutengemae freie 204.
 — Ruckstellung fur mogliche Verluste 204.
 — — — schwebende Verluste 204.
 — — sichere Verluste 204.
 Rohstoffe 330.
 — verarbeitete 326.
 — verwendete 326.
 Ruckdiskont 221, 234.
 Ruckerstattung fur abgeschriebene Verluste 220.
 Ruckvergutung aus Lieferungsvertragen 219.
 Ruckstellungen (s. Reserven) 209.
 Sachguter 16.
 Saldobilanz 48.
 Saldojournal-Hauptbuch 64.
 Sammeljournal 154, 156.
 Sammelkonten 72.
 Sanierungsgewinn aus Zusammenlegung von Aktien 235.
 Sanierung einer Bank wegen Kursverluste 417.
 Sanierungskonto 423, 426.
 Sanierung, kontenmaige Darstellung 423, 426.
 Schlubilanz 33, 36, 48, 50, 51, 82, 137, 139, 143, 162, 163, 164, 185.
 — bildliche Darstellung 190 ff.
 — einer Groeinkaufsgenossenschaft 242 ff.
 — Ableitung aus der Eingangsbilanz 140.

- Schlußbilanz, Gruppierung der Posten 186, 187.
- Mathematischer Beweis 193.
 - Probe 48.
 - Technik 180, 184.
 - der Deutschen Bank 250ff.
- Schulden (Passiven) 14, 15, 16, 18, 28, 31, 71, 144.
- bedingte 202.
 - — (Konto) 209.
 - Betriebs- 202.
 - Grundpfand- 202.
 - kurzfristige 202.
 - nicht kündbare 202.
 - Wechsel- 201.
 - Zins- 202.
 - aus Beteiligungen 207.
 - — dem Kontokorrentverkehr 202.
 - auf Zeit 202.
 - Tochtergesellschaften 203.
 - des Hauptgeschäfts an seiner Filiale 203.
 - in sich selbst 203.
- Schuldenvermehrung 26.
- Schuldenshypothenen 202.
- Schuldreserven 205.
- Schuldwechsel-Konto 207.
- Schuldzinsen, laufende 207.
- Selbstkontrolle 59.
- Selbstkosten, unrichtige Berechnung wegen Nichtbeachtung des Unterschieds zwischen Goldmark und Papiermark 433.
- Skontri, diverse 160.
- Soll (Debet) 21, 22, 23, 24.
- Soll und Haben, Erklärung 21.
- Sonderwirtschaft 4, 5, 13, 15, 28.
- Spezialhauptbuch 72.
- Spezialkontensystem 72.
- Staatshaushalt 3.
- Staats- und Gemeinde-Haushalt 1.
- Staatwirtschaft 6.
- Städtewirtschaft 6.
- Statistik 160.
- Steuerbilanzen 180.
- Steuergesetzliche Vorschriften: Grundvermögen 105; Betriebsvermögen 105; Kapitalvermögen 105; Umsatzsteuer 110.
- Steuerreserve (Kriegssteuer) 204.
- Stille Reserven 179, 381, 383, 384.
- Syndikate, Vergütung 219.
- Talonsteuertilgungsreserve 204.
- Tantiemereserve 204.
- Tausch 1, 2.
- Tauschgeschäft 16, 20, 27.
- Tauschgüter 18.
- Tauschvorgänge 17, 18, 27, 30, 32, 60.
- Tauschwerte 14, 17, 18.
- Teuerung wegen Warenmangel in neutralen Ländern 404.
- Teuerung wegen Geldentwertung durch Inflation 406.
- Toter Punkt 305, 307, 308, 309.
- Trassierte Debitoren 113, 202, 209.
- Umsatzbilanz 48.
- Umsatzsteuergesetz 110.
- Umwandlung der Obligationen in Aktien 422.
- Unterbilanz 36, 37.
- Unternehmung, wirtschaftliche 3.
- Unternehmensform, kapitalistische 2.
- Valutaausgleichungsfonds 434.
- Valutakrisis 404.
- und Bilanz in Deutschland 428.
- Valutaverluste 201, 412 ff., 418.
- Verbuchung, systematische 72, 162.
- Vergütung von Syndikaten 219.
- Verkaufskonto 196, 277 ff., 279.
- Verlust 2, 26, 200, 213 ff.
- Ausgaben 180, 213.
 - Posten 56, 60, 213.
 - Rechnung 189, 214.
 - rechnungsmäßiger 213, 234, 237.
 - doppelter Nachweis 57.
 - aus dem Vorjahr 217.
 - im Rechnungsjahr 201.
- Verluste, antizipierte 170, 217.
- bilanzmäßige 236.
 - Rückerstattung 221.
 - aus transitorischen Passiven 217.
 - Vortrag vom Vorjahr 201.
 - wirkliche 201.
 - zufällige und außerordentliche 234.
- Verlust- und Gewinn-Konto 26, 35, 47, 48, 73, 222, 252, 264, 268.
- Verlustrücklagen 180, 213.
- Verlustreserven 179.
- Vermögen 13, 19, 146.
- Kreislauf 17, 299.
- Vermögensbestand-Konto 59.
- Vermögensbestandteile (negative) 14, 15, 20, 21, 26.

- Vermögensbestandteile, mathematische Erfassung 13.
 Vermögensbilanz 33, 36, 163.
 Verwässerung des Kapitals 378.
 Voranschlag 6, 9.
 Vorbuch 149.
 Vorgänge, zusammengesetzte 20, 31.
- Ware 2.**
 Warenannahmehandbuch 131.
 Warenannahmekontrolle 131.
 Warenannahmestelle 131.
 Wareneingangsbuch 131.
 Wareneinkaufsbuch 153.
 Warenkonto 27.
 Warenskontri 160.
 Warenverkaufsbuch 153.
 Wasserkraftwerke 200.
 Währungsentwertung nach bundesrätlicher Ordnung 414.
 Währungsreform, Geschichte derselben 411.
 Wechsel 12.
 Wechselkurse, Gleichgewicht wegen Arbitrage 407.
 Wechselkurse Deutschlands und der Schweiz während der Valutakrisis 408.
 Wechselkurse, Schwankungen 409.
 Wechselskontri 160.
 Wertergänzungen 200.
 Wertschriftenskontri 160.
 Wertverwandlung 17.
 Wirtschaft, Betriebsfunktionen 5.
- Wirtschaftsbetrieb 127.
 Wirtschaftstypen 11.
 Wirtschaftsvermögen 21.
 Wirtschaftsvorgänge 25, 31, 32.
 Wirtschaftswissenschaft 8, 9.
- Zahlung 29.**
 Zedierte Debitoren 114, 203.
 Zins 29.
 Zinsen, Aktiv- (laufende) 221.
 — Bank- 216.
 — Kontokorrent- 216.
 — Passiv 340.
 — in sich selbst 217.
 — für Kontokorrentschulden 217.
 Zweigggeschäft (Filialen) 208, 209.
 Zweikontentheorie 15, 37, 46, 52, 54.
 — tabellarische Darstellung 46.
 Zwischenbilanz 273 ff., 284, 325, 331, 339, 341, 348.
 — monatliche 341.
 — — einer Kohlenhandels-Aktiengesellschaft 286 ff.
 — — bei unzerlegten Warenkonten 282.
 — — auf Grund der Probebilanz 283.
 — Schema zur Aufstellung ohne Inventur 186, 188, 282, 283, 284.
 — Aufstellung 274, 275, 276, 283, 284, 286.
 — permanente 276 ff.
 Zwischenbilanzen 76, 80, 131, 162.
 Zwischenbilanz: Speditionsgeschäft 292;
 Möbelhandlung 294.

Die Technik des Bankbetriebes. Ein Hand- und Lehrbuch des praktischen Bank- und Börsenwesens. Von **Bruno Buchwald**. Achte, neu bearbeitete und wesentlich veränderte Auflage. Erscheint im Sommer 1921

Der Verkehr mit der Bank. Eine Anleitung zur Benutzung des Bankkontos, zur Prüfung von Wechselabrechnungen, Kontoauszügen sowie Zins- und Provisionsberechnungen. Von **Wilhelm Schmidt**, Bankprokurist. 1920.
Preis M. 2.20

Die Inventur. Aufnahmetechnik, Bewertung und Kontrolle. Für Fabrik- und Warenhandelsbetriebe dargestellt von **Werner Grull**, beratender Ingenieur für geschäftliche Organisation und technisch-wirtschaftliche Fragen; beidigter und öffentlich angestellter Bücherrevisor in Erlangen. Unveränderter Neudruck. 1919.
Gebunden Preis M. 15.—

Die Kontrolle in gewerblichen Unternehmungen. (Grundzüge der Kontrolltechnik.) Von Dr.-Ing. **Werner Grull**. Mit 89 Textfiguren.
Preis etwa M. 60.—

Die volkswirtschaftliche Bilanz und eine neue Theorie der Wechselkurse. Die Theorie der reinen Papierwährung. Von **Edmund Herzfelder**. 1919.
Preis M. 24.—; gebunden M. 26.40

Die Finanzierung und Bilanz wirtschaftlicher Betriebe unter dem Einfluß der Geldentwertung. Von Dr. **W. Prion**, o. Professor der Betriebswirtschaftslehre an der Universität Köln. 1921.
Preis M. 8.80

Inflation und Geldentwertung. Finanzielle Maßnahmen zum Abbau der Preise. Gutachten, erstattet dem Reichsfinanzministerium, von Dr. **W. Prion**, Professor an der Handelshochschule, Berlin. Unveränderter Neudruck. 1920.
Preis M. 8.—

Kapital- und Gewinnbeteiligung als Grundlage planmäßiger Wirtschaftsführung. Von Dr. **Albert Südekum**, Staatsminister und Finanzminister a. D. 1921.
Preis M. 4.40

Die Abschätzung des Wertes industrieller Unternehmungen.

Von Dr. **Felix Moral**, Zivilingenieur und beidigter Sachverständiger. 1920.

Preis M. 12.—; gebunden M. 14.40

Die soziale Sachwerterhaltung auf dem Wege der Versicherung.

Von Dr. phil. **Hans Heymann** in Charlottenburg. 1920.

Preis M. 7.—; gebunden M. 9.—

Erneuerungs-, Ersatz-, Reserve-, Tilgungs- und Heimfallfonds, ihre grundsätzlichen Unterschiede und ihre bilanzmäßige Behandlung. Von Dr.-Ing. **Adolf Paul**. 1916.

Preis M. 3.60

Die Wertminderungen an Betriebsanlagen in wirtschaftlicher, rechtlicher und rechnerischer Beziehung. (Bewertung, Abschreibung, Tilgung, Heimfallast, Ersatz und Unterhaltung.) Von **Emil Schiff** in Berlin. Dritter, unveränderter Neudruck. 1920.

Preis M. 16.—

Die Wertveränderung durch Abschreibung, Tilgung und Zinseszinsen. Formeln und Tabellen zur sofortigen Ermittlung des Verlaufes und jeweiligen Standes eines Betriebs- oder Kapitalwertes. Zum Gebrauch für Ingenieure, Verwaltungsbeamte, Kaufleute usw. Aufgestellt und erläutert von Dipl.-Ing. **H. Kastendieck**. 1914.

Gebunden Preis M. 1.60

Der Kapitalzins. Kritische Studien. Von Dr. **Emil Sax**, o. ö. Professor der politischen Ökonomie i. R. 1916.

Preis M. 6.—

„Serve“-Schnellrechner. D. R. G. M., D. R. W. Z. Der neue ideale Schnellrechner für Lohnabrechnungen, Preisberechnungen, Kalkulationsrechnungen, Massenberechnungen und alle Multiplikationsarbeiten. Von **Joseph Serve**, Leiter eines Lohn- und Kalkulationsbüros der Firma Ludw. Loewe & Co., A.-G., Berlin. 1920.

Gebunden Preis M. 14.—

Santz-Multiplikator. D. R. G. M. Kleinste, das gesamte Zahlenreich umfassende Rechentafel zum unmittelbaren Ablesen des Ergebnisses aller Längen-, Flächen-, Inhalts-, Gewichts- und Preisberechnungen, wie überhaupt der Multiplikation und Division beliebig vieler Zahlen von **Adolf Santz**, Oberingenieur in Berlin. 1920.

Gebunden Preis M. 30.—
